Die Propaganda,

ihre Provinzen und ihr Recht.

Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland

dargestellt

von

Dr. Otto Mejer.

Professor der Rechte in Rostock.

Zweiter Theil.

Göttingen 1853.

Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.

Leipzig.

F. Chr. W. Vogel.

Vorrede.

Indem ich die zweite Hälfte dieser Schrift herausgebe, liegt mir vor Allem ob, für deren wesentliche Förderung dem hohen Großherzogl. Mecklenburgischen Staatsministerium und dem Königl. Preußischen Ministerium von Ladenberg-Arnim meinen ehrerbietigsten Dank zu sagen. Denn letztgenannte Herren haben mir im März 1849 die Benutzung eines Theils ihrer Ministerialarchive und namentlich der werthvollen Berichte Niebuhrs gestattet, auf denen einige Abschnitte dieser Arbeit ruhen: mein gegenwärtig vorgesetztes Ministerium aber hat mir erlaubt, sowohl für die Geschichte des Norddeutschen Apostol. Vicariates die Urkunden des Großherzogl. Geh. Hauptarchives in Schwerin, als für die Darstellung der Frankfurter Conferenzen von 1818 ff. ein Convolut Regierungs-Acten einzusehen, aus jener Zeit bevor Mecklenburg von dem Frankfurter Unternehmen sich mit Weisheit zurückgezogen und der katholischen Kirche gegenüber eine Stellung gewahrt hatte, durch die es noch heute Macht behält, im Rechtsschutze seiner Landeskirche ein leuchtendes Beispiel confessioneller Treue zu geben. In Benutzung dieses actenmäßigen Materials habe ich, wo die Beweiskraft der in Bezug genommenen Thatsachen davon abhing, den historischen Zusammenhang festzuhalten und übrigens so viel mitzutheilen gestrebt, daß die selbständige Prüfung und Fortführung meiner Untersuchungen einem neuen Bearbeiter möglich sein wird. Die solchen Mittheilungen geziemende Bescheidenheit hoffe ich nicht verletzt zu haben. — Auch von verschiedenen

privaten Seiten ist mir im Einzelnen viele und freundliche Unterstützung gegönnt worden: wofür ich den größten Dank sage.

In diesem zweiten Theile meiner Arbeit hatte ich darzulegen, daß die katholische Kirche, über deren dogmatische Unerbittlichkeit gegen die Häresie der Protestanten kein Zweifel sein kann, auch rechtlich und verfassungsmäßig weit entfernt ist, sich bei der Existenz der evangelischen Kirchen zu beruhigen, vielmehr allenthalben, wo sie solchen gegenübersteht, und namentlich in Deutschland, ihren gesammten Organismus auf deren Bekämpfung eingerichtet hat: daß, „weil und so lange Deutschland ein Missionsland ist," sie nicht beabsichtigt, noch zufrieden sein kann, bloß innerhalb ihres gegenwärtigen Besitzes daselbst mit Ruhe und Freiheit zu wirken, — daß vielmehr alle ihre deutschen Verhältnisse und Einrichtungen beherrscht werden von dem Gedanken der Bewegung gegen den Protestantismus, daß, wenn sie Freiheit verlangt, dies Freiheit des Kampfes wider ihn, wenn sie Ruhe und Unterstützung fordert, dies Ruhe und Unterstützung zum Vordringen gegen den Protestantismus ist. Daß endlich die katholische Kirche mit den Waffen des Wortes diesen Kampf nur gezwungen und bloß auf so lange führt, bis sie Feuer und Schwert wieder in Händen haben wird, um damit gegen die Ketzer, wie es bei ihr Rechtens ist, zu verfahren. Das liegt im Begriffe der Mission.

Ich habe diese Sätze in wissenschaftlicher Erörterung objectiv zu begründen gesucht, dem Drange zu unmittelbarer Theilnahme am gegenwärtigen Stande des Kampfes lieber widerstanden und mich beschränkt, statt eigner Polemik, nur Material für die Polemik wider Rom zu liefern. Dieselbe kann, wenn sie wirksam geführt werden soll, der genaueren Bekanntschaft mit der katholischen Kirche und deren gegen uns zunächst arbeitenden Organen nicht länger entbehren und hat eine Auskunft darüber unter anderen auch von der kirchenrechtlichen Doctrin zu fordern. Allerdings aber muß diese Auskunft, wenn sie sicher sein will, bei der Beschaffenheit des Gegenstandes, dem Mangel an Vorarbeiten und der Spärlichkeit zuverlässiger Quellen, augenblicklich noch zu viele Specialitäten auseinandersetzen und dem populairen Gesichtskreise fern liegende Dinge, z. B. die Facultäten, weitläuftig behandeln

um in derjenigen Form auftreten zu können, die, bei dem Interesse des Gegenstandes, ihr eine allgemeinere Wirkung sonst vielleicht verschaffen würde. Sie wahrt daher ihren Character, wenn sie einer solchen Wirkung von vorne herein entsagt. Überdem ist auch die Sachlage auf protestantischer Seite so, daß es einer gewöhnlichen Streitschrift in diesen Dingen jetzt kaum bedarf, sondern vor Allem für Regionen der Kirche und der Gesellschaft gearbeitet werden muß, die der Ruhe einer wissenschaftlichen Überzeugung hoffentlich, den Argumenten einer Streitschrift gewiß nicht zugänglich sind.

Ich meine z. B. Männer wie jene aus der preußischen zweiten Kammer, welche wir zu den Vorkämpfern der Kirche zu zählen gewohnt sind, und die dennoch vor Kurzem, bei der Verhandlung über den Waldbottschen Antrag, statt heiligen Eifers und guter Gründe, politische Rücksichten und geschickte Worte gehabt, statt eines evangelischen Zeugnisses, kirchlich betrachtet ein Ärgerniß gegeben haben, über welches unsere Gegner mit Recht jubeln. Wie würden Luther oder Calvin ein Glied ihrer Kirche betrachten, das in irgendwelcher Beziehung sich jesuitenfreundlich erklärt hätte. Wir aber geben wohl Grund zu der von Walter neulich ausgesprochenen Erwartung, den Jesuitenorden noch aus protestantischer Feder vertheidigt zu sehen. — Gottlob! hat die Evangelische Kirchenzeitung sich nun erklärt, wie längst von ihr zu erwarten war. Ihr treffliches diesjähriges Vorwort ist von einer Gesinnung und Bedeutung, die nicht hoch genug geschätzt und nicht freudig genug begrüßt werden kann. Gott verleihe ihm Segen! Vor Allem davon nehmen wir Act, daß es anerkennt, wie der Geist, welchen die katholische Kirche als solche behalten hat, nachdem sie die Reformation des sechszehnten Jahrhunderts von sich gewiesen, kein anderer ist, als der Geist des Jesuiten-Ordens, dessen Macht eben darauf, daß er diesen Geist selber darstellt, beruhet. Die Identität von römisch-katholisch und jesuitisch soll man heute keinen Augenblick vergessen.

Die Jesuitenfreundlichkeit kirchlicher Kreise aber scheint mir gegenwärtig, von leicht erkennbaren politischen Gründen, welche zu prüfen hier nicht der Ort ist, abgesehen, besonders auf zwei Irrthümern zu beruhen.

Erstens ist es irrig, was auch ich ehemals gemeint habe und

jetzt widerrufen muß, daß wenigstens im Kampfe wider den Unglauben die katholische Kirche durch innere Nothwendigkeit mit der evangelischen verbündet sei. Vielmehr hat sie von jeher gewußt und noch neuerlich wieder in Frankreich sowohl, als anderwärts erfahren, daß der Unglaube ein zuletzt doch machtloser, der gläubige Protestantismus hingegen ihr einzig gefährlicher Feind ist. Der Unglaube wird sich selbst zum Ekel, kein Volk hält ihn auf die Länge aus: mit ihm also gedenkt die Kirche ohnehin fertig zu werden: — Den Protestantismus fürchtet sie und sucht sich dadurch Muth wider ihn zu machen, daß sie sämmtliche evangelische Entwickelungen für Emanationen des Unglaubens erklärt, deren sie ebenso sicher sei, wie des übrigen Unglaubens auch. Den positiven Protestantismus hat sie niemals anerkannt. Was freilich auch damit zusammenhängt, daß bloß zur rationalistischkranken Seite unserer Dogmatik die ihre eine innere Verwandtschaft hat. Sie kann lutherischen Glauben nicht verstehen. Aber sie ist auch keineswegs gemeint, ihn anzuerkennen, oder dem Unglauben gegenüber zu befördern; vielmehr wie sie eine bloß ungläubige Entwicklung des Protestantismus erwartet, kann sie auch nur diese, wenn überhaupt eine, befördern und mit dem Unglauben wohl gegen die evangelische Kirche Hand in Hand gehen: niemals aber umgekehrt.

Daß einzelne Katholiken und Gott sei Dank! nicht Wenige, von protestantischem Wesen genugsam berührt sind, um hierin anderer Ansicht zu sein, ist mir sehr wohl bekannt und auch ich theile die Hoffnungen, die sich hierauf bauen lassen. Die katholische Kirche ist ihrer Zugehörigen keineswegs so sicher, wie sie uns andere möchte glauben machen. Allein ihr System in seiner geschlossenen Objectivität bietet der persönlichen Gesinnung einer selbst großen Anzahl der besten Laien oder Geistlichen noch nicht einmal den Anhalt dar zu irgend nennenswerthem Einflusse auf das Ganze; sondern verurtheilt sie von vorne herein zur subalternsten Unterordnung. Es ist also falsch — und dies ist der zweite der vorhin erwähnten Irrthümer — auf solche Gesinnungen das Verhältniß eines evangelischen Staates zur katholischen Kirche basiren zu wollen.

Man kann nicht schöner, als eine der neuesten Rundschauen der Kreuz=Zeitung gethan hat, darlegen, daß Preußen kein paritätischer, sondern ein evangelischer Staat ist und bleibt: muß aber daraus mit Nothwendigkeit folgern, daß es als solcher sich auch keine Illusionen darüber mache, wie es, sammt allen seinen evangelischen Unterthanen, von der katholischen Kirche in einer Weise angesehen und behandelt wird, die jede Freundschaft ausschließt. Man muß sich darüber nicht täuschen, daß für einen evangelischen Staat der „confessionelle Friede" mit der katholischen Kirche ein Ding der Unmöglichkeit ist; weil diese Kirche den Frieden mit der Ketzerei weder kennt, noch will. Warum reden denn wir von Frieden und Freundschaft? Das Paradoxon, mit welchem die obengenannte Rundschau hierauf antwortet, daß es in Preußen auch noch andere, als römische Katholiken gebe, scheint die Hoffnung aussprechen zu sollen, daß in den preußischen Katholiken, sofern nur ihr religiöses Einzelgewissen befriedigt sei, das Preußenthum zuletzt stärker sein werde, als der Katholicismus, die nationale oder staatliche Zusammengehörigkeit mit Akatholiken stärker, als ihre kirchliche Disparität. — Gut, jeder aufrichtige Protestant wird denselben Wunsch haben.

Aber dann enthalte man sich auch des gefährlichen Wortes, daß man der katholischen Kirche ihr Recht gewähren wolle. Denn man will dies gar nicht, sondern gedenkt ihr bloß das zu gewähren, was man evangelischerseits für ihr Recht hält. Man verlangt, daß sie damit zufrieden sein solle, weiß aber, oder kann doch sehr gut wissen, daß die katholische Kirche unter „ihrem Rechte" ganz andere Dinge versteht und weit entfernt ist, mit jener Abfindung sich zu begnügen. In ihrem Sinne gehört zu solchem „Rechte" unter Anderem, daß die Unterthanen des ketzerischen Königs von Preußen diesem gegenüber von jedem Eide, von Treue und Gehorsam aus Grund Rechtens entbunden sind oder doch sein sollten und jeden Augenblick durch die Kirche entbunden werden können (vergl. oben Th. I. S. 12. die Instruction Pabst Pius des VII., die im Jahre 1805 diesen Satz ausspricht, den Herr Reichensperger nicht für eine Privatmeinung des Pabstes ausgeben wird, da er in dem bis heute nicht aufgehobenen c. 16. X.

de haeret. steht): dergleichen will man ihr vermuthlich nicht gewähren. Man veranlaßt sie aber, es zu fordern, wenn man ihre Ansichten über „ihr Recht“ kennt und ihr dann die Gewährung dieses Rechtes verspricht. Natürlich fordert sie nicht sogleich die äußersten Consequenzen: aber sie fordert bereits unendlich mehr als früher, und wird geometrische Progressionen darin beobachten: jedenfalls bleibt ihr allein überlassen, wie sehr sich zu mäßigen sie etwa für gut hält. Sie allein ferner muß sich das Urtheil zuschreiben über die Gränzen ihres Rechtes: evangelischen Regierungen oder Ständekammern — Laien und Ketzern — kann sie nicht die mindeste Stimme darin einräumen. In der versprochenen staatlichen „Garantie“ aber giebt man ihr den stets bereiten Grund zu neuen Forderungen, hat dieses Versprechens wegen in den Augen des katholischen Volkes, namentlich des besseren, stets Unrecht wider sie, und erhält so die fortwährende Spannung und Bewegung des Kampfes: eine Unruhe der Gemüther, die zum Nachtheile des Staates nothwendig ausschlagen muß.

Vor anderthalb Jahren ist auf dem ersten Bogen dieses Buches das längst vorher geschriebene Wort gedruckt worden: daß „diejenigen deutschen Legitimisten, welche jetzt den Katholicismus begünstigen, sich einen bedeutenden Gegner in ihm erziehen.“ Noch rascher, als ich meinte, hat es sich erfüllt und bereits steht in Berlin die katholische Fraction in offnem Kampfe denen gegenüber, die — wesentlich mit durch jenes Wort von Gewährung der kirchlichen Rechte — sie groß gezogen haben. Sie kann weder rechts, noch links genannt werden, aber allenfalls beides; denn ob die Rechte oder die Linke in Preußen siegt, ist ihr gleichgültig: wenn nur über Preußen jene Kirche siegt, die nach Bellarmin „ein Staat ist, wie der Staat von Venedig.“ Für diese Kirche Preußen und seine Kräfte zu brauchen: das ist es, worin alle ihre bunten Elemente einig sind: ihr Gegensatz würde also eine preußische Parthei sein. Merkwürdigerweise scheinen ihre alten Freunde zu verkennen, wie sehr sie sich durch eigne Schuld getäuscht haben: sie werden aber noch mehr enttäuscht werden. Denn da die katholische Fraction nur in Wahlkammern, wie die jetzigen, einige Sicherheit für ihre einflußreiche Stellung hat, sich

also auf die Massen stützen muß, und zwar in Provinzen, die am wenigsten altpreußisches, viel hingegen unruhiges Blut haben: so hat sie bereits bei den Kammerwahlen, dann bei der Abstimmung über zweijährige Sitzungs-Perioden und sonst gezeigt, daß sie sich auf der bekannten schiefen Fläche in stetiger Bewegung befindet. Jetzt ist ihr Losungswort dieselbe Parität, welche Pius VII. für die größte Beleidigung seiner Kirche erklärt hat (s. unten S. 365) und welche ohne alle Frage deren Gewissen entgegen ist. Sie kirrt damit vorläufig alle Anhänger des büreaukratischen Schematismus, sowie die unglückliche Menge der Doctrinairs, denen es mehr um die Consequenz, als um einen richtigen Ausgangspunct zu thun ist; welche daher bloß weil sie einmal proclamirt gewesen, einerlei ob sie unmöglich ist, die Parität wollen. Die Fraction aber braucht vorläufig den dehnbaren Begriff und betrachtet die Parität als eine im gegenwärtigen Augenblick zu ersteigende und auszubeutende Stufe für die katholische Kirche in Preußen, bei der sie allerdings nicht stehen bleiben, sondern über welche hinaus sie zur ausschließlichen Herrschaft noch später geführt werden soll. Man concentrirt nur eben seine Kraft auf diesen Punct und redet nicht voreilig von Dem, was nachher kommen wird. — Solche katholische Fractionen giebt es und wird es immer entschiedener geben, wo es Katholiken giebt. Sie sollten doch den evangelischen Staat und die evangelischen Staatsmänner bedenklich machen.

Denn wer wollte zweifeln, daß ihre Mitglieder Ehrenmänner sind: aber strenge Katholiken, die den Staat beim Wort nehmen und dazu heranbringen wollen, der katholischen Kirche nach deren eignem Sinne gerecht zu werden. Es darf unentschieden bleiben, ob sie sämmtliche Consequenzen davon nicht übersehen, oder nicht scheuen. Jedenfalls geben sie sich in ihren Dienst, eventuell auch gegen den Staat, zu welchem sie gehören. Das Entweder-Oder des Abfalles von der Kirche, falls sie ihr nicht in Allem gehorsam sein wollen, ist in dieser Gestalt an sie herangetreten und wird sie noch sehr viel weiter führen, als sie bereits geführt worden sind. — Wird den übrigen katholischen Unterthanen protestantischer Staaten dies Entweder-Oder erspart

bleiben? Wird sich, wenn sie treue Katholiken sein wollen, nicht die Wahrheit bei ihnen bethätigen, daß an einer geistigen Bewegung, einem Gedanken der Geschichte, Niemand theilnehmen, zu dem System einer geistigen Macht kein Mensch sich bekennen kann, ohne von ihr beherrscht, und, wenn die Gelegenheit es bringt, durch alle ihre Consequenzen hindurchgetrieben zu werden?

Solche und ähnliche Betrachtungen müssen uns veranlassen, in diesem Augenblicke mehr die beständigen Principien der katholischen Kirche, als die vorübergehenden Meinungen und Stimmungen deutscher Katholiken ins Auge zu fassen. Möchten die folgenden Blätter irgend Etwas beizutragen geeignet sein, daß es im rechten Sinne geschehe.

Rostock im Februar 1853.

O. M.

Inhalt.

Drittes Buch.

Die Missionen der Propaganda

im

Gebiete des Protestantismus.

Vorwort.

Daß katholische Missionen unter den Protestanten bestehen, hat sich in der bisherigen Darstellung bereits gezeigt [1]). Auch leugnet es die katholische Kirche nicht, sondern zählt England, Holland, Scandinavien, die Schweiz und einen großen Theil von Deutschland officiell zum Gebiete der Propaganda; und es ist früher darauf hingewiesen worden, wie sie unter Anderem in der Ausführlichkeit ihrer Beschreibung die practische Bedeutung dieser europäischen Missionen beurkunde [2]). Von den etwas mehr als drei und eine halbe Million Franken, welche der einzige Lyoner Hülfsverein für die Verbreitung des Glaubens alle Jahre verausgabt, bleiben in Europa etwa 650000, wovon der dritte Theil an die Englische, ein Viertheil an die Norddeutsch-Scandinavische und ein Siebentheil an die Mission in der Schweiz gelangt [3]). Den gleichen Weg gehen zum Theil die Gelder des Münchner Missionsvereins [4]); und die Propaganda selbst wird in ähnlichen Beisteuern nicht zurückbleiben.

1) Siehe vorzüglich Theil I. S. 194 ff.

2) Siehe oben Theil I. S. 128 ff.

3) Müller, Jahrbuch der kathol. Kirche. Berlin 1852. S. 161. Note. Die Mission in Europa erhielt 1846 die Summe von 643816 Fr.; und davon einige Bischöfe in England 188000, einige dergleichen in der Schweiz circa 93000, ungenannte Etablissements im nördlichen Europa 170000, der Rest kam in die Türkei und auf die griechischen Inseln.

4) In dem für die Publicität nicht bestimmten Schematismus der Geistlichkeit des Erzbisthums München für 1846 findet sich eine Rechnungsübersicht dieses Vereins aus dem Jahre 1844 angehängt, nach welcher von den überhaupt verausgabten 100634 Gulden auf die deutsche Mission allein 14150 kommen, und zwar „zur Unterstützung der Mission in Hildesheim 525, Dessau 750, Stargard 500, Plettenberg 500, Berkerfeld 475, Herdecken 500, Fulda 500, Bremen 1200, Hildburghausen 500, Celle 500, Stralsund 600, Zürich 600, Brandenburg und Pommern 7000“. Der im Buchhandel erschienene Sche-

Alle diese Missionsunternehmungen haben die gemeinsame Eigenthümlichkeit, auf ehemals katholischem Gebiete und an Puncten zu bestehen, wo vor der Reformation bereits Bisthümer existirten. Hierdurch aber wird ihr Gesammtcharacter bedingt. Denn wenn wir gesehen haben, wie die katholische Kirche den ganzen Protestantismus lediglich als eine Krankheit ihres eignen Leibes und die Protestanten als irrende entweder, oder rebellische Katholiken ansieht: so folgt daraus, daß sie auch ihre alten Bisthümer durch den Abfall zu jener Häresie nichts weniger als aufgehoben, sondern nur augenblicklich durch die Ketzerei der Diöcesanen in einem Grade gestört erachtet, der den Bischöfen derselben die Residenz unmöglich macht; übrigens aber als in verfassungsmäßiger Ordnung zu Recht bestehend ansieht. Wiewohl nun, wo ein solcher Zustand Dauer gewinnt, der Pabst die Ernennung von Bischöfen vorläufig zu unterlassen pflegt, so ist er doch weit entfernt, eine Aufhebung derartiger Bisthümer damit anzuerkennen oder auszusprechen; vielmehr betrachtet er sie fortwährend als sedes impeditae, deren Verwaltung an ihn selbst devolvirt und mittels Apostolischer Vicare von ihm zu beschaffen ist [1]). Denn Staatsgesetze können nach canonistischer Rechtsansicht ein Institut der Kirche, wie ein Bisthum ist, überhaupt nicht aufheben: am wenigsten protestantische. Die Einwilligung der betreffenden Bischöfe und Erzbischöfe selbst vermag dies ebensowenig und würde nichts als eine Pflichtverletzung und Nullität sein. Die einzige Behörde aber die es vermöchte, die römische Curie, hat eine desfallsige Verordnung noch nie und nir-

---

matismus für 1850 enthält S. 153 eine ähnliche, doch weit kürzere Abrechnung für 1848, wo die Beiträge geringer waren, die Gesammtsumme daher bloß 79241 Gulden betrug. Von diesen sind „für Europäische Missionen" nur 5908 Fl. in Ausgabe gebracht; jedoch „auf Anweisung der Propaganda in Rom 8633 Fl." und später nochmals 4000 Fl.; ein Posten, der in dem älteren Schematismus ganz fehlt und von welchem wohl wird vermuthet werden dürfen, daß er in Europa verwandt worden; da an außereuropäischen Ausgaben sehr bedeutende Summen ausdrücklich verzeichnet sind.

1) Vgl. oben Th. I. S. 259. Eine historische Bestätigung giebt das im Jahre 1619 erschienene Buch des Jesuiten Aubert Miräus De statu Religionis Christianae per Europam, Asiam, Africam et Orbem novum, welches viele damals schon protestantische Diöcesen, z. B. die Erzbisthümer Magdeburg und Bremen mit ihren sämmtlichen Suffraganeaten, nicht als ehemalige, sondern als bestehende aufführt und nur hinterher klagt, in Deutschland habe die Ketzerei viel Boden gewonnen. S. z. B. Ed. Heimstad. 1671. p. 88 ff. Im Einzelnen werden sich später nicht wenige Bestätigungen ergeben.

gends erlassen; und würde gleichfalls, wenn sie es thäte um der Häresie das Feld zu räumen, sich gegen die Pflicht des Gottgeordneten Amtes vergehen, das sie in der Welt zu besitzen behauptet. Einem Provisorium hingegen auch von Jahrhunderte langer Dauer vermag sie mit Ruhe zuzusehen, weil sie sich selber für ewig hält.

Dies also ist die Grundanschauung, von welcher sie bei ihren Missionen auf protestantischem Gebiete ausgeht. Es sind dort impedirte Diöcesen: dies Factum erkennt der Pabst an; verlangt daher nicht, daß Bischöfe für den Augenblick dort residiren, sondern sorgt selbst für sie so viel es die Umstände gestatten. Solange es ihm nicht möglich ist auch nur Apostolische Vicare in diesen Gegenden zu haben, begnügt er sich mit der Sendung einzelner Missionare, versieht diese mit den nöthigen Facultäten und stellt sie unter die Aufsicht seiner Nuntien zu Brüssel, Cöln, Luzern und Wien, die er wesentlich zu dem Zwecke hält, um den Kampf wider den Protestantismus zu leiten [1]). Sobald es angeht werden hierauf Apostolische Vicariate errichtet und in dieser Gestalt das Streben fortgesetzt, die ordentliche Diöcesanverfassung nicht sowohl einzuführen, als wieder zur Anerkennung zu bringen. Wobei indeß die Curie auch eine zeitgemäße Umgestaltung der alten Diöcesangränzen nicht gescheut hat. So sagt z. B. von der neuerlichen Einführung der bischöflichen Regierung in England Buß [2]), sie sei „eigentlich keine neue Errichtung, sondern nur eine Wiederherstellung der unterdrückt gewesenen Kirchenämter (restitutio suppressorum officiorum et beneficiorum), wenn auch nicht der einzelnen alten Erzbisthümer und Bisthümer, die ja von den Anglicanern occupirt und den Katholiken vorenthalten sind. Kein Zweifel, der Pabst hätte die unterdrückten alten Erzbisthümer und Bisthümer wiederherstellen dürfen, und um so mehr, da es Grundsatz der römischen Curie ist, kein Gebiet

---

1) Siehe Theil I. S. 323 ff.

2) Buß, Geschichte der Bedrückung der katholischen Kirche Englands und der Wiederherstellung der bischöflichen Hierarchie in ihr. Schaffhausen 1851. S. 162. Vgl. auch S. 140: „Es ist kein Zweifel, sofort nach der Emancipation der Katholiken hätte der Apostolische Stuhl die bischöfliche Hierarchie in England wiederherstellen können; denn da sie rechtlich nie aufgehoben, sondern durch thatsächliche Behinderung nur niedergehalten war, so trat die katholische Kirche stiftungsmäßig in ihre eigne Verfassungs- und Regierungsform wieder ein, sobald die comprimirenden Umstände gewichen waren."

und keine Institution aufzugeben: der Pabst that es aber nicht, um die englische Staatsregierung nicht zu verletzen; er gab eine neue Circumscription, und insofern sind die jüngst errichteten Bisthümer allerdings neue."

In der folgenden Darstellung sind die außerdeutschen Missionen: England, Holland, die Schweiz und Scandinavien, soweit letzteres nicht von Deutschland aus regiert wird, vorangestellt worden; um die Resultate ihrer Betrachtung später für Erforschung der deutschen Verhältnisse benutzen zu können, und weil die Zugehörigkeit zum Missionsgebiete bei ihnen außer Zweifel, für einen Theil von Deutschland aber erst nachzuweisen ist.

Erster Abschnitt.
Außerdeutsche Missionen.

I. In Großbritannien [1]).

In Großbritannien unterscheidet sich die Irische Mission von der Englischen und Schottischen dadurch, daß die irischen altkatholischen Bisthümer nicht allein in der curialen Idee, sondern auch in Wirklichkeit niemals zu existiren aufgehört haben und heute noch bestehen; während in England erst neuerdings wieder Bisthümer und größtentheils andere als die alten geschaffen, in Schottland hingegen bis jetzt bloß Apostolische Vicariate vorhanden sind. Von den übrigen europäischen Besitzungen Großbritanniens steht Malta wie Irland, Gibraltar wie Schottland.

Irland hat die katholische Kirche von jeher als ihren sichern Besitz und die zuverlässige Basis ihrer Operationen in England und Schottland betrachten können; ohne die Treue der Iren für den Katholicismus würden ihm in beiden letztgenannten Reichen vielleicht ganz ähnliche Geschicke beschieden gewesen sein, wie in Scandinavien. Deßwegen ist aber auch ein großer Einfluß Irlands natürlich, soweit ihm nur irgend die nationale Antipathie Raum gelassen hat; und was in England Katholisches entsteht, mißt sich unwillkürlich an Dem, was Irland bereits davon besitzt. Daher auch im Folgenden auszugehen ist von einer Darstellung der irischen Kirchenverfassung und ihrer fest ausgebildeten Institutionen. Von dieser Grundlage aus lassen sich die bis jetzt noch weit unbestimmteren, weicheren und im Fluß befindlichen Zustände der englischen und schottischen Kirche leichter und sichrer fassen.

---

1) Das Folgende ist zum Theil von mir bereits publicirt worden in der Schrift: Die Propaganda in England. Leipz. 1851; erscheint aber hier in verbesserter Gestalt und nur in seinem kirchenrechtlichen Theile; während Alles weggefallen ist, was sich auf die Titelbill bezog.

1. Die katholische Kirche in Irland.

Zu den Vorarbeiten der Katholiken-Emancipation von 1829 gehörte unter Anderem die Ernennung von Commissionen im Ober- und Unterhause für Untersuchung der irischen Zustände. Von diesen Committé's sind in den Jahren 1824 und 1825 eine Anzahl irischer Laien, unter denen z. B. auch Daniel O'Connel war, und katholischer Geistlicher vernommen worden, deren Aussagen über Verfassung und Recht der katholischen Kirche Irlands von großem Interesse und in den Protocollen jener Ausschüsse gedruckt sind [1]). Sie sind als Quelle einer Darstellung des Irischen Kirchenrechtes meines Wissens früher nicht benutzt, und liegen, neben der Statistischen Notiz der Propaganda und den Jahrgängen 1837, 1840 und 1841 des Catholic Directory, d. h. des Edinburgher officiellen Kirchen-Almanachs [2]), dem folgenden Abrisse zu Grunde. Das Bullarium der Propaganda enthält nur sehr wenige auf Irland bezügliche Urkunden: einige Verfügungen, welche die geistlichen Orden betreffen [3]), zwei Antworten auf Nominationen des Prätendenten, zwei Erlasse über die Errichtung des Bisthums Galway,

---

1) Von der officiellen Folio-Ausgabe der Reports des englischen Parlaments habe ich folgende Bände benutzt:

1. First Report from the select Committee on the State of Ireland. 1825. Ordered by the Honse of Commons to be printed 23. March 1825. Umfaßt die Protocolle des Ausschusses vom 23. Febr. bis 11. März.

2. Second Report etc. — Ordered etc. — 30. March 1825. Enthält die Protocolle vom 16. bis 20. März. Die Seitenzahl des ersten Report läuft fort.

3. Minutes of Evidence taken before the select Committee of the House of Lords appointed to inquire into the State of Ireland, more particnlarly with reference to the Circumstances which may have led to disturbances in that part of the united kingdom. Umfaßt Protocolle vom 18. Febr. bis 21. März 1825.

4. Minutes of Evidence etc. 24. März bis 22. Juni 1825.

5. Minutes of Evidence taken before the select Committee appointed to inquire into the disturbances in Ireland in the last Session of parliament. 13. Mai bis 18. Juni 1824. (Unterhaus.)

6. Minutes of Evidence taken before the select Committee of the House of Lords etc. über die disturbances etc. 18. Mai bis 23. Juni 1824.

Die beiden letztgenannten Actenstücke (1824) enthalten wenig Ausbeute für das Kirchenrecht; die vier ersten desto mehr. Und da sie im Folgenden sehr oft anzuführen sein werden, so will ich sie der Kürze wegen citiren: I. Report, II. Report, Minutes I. und Minutes II.; im Übrigen mit der Seitenzahl.

2) A complete Catholic Directory, Almanac and Register for the Year etc. Edinburgh.

3) Bullar. Propag. tom. 2. p. 88. 230. (1733 u. 1737) 4, 344. (1808) 379. (1820) 5, 101. (1833).

eine Ermahnung an die Bischöfe, Residenz zu halten, und eine Belobung ihres Gehorsams in gewissen den Unterricht betreffenden päbstlichen Maßregeln. Es wird von diesen Constitutionen, wie auch von einigen in der Hamburger Handschrift aufbewahrten Urkunden [1]), an ihrem Orte die Rede sein.

Historisch ist bekannt, mit welcher wunderbaren Kraft die katholische Kirche in Irland, gestützt auf die nationalen Gegensätze, wider den langwierigsten und härtesten Druck sich behauptet hat [2]). Als die Gefahr am größten war, hatte sich ein Theil der Bischöfe nach dem Continent geflüchtet: kaum aber begann unter Carl II. der Katholicismus wieder aufzuathmen, als ihnen die Propaganda Residenz zu halten befahl (1671) [3]) und die erledigten Cathedralen wenn nicht allenthalben mit Bischöfen, so doch mit Apostol. Vicaren, oder auch Capitularvicaren versorgte. Doch war damals der Erfolg nicht sehr günstig; wenigstens hatte fünf Jahre nachher der Secretair der Propaganda zu berichten [4]), daß für die sechsundzwanzig Diöcesen Irlands (4 Erzbisthümer und 22 Bisthümer) nur funfzehn Bischöfe vorhanden und von diesen nicht mehr als acht wirklich auf ihrem Posten, die übrigen aber entweder aus dem Lande verbannt, oder wegen anderer Gründe abwesend seien. Auch fand er an diesem Episcopate zu tadeln, daß trotz der heftigen Verfolgungen, denen die Katholiken ausgesetzt waren, derselbe fortwährend — zu großem Nachtheil der Kirche — untereinander in Streit war. Nicht minder hatten die Bischöfe von den Franciscanern mancherlei zu dulden, die in Irland viele Klöster besaßen und sich Übergriffe verschiedener Art zu Schulden kommen ließen.

Einige uns aufbewahrte Documente gestatten einen Blick in die Zustände dieser Zeit: — Im Jahre 1634 giebt es zwar bereits Apostol. Vicare in Irland; über die Formen ihrer Einsetzung, sowie den Umfang ihrer Competenz ist man dort jedoch noch nicht völlig im Klaren [5]). Das Recht, einen Capitularvicar zu ernennen,

1) **Ms. Hamburg. p. 222. 255. 258. 386. 465. 467.** Aus den Jahren 1634. 1635. 1639 u. 1672.

2) Einen geschichtlichen Überblick der Schicksale, von welchen die Carmeliter Barfüßer dabei betroffen worden, s. im **Bullar. Propag. 2, 230 ff. (1737).**

3) **Ibid. 1, 175.**

4) **Urban Cerri, État prés. de l'Église cath. p. 19 ff.**

5) **Ms. Hamburg. p. 465. 466.** findet sich eine von der Congr. Concilii eingeholte Entscheidung auf eine Reihe Fragen des Bischofs von Kilmore, vom

wird 1672 für die Diöces Armagh einem einzigen damals noch übriggebliebenen Mitgliede des dortigen Capitels zugesprochen [1]), wenn dasselbe nur nicht sich selbst wähle. Bei der Vacanz eines erzbischöflichen Stuhles soll der älteste Suffragan eintreten und insbesondere auch, wo kein Capitel vorhanden ist, einen Generalvicar seinerseits ernennen können [2]). — Die Pfarrer haben (1634) keinerlei Beneficien, vielmehr bestehen ihre Einkünfte lediglich aus Beiträgen ihrer Pfarrkinder: namentlich zahlt ihnen jedes Ehepaar einen bis zwei Julier. Hiervon hatten die Bischöfe und Ap. Vicare die Abgabe des dritten oder vierten Theils verlangt; werden aber damit sowohl, als mit der Bitte, die Dispensationsgebühren für sich verwenden zu dürfen, abgewiesen. Sie sollen bloß von den Subsidien der Pfarrer leben [3]). Um das Einkommen — namentlich aus Begräbnißgebühren — drehete sich auch ein Theil der Streitigkeiten zwischen Pfarrern und Regularen [4]). An die gerügten Differenzen der Bischöfe untereinander erinnert die (von Rom aus übrigens verneinte) Anfrage aus dem Jahre 1634: ob einem Geistlichen, welcher in einer Parochie keinerlei Recht und vom Bischofe sogar das Verbot habe, Parochianen zu seiner Messe zuzulassen, die mangelnde Licenz etwa vom Erzbischofe, und zwar gegen den Willen des betreffenden Bischofs und Pfarrers, ertheilt werden dürfe? [5]). Den akatholischen Druck endlich zeigen ein=

---

3. Jul. 1634, welche unter Anderem dahin gehet, daß in den Ernennungsbreven für Ap. Vicare keineswegs — wie dies bei Bischöfen Sitte sei — des Vorgängers Erwähnung zu geschehen brauche; und ferner auf die Frage: Utrum Commissarius seu Vicarius Apostolicus, cni Sedes Aplica in hoc Regno solet committere curam alicujus Dioecesis cum (aliqua) auctoritate omnia in tali Dioecesi gerendi quoad Jurisdictionalia, quae Episcopus, si in tali Dioecesi esset, gerere posset, — nominatus in litteris Apostolicis Judex et Delegatus in solidum, sub hac verborum forma: Urbanus Kilmorensis et Clochorensis Episcopus, quum tamen Clochorensis non sit Episcopus, sed Vicarius Apostolicus: — sit censendus judex legitimus in talibus litteris, ita ut possit de causa in iis contenta definitivam ferre sententiam? — Die Antwort: Vicarium generalem posse regulariter in jurisdictionalibus tantum. Sed Eminentissimi Patres tutius duxernnt, ut exhibeatur potius Breve assertae deputationis in Vicarium, et postea deliberandum.

1) Gleichfalls von der Congr. Concil. Ms. Hambnrg. p. 255 f.

2) Wiewohl das Trident. den Fall nicht vorsieht: s. das angeführte Rescript von 1634. Ms. Hamburg. p. 465.

3) Ibid. p. 466.

4) Ibid. p. 222. (1635) 467. (1640) u. p. 386. (s. a.).

5) Ibid. p. 465.

zelne Relaxationen der Disciplin rücksichtlich des Verkehrs mit den Häretikern [1]).

Auf eine kurze und übel benutzte Zeit der Hoffnung unter Jacob II. folgte 1689 gesteigerter Druck und ließ erst seit der Thronbesteigung des Hauses Hannover mehr und mehr nach. Seit 1778 wurde die Strafgesetzgebung wider die Katholiken allmälig aufgehoben, 1793 fiel der größere Theil der Vorschriften, welche ihnen den Antheil an politischen Rechten und öffentlichen Ämtern versagt hatten, und mit der Emancipations-Acte von 1829 der letzte Rest dieser odiosen Privilegien.

Da nun die alte irische Bisthumsverfassung durch alle Zeit der Bedrückung hindurch sich mit zäher Lebenskraft erhalten hatte, so hörte jede Verwaltung durch Apostolische Vicare auf, sobald nur irgend der Druck sich milderte und schon seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist die irische Hierarchie vollständig vertreten gewesen. Daher es einem Anhänger des Episcopalsystems, dessen Befangenheit sich auch sonst zeigt, wohl begegnen konnte, Irland aus dem Grunde nicht für Missionsgebiet erkennen zu wollen, weil es daselbst keine Apostolische Vicare gebe: und dies geschah sogar einem katholischen Bischofe selbst; nämlich dem von Kildare und Leighlin, Jacob Doyle. Bei den vorhin erwähnten Vernehmungen kundiger Irländer hatte O'Connel ausgesagt: der Zustand des Landes sei kirchlich insofern anomal, als es zwar die Hierarchie vollständig bewahrt habe, doch aber ein Missionsland sei; d. h. der Propaganda stehe die Anstellung der Geistlichen und dadurch dem Pabste ein größerer Einfluß als anderswo zu. Jedoch würde diesem Ausnahmezustande, durch Gleichstellung der Katholiken mit ihren übrigen brittischen Unterthanen, von der Regierung ein Ende gemacht werden können; sodaß alsdann bloß gewisse nationale Besonderheiten der irischen Kirche bleiben würden. Der katholische Clerus selbst wünsche, daß auf diese Weise das päbstliche Recht, Irland als Missionsland zu behandeln, in Wegfall gebracht werden möge [2]). — Dem gegenüber nun leugnet

1) Decret der Propaganda vom 29. Nov. 1672. Ibid. p. 258.

2) I. Report, p. 122. Dan. O'Connel 4. March: — Ireland is considered, in the Catholic Church, as in an anomalous state. We have preserved the Hierarchy complete, and yet it is a missionary country, and the amount of being a missionary country is, that the appointment

der genannte Bischof mit vollstem Recht, daß im Verhältnisse Irlands zu Rom und zur Curie durch eine Katholiken-Emancipation irgendwelche Veränderung hervorgebracht werden könne; will aber ferner den Charakter eines Missionslandes darin gesetzt wissen, daß es nicht von der regularen Hierarchie regiert werde, und leugnet daher diesen Charakter für Irland; wiewohl er zugiebt, daß der ganze Verkehr der irischen Bischöfe mit dem Pabste durch die Congregation der Propaganda vermittelt und Irland insofern auch als Missionsland behandelt werde. Dies aber geschehe, meint er, nur der bequemeren und rascheren Administration wegen: im Übrigen sei kein Grund dazu und die irischen Bischöfe halten es nicht dafür. England hingegen sei allerdings Missionsland [1]). Wenn er aber zugiebt und ein anderer katholischer Bischof es bestätigt, daß alle irischen Geschäfte in Rom durch die Propaganda gehen, und an deren Präfecten die Bischöfe Irlands sich mit allen ihren Anliegen zu wenden haben: so ist damit gar nichts Anderes gesagt, als daß Irland zum Mis-

---

of ecclesiastics belongs to the Congregation de Propaganda Fide, and in that way there is, as far as I understand it, a greater dominion over the nomination given to the Pope, and belonging to him, than if it were not a missionary country etc. Irrthümlich fügt er hinzu, daß die Niederlande kein Missionsgebiet seien; falls er nicht etwa das damals mit ihnen verbundene Belgien gemeint hat; wo er denn Recht hätte. Wenn er ferner sagt, Preußen sei bis vor Kurzem (er meint augenscheinlich bis zur Bulle De Salute animarum) Missionsland gewesen: so zeigt dies eine tiefe und richtige Kenntniß. — Vor der Oberhaus-Commission wiederholte O'Connel seine Aussage am 11. März Minutes of Evid. I. pag. 160; und fügte hinzu: — Ireland — is, as a missionary country, under what is called the protection of that Congregation (De Propag. F.) and of the Pope; giving the Pope, in return for the protection, a right of nomination, d. h. Bischofs-Ernennung. Mit O'Connel stimmt überein Sir Francis Blake. Minutes I. p. 102.

1) II. Report p. 176. — There is a material difference between a missionary country and one governed by a regularly constituted hierarchy; our church in Ireland is of the latter description, and not of the former; but our business with Rome, for the sake of convenience and dispatch, is transacted through the Congregation de Propaganda Fide, which watches over the missionary countries and their interests; but except that our business is so transacted, and Ireland thereby treated like a missionary country, I see no reason why it should be so considered either at Rome, or by ourselves. We, in a word, do not consider our country such, for instance, as England is, for we have a regularly constituted Church. Vgl. die Aussage des kathol. Bischofs von Ardagh II. Report p. 283., welche bestätigt, daß die kirchlichen Angelegenheiten Irlands in Rom von der Propaganda besorgt werden, deren Präfect mit jedem einzelnen irischen Bischofe in Correspondenz stehe.

sionsgebiete wirklich gehöre; denn mehr bedarf es hierzu nicht. — Den Bischof Doyle täuschte sein Episcopalismus. Wenn man beachtet, wie er den Unterschied zwischen einem Bischofe und einem Apost. Vicar auseinandersetzt [1]), und wie sorgfältig er, da er doch das Recht der Bischofsernennung für Irland der Curie nicht absprechen kann, wenigstens hinzufügt, sie besitze es nicht, weil das Land unter der Propaganda stehe, sondern lediglich deßhalb, weil die ehemals nominationsberechtigte Familie mit dem letzten Prätendenten ausgestorben sei [2]): so kann kein Zweifel sein, daß er lediglich darum nicht zugeben will, Irland sei Missionsgebiet, weil er damit einzuräumen glauben würde, er selber sei in ebensolchem Grade abhängig von Rom, wie ein Apostolischer Vicar.

Die Zahl der irischen Bisthümer hat sich seit 1831 um eins vermehrt, nämlich Galway, wo bisdahin die höchst eigenthümliche Einrichtung eines selbständigen Guardianates bestand: ein Bezirk von acht oder zehn Pfarrsprengeln, dessen Oberer (Guardian) alle drei Jahre von der Geistlichkeit des Bezirks, in Gemeinschaft mit den Zugehörigen gewisser englischer Familien dortiger Gegend, neu gewählt ward und dann für die Dauer seines Amtes eine Quasiepiscopatgewalt im Guardianate ausübte. Die Visitation des Districtes und einige bischöfliche Reservatrechte hatte der Erzbischof von Tuam. Diesen Guardianat nun verwandelte Gregor XVI., nachdem es von seinem Vorgänger bereits eingeleitet worden war, in ein ordentliches Suffraganbisthum der Provinz Tuam [3]).

Seitdem hat Irland vier Erzbisthümer und dreiundzwanzig Bisthümer, die sich folgendergestalt zu den Provinzen zusammenordnen: I. Provinz Ultonia, Erzbisthum Armagh; der Erzbischof ist Primas von Irland und hat acht Suffragane: 1. Meath, 2. Ardagh, 3. Clogher, 4. Dromore, 5. Derry, 6. Raphoe, 7. Kilmore, 8. Down und Connor. II. Prov. Laghenia, Erzbisthum Dublin, mit drei Suffraganen: 1. Kildare und Leighlin, 2. Ferns, 3. Offory. III. Prov. Momonia, Erzbisthum Cashel, mit

---

1) Vgl. Th. I. S. 267. Note 1.

2) II. Report p. 176 cit. am Schluß.

3) Im Jahre 1830 war der Coadjutor des Erzbischofs von Armagh zur Untersuchung der Verhältnisse committirt; worauf die Errichtung in einer Bulle folgte. Bullar. Propag. tom. 5. p. 58. 62. Vgl. Minutes I. p. 230.

sechs Suffraganen: 1. Cork, 2. Cloine und Roß, 3. Kerry, 4. Limerick, 5. Waterfort und Lismore, 6. Killaloe. IV. Prov. Connacia, Erzbisthum Tuam, mit sechs Suffraganen: 1. Clonfert, 2. Killala, 3. Kilmacduagh und Kilfenore, 4. Elphin, 5. Achonry, 6. Galway. — Die Diöcesen zerfallen in Parochieen [1]). Zwar hat jeder Bischof einen oder zwei Generalvicare und so viele Ruraldecane, als er für nöthig erachtet; jedoch scheint es weder für erstere, noch für letztere bestimmte Bezirke zu geben, welche ein für alle Mal Unterabtheilungen der Diöces bildeten. Vielmehr hängt die Begränzung des Geschäftskreises solcher Beamten vom jeweiligen Belieben des Bischofs ab. Eine eigentliche Jurisdiction, namentlich coercitive, haben die Ruraldechanten nicht [2]).

Bischöfliche Capitel existiren zwar nicht in allen Diöcesen, aber doch in vielen; wiewohl nicht allenthalben in gleichem Umfange. In Dublin sind sechs Dignitäten und zweiundzwanzig Canonici, in Ossory fünf Dignitäten und sieben Canonici, in Cashel fünf Dignitäten und fünf Canonici [3]) u. s. w. Indem er von diesen Capiteln spricht, theilt der Bischof von Kildare mit, daß, wo es dergleichen gebe, die Domherrn bis auf den Dechanten vom Bischof ernannt werden, letzterer aber vom Pabste; ferner, daß weder der Dechant, noch die Capitularen als solche Pfründen besitzen, vielmehr sämmtlich Pfarrer sind.

Der Bischof ausschließlich hat die Besetzung sämmtlicher Pfar=

---

1) Über ihre Zahl giebt das Cath. Direct. 1840. pag. 232. folgende Übersicht. Das Bisth. Armagh hat 51, Derry 37, Clogher 37, Raphoe 34, Down und Connor 40, Kilmore 43, Ardagh 43, Meath 64, Dromore 16, Dublin 48, Kildare und Leighlin 46, Ossory 32, Ferns 36, Cashel 47, Cork 33, Killala 49, Kerry 45, Limerick 42, Waterford und Lismore 37, Cloine und Roß 54, Tuam 51, Clonfert 23, Achonry 23, Elphin 43, Kilmagduagh und Kilfenore 19, Galway 12, Killala 24.

2) Minutes I. p. 229. Bischof von Kildare.

3) Cath. Direct. 1837. p. 236. 250. führt die Dignitäten der beiden letztgenannten Capitel auf: Dechant, Präcentor, Kanzler, Thesaurarius und Archidiaconus. — Die Notiz. Statist. erwähnt, außer dem Angeführten, nur noch bei Killala, Tuam und Kerry, daß ein Capitel vorhanden sei, ohne übrigens die Bestandtheile davon näher anzugeben; und da sie bei den übrigen Bischofssitzen über den Punct des Capitels ganz schweigt: so könnte man anzunehmen geneigt sein, daß bei ihnen überhaupt keine Capitel sich fänden. Indeß für Clogher ist das Gegentheil gewiß; denn es hat 1840 ein Cap. erhalten (Cath. Direct. 1840. p. 208), was also die Statistische Notiz (1843) bereits wissen konnte. Dadurch wird die Äußerung des Bischofs von Ardagh, daß es in vielen Diöcesen Capitel gebe (1825) bestätigt und in ihrem Werthe gehoben. II. Report. p. 188. 285. Minutes I. p. 232. (Die Bischöfe von Kildare und von Ardagh).

ren in seiner Diöces [1]); und sofern es an Weltgeistlichen fehlt, das Recht, Regularen zur Assistenz heranzuziehen [2]). Er besetzt die Parochieen entweder mit eigentlichen Pfarrern (parish priests, incumbents), oder mit bloßen Curaten (curates, assistant priests, coadjutors), unter welchen beiden der Unterschied ist, daß letztere ad nutum amovibel, erstere hingegen investirt (intitulati) und daher nur aus Rechtsgründen, durch einen canonischen Proceß, von ihren Stellen zu entfernen sind [3]). Das Amt der Curaten bildet eine Vorschule zum eigentlichen Pfarramt. Dan. O'Connel sagt sogar, daß jeder neu angestellte Pfarrer erst nach drei Jahren als intitulirt betrachtet werde; sodaß nach deren Verlauf der Bischof — wozu er sonst vollkommen befugt sei — sogar die Gränzen der Parochie nicht mehr ändern könne [4]). Übrigens legt jeder Geistliche bei seiner Anstellung, nach allgemeiner katholischer Sitte, die Professio Fidei Tridentina ab [5]).

Der hier erwähnte Unterschied von Pfarrern und Curaten ist ganz der in Frankreich gebräuchliche zwischen curé und desservant, nur daß der irische Curat dem französischen desservant entspricht. Und bekanntlich hat sich auch in den ehemals französischen Rheinlanden diese Distinction erhalten. Sie wurde in Frankreich wenn nicht eingeführt, doch allgemein angenommen durch das Concordat von 1801 und damals durch den Umstand begründet, daß während der Revolution die Kirchengüter verkauft und jetzt nicht mehr so viele vorhanden waren, um sämmtliche Pfarrer in wirklichen Beneficien zu investiren. Man creirte daher nur einzelne Pfarrstellen nach altem Recht, warf den übrigen Geistlichen bloß Besoldung aus, und ließ sie als Desservants dienen. Insofern also steht hier die Sache doch anders als in Irland, wo die wirklichen Pfarren nicht ein für allemal gewisse Stellen an bestimmten Kirchen zu sein scheinen, sondern jede beliebige Pfarrstelle entweder als ein bloßer Curatenplatz, oder auch als ordentlicher Benefi-

1) II. Rep. p. 186. und Minutes I. p. 230. B. v. Kildare. Ibid. p. 160. Dan. O'Connel.

2) II. Rep. p. 281. B. v. Ardagh.

3) II. Rep. p. 186. Minutes I. p. 230. B. v. Kildare. Die statistische Notiz nennt die Curaten Vicarii.

4) Minutes I. p. 160. Vgl. die Aussage des Bischofs von Kildare. II. Rep. p. 176.

5) Minutes II. p. 561.

cialtitel behandelt werden kann. Sofern nämlich O'Connels Aussage hierüber nicht etwa auf einem Irrthume beruhet. — Es würde von großem Interesse sein zu wissen, woher man den Gedanken dieser Institution, bei ihrer Einführung in Irland sowohl, als in Frankreich, genommen hat; und es ist dabei zu erinnern, daß auch der Nordamericanische Clerus gerade so gestellt ist: nur daß es allerdings in allen Bisthümern der Vereinigten Staaten bloß einen einzigen Pfarrer — in der Stadt New-Orleans — und übrigens nichts als Curaten (oder Desservants) giebt [1]). Beachten wir nun, daß der Desservant oder Curate vollkommen die Stellung eines Missionars hat, und daß die Nordamericanische Geistlichkeit sogar diesen Namen führt: so wird es höchst wahrscheinlich, daß auch in Frankreich 1801 bloß eine schon bekannte Einrichtung des Missionsorganismus recipirt worden.

Die irische Bischofswahl ist sehr abweichend von den alten in der übrigen katholischen Kirche dafür gültigen Regeln geordnet. Denn während sonst die päbstliche Ernennung, oder eine königliche Nomination mit hinzutretender Institutio canonica die Norm bildet, und nur ausnahmsweise das Domcapitel den Bischof wählt: so wählen ihn in Irland sogar seine untergebenen Pfarrer; und nur rücksichtlich der vorläufigen Einsetzung eines Capitularvicars galt bis 1829 wenigstens das gemeine Recht, nach welchem derselbe von dem Capitel gewählt wurde [2]).

Die katholischen Tudors und Stuarts hatten die Befugniß an sich gebracht, die neue Capitelwahl durch einen Congé d'élire zu bestimmen, und auf dieser Basis allmälig ein gewöhnliches königliches Nominations-Recht erworben, welches auch noch von dem Prätendenten, solange ein solcher existirte, geübt worden ist [3]).

---

1) Vgl. Th. I. S. 388 ff. 390. Note 2.

2) **Minutes I. p. 229.** Bischof von Kildare: „nach den Canones." — Nach dem sogleich anzuführenden Decrete der Propaganda von 1829 hat allemal der Erzbischof die Ernennung.

3) **II. Report p. 175. 177. 178. Minutes I. p. 223.** Vergl. **Novaës Stor. dei Pontef. tom. 12. p. 244.** Das **Bullar. Propag. 4, 23. 45.** enthält zwei auf dergleichen Nominationen des Prätendenten bezügliche päbstliche Breven von **1759** u. **1760.** Beidemal hatte er in der Nominationsurkunde die nöthigen Qualitäten gehörig bescheinigt, und der Pabst gab auch die Institution, hatte aber in den Breven die usuelle Erwähnung des Nominationsrechtes ausgelassen (**nominationis ad Te pertinentis**). Er bezeugt nun dem Prätendenten, daß dies lediglich der Zeitumstände wegen geschehen sei und seinem gutem Rechte

Nicht aber mehr von dem Cardinal von York [1]). Da nun nach strenger Theorie ein anderer als ein katholischer Regent dergleichen Einfluß innerhalb der katholischen Kirche nicht wohl ausüben kann: so erschien in den Augen der Curie sowohl, als der irischen Geistlichkeit, mit dem Tode des letzten Prätendenten (1788) jenes Nominations-Recht erloschen [2]). Nur darüber konnte ein Zweifel bleiben, ob es dem Pabste heimgefallen sei, oder den Capiteln. Die Curie natürlich vindicirte es für sich und konnte sich dabei auf die Thatsache berufen, schon unter Elisabeths und der protestantischen Stuarts Regierung die irischen Bischöfe vollkommen frei ernannt zu haben [3]).

Allerdings machte das damalige englische Gouvernement, welches eben um diese Zeit die Katholiken ihres Druckes zu entlasten begann, nunmehr auch Anspruch auf irgend eine wenigstens negative Mitwirkung bei den Bischofswahlen; und es gab eine Zeit, wo es dieselbe erreichen zu sollen schien. Die englische Regierung beabsichtigte die vollständige Wiederherstellung der Domcapitel, wollte alsdann diesen die Wahl, sich aber ein vorheriges Veto an der Candidatenliste zugestanden wissen. Eine Form, die in den Conferenzen, welche Lord Grenville mit dem katholischen Geistlichen Dr. Milner im Jahre 1806 hielt, zuerst ausgedacht worden ist [4]). In Rom nun war man während des großen Conflictes der Kirche erst mit der französischen Revolution, dann mit Napoleon, den Engländern günstig geworden und gerne gefällig. Schon unter Pius VI. (1795) [5]) hatte man sich ihnen in Corsica nachgiebig gezeigt, und in einem Breve v. 17. Febr. d. J. die Bischöfe und Apostolischen Vicare Englands angewiesen, mit allem Eifer Gehorsam und Unterthanentreue zu predigen; was sich wohl besonders mit auf das damals aufständische Irland bezog. Georgs III. Wohlwollen mache ihnen ohnehin die loyalsten Gesinnungen zur

---

keinen Abbruch thun solle. Der letzte vom Prätendenten ernannte Bischof war M. Burne, B. von Ossory, der die Hibernia Dominicana geschrieben hat. S. folgende Note.

1) II. Rep. p. 221. B. von Kildare.

2) II. Rep. p. 176. f. B. von Kildare.

3) Minutes I. p. 234. Vgl. Bullar. Propag. 1, 175: die Bischöfe seien vom Pabst electi et ordinati (1671).

4) Notiz von Niebuhr, in einem amtlichen Berichte aus Rom vom 27. Decbr. 1820. Im K. Preußischen Archive des Geistl. Ministeriums zu Berlin.

5) Siehe über das Folgende Novaës Stor. dei Pont. tom. 17. p. 38 sq.

Pflicht: „Er ist der beste der Fürsten, seine Regierung voll Güte gegen die Katholiken, die er kein schweres Joch mehr tragen läßt, sondern von den Gesetzen frei gemacht hat, von denen sie ehemals gedrückt wurden. Heutzutage haben sie Privilegien, können in der Armee dienen, und dürfen katholische Schulen besitzen. Der wohlthätige Fürst hat die Wirkungen seiner Güte sogar nicht auf die Katholiken seines Reichs allein beschränkt, sondern auch die von Indien beschützt und begünstigt.“ Allerdings klingt dies anders, als was man bisher im Curialstyl über ketzerische Fürsten zu sagen gewohnt war. Zum Theil hatte und empfand man wirklich Grund zu vielem Danke, zum Theil auch „durfte man den König von England nicht verstimmen (disgustare),“ wie Novaës sagt. In dieser Gesinnung war während der Gefangenschaft Pius VII., noch im Jahre 1808, der Secretair der Propaganda [1]) Monsignor Quarantotti so weit gegangen, in einem Rescripte an den irischen Episcopat es nachzugeben, daß eine Mitwirkung des englischen Gouvernements bei der Bischofswahl, da sie der römischen Disciplin nicht widerspreche, und zwar in Form jenes beanspruchten Veto's, eintreten könne; daß auch dieser Regierung nicht minder die Einsicht in die Correspondenz der Bischöfe mit Rom zu gestatten sei, welche gleichfalls von ihr, sammt dem Placet, in Anspruch genommen war [2]). Dies Rescript wurde in Irland von der streng katholischen Parthei sehr ungünstig aufgenommen und auch durch den Präfecten der Propaganda, Cardinal Litta, der damals gleichfalls gefangen saß, in einem Briefe gemißbilligt. Namentlich erklärte sich Litta gegen jedes Regium Exequatur und alle Einmischung einer Laien-Gewalt in den geistlichen Verkehr [3]). Nach der Restauration jedoch erließ er Namens der Propaganda ein Rescript vom 26. April 1815, worin der Regierung eine Theil-

1) Joh. Bapt. Quarantotti kommt im Cracas v. 1788 p. 244. als einer von den Prälaten vor, welche damals dem Concilio aggregirt waren, um die bischöflichen Statusrelationen zu prüfen, neben Consalvi und Somaglia; p. 246. als Votant in der Signatura Justit., p. 247. als Abbreviator del Pareo Maggiore. Eben diese Stellen bekleidete er noch nach dem Cracas von 1797. Schon 1808 und noch 1814 unterzeichnete er als Secretair die Erlasse der Propaganda. Bullar. Progag. 4, 345. 355. — Wenn ihn irische Bischöfe in den sogleich anzuführenden Depositionen für einen obscuren Prälaten ausgeben, so ist das wohl nicht ohne Leidenschaft. Er starb als Cardinal.

2) II. Rep. p. 189. (B. von Kildare) 235. (E.-B. von Dublin).

3) II. Rep. p. 281. (B. von Ardagh).

nahme an den Bischofscreationen in der geforderten Art [1]) gestattet ward, sofern sie ihre Forderungen wegen des Exequatur fallen lasse und auch rücksichtlich der Formulirung eines von ihr verlangten Eides sich nachgiebig erweise [2]). — Weniger war die irische Geistlichkeit sich zu fügen gewillt. Die dortigen Bischöfe hatten zwar sowohl im Jahre 1799, als wieder 1808 sich bereit erklärt, der Regierung „die Mittel zu geben, daß sie sich von der Loyalität der zu Ernennenden überzeugen könne," dann aber sogleich gegen Quarantotti's Rescript protestirt und (September 1808 und Februar 1810) behauptet, jedwede Einmischung (interference) des protestantischen Königs in katholische Angelegenheiten ablehnen zu müssen [3]). Sie meinten, zu solchen Concessionen habe Quarantotti keine Facultäten gehabt. Und selbst wenn er sie besessen, oder wenn jenes Rescript unmittelbar vom Pabste gekommen wäre, so würde darum nicht weniger dagegen zu protestiren gewesen sein, da der Erlaß jedenfalls der eigenthümlichen Disciplin von Irland widersprochen hätte [4]). Die Regierung hatte sich dadurch in ihren wohlwollenden Fortschritten zu Gunsten der Katholiken bekanntlich nicht irre machen lassen. Indeß Cannings Bill von 1813 enthielt doch, höchst genau verclausulirt, jene Wahlform mit dem Veto an der Candidatenliste; und Lord Castlereagh machte diese zu einer Hauptbedingung der Einwilligung der Minister in jene Bill. Mehr verlangte er nicht [5]). Nichtsdestoweniger wurde auch Littas Rescript von 1815 als pflichtwidrig und unverbindlich von der bigotten Parthei der irischen Priesterschaft, welche doch von der Curie in jeder Art berücksichtigt und warm gehalten werden mußte, weil man sich auf sie vorzüglich stützte, angegriffen und verworfen. Und auch die einer solchen Parthei augenscheinlich nicht angehörigen Gewährsmänner, deren Aussagen vor den

---

1) — ut illi ad quos spectat exhibeant candidatorum notulam regiis ministris; ut Gubernium, si forte quis invisus et suspectus sit, quamprimum illum indicet, ut expungetur; ita tamen, ut numerus sufficiens supersit, ex quo Sanctitas Sua libere eos eligere possit, quos vacantibus Ecclesiis regendis in Domino idoneos judicaverit. Hier ist nur päbstliche Ernennung der Capitelwahl substituirt.

2) M. J. Brenan, Ecclesiastical history of Ireland. Dublin 1840. 8. p. 370.

3) Minutes I. p. 226. f. II. Rep. p 189. (Kildare).

4) II. Rep. p. 189. 235. (B. von Kildare und E.=B. von Dublin).

5) Notiz aus Niebuhrs angeführtem Bericht.

Parlaments-Commissionen wir vielfach benutzt haben, sind (1825) über den Grundsatz doch vollkommen einig, daß protestantische Regierungen innerhalb der katholischen Kirche überhaupt und bei ihren Bischofswahlen insbesondere keinerlei Einfluß haben können. Die aus einer Vergleichung der Zustände des akatholischen Continents ihnen dagegen gemachten Einwürfe weisen sie entweder mit der Entgegnung ab, daß die besondern Verhältnisse ihnen unbekannt seien, durch welche die Curie veranlaßt sein möge, ein an sich zweifellos richtiges Princip auf diesen Puncten zu durchbrechen [1]), — oder beseitigen sie ganz treffend mit dem Nachweis, daß die Nominations-Rechte, welche einigen akatholischen Regenten des Festlandes zuzustehen scheinen, keine von der Curie wirklich eingeräumten Rechte, sondern nur factische Berücksichtigungen seitens derselben seien. So empfehle z. B. der Kaiser von Rußland zu den Bisthümern seines Reichs wen er will, und der Pabst binde sich auch daran, aus Rücksicht auf die dortigen Katholiken: die Curie hüte sich aber sehr, der erhaltenen Empfehlung jemals zu erwähnen, sondern stelle den Empfohlenen mit der Formel „proprio motu des Pabstes" an [2]). Ebenso sei es früher in Preußen, namentlich für Culm und Posen, gehalten worden: der König habe zwar nominirt, der Pabst auch den Nominirten ernannt, aber stets ohne alle Erwähnung der Nomination; also nicht w e i l diese geschehen, sondern ganz aus eigener Machtvollkommenheit (ex plenitudine potestatis) [3]). Die genannten Gewährsmänner lehnen daher auch ihrerseits jede Theilnahme des englischen Gouvernements an den Bischofswahlen vollständig ab; selbst auf die Gefahr, ihrer Kirche durch eine solche Erklärung gewisse äußere Vortheile entgehen zu sehen.

Zugleich aber zeigen ihre Aussagen die besondere Gestalt, welche die Praxis in diesem Puncte seit dem Aufhören der alten

---

1) II. Rep. p. 189 cit. Minutes I. p. 228. (B. von Kildare).

2) Einen gleichen Ausweg haben wir oben dem Prätendenten gegenüber eingeschlagen gesehen.

3) II. Rep. p. 235. (E.-B. von Dublin). Wenn der Erzbischof hinzufügt, daß in Preußen seit der Bulle De Salute oder dem C o n c o r d a t, wie er es nennt, das System geändert und bei der eingeführten freien Capitelwahl dem Könige auch nicht einmal mehr ein Veto geblieben sei: so ist dies bekanntlich unrichtig. Indeß konnte dem insularen Bischof das Breve über den Ausschluß der ingratae personae von der Wahlliste der Capitel im Jahre 1825 sehr wohl noch unbekannt sein.

Stuartischen Nominationen angenommen hatte. Dan. O'Connel sagt hierüber [1]: an einigen Cathedralen gebe es Reste der alten Capitel, die noch immer (1825) ihr Wahlrecht behaupten, in dem zweifelhaften Falle also, der nach Wegfall des königlichen Nominations-Rechtes eintrat, sich gegen die Ansprüche der Curie entscheiden. Und wo sie dies geltend gemacht, da, giebt er an, haben sie es in Rom stets anerkannt gefunden. Wo dergleichen Corporationen hingegen nicht mehr vorhanden sind, da sei in neuerer Zeit gewöhnlich eine Wahl des Bischofs durch die Pfarrer der Diöces eingetreten; und auch solche Wahlen seien zu Rom confirmirt, sobald die benachbarten Bischöfe dem Resultate sich angeschlossen haben. Dieser Gebrauch, obwohl nur acht bis zehn Jahre alt, gelte in Irland doch ziemlich allgemein; während die Ernennungen unmittelbar vom Pabste bei Geistlichen sowohl, als Laien unpopulär geworden seien. — O'Connel vergißt eine dritte Art der Bischofscreationen, welche vor dem Aufkommen dieser Pfarrerwahlen in Irland die gewöhnliche gewesen zu sein scheint. Der Pabst ernannte nämlich den Bischöfen Coadjutoren cum spe succedendi; sobald sie den Wunsch dazu, unter Beitritt ihrer Capitel, oder auch ohne denselben, ausdrücken. Gewöhnlich auf die einfache, in der Bittschrift ausgesprochene Empfehlung des zu unterstützenden Bischofs; ohne alle weitere Prüfung [2]. Diese Weise wird es sein, die unpopulär geworden war.

Lord Killeen tritt O'Connels Aussage durchaus bei [3]) und fügt die technische Bezeichnung der Bischofswahlen durch die Pfarrer hinzu: nämlich domestic nomination; die allenthalben eintrete, wo kein Capitel vorhanden sei. — Weitläuftiger referirt darüber der Bischof von Kildare [4]). Er unterscheidet drei Fälle. Wo Capitel sind, wählen diese (electio); dann wird der Name des Gewählten dem Erzbischofe der Provinz sammt den übrigen Suffraganen vorgelegt, und diese begutachten die Wahl (recommendatio). Wo keine Capitel sind, da treten sämmtliche wirkliche Pfarrer (parish priests) in eine Versammlung zusammen und

1) I. Rep. p. 123.

2) Minutes I. p. 229. II. p. 260. (B. v. Kildare u. E.-B. v. Dublin.)

3) I. Rep. p. 170.

4) II. Rep. p. 188. Minutes I. p. 223. 224. Die Aussage vor den Lords ist die ausführlichere.

wählen hier in der bei den Capiteln gebräuchlichen Form (electio); worauf die Begutachtung und eventuell Recommendation durch den Episcopat der Provinz folgt, wie im ersten Falle. Endlich kommt es auch bisweilen vor, daß nicht von den Pfarrern allein, sondern von der gesammten Diöcesangeistlichkeit (all the serving clergy) die Wahl vorgenommen wird, wobei gleichfalls die recommendatio dieselbe bleibt. In diesen beiden Acten, electio und recommendatio, besteht allemal das Verfahren; nur die Ordnung wechseln sie wohl zuweilen miteinander; so z. B. waren, bei des Referenten eigner Ernennung zum Bischofe, Erzbischof und Suffragane schon ihn zu empfehlen entschlossen, als sie vernahmen, daß die Geistlichkeit sich zur Wahl versammle. Immer aber gehen drei Namen aus diesem Wahlverfahren hervor, und den primo loco unter ihnen Genannten bestätigt der Pabst; wenigstens hat er noch niemals einen Anderen als diesen ernannt, wiewohl er streng genommen das Recht dazu hätte. Versetzungen kommen nicht vor; und ebensowenig ist es Sitte, Fremde zu ernennen. Die Bestätigung der Ernennung zu Rom wird von dem Präfecten der Propaganda gegeben. In einem Puncte endlich weicht dieser Zeuge von O'Connels Angabe ab; nämlich, daß er die geschilderte Wahlpraxis nicht erst wenige Jahre alt hält; sondern seit dem Tode des Prätendenten bereits in Geltung gewesen glaubt. — Hierzu sagt der Bischof von Ardagh [1]), der anscheinend am genauesten unterrichtet ist: in vielen Diöcesen bestehen noch Domcapitel und diese eigentlich haben die Recommendation (er nennt auch ihre Wahlthätigkeit so, und nicht Election) der zu ernennenden Bischöfe; pflegen sie jedoch der Gesammtheit der Pfarrer abzutreten. In solchem Falle werde zum Zweck der Stimmabgabe eine Versammlung gehalten, von welcher es abhängt, falls nicht zuvor schon das Capitel über diesen Punct entschieden hat, ob bloß die Pfarrer dabei Stimmrecht haben sollen, oder sämmtliche Priester der Diöces. Zuweilen geschieht auch die Abstimmung nicht in dieser Form der Versammlung, sondern geheim und schriftlich, in Berichten jedes Stimmberechtigten an den Metropoliten; welcher alsdann sämmtliche abgegebene Vota nach Rom einschickt.— Zu diesen sich ergänzenden Aussagen tritt schließlich noch die eines

1) II. Rep. p. 285.

Laien, A. R. Blake Esq.[1]), welcher der Ansicht ist, daß eine feste Regel über die Bischofs-Ernennung in Irland überhaupt nicht bestehe, sodaß die Sache in den verschiedenen Landestheilen verschieden gehalten werde. Entweder bitte ein alternder Bischof, von seinen Nachbar-Bischöfen darin unterstützt, um einen Coadjutor, welcher nie anders, als cum jure succedendi ernannt werde[2]); oder das Capitel wähle, oder die Gesammtheit der Pfarrer. Zuweilen werden wirklich Mehrere nebeneinander dem Pabste empfohlen, zuweilen nur pro forma Drei.

Der unklare und schwankende Zustand, welcher durch diese Aussagen angedeutet wird, wie er überhaupt dem Wesen der katholischen Kirche zuwider ist, mußte auch besonders deshalb der Curie gefährlich erscheinen, weil er bei der irischen Geistlichkeit leicht den Gedanken hervorbringen konnte, zu dem eine Neigung in den mitgetheilten Aussagen und den Wendungen, in welchen sie ursprünglich gemacht wurden, schon deutlich hervortritt: als hätten sie nicht bloß eine Recommendation zu geben, sondern wirklich und von Rechts wegen den Bischof zu **wählen**. Eine Auffassung, die zwar den Sitten der älteren sowohl, als der griechischen Kirche entspricht, der Curie aber höchlich zuwider ist. Und doch, was sollte sie thun? Hätte sie ihr beanspruchtes Recht auf vollkommen freie Provision der bischöflichen Sitze von Rom aus thatsächlich durchsetzen wollen: so würde sie damit nur das Resultat herbeigeführt haben, welches ihr unter allen Umständen als das schlimmste erscheinen mußte: Unzufriedenheit und Entfremdung in Irland. Der Regierung einen Einfluß zu gestatten, wozu sie im Jahre 1815 noch willig gewesen war, konnte sie aus demselben Grunde der Unzufriedenheit ihrer zuverlässigsten irischen Freunde nicht mehr gemeint sein. Zwar Consalvi blieb dazu geneigt; nicht aber Cardinal Litta, welcher als Präfect der Propaganda jede Einwirkung des Staatssecretariats von dieser Angelegenheit auszuschließen und sie ganz allein seiner Congregation zu vindiciren bemüht war. Der bekannte Gegensatz zwischen Cardinal Consalvi und der eifernden und eifrig strengen Parthei am römischen Hofe, der seit

1) Minutes I. p. 102.

2) Minutes I. p. 229. (B. von Kildare) Ehemals sei es allgemein gewesen, Coadjutoren zu haben; jetzt werde es vom Pabste mehr erschwert, als befördert (discoraged — incoraged).

1815 zwar nicht erst entstand, aber doch sich immer schärfer entwickelte, und in allen damals zu Rom geführten Verhandlungen geltend machte, bethätigte sich auch hier. Endlich kam man überein, beiderseits von der Sache zurückzutreten und sie der Congregation Degli Affari Ecclesiastici Straordinarii zu überlassen. Die irischen Abgeordneten, welche Consalvi zur Unterhandlung nach Rom berufen hatte, mußten unverrichteter Sache und im Unfrieden mit ihm wieder abreisen; der Bote seiner irischen Gegner hingegen, ein Pater Hayes, blieb in Rom und führte die Verhandlung weiter, mit der ausgesprochenen Neigung, den Cardinalstaatssecretair davon entfernt zu halten [1]). Es war ein Sieg der Propaganda. Dieser Pater nun brachte in Beziehung auf die Bischofswahlen in Irland, als ein sicheres Mittel, die entstandenen Schwierigkeiten zu heben, jene Idee der Domestical Nomination, welche eben damals in der irischen Praxis immer mehr Raum zu gewinnen begann, zuerst in Rom auf die Bahn. Cardinal Litta billigte sie, und vor verschiedenen anderen von Irland aus vorgeschlagenen Wahlformen, die aber doch viel Ähnlichkeit mit ihr gehabt zu haben scheinen, erhielt sie den Vorzug und wurde acceptirt. Sie ist nichts, als eine einzelne Formation aus den mehreren, deren schwankendes Nebeneinander wir vorhin betrachtet haben, herausgegriffen und bestimmt fixirt; und zwar folgende: das Capitel, wo ein solches ist, und sämmtliche Pfarrer der Diöces, deren Sitz sich erledigt findet, haben drei Candidaten für die Nachfolge zu erwählen; der Erzbischof der Provinz, mit seinen übrigen Suffraganen, hat die Wahl zu begutachten; hierauf gelangt die Angelegenheit nach Rom und die Propaganda ernennt unter den Vorgeschlagenen Denjenigen, den sie vorzieht.

Die förmliche Einführung dieses Wahlmodus stieß sich zwar anfänglich noch an den Widerspruch eines einzigen Cardinals (?); unterdeß beobachtete man jedoch in Irland ungefähr die erwähnten Normen, und endlich im Jahre 1829 konnten dieselben durch ein Decret der Propaganda [2]) auch definitiv festgestellt werden. — Der Erzbischof, dem sogleich nach ihrem Eintritt die Ba-

1) Brenan Ecclesiast. history p. 376. 378. 380 sq.
2) Brenan a. a. O. p. 405. Leider steht daselbst nur eine englische Übersetzung des Decrets, von welchem im Bullarium nichts enthalten ist. Vgl. auch Brenan p. 380.

canz angezeigt werden muß, sorgt zunächst für Bestellung eines **Vicars**, und giebt diesem alsdann durch ein besonderes Decret den Auftrag, zwanzig Tage a Dato sämmtliche in Posseß befindliche und censurfreie Pfarrer der Diöces und, wo ein Domcapitel ist, die Glieder desselben zur Wahl zu versammeln. Acht Tage nach dem Empfange dieses Decretes muß es der Vicar sammt seiner eignen Bestimmung über Tag und Ort der Wahlversammlung, den Wählern notificirt haben. In der Versammlung selbst hat entweder der Erzbischof, oder ein von ihm delegirter Suffraganbischof den Vorsitz; ihm wird zuvor eine Liste sämmtlicher Wahlberechtigten eingereicht, und mit deren Verlesung durch den Secretair der Versammlung läßt er die Handlung beginnen. Zeigt sich nun, daß mindestens der vierte Theil der Wahlberechtigten gegenwärtig, und weiset der Vicar nach, daß den Abwesenden die obige Notification wirklich gemacht worden sei: so kann gültig zur Wahl geschritten werden. Wer nicht erscheint, verzichtet dadurch auf seine Stimme, die er schriftlich an den Erzbischof nur in dem einen Falle einsenden darf, daß er mittels Bescheinigung zweier Ärzte den Beweis führe, durch Krankheit abgehalten zu sein. Die Form für diese schriftliche Stimmabgabe ist alsdann, daß er sein Votum in Gegenwart zweier anderen Wahlberechtigten frei erklärt und eine darüber aufgenommene Urkunde durch den Einen dieser Zeugen überreichen läßt. — Jeder Wähler bezeichnet nun **drei** Candidaten, und am Schluß werden diejenigen drei Personen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, von dem Präsidenten proclamirt [1]). Auch wird ein doppeltes Protocoll über den Vorgang aufgenommen: das eine für **Rom** bestimmt, das andere für eine Versammlung sämmtlicher Suffraganbischöfe der Provinz, welche jetzt durch den Erzbischof gehalten wird. Diese Versammlung giebt ihr Gutachten über die getroffene Wahl, und dasselbe geht zugleich mit jenem Protocoll an die Propaganda; expedirt entweder durch den Erzbischof, oder

---

1) Das Cathol. Direct. 1837. p. 105. giebt Nachricht über eine Coadjutorwahl in der Diöces Derry von 1836. Die Zahl der Stimmenden ist nicht angegeben, die der Stimm**berechtigten** aber daraus abzunehmen, daß Derry kein Capitel, jedoch 37 Pfarrer hat. When the votes were solemnly tendered and transmitted to his Holiness, hatten von den drei dem Pabste bezeichneten Candidaten doch nur der erste 14, der zweite 9, der dritte 4 Stimmen.

durch den Ältesten der versammelten Prälaten [1]). Sollte dies Gutachten alle drei Candidaten für unfähig erklären: so providirt der Pabst ex plenitudine potestatis; sonst aber erklärt er, die ihm gewordenen Empfehlungen respectiren zu wollen; protestirt indeß auf das Bestimmteste dagegen, irgend an dieselben gebunden zu sein. Weßhalb auch der Act in dem amtlichen Schreiben darüber nur Recommendation genannt werden darf, nicht etwa Election, Postulation oder Nomination [2]). Coadjutorwahlen sind ganz wie die der Bischöfe. — Der Gewählte muß, außer den sonstigen Qualificationen, immer auch den Indigenat haben [3]). Schließlich sei als Corollarium zu diesem Rescripte noch bemerkt, daß, so oft ein Pfarrer Bischof wird, seine Stelle, nach dem strengen Rechte der römischen Canzlei-Regeln, auf des nunmehrigen Bischofs Vorschlag vom Pabste wieder besetzt wird [4]).

Hierdurch ist rechtlich also die freie päbstliche Ernennung der irischen Bischöfe allerdings gewahrt, und die Curie hat auch neuerlich einmal von ihrem Rechte einen unwidersprochenen Gebrauch gemacht [5]): factisch aber und von solchen besondern Fällen, wie der eben erwähnte, abgesehen ist dasselbe durch die hier normirte Recommendation so regelmäßig, so sehr und so sicher beschränkt, daß man dieser Beschränkung gleichfalls einen rechtlichen Character beizulegen geneigt sein möchte. Auch wird sie von den Irländern selbst nicht anders aufgefaßt. Die katholische Kirche in Irland, sagt der Bischof von Kildare [6]), ist theils abhängiger vom Pabste, als andere Kirchen, theils unabhängiger. Abhängiger, weil der Pabst das Recht hat, in derselben als Bischof anzustellen wen er

1) Letzteres, wenn der erzbischöfliche Stuhl selber vacant ist und es sich um dessen Wiederbesetzung handelt. Der Primas-Erzbischof von Ardagh war dem Pabste, allerdings eine geraume Zeit vor Erlaß dieses Propaganden-Decretes, durch sämmtliche irische Bischöfe, außer Einem, empfohlen worden. II. Rep. p. 189. (B. von Kildare).

2) Gewöhnlich hat der Pabst den primo loco Empfohlenen gewählt. Minutes II. p. 259. Auch I. p. 223 f. II. Rep. p. 188.

3) II. Rep. p. 175. 211. (B. von Kildare.) Der Pabst könnte, heißt es hier (1825) auch einen Fremden ernennen; weil es aber die irische Geistlichkeit nicht gern sehen würde, thut er es nicht. Das Decret von 1829 hat also hierin die Irländer definitiv beruhigt.

4) Minutes II. p. 262.

5) Bei der Ernennung des gegenwärtigen Primas von Armagh Dr. Cullen. S. Buß Gesch. der Bedrückung der kathol. Kirche Englands S. 272.

6) II. Rep. p. 190. 219.

will; ein Übel, welches in Frankreich und andern Ländern, in denen der Fürst das Nominations-Recht hat, vermieden wird. Unabhängiger, weil der Pabst thatsächlich Niemanden anstellt, den wir nicht wählen; wie ja überhaupt seine Macht durch den Usus der verschiedenen Länder gebunden ist. — So ist auch, trotz des erwähnten Verbotes der Propaganda, in Irland noch fortwährend von Nomination der Bischöfe durch jene irischen Wahlen die Rede; und zwar in officiellen, oder doch halb officiellen Schriften [1]).

Auch bei der Bischofswahl fällt wieder die Analogie von Nordamerica in die Augen [2]). Nur daß die den Bischöfen der Provinz zu machende Vorlage dort nicht von den Pfarrern, wie in Irland, sondern von dem vorigen Bischofe, oder dem Nachbar, oder dem Erzbischofe ausgeht; die Ordnung also aristokratischer ist, als in Irland.

Die Consecration der irischen Bischöfe wird in der gewöhnlichen Weise durch einen päbstlichen Delegaten vollzogen; eigenthümlich ist bloß der Obedienz-Eid, den sie dabei zu schwören haben. Wegen der Mißdeutungen nämlich, denen sie in einem Lande, wo die katholische Kirche nicht die herrschende ist, ausgesetzt seien, ist ihnen durch ein Rescript der Propaganda vom 11. Junius 1791 auf ihre Bitte gestattet worden, sich der gewöhnlichen Eidesformel dabei mit denjenigen Milderungen zu bedienen, welche für den Erzbischof von Mohilew in Rußland statuirt worden. Dieselben beschränken sich auf vier Puncte: Zuerst wird die Verpflichtung zur Ketzerverfolgung weggelassen. Sodann die Visitatio Liminum, statt alle drei Jahre, nur alle zehn Jahre versprochen. Drittens als Derjenige, an welchen die Statusrelation einzuliefern sei, nicht der Cardinal-Ponente des Concilio, sondern der Cardinal-Präfect der Propaganda genannt. Viertens endlich ist der gewöhnliche Schlußsatz über die willige Übernahme der Strafen etwaiger Kirchengutsveräußerung durch einen neu eingeschobenen Passus ersetzt, in welchem zugesagt wird, Alles in dem Eide Versprochene um so unverbrüchlicher zu halten, je sicherer man die Überzeugung habe, daß nichts darin enthalten sei, was der Treue

1) Cath. Direct. 1840. p. 314. In der Diöces Killala — a new Bishop has been nominated, appointed and consecrated for these Diocese. Der usuelle Ausdruck ist allemal Domestical Nomination.

2) Vergl. Th. I. S. 386 ff.

gegen die Landesregierung zuwider wäre [1]). Bekanntlich ist diese Schlußformel in neuerer Zeit häufiger gebraucht worden, um zu sagen, was sie aber eigentlich nicht ausdrückt, daß der obige Obedienz-Eid gegen den Pabst einen Bischof zu Nichts verpflichten solle, das seiner Unterthanentreue zuwiderläuft. Die Erzbischöfe schwören, wenn sie das Pallium bekommen, noch den dabei gebräuchlichen gleichen Eid.

Der canonische Gehorsam, welcher durch diesen Eid bekräftigend versprochen wird, fand damals, vor nun fünfundzwanzig Jahren, noch eine ziemlich stark episcopalistisch gefärbte Auffassung in Irland. Sogar ein Bischof, der sich mit Schärfe gegen die gallicanische Richtung erklärt [2]), hat doch so viel davon aufgenommen, daß er den Pabst für nichts weiter, als die Executiv-Macht in der Kirche, und keineswegs unbeschränkt hält. Die Worte des bischöflichen Eides, sagt er, welche ihm Gehorsam versprechen, haben dabei keinen unbedingten Gehorsam, sondern allein den „innerhalb seines Gebietes" im Sinn. Der irische Episcopat habe, „was die Bewachung der bischöflichen Privilegien" angeht, dem Pabste gegenüber ganz die Stellung, wie der französische. Und allerdings giebt der Bischof, welcher dies erklärt, ein Document großer Unabhängigkeit, wenn er an einer andern Stelle die möglichste Ausbreitung der heil. Schrift unter dem Volke den Wunsch und das Streben sämmtlicher irischer Bischöfe nennt [3]).

Des Pabstes Regierungsgewalt gilt für limitirt durch Conciliensclüsse und durch Landesgewohnheit; und was irgend er an Decreten erläßt, die nicht lediglich für seinen Kirchenstaat bestimmt sind, für bedürftig des Assensus der Bischöfe. So habe z. B. die Bulle In Coena Domini in Irland keine Geltung, und Breven über das Jubiläum von 1825 seien dahin überhaupt nicht gelangt [4]). Auch die Beschlüsse der allgemeinen Concilien gelten

1) Minutes II. p. 258. Der Erzbischof von Armagh theilte das Rescript in beglaubigter Abschrift mit, s. den Abdruck im Anhange meiner Schrift über die Propaganda in England. Leipz. 1851. S. 185 ff. Es sei derselbe Eid, qua ejusdem Sanctitatis Suae permissu Archiepiscopus Mohiloviensis usus est in imperio Moscorum. — Vgl. auch Minutes I. p. 224 f., wo noch die aus der Zeit des Episcopalismus stammende gleichgültige Modification erwähnt wird, daß der Bischof nur »salvo meo ordine« dem Pabste Treue gelobt.

2) Minutes II. p. 314. (B. von Kildare).

3) II. Rep. p. 191. 192. Minutes I. p. 225. 237.

4) II. Rep. p. 173. (B. von Kildare). Minutes II. p. 311. Derselbe über die Bulla Cönä. II. Rep. p. 282. (B. von Ardagh).

in Irland nur, wenn sie recipirt sind; so sind in einigen Theilen des Landes selbst vom Tridentinum manche Disciplinar-Vorschriften **nicht** recipirt, z. B. die Disciplin über die Ehe, insbesondere über clandestinae nuptiae in der Provinz Dublin; — und als allgemein bindend kann nur der dogmatische Theil jenes Conciliums angesehen werden [1]) Der Pabst ferner hat nicht das Recht, Einkünfte aus Irland zu ziehen, oder den dortigen Katholiken Zehnten und andere Abgaben aufzulegen [2]); er kann sie von einem legalen Eide nicht entbinden [3]), und hat keine Jurisdiction über Meineid und Ehebruch, sodaß Appellationen in Rechtssachen über dergleichen nicht an ihn gehen können, namentlich nicht von weltlichen Gerichten. Es giebt ferner in Irland keine päbstlichen Reservatfälle rücksichtlich der Absolutionen; vielmehr ertheilt diese stets der Bischof, ohne dabei einer päbstlichen Facultät zu gedenken [4]). Der Pabst hat das Recht, Stellen zu uniren; — wollte er es jedoch in Irland ohne Einwilligung des betroffenen Bischofs ausüben, so würde ihm dieser mit Bezug auf die besonderen irischen Verhältnisse widersprechen können [5]). Ebenso kann allein der Pabst Ablaß geben oder über Verminderung der Feiertage eine Bestimmung treffen [6]). Die Beschlüsse einer irischen Diöcesansynode würden auch ohne päbstliche Bestätigung gültig sein [7]); nicht aber die eines irischen National-Concils, das übrigens entweder vom Primas-Erzbischof von Armagh, oder auch mittels einer Verabredung aller vier Erzbischöfe zu berufen sein würde [8]). Die **Form** endlich der päbstlichen Verordnungen für die irischen Bischöfe ist gewöhnlich die der Breven, welche, wenn sie geistliche Angelegenheiten betreffen, ohne Erlaubniß des Staats bekannt gemacht werden [9]). Diese Breven sind, wie oben bereits erwähnt worden, vermittelt ausschließlich durch die Propaganda. So er-

1) II. Rep. p. 279. (B. von Ardagh) p. 192. und Minutes II. p. 239. 246. (B. von Kildare).
2) II. Rep. p. 175. (B. von Kildare) p. 243. (Eb. v. Tuam).
3) II. Rep. p. 175. cit. Anders freilich die in der Einleitung oben angeführte Instruction **Pius** VII. an den Wiener Nuntius von 1805.
4) II. Rep. p. 196. (B. v. Kildare).
5) II. Rep. p. 176. (B. v. Kildare).
6) II. Rep. p. 244. (E.-B. von Tuam), 188. (B. von Ardagh).
7) II. Rep. p. 174. (B. von Kildare).
8) II. Rep. p. 174. 218. (B. v. Kildare).
9) Minutes I. p 239. Vgl. II. Rep. p. 173.

wähnt auch das Catholic Directory unter allen Curialbehörden bloß dieser einzigen ausführlich, in der schon 1671 eine Specialdeputation für Irland bestand [1]) und deren ehemaliger Präfect als Pabst einmal anführt, er habe in seinem früheren Amte täglich mit irischen Angelegenheiten zu thun gehabt [2]).

Diesen Äußerungen irischer Bischöfe über ihr und ihrer Kirche Verhältniß zum Pabste, die freilich zum Theil den Stempel ihrer Zeit tragen und heutzutage dem Primate günstiger lauten würden, mögen sich schließlich noch einige Züge aus dem innern Rechtsleben und der Sitte der irischen Diöcesen anreihen.

Ein katholischer Priester aus einer derselben giebt an (1824) [3]), daß jede Diöces bestimmte eigne Ordnungen besitze (rules and regulations), die entweder schriftlich oder mündlich überliefert werden und ihm selbst von seinem Bischofe mündlich seien überliefert worden. Sie beziehen sich nicht nur auf Taxen für Stolgebühren (fees), sondern auch auf die gehörige Administration der Sacramente, getreue Besorgung der Pastoral-Functionen und die Aufmerksamkeit auf Alles, was zur gesellschaftlichen Hebung der Gemeinde beitragen kann. — Wenn dergleichen Particular-Recht einer Diöces in der angegebenen Art mündlich überliefert werden kann, so scheint es wohl von geringem Umfange zu sein. Kirchliches Statutar-Recht (Ecclesiastical Statutes of Ireland) finde ich angeführt [4]), habe aber nicht ersehen können, was davon etwa gedruckt oder sonst litterarisch verarbeitet ist.

Der Bischof hat über seinen Diöcesan-Clerus die Disciplinar-Aufsicht und die Gerichtsbarkeit [5]) und über die Klöster seiner Diöces, deren innere Verhältnisse unter den Provincialen der verschiedenen Orden stehen, das Visitations-Recht. Auch stehen die Regularen in Ansehung ihres Betragens außer dem Kloster unter dem Bischofe. Doch sind die Klöster sehr frei gestellt [6]). Der

1) Bullar. Propag. I. p. 175.

2) Ibid. 5, 101. (Gregor XVI. 1833): Quotidiana rerum ad Hiberniae catholicam gentem pertinentium pertractatione sq.

3) Minutes of Evidence etc. vom 13. Mai bis 18. Juni 1824. p. 217. Der Deponent heißt Maleachi Duggan.

4) Cathol. Direct. 1837. p. 80.

5) Dies ergiebt sich aus II. Rep. p. 176. 186. 283. (B. von Kildare und von Ardagh.)

6) Minutes II. p. 366. (E.-B. von Tuam). Vgl. II. Rep. p. 280. (B. von Ardagh), wo nicht einmal die bischöfliche Visitation statuirt wird.

Bischof hat ferner die Absolution in allen reservirten Fällen [1]) und die Jurisdiction über Ehesachen [2]). Dispense in den verbotenen Graden hingegen werden von Rom gesucht, und zwar gewöhnlich durch den Erzbischof [3]). Dieser bildet außerdem eine Appellations-Instanz über seinen Suffraganen, von der jedoch — wiewohl nur in sg. causae majores — an den Pabst appellirt werden kann. Sind in letzterem Falle Zeugen abzuhören, so erhält dazu irgend eine Behörde in Irland von Rom aus das Commissorium [4]). Endlich hat der Erzbischof über die ihm untergebenen Bischöfe die criminale und die kirchlich-disciplinare Jurisdiction; auch diese mit möglicher Appellation nach Rom. Er selbst steht unmittelbar unter dem Pabste [5]). In dieser Rücksicht also gilt in Irland die gemeine canonische Norm; auch wird bemerkt, daß die einschränkenden Veränderungen, die das Tridentinum in der Stellung der Erzbischöfe getroffen oder gut geheißen hat, in Irland gültig geworden seien [6]). Von besonderen Facultäten der Bischöfe finde ich nichts erwähnt [7]).

Eine bemerkenswerthe Einrichtung sind die Conferenzen des Diöcesan-Clerus, deren in einigen Bisthümern Erwähnung geschieht. Sie sind zunächst theologisch-anregender Natur, dauben aber auch administrativer. In Down und Connor werden jährlich zwei gehalten, ebenso in Kilmore, in Derry hingegen vier; und zwar in einem jeden der drei Districte, in welche zu diesem Zwecke die Diöces getheilt ist. Hier wird auch ausdrücklich bemerkt, daß der Bischof selbst dabei präsidire. Ebenso im Bisthum

1) II. Rep. p. 196.

2) Minutes I. p. 231. (E.-B. von Tuam); Trennung von Tisch und Bett. II. Rep. p. 181. (B. von Kildare).

3) I. Rep. p. 123. 170. (O'Connel und Lord Killeen). Ferner II. Rep. p. 175. (Kildare): „Der Pabst kann in verbotenen Graden dispensiren; ja in einigen derselben, nach altem Gebrauch, auch der Bischof, unabhängig (independent) vom Pabste." Facultäten nennt er nicht. — Daß die Dispens durch den Erzbischof gesucht wird, II. Rep. p. 183. (B. v. Ardagh); wo sich auch erwähnt findet, daß der nächste mögliche Grad, in welchem Verwandte sich heirathen dürfen, Onkel und Nichte sei. Also wie auf dem Continent.

4) II. Rep. p. 176. (B. v. Kildare). I. Rep. p. 123. (O'Connel). Daß in einem Einzelfalle, Suspension eines Geistlichen betreffend, ein solches Mandat ertheilt wird, s. II. Rep. p. 283. (B. von Ardagh).

5) II. Rep. p. 176. (B. von Kildare).

6) Minutes I. p. 230. (B. von Kildare).

7) Auch nicht bei den Pfarrern. Wenn nicht etwa, daß ein Curate des Bischofs von Ardagh licentia binandi hat. II. Rep. p. 288.

Ardagh, wo die Diöces in vier Districte zerfällt, und für die Vertretung des Bischofs, so oft derselbe zu präsidiren verhindert wäre, ein anderer Geistlicher ein für alle Mal bestimmt ist [1]).

Die Vorbildung des irischen Clerus geschah im Jahre 1843 in dreizehn Diöcesan-Seminaren, — mehr waren noch nicht vorhanden; — und außerdem besonders in dem irischen Collegium zu Rom, wo damals achtzig, und zu Paris, wo damals hundert Alumnen waren [2]). Über das Collegium in Rom ertheilt das Catholic Directory vom Jahre 1837 eine Auskunft [3]), in der die Bedingungen des Eintritts angegeben werden. Der Zögling muß jährlich funfundzwanzig Pfund bezahlen, wofür er ganz erhalten wird; auch muß er bei seinem Eintritt dieselbe Summe, für die Kosten seiner Rückreise, in der Anstalt deponiren [4]). Der Cursus besteht aus zwei Jahren Philosophie und hierauf vier Jahren Theologie. Um in die philosophische Classe aufgenommen zu werden, muß der Zögling lateinisch sprechen und schreiben (?) können. Am 5. November beginnt das academische Jahr. Die Einrichtung dieses Collegiums entspricht im Übrigen durchaus der des Germanicums, über welche, als die römische Muster-Anstalt, in dem ersten Theile dieser Abhandlung weitläuftiger gehandelt ist. — Über Paris theilt O'Connel vor der Commission des Oberhauses von 1825 mit [5]), an der dortigen Universität seien Bursen von etwa fünfundzwanzig Pfund Einkommen gestiftet, welche von gewissen irischen Privatleuten vergeben werden können. Auch befinden sich viele junge Irländer in den französischen Diöcesan-Seminaren zerstreut, in welchen sie auf ein Zeugniß und eine Empfehlung ihres heimischen Bischofs aufgenommen werden. Sie pflegen in einem Alter zwischen sechszehn und einundzwanzig Jahren hinüberzugehen, seien meistens aus dem niedrigsten Stande und kommen dann, nach beendeten Studien, als Priester entweder in ihr Vaterland zurück, oder gehen auch nach England, den Vereinigten

1) Cathol. Direct. 1837. p. 105. 121. 126. In England werden wir einer ähnlichen Einrichtung begegnen.

2) Notiz. Statist. etc. p. 19. p. 25.

3) Seite 277.

4) Durch diesen geringen Beitrag zu den Kosten wird einer größern Anzahl von Schülern der Besuch möglich gemacht, indem nun die Anstalt über die ursprüngliche stiftungsmäßige Größe hinaus ausgedehnt werden kann. Nach der Stiftung wurde gar Nichts bezahlt, und noch jetzt bezahlen gewiß sehr viele nicht.

5) Minutes I. p. 159.

Staaten, Canada, oder den Colonieen; wo sie allenthalben sehr gesucht sind. Die Zahl solcher Irländer in den französischen Bildungs-Anstalten schätzt er damals auf zweihundert. Vor der französischen Revolution seien auch in Belgien große Erziehungs-Anstalten für den weltlichen sowohl als den regularen Clerus gewesen; sie seien jedoch untergegangen. — Gegenwärtig fehlt es in Irland selbst nicht einmal für die auswärtige [1]) Mission an Schulen; und ein Pfarrer der Diöces Kildare hat für eine solche Stiftung achttausend Pfund Sterling hinterlassen.

Dies führt noch auf die Frage nach dem Einkommen der irischen katholischen Geistlichkeit, worüber in neuerer Zeit so häufig die Rede gewesen ist. Wenn man es nicht an den großen Einnahmen der Bischöfe und Prälaten der Anglicanischen Kirche mißt, sondern an denen der übrigen Dissenter-Geistlichen: erscheint es so gering nicht, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist. Denn ein presbyterianischer Geistlicher hat in Irland jährlich nicht über hundert Pfund [2]).

Jeder katholische irische Bischof pflegt, um davon zu leben, zugleich Pfarrer zu sein, und zwar erhält er zu diesem Zwecke häufig zwei Pfarren [3]). Vom Pfarreinkommen ist daher auch hier zu beginnen. In der Diöces Kildare beträgt es durchschnittlich hundert bis vierhundert Pfund [4]), im übrigen Irland etwa dreihundert Pfund; wovon der Pfarrer dann allerdings auch seinen Hülfsgeistlichen (curate) [5]) und Küster, sowie eine Abgabe an den Bischof zu bezahlen hat [6]). Rechnet man statt dessen bei dem presbyterianischen Geistlichen eine Familie hinzu, so scheint der katholische Pfarrer immer noch etwas besser zu stehen. — Selten hat der Pfarrer eine Dienstwohnung, und wo dies der Fall ist, da ist sie häufig auf seine eigenen Kosten, höchstens mit Beiträgen der Ge-

1) Notiz. Statist. p. 27. —

2) Minutes II. p. 271. Ein englischer Geistlicher, Coock, giebt diese Nachricht.

3) Dies kommt bei Gelegenheit der Stiftung des Bisthums Galway zur Sprache. Bullar. Propag. 5, 65.

4) II. Rep. p. 185. (B. von Kildare).

5) Dieser erhält Wohnung und Kost, den fünften Theil der Pfarreinkünfte, und was zur Haltung eines Pferdes gehört. Minutes I. p. 231. (B. v. Kildare.)

6) Minutes of Evid. von 1824. vom 18. Mai bis 23. Jun. pag. 238. (O'Driscol Esq.).

meinde, erbaut, kann dann aber nicht selten von seinen Erben in Anspruch genommen werden. In einigen Orten gehört auch ein kleines Grundstück zur Pfarrwohnung [1]). Der Hauptbestandtheil seiner Einkünfte sind freiwillige Gaben der Pfarrkinder, welche zu Ostern und zu Weihnachten entrichtet zu werden pflegen [2]). Stolgebühren giebt es zwar gleichfalls, und ihre Höhe ist durch das Herkommen festgestellt [3]), jedoch bei Taufen, Trauungen und Begräbnissen wenigstens sollen diese Abgaben nicht etwa durch Verweigerung der heiligen Handlung seitens des Geistlichen erzwungen werden [4]). Beichtgeld wird nicht bezahlt; doch wird häufig bei Gelegenheit einer Beichte (wahrscheinlich der Osterbeichte) das übliche Jahresgescheuk entrichtet [5]). Einnahmen aus Meßstiftungen sind, mindestens auf dem Lande, selten [6]). Die Dechanten und Capitularen haben als solche keine Einkünfte, sondern bloß eine Pfarre [7]). Die Bischöfe aber haben, außer ihrer Pfarre oder ihren Pfarren noch eine Abgabe von sämmtlichen Pfarrern und Curaten ihrer Diöces. Im Bisthum Kildare betrug diese für jeden Pfarrer bis zu drei Guineen jährlich, für jeden Curaten eine Guinee. An einigen Orten ist auch bei Trauungen noch eine Abgabe für den Bischof hergebracht, und sein Gesammteinkommen ist dort zwischen 450 bis 500 Pfund [8]). Das des Erzbischofs von Tuam schwankt zwischen 500 und 700 Pfund jährlich [9]). Bei Stiftung des Bisthums Galway wird berechnet, daß das Einkommen des Bischofs, von seiner Pfarreinnahme

1) II. Rep. p. 289. (B. von Ardagh).
2) II. Rep. p. 185. (B. von Kildare).
3) In der Diöces Kildare geben die Wohlhabendrn, nach Verhältniß ihres Vermögens, für eine Trauung fünf Schilling bis vier Guineen, Arme geben gar nichts. II. Rep. p. 184. (B. v. Kildare). — In der Diöces Ardagh wird für eine Taufe zwei ein halber Schilling, für eine Trauung funfzehn Schilling gegeben. II. Rep. p. 287. (B. v. Ardagh). Bei Begräbnissen zahlen für die dabei gehaltene Messe die Wohlhabenden dem Pfarrer ein Pfund, und jedem assistirenden Geistlichen zehn Schilling. So wenigstens in der Diöces Kildare, wie deren Bischof angiebt. II. Rep. p. 185.
4) II. Rep. p. 233. (E.=B. von Dublin).
5) Id. ibidem. An einigen Orten wird auch bei Hochzeilen für den Pfarrer gesammelt, und wenn viele Gäste zugegen sind, so erhält er auf diese Weise bisweilen bis zu zwanzig Pfund Sterling. Minutes of Evidence v. 1824, 13. Mai bis 18. Jun. p. 358. (Pfarrer von Skibbereen).
6) Id. ibidem.
7) Minutes I. p. 232. (B. v Kildare).
8) II. Rep. p. 185. (B. von Kildare).
9) II. Rep. p. 246. (E.=B. von Tuam).

abgesehen, sich nur auf 200 Pfund belaufe [1]). Ein bischöflicher Coadjutor hat als solcher gar kein Einkommen; sondern nur seine Pfarre [2]).

Merkwürdig ist, daß bei diesen Aussagen die irischen Bischöfe erklären, eine Ausstattung der Kirche von Seiten des Staates zwar gern und dankbar annehmen, die Abgaben der Gemeinden aber alsdann, und namentlich die Stolgebühren, wenn auch vielleicht herabsetzen, doch aber unter keinen Umständen ganz abschaffen zu wollen. Da die Bischöfe recht wohl wissen, wie schwer ihren armen Gemeinden die Bezahlung solcher Abgaben wird, so scheint ihre obige Erklärung auf sehr genauer Kenntniß des Volkscharacters derselben, und vielleicht des Volkscharacters überhaupt zu beruhen.

2. Die katholische Kirche in England und Schottland.

Die Geschichte der heutigen englischen Mission beginnt erst mit den Zeiten der Königin Elisabeth. Denn unter der spanischen Maria war die alte katholische Kirche von England wieder in voller Macht aufgelebt. Sie hatte sich noch einmal als herrschende Kirche betrachten dürfen. Seit 1558 und 1559 jedoch verwandelte sich diese Freude in ihr Gegentheil, und in der nächstfolgenden Zeit schien sich der Zustand der Katholiken nur immer zu verschlimmern. Der Organismus einer katholischen Kirchenregierung in England selbst ließ sich nicht mehr schützen, an weiteres Bestehen geistlicher Bildungsanstalten im Lande war für den Augenblick nicht zu denken. Und doch mußte man vor allen Dingen bestrebt sein, die in England zerstreuten Katholiken treu zu erhalten; indem man ihnen die nöthige geistliche Hülfe angedeihen ließ und ihnen zugleich die Möglichkeit gab, ihre Kinder katholisch erziehen zu lassen. Dann durfte man hoffen an einer solchen sorgfältig bewahrten Glut auch eine größere Flamme dereinst wieder zu entzünden.

In beiderlei Hinsicht blieb nichts Anderes übrig, als vom Continente aus zu thun, was möglich war.

Für die Kindererziehung suchten, wie bereits erwähnt, haupt-

1) Bull. Propag. 5, 65.
2) Minutes I. p. 229. (B. von Kildare).

sächlich die Jesuiten durch die vielen Collegien ihrer sogenannten Englischen Provinz zu sorgen [1]). Noch wichtiger indeß erschien die Ausbildung von Geistlichen, die nach England hinübergehen und dort lehrend, seelsorgend und erziehend nicht bloß zur Erhaltung, sondern auch zur Wiederausbreitung des katholischen Glaubens arbeiten konnten. Zu diesem Zwecke ist die erste Stiftung von der ausgewanderten englischen Weltgeistlichkeit selber ausgegangen. Dr. Wilh. Allen stiftete 1568 das Seminar von Douay, erhielt die päbstliche Bestätigung dafür und wurde als Rector der Anstalt zugleich auch mit der Gewalt betraut, die von derselben ausgesandten Missionare zu überwachen und zu leiten [2]). Er veranlaßte den Pabst, bald hernach (1597) jenes anglicanische Seminar zu Rom zu stiften, dessen oben in der Reihe der Collegien Gregors XIII. bereits gedacht worden ist: mit einer Verfassung ganz nach dem auch von der Anstalt zu Douay befolgten Muster des Coll. Germanicum; nur daß es nicht mehr als Einen Cardinalprotector besaß, der junge Engländer heranzog, dieselben als Priester wieder in ihr Vaterland entließ und ihr dortiges Wirken nachher beaufsichtigte und leitete. Da es in England katholische Beneficien gar nicht mehr gab: so bildete sich bei diesen Anstalten die Sitte aus, auf den bloßen Missionstitel zu ordiniren [3]). Ähnliche Seminare entstanden zu Valladolid, Sevilla, St. Omers, Madrid, Lissabon und Paris [4]); meistens unter Rectoren aus dem Jesuitenorden. Seit dem Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts begannen auch die Orden, die sich mit Missionen beschäftigen, dergleichen nach England zu senden; und später (1753) wirkten daselbst Missionare der Jesuiten, Benedictiner, Dominicaner, Franciscaner und Carmeliterbarfüßer [5]). Alle diese Missionen arbeiteten in gegenseitiger Unabhängigkeit nebeneinander, und wurden geleitet: die der Collegien von dem jedesmaligen Rector der aussendenden Anstalt, die der Orden von dem jedesmaligen Oberen der sie

1) Siehe Th. I. Seite 71.

2) Buß, Bedrückung der kathol. Kirche Englands, S. 43. 47.

3) Siehe Th. I. Seite 83. 232 ff.

4) Buß a. a. O. S. 43 ff. und **Bened. XIV. Bullar. Propag. 3, 303 ff.** in der unten zu betrachtenden VO. über die Engl. Missionen. **Aub. Miraeus de statu Rel.** (1619) lib. 1. c. 50. nennt außer den obigen Anstalten noch eine zu Lüttich.

5) Buß, S. 53—55. **Bened. XIV.** a. a. O.

aussendenden Ordens-Provinz. Eine Art von gemeinsamer Oberbehörde für sie — jedoch ohne bestimmten, oder wenigstens ohne deutlich erkennbaren Inhalt seiner Jurisdiction, war der Protector der Englischen Nation zu Rom; eine Stelle, die seit 1587 bis zu seinem Tode (1594) jener Stifter des Seminars von Douay, Dr. **Allen**, nachdem er Cardinal geworden war, versah und dabei im Wesentlichen dieselben Facultäten über die Englischen Missionare behielt, die er als Rector seines Seminars gehabt hatte [1]).

Um jene Zeit waren der katholischen Geistlichen und Laien in England bereits wieder so viele geworden, daß es nöthig erschien, im Lande selbst eine regierende Oberbehörde für sie einzurichten [2]); denn der letzte katholische Bischof — der von Lincoln — war schon 1584 gestorben. Wiewohl daher nach Cardinal Allens Tode ein neuer Protector der Englischen Nation im Cardinal Cajetan ernannt ward, so wiederholte doch im Jahre 1597 der Jesuit Persons, welcher damals in den Englischen Angelegenheiten zu Rom besonders thätig war, seinen schon 1580 und 1591 [3]) gemachten Antrag auf Ernennung von Bischöfen in partibus für England bei der Curie von Neuem, und bat in einer Denkschrift [4]), daß man zwei solche Bischöfe ernennen möge, deren einer in Eng-

---

1) **Buß**, S. 47, ohne Angabe seiner Quelle.

2) Cerri, État prés. p. 10 ff. **Buß** a. a. O.

3) Damals hatte er schon von dem Prälaten von Jaen, Don Francesco Sarmientos, das Versprechen des Unterhaltes zweier oder dreier Bischöfe erhalten.

4) **Buß** S. 48. 69 ff., wo ein Theil dieser Denkschrift, ohne Angabe der Quelle, anscheinend aber aus Dodd's Eccles. history, abgedruckt ist. Da er dienen kann, ein deutlicheres Bild der damaligen Zustände zu geben, so theile ich ihn mit: Cum ecclesia catholica Anglicana in corpus magnum excreverit, atque indies excrescat magis, numerus etiam sacerdotum ex seminariorum multiplicatione factus sit auctior, humiliter petitur a Vestra Sanctitate, ut, ad incommoda vitanda, quae ex corporis regimine, quod nullam membrorum subordinationem hactenus agnovit, oriri necesse est, et praecipue ad schismatum ac divisionum occasiones tollendas, quae jam alicubi pullulare coeperunt, duo saltem episcopi Anglicanae nationis constituantur, qui reliquos moderentur ac gubernent; alter in Anglia, alter vero in Belgio qui in Anglia moranti correspondeat ac cooperetur — idque ob rationes sequentes. — **De Episcopo in Anglia**: Necessitas unius episcopi in Anglia pro praesenti rerum catholicarum statu magna et multiplex esse videtur: 1. Ad roborandum Catholicorum animos etc., 2. Ad sacramentum confirmationis conferendum etc., 3. Ad chrisma oleumque sacrum conficiendum etc., 4. Ad sacros ordines quibusdam conferendos, qui, cum alioquin digni sint, exire tamen regno ad eos suscipiendos non possunt; vel quod carceribus teneantur, vel justa aliqua causa impediti. Aliquando etiam e seminariis remittuntur

land selbst, der andere in Belgien residire. Der englische sollte sieben oder acht Priester als Archidiaconen (Archipresbyter) an ver=

scholares aliquot, sanitatis recuperandae causa, in Angliam, qui sacerdotio digni sunt, nec tamen, ob aetatis defectum, ordinari possunt ante missionem. 5. Ad consilium dandum in rebus dubiis, arduis ac gravioribus, quae cum saepe incidant in difficillimis Angliae temporibus, neque aliquis modo sit in universo clero, qui aliis authoritate praeeat, non leve inde damnum rebus communibus accidit. 6. Ad informationes veras et cum authoritate, tum ad Vestram Sanctitatem et Cardinalem protectorem, tum ad reliquos principes de rebus Anglicis mittendas; cujus rei defectu unusquisque modo scribit quae affectus vel error suggerit. 7. Ad tollendas sacerdotum inter se aemulationes et terminandas lites, qua una re plurimum paci et concordiae omnium consuletur. 8. Ad disponendos ac collocandos sacerdotes locis idoneis, iisque movendos cum erit necesse, aut majoris Dei gloriae ratio postulabit; qua etiam una re multum alleviabuntur patres Societatis (Jesu) tum onere tum invidia aliquorum; cum ipsi hactenus sacerdotibus omnibus, quantum potuerint, hac in re prospexerint, non ex officio, sed tantum ex charitate. — Ad juvandum hunc episcopum petunt Catholici adjungi numerum aliquem praecipuorum sacerdotum, qui per Angliae provincias degunt, hoc est ad septem vel octo, qui, vel archipresbyterorum, vel archidiaconorum nomine, episcopo assistant et a consiliis sint; ita ut vices suas per provincias eis tanquam commissariis delegare possit. Horum quatuor nominari statim a vestra Sanctitate petunt, reliqui vero ab Episcopo ipso jam constituto, cum, pro regionum varietate hominumque notitia, ipse melius intelliget quinam magis idonei ad hoc munus erunt. — De Episcopo Anglo in Belgio. Hujus etiam episcopi constituendi par necessitas ac utilitas se offerre videntur: 1. Quia cum episcopus in Anglia jurisdictione episcopali uti non possit in foro exteriori, ob metum persecutorum, hic in Belgio degens illam supplere poterit, evocando ex Anglia, et puniendo, si opus fuerit, quemcunque ille, qui in Anglia vivit, castigare non audebit. 2. Ut informationes ex Anglia acceptas videat, et, pro diversitate eorum hominum qui ad ipsum scribent, varia conferat, et ea quae certa sunt, ex assistentium suorum consensu, ad Vestram Sanctitatem de rebus Anglicis transmittat. 3. Ut examinet eos sacerdotes vel scholares qui, ex superiorum suorum mandato, Angliam sunt ingressuri, iisque facultates impertiat vel non impertiat, pro meritis vel demeritis; et judicium suum de ipsis ad episcopum in Anglia degentem perscribat, ne omnibus liceat pro libitu ingredi et causae catholicorum incommodare, quod modo saepe fit. 4. Hic episcopus plurimum juvamenti adferat ad causam Anglicanam promovendam, juvabit etiam ad unionem et concordiam catholicorum, qui in Belgio vivunt; praesertim si ei sex Archipresbyteri adjungantur ex praecipuis nationis Anglicanae sacerdotibus, quemadmodum supra de episcopo diximus qui in Anglia victurus est. — Si Vestrae Sanctitati visum fuerit, Catholicis Anglicanis has gratias concedere, expediet 1°. ut hi duo Episcopi in partibus nominentur et quod non habeant titulos Anglicanos, tum ad vitandas aemulationes, tum etiam ne persecutores magis inde exasperentur: 2°. ut uterque habeat jurisdictionem in universam Angliam, et forsan, ut, qui in Belgio victurus est, archiepiscopus sit, ob subordinationem: 3°. ut fiant secreto, per brevia apostolica, unius tantum episcopi ordinatione, ubicunque ille reperiatur, sive in Anglis,

schiedenen Puncten des Landes subdelegiren und durch diese den Clerus beherrschen, seinerseits aber unter dem Cardinal-Protector von England stehen. Er war als der eigentliche Bischof gedacht. Während der in Belgien residirende theils, soweit er etwa durch die Verhältnisse gehindert werde zu wirken ihn suppliren, theils als eine Art Erzbischof fungiren und insoweit über dem englischen Bischofe stehen sollte.

Dieser Gedanke ging nicht durch. Der Cardinal-Protector ernannte vielmehr einen Archipresbyter für England, mittels Delegations-Urkunde vom 7. März 1598, und ertheilte ihm darin die Direction sämmtlicher in der englischen Mission arbeitenden „Weltpriester aus den Seminaren." Diese sollte er zu leiten, zu mahnen, zu rügen und nöthigenfalls (mittels Beschränkung oder Widerrufs ihrer Facultäten) zu strafen, sie zu versetzen und über sie zu verfügen Macht haben. Er sollte über Zweifel und Streitigkeiten entscheiden und deßhalb jeden von den genannten Priestern vor sich citiren können, Versammlungen mit ihnen halten und denselben präsidiren, Ungehorsame aber strafen; und zwar so, daß die schärffste Eventualität dabei ein Anschreiben an den Rector von Douay oder den Cardinal-Protector selbst wäre, durch welches alsdann erst entweder die Abberufung oder die schwere Censurirung des Sünders veranlaßt werden muß. Der Erzpriester erhielt sechs von ihm selber und sechs vom Cardinal-Protector ernannte Assistenten, die ihm zwar untergeordnet blieben, ohne deren Rath er jedoch keinen Beschluß fassen durfte; und außerdem hatte er die geheime Instruction, in allen wichtigen Angelegenheiten den Beirath der Jesuiten einzuholen [1]). Also eine sehr beschränkte Ge-

---

Francia, Belgio, Scotia vel Hibernia; hoc enim necessarium est ad secretum servandum: 4°. ut res expediatur, si fieri possit, antequam innotescat, aut haeretici Anglicani aliquid de ea suspicentur, ne majori diligentia observent portus, ad egressum vel ingressum alicujus episcopi.

1) Die Facultäten finden sich deutsch bei Buß S. 72, ohne Angabe der Quelle; wahrscheinlich wieder aus Dodd's Eccl. History, die ich leider nicht habe benutzen können. Durch die Relationen aus dieser Quelle gewinnt die Schrift von Buß einigen historischen Werth. Nur wird derselbe durch die Art der Benutzung allerdings bedenklich modificirt. Denn S. 48 z. B. referirt Buß, daß in diesen später von ihm „wörtlich" mitgetheilten Facultäten auch die enthalten gewesen sei, „Regeln für die Regierung (der Weltgeistlichen) vorzuschreiben", — wovon S. 72 gar kein Wort vorkommt; und ebenso nennt er auf S. 49 eine Bulle, was er S. 72 ein Breve heißt. Ja auf S. 55 schreibt er sogar einem Breve von 1602 eben Das zu, was er in den beiden vorher angeführten Stellen der Schrift einer Bulle oder einem Breve von 1599 vindicirt.

walt, nicht nur insofern sie sich allein auf die Weltgeistlichkeit erstreckte und von allen regularen Missionarien in England Niemanden begriff, sondern auch insofern der Archipresbyter vom Rathe seiner Assistenten, der Mitwirkung des Rectors von Douay, vielleicht sogar von den Versammlungen seines untergebenen Clerus, und sicher von den Jesuiten abhängig war. Letzterer Punct war der englischen Geistlichkeit besonders anstößig; sie appellirte daher zum großen Theile gegen den Erlaß des Cardinal-Protectors und verlangte die Ernennung eines Bischofs. Allein Pabst Clemens VIII. beseitigte bloß den Einfluß der Jesuiten und wies den ernannten Archipresbyter an, einige der Appellanten zu Assistenten zu nehmen; im Übrigen bestätigte er die Einrichtung des Cardinals [1]; und es bestanden also seitdem in England nebeneinander zwei verschiedene Körper von Missionaren: die Weltgeistlichen unter dem Archipresbyter, — und der Regular-Clerus, als dessen Haupt (sei es nun rechtlich, oder bloß factisch) der Jesuiten-Provincial erscheint [2]).

Dieser Zustand war nicht geeignet, den Englischen Clerus zu befriedigen: der vielmehr unter dem ersten Erzpriester sowohl, als unter dessen im Jahre 1606 ernannten Nachfolger, und zwar mit eigner Theilnahme des letzteren, bis zum Jahre 1615 immer neue Versuche machte, die Ernennung eines Bischofs für England zu erreichen [3]). Seine Gründe dafür waren die alten [4]); seine Haupt-

---

1) Durch sein Breve Inter gravissimas v. 6. Apr. 1599, sowie durch ein Breve von 1602, welches wahrscheinlich identisch ist mit dem vom 5. October d. J., in welchem dem Erzpriester verboten ward, Statuten aufzurichten oder über Laien irgendwelche Jurisdiction zu üben. Vergl. Buß S. 55. 79.

2) An ihn und den Archipresbyter erläßt z. B. der Pabst gleichlautende Breven, wenn es die Durchführung irgend einer Maßregel in England gilt. Buß S. 50. 55.

3) Buß S. 56. 57. 73.

4) In einem Schreiben vom 16. Aug. 1612 werden sie folgendergestalt zusammengefaßt: Causae igitur, quibus petitionem nostram pro episcopis habendis instaurare suademur, sunt scilicet, ut lapsa restituatur disciplina, ut ordo stabiliatur, ut obedientia crescat, ut dissensiones radicitus evellantur, ut aeterna veritas felicius propagetur, ut operi sancto uniformiter incumbamus, ut multa catholicorum millia, qui episcopos valde vellent, solamen ac robur inde capiant, majoresque in omni virtute progressus faciant. Nec quisquam mortalium, cui rerum nostrarum status et hominum in Anglia mores probe cogniti sunt, contrarium potest propugnare. Buß S. 73. — Die beiden äußeren Hauptgründe: daß Ordination und Firmung in England möge administrirt werden können, sind hier wohl unter dem ut ordo stabiliatur und der Disciplin begriffen.

gegner die Jesuiten, welche (Person hatte jetzt seine Meinung geändert) geltend machten, daß durch eine solche Maßregel die Gefahr für die Katholiken steigen, daß der Unterhalt den Bischöfen mangeln, und das Ganze — besonders bei den Laien — schwer einzuführen sein werde. Diese Gegner behielten die Oberhand und Paul V. erannte, nachdem auch der zweite Archipresbyter verstorben war, unterm 11. Jul. 1615 einen dritten, mit sämmtlichen Facultäten, welche dessen Vorgänger gehabt hatte [1]). Von diesem letzten Erzpriester sind auch seine außerordentlichen Facultäten bekannt, und ergeben, daß sein Wirkungskreis sich über England, Schottland und die Insel Man erstreckte, sowie daß als wirklicher Ordinarius von England und Schottland der Nuntius zu Paris über ihm stand [2]). Letzteres aber doch wohl nur rücksichtlich der Gewalt des Ordo. Denn in der eigentlichen Regierung verblieb er unter dem Cardinal-Protector, und dieser stand unter der Inquisition, der ja der Strenge nach ganz England verfallen war [3]). Die Propaganda war noch nicht gestiftet. — Cerri erzählt außerdem [4]), daß eine Zeit lang zwei Archipresbyter statt des einen ernannt gewesen und dies den Übergang zum Episcopat gebildet habe; wovon ich jedoch weiter keine Nachricht finde.

Daß in Bezug auf Schottland, seit dem Sturze der Maria Stuart, ähnliche Maßregeln wie für England nothwendig geworden, bestätigt er. Es existirten schottische Collegien zu Rom, Madrid, Paris und Douay. Und nur darin war die Lage der übrigens nicht zahlreichen schottischen Katholiken eine andere und bes-

1) Buß S. 57. Ebendaselbst S. 75. werden die Facultäten abgedruckt (anscheinend auch aus Dodd), welche ihm am 23. Jul. 1615 verwilligt worden. Sie sind allerdings nicht dieselben, durch welche (vgl. oben S. 39. Note 1.) dem ersten Erzpriester seine Amtsbefugnisse mitgetheilt waren. Allein bei genauerer Betrachtung zeigen sie sich als außerordentliche Facultäten, welche gar nicht zunächst die amtliche Stellung des Archipresbyters selbst, sondern nur gewisse besondere, rücksichtlich der Absolutionen, Dispensationen u. dgl. m. ihm ertheilte Ermächtigungen begreifen, und mit den früher betrachteten Missionsprivilegien der Orden zu vergleichen sind. In diesem Zusammenhange wird auch im folgenden Buche von ihnen die Rede sein. Sie gehen neben der eigentlichen Übertragung des Amtes bloß her.

2) Siehe die Überschrift und die Num. 20. der Facultäten bei Buß S 74 ff. — Dem Nuntius wird darin alle Gewalt, welche die Ordinarien in ihren Diöcesen haben und die Facultät, vom Defectus Natalium zu dispensiren, beigelegt. Dadurch rechtfertigt sich die im Text ausgesprochene Vermuthung.

3) Buß S. 58 und 59 M.

4) État prés. p. 10 ff.

sere, als die der englischen, daß, wie sie keine blutige Maria gehabt, so auch nun sie sich nicht eigentlich verfolgt sahen [1]).

Auch der neue Archipresbyter hatte sich den Wünschen und Bestrebungen nach Ernennung eines Bischofs angeschlossen und eben einen Unterhändler deswegen nach Rom abgeordnet, als er im Jahre 1621 starb. Was man beabsichtigte, faßt ein Schreiben aus jener Zeit dahin zusammen: „Wir suchen nur einen Bischof; er sei ein Titular in partibus infidelium, nicht in England, sodaß kein Grund zur Zwietracht mit den inländischen Bischöfen besteht: seine Jurisdiction soll nicht umfassender sein, als die des Erzpriesters; sie soll beschränkt und bekannt sein“ rc. [2]). Der englische Abgeordnete blieb in Rom, betrieb seine Sache bei dem neuen Pabste Gregor XV. und erreichte von diesem am 22. Febr. 1622 (also noch vor Gründung der Congr. de Propaganda Fide), daß die Inquisition damit beauftragt wurde. Vor dieser Behörde ward hierauf für den Wunsch der Engländer im Wesentlichen vorgebracht, daß es in der Natur der Sache liege, die normale Verfassungsform der katholischen Kirche anzustreben, daß die fortwährende Nähe, und das unmittelbare Eingreifen eines Bischofs im Kirchenregimente, der Kirche gedeihlich sein werde, daß endlich alle ihn wünschen, die Jesuiten allein ausgenommen; diese aber allerdings kein Mittel dawider unversucht lassen und namentlich beim Könige von England dagegen zu wirken trachten. — Die Gegengründe waren: daß der Pabst irgend eine Particularkirche unter seine unmittelbare Obhut nehme, wie jetzt die englische, sei im Grunde gar nicht abnorm. Als seinen Vicar für England habe er aber den Cardinal-Protector, und dieser wiederum den Archipresbyter delegirt. Ein Bischof in England könne, durch gefährliche Verbindungen mit dem französischen Clerus, allzuleicht emancipationslustig werden. Dazu die Gefahr von den Ketzern und was sonst schon früher vorgebracht worden war [3]). — Indeß nach eingezogener Erkundigung bei Jacob I., erschien wenigstens die eine Gefahr der Verfolgung durch die beabsichtigte Maß-

1) Cerri a. a. O. S. 21 u. 139.
2) Buß S. 57 f. 82.
3) Buß S. 77 ff. theilt wörtlich mit, was Cardinal Bandini dafür, Card. Mellini dagegen vortrug, und nennt dabei als seine Quelle: Dodd's Church-history of England Vol. V. Append. p. CCXXXIX sqq.

regel keineswegs gesteigert, und daher ward mittels Destinations-breve vom 23. März 1623 einem bereits im März des vorigen Jahres zum Bischof von Chalcedon ernannten, noch aber nicht consecrirten Engländer Wilh. Bishop das neue Amt übertragen; und nach dessen Tode „erneuerte Urban VIII. diese Mission durch ein vom 4. Januar 1625 datirtes ähnliches Apostolisches Schreiben an Richard Smith, in welchem er diesem, nebst dem Bisthume von Chalcedon, auch alle die Facultäten verlieh, mit denen Bishop betraut gewesen war.“ So erzählt P. Pius IX. [1]).

Der Auftrag des Bischofs von Chalcedon, in seinem breve destinationis, lautete dahin: „daß du nach Unserm und des heil. Stuhls Belieben alle und jede Facultäten, welche ehedem den Erzpriestern Englands, die vom heil. Stuhle abgeordnet wurden, durch die röm. Päbste Clemens VIII. und Paul V., sel. Gedächtniß, verliehen worden waren, und ferner jene, welche die Ordinarien in ihren Städten und Diöcesen gebrauchen, genießen und deren sie sich erfreuen, gleicherweise gebrauchen, genießen ꝛc. könnest“ [2]). — Ein anderes Decret von demselben Jahre [3]) ermächtigte den Bischof, außer einem Generalvicar, auch in verschiedenen Orten Englands Archidiaconen oder Archipresbyter zu ernennen, von deren Entscheidungen die Appellation nachher an ihn gehen solle. Auch sollte der Generalvicar das Recht der Subdelegation besitzen; und ferner, nachdem er einmal ernannt worden, nicht willkürlich wieder abgesetzt werden, vielmehr von dem Bischofe an den Legaten oder Nuntius zu Paris appelliren können. Jedenfalls werde der Bischof von Chalcedon die ihm übertragene Gewalt nur bis zur Restitution der normalen katholischen Kirchenverfassung in England behalten [4]). —

---

1) Buß S. 88 ff. 95. Dies Breve beginnt Ecclesia Romana. Siehe Pius IX. Br. Universalis Eccles. vom 29. Sept. 1850. z. Anf.

2) Vgl. Buß S. 88. 95. 96., wo auch der lateinische Text dieser Stelle sich findet: — ad Nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum omnibus et singulis facultatibus, olim Archipresbyteris Angliae a Sede Apostolica deputatis concessis, — nec non quibus Ordinarii in suis civitatibus et dioecesibus utuntur, fruuntur et gaudent, uti frui et gaudere possunt, similiter uti, frui et gaudere libere et licite possis et valeas.

3) Buß S. 89.

4) „Wenn durch Gottes Gnade und unendliche Barmherzigkeit einst der katholische Glaube in England wiederaufleben würde, sodaß an allen bischöflichen und erzbischöflichen Sitzen, welche dort ehedem errichtet, bestätigt und befestigt

Cerri erzählt [1]), daß er diese Gewalt eines Ordinarius, außer in ganz England, Anfangs auch in Schottland bekommen habe, und erst später, — weil die Schotten gegen ihn remonstrirten — auf England allein beschränkt worden sei. Hierfür findet sich in den von Buß mitgetheilten Acten kein Beleg; außer etwa daß, wie wir gesehen haben, der ehemalige Erzpriester seine Facultäten allerdings auch für Schottland hatte, und der nun ernannte Bischof „dieselben" Facultäten erhielt.

William Bishop nahm eine weit selbständigere Stellung, als man zu Rom beabsichtigt hatte [2]): er theilte England in fünf Hauptbezirke, in deren jedem er einen Generalvicar setzte. Jeder Bezirk zerfiel in eine Anzahl Archidiaconate, im Ganzen zwanzig; jeder Archidiaconat endlich umfaßte zwei, einige aber sechs Grafschaften und zerfiel in ebensoviele Landdechaneien. Jeder Landdechant hatte einen Notar neben sich und war der unmittelbare Obere der in der Grafschaft arbeitenden Missionare. — Dabei nannte sich Bishop: Bischof und Ordinarius des Landes „nach dem Rechte der Restitution", d. h. also einen Nachfolger der alten englischen Bischöfe; und richtete sich in dieser Gesinnung auch ein Domcapitel ein, weil die bischöfliche Würde und jurisdictio ordinaria ein solches erfordere. Über sein Recht zu Errichtung eines solchen Capitels habe er mit auswärtigen Prälaten [3]) verhandelt, und diese seien gleichfalls der Ansicht, daß er es besitze. In einem Schreiben an seinen Agenten zu Rom [4]) sagt er, er habe vom Pabste „die ordentliche Gewalt und Autorität eines Bischofs er-

---

worden waren, katholische und taugliche Männer ordinirt (?) und bestellt werden können, auf diesen Fall wollen und erklären wir, daß alle dem vorbesagten Bischofe verliehene Gewalt und Jurisdiction von dieser Zeit an ganz aufhöre und nichtig werde, und daß der vorbesagte Bischof über England und alle dort lebenden Personen keine Autorität oder Jurisdiction habe, bis er zu irgend einem bischöflichen oder erzbischöflichen Sitze daselbst canonisch erwählt und versetzt werden wird." So die jedenfalls ungenaue Übersetzung bei Buß a. a. O. — Leider theilt er den Text nicht mit.

1) État présent etc. a. a. O. In dem in der folg. Note angeführten Erlaß vom September 1623 ist Schottland schon nicht in seinem Sprengel inbegriffen.

2) Ebenda S. 14 ff. Sein Organisationsedict vom 10. September 1623. s. Buß S. 90 ff.

3) Er nennt den Bischof von Arras (Buß S. 97), und die Besorgnisse der Jesuiten über den Einfluß französischer Ansichten zeigten sich also nicht unbegründet.

4) Buß S. 92 f.

halten", und sei bemühet gewesen, den katholischen Clerus und die Laien von England unter die ordentliche Regierung der Canones so nahe als möglich zurückzuführen. Das Capitel insonderheit solle, im Fall einer Vacanz, vorläufig die Regierung führen: der Dechant sein einstiger Nachfolger werden. — Eine päbstliche Bestätigung für diese Einrichtungen konnte er jedoch weder von Gregor XV., noch von Urban VIII. erlangen, starb darüber und erhielt zum Nachfolger den obengenannten Smith, der aber eben dergleichen in den Augen der Propaganda sehr übermäßige Ansprüche machte. Er veränderte in dem Jahre 1627 und nochmals 1654 die Gestaltung der Institutionen seines Vorgängers; erhielt sie indeß auch so nicht bestätigt: vielmehr von Urban VIII. (1627) die in einer Sitzung der Inquisition abgegebene ausdrückliche Erklärung, daß der Bischof von Chalcedon nicht ein ordentlicher Landesbischof von England (Ordinarius in diesem Sinne), sondern lediglich ein päbstlicher Delegat mit beschränkter und widerruflicher Gewalt sei.

Den Namen eines Apostol. Vicars scheint Urban VIII. hierbei nicht gebraucht zu haben: wenigstens erwähnt dessen Cerri nicht, und auch in einem uns erhaltenen Decrete der Propaganda vom 11. September 1626 [1]) wird er nicht angewandt, sondern bloß von dem „Bischofe von Chalcedon" gesprochen. Allein dem Wesen nach kann es kein Zweifel sein, daß dieser Bischof nichts Anderes war, als Apostolischer Vicar von England. Daß er die Amtsgewalt eines Ordinarius haben sollte, spricht hiergegen keineswegs; denn es ist oben [2]) nachgewiesen worden, daß sämmtliche Apostolische Vicare sie besitzen. Nun heißt es aber in seinem Destinationsbreve wörtlich, er erhalte sein Amt nur ad Nostrum et Apostolicae Sedis beneplacitum; und was hierdurch auf das Bestimmteste angedeutet ist, wird zum Überfluß von Urban VIII. noch ausdrücklich ausgesprochen: er sei bloßer Delegat [3]). Anomal ist hingegen die selbständige Stellung seiner Ge-

1) **Ms. Hamburg. p. 10. — quaerit Episcopus. — Remittendum esse arbitrio Episcopi Chalcedonensis etc.** f. unten.

2) Theil I. S. 265.

3) Es ist völlig unbegreiflich, wie Buß, bei den Quellen, die ihm zu Gebote standen, doch hat behaupten können, Bishop und Smith seien nicht bloße Apostol. Vicare, sondern wirkliche Bischöfe von England gewesen, den heutigen Missionsbischöfen daselbst in ihrer Stellung vergleichbar. Am wenigsten war

neralvicare und war vielleicht noch eine Nachwirkung der bisherigen Unabhängigkeit des Regularclerus von dem Erzpriester, als dessen Nachfolger der Bischof sich doch darstellt. Ließe sich nachweisen, daß die Generalvicare eben aus diesem Theile der Geistlichkeit Anfangs genommen wurden oder genommen werden sollten: so würde eine solche Vermuthung an Wahrscheinlichkeit gewinnen. Jedenfalls war damals der Gedanke des Apostolischen Vicariates noch neu [1]) und ungewohnt: und daher mag es kommen, daß man sich des Namens nicht bediente und daß die beiden Bischöfe von Chalcedon sich in die ihnen zugedachte Stellung nicht recht zu finden wußten.

Der Secretair der Propaganda Urban Cerri bemerkt im Jahre 1677 in seinem Berichte an den Pabst, daß die vorerwähnten Capiteleinrichtungen, trotz des Widerspruches der Curie, von dem englischen Clerus seien festgehalten worden; daß ein erneuter Versuch, ihre Bestätigung bei Innocenz X. durchzusetzen, ohne Erfolg geblieben; daß man aber doch noch immer nicht davon ablasse. Andrerseits behauptete man eine wenigstens mittelbare Anerkennung, die durch Alexander VII. geschehen sein sollte; und sicher ist, daß nach Smith's Tode die Ernennung eines Nachfolgers dreißig Jahre lang unterblieb [2]). Auch die Regularen, sagt Cerri, hätten sich in England allzu unabhängig gestellt und thun was ihnen gefalle [3]); sodaß also der Zustand im Allgemei-

---

dies herzuleiten aus der Erwähnung eines Aufhörens der Stellung im Falle der vollen Restitution der katholischen Kirchenverfassung. Denn man hat diese römischerseits von jeher für näher gehalten, als sie war: und übrigens ist das Ganze bloß eine Clausel, die neben der ad beneplacitum nichts als eine Wiederholung bedeutet. Da bei Buß als Grund der schwachen Deduction weder Unwissenheit, noch einer der zweckmäßigen Irrthümer angenommen werden darf, deren man sich ultramontanerseits allerdings zuweilen bedient hat: so weiß ich keine Erklärung.

1) Oben S. 9. Note 5. haben wir gesehen, daß er in Irland es noch 1634 war.

2) Buß, S. 97. 98. — ohne Angabe der Quelle.

3) Dergleichen Unordnungen müssen indeß auch schon unter dem Regimente von Smith vorgekommen sein. Wie folgender Erlaß der Propaganda Ms. Hamburg. p. 9. 10. beweis't: 1. Utrum Regulares a suis Generalibus vigore Apostolicorum privilegiorum in Angliam missi cum facultatibus administrandi sacramenta et faciendi alios actus parochiales, et dispensandi in tertio et quarto, possint illis uti facultatibus, si a Religione dimissi facti fuerint sacerdotes saeculares. — 2. Utrum Rectores Seminariorum Pontificiorum Regularibus dimissis ut supra et sacerdotibus saecularibus effectis facultates praedictas concedere valeant, sicut Alum-

nen wohl ganz wie vor Einführung des Archipresbyterats von 1598 war [1]). — Daher habe die Propaganda zwei Visitatoren nach England geschickt, von denen einer — der Abbate Agretti — jetzt vorgeschlagen, daß man, um jenen Unordnungen ein Ende zu machen, einen Apostolischen Vicariat stiftete; was auch der Wunsch des Königs von England sei. Hierauf habe man die Ernennung eines Vicars, und zwar eines Bischofs, vorgenommen, und die Breven bereits an den Internuntius von Flandern übersandt; dann jedoch, aus guten Gründen, die Sache unausgeführt gelassen. — Vermuthlich lagen diese Gründe in dem gefährlichen Aufsehen, welches man mit einer solchen Ernennung damals zu machen noch fürchten mußte. Wichtiger aber ist, daß man also den ehemaligen Apostol. Vicariat nicht mehr für bestehend, vielmehr für völlig aufgegeben erachtete. Die oberste Jurisdiction über alle englischen Missionen der verschiedenen Orden und päbstlichen Collegien hatte damals die Propaganda dem jedesmaligen Nuntius zu Brüssel übertragen, der gerade als Cerri seinen Bericht schrieb auch über die irische Kirche die Superintendenz erhielt [2]).

Cerri fügt hinzu, daß er die weitere Entwickelung der Englischen Angelegenheiten nicht kenne, weil dieselben, um völlig geheim verhandelt zu werden, der Propaganda insgesammt abgenommen und dem heil. Officium übertragen worden seien. Er beklagt den Druck, der noch auf den englischen Katholiken lastete, erwähnt der günstigen persönlichen Gesinnung des damaligen Kö-

nis suis concedere possunt, casu quo praefati Regulares illas non habuerint prius a suis Generalibus. — 3. Utrum Seminaristae, qui a Rectoribus Seminariorum Pontificiorum babuerint praedictas Facnltates pro Anglia, possaint illis uti, ai in Religione, in qua profesai aunt, dimiasi fuerint. — 4. Quum Patres Societatis Jesu intra tres vel quatuor annos ejecerint quatuor ex suis, et plerosque illorum propter vitam scandalosam, istique cum facultatibus praedictis curae animarum se ingerant, quaerit Episcopns, quid agere debeat. Nam ai eos prohibeat, fame peribnnt; si eos toleret, cnrae animarum maximum praejudicium inferetur; et praeterea clerus hujusmodi fugitivis brevi replebitur, ai tot ejiciantur, ut factum est intra dictos paucos annos.

Sacra Congregatio respondit ad 1. 2. et 3. negative; ad 4 censuit, negotium remittendum esse arbitrio Episcopi Chalcedonensis, ut pro sua prudentia in casibus occurrentibus provideat, prout in Domino videbitnr expedire: 11. Septemb. 1626. Nr. 16.

1) Daß die Selbständigkeit der Ordens- und Collegien-Missionen 1626 dieselbe war, wie damals, zeigt das Document der vorigen Note.

2) Novaës Storia dei Pontef. t. 8. p. 78., t. 16. p. 134. Vgl. Cerri p. 16. 20.

nigs Carls II. und seines Bruders, der später, als König Jacob II., noch größere Hoffnungen erregen sollte; und räth dringend, jetzt wenigstens einen Bischof zu ernennen. — Die damalige Lage der schottischen Katholiken schildert er günstiger: in Edinburgh arbeiteten zwölf Jesuiten, andere Glieder dieses Ordens waren im Lande zerstreut. Ebenso zwölf von der Propaganda besoldete Weltgeistliche, unter einem Superior. Wenn die schottischen Collegien [1]), meint er, gut geleitet würden: so möchte wohl eine hinreichende Anzahl Missionare für Schottland, ohne Kosten der Congregation, zu beschaffen sein. Solange aber die Administration jener Institute nicht besser sei, verlangen sowohl sie selbst, als die aus ihnen hervorgegangenen Missionare, — und erhalten auch — fortwährende Unterstützung von ihr. Auch für Schottland sollte damals ein Bischof ernannt werden. — Aus diesem Allen ergiebt sich die Unrichtigkeit der Angabe von Buß [2]), daß die Angelegenheiten der Englischen Kirche erst 1685 unter die Propaganda gestellt worden: vielmehr standen sie unter ihr wahrscheinlich schon seit 1623, sicher seit 1626, waren ihr hierauf eine Zeit lang entzogen, und sind ihr 1685 also wohl zurückgegeben worden.

Es ist bekannt, welchen plötzlichen Aufschwung die katholische Kirche in England unter der kurzen Regierung König Jacobs II. nahm, und wird gestattet sein, sich darüber, statt weiterer Ausführung, nur auf Macaulay's lebendige Schilderung zu beziehen. Wie man aber Seitens der Curie diesen Aufschwung für Fortbildung der englischen Kirchenverfassung nutzte, wird von Pabst Pius IX. [3]) mit folgenden Worten erwähnt: „Im Beginn der Regierung Jacobs II. schienen glücklichere Zeiten für die katholische Religion zu nahen. Innocenz XI. benutzte diesen erfreulichen Umstand sogleich und schickte im Jahre 1685 Johann Leyburn, Bischof von Hadrumetum, als Apostolischen Vicar für das gesammte Königreich England ab. Durch ein anderes, vom 30. Januar

---

1) Außer den obengenannten bezeichnet er als solche noch die schottischen Benedictinerklöster von Regensburg, Würzburg und Erfurt, von wo aus stets Missionen in Schottland unterhalten wurden.

2) Seite 99. Ohne Angabe der Quelle. — Wenn er sagt, bisher seien sie vor der Congregation der Jurisdiction „verhandelt“ worden: so soll das wohl heißen Inquisition. Vgl. seine eigne Schrift S. 58. 59.

3) Breve **Universalis Ecclesiae** etc. v. 29. Sept. 1850. z. A. — Abgedruckt im Anhange meiner Schrift: Die Propaganda in England.

1688 datirtes Ap. Schreiben, das mit den Worten Super Cathedram beginnt, gesellte er sodann diesem Vicare noch drei andere Apostolische Vicare und Bischöfe in partibus zu; sodaß er ganz England unter Mitwirkung des in diesem Lande damals befindlichen Apostolischen Nuntius Ferdinand, Erzbischofs von Amasia, in vier Districte theilte: den Londoner, Westlichen, Nördlichen und den Central-District, die von ebensoviel Apostolischen, mit den nöthigen Facultäten und der Ordinarien-Gewalt ausgestatteten Vicaren regiert wurden" [1]. — Die Stiftung der beiden älteren schottischen Apostol. Vicariate, in Hochschottland und in der Ebene, scheint aus derselben Zeit zu stammen [2]. Die erwähnten Breven enthielten zugleich die Normen über die gesammte amtliche Stellung der neuen Apostol. Vicare; und waren noch gerade in den rechten Augenblick gekommen, um die Errungenschaft der Regierungszeit eines katholischen Königs auch als dauernden Fortschritt zu befestigen. Denn in den nur neun Monaten, bis Wilhelm von Oranien landete (5. Novbr. 1688), hatten diese Einrichtungen doch schon Wurzel genug gefaßt, um den Stürmen nicht zu erliegen, welche über die Katholiken Englands, wenn auch nicht mit der alten Heftigkeit, jetzt aufs Neue hereinbrachen.

Aus der Entwicklung der nächsten fünfundsechzig Jahre liegen uns keine Documente vor: ein umfassendes aber aus dem Jahre 1753; welches die Einrichtung der englischen Missionen, wie sie seit 1688 geworden war, nach vielen Seiten hin sehr wohl erkennen läßt. Auch Pius IX. sagt hierüber, indem er im obigen Zusammenhange fortfährt: „Zur Führung ihres schwierigen Amtes erhielten sie — nämlich die vier Apostolischen Vicare — Anweisungen und Hülfe theils durch die trefflichen Entscheidungen Benedicts XIV. in seiner Constitution vom 30. Mai 1753, welche mit den Worten Apostolicum ministerium beginnt, theils durch Entscheidungen anderer Päbste, unserer Vorgänger, und durch unsere Congregation de Propaganda Fide".

---

1) S. über diese Einrichtung Bull. Propag. 3, 303. §. 1. eine Erwähnung Benedicts XIV. Das Breve von 1688 ist im Bullarium nicht aufgenommen. In Novaës Storia dei Pontef. tom. 16. p. 211. kommt (im Jahre 1790) ein Decan der englischen Apostol. Vicare vor; womit aber nur der Älteste unter ihnen gemeint zu sein scheint.

2) S. Leo XII. im Bullar. Propag. 5, 23.

Das genannte Breve Benedicts XIV. [1]) gehört zu seinen größeren Constitutionen und war durch langjährige Streitigkeiten der Apostolischen Vicare in England mit den Missionaren der Mönchsorden veranlaßt, welche ihre alte Selbständigkeit in der Mission und ihre Privilegia den neuen Ordinarien gegenüber noch immer nicht aufgeben wollten. Nun stellt Benedict Regeln auf, welche in Zukunft von den Apostolischen Vicaren sowohl, als auch von den Missionarien, weltgeistlichen wie regularen, strenge beobachtet werden sollen; und wendet sich damit an alle und jede Missionsgeistliche in England, insbesondere auch ausdrücklich an die Jesuiten, die also noch immer nicht geneigt waren, sich den Ordinarien zu fügen. Nachdem der Pabst im Eingange referirt hat, wie alt der Streit, wie er vor die Propaganda gelangt und von dieser untersucht sei, jetzt aber auf ihren Vortrag entschieden werde, geht er bei dieser Entscheidung selbst davon aus, zuerst im Allgemeinen die rechtliche Stellung der Partheien zu fixiren. Dies sind die Apostolischen Vicare, die regularen und die aus gewissen Seminaren und Instituten nach England entsandten weltgeistlichen Missionare; denn auch die letzteren, wenngleich sie, was der Verfolg ergiebt, nicht mit in den Streit verwickelt waren, werden doch in diese allgemeine Feststellung der Verhältnisse mit einbegriffen. Die Apostolischen Vicare, sagt er, haben die Normen ihrer gesammten Stellung in der Stiftungsurkunde von 1688; und diese Stellung soll durch den gegenwärtigen Erlaß in Nichts alterirt, sondern lediglich ihnen gewahrt werden. Der Missionare sind zweierlei. Zuerst werden aus gewissen Instituten und Seminarien Weltgeistliche nach England entsendet: diese sollen inskünftige nicht anders als wohlvorbereitet abgeschickt werden. Worüber der Präses des Collegiums von Douay bereits sich einverstanden erklärt, auch über die Art des dortigen Erziehungswesens einen vollkommen befriedigenden Bericht erstattet hat; das Collegium zu Rom

---

1) Bull. Congreg. de Propag. F. 3, 303 sq. Regulae observandae in Angl. Missionibus. Was sonst noch im Bullarium mitgetheilt wird bis zum Jahre 1840 ist so unbedeutend, daß es von Pius IX. hier schwerlich gemeint sein kann. Es ist: Bull. 5, 26.: die Ernennung des damaligen Ap. Vicars von London zum päpstlichen Hausprälaten (1827); 5, 99: Ernennung des Cardinal Weld zum Protector eines Frauenklosters (1833); 5, 190: Bezeigung der Freude über Errichtung des kathol. Institutes (Febr. 1840). Dann folgt die neue Eintheilung der Ap. Vicariate, von der unten.

ist visitirt worden und man hat seine bisherigen Statuten gleichfalls nur bestätigen können. Von den Collegien zu Lissabon, Paris, Sevilla und Valladolid ist bei der Centralbehörde im Augenblick nichts weiter, als ihre Existenz bekannt. Man wird sich durch die Apostolischen Nuntien nach diesen Anstalten erkundigen und mit ihren Vorständen sich über die Erfordernisse der Reise jedes nach England zu entlassenden Missionars ins Einvernehmen setzen. Andrerseits sind in England Missionen verschiedener Mönchsorden. [1]) Deren Provinciale, — d. h. die Obern derjenigen Provinzen dieser Orden, von welchen eben englische Missionen unterhalten werden, — sollen inskünftige Niemanden zum Missionar auswählen (deligant), der nicht vollkommen ausgebildet und übrigens tüchtig ist. Auch sollen sie, damit nicht etwa die zu große Anzahl der Missionare Unordnungen veranlaßt, nur solche nach England senden, denen entweder an den dortigen katholischen Gesandtschafts-Kapellen, oder im Hause irgend eines Edelmannes eine Stelle, oder eine von denen gewiß ist, welche für Regulare gestiftet sind. Ferner nur solche, die zuhaus (in regionibus catholicis) einen sichern Klosterplatz haben. Nun kommt es auch häufig vor, daß irische Priester von den Orden nach England gesandt werden, wo allerdings viele und gute Arbeiter sehr nöthig sind. Da es dort aber auch viele eingeborene englische Priester giebt, weltgeistliche sowohl, als regulare, so sollen sie allemal den irischen vorgehen; diese hingegen nur zur Aushülfe und nicht anders gebraucht werden, als wenn sie von den Apostolischen Vicaren nach England gerufen sind. Da ferner [2]) die regularen Missionare in England in Privathäusern leben, weltliche Kleidung tragen, und überhaupt viel freier stehen, als im Kloster: so könnte es wohl kommen, daß sie vom Schmutz der Welt berührt würden. Deßhalb soll jeder von ihnen alle sechs Jahre sich auf einige Zeit in das katholische Gebiet zurückverfügen (se restituat), in das Kloster gehen, zu dessen Familie er gehört, das Ordenskleid tragen, drei volle Monate dableiben und davon vierzehn Tage zu geistlichen Exercitien verwenden. Auch müssen die Vorsteher eines jeden Ordens einen der Ihrigen in England zum Visitator über seine

---

1) S. ihre Namen oben Seite 36. Note 5.

2) Ich ziehe die §§. 19. u. 20. der Verordnung sogleich hierher, zu §. 3. derselben.

dortigen Ordensbrüder bestellen. Dieser hat jährlich eine Rundreise zu machen, dabei die Lebensweise, und besonders auch die Almosen-Verwaltung der ihm untergebenen Missionare zu untersuchen, in diesem Geschäfte aber mit den Apostolischen Vicaren zu conferiren; und beide Behörden sollen sich gegenseitig behülflich sein, jeden Scandal zu vermeiden.

Man sieht hieraus, wie Dasjenige, was oben [1]) und namentlich im ersten Theile dieser Abhandlung über die noch unter der Regierung der Propaganda fortdauernde Selbständigkeit der älteren Missions-Unternehmungen gesagt worden, sich auch in England bestätigt zeigt. Und der Verfolg wird dies noch deutlicher herausstellen.

Benedict XIV. kommt nämlich nun weiter auf den eigentlichen Gegensatz zu sprechen, welcher in England hervorgetreten war: zwischen der Amtsgewalt der Apostolischen Vicare einerseits und den Privilegien der Orden andrerseits. Wie er die Amtsgewalt der Vicare feststellt und daß er sie als die Gewalt eines Ordinarius in seinem Bisthum, vermehrt durch die Facultäten der zweiten Formel, beschreibt, ist oben bereits berührt worden [2]) und wird, was ihre zweite Hälfte betrifft, später noch genauer zu betrachten sein. Er meint, daß diese Gewalt ihren Inhabern Alles gebe, was zur gehörigen Regierung (regimen ac directio) des regularen sowohl, als des weltlichen Clerus dienen könne. Der letztere nun habe am gebührenden Gehorsam gegen die Apostolischen Vicare niemals gerüttelt; wohl aber haben die Regularen Streit erregt, indem sie sich auf ihre Privilegien steiften, unter welchen allerdings das der Exemtion von der Gewalt der Ordinarien sich findet. — Augenscheinlich hatte dieser Streit sich besonders um drei einzelne Puncte gedreht; für welche Benedict jetzt bestimmte Regeln giebt. Und zwar solche, die nicht willkürlich ausgesonnen, sondern aus dem canonischen Rechte und dem Tridentinum entnommen seien, [3]) mit deren Hülfe er unter den Ordens-Obern und Apostolischen Vicaren, falls sie nur friedlichen Sinnes sein wollten, volle Einigkeit herzustellen hofft. Daß seine

---

1) Vergl. auch über die ganz ähnlichen Zustände von 1626 S. 46. Note 3. und im Text.
2) Th. 1. S. 288 ff.
3) Er rühmt dies in §. 16.

Entscheidung wirklich aus den canonischen Rechtsquellen geschöpft sei, weis't er bei jedem einzelnen Puncte mit seiner breiten, bequemen, klaren Gelehrsamkeit sorgfältig nach.

Zuerst müssen die Regularen, sobald sie dahin kommen, wo sie als Missionare zu arbeiten bestimmt sind, sich beim Apostolischen Vicare ihres Bezirkes, nach bisher schon beobachteter Gewohnheit, melden. Denn kein Geistlicher darf in einer Diöces seine Ordines üben, ohne daß er sich bei deren Bischof als Priester, und zwar als nicht suspendirten und nicht irregularen Priester nachgewiesen hat. [1]) Die Regularen unterliegen dieser allgemeinen Regel, sobald sie außer den Gränzen derjenigen Diöces sich befinden, in welcher sie ordinirt worden sind; also auch in England. — Beicht hören insbesondere darf kein Weltgeistlicher, wenn er nicht Pfarrer, oder aber als Beichtvater von dem Ordinarius zugelassen ist, in dessen Diöces er das Sacrament administriren will. Dasselbe ist ausdrücklich und unter Beseitigung jeder andern Bestimmung für Regularen festgesetzt, sobald sie auch Laien Beicht hören wollen [2]). Demnach hat der Ordinarius das Recht, seine Zulassung auch von einer vorherigen Prüfung abhängig zu machen. Indeß, weil die Missionare, und besonders die der Orden, ihr heimisches Kloster verlassend, lange und schwere Reisen machen, um in England zu arbeiten und sie durch die Furcht, in jener Prüfung nicht zu bestehen, möglicherweise überhaupt vom Missions-Amte abgeschreckt werden könnten: so wird ihnen nachgelassen, das Beichtvater-Examen entweder schon in ihrer Heimath bei dem Ordinarius zu machen, in dessen Diöces ihr Kloster gelegen ist (welcher ihnen dann ein Zeugniß darüber ausstellt und außerdem an die Apostolischen Vicare in England darüber schreibt), oder auch in Brüssel bei dem Apostolischen Nuntius daselbst. Dieser also war auch nach Errichtung der englischen Apostolischen Vicariate noch in einer besondern Beziehung zur englischen Mission geblieben, deren Natur sich indeß aus dem einen mitgetheilten Zuge nicht weiter erkennen läßt. Das Examen hat

1) Conc. Chalcedon. in D. 71. c. 7. Ferner: Trident. sess. 22. de sacrific. Missae. Decret. de observandis et evitandis etc. u. c. 13. sess. 23. de Reform.

2) Trid. sess. 23. c. 15. de Ref., Pius V. const. Romani pontifices 133. Urban VIII. c. Cum sicut accepimus 92. Clemens X. const. Superna 7.

in einem solchen Falle der Apostolische Vicar nicht noch einmal mit den Regularen anzustellen, ob er ihnen aber die Facultät zum Beichthören innerhalb seines Bezirkes (ditio) ertheilen will, hängt doch noch von ihm ab; und die Missionare haben sich nach wie vor deßhalb bei ihm zu melden. — Die Facultät kann dabei entweder auf bestimmte Zeit gegeben werden, oder ohne eine solche Beschränkung.[1] Im ersten Fall kann sie, nach Verlauf der bestimmten Zeit, entweder erneuert, oder abrogirt, oder auch von einem neuen Examen abhängig gemacht werden. Im letzteren Falle hört sie nur mit dem Amte des Missionars selbst auf, und suspendirt werden kann sie bloß aus bestimmten Gründen[2]). Inskünftige aber sollen dergleichen unbeschränkte Facultäten doch immer nur auf sechs Jahre gegeben, und können dann, nachdem der Missionar seiner Pflicht im heimischen Kloster genügt hat, auf weitere sechs Jahre, ohne neues Examen, erstreckt werden. Nach diesem Allen kann eine Unabhängigkeit der Regularen von den Apostolischen Vicarien rücksichtlich des Beichthörens aus gewissen ältern Privilegien nicht erwiesen werden.[3] Denn sie sind insgesammt von früherem Datum, als die Organisation der Apostolischen Vicariate in England, bei denen die Apostolischen Vicare alle Autorität erhielten, die ein Ordinarius in seinem Bisthum hat. Jene Privilegien sind also durch diesen Act der Gesetzgebung aufgehoben;[4] — wie denn ein ganz ähnlicher Fall in Ostindien vorkam und ebenso entschieden worden ist. Auch für England selbst ist es schon früher in einem Decrete der Propaganda vom 6. Oct. 1695 angenommen worden, das Innocenz X. am 5. Oct. 1696 bestätigt hat.

Der zweite Streitpunct betraf die Facultäten der zweiten Formel und ihre Uebertragung auf Missionare. Der heilige Stuhl, sagt Benedict, weiß, daß in entfernten Gegenden Mancherlei vorkommt, für dessen Abhülfe es eigner Dispensationen und Privilegien bedarf, zu deren Erlangung sich jedesmal nach Rom zu wen-

1) Urban VIII. in einem Breve v. 1639. und Clemens X. const. Superna, ad §. 4.

2) Innocent X. const. Cum sicut accepimus 32. §. 2.

3) Urban VIII. Breve: Britannia, a. 1631, und dessen Bulle Plantata von 1633 u. dgl. m.

4) Die Regularen, sagt der Pabst, haben dies auch selbst anerkannt, in einer Disputation zu Paris. Collectio Judicior. tom. 3. p. 45.

den schwer ist; wiewohl sie für die Seelsorge oft nothwendig, immer nützlich sind. Daher er die alte Gewohnheit hat und festhält, den Bischöfen, Apostolischen Präfecten und Vicaren solcher entfernten Länder gewisse Facultäten zu ertheilen, deren sie sich sowohl selbst, als durch die ihnen untergebenen Priester bedienen können. Die englischen Apostolischen Vicare erhalten Facultäten der zweiten Formel, mit der Befugniß, sie einfachen Priestern mitzutheilen; und die regularen Missionare können dergleichen Facultäten von Niemand Anderes erhalten, als vom Vicar. Dieser soll sie aber nur tüchtigen (idonei) Männern geben, muß also die Idoneität, falls er sie sonst nicht kennt, prüfen können. Er kann auch die Mittheilung nach Belieben versagen, oder nur einzelne von seinen Facultäten weiter übertragen. Er ist überhaupt hierbei Delegat des heiligen Stuhls, kann also nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen beliebig subdelegiren, und seine Subdelegation wieder suspendiren oder zurücknehmen; soll aber bei dem Allen so human, als vorsichtig sein. Genauere Regeln lassen sich sonst hierüber nicht aufstellen; vielmehr muß im Einzelnen Alles von den Umständen abhängig bleiben.

Drittens stehen in Allem, was wirkliche Seelsorge und Sacraments-Administration betrifft, die sämmtlichen Missionare, nicht allein die weltgeistlichen, sondern auch die regularen, unter der Jurisdiction, Visitation und Disciplinar-Aufsicht (jurisdictio, visitatio, correctio) der Apostolischen Vicare als ihrer Ordinarien. Dies bestimmt das Tridentinum [1]), und wenn es an der betreffenden Stelle nicht ausdrücklich die Privilegien der Regularen hierbei abschafft, so wird diese scheinbare Lücke durch andere Bestimmungen seiner Schlüsse und durch päbstliche Constitutionen ergänzt. [2]) Die Bischöfe gelten dabei für päbstliche Delegaten. Dies ihr Recht cessirt jedoch, so oft es eine Verletzung der Ordensregel ist, welche der Regulare sich hat zu Schulden kommen lassen. Denn dergleichen Untersuchungen gehören privativ vor die Ordensobern [3]). Das

1) Sess. 25. de Regularibus c. 11.

2) c. 22. ult. de Regular. Sess. 25. — Ferner: Innocent. XIII. const. Apostolici Missionarii. Bestätigt von Bened. XIII. const. In Supremo (1724) Nr. 23. Ferner, daß jene Unterordnung nicht nur dann stattfinde, wenn die Regularen Pfarrer seien, sondern unter allen Umständen; Gregor XV. const. Inscrutabili 17, und die Bulle Innocent. X.: Cum sicut 34. §. 4. Endlich Bened. XIV. const. Firmandis 103. §. 3.

3) c. Firmandis cit. §. 8.

Tridentinum zwar verordnet, [1]) daß Regularen, die außer ihrem Kloster leben, in allen Dingen unter jener Jurisdiction des Bischofs als Apostolischen Delegaten stehen sollen; und in England leben allerdings die Regularen sämmtlich außer dem Kloster. Allein da Klöster in jenem Lande durch das weltliche Gesetz überhaupt verboten sind und die regularen Missionare dorten doch wenigstens in einem Amte leben, in das sie von ihren Orden geschickt worden: so sollen sie in einem Falle der bezeichneten Art [2]) als solche angesehen werden, die zwar im Kloster leben, dabei aber außer dessen Bezirk ihr Vergehen begangen haben. Alsdann nämlich hat der Ordinarius, also in England der Apostolische Vicar, ihre Bestrafung zu beantragen; die der Ordensobere vollzieht, hierauf jedoch dem Bischof anzeigen muß, daß sie geschehen sei [3]).

Benedict XIV. läßt noch einige Puncte folgen, die nicht eigentlich streitig gewesen zu sein scheinen:

Die Absetzung des Missionars von seinem Amte steht, wenn er dazu Anlaß giebt, beiden Obern zu, dem Ordensobern, wie dem Ordinarius. Im Fall eines Zwiespaltes in ihren Ansichten, geht die des Bischofs vor. Auch kann dieser die Absetzung verfügen, ohne deßhalb Anzeige bei dem Ordensobern zu machen; während der letztere, ohne eine solche Anzeige beim Ordinarius, in der er freilich die Ursache nicht zu erwähnen braucht, eine Absetzung nicht verfügen kann. [4]) Indeß ist es auch hier das Beste, beide Obere handeln im Einverständniß mit einander. [5]) Der abgesetzte oder suspendirte Regulare selbst hat gegen diese Maaßregel niemals eine Appellation mit Suspensiv-Effect; sondern kann nur hinterher bei seinem competenten Richter seine Unschuld nachweisen [6]).

Die Apostolischen Vicare sollen darauf halten, daß die weltgeistlichen Missionare durch ihre Führung ein gutes Beispiel geben im Lehren, Meßlesen, Krankenpflege, sowie in Enthaltung alles

1) Sess. 6. c. 3. de Ref.

2) Auch wenn sie schlecht leben, oder gegen die Landesregierung reden. S. §. 18. dieser Regeln.

3) Trid. Sess. 25. de Regular. c. 14. Dazu Clemens VIII. const. Suscepti muneris 39.

4) Bened. XIV. const. Firmandis 109. §. 10. 11.

5) §. 21. zu §. 17. heraufgezogen.

6) Gregor XV. const. Inscrutabili, und Bened. XIV. const. Ad Militantis. 18. §. 19.

Besuchs von Clubbs und Schenken. Für den Besuch der letzteren wird die Strafe der Suspension gedrohet. Vorzüglich aber sollen sie einen jeden, der irgend von der Landesregierung schlecht redet, streng bestrafen. Denn die Missionare sollen bedenken, daß sie nicht um Wirren und Unordnung zu machen in England leben, sondern um die katholische Religion dorten zu bewahren und diejenigen in ihre Kirche aufzunehmen, welche der heilige Geist ihr zuführt. Aller Bekehrungen sollen sie sich übrigens enthalten; welche leichtsinnig veranlaßt und vollführt, mehr schaden, als Nutzen stiften. — Dies Verbot steht mit dem Eifer und Ruhm der englischen Bekehrungsthätigkeit der neuesten Zeit in einem lehrreichen Gegensatze. [1])

Was die Stiftungen betrifft, so sollen Weltliche und Regulares diejenigen behalten, die sie haben. In den Städten sollen beiderlei Missionare auf bestimmte Kirchen mit dem Beichthören nicht beschränkt sein; auf dem Lande hingegen soll sich jeder von ihnen streng innerhalb des ihm angewiesenen Bezirks (limites cuilibet eorum respective subjecti) halten; falls er nicht die besondere Erlaubniß des Bischofs hat, darüber hinaus zu gehen, womit jedoch die Apostolischen Vicare nicht schwierig sein dürfen. Die Indulgenzen der Orden sind in England nur beschränkt gültig. Schließlich wird noch den Gesandten katholischer Regenten, den Edelleuten und Aufsehern von Stiftungen ans Herz gelegt, in ihren Capellen keinen Geistlichen anzustellen, der nicht durch ein Zeugniß des Apostolischen Vicars nachweisen kann, daß er die obigen Vorschriften erfüllt habe.

Die Facultäten der zweiten Formel, welche die andere Seite des Ap. Mandates für die Englischen Vicare bilden, sind rücksichtlich ihres Inhaltes erst an einem späteren Puncte dieser Schrift genauer zu erörtern: hier genügt die Verweisung auf Dasjenige, was schon früher darüber vorgetragen ist. [2])

---

1) Gregor XVI. (1840) spricht schon anders. **Bullar. Propag. 5, 198;** das Irische Catholic Directory v. 1840 aber schon von gigantischen Fortschritten der Mission. Es giebt S. 197 f. die Vermehrung der katholischen Capellen in England und Wales in den Jahren von 1824 bis 1839 auf 96, in Schottland von 1829 bis 1839 auf 28 an. Die katholische Bevölkerung von London war nach S. 202. im Anfange dieses Jahrhunderts nicht voll 6000, — im Jahr 1840 hingegen 30,000; doch meistens Arme. Und dies war vor dem eigentlichen Sturm und Wirbelwind der Bekehrungen.

2) Vgl. Theil I. S. 269.

Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts, als Benedict seine Regeln gab, bestanden in England noch, wiewohl nicht mehr in Übung, die strengen Gesetze wider den Katholicismus, nach denen unter Anderem katholische Bischöfe und Priester, wo man sie fände, in Verhaft genommen werden sollten, kein Katholik Grundeigenthum haben durfte ꝛc. Erst 1778 erreichten die Katholiken vom Parlamente die Gleichstellung mit den übrigen Dissenters, begannen nun Capellen und Schulen zu bauen, die Priester fingen an, geistliche Kleidung zu tragen und veranlaßten dadurch einen Aufruhr erst zu Edinburgh, dann auch zu London, der jedoch mit Militairgewalt gestillt ward. [1]) Die Schlüsse des Parlaments blieben in Kraft. Im Jahre 1786 hatten die vier Apostolischen Vicare noch keine bestimmten Sitze und ordinirten auch, aus politischen Gründen, noch keine Priester, sondern verschrieben sie bloß. [2]) Die Curie aber konnte durch die Erleichterung der Lage ihrer Glaubensgenossen in England zu Veränderungen der dortigen Kirchenverfassung nicht veranlaßt werden; denn es war nur der bisher durch die Sitte getragene, von ihr jedoch bereits benutzte Zustand jetzt gesetzlich fixirt, und wenn auch die englischen Katholiken sich nunmehr unleugbar wieder ebensogut gestellt fanden, als im Jahre 1688, und dabei sichrer: so war man doch von demjenigen Zustande der Dinge, welchen der römische Stuhl für den erwünschten und allein gerechtfertigten halten mußte, noch allzuweit entfernt, als daß man sich schon hätte anders einrichten sollen. Die Organisationsedicte von 1688 und die Benedictinischen Regeln von 1753 sind daher bis auf die neueste Zeit — und, wie wir sehen werden, großentheils noch gegenwärtig — die Grundgesetze des katholischen Kirchenrechtes in England geblieben.

---

1) Stäudlin, kirchl. Geographie u. Statistik. Th. 1. S. 180 f.

2) Acta hist. eccles. nostri temporis XII. S. 327 ff. Gegenwärtiger Zustand der Religion in England. Röm. kathol. — Die Einkünfte eines Apost. Vicars bestanden um diese Zeit aus etwa 100 Pfund Sterl., welche durch Sammlungen zusammengebracht wurden. Bei ihrer Einführung 1688. habe der König ihnen das Zehnfache an Gehalt aus seiner Kasse versprochen. — Im Collegium von Douay befanden sich damals 100 Studenten: andere zu Lüttich, St. Omers, Löwen, Lamspringe. — Im Jahre 1780 hatte es gegeben im Northern-District 167 Priester (worunter 48 Exjesuiten), im Western-District 44 Priester, im London-District 58, im Midland-District 90; zusammen 359 Priester. Im London-District nahm die Zahl der Katholiken ab, die meisten fanden sich im Midland-District, nämlich 8460: im Ganzen waren in England etwa 60,000 Katholiken.

Namentlich hat die Emancipation der Katholiken von 1829 nichts hierin verändert. [1]) Denn insoweit sie sich auf die innere Verfassung des katholischen Kirchenwesens unmittelbar bezieht, enthält sie statt einer Befreiung vielmehr eine Beschränkung: nämlich das Verbot der Orden; das denn freilich der römischen Curie rechtlich gerade so unverbindlich erschien und erscheinen mußte, wie ältere Verbote gleicher Art. [2]) Die Orden blieben in England und behielten ihre Missionen, wie wir sehen werden, nach wie vor. Der übrige und für den Katholicismus günstige Theil der Acte enthält nur die Befreiung der katholischen Engländer von den Eiden und sonstigen Hindernissen, durch welche ihnen bisher die Theilnahme an öffentlichen Aemtern, dem Parlament, den Wahlen dazu rc. unmöglich gemacht worden war. Dadurch fielen äußere Rücksichten weg, die vielleicht bisher einigen Bekehrungen mogten im Wege gestanden haben: und so wurde die Acte als eine Sache der Gerechtigkeit und Hoffnung in Rom mit Freuden begrüßt. Aber auf die kirchliche Verfassung des katholischen Englands selbst blieb sie zunächst ohne allen Einfluß. — Ein Schritt der Propaganda in Schottland, [3]) der eine Fortentwicklung der dortigen Kirchenverfassung andeutet, war schon vor der Emancipationsbill, im Jahre 1827, geschehen: man hatte das Land, statt der alten zwei Apostolischen Vicariate, in drei eingetheilt. Die bei Gelegenheit der irischen Kirche oben erwähnten [4]) Aeußerungen über die Unentwickeltheit der englischen Kirchenverfassung im Gegensatz der irischen, sowie über die Stellung der Apostol. Vicare im Vergleich mit einer ordentlichen Hierarchie, zeigen, für wie wenig ausgebildet um jene Zeit die Zustände der englischen Kirche vom Episcopate selbst geachtet wurden.

In England bestand die Eintheilung in vier Apost. Vicariate

---

1) Die Acte heißt George IV. 10. Ch. 7. und erhielt die Königl. Genehmigung am 13. April 1829. Abgedruckt bei Schubert, Verfassungs-Urkunden und Grundgesetze der Staaten Europa's Bd. I. S. 192 ff.

2) Man scheint dabei den Vorwand gebraucht zu haben, daß die Mitglieder der Orden Eingeborne und schon vor 1829 Eingetretene seien; denen der Aufenthalt ferner gestattet blieb. Emanc.-Act. a. 28 f. Schubert p. 210 ff.

3) Bullar. Prop. 5, 22. Leo XII.: — gravissimis acceptis testimoniis certiores facti sumus, Religionem Catholicam in Scotia uberes progressus fecisse, atque omnem sperandi rationem esse, futurum, ut ampliores in posterum fructus percipiat etc.

4) Vrgl. oben S.

bis zum Jahre 1840, wo Gregor XVI., in Betracht der bereits erfolgten Ausbreitung der katholischen Religion im Lande, und um mittels Verkleinerung des von jedem Vicar zu bearbeitenden Bezirks die Intensität der Bekehrungsarbeit zu erhöhen, die Zahl der Apostol. Vicariate durch Dismembration verdoppelte. [1]) Seitdem zerfiel also England in folgende acht Apostol. Vicariate: 1. London-District, 2. Central-District, 3. Eastern-District, 4. Western-District, 5. Lancashire-District, 6. District von York, 7. District von Wales, 8. Northern-District. Schottland zerfällt in drei Districte: Eastern-, Western-, Northern-District. Die Statistische Notizia von 1843 [2]) meldet, daß England etwa eine Million Katholiken, 487 Kirchen und Capellen, und 624 Priester habe; Schottland 100,000 Gläubige, 69 Kirchen und Capellen, und 86 Priester. Das Catholic Directory von 1848 [3]) kennt bereits in England 545 Kirchen und 707 Priester, in Schottland 85 Kirchen und 99 Priester; und weis't eine große Menge Bekehrungen nach, deren Anzahl bekanntlich seitdem noch bedeutend gestiegen ist. — Jeder Apostol. Vicariat umfaßte mehrere Grafschaften; ausgenommen den von York, der nur eine begriff. Ihre

1) Br. Muneris Apostolici v. 3. Juli 1840 in Bull. Propag. 5, 198, wo er sagt: Inter alia vero, in quibus Nostra quotidiana instantia versatur, animum curasque Nostras, ut par est, intendimus ad inclytam illam Catholici gregis partem, quae in florentissimo Angliae regno magnis nuper per Dei gratiam auctibus crevit. Quo sane tam prospero eventu laetantes et exultantes in Domino, jamdudum cogitabamus de antistitum numero illic augendo, quandoquidem Vicariis Apostolicis numero quatuor, inibi calamitoso alio tempore a Sancta hac Sede constitutis, hodie quidem operosum nimis et arduum est advigilare ad custodiam, atque ad culturam ejus vineae, quae tanta undique novorum palmitum fecunditate succrescit. Nach gepflogener Berathung habe dann die Congregation der Propaganda einstimmig beschlossen, esse omnino e re catholica, ut ex quatuor Vicariatibus Apostolicis — — octo — efformentur. Gregor ermahnt zum Schluß die Vicare, ut mysticum illum agrum tanta recentis messis ubertate commendatum excolere sedulo et alacriter studeant. Vrgl. Pius IX. in dem histor. Theile seines Br. Universalis Eccles. v. 29. Sept. 1850.

2) Notiz. Statist. p. 55 sqq. Stäudlin a. a. O. Seite 181. giebt an, daß 1804 die Gesammtzahl der Katholiken etwa 60,000 war. Soviel waren es auch 1780 gewesen. Vrgl. oben S. 58. Note 2.

3) The Catholic Directory, Almanac and ecclesiastical Register for the Year of our Lord 1848. Permissu Superiorum. London. C. Dolman. etc. p. 114 sq. Es ist ganz wie das oben angeführte irische ein Directorium für die Feste und ein Staatscalender der Geistlichkeit; officieller Publication.

Gränzen sind also politische [1]). Aber auch im Innern adoptiren sie die politischen Ein= und Unter=Abtheilungen; indem sie in Shires und Hundrede zerfallen. Das Catholic Directory giebt diese an, und in jedem Hundrede die darin befindlichen „Missionen". Es führt dabei nicht die katholische, sondern die Gesammt-Bevölkerung der Shires auf. Ganz consequent; denn es kommt der Mission weniger darauf an, sich deutlich zu machen, was sie schon besitzt, als was sie noch zu erwerben als ihre Aufgabe vor sich sieht.

Jeder der acht Apostolischen Vicare, welche sämmtlich Bischöfe in partibus sind, hat neben sich einen General=Vicar, manche auch mehr als einen; von denen alsdann ein jeder einen bestimmten, nach Shires und Hundreden umschriebenen Bezirk versieht. Nur zwei von den Apostolischen Vicariaten, der Central-District und der Western=District, sind in Decanate eingetheilt, ersterer in acht, letzterer in vier [2]); wobei für jeden Decanat ein Ort als der Platz der regelmäßig zu haltenden Conferenzen der Decanats-Geistlichkeit bezeichnet ist, an welchem Orte dann zugleich der Decan residirt. Jeder Decanat aber zerfällt wieder in Missionen. Indeß scheint neben dieser kirchlich ausgebildeteren innern Organisation des Ap. Vicariates auch noch die Eintheilung nach Shires ihren Werth zu behalten; wenigstens wird sie im Catholic Directory neben jener, und zwar als die erste, noch aufgeführt [3]). Der Apostolische Vicar von London hat außer seinem General-Vicar auch noch zwei Secretaire [4]); seine übrigen Collegen scheinen dergleichen nicht zu besitzen. Auch findet sich ein Rescript der Propaganda, durch welches am 2. Sept. 1847, nach Ableben des Apostolischen Vicars von London, da man diesen Vicariat, um ihn möglichst gut wieder zu besetzen, nicht augenblicklich wiederbesetzen könne, der bisherige Coadjutor im Central-District, jetzige Erzbi-

---

1) So schon die kirchliche Eintheilung des Landes, die der erste Erzpriester 1623 machte. Vrgl. oben Seite 44. Note 2. Man denkt unwillkührlich an die alte Uebereinstimmung der deutschen Archidiaconate mit den Gauen.

2) Durch besondere Statuten der Ap. Vicare; für den Central=District von 1840, für den andern von 1844. S. folg. Note.

3) Vgl. Cath. Dir. cit. p. 63 u. 72., verglichen mit der Darstellungsweise bei den übrigen Districten.

4) Cath. Dir. p. 47.

schof von Westminster, Mr. Wiseman, zum Apostolischen Provicar des London-Districts ernannt wird [1]).

Ob eine einzelne Mission (oder Station, congregation) [2]), — denn bloß von solchen, wie in America, nicht von Parochieen ist die Rede, — von einem weltgeistlichen, oder ob sie von einem regularen Missionar verwaltet werde, darüber giebt das Catholic Directory zwar eine Andeutung [3]), aber eine sehr unvollkommene; läßt jedoch nicht unerwähnt, daß im Central-District sieben und im Western-District vier Mannsklöster seien; und zwar von Passionisten, Redemtoristen, Cisterziensern, Conceptionisten, Dominicanern, Frères de Charité im Central-District. In dem anderen nennt es die Namen der Orden nicht; und bei den Genannten führt es nichts weiter an, als die Namen [4]). Jesuiten nennt es nirgends. Viel vollständiger oder aufrichtiger ist hier die öfters schon angeführte Statistische Notiz der Propaganda. Sie leugnet nicht, daß heute (1843), wie ehemals, die Jesuiten, Dominicaner, Franciscaner-Observanten und Augustiner-Barfüßer Missionen in England besitzen [5]). Die Carmeliter-Barfüßer, die Benedict XIV. noch anführte, nennt sie nicht mehr; vielleicht weil ihre Missionen mit der spanischen und der portugiesischen Congregation des Ordens, zu der sie gehörten, in Verfall gerathen sind [6]). Die Benedictiner nennt sie im Western- und im Central-District. Sie giebt an, daß die Jesuiten im Jahre 1843 in England siebenzehn „Missionen, Residenzen und Collegien" hatten, mit 67 Patres, 46 Scholaren und 16 Brüder-Coadjutoren, die Dominicaner ein Kloster und Mission, mit acht Patres, die Augustiner-Barfüßer „Missionen" ohne nähere Angabe, die Franciscaner-Observanten neun Missionen. Letztere ha-

---

1) Cath. Dir. p. 133.

2) Dieser Ausdruck ist in Schottland anscheinend allein gebräuchlich, wo übrigens die Gliederung ganz so ist, wie in England. — s. Rheinwald Repertor. 1834. S. 190. ein Abriß nach dem Ami de la Religion.

3) Indem es bei dem Namen des Geistlichen ein F. oder P., Friar, Pater, oder O. S. F., Ordinis Sti Francisci, und S. J., Societ. Jesu, u. dgl m. einfügt.

4) Cath. Dir. p. 115. Vgl. mit p. 65. u. 72. Die Statistische Notiz nennt auch für den Western-District die Namen; und im Central-District nennt sie auch Trappisten und Jesuiten. S. unten.

5) Notiz. Statist. p. 39. 45. 48.

6) Pater Karl v. h. Aloys, Die kath. Kirche in ihrer heut. Ausbreitung auf der Erde. Regensburg 1845. S. 524.

ben sogar eine Ordens-Provinz in England, für welche Gregor XVI., unter Vermittlung der Propaganda, im Jahr 1840 einen Apostolischen Visitator ernannte [1]). Die Statistische Notiz giebt ferner für einzelne Districte das Zahlenverhältniß des weltgeistlichen und des regularen Clerus folgendermaßen [2]) an: 1) London-Distr.: unter 136 Priestern 19 Regulare, 2) Western-Distr.: unter 54 Priestern einige (alcuni) Regulare, und zwar Benedictiner, Franciscaner, Cisterzienser und Jesuiten; lauter Eingeborene. Dies ist derjenige District, in welchem das Chatholic Directory gerade vier Klöster angab, ohne die Orden zu nennen, denen sie gehören. 3) Ost-Distr.: 31 Priester; 4) Central-Distr.: 116 Priester, drei Klöster; im Clerus sind inbegriffen: Benedictiner, Trappisten, Dominicaner und Jesuiten. 5) Distr. Wales: 20 Priester. 6) Lancaster-Distr.: 155 Priester und ein Collegium der Jesuiten. 7) Distr. York: 61 Priester und ein Collegium der Benedictiner. 8) Nord-Distr.: 57 Priester. Für Schottland wird nur angegeben, daß der Ost-Distr. 21, der West-Distr. 33 und der Nord-Distr. 29 Priester habe.

Auch rücksichtlich der alten Missions-Collegien für England und Schottland erfahren wir, daß sie zum größeren Theil noch existiren, noch unter der Propaganda und zu den Gebieten, in welche sie ihre Alumnen entsenden, in ganz demselben Verhältniß stehen, welches ihnen durch ihre Stiftung angewiesen wurde [3]). Noch immer schwören die Alumnen ihren Eid, werden auf den Missions-Titel ordinirt und bleiben lebenslang zur Propaganda in dem alten Verhältniß. Englische Collegien sind noch zu Rom, Douay, Lissabon und Valladolid; schottische zu Rom, Valladolid und Regensburg. Die englischen zu Paris und Sevilla und die schottischen zu Madrid, Paris und Douay scheinen untergegangen zu sein; wenigstens führt das Englische Catholic Directory von 1848 sie nicht mehr auf [4]); während die Statistische Notiz im Jahre

1) Bullar. Propag. 5, 222. Die übrigen Citate s. in Note 2. Die Jesuiten, Dominicaner und Augustiner-Barfüßer haben auch in Irland Missionen, und zwar Erstere drei Collegien mit 20 Patres, 27 Scholaren und 16 Coadjutoren. Die Dominicaner 13 Klöster mit 50 Patres.

2) Notiz. Statist. p. 55—61.

3) Über das Coll. Anglican. und Scotic. s. Notiz. Stat. p. 17. 18.; namentlich den Abschnitt über das Schottische, woraus das im Text Gesagte völlig klar ist.

4) Siehe dieses S. 121 f.

1843 das Pariser englische Collegium noch kennt; indem sie angiebt, daß allein aus dem London-Districte 32 Cleriker zu Paris, Douay und Lissabon in den Collegien sich befänden [1]. Darin nur ist eine Neuerung durch die größere Freiheit der Katholiken in England und den Aufschwung ihrer Sache bewirkt worden, daß auf der Insel selbst Collegien zu Ausbildung des einheimischen Clerus entstanden sind, für welche mancherlei Fundationen vom Cathol. Directory angeführt werden. Es sind solcher Collegien in England zehn, in Schottland eins [2]; und sie werden nicht verfehlen, sich jetzt allgemach in bischöfliche Seminarien zu verwandeln.

Wenn sich nun aus dem hier Mitgetheilten ersehen läßt, daß die Elemente, aus welchen der Stand der Missionare besteht, noch bis auf die Gegenwart dieselben geblieben sind, wie zur Zeit Benedicts XIV., und nur das Element der Einheimischen in ihm verhältnißmäßig mächtiger geworden ist: so werden wir annehmen dürfen, daß auch die Rechtsverhältnisse dieses Standes, namentlich rücksichtlich der Art seiner Unterordnung unter die Apostolischen Vicare, seitdem nicht verändert worden. Denn von irgendwelcher solchen Veränderung, sei sie nun durch Gesetz, oder durch Gewohnheit geschehen, verlautet nichts. Auch standen die Apostolischen Vicare in England überhaupt nicht anders, als diese Art Beamte von der Propaganda stets gestellt zu werden pflegen.

Sonach erscheint es wohlbegründet, wenn wir diesen historischen Abschnitt mit der — keineswegs bloßen Vermuthung, sondern Überzeugung schließen, daß die katholische Kirchenverfassung von England bis zum Herbste 1850 wesentlich in demselben Entwickelungsstadium verblieben ist, welches, auf der Basis der Vicariats-Organisation von 1688, die Benedictinischen Regeln, und was weiter dazu zu bemerken war, aufwiesen. Halten wir dies Resultat fest, indem wir uns gegenwärtig Dem zuwenden, was Pius IX. Neues in England gestaltet hat.

Dieser Pabst fand bei seiner Thronbesteigung die katholische Strömung in England in vollem Zuge und zu Rom die exaltir-

1) S. 56.

2) Eine Aufzählung im Cath. Direct. p. 115., Genaueres daselbst p. 117 bis 121. Vgl. über das Schottische Coll. die Notiz. Statist. p. 60., wo dasselbe schon Seminar genannt wird.

testen Hoffnungen auf baldige vollkommene Bekehrung. Die Menge der Katholiken war bedeutend vermehrt und stieg fortwährend: die alten vier Apostol. Vicariate waren bereits verdoppelt. Allerdings erreichten sie erst zum dritten Theile die Zahl der ehemaligen englischen Diöcesen: man hätte also eine weitere Vermehrung eintreten lassen können. Allein noch viel wünschenswerther mußte es erscheinen, an Stelle der Apostol. Vicariate wiederum Bisthümer zu construiren. Und Pius entschloß sich beides zu thun: durch sein Breve vom 29. Sept. 1850 (Universalis Ecclesiae)[1]) richtete er sowohl den Episcopat wieder ein, als er die Zahl der Diöcesen vermehrte.

Daß der Apostol. Vicariat seiner Natur nach dahin dränge, in ein Bisthum verwandelt zu werden, haben wir sowohl in der Darlegung seines Begriffes, als in einer solchen Reihe von Beispielen bereits gesehen, daß es weiteren Beweises nicht bedürfen wird, die englische Entwicklung habe gleichfalls dahin gedrängt. Auch sagt der Pabst: er habe ein wohlbegonnenes Werk f o r t s e t z e n wollen, daher „den gesammten gegenwärtigen Stand der kathol. Sache in England genau erwogen, die große dort fortwährend wachsende Zahl der Katholiken berücksichtigt und eine beständige Abnahme der Hindernisse bemerkt, welche der Ausbreitung der katholischen Religion daselbst sehr im Wege gestanden haben." In dieser Betrachtung — „schien Uns die Zeit gekommen zur R e s t i t u t i o n des englischen Kirchenregimentes in der Form, in welcher es frei besteht bei andern Völkern, für die kein besonderer Grund vorhanden ist, sie durch die außerordentliche Anstalt Apostolischer Vicare zu regieren. Wir erkannten, daß die gegenwärtige Sachlage es nicht allein unnütz gemacht habe, die Englischen Katholiken noch ferner von Apostolischen Vicaren regieren zu lassen, sondern daß sogar ein solcher Wechsel der Dinge eingetreten sei, der die Einführung des ordentlichen Episcopal-Regimentes gebieterisch fordre". Mit Rath der Propaganda habe er sich daher zu dieser Maßregel entschlossen, und verfüge hiermit: „die Wiederherstellung der nach der Regel des Gemeinen Rechtes gegliederten Hierarchie ordentlicher Bischöfe in England, die ihren Titel von

1) Siehe den Text im Anhange meiner Schrift: Die Propaganda in England. Leipzig 1851.

den Bischofssitzen führen sollen, welche Wir durch dieses Schreiben in den verschiedenen Apostolischen Vicariatsbezirken einrichten“ [1]).

Durch diese Wendung ist die Schwierigkeit einer eigentlichen Restitution der englischen Episcopalverfassung gegenüber den Landesgesetzen, und namentlich dem 24. Artikel der Emancipations-Acte von 1829 umgangen. Denn dieser verbietet den Katholiken, „da die Protestantische Episcopalkirche von England und Irland, — und auf gleiche Weise die Protestantische Presbyterialkirche von Schottland, — durch die — Unions-Acte — dauernd und unverletzlich festgestellt sind: und da das Recht und der Titel von Erzbischöfen für ihre betreffenden Provinzen, von Bischöfen für ihre Bisthümer und von Dechanten für ihre Decanate sowohl in England, als in Irland gesetzlich wohlbegründet und festgestellt sind: — den Namen und den Titel des Erzbischofs einer Provinz, des Bischofs eines Bisthums, oder des Dechanten eines Decanates in England oder Irland“ anzunehmen; bei Strafe von jedesmal hundert Pfund Sterling [2]). Daß man zu Rom an dies Gesetz sich nicht gebunden hielt, ist gewiß: es konnte vielmehr ebensowenig gelten, wie die Maßregeln Heinrichs VIII. Man glaubte sich ohne alle Frage vollkommen berechtigt, die Existenz des alten katholischen Episcopal-Organismus wieder geltend zu machen, „denn da er rechtlich nie aufgehoben, sondern durch thatsächliche Behinderung nur niedergehalten war, so trat die katholische Kirche stiftungsmäßig in ihre eigne Verfassungs- und Regierungsform wieder ein, sobald die comprimirenden Umstände gewichen waren“ [5]). Der Jesuit Aubert Miräus hatte daher im Jahre 1619 [4]) alle vier und zwanzig alten englischen Diöcesen als existent aufgeführt, — auch St. Davids, welches als anglicanisches Bisthum nicht mehr existirte; nicht hingegen die vier von Heinrich VIII. erst errichteten Diöcesen [5]): man hielt also nicht sowohl die anglicani-

---

1) — constituimus atque decernimus, ut in Regno Angliae refloreat juxta Communes Ecclesiae Regulas Hierarchia Ordinariorum Episcoporum, qui a Sedibus nuncupabuntur, quas hisce ipsis Nostris Litteris in singulis Apostolicorum Vicariatuum Districtibus constituimus.

2) Vergl. Schubert a. a. O. S. 208. 209. Wie die Titel der katholischen Bischöfe in Irland sich hiermit vertragen, ist mir unbekannt.

3) Buß S. 140. 162. Vergl. oben S. 5 f.

4) De statu relig. lib. 1. cap. 50.

5) Quatuor Pseudoepiscopatus, Petroburgensis, Gloscestrensis, Oxo-

schen Bisthümer für den Katholiken gehörig, als vielmehr für gar nicht als solche vorhanden; man behauptete rechtlich fortwährend die alte Ordnung der Dinge. Und dieselbe aufrecht zu halten war man von diesem römischen Gesichtspuncte aus nicht bloß berechtigt, sondern sogar verpflichtet; da man der Ketzerei nicht überlassen durfte, was Eigenthum der Kirche war. Und doch wäre es gefährlich gewesen, gerade das Gesetz, auf welchem fast alle staatsbürgerlichen Rechte der Katholiken in England zunächst beruheten, von vorne herein schon zu verletzen. Man wählte daher den eigenthümlichen Mittelweg, zwar neue Bisthümer zu creiren, aber die alten nicht aufzuheben. Denn es ist nicht zu übersehen, daß von einer Aufhebung der vorreformatorischen Diöcesanverfassung, wie sie z. B. in den neueren deutschen Circumscriptionsbullen vorkommt, in dem Breve Pius des IX. auch nicht mit einem Worte die Rede ist [1]). Ältere Verwaltungsnormen, die den neuen Bischöfen bei ihrer Administration im Wege sein könnten, Missions-Privilegia und dgl. m. sind darin abrogirt, der ehemalige Verfassungs-Organismus der katholischen Kirche aber keineswegs. Allerdings ist es ein kirchenrechtliches Problem, wie man sich die alten vierundzwanzig Diöcesen noch rechtlich existent und dabei doch andere gleichfalls rechtlich bestehende auf ihrem Gebiete construirt denken kann. Allein die letzteren sind Missionsbisthümer, erstere nicht; — und so zeigt sich also der bisher noch nicht bekannte Zug in der Natur von Missionsdiöcesen, daß sie möglicherweise, wie Apostolische Vicariate, die Sprengel vorhandener Bisthümer in sich aufnehmen können, ohne dieselben rechtlich zu zerstören.

In dieser Weise hat Pius IX. im bisherigen Londoner Ap. Vicariatsdistricte die Diöcesen Westminster und Southwark, im Norddistricte Hexham [2]), im Districte York Be-

niensis et Bristoliensis a nobis in serie praetereuntur, utpote ab Henrico VIII. Rege instituti.

1) Wenn am Schluß des Breve, in der Formel Non obstantibus etc. auch die „Rechte oder Privilegien der alten Bischofssitze von England" als solche genannt werden, denen „soweit sie der obigen Verordnung entgegenstehen" durch dieselbe derogirt werde: so liegt doch darin keineswegs eine wirkliche Aufhebung, sondern nach römischer Weise eher eine Art Anerkennung dieser alten Bischofssitze.

2) Hagulstadt, — was ich in meiner Schrift: „Die Propaganda in England" S. 131. hierüber vermuthet hatte, bestätigen die seitdem erschienenen officiellen Kirchencalender.

verley, im Lancasterdistricte Liverpool und Salford, im Districte Wales Salop und S. Davids, im Westdistricte Clifton und Plymouth, im Centraldistricte Nottingham und Birmingham, endlich im bisherigen Ostdistricte Northampton errichtet: und Westminster zum Erzbisthum erhoben. „Demgemäß, sagt er, wird in dem blühenden Königreiche England eine einzige kirchliche Provinz sein, bestehend aus einem Erzbischofe und zwölf Suffraganbischöfen, deren Eifer und seelenhirtliche Thätigkeit, unter Gottes Beistande — so hoffen wir — der Macht des Katholicismus täglich neuen Zuwachs bringen werden. Aus diesem Grunde behalten wir Uns und Unseren Nachfolgern schon jetzt vor, die Provinz selbst in mehrere (erzbischöfliche Sprengel nämlich) zu theilen und die Zahl der Diöcesen, so oft es nöthig scheinen dürfte, zu vermehren; auch überhaupt, wie es irgend vor dem Herrn zweckmäßig erscheinen wird, ihre Gränzen neu (und also anders) zu bestimmen." Sie werden also als Missionsbisthümer characterisirt und zugleich auf ihre künftige Vermehrung und die Veränderung ihrer Gränzen hingewiesen. Jetzt sind diese Gränzen nach den Grafschaften bestimmt, wie ehemals die der Apostol. Vicariate; aber sollte, in Verbindung mit dem oben hierüber Erwähnten, nicht die Tendenz auf endliche Reconstruction der alten englischen Erzbisthümer und Bisthümer, für welche die gegenwärtige Schöpfung nur ein Provisorium sein will, — durch die angeführte Bestimmung deutlich genug ausgedrückt sein?

Die Orte, welche man jetzt zu Bischofssitzen gewählt hat, haben in der altkatholischen Zeit nur zum geringsten Theile eine kirchliche Bedeutung gehabt. Puncte wie Liverpool, Nottingham, Birmingham, Plymouth, Clifton bei Bristol, Salford bei Manchester und Southwark, soviel ich ersehen kann, gar keine; Beverley (Beovorleugh), Shrop (Salop), Northampton, Westminster sind ehemalige Klöster, Herham ein alter, indeß schon vor Heinrich VIII. untergegangener Bischofssitz [1]).

Das einzige durch diesen König ganz aufgehobene und daher in dem Verbote der Emancipations-Acte nicht mitbegriffene, aber von der katholischen Kirche natürlich noch fortwährend als

1) Nach der Charte der altenglischen Diöcesen-Eintheilung in dem histor. Atlas von K. v. Spruner; gearbeitet nach den Charten zu dem von der Recordcommission herausgegebenen Valor Ecclesiarum Henrici VIII.

rechtlich bestehend betrachtete Bisthum in England war St. Davids (Episcopatus Meneviensis ad fanum S. Davidis in Wallia sive Cambria nach Aub. Miräus), an der Westspitze von Pembrokshire. Und dieses hat denn Pabst Pius auch keineswegs vergessen, sondern dasselbe wirklich restituirt. — Eine recht eigentlich gesuchte Demonstration der römischen Rechtsansicht. Die unirten Diöcesen Menevium (St. Davids) und Newport umfassen nämlich die Südhälfte des bisherigen Districtes Wales, der im Jahre 1843 überhaupt nicht mehr als 5609 Katholiken zählte [1]): die Grafschaften Brecknock, Glamorgan, Caermarthen, Pembroke und Radnor, nebst den englischen Grafschaften Monmouth und Hereford. Der Sitz des alten Menevium aber lag in Pembrokeshire, einer Grafschaft, die 1848 nur zwei katholische Missionen, Milford und Pater zählte [2]). Zu Milford und Haverfordwest waren etwa hundert Katholiken, alle aus der ärmsten Volksklasse, und für dieselben zu Milford eine kleine bisher von Baptisten benutzte Capelle gemiethet; sonst aber weder Gebäude, noch Fonds. In Pater, einer im raschesten Wachsthum begriffenen Stadt, militairischer und Marinestation, mit königlichen Schiffswerften, die etwa 1400 Arbeiter beschäftigen, hatte man eine Capelle gebaut und erwartete die Bildung einer großen katholischen Gemeinde, bat aber um Geldunterstützung. Ob nun Pater, oder ob Milford bestimmt sei, die Erinnerungen des alten Menenium zu tragen, ist nicht ersichtlich: vermuthlich aber ersteres. Denn St. Davids selbst war wenigstens 1848 noch nicht einmal eine Mission. Der eigentliche Sitz des Bischofs hingegen ist augenscheinlich Newport, das in Monmouthshire liegt, eine große, der Jungfrau Maria gewidmete gothische Kirche und eine Gemeinde von etwa 2000 Katholiken, ohne das Militair, bei Weitem die größte des ganzen Bisthums hat. Ein Missionshaus fehlte ihr 1848 noch, eine Schule sollte gebaut werden; doch standen damals schon drei Geistliche an der Kirche [3]). Das Catholic Directory des genannten Jahres weis't in dem gesammten Bezirke von Menenium und Newport eine Zahl von nur achtzehn Missionsstationen und nur 8456 Katholiken nach; und dabei haben die Grafschaften Caermarthen und Radnor gar

1) Notizia Statistica p. 58.
2) Cathol. Direct. p. 89.
3) Cathol. Direct. p. 87.

keine und Brecknockshire hat bloß eine einzige Mission. Gewiß also wäre Ein Bisthum hierfür völlig ausreichend gewesen und dessen Mittelpunct konnte nur Newport sein. Überhaupt liegt in Monmouthshire und Herefordshire der katholische Schwerpunct; weil dort acht, hier vier, in der ganzen westlichen (wälischen) Hälfte des Bezirks hingegen nicht mehr als sechs Missionen sind. Wenn man aber nichtsdestoweniger am Westende des Bezirks noch jenen zweiten Bischofsstuhl aufrichtete, so kann es dabei im Wesentlichen nur um die historische Erinnerung und — daß ich das bezeichnende Wort noch einmal brauche — Demonstration sich gehandelt haben, welche darin lag, doch wenigstens eines der Bisthümer zu restabiliren, welche durch die Reformation dem Katholicismus entzogen und bisher von der Curie stets noch als bloß impedirte Sitze behandelt waren. Man mag außerdem auf starke Zunahme der dortigen katholischen Bevölkerung rechnen, an die Nähe von Irland, an das keltische Blut im Volke denken und St. Davids in der Folge noch einmal als selbständiges Bisthum wieder von Newport abtrennen zu können hoffen [1]).

„Inzwischen — fährt Pius IX. fort — befehlen wir dem obengenannten Erzbischofe und den Bischöfen, daß sie die Statusrelationen über ihre Kirchen zu gehöriger Zeit an unsere Congregation de Propaganda einsenden; und nicht ablassen, dieselbe über Alles in Kenntniß zu setzen, was sie für das geistliche Wohl ihrer Heerden dienlich erachten. Denn Wir werden fortfahren, Uns in Allem, was die Angelegenheiten der Kirche von England angehet, des Dienstes dieser Congregation zu bedienen" [2]). Der Pabst spricht also auf das Bestimmteste aus, daß die ganze Veränderung zum Zwecke der Mission und in ihrem Interesse gemacht sei, daß England in allen Dingen unter der Propaganda, zum Gebiete dieser Congregation gehörig, eine Provinz derselben bleiben solle. Dem entspricht also auch der Missionscharacter seiner Diöcesen: und die Bischöfe werden kräftig ermahnt, von nun an desto eifriger im Bekehrungswerke fortzuarbeiten. — Ganz ähnliche Bestimmungen, auch rück-

1) Einige ähnliche statistische Bemerkungen über die übrigen Bisthümer siehe in meiner „Propaganda in England" S. 134 ff.

2) Nos enim in rebus ad Anglicanas Ecclesias pertinentibus ministerio ejusdem Congregationis uti pergemus.

sichtlich der Statusrelationen, haben wir in allen Stiftungsurkunden von Missionsbisthümern, namentlich den Nordamericanischen, gefunden [1]). Und was insbesondere die Relationen betrifft: so hatten schon bisher, wie alle Missionsobere, die Apostol. Vicare derartige Berichte an die Propaganda zu machen [2]). In dieser Beziehung wird also, da auch ihre laufende Correspondenz dieselbe bleiben soll, etwas Neues hier überhaupt nicht vorgeschrieben, sondern nur gesagt, daß die Verhältnisse der katholischen Kirche von England und ihrer Vorsteher dieselben bleiben sollen, die sie vorher waren und die sich uns bereits oben dargelegt haben. Dies Belassen beim Alten wird noch mehr hervorgehoben durch die starke Bezeichnung des Gegensatzes, mit welcher Pius sich nunmehr zu dem wendet, was von jetzt an in England anders sein solle, als bisher. Denn keineswegs soll aus dem Obigen gefolgert werden, daß alle bisher gültigen besondern Normen der Missionsverwaltung gleichfalls gültig bleiben: „In Hinsicht der geistlichen Regierung von Clerus und Volk hingegen und Allem Übrigen, was zum Hirtenamte (pastorale officium) gehört, sollen der Erzbischof und die Bischöfe Englands schon jetzt alle Rechte und Facultäten haben, welche andere katholische Erzbischöfe und Bischöfe, bei anderen Völkern, nach den gemeinrechtlichen Normen der heiligen Canones und der Apostolischen Constitutionen haben und haben können; und nicht minder dieselben Pflichten, die anderen Erzbischöfen und Bischöfen, nach derselben gemeinrechtlichen Disciplin der katholischen Kirche, obliegen. Was aber irgend — sei es in der alten Verfassung der englischen Kirche, oder in der an deren Stelle getretenen Missionsverfassung — aus speciellen Constitutionen, Privilegien und Gewohnheiten gegolten hat, das soll, da sich jetzt die Zeiten geändert haben, inskünftige weder ein Recht, noch eine Pflicht mehr begründen. Und damit hierüber kein Zweifel bleibe, so wollen Wir jenen besonderen Constitutionen, Privilegien aller Art und Gewohnheiten, auch den ältesten und den unvordenklichen, aus Apostolischer Machtfülle Unseres Amtes hiermit alle Kraft zu verpflichten, oder ein Recht zu verleihen, nehmen und dieselben abro-

1) Vergl. Th. I. S. 283.
2) Vergl. Th. I. S. 339.

giren. Es wird demnach dem Erzbischof und den Bischöfen vollkommen frei stehen, sich in ihren Entscheidungen künftig nach dem gemeinen Rechte zu richten, und zu thun, was nach der allgemeinen Disciplin der Kirche dem bischöflichen Amte zukommt. Wir aber werden sicherlich nicht unterlassen, ihnen mit Unserer Apostolischen Amtsgewalt beizustehen, und ihren Wünschen in den Dingen, die sie zur größeren Ehre des göttlichen Namens und zum Heile der Seelen zuträglich halten, mit Freuden nachkommen." Bisher ging, unter der außerordentlichen Maßregel der Regierung durch Apostolische Vicare, die Tendenz der Curie dahin „den Weg zu bereiten für schließliche Wiederherstellung der ordentlichen Hierarchie. Daher wollen Wir, dem es durch Gottes Güte verliehen ist, ein so großes Werk zu vollenden [1]), gleich hier erklärt haben, wie es Unserer Gesinnung und Absicht gänzlich fern liegt, daß die Bischöfe von England, welche gegenwärtig Namen und Rechte ordentlicher Bischöfe erhalten haben, in irgend Etwas sonst der Vortheile (commoda) beraubt würden, deren sie früher, als Apostolische Vicare, genossen. Denn es wäre widersinnig, wenn Das zu ihrem Schaden ausschlüge, was auf die Bitte der englischen Katholiken und zum Besten ihres Kirchenwesens von Uns verordnet worden ist".

Auch Bestimmungen dieser Art, daß nämlich die Bischöfe neu eingerichteter Missionsbisthümer alle gemeinrechtlichen Befugnisse von Bischöfen wirklich besitzen sollen, haben sich in sämmtlichen bisher betrachteten Erections-Urkunden solcher Bisthümer gefunden [2]). Nur sind sie hier besonders weit ausgeführt; was wohl in irgend einem speciellen Bedürfnisse für England seinen Grund haben wird; und zeigen darin eine Eigenthümlichkeit, daß

---

1) Was Pius in seinen eignen Augen gethan hat, zeigt die Parallele, welche er am Schlusse seines Erlasses zwischen seiner That und der Bekehrung Englands durch die Missionen Gregors des Großen zieht. Damals ging die Mission Augustins gegen das Heidenthum, das eine altchristliche Welt zerstört hatte; jetzt geht sie wider den Protestantismus, der eine altkatholische Welt zerstört hat. In beiden Fällen werden die katholischen Bisthümer wieder aufgerichtet, und den völligen Triumph über seine akatholischen Gegner, welcher dem Unternehmen Gregors zu Theil wurde (Anglosaxones adduxisse ut Catholicam Religionem amplecterentur et — effecisse, ut in Britannia — Catholica iterum restituta undique fuerit et amplificata Religio), hofft auch Pius.

2) Vgl. Th. I. S. 281 ff.

die Versicherung hinzugefügt ist, den bisherigen Ap. Vicaren solle durch diese Veränderung keines ihrer Commoda genommen werden. — Was aber ist nun dabei aufgehoben worden, sodaß es inskünftige nicht mehr gelten soll?

Hierauf ist zu antworten: Alles was sich mit den gemeinrechtlichen Befugnissen eines Bischofs in der Regierung seiner Diöces nicht verträgt. Keineswegs aber, was den Apostol. Vicaren bislang eine höhere Macht gab, als Bischöfe in ihren Diöcesen ordentlicherweise zu besitzen pflegen; — sofern wenigstens eine derartige Vermehrung der Gewalt möglicherweise auch von einem ordentlichen Bischofe durch besonderen päbstlichen Auftrag besessen werden kann.

Namentlich also sind nicht aufgehoben die Facultäten, welche, wie wir gesehen haben, neben der Amtsgewalt eines Ordinarius, die englischen Apostol. Vicare bisher besaßen. Nach gemeinem canonischen Rechte zwar hat ein Bischof dergleichen Facultäten überhaupt nicht, sondern stets nur durch besonderes päbstliches Privilegium oder Indult. Auch ist es keineswegs eine allgemeine kirchliche Gewohnheit, sie zu ertheilen; sondern ein Gebrauch, der nur auf gewisse Gegenden beschränkt und in verschiedenen Ländern ganz verschieden modificirt ist: in England so, daß den Apostol. Vicaren die zweite Formel der Facultäten bewilligt zu werden pflegte. Nach dem allgemein gefaßten Ausdrucke des Breve würden sie daher aufgehoben erscheinen. Aber die Verhältnisse, welche dies Privilegium nöthig machten, die Entfernung von Rom, das Untermischtsein der englischen Katholiken mit den Häretikern, dauern unverändert fort. Und da viele wirkliche Bischöfe, z. B. sämmtliche deutsche, solche Facultäten besitzen [1]): so wird angenommen werden dürfen, daß unter den commoda, welche den neuen Bischöfen unverkürzt bleiben sollen, zunächst diese Facultäten mit gemeint seien, und daß etwa auch das Anerbieten des Pabstes zu fernerer Unterstützung die unveränderte Ertheilung solcher Indulte im Auge habe.

---

1) Allerdings haben sie die etwas beschränktere dritte Formel. Indeß auch in Nr. 28. der zweiten ist von sedes vacans die Rede: ein Ausdruck der nur von einem wirklichen Bischofsstuhle gebraucht werden kann; und später werden wir finden, daß die Americanischen Bischöfe diese zweite Formel bekommen.

Wenn also die eine der beiden Hälften, aus welchen nach der Erklärung Benedicts XIV. die Amtsgewalt eines Apostolischen Vicars in England bestand [1]), noch unverändert — und auch auf ganz demselben Rechtsgrunde der päbstlichen Delegation beruhend — fortdauert: so muß der eingetretene Wechsel sich auf die andere Hälfte, die Diöcesangewalt eines Ordinarius, beziehen.

Diese allerdings ist, wenn auch nicht ihrem Inhalte, doch ihrem Rechtsgrunde nach auf das Entschiedenste verändert; [2]) denn was er an Amtsgewalt bloß als päbstlicher Delegat auf beliebigen Wiederruf besaß, das hat der Bischof jetzt als sein Eigenthum. Er stehet also nach oben hin freier und fester, als die Apostolischen Vicare, und nach unten hin in einem engeren durch die Idee gehobenen Verhältnisse zu seiner Diöces. Aber materiell, werden wir sagen müssen, ist seine Stellung nicht verändert worden: denn die Apost. Vicare hatten bereits die volle Amtsgewalt eines Ordinarius. Und gerade diese ist es, — Nichts mehr, — welche auch die neuen Bischöfe haben.

Allerdings hatte jeder Apostolische Vicar seine Amtsgewalt in einem Bezirke zu üben, dessen kirchlicher Organismus bei Weitem roher ist, als derjenige, den das Gemeine Recht für eine Diöces vorschreibt. Ohne Capitel, mittels einer sehr dürftig construirten Centralbehörde, dem Generalvicariat, regierte er eine Anzahl Missions-Gemeinden (Congregations), mit Geistlichen (Missionary) an ihrer Spitze, von denen kein einziger ordentlich investirter Pfarrer war, sondern alle ad nutum amovibel. [3]) Es ist aus den mir vorliegenden Quellen nicht ersichtlich, ob unter diesen Missionaren wenigstens ähnliche Unterschiede, wie in Nordamerica [4]), gemacht werden; oder ob auch das nicht. Ausgebildeter aber, als der in den Nordamericanischen Diöcesen, war der innere Zustand der englischen Apostolischen Vicariate bis zum Herbst 1850 wohl keinenfalls. Nun muß eine so mangelhafte Einrichtung gewiß als eine dem gemeinen Kirchenrechte nicht ganz entsprechende, vielmehr als eine Missions-Einrichtung bezeichnet werden; namentlich

1) Vergl. Th. I. S. 265. Note 2. und oben S. 52. 57.
2) Vergl. Th. I. S. 284.
3) Wenigstens ersehe ich nicht, daß der hin und wieder vorkommende Name incumbent, der in Irland einen wirklichen Pfarrer bedeuten würde, für England dieselbe Bedeutung hätte.
4) Vergl. Th. I. S. 389.

da, wie sich oben gezeigt hat, nicht wenige dieser englischen Missionen auch als solche und nach den früher angegebenen Regeln dafür von bestimmten Orden oder Missions-Collegien verwaltet wurden. Das Verhältniß, in welchem die Sendlinge dieser Institute zu den Apostolischen Vicaren zu stehen hätten, war der Hauptgegenstand jener großen Verordnung Benedicts XIV. von 1753. Jetzt fragt es sich also, ob diese auf dem Gedanken der Mission beruhenden inneren Organismen der englischen Vicariatsbezirke verändert, ob insbesondere die Missionen der genannten Institute alterirt worden sind? — Nach dem Wortlaute des derogatorischen Passus in Pius des IX. Breve könnte es so scheinen; und dennoch wird es mit so großer Wahrscheinlichkeit zu verneinen sein, daß ich sie ohne Bedenken Gewißheit nennen würde, wenn nicht positive neueste Zeugnisse dafür mir fehlten und ich daher gezwungen wäre, meinen Beweis nur durch Schlüsse zu führen.

Natürlich muß die Propaganda und jeder ihr untergeordnete Bischof für seine Diöces, — also auch jeder englische, — bestrebt sein, den Zustand herbeizuführen, wo sein ganzer Sprengel in geographisch streng begränzte, nicht zu große Parochieen zerfällt, in deren jeder ein mit einem Beneficium versehener und ordentlich investirter Pfarrer die Parochialrechte verwaltet. Denn so will es die canonische Norm. Vielleicht zieht auch der Bischof vor, keine oder doch nur wenige Pfarrer zu investiren, wie in Frankreich und Belgien; damit er die Geistlichkeit desto besser in Zucht behalte: und solange er noch gegen die Häresie zu kämpfen hat, wird eben diese letztere Rücksicht ihm unbedingt maßgebend sein. Aber von den Gefahren der Ketzerei auch abgesehen giebt es in der Gegenwart Klippen genug, vor denen der Clerus in aller Art, also auch mit solchen Mitteln, bewahrt werden muß. Demnach ist Aussicht, daß die bisherige rechtliche Stellung der Geistlichkeit in den englischen Ap. Vicariaten ihr auch in den Bisthümern noch lange Zeit werde erhalten, und zunächst nur eine Vermehrung und Consolidirung der Gemeinden werde gesucht werden. Daß auch ein Bisthum in seinem Inneren gerade so organisirt sein kann, beweisen die Nordamericanischen. — Und mag man für die Zukunft, und etwa auch schon die nächste, in England beabsichtigen was man wolle: für den Augenblick wenigstens muß man sich ganz gewiß noch mit jenem Missions-Organismus begnügen und kann ihn gar nicht

abschaffen, weil man nichts Anderes an die Stelle zu setzen hat. Auch die Missionen der Orden und Institute werden aus diesem Grunde in ihrem bisherigen Zustande noch belassen werden: denn weder die Arbeiter, die sie liefern, noch ihr Geld kann die englische Kirche entbehren, in welcher, wie die häufig wiederholten Klagen und Bitten des Catholic Directory von 1848 beweisen, an Beidem Mangel ist. Beide Artikel aber sind nur in der stiftungsmäßigen, also der bisherigen Form zu erhalten, die auch mit der Natur eines Bisthums keineswegs in Widerspruch ist [1]). Das zeigt schon Irland, für dessen Diöcesen die Irischen Collegien sowohl, als auch verschiedene Mönchsorden Missionare liefern; nach Regeln, die den bisher in England gültigen vollkommen gleich sind. — Daher denn diese Regeln, und insbesondere die von Benedict XIV. aufgestellten, auch nach dem Breve vom 29. Septbr. 1850 für jetzt noch in allen wesentlichen Puncten ganz dieselbe Geltung behalten, welche sie vorher besaßen: was sich übrigens auch aus ihrem oben dargelegten Charakter erweis't. Denn wenn nur die speciellen Ausnahme-Gesetze, die bisher in England galten, jetzt aufgehoben sein sollen, so kann durch diese Bestimmung eine Constitution nicht getroffen werden, die es sich durchaus zur Aufgabe macht, bei jedem Puncte ihrer Festsetzungen ausdrücklich nachzuweisen, daß er weder neu, noch ein Privilegium, sondern lediglich eine Consequenz des gemeinen Rechtes sei.

Die starken und deutlichen Worte, mit denen Pius IX. Alles seinem Breve Entgegenstehende im Englischen Kirchenrechte beseitigt, sind also theilweis eine bloße Cautel; anderntheils aber beziehen sie sich auf Missions-Privilegien von Orden oder Instituten, durch welche denselben früher eine selbstständigere Stellung gegeben war, als sie einem ordentlichen Bischofe gegenüber zulässig ist. Vielleicht hat man nichts Anderes dabei im Auge gehabt, als die von jeher und auch durch Benedict XIV. in England bekämpfte Opposition der Ordensgeistlichkeit: denn so gut schon dieser Pabst Constitutionen seiner Vorgänger anzuführen hatte, in welchen dieselben Vorschriften vergebens ertheilt waren, die er jetzt seinerseits wieder einschärfte: ebensogut könnten auch seine eigenen Befehle vergebens gewesen sein.

1) Vrgl. Th. I. S. 288 ff.

Auch zu den Protestanten ihres Sprengels haben die Bischöfe keine andere Stellung, als die Apost. Vicare sie besaßen. Gewiß nämlich ist, daß die ehemaligen englischen Bischöfe, vor Heinrich VIII., auch über die Ketzer ihrer Diöces die Jurisdiction hatten. Sobald nun ihre Sitze impedirt wurden, fiel diese Jurisdiction — mit aller übrigen — an den Pabst; der sie wiederum ohne Schmälerung durch seine Apostolischen Vicare verwalten ließ. Auch vor einem solchen Vicar muß daher der bekehrte Protestant seines Sprengels judicialiter abschwören. [1]). Ebenso steht derselbe aber jetzt auch zu den Bischöfen; und es ist demnach in dieser Rücksicht kein neuer Anspruch geltend gemacht.

Nach dem Bisherigen ist anzunehmen, daß bei der Veränderung der Apost. Vicariate in Missionsbisthümer der kirchliche Verwaltungsorganismus selbst sowohl, als die Weise seiner lebendigen Bewegung zunächst noch unverändert bleiben, und ein Unterschied von Schottland, wo der gleiche Entwicklungsfortschritt noch nicht gemacht, sondern die Verfassung der Apost. Vicariate bislang bestehen geblieben ist, in der genannten Beziehung wenig hervortreten wird.

3. Die katholische Kirche in Malta und Gibraltar.

Malta und Gibraltar sind noch zwei kleinere katholische Bezirke unter englischer Hoheit, die hier zu betrachten bleiben, weil beide zu den Provinzen der Propaganda gerechnet werden. [2]) Gibraltar ist überwiegend protestantisch, hat einen Apostolischen Vicarius und vergleicht sich daher im Allgemeinen dem jüngstvergangenen Verfassungszustande von England und dem heutigen von Schottland. Malta ist wesentlich katholisch und ein altes Bisthum, wie die irischen.

1. Der Apost. Vicariat Gibraltar ist erst 1839 von Gregor XVI. [3]) gestiftet worden, und die Urkunde darüber erwähnt, daß früher daselbst eine bloße Apost. Präfectur gewesen, es jedoch zum Besten der katholischen Kirche gereichen werde, einen Apost. Vicariat daraus zu gestalten, der von einem Bischofe in partibus regiert werden solle. Eines Vicariatsbezirks außer der Stadt ge-

1) Vrgl. Th. I. S. 19 ff.
2) Notiz. Statist. p. 105. 112.
3) Bullar. Propag. 5, 173. Girol. Petri setzt die Stiftung 1817. — Gerarch. p. 218.

schieht keine Erwähnung, und auch die Statistische Notiz [1]) zeigt, daß derselbe auf die Festung allein beschränkt ist, die unter 25000 Einwohnern nur 6000 Katholiken und außerdem unter der Garnison noch etwa 7000 hat. Für diese 13000 Gläubige arbeiten (1843) unter dem Apost. Vicar zehn Priester, von denen drei Jesuiten sind.

Das Bullarium [2]) enthält ein einzelnes auf diesen Vicariat bezügliches nicht unbedeutendes Document, in einem Schreiben Gregors XVI. an den Vicar vom 12. August 1841. Es war durch einen Streit des letzteren mit den Kirchenvorständen (aeditui) seiner Gemeinde veranlaßt, und wiewohl die Beschaffenheit dieser Differenz nicht ganz deutlich zu erkennen, so ist doch soviel klar, daß der angebliche Übergriff der Ädituen anderer Art war, als in den ähnlichen Nordamericanischen Fällen [3]); denn nicht von Pfarrwahlen, sondern von kirchlichen Abgaben ist dabei die Rede. Der Bischof hatte nämlich verboten, für gewisse Sacramentsadministrationen Geld zu nehmen: hierüber hatten die Ädituen sich bei der Propaganda, und als sie von ihr abgewiesen worden, bei der englischen Ortsobrigkeit beschwert. [4]) Von dieser war der Bischof — wovon der Grund nicht erhellt [5]) — gefangen gesetzt worden; worauf der Pabst die Ädituen der schwersten Kirchenstrafen ipso facto schuldig erklärt, ohne jedoch dieselben gegen sie auszusprechen; vielmehr bloß mit der Ermahnung, ihre Schuld und verdiente Strafe zu bedenken und sich zu besinnen. Ihr Amt betreffend, so seien sie gänzlich dem Bischofe untergeordnet [6]) und hätten lediglich zu thun, was dieser ihnen auftrage. Bei der Verordnung des Bischofs verbleibe es. Übrigens werde die treffliche englische Regierung ihn schützen und die im Frieden von Utrecht für Gibraltar stipulirte Religionsfreiheit aufrecht erhalten. Welcher Schluß besonders deßhalb von Interesse ist, weil bei jenem Friedensschlusse selbst der Pabst durch seinen Nuntius in Madrid (1732)

---

1) Notiz. p. 105. Ebenso Girol. Petri a. a. O.
2) Bull. Propag. 5, 267.
3) Vergl. Th. I. S. 390. Note 4.
4) Non sunt veriti appellare per summum nefas ad laicos, eosdemque acatholicos magistratus.
5) Wahrscheinlich weil er sich ihr nicht stellen wollte; denn es ist auf bestimmte Zeit (ad initia usque mensis proximi) und also doch wohl zur Strafe. Er ist noch im Gefängniß, als der Pabst ihm schreibt.
6) — pendere omnino ex auctoritate Episcopi.

gegen die Abtretung von Gibraltar an die Engländer protestirte und die Behauptung aufstellte, daß der spanische Hof, der geistlichen Verhältnisse wegen, gar nicht habe disponiren können [1].

2. Die Diöces Malta ist erst seit dem Jahre 1800 von einer katholischen Regierung an das englische Gouvernement übergegangen. Zu derselben gehören, außer der Insel Malta, noch einige Nebeninseln, und sie begreift 109000 Katholiken, die 37 Parochieen bilden. [2] Der Bischof, der allemal zugleich Titularerzbischof von Rhodus ist [3], hat ein Capitel, über dessen Zusammenhang und Bedeutung jedoch nichts verlautet. Ehemals geschah die Wahl des Bischofs so, daß Großmeister und Ordensrath der Johanniter drei Priester aus dem Orden dem (spanischen) Könige beider Sicilien präsentirten, der einen davon als Bischof nominirte und denselben dadurch zugleich zum Würdenträger des Ordens machte. Als im Jahre 1807 der letzte so gewählte Bischof starb, ernannte der Pabst seinen Nachfolger proprio motu, im Consistorium vom 18. Septbr. 1807; und derselbe ward Englischerseits anerkannt. [4] Seitdem scheint die Ernennungsart eben diese geblieben zu sein; was auch den oben bei Gelegenheit der Irischen Verhältnisse auseinandergesetzten Gesichtspuncten der katholischen Kirche vollkommen entspricht. — Der Clerus von Malta besteht aus 715 Priestern, die 77 Capellen und 241 Oratorien versehen. Auf der Insel sind 5000 Akatholiken.

---

1) Acta historico-ecclesiastica. Bd. 4. p. 1018.

2) So wenigstens 1843. Notiz. Statist. p. 112 f. Vergl. Cracas 1846. p. 144. Das Bullarium enthält über Malta nichts.

3) Nach einer Bulle Pius VI. vom 3. März 1797. G. Petri Gerarchia 1851. p. 118. Er heißt daher Vescovo Arcivescovo.

4) S. darüber die Documente aus dem Report from the select committee appointed to report the nature and substance of the Laws and Ordinances existing in Foreign States, respecting the Regulation of their Roman Catholic Subjects, in Ecclesiastical matters, and their intercourse with the Sec of Rome, or any other Foreign Ecclesiastical Jurisdiction. With an appendix. Ordered by the House of Commons to be Printed 25. June 1826 in Dr. Aug. Theiner, Sammlung einiger wichtigen officiellen Actenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England. Mainz 1835. S. 119 ff.

II.

Die Missionen in den Niederlanden.

Die niederländische Mission ist der englischen verwandt, sowohl durch die langjährige Einheit ihrer obersten Leitung, in den Händen des Nuntius von Brüssel, als dadurch, daß die antikatholischen Bewegungen diesseits und jenseits des Canals im sechszehnten und siebenzehnten Jahrhundert untereinander nicht selten im Zusammenhange gestanden haben. Wie die spanische Maria Philipps II. Gemahlin gewesen, so war später Graf Leicester eine Zeit lang Regent der Niederlande und Wilhelm von Oranien herrschte in Holland und England.

Für die Kenntniß dieser Mission ist es zunächst wichtig, die sieben alten verbundenen Provinzen von den sogenannten Generalitätslanden zu unterscheiden, d. h. den beträchtlichen Stücken von Brabant, Limburg und Flandern, welche die Niederländer erst durch den Frieden von Münster (30. Januar 1648) erwarben und als Domainen der alten Provinzen betrachteten. Die alten Provinzen hatten seit dem Decrete Wilhelms von Oranien vom 20. Decbr. 1581 die ganze Energie der ersten protestantischen Bewegung gegen die Katholiken erlebt und das Pabstthum blieb hier, wiewohl mit wechselnder Strenge behandelt, doch von jeder öffentlichen Religionsübung bis 1798 ausgeschlossen [1]). In den Generalitätslanden hingegen ward zwar die evangelische Kirche gleichfalls die herrschende; unter den Einwohnern aber waren und sind mehr Katholiken, als Protestanten. Daher denn der katholischen Kirche dieser neuerworbenen Länder die um 1648 eingetretene Beruhigung der Gemüther und der damalige Drang nach

---

1) S. Denkschrift über die Lage der Katholiken in den Niederlanden seit 1798. Von einem niederländischen Wahlmanne. Aus dem Französ. Köln 1850. S. 1—8.

Frieden zu Gute kam und ihr volle gottesdienstliche Freiheit verschaffte; mit der einzigen Beschränkung, daß Processionen und ähnliche öffentliche Feierlichkeiten nicht gehalten werden durften [1]). Die alten Provinzen waren vor der Reformation nur einem einzigen Bisthum, dem von Utrecht, untergeordnet gewesen, 1559 aber in sechs Diöcesen dismembrirt; nämlich außer Utrecht, welches Erzbisthum wurde, Harlem, Deventer, Leeuwarden, Gröningen und Middelburg [2]). Alsbald nach dem obenerwähnten Decrete Wilhelms von Oranien, nämlich schon 1583, [3]) ernannte Gregor XIII. einen Apostolischen Vicar für diese Diöcesen, dessen Bezirk später den Namen der „Mission der sieben Erzpriestereien" (Miss. delle sette arcipreture) bekommen hat, und noch heute als „die holländische Mission" im engeren Sinne besteht. Die Generalitätslande hingegen behielten und erhielten später ihre eigene geistliche Regierung: mit der holländischen Mission sind sie niemals genauer verbunden gewesen, als daß beide der obersten Leitung der Nuntiatur von Brüssel untergeben waren.

Diese Nuntiatur ward allerdings erst 1597 errichtet: vorher stand die holländische Mission unter dem Nuntius von Cöln [4]), dessen Jurisdiction (ad tractum Rheni inferioris) sich über die Niederlande mit erstreckte [5]); weßhalb zu Cöln auch später noch ein holländisches Missionsseminar existirt [6]). Indeß ist die Cölner

---

1) Büschings Erdbeschreibung, fünfte Ausg. Th. 10. S. 196.

2) Nach dem Godsdienstig geschied en letterkundig tydschrift 1838. Hft. II. hatten damals diese 6 Bisthümer 6 Cathedral- u. 40 Collegiatkirchen, — ungefähr 1000 Gemeinden, 444 Klöster u. dgl. Anstalten, die meist eigene Kirchen hatten. Rheinwald Repertor. 1839. II. S. 188.

3) G. Petri Gerarchia etc. 1851 p. 221. Novaës Stor. dei Pontef. tom. 15. p. 95.

4) Novaës Storia dei Pontef. tom. 16. p. 134 Not.: Gli stessi progressi del Calvinismo — obbligarono la S. Sede — a mandarvi persone incaricati di sostenere la fede contro gli forzi dell' errore, onde nacquero le Nunziature di Lucerna e di Bruxelles. Questa fu fondata da Clemente VIII., togliendo dal Nunzio di Colonia la giurisdizione sulle Missioni del Belgio, aggiunta ancora la medesima giurisdizione sulle Missioni d'Inghilterra.

5) Traditionell ist dies noch 1624 in der Relation des Nuntius Montorio behauptet, s. Meiners und Spittler, Göttinger historisches Magazin Bd. I. (1787) S. 500 ff.

6) Caraffa, Legatio Apostolica 1624—1634. ed. Ginzel. Wirceb. 1840. p. 108: seminarium juvenum Batavorum qui educantur ut suppetant parochi et sacerdotes provinciis foederatis ad semen avitae religionis fovendum in eis et propagandum.

Nuntiatur doch auch noch nach 1597 in niederländischen katholischen Angelegenheiten gelegentlich thätig gewesen [1]).

Abgesehen von dieser Oberleitung blieb die Regierung der holländischen Mission in der ersten Zeit mit den Resten des Utrechter Domcapitels, welche dem akatholischen Sturme widerstanden hatten, in Zusammenhang. Der erste und letzte dortige Erzbischof, Friedrich Schenk von Tautemberg war 1580 verstorben, und zwei von der spanischen Regierung ernannte Nachfolger konnten nicht einmal zur Consecration, viel weniger zur Besitznahme gelangen. [2]) Damals wurde Utrecht noch nicht zur Holländischen Mission gerechnet. Denn es findet sich bemerkt, daß dem Priester Sasbold Wosmer, oder nach Anderen Wismer, der schon 1583 zum Apostolischen Vicar der ganzen Mission Holland (wohl das Bisthum Harlem, welches das eigentliche Holland begriff) gemacht war, erst im Jahre 1589 auch die Utrechter Kirche zu geistlicher Regierung übertragen worden sei [3]). Später (1592) wurde er Erzbischof von Philippi in partibus; jedoch mit der Erlaubniß, unter günstigeren Umständen, auch den Titel eines Erzbischofs von Utrecht ohne Weiteres anzunehmen [4]). Doch traf ihn das Loos der Verbannung aus den Vereinigten Provinzen; worauf er zu Cöln, unter den Augen des Nuntius Residenz nahm und daselbst am 3. Mai 1614 gestorben ist [5]). Zu seinem Nachfolger im Vicariate ward Philipp Roven von Ardensal durch Paul V. ernannt und durch Urban VIII. (1629) als Erzbischof von Philippi consecrirt, starb aber

1) Acta Zegeri Bernardi van Espen circa Missionem Hollandicam p. 12. 14. wo in den Jahren 1710 und 1711 der Nuntius von Cöln aus handelt. Doch ist nicht erkennbar, ob es nicht etwa der in Cöln anwesende Brüsseler Nuntius ist. — Ebenso gehört hierher die Residenz von Wosmer in Cöln bis 1614, die Consecration von Götz v. Neercassel 1661 (s. unten) u. dgl. m.

2) Augusti Ueber die Bedeutung des Erzbisthums Utrecht. Köln 1838. S. 3.

3) Novaës Stor. t. 15. p. 95, wonach Augusti zu berichtigen ist.

4) Pabst Clemens VIII. erklärte, se eum non promovere titulo Ecclesiae Ultrajectinae, ne Haereticos magis exacerbaret; sed posse eum titulum omni tempore assumere cum beneplacito Serenissimi Ducis; nämlich des span. Statthalters der Niederlande, weil die dortige Regierung die Nomination hatte. Nach Broedersen Tractat. histor. de rebus eccles. Ultraj. p. 63. bei Augustin a. a. O. Novaes setzt die Ernennung zum Erzbischof von Philippi 1592, Augusti die Consecration dazu, welche in Rom geschah, 1602. Wenn er hinzufügt, daß Wosmer erst 1592 die päbstliche Bestallung als Apostolischer Vicar erhalten: so ist das so zu verstehen, daß damals auch der in jenem Jahr gewählte neue Pabst Clemens VIII. ihn als solchen bestätigte und fernerweit delegirte.

5) Novaës a. a. O., dessen Erzählung auch dem Folgenden zu Grunde liegt.

gleichfalls in der Verbannung am 1. Oct. 1651. Er hatte schon seit 1647, durch päbstliche Verordnung, einen Coadjutor gehabt, in der Person Jacobs della Torre aus dem Haag, Erzbischofs von Ephesus; der ihm auch im Vicariate succedirte, und von Alexander VII. (1656) den Zacharias Metz Bischof von Tralles zum Coadjutor erhielt. Als diese beiden 1661 verstarben, folgte ihnen im Vicariate Balduin Cotz von Gorkum Erzbischof von Philippi, und erhielt sogleich zu seinem Coadjutor den Joh. Neercassel, Bischof von Castoria, mit welchem zusammen er auch am 9. Sept. 1661 zu Cöln consecrirt ward. Er regierte hierauf bis 1663, und nach seinem Tode blieb Neercassel allein Apostolischer Vicar; bis auch dieser starb (6. Jun. 1686) und als sein Nachfolger der Oratorianer Peter Codde durch päbstliche Ernennung (1688) bestellt und vom Erzbischofe von Mecheln zu Brüssel (1689) zum Erzbischof von Sebaste consecrirt wurde.

Während Coddes Regierung haben sich unter den übrigen Streitigkeiten, die zur Emancipation des Erzbisthums Utrecht Anlaß gaben, auch über den Wahlmodus dieser Apostolischen Vicare der Missio Hollandica Differenzen erhoben, und es hat sich dabei gezeigt, daß während des ganzen ersten Jahrhunderts ihres Bestehens in Rom diese Wahlen anders waren angesehen worden, als von dem Capitel zu Utrecht. Letzteres existirte noch immer und hatte der von den Generalstaaten wiederholt (1622 und 1632) angeordneten Aufhebung, unter dem Titel eines Kirchensenates, der keine Ansprüche auf die Einkünfte der aufgehobenen oder in evangelische Capitel verwandelten Stifter, noch auf irgendwelche politische Bedeutung mache, vielmehr lediglich auf Erhaltung der kirchlichen Ordnung und das Recht der Bischofswahl beschränkt bleibe, sich zu entziehen gewußt [1]). In dieser Art war das Capitel auch von der Curie anerkannt; namentlich hatte man es die obengenannten Vicare sämmtlich wählen lassen und die Gewählten dann allemal in Rom bestätigt. Auch nach Neercassels Tode war in dieser Weise verfahren und anfangs ein Domherr van Heussen, dann aber, weil derselbe in Rom mißfiel, eine Zahl von drei Candidaten gewählt worden, aus denen die Curie den obengenannten Peter Codde aussuchte und ernannte. [2]) Daß indeß das Capitel

1) Auf Anlaß des Erzbischofs Roven. Augusti a. a. O.
2) Augusti S. 4. 5.

zu diesen Wahlen wirklich berechtigt gewesen sei, wurde nunmehr römischerseits geleugnet, seinen Präsentationen nur ein factischer Werth zuerkannt und behauptet, daß de jure jene Apostolischen Vicare stets frei vom Pabste ernannt, abseiten des Capitels aber gehorsamlich anerkannt worden seien. [1])

Was im Übrigen diese erste Periode der Holländischen Mission anlangt, so hatte im Beginne des siebenzehnten Jahrhunderts die katholische Kirche soviel verloren, daß im Jahre 1614 ihr nur noch 170 Priester geblieben waren. „Allein von da an vermehrten sie sich wieder von Jahr zu Jahr, besonders durch Mönche auswärtiger Orden; auch die Versammlungsorte mehrten sich, man nannte sie Stationen: 1622 hatte man schon 56 neue Stationen, 230 Priester (6 Dominicaner, 6 Franciscaner, 14 Jesuiten): 1628 220 Welt- und 70 Ordenscleriker: 1638 aber bereits 350 Welt- und 132 Ordensgeistliche (70 Jesuiten ɪc.) Die derzeitige Zahl der Stationen läßt sich nicht genau angeben, weil die strenge Ausführung der Staatsgesetze einen öfteren Wechsel der Versammlungen nöthig machte. — Die Zahl der Gläubigen mehrte sich trotz der Unterdrückung: im Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts waren es kaum 200000, 1639 schon mehr als 300000; jährlich sollen an tausend Protestanten übergetreten sein. — Für die kirchliche Verwaltung und den kirchlichen Dienst gab es Anfangs keine besondere Institution: die Apostolischen Vicare ordneten Alles so gut sie konnten. Indessen wurde im Jahr 1623, auf einer Zusammenkunft, welche der Apost. Vicar Rovenius Erzbischof von Philippi mit den Oberen der Ordensmissionare hielt, das Verhältniß des Säcular- und Regularclerus definitiv festgestellt, die Stationen beider auf gleichen Fuß eingerichtet" und die der Ordensgeistlichkeit bestimmt auf 31 Jesuiten-, 10 Franciscaner- und 16 Dominicaner-Stationen. Im Jahre 1656 zählte man mehr als 400000 Gläubige, 380 Stationen, 400 Welt- und 150 Ordenspriester: dann wurden aber durch die politischen Ereignisse, die Kriege und die Aufhebung des Edictes von Nantes die Staats-Maaßregeln dergestalt geschärft, daß man 1671 nur noch 300 Weltpriester und 144 Ordenspriester, und am Ende des sie-

1) Acta Z. B. v. Espen circa Miss. Hollandicam. Ed. nova Mechl. 1827. p. 7 ff.

benzehnten Jahrhunderts 300000 Katholiken, 320 Stationen, 340 Weltpriester und 130 Ordensgeistliche zählte. [1])

Einige nähere Nachrichten haben wir über die erwähnte Dominicaner-Mission bei dem Geschichtschreiber dieses Ordens Fontana. Im Jahre 1625 ward diese Mission von der belgischen Ordensprovinz geleitet: ein auf der Missionsreise in Holland gefangener Ordensbruder kam, nach zweijähriger Haft, damals wieder los und ging nach Belgien zurück, wo er einen mitgebrachten Katechismus dem hier sich aufhaltenden Präfecten seiner Mission zu lesen gab. Dieser berichtete darüber an die Propaganda und bekam von ihr Verhaltungsbefehle zurück; [2]) was sich mehrfach wiederholt. Im Jahre 1631 visitirt ein „Vicepräfect der holländischen Mission" sämmtliche dortige Missionen des Ordens und berichtet dann an die Propaganda. Auch 1638, bei Gelegenheit von Klagen über großen Druck, wird eines Obern erwähnt, der Präfect und als solcher von der Congregation angestellt ist. [3])

Aus den Jahren 1653, 58, 65, 69 und 71 enthält die Hamburger Handschrift verschiedene Anfragen aus den Niederlanden, sammt den Bescheiden darauf; die ich, weil sie von einigen Seiten des damaligen Zustandes dieser Missionen ein lebendiges Bild geben, hierunter vollständig mittheile: [4]) Sie kommen theils aus

---

1) Rheinwald Repertor. a. a. O., nach dem Godsdienstig, geschied en letterkundig tydschrift 1838. Heft II.

2) Fontana Monum. Dom. a. 1625. 1626. — p. 609 f. Er heißt Praefectus Apostolicus Missionariorum (d. h. bloß derer aus dem Orden) apud Hollandos et Provincias nnitas. Neben ihm steht der ad an. 1631 p. 621 erwähnte Vicepraefectus Missionis Hollandicae.

3) Fontana h. s. p. 634.

4) Ms. Hamburg. p. 242 ff. 237 ff. 366 f. 468. 244 ff. Der erste Erlaß ist auf eine Anfrage des Nuntius von Brüssel erfolgt; wie sich aus einer Vergleichung des Schlusses mit dem Anfange des Decrets ergiebt, wo dieser Nuntius Episc. Tricariensis genannt wird. Der damalige Cölner Nuntius aber war, nach Pacca, Bischof von Cosenza: kann also — was seit 1597 auch ganz in der Ordnung ist — der Anfragende nicht sein.

I. Congr. Concilii, propositis consultationibus Episcopi Tricariensis circa formam matrimoniorum qnae in partibus Hollandiae et Frisiae contrahnntur, censnit, si Sanctitati Suae visum fuerit, edendas esse infrascriptas Declarationes: — 1) Ubi Decretum ejusdem Concilii c. 1. Sess. 24. de Ref. Matrim. non est publicatum in parochia, valeant matrimonia contracta absqne observatione formae a Concilio praescriptae. — 2) Publicationem praesumi, ubi Decretum fuerit aliquo tempore in parochia tanquam Decretum Concilii observatum. —

der Holländischen Mission, und dann von dem Apostol. Vicare; theils aus den Generalitätslanden, und dann einmal von einem

3) Haereticos quoque, ubi Decretum dictum c. 1. est publicatum, teneri talem formam observare; propterea ipsorum etiam matrimonia absque forma Concilii, quamvis coram Ministro haeretico vel Magistratu loci, contracta, nulla atque irrita esse. — 4) Ubi et constat, Decretum Concilii esse publicatum vel aliquo tempore in parochia tanquam Decretum Concilii observatum, sed parochialis Ecclesia utpote vacans proprio parocho careat, et Cathedralis item Episcopo atque Capitulo habentibus a Congregatione facultatem alium sacerdotem ad id delegandi, nullusque alius ibi sit, qui vices parochi vel Episcopi supplere valeat: valeat Matrimonium absque praesentia Parochi, servata tamen in eo quoad poteat forma Concilii, nempe adhibitis saltem duobus testibus. — 5) Si exstant quidem Parochus et Episcopus, sed nullo constituto suo vicario uterque metu Haereticorum lateat, ita ut vere ignoretur ubinam sit; vel eodem metu absit, nec ad alterutrum sit tutus accessus: validum esse Matrimonium contractum absque forma; adhibitis tamen, ut dictum est, duobus testibus. — Quod vero attinet ad casum specialem in scripturia ejusdem Nuntii contentum, Congregatio ita dixit respondendum: quum secundum ea quae proponuntur matrimonium fuerit contractum in parochia, ubi fuerit publicatum Decretum, et exstaret in Dioecesi Antwerpen., cujus erat et parochia, Vicarius, qui juxta Concilii Decretum poterat praesidere, utique hujusmodi matrimonium absque forma contractum esse nullum.

Die 8. Januarii 1653 SSmus Dmus Nr voluit, supradicta Decreta promulgari.

II. Die 12. Julii 1658. Propositis infrascriptis Dubiis Archiepiscopi Ephesini Vicarii Apostolici in Hollandia in Congre DD. Qualificatum Sti Officii, responderunt ut infra:

1. Exponit quod, quum in provinciis Hollandiae aliquibus politica jubeant statuta, Catholicos omnes, qui matrimonia inire volent, in templis haereticis, coram praedicante et populo Calvinistis, contrahere sub hac formula sponsorum reciproca: »Accipio N. N. in conjugem meum coram hac sancta communitate:« — Quaeritur, an possit permitti, ut Catholici contrahant sub praedicta forma verborum in templis haereticis, coram praedicante et populo Calvinistis?

Omnes Qualificatores unanimiter responderunt negative.

2. An scilicet possint a parocho Catholicorum jungi in matrimonium immediate postquam contraxere coram praedicante et populo Calvinistis cum illa verborum formula: »coram hac sancta communitate«; antequam de tali synagoge haeretica pro sancta agnita poeniteant?

Omnes Qualificatores censuerunt, quod qui contraxerunt coram tali communitate pro sancta cognita ac denuo petant conjungi coram parocho catholico, posse et debere conjungi antequam poeniteant. Ex charitate tamen esse monendos, ut interius poeniteant et, si fieri potest, prius confiteantur; et imponatur eis aliqua suavis poenitentia salutaris. Qui vero primo contraxerunt coram parocho catholico, monendos esse, ne compareant coram praedicante et populo haeretico ad contrahendum cum illa formula: »coram hac sancta communitate.«

3. An expediat dispensare, vel in parte relaxare Decretum Congris de Propag. Fide, quo prohibetur omnibus Missionariis dictarum provin-

Apostol. Vicare der Diöces Herzogenbusch, ein anderes Mal von dem Nuntius zu Brüssel, der an der concreten aus dem Bisthume

ciarum, ut ullo unqnam modo possint conjungere personas, quarum pars altera est haeretica?

Omnes Qualificatores censuerunt, esse dicto Archiepiscopo suggerenda remedia: ut scilicet ad aures insinuet Missionariis remedia, quae apud Doctores proponuntur. Quo vero ad poenitentias injungendas supposito delicto, applicet juxta prudentiam suam.

Die 29. Aug. 1658. SSmus Dmus Nr Alexander P. P. VIII., audita relatione, sententias praefatorum Qualificatorum approbavit.

III. Die 18. Decbr. 1665. In Congregatione de Propaganda Fide. — In Decreto edito d. 14. April. 1654 prohibetur Missionariis seu Regularibus, qui in provinciis unitis Belgii existunt, extrahere a praedictis provinciis legata, eleemosynas, oblationes et cetera hujusmodi, cujuscunque summae valoris et quantitatis, quae ibi elargiuntur et offeruntur. Vicarius Apostolicus supplicat declarari: — 1o An sub praedicto Decreto ac omnibus in eo contentis comprehendatur etiam clerus saecularis dictarum provinciarum? — 2o An vigore prohibitionis factae Missionariis de non acceptandis legatis absque Sedis Apostolicae licentia, praedictam obtineant, acceptare legata quae ad ipsorum usum et beneficium facta fuerint, et praesertim si fiant intuitu sacri ministerii ab ipsis defuncto praestare soliti? — 3o An donationes causa mortis comprehendantur in Dicto Decreto? — 4o An provisores Seminariorum et procuratores Confraternitatum intelligantur etiam ipsi in Decreto comprehensi?

S. Congro respondit: Ad 1, 3 et 4 affirmative. Ad 2dum: servetur Decretum prout jacet.

IV. Die 26. Septembr 1669. In Congre Generali Sti Officii: Pro Catholicis Hollandiae propositis infrascriptis Dubiis remissis a S. Congre de Propoganda Fide, videlicet: — 1o An ipsis liceat, ne perdant dignitates quibus gaudent, cum Calvinistis Coenam ipsorum sumere, ad eorum Ecclesias convenire, et eorundem Ritus observare; modo ita animo sint compositi, qnod praedicta tanquam quid profanum censeant? — 2o An iisdem liceat proles suas haeretico ministro baptizandas offerre, ne cogantur mulctam 75 florenorum flandricorum fisco solvere?

S. Congr. ad 1 dixit, nullo modo aliquid praedictorum ipsis licere; — ad 2: non licere.

V. Die 27. Maii 1671. In Congre Sti Officii: Relatis infrascriptis Quaesitis a S. Congre de Propaganda Fide ad Stum Officium remissis, neo non responsionibus DD. Consultorum ejusdem Sti Officii, tenoris sequentis: Videlicet: —

Varii semper casus inter Catholicos sub jurisdictione Haereticorum commorantes solent occurrere, qui ab animarum curatoribus ad Vicarium Apostolicum aliosve Superiores deferuntur. Ex frequentioribus autem in Dioecesi Buscoducensi contingentibus sunt isti, quorum occasione infrascriptas proponit quaestiones subjunctas et humiliter decisionem petit:

1. In Dioecesi Silvaeducensi plerique rustici et mechanici sunt tenuioris fortunae, et tamen ad gravium onerum solutionem compelluntur. Hinc, ut media acquirant oneribus istis et victui opportuna, multa millia utriusque sexus quotannis in Hollandiam, Angliam aliaque loca pro-

Antwerpen stammenden Fall zugleich die Anfrage knüpft, wie es bei ähnlichen Vorgängen in Holland und Friesland gehalten wer=

ficiscuntur, et opera sua elocant talibus Dominis haereticis, qui diebus jejunii, Veneris et Sabbathi solummodo vetitos cibos apponi sinunt, iisque opersrii Catholici, in defectu aliorum, passim vescuntur. Quaeritur an licite?

Resp.: Quod si domini seu heri cibos illos vetitos parant servis catholicis, eosque adignnt ad illos comedendum, in contentum Catbolicismi: neque cum protestatione est licitum de illis comedere. Si vero non in contemtum Catholicismi, sed ratione oeconomiae id faciunt, et alii cibi non suppeditant: in ea necessitate possunt servi de vetitis cum protestatione comedere. Et hoc dummodo non inveniant alios dominos, qui sinant illos servare Ecclesiae praecepta.

2. Illi ipsi Catholici dominum subinde non reperiunt, nisi se obligent ad exercitium operum servilium diebus etiam festivis. Quaeritur: an propter suam paupertatem se ad illud obligare possint; moti illo generali principio: Ecclesiam piam matrem nolle suos sndditos ad suarum legum observantiam cum magno incommodo adstringere?

Resp.: ut in primo.

3. Ministri haeretici prolem fasciis involutam suis baptizaturi aquam a suggestu communiter effundunt, ut fascias tantum, raro antem infantis membrum contingat; quo casu baptismus est nullus. Quaeritur proinde, an non monendi sint Catholici Ministri, ut sub conditione semper rebaptizent ab Haereticis baptizatos?

Resp.: si sit certnm, quod quis fuerit ita baptizatus, ut aqna nullo modo partem corporis principalem, sed vestes tantum tetigerit, is est absolute baptizandus; si vero sit dubium probabile qnod tetigerit, est sub conditione iternm baptizandus.

4. Qui Silvaeducis, Heusdem, Bommeliae aliisque in locis militant Ordinibus foederatis, item qui officio aliquo funguntur, saepe nequeunt sua obtinere stipendia, nisi probent subinde, a se frequentatas conciones haereticas; et ideo iis aliquando intersunt, sine scandalo ut aiunt, qnnm satis superque constet tam Orthodoxis, quam Heterodoxis, se esse Catholicos et solummodo pro forma sese in concionibus ostendere; — ac insuper sine erroris aut haereais periculo, quum vel non attendant ad verbum concionantis, vel aures gosyppio obserant. Quaeritnr: dum tales ad sacramentum poenitentiae accedant et conciones vitare non proponant, an sacramentaliter valeant absolvi?

Resp.: non licere, neque testimoninm frequentationis concionum baereticalinm exhibere, neque ritus illos observare; et nisi ab iis abstineant, non sunt dispositi ad sacramentum poenitentiae.

5. Per Dei gratiam multi convertuntur ad fidem; inter illos non pauci sunt conjngati. Altero conjnge perseverante in haeresi, pars conversa cupit matrimoninm renovare secundum formam S. Concilii Tridentini, et compartem haereticnm, a quo separari moraliter impossibile est, nnllatenns potest inducere, ut coram parocho compareat. Qnaeritur, an pastores Catholici cnm tali agere debeant, et specialim an conjugem bonae voluntatis ad usum sacramentorum possint admittere?

Resp.: quando constat, matrimonium esse validum, conjugatns catholicus non potest admitti ad sacramenta. Quando vero dubitet de validitate matrimonii, tunc examinandam esse causam invaliditatis.

den solle? Materiell beziehen sich die Dubia großentheils auf das Zusammenleben mit den Akatholiken, den von ihnen zu befahrenden Druck und die Frage, wie weit man sich den Ansprüchen des letzteren ohne Verletzung des katholischen Glaubens fügen dürfe? — wobei die Entscheidungen durchgängig streng ausfallen, einmal auch die Antwort ganz versagt wird.

Im Jahre 1677 meldet der Propagandensecretair Cerri [1]), indem er die vorhin beigebrachten Zahlenangaben im Allgemeinen bestätigt, daß die Kirche in den Niederlanden zwar tolerirt, dabei jedoch noch immer Verfolgungen mit Geld abzukaufen gezwungen sei: womit er wohl die hohe Contribution meint, welche die Katholiken bezahlen mußten. Für nicht weniger schädlich jedoch hält er ihre inneren Streitigkeiten, besonders die des Apostolischen Vicars mit den mancherlei Privilegien beanspruchenden Mönchs-Orden [2]): wiewohl die Differenzen mit den Jesuiten wenigstens durch Alexander VII. beigelegt und die mit den übrigen Orden im Verlöschen seien. Noch gefährlicher für die Kirche endlich sei das Anhäufen aller Ketzereien und antikirchlichen Tendenzen in Holland: für welche es der litterarische Heerd war. Der Nuntius war beauftragt, in den damaligen Friedensunterhandlungen von Nymwegen den Katholiken womöglich Cultusfreiheit und bürgerliche Gleichstellung mit den Protestanten zu erwerben. Die Mission stehe, sagt Cerri, unter der Leitung eines Bischofs, welcher den Titel Apostolischer Vicar von Holland habe und eines Priesters, der Apostol. Vicar von Herzogenbusch sei. Beide arbeiten eifrig und mit Erfolg. — Auch hier begegnen wir also der Unterscheidung zwischen der holländischen Mission und den Generalitätslanden; von denen freilich der 1662 gestiftete Apostol. Vicariat von

---

6. Ad propagandam et stabiliendam haeresin videtur diabolus procurare matrimonia Catholicorum cum Haereticis, quibus immixti vivunt; quae per Catholicos quantumvis sollicitos impediri omnino non possunt. Parochi ritu catholico........ ad impediendam fornicationem, dum ritu haeretico conjugati eodem tecto ac lecto veluti legitime conjuncti utantur?

Resp.: non expedire, quod detur responsio.

(Der Schluß fehlt: — daß er jedoch die Bestätigung dieser Urtheile der Qualificatoren seitens der Congregation und des Pabstes hinzugefügt habe, ist nach dem Eingange nicht zu bezweifeln.)

1) État prés. de l'Église cath. p. 32 ff.

2) Wie anderwärts. Vgl. Th. I. S. 288 ff.

Herzogenbusch [1]) nur einen Theil begriff, während ein anderer Theil, wie sich soeben gezeigt hat, zur Diöces Antwerpen gehörte; andere zu Gent, Ruremonde rc. [2]).

So standen die Verhältnisse der katholischen Mission in den Niederlanden, als der Utrechter Streit ausbrach und ihr eine zwar große, aber doch nichts weniger als tödtliche Wunde schlug. Ich will ihn kurz berühren, wie die römischen Quellen ihn erzählen, und eine jansenistisch inspirirte Darstellung damit vergleichen [3]).

Schon unter Coddes Vorgängern hatte sich der Jansenismus Anhänger in Holland erworben: Codde wurde selber als Jansenist verklagt und 1699 nach Rom citirt [4]). Hier wollte er sich gutwillig nicht fügen: ward daher in Untersuchung versetzt, mit seiner Vertheidigung vor dem Pabste gehört, hierauf aber, durch feierliches Decret der Propaganda vom 7. Mai 1702 und Breve Clemens XI. vom 7. April 1703 [5]), von seinem Amte suspendirt. Im folgenden Jahre verdammte die Inquisition zwei von ihm verfaßte Apologieen, setzte ihn förmlich ab (3. April 1704) und verurtheilte später (1707) noch eine Anzahl anderer jansenistischer Schriften aus Holland. Codde kehrte endlich nach Utrecht zurück und starb daselbst am 18. December 1710, ohne Buße gethan zu haben [6]). Schon bei seiner Suspension war Theodor Cock zu seinem Provicar ernannt worden, hatte auch sein Amt anzutreten versucht; war jedoch, da Coddes Anhänger die Stimm-

1) Rheinwald Repertor. Bd. 28. S. 89. Bis 1647 hatten Bischöfe, dann ein Capitularvicar regiert.

2) G. Petri Gerarchia 1851. p. 219. 220. Repertor a. a. O. S. 272. über Ruremonde, das bis 1801 von Bischöfen regiert ward.

3) Novaës Stor. tom. 15. p. 96 ff. Nach: La storia compendiosa dello Schisma della nuova Chiesa di Utrecht. 1785, von dem Exjesuiten Ludw. Mezzi. Ich vergleiche damit die angeführte Schrift von Augusti, die einseitig jansenistisch ist und ihre Quellen allenthalben nennt.

4) Augusti S. 5 erzählt, daß dieser Citation schon eine schriftliche Vertheidigung vorausgegangen (1694) und Codde damals freigesprochen sei.

5) Augusti kennt nur ein desfallsiges Breve vom 31. Mai 1702; wundert sich aber dabei, daß eine von 300 Geistlichen dawider eingereichte Adresse nichts geholfen habe! —

6) Weßhalb Clemens XI. durch zwei Decrete der Inquisition, vom 30. Decemb. 1710 und 14. Januar 1711 ihn für in der Excommunication gestorben erklärte. — Augusti erzählt, daß Codde bei seiner Zurückkunft nach Utrecht erklärt habe, sich aller bischöflichen Functionen so lange enthalten zu wollen, bis seine Suspension in Rom wieder aufgehoben sei; auch sei er fortwährend von den Geschäften zurückgezogen geblieben und habe sein Amt niemals förmlich niedergelegt.

führer der Generalstaaten gegen ihn zu gewinnen gewußt hatten, aus Holland verbannt [1]). Worauf der Pabst ihn nach Rom zurückrief und (1705) durch den Ap. Vicar (ein Provicar war seit Codde's Absetzung nicht mehr nöthig) Gerh. Potkam ersetzte. Dieser aber, insgeheim mit der Opposition verbündet, starb schon nach einem Monat [2]). — Die beiden angeblichen Capitel von Harlem und Utrecht, welche sich die Jurisdiction angemaßt hatten, übertrugen hierauf die Administration dieser Kirchen dreien Provicaren [3]), denen Clemens XI. jedoch durch ein Breve vom 31. Jul. 1706 alle Jurisdiction untersagte. Er gab vielmehr (1707) den Vicariat einem Cölner Domherrn Adam Daemen, aus einer vornehmen Familie von Amsterdam, den er deßhalb den Staaten von Holland genehm glaubte und zum Erzbischof von Adrianopel ernannte. Die Pseudodomherrn aber nahmen ihn nicht allein nicht an, sondern erlangten von den Staaten sogar ein Verbannungsdecret gegen ihn und seine Anhänger [4]); weßhalb er zu Cöln starb (1717). Auch seinen Nachfolger Joh. Bylevelt, Pfarrer im Haag, traf kein besseres Geschick: er starb gleichfalls in der Verbannung zu Brüssel 20. Jan. 1727 [5]). Unterdeß hatten,

---

1) Augusti S. 5. erzählt, daß er „ungeachtet der Protestation der Capitel" sein Amt durch einen Hirtenbrief antreten wollen, und durch seine „Umtriebe" die Staaten zu einem Verbot seiner Functionen genöthigt habe rc. — Dergleichen Verschiedenheiten in der Auffassung gehen natürlich ganz durch. Von der „Jesuiten-Intrigue" gegen Codde weiß Augusti viel und die römische Darstellung nichts: hingegen von Codde's Jansenismus Augusti nichts und der römische Schriftsteller viel. Ich will diese Gegensätze hiermit ein für alle Mal angedeutet haben.

2) Augusti S. 9. erwähnt, daß die Capitel sich bereitwillig gezeigt haben, ihn anzunehmen.

3) Hiervon weiß Augusti nichts.

4) Augusti a. a. O. sagt, daß seine Zulassung um so mehr verweigert worden sei, da (als) die Generalstaaten gegen seine Ernenuung protestirt hätten.

5) Über diese Zeit hat Augusti a. a. O. noch einige Nachrichten: „Da nach dem canonischen Rechte die Capitel-Verweser die beiden Sacramente, deren Administrator nur der Bischof ist, nicht verwalten durften, so suchte man (Seitens der Opposition) dem dringenden Bedürfuisse in Ansehung der Ordination dadurch abzuhelfen, daß man, nach eingeholtem Gutachten einiger berühmten Canonisten des Auslandes, durch den irländischen Bischof Fagan, und später durch die französischen Bischöfe von Senez, Bayeux und Blois mehrere Geistliche weihen ließ, wozu sich auch diese Bischöfe, nach den erforderlichen Dimissorialien, bereitwillig finden ließen. Auch die Firmung ward im Jahre 1719 zu Amsterdam durch den damals anwesenden Missionar Varlet Bischof von Babylon ertheilt." Dieser Varlet, der — mit der Propaganda in Unfrieden — aus Babylon bald wieder zurückkehrte (Vgl. Th. I. S. 406. Note 3. ein Analogon) und dann in den Niederlanden lebte, half auch später aus.

um mit den Worten Pabst Benedict XIII. zu reden, „Cleriker, die sich Domherrn des schon vor mehr als hundert Jahren erloschenen Metropolitan-Capitels von Utrecht nannten, am 27. April 1723 ihren bisherigen Generalvicar Cornelius Steenoven zum Pseudo-Erzbischof gewählt: einen Zögling des Collegiums der Propaganda und Doctor der Sapienza zu Rom. Dieser ward geweihet durch ein Sacrilegium (15. Oct. 1724) von dem gleichfalls interdicirten, suspendirten und irregularen Bischof von Babylon, einem Franzosen Namens Varlet: unter Assistenz zweier sogenannten Domherrn.“ Der Pabst erklärte in dem Breve, aus welchem diese Worte sind (20. Febr. 1725) [1]), den Gewählten sammt allen Theilnehmern in Bann: Zeger Bernh. van Espen vertheidigte die Consecration, mußte aber deßhalb Löwen verlassen [2]). — Steenoven selbst starb schon am 3. April 1725, worauf in gleicher Art Cornelius Berkmans Roiters zu seinem Nachfolger gewählt (16. Apr.) und consecrirt (30. Sept.), dann aber durch zwei Breven vom 25. Aug. und 6. December [3]) ebenso suspendirt, interdicirt und excommunicirt wurde; auch am 13. Mai 1732 verstarb. Nicht anders ging es mit einem nunmehr gewählten zweiten Nachfolger Theodor van der Croon. Bischof Varlet consecrirte ihn 28. Oct. 1733, der Pabst annullirte seine Wahl durch ein Breve vom 17. Febr. 1735, van der Croon appellirte an ein künftiges Concilium, starb im Jun. 1739; ward schon nach einem Monate ersetzt durch Joh. Peter Meindarts, dieser gewarnt durch Breve vom 6. Oct., von Varlet consecrirt 18. Oct., von Benedict XIV. suspendirt, interdicirt und in Bann gethan am 24. Januar 1741 [4]).

Der Staat, in derselben Gesinnung und Hoffnung etwa, in welcher in neuerer Zeit die sogenannten Deutschkatholiken hier und da von ihm fovirt worden sind, begünstigte diese Refractairs und gestattete ihnen die Reactivirung des Erzbisthums Utrecht: die er der Curie sicherlich nicht gestattet haben würde. Denn die Obengenannten wurden nicht Bischöfe in partibus, wie ihre Vorgänger:

---

1) Qui sollicitudine. — Bullar. Rom. M. t. 11. pars 2. pag. 375.

2) Acta Zeg. B. van Espen circa Missionem Hollandicam auct. Backhusio. Ed. nova 1827, oben angeführt. Augusti a. a. O. meint, daß die Universität Löwen, ebenso die zu Paris und viele Canonisten Frankreichs die Wahl gebilligt haben.

3) Bull. Rom. XII. 25.

4) M. Bullar. Rom. 14, 392. — 16, 48.

sondern wieder Bischöfe von Utrecht. Ja als Bischof Barlet von Babylon starb (14. Mai 1742) und die Utrechter Opponenten also keinen andern Bischof mehr, als Meindarts hatten: gestattete man ihnen, auch das Bisthum Harlem wiederherzustellen und zuerst Hieronymus de Bock (von Meindarts consecrirt 2. Sept. 1742), nach dessen Tode aber Joh. van Stighout (15. Mai 1745) zu dessen Bischofe zu machen. Alle diese Acte wurden in Rom angezeigt, von dorten aber mit dem Bannfluche beantwortet (Breven vom 20. Dec. 1742, 26. Jun. und 28. Aug. 1745)[1]). — Die Schismatiker gaben nun vor, sich mit dem heiligen Stuhle versöhnen zu wollen; weßhalb Benedict XIV. eine Cardinals-Congregation hielt und zwei Decrete (6. Oct. 1748 und 1. Mai 1749) erließ, welche die Wiederaufnahme davon abhängig machten, daß die Opponenten pure et simpliciter das von Alexander VII. gegen den Jansenismus aufgestellte Formular unterschreiben und den gegen Jansenius und Quesnel erlassenen Constitutionen sich unterordnen würden. Da sie dies ablehnten: so mußte die Curie ihr Gesuch verwerfen; und ein erneueter Versuch von 1752 blieb ebenso erfolglos. — Unterdessen errichtete Meindarts noch ein zweites Bisthum zu Deventer, consecrirte einen Bischof Bartolomäus Byevelt dafür (25. Jan. 1758), und sah es von Benedict XIV., wie die früheren, verworfen (29. December 1757). — Im Jahre 1763 (13. Sept.) sodann hielt derselbe „Erzbischof von Utrecht" eine Provincialsynode, deren Schlüsse gedruckt und dem Pabste zur Bestätigung eingereicht, von diesem aber (15. Mai 1765) verboten und annullirt wurden[2]). — Endlich starb Meindarts und die Utrechter Pseudodomherren wählten zu seinem Nachfolger den Michael Walter von Nieuwenhuilen, den der angebliche Bischof von Harlem (7. Febr. 1768) consecrirte, der Pabst aber (1. Jun. 1768) suspendirte, interdicirte und in Bann that[3]).

Quesnel

1) Bull. M. Mom. XVI. p. 115. 127. 202. 203. 211. Augusti a. a. O. fügt hinzu, daß sie sich dabei auf vorher eingeholte Gutachten der Universitäten Löwen und Paris gestützt haben. — Von dem folgenden Versöhnungsversuche unter Benedict XIV. schweigt er.

2) Eine Ausfertigung darüber ad perpet. rei memor. v. 30. Apr. s. Bullar. Propag. 4, 98. Augusti S. 10 ff. will wissen, daß gerade diese Beschlüsse große Billigung gefunden und die Versöhnung näher geführt hätten, als irgend Etwas Früheres oder Späteres.

3) Bullar. Propag. 4, 115.

Unter Clemens XIV. begannen wieder Friedensunterhandlungen und dauerten bis in die Regierung Pius des VI. Sie wurden geführt von den Brüssler Nuntien Busca und Zondandari; indeß stets vergebens, da die Utrechter dabei blieben, Dissimulationen zu beanspruchen. Auch die Bischofswahlen, Verbote, Consecrationen und interdicirenden Suspensionen hatten ihren Fortgang und haben ihn bis auf den heutigen Tag [1]). Noch immer ist es eine Aufgabe der niederländischen Mission geblieben, die schismatische Kirche von Utrecht zu bekämpfen und womöglich zu unterwerfen.

Für die katholische Kirche war dieser Abfall ein großes Übel, hat sich aber im Laufe der Zeit sehr gemindert. Im Anfang fielen 52 Stationen, mit 80 Priestern ab: im Jahre 1838 waren nur noch 26 Stationen mit 30 Priestern und etwa 5000 Seelen schismatisch [2]). — Um so störender für die katholische Verwaltung war hingegen die Partheinahme des Staates, der 1708 die Jesuiten vertrieb, deren Kirchen schloß und die Apostolischen Vicarien, wie schon erwähnt worden, nicht zuließ. Es konnte daher die Regierung, wenn nicht der Generalitätslande, doch der eigentlichen holländischen Mission, nur noch von Cöln und namentlich von Brüssel aus geführt werden [3]); und dies ist die Periode, in der sie statt der Formen eines gewöhnlichen Apostol. Vicariates, ihre Gestalt veränderte: anfangs nämlich, und zwar lange Zeit, bloß von den Nuntien zu Cöln und Brüssel verwaltet ward, dann aber (zu Anfang dieses Jahrhunderts wie es scheint) einen eignen Superior bekam [4]). Daß in den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts Oberer der Holländischen Erzpriestereien niemand

1) Desfallsige Breven Pius VI. Bullar. Propag. 4, 172. 182. (1778. 1779). Augusti a. a. O. führt sie bis 1838 herunter. Vgl. auch Wiggers kirchl. Statistik. Th. 2. S. 289.

2) Rheinwald Repertor. a a. O. — Die getreuen 311 Stationen hatten 1737 263 Welt- und 68 Ordenspriester.

3) Erwähnt in einem in den Geistl. Ministerial-Acten zu Berlin befindlichen Berichte über die kathol. Kirche in Holland: der leider sehr kurz ist. Er sagt, die Nuntien hätten „als Apostol. Vicare" fungirt.

4) In Stäudlin und Tschirner's Archiv für alte und neue Kirchengeschichte Bd. 1. S. 165 ff. finden sich eine Anzahl Berichte aus Holland über die damaligen (1809) dortigen Kirchenzustände und unter ihnen Folgendes, bei Gelegenheit der katholischen Missionen (Stationen) Erwähnte. „Die Aufsicht über sie (die Erzpriesterschaften) hatte der Pabst sonst Vicarien anvertraut, die sich im Lande aufhielten, dann Nuntien, welche in Cöln und Brüssel wohnten; und letztlich einem Superior."

Anderes, als der Brüsseler Nuntius gewesen, bestätigt Cardinal Pacca [1]); und eine ziemlich gleichzeitige Nachricht [2]) besagt, daß diejenigen katholischen Priester in Holland, welche die Bulle Unigenitus annahmen, also die streng katholischen, von den päbstlichen Nuntien ihre Vocation (Anstellung) erhielten. Übrigens nennt auch Pacca den Nuntius bereits Superior der holländischen Mission; sodaß später für einen solchen kein neues Amt geschaffen, sondern nur — solange man Nuntien in Brüssel oder Cöln nicht haben durfte — dem alten Amte ein eigner Träger gegeben wurde.

Aus dem Jahre 1790 [3]) sind uns einige Facultäten eines solchen Superiors aufbewahrt geblieben, welcher anscheinend noch Nuntius von Brüssel war. Er wird bezeichnet als Cäsar Erzbischof von Nisibis, und ist ohne Frage Cäsar Brancadoro, im Jahre 1796 Secretair der Propaganda [4]). Die Facultäten sind ausgefertigt mit der Unterschrift des Cardinal-Nepoten und Staatssecretairs Braschi de Onostis und zeigen durch ihren Inhalt, daß sie keineswegs für die damalige ruhige und übertolerante Zeit gemacht, sondern ohne Zweifel viel älteren Ursprungs und nach der gewohnten Formel nur neu ausgefertigt sind: „Wir wissen, heißt es, daß in solchen abgelegenen Theilen der Welt, wo Wir selbst eine nähere Aufsicht nicht führen können, die Hülfe frommer und durch Gelehrsamkeit wie durch katholischen Eifer ausgezeichneter Männer zum Seelenheile und Trost der Gläubigen sowohl, als zur Ausbreitung des katholischen Glaubens sehr nützlich ist. Aus

---

1) Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland. Augsburg 1832. S. 67.

2) Büsching, Erdbeschreibung Ausg. 5. Thl. 10. S. 15.

3) Vom 13. Aug. — Bullar. Propag. 4, 216.

4) Er unterschreibt 21. Mai 1796 als solcher: Caesar AEpisc. Nisibens. — Bullar. Propag. 4, 241. 242. — Auch 1797 hatte er noch den Secretairs-Posten. Cracas. 1797. p. 138. — Daß er 1790 diese Stelle noch nicht hatte, ergiebt ein im Anhange meiner Schrift über die Propaganda in England abgedrucktes Rescript dieser Behörde v. 23. Jun. 1791, das von einem Episcop. Adunensis als Secretair unterschrieben ist. Der Pabst redet ihn an, als einen qui istis locis vicinior existis: und dum illic Nostri et Apostol. Sedis munere fungeris — was bei der Unterschrift des Cardinalstaatssecretairs — mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine Nuntiatur schließen läßt: — Nuntius von Cöln aber war damals B. Pacca Erzbischof von Damiata, der in seinen Denkwürdigkeiten über diese Nuntiatur (Augsburg 1832. S. 67) gelegentlich bemerkt, daß in den achtziger Jahren der Obere der Holländischen Mission noch der Nuntius von Brüssel war

väterlicher Sorge also für das Heil derjenigen Reste unserer Kirche, welche in Holland, Seeland und andern Theilen der Niederlande [1]) sich heimlich oder sonst irgendwie erhalten haben, während die übrigen Bewohner des Landes auf Anstiften des Teufels vom Gehorsam des katholischen Glaubens abgefallen sind, — sowie im Vertrauen auf Deine Treue, Integrität, Gelehrsamkeit, Deinen Eifer für die katholische Religion, Deine übrigen Tugenden und Deine edle Geburt — geben wir Dir, der Du jenen Gegenden nahe bist, für die Zeit Deiner dortigen Amtsdauer, hiedurch die Befugniß (facultatem), — so oft es Dir gut scheint, einen oder einige Religiosen abzuordnen, die fromm, katholisch, gebildet und vor Allem eifrig sind, damit sie in Holland, Seeland, Westfriesland und den übrigen Orten dortiger Gegend, wo die Bischöfe ihr Hirtenamt nicht frei ausüben können, alle und jede Kirchen, Häuser, Klöster (sowohl Manns- als Frauen-Klöster) und andere kirchliche Orte, auch die exemten, sowie sämmtliche Welt- und Regular-Geistliche jedes Ordens, die sich daselbst aufhalten, im Auftrage (als Delegaten) des heil. Stuhls besuchen und visitiren (visitare), auch an Haupt und Gliedern corrigiren und reformiren, in der Haltung des katholischen Glaubens, sammt ihren besondern Regeln (regularium institutionum, worunter auch die der Collegia Pontificia), und im Gehorsam des heil. Stuhls befestigen. Dieselben mögen auch was Du sonst für das Heil und die Ausbreitung des katholischen Glaubens, unter Gottes Beistand, nützlich erachtest besorgen; nur dürfen sie keine eigentliche Gerichtsbarkeit üben (judicialiter procedere). Nicht minder sollen sie verlassener Kirchengüter sich annehmen, damit diese nicht in die Hände der Ketzer fallen; und zu diesem Zwecke auch darüber, sofern sie nur nicht zu hoch im Werthe sind, wie auch über solche bewegliche und unbewegliche Güter, die etwa von Büßenden dem Clerus zurückgestellt werden möchten, zu frommem Gebrauche oder sonst disponiren dürfen; so jedoch, daß dieselben unter keiner Form veräußert werden, falls nicht nach Deinem wohlüberlegten Urtheile Nutzen und Nothwendigkeit der Veräußerung gewiß ist: was Wir Dir ausdrücklich in das Gewissen schieben. Auch muß eine derartige

1) In der Überschrift ist neben Holland und Seeland bloß Westfriesland genannt, und augenscheinlich beziehen sich diese Facultäten auf die „holländische Mission."

Disposition stets mit der Bedingung geschehen, daß, wenn einst — wonach Wir innigst verlangen — der katholische Glaube dorten wiederhergestellt und jenes Land von seinem legitimen katholischen Herrn wiedererworben würde: vorbesagte Güter an die Kirchen oder Stiftungen, denen sie gehörten, ohne Weiteres wieder zurückfallen. Bis dahin jedoch soll es allen Katholiken frei stehen, Güter die der Kirche gehört haben zu pachten und dem Verpächter, als wäre er der wirkliche Herr, das Pachtgeld zu bezahlen, ohne irgend eine Restitutionspflicht. Vielmehr sollen sie ihren daraus gezogenen Gewinn mit gutem Gewissen behalten dürfen. — Ferner sollen Deine Abgeordneten (jedoch nur in den bezeichneten Gegenden) diejenigen Personen, welche auch nach der in ihrer Gegend oder Pfarre gesetzmäßig geschehenen Publication des Concils von Trient, entweder aus Rechtsunkunde, oder aus alter nationaler Unsitte, oder weil sie nach Besitznahme der Pfarre durch die Ketzer einen katholischen Pfarrer oder anderen katholischen Priester nicht hatten, Ehen ohne die vorgeschriebene Form und nach dem Gebrauche der Ketzer geschlossen haben, falls beide Gatten in der Ehe zu beharren wünschen, dispensiren: jedoch nicht unter Ascendenten und Descendenten" u. s. w. Es folgen verschiedene Beschränkungen und hierauf andere Dispensations- und Absolutionsfacultäten. „Wo Religiosen fehlen, dürfen sie zur Predigt und Lehre auch die Hülfe zuverlässiger Laien brauchen; endlich aber auf einem tragbaren Altare an passenden und ehrbaren Orten und vor Tagesanbruch die Messe lesen, so oft es in dieser Form nöthig ist." Diese Missionsfacultäten darf der damit Begnadigte auch anderen Geistlichen dortiger Gegend mittheilen: jedoch ist streng verboten, für die obigen Mühwaltungen, oder bei Gelegenheit derselben, irgend Geld zu nehmen.

Die Erklärung Hollands zur Republik (1795) hob allen Unterschied zwischen herrschender und geduldeter Religion auf: die Constitutionen von 1798, 1801 und 1805 gaben unbedingte Religionsfreiheit und auch die Verfassungs-Urkunde des Königreichs (1806) bestätigte ausdrücklich (Art. 6. 7.) diese Grundsätze. Es geschah um jene Zeit Einiges zu Gunsten der Katholiken, z. B. die päbstliche Wiederherstellung des Bisthums Herzogenbusch [1])

1) Pacca Memorie 3, 97 — paese di Missione nel Brabante Olandese, prima che dal S. Padre fosse stata ivi repristinata la Sede Vescovile soppressa dei Calvinisti.

(1805), die jedoch keine dauernde Folge hatte; und von einem specifisch akatholischen Drucke war nicht mehr die Rede. Allein für die Kirche war es noch nicht die Zeit, dergleichen zu benutzen. Um das Jahr 1809 [1]) wurden zwar die Generalitätslande theilweis wieder von Bischöfen regiert; aber die holländische Mission stand noch unter ihrem Superior. Sie zählte damals 308 Gemeinden [2]) mit 575 Geistlichen: während die Zahl der zu activen Bisthümern gehörenden Gemeinden im damaligen Königreiche Holland 257, mit 387 Geistlichen betrug. — Während der Vereinigung mit Frankreich (1810—1813) bot Napoleon, unter den übrigen Versprechungen, mit denen er Pius VII. in Savona zur Nachgiebigkeit bringen wollte, zwar auch die Gründung oder Reconstruction der Bisthümer in Holland an: [3]) allein diese Maaßregel blieb bekanntlich ohne Erfolg; und so ging die Mission von Holland ganz, die der Generalitätslande doch im Wesentlichen gleichfalls unverändert — denn Herzogenbusch war unbesetzt — in das Oranische Königreich hinüber.

Dieses bot Anfangs alle Kräfte auf, um die katholischen Belgier zu gewinnen und gewährte deßhalb (1815) „der katholischen, apostolischen, römischen Kirche ihre Rechte, ihre Prärogativen, ihre Hierarchie und im Allgemeinen ihre Vortheile (bevorzugte Stellung); der König wolle so schnell als möglich mit dem heil. Vater, dem sichtbaren Oberhaupte dieser Kirche, ein Concordat, Tractat oder Übereinkunft schließen, welches er nach Genehmigung der Stände zum integrirenden Theile der Constitution erheben werde" [4]). Damals hatte das ganze Land nur noch einen einzigen wirklichen Bischof: alle anderen Bischofssitze waren vacant. [5]) Man ließ auch die Concordats-Unterhandlungen alsbald beginnen: erst führte sie Graf Reinhold, hierauf de Celles. Sie sind

1) Stäudlin und Tschirner Archiv a. a. O.

2) Rheinwald Repertor. a. a. O. giebt für 1794: 358 Stationen an, und von 1795 bis 1814: 401.

3) Pacca Memorie 3, 53. Napoleon ging eigentlich weiter; denn durch Decret vom 26. April 1810 befahl er, daß das Departement der Rheinmündungen eine Diöces bilden sollte und ernannte einen Bischof, der, ohne päbstliche Bestätigung, die Verwaltung von 1811—1814 geführt hat. Der Apost. Vicar trat so lange zurück und nachher wieder ein.

4) Denkschrift über die Lage des Katholicismus in den Niederlanden. 1850. S. 33.

5) Ebenda S. 16. 34 ff.

die langwierigsten von allen gewesen, die damals in Rom statthatten; denn erst am 18. Julius 1827 kamen sie zum Abschluß,[1]) der dann das französische, in Belgien geltende Concordat von 1801 auf die Niederlande ausdehnte, die Errichtung drei neuer Bisthümer in Amsterdam, Brügge und Herzogenbusch stipulirte und — da man römischerseits dem akatholischen Könige die Nomination der Bischöfe nicht zugestand — auf diesem einzigen Puncte eine Abänderung des genannten französischen Musters verabredete.

In der Periode der Concordatsverhandlungen besaß die holländische oder, wie sie damals genannt wird, Utrechter Mission noch ihren Superior; wenigstens einen Vicesuperior, der sich 1819 unter dem Titel eines päbstlichen Internuntius zu Münster aufhielt und Ciamberlani hieß.[2]) Er stand um diese Zeit mit den preußischen Behörden in Verkehr, weil Theile seines Verwaltungsbezirkes seit 1815 preußisch geworden waren, die erst späterhin, in Folge der Bulle De salute, von der holländischen Mission abgetrennt und preußischen Diöcesen zugelegt worden sind.[3]) Damals gab er (23. August 1818) über Ernennung und Amtsbefugnisse der Erzpriester die Auskunft, daß der Erzpriester vom Superior ernannt werde, und sodann folgende Rechte habe: 1. die Inspection über die gesammte Geistlichkeit seines Sprengels, — 2. den Vorschlag beim Superior wegen Besetzung der Stellen; worauf dieser das Patent für den neu Anzustellenden (lettres patentes de la jurisdiction spirituelle) gleichfalls durch die Hand des Erzpriesters gehen lasse; — 3. die Extrahirung von Dispensen, Absolutionen u. dgl., welche die Pfarrer für ihre Gemeinden brauchen, vom Superior; — 4. die selbständige Ertheilung einiger Dispensationen, im Falle man sich mit der Bitte darum an den Superior wegen Zeitmangels nicht wenden könne. — Dies seien die Rechte, welche die Erzpriester als solche besitzen: im Übrigen pflegen sie selber Pfarrer zu sein.

---

1) S. das Concordat bei Münch, vollst. Sammlung rc. 2, 458 ff.

2) Ein Bericht des Oberpräsidenten von Westphalen über ihn vom 11. Mai 1819 ist bei den Acten des Ministeriums der Geistl. Angelegenheiten in Berlin, die von mir benutzt worden. Im Cracas 1827 p. 219 wird er noch in diesem Amte aufgeführt als Vicesup. Der Superior selbst wird nicht genannt.

3) Rheinwald Repert. a. a. O.: — 16 Stationen in Lingen kamen an Münster, 4 Stationen in Cleve ebenso; 7 münstersche Gemeinden hingegen sind zum Erzpriesterthum Geldern gekommen.

Gleichzeitig mit dem Concordate von 1827 erschien eine Circumscriptionsbulle für das Königreich der Niederlande und beide Urkunden wurden unterm 2. October desselben Jahres als Landesgesetze publicirt: ihre Ausführung indeß aus bekannten Gründen noch verschoben und in den Niederlanden, durch die Entwicklung der Belgischen Revolution vereitelt; sodaß sie daselbst bis heute unterblieben ist. Nichtsdestoweniger sind diese Documente für die Erkenntniß der Verhältnisse sehr wichtig.

In der Circumscriptionsbulle insbesondere heißt es zunächst: man wolle das französische Concordat auch auf die nördlichen Provinzen ausdehnen, damit im ganzen Königreiche einerlei kirchliche Verfassung gelte [1]); womit denn allerdings eine bisherige Verschiedenheit der Verfassung angedeutet ist. Über die Art derselben aber, und daß bisher der Norden Missionsland gewesen, wird mit keinem Worte geredet. Die spanischen Niederlande waren früher nicht als Missionsland betrachtet, auch unter französischer Herrschaft nicht: jetzt freilich, unter der Regierung eines protestantischen Königshauses, schienen sie in die Lage Irlands oder der ehemals polnischen Theile von Rußland kommen zu müssen, die ohne Zweifel Missionsland waren. Insofern also wäre kein Unterschied mehr gewesen zwischen dem Norden und dem Süden der Niederlande. Aber in einer anderen Beziehung bestand er: im Süden nämlich waren bis auf die Gegenwart die unter Philipp II. gestifteten Bisthümer in lebendiger Kraft geblieben: im Norden bestanden, wie wir gesehen haben, Apostolische Vicariate, mit dem natürlichen Bestreben, an ihrer Stelle wieder ordentlichen Bisthümern Platz zu machen. Das war es also, was im Norden, wie im Süden organisirt werden sollte. Außer den schon in Activität bestehenden wurden daher für jetzt drei neue Bischofssitze theils restituirt, theils neu errichtet, und darnach das ganze Königreich der Niederlande in acht Diöcesen getheilt: [2]) Brügge und Herzogenbusch waren nämlich schon

---

1) — quae in meridionalibus regni belgici provinciis viget (conventio, das Concordat von 1801), septentrionalibus quoque provinciis applicetur, ut in uno eodemque regno universae ecclesiasticae res una eademque ratione agantur et pertractentur.

2) — praeter quinque jam actu existentes, tres alias pro nunc Episcopales Sedes restituere vel de novo erigere, sicque universum Belgicum Regnum in octo Dioeceses dividere — decrevimus.

seit 1559 Bisthümer und Suffraganeate von Mecheln, die man niemals für aufgehoben erachtet hatte: [1]) — nur Amsterdam ward neu gestiftet, indeß auch bloß für jetzt. Denn die alte erzbischöfliche Provinz Utrecht mit ihren Suffraganbisthümern ist keineswegs aufgehoben worden; vielmehr ganz ähnlich, wie neuerdings in England, [2]) ein bloßes Provisorium eingerichtet, das der späteren Restitution sämmtlicher Diöcesen von 1559 wohl Bahn brechen sollte. Daß das Ganze gerade als eine Operation der Propaganda angesehen ward, ist insbesondere auch daraus ersichtlich, daß niemand anders als ihr Präfect es war, der mit den niederländischen Abgeordneten das Concordat abschloß. Staatsseitig aber erklärte man sich wenigstens insoweit einverstanden hiermit, als man die Ausdehnung des katholischen Diöcesanorganismus über Provinzen, von denen er bis 1798 gesetzlich ausgeschlossen gewesen, nunmehr gestattete. Denn es sind keineswegs etwa bloß die Katholiken, sondern es sind die Provinzen [3]) des Nordens, für welche in der Circumscriptionsbulle die Bisthümer reconstruirt und resp. erigirt werden. Eine genauere Circumscription ward damals vorbehalten: daß man aber bei der geschehenen die Absicht hatte, Missionsbisthümer zu organisiren, kann nach dem Bisherigen nicht zweifelhaft sein.

Interessant ist, daß man sich dazu eines Concordates und zwar des französischen bediente: denn früher hätte es sicherlich außer allem Bereiche der curialen Rechtsgedanken gelegen, einem akatholischen Staate irgendwelches vertragsmäßige Verhältniß zur katholischen Kirche einzuräumen. Nun aber war die Zeit gekommen, wo man auch mit diesem Mittel einen solchen Staat binden zu müssen dachte, damit er der katholischen Entwicklung in seinen Gränzen Raum gebe. Und wenn man dabei jenes beliebte französische Muster annahm, so lag hierin die Erklärung, daß man schon 1801 römischerseits mit einem nicht mehr specifisch ka-

1) Auch A. Miraeus de statu Relig. lib. 1. c. 30. führt sie als bestehend auf.

2) Vrgl. oben S. 67.

3) Harum autem Dioecesium limites hic tantum generaliter per provincias indicamus. — — Ecclesia Amstelodamensis provincias Hollandiae septentrionalis, Hollandiae meridionalis, Ultrajecti, Oberhyselii, Frisiae, Groningiae et Drenthae; Ecclesia Brugensis universam Flandriam occidentalem; ac demum Ecclesia Boscoducensis provincias Brabantiae septentrionalis, Gueldriae et Seelandiae (habebit).

tholischen Staate abgeschlossen hatte, — daß man zu katholischen Regierungen nach Art der damaligen französischen sich im Wesentlichen nicht anders gestellt finde, als zu akatholischen Staats-Regimenten. Man kann das französische Concordat als die Blüthe des episcopalistischen Territorialismu sbezeichnen. Ebendeßhalb aber war es auch selbst zu dem gegenwärtigen Gebrauche paßlich.

Als nun dies Concordat nicht zur Ausführung kam, Belgien aber, von den Niederlanden abgetrennt, ihnen feindlich gegenüberstand und seinerseits sich so gut katholisch zeigte, daß es nicht mehr als Missionsland betrachtet zu werden brauchte: war die niederländische Mission, von der gesicherten staatlichen Toleranz abgesehen, wieder ziemlich vollständig in die Verhältnisse von 1795 zurückgesetzt. Nur daß die katholische Parthei auf die Ausführung des angenommenen und als Landesgesetz publicirten Concordates seitdem ein Recht zu haben behauptet. [1])

Die holländische Mission insbesondere war und blieb in ihrer alten Verfassung. Indeß von Brüssel aus, wo die Nuntiatur von Neuem aufgerichtet ward, konnte sie, wenigstens in den ersten Jahren großer Spannung, nicht wohl regiert werden; und da auch die Cölner Nuntiatur „bis jetzt ihr Haupt noch nicht wieder hat erheben können“ [2]): so blieb nichts Anderes übrig, als ihre Regierung durch eigne Superioren fortbestehen zu lassen. Es ward also ein Geschäftsträger oder Internuntius im Haag accreditirt und diesem das Amt übertragen: indeß wird der gegenwärtige Verwalter doch bloß als Vicesuperior bezeichnet; wiewohl als unmittelbar unter der Propaganda stehend. [3]) Es muß daher der von ihm vertretene eigentliche Superior doch irgendwo existiren. So ward, als es im Jahre 1840 nicht gelang, den Sitz des Ap. Vicariates in Norddeutschland nach Hamburg zu verlegen und der damals ernannte Apostolische Vicar Laurent in den protestantischen Norden nicht eingebracht werden konnte, derselbe zwar mit einem anderen Apostolischen Vicariate (Luxemburg) betraut und in dem Vicariate des Nordens ihm ein Nachfolger ernannt; aber, wiewohl sonst das Mandat eines Apost. Vicars eben so leicht genom-

1) Denkschrift ɩc. S. 35.

2) Pacca, Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland. Augsburg 1832. S. 25.

3) Notiz. Statist. p. 89.

men, als gegeben werden kann, diesmal doch bloß als Provicar; und er ist es noch heute, während Laurent nach wie vor im eigentlichen Besitze des Amtes geblieben ist. Ob ein ähnlicher Vorgang zu der Bezeichnung des Haager Internuntius als Vicesuperior den Grund giebt, weiß ich nicht. Möglich, daß man den historischen Zusammenhang mit der Brüsseler Nuntiatur festhält und den dortigen Nuntius als eigentlichen Superior betrachtet; oder — was mir wahrscheinlicher ist — daß man seit 1827 einen Bischof von Amsterdam in Petto hat und als dessen Vertreter den Vicesuperior ansieht. Vielleicht ist es in dieser Rücksicht von Bedeutung, daß der Haager Internuntius die bischöflichen Weihen nicht hat, die Pontificalien vielmehr von einem Baron von Wykerslooth Bischof von Curium in partt.[1]) besorgt werden, von welchem die statistische Notiz sagt, daß er in dieser Mission residire (risiede). Residenz aber ist sonst ein Ausdruck, der auf eine amtliche Pflicht des Aufenthaltes deutet: welches Amt hält nun den Bischof von Curium dort? Ist er etwa Apostol. Vicar des Bisthums Amsterdam? Ist etwa er der eigentliche Superior der Mission? — Der Internuntius übrigens wird lediglich als kirchlicher Oberer betrachtet: politische Geschäfte gehn nicht durch ihn, sondern durch die niederländische Gesandtschaft in Rom.[2]) Er hatte und hat überhaupt nur die ehemalige holländische Mission, den intendirten Bezirk des Bisthums Amsterdam, unter sich. Diese begreift (1843) in ihren sieben Erzpriestereien (Archipresbyteraten) von 1. Holland, 2. Seeland, 3. Geldern, 4. Twente, 5. Salland und Drenthe, 6. Friesland, und 7. Groeningen, deren jedes eine Provinz umfaßt, 406 Parochieen, mit 662 Priestern und 521590 Katholiken.[3]) Eine officielle Notiz von 1851 fügt hinzu, daß jeder Archipresbyterat erst noch in Decanate unterabgetheilt sei. Jedenfalls ist es das Zeichen einer bereits sehr ausgebildeten Verfassung, wenn seitens der Propaganda selbst diese holländischen Missionsstationen schon als wirkliche Parochieen bezeichnet werden. Und auch die weitere Organisation nähert sich der gemeinschaftli-

1) Noliz. Stat. p. 87. Denkschr. S. 38. Vergl. oben S. 82. Note 4.

2) Preuß. Gesandtschaftsbericht aus dem Haag v. 1837 in den Ministerialacten. Auf demselben beruht zum Theil auch das Folgende.

3) Genauere Nachweisungen über die Zahl der Parochieen und Priester in jeder Archipretur s. in der Noliz. Statist. a. a. O.

4) G. Petri Gerarch. etc. 1851. p. 221.

chen Diöcesanverfassung so sehr, daß das Bisthum Amsterdam wohl schon in ziemlich normaler Constitution dastehen würde, sobald die Staatsregierung gestattete, es actuell hervortreten zu lassen.

Was außer der holländischen Mission noch zu betrachten ist: die Generalitätslande, Luxemburg, Maestricht und ein Theil von Limburg, zeigte vor 1841 mehr als gegenwärtig die Spuren seiner ehemaligen Episcopalverfassung.

Luxemburg hatte theilweis zu Trier, anderntheils nach Lüttich gehört, war zuletzt von Namur aus regiert worden und wurde nun (1841) ein Apostolischer Vicariat, der 160 Parochieen mit 250 Priestern und 200000 Katholiken begreift. Der Apostol. Vicar ist Bischof in partt. [1]).

Den größten Theil der Generalitätslande umfaßte der Apost. Vicariat Herzogenbusch, der seit 1814 wieder an Stelle des napoleonischen Bisthums getreten war: nämlich fast die ganze Provinz Nordbrabandt [2]). — Ruremonde und Nymwegen, Theile der ehemaligen Diöces Ruremonde, standen unter einem Apostolischen Vicar [3]), der zu Grave residirte und von diesem Orte den Namen trug. Andere Theile von Limburg standen unter dem Bischofe von Lüttich; ebenso die Landschaften Ravenstein und Megen, welche vor dem Westphälischen Frieden Theile der Diöces Herzogenbusch gewesen waren. Nicht minder griff die Diöces Gent nach Zeeland hinein; und ehemals hatte für diesen Theil des Bisthums ein besonderes bischöfliches Commissariat bestanden, war aber nach der belgischer Revolution einem päbstlichen Delegaten (Antonucci) übergeben worden [4]). Endlich wurde der niederländische Theil des ehemaligen Bisthums Antwerpen gleichfalls von einem Apostol. Vicare administrirt, der zu Breda residierte: über das Stiftungsjahr dieses Vicariates differiren die Nachrichten; [5]) doch scheint er seit 1803 bereits bestanden und 1841 nur eine

1) Notiz. Stat. p. 92. Die Gerarch. von G. Petri giebt 1840 als Stiftungsjahr an: was wohl richtiger ist. Bull. Propag. 5, 192.

2) Rheinwald Repertor. 28, 90.

3) Ebendaselbst S. 272 f. Der letzte Bischof regierte bis 1811, wo Napoleon ihn exilirte. Bis 1827 waren zwei Apostol. Vicare; in diesem Jahre aber starb der eine.

4) S. den angef. Preußischen Gesandtschaftsbericht von 1837.

5) G. Petri giebt p. 220 schon das Jahr 1803 an; die Notiz. Stat. p. 91 das Jahr 1841.

Vergrößerung erhalten zu haben, durch die ebenerwähnten seeländischen Theile des Bisthums Gent.

Im Jahre 1841 wurden nämlich diese Bezirke neu circumscribirt und zuerst der Apostol. Vicariat Breda in der erwähnten Weise erweitert [1]), sodaß er gegenwärtig drei Decanate mit 75 Parochieen, 140 Priestern und 116000 Katholiken umfaßt. Hauptörter sind Breda und Bergen-op-Zoom. Der Apostol. Vicar ist Bischof in Partibus.

Auch der Apostol. Vicariat Herzogenbusch ward vergrößert, indem die ehemals schon zu seiner Diöces gehörigen Bezirke Ravenstein und Megen wieder dazugeschlagen wurden und ebenso Theile des ehemaligen Vicariats Grave [2]). Er umfaßt seitdem neun Decanate und eine Menge Parochieen. Der Ap. Vicar ist Bischof in partibus und erst den 14. Januar 1842 ernannt, war aber schon seit 1831 Administrator ad interim des Apostol. Vicariates, in Erwartung der Ausführung des Concordates von 1827 [3]).

Endlich entstand aus einem anderen Theile des Ap. Vicariates Grave und aus Fragmenten der Diöces Lüttich der Ap. Vicariat Limburg [4]), der in zwölf Bezirke, die den französischen Cantons nachgebildet zu sein scheinen (cantoni), zerfällt, 136 Parochieen und außerdem noch 187 Kirchen, 320 Priester und 178000 Katholiken hat. Hauptorte sind Ruremonde und Maestricht; außerdem gehört der Kreis Hasselt dazu. Der Ap. Vicar ist Bischof.

Diese Veränderungen hingen wahrscheinlich mit der Übereinkunft zusammen, welche bald nach seinem Regierungsantritte der gegenwärtige König der Niederlande mit dem päbstlichen Nuntius

---

1) Bull. Propag. 5, 226. (4. März 1841).

2) Wiggers, kirchl. Statistik 2, 285., ohne Angabe der Quelle. In der Notiz. Statist. p. 90. hingegen kommt er noch vor, als bestehend aus vier Decanaten mit 82 Parochieen, 83,000 Katholiken und etwa 130 Priestern; und sogar als gestiftet 1841. Wohingegen der Cracas von 1845, G. Petri Gerarch. 1851. p. 220 und die oben angeführte Denkschrift S. 37 den Vicariat Grave nicht mehr als bestehend anführen, und der Cracas und Petri sogar denselben Hrn Zwysen Bischof von Gerra in partibus, der in der Notizia als Ap. Vicar von Grave angeführt und Bischof erst 24. Jan. 1842. geworden ist (Cracas), als Coadjutor des Ap. Vicars von Herzogenbusch anführen. Wodurch denn mittelbar die Nachricht, daß Theile des Apostol. Vicariats Grave an Herzogenbusch gekommen seien, bestätigt wird.

3) Rheinwald Repertor. a. a. O. 28, 89.

4) G. Petri a. a. O. führt als das Jahr seiner Stiftung 1840 an.

Monsign. Cappacini dahin traf, daß die Ausführung des Concordates für jetzt noch vertagt werden solle [1]). Indeß ist sie von den Katholiken nichtsdestoweniger, namentlich seit 1848, immer dringender verlangt worden, und 1851 hat das holländische Ministerium die parlamentarische Erklärung abgegeben, daß das Gouvernement die Selbstconstituirung der katholischen Kirche fortan nicht mehr zu hindern gedenke. Es ist dies geschehen in Verbindung mit der Bisthumscreation in England von 1850 [2]), und so werden wir auf holländische Missionsbisthümer nicht lange mehr zu warten haben.

1) Denkschr. S. 37.
2) Buß, Gesch. der Bedrückung der kath. Kirche Englands. Vorrede S. VI.

III.

Die Mission in der Schweiz.

Wie die Niederlande, so gehören auch die Schweiz und Graubündten zum Gebiete der Mission [1]). Die Schweiz insofern mit den Niederlanden zu vergleichen, als sie, wie diese, bis 1648 deutsches Reichsland und daher auch kirchlich ehedem vom Reiche nicht getrennt war. Wie die erzbischöfliche Provinz Cöln nach den Niederlanden, so reichte Mainz und sogar eine deutsche Diöces, Constanz, in die Schweiz hinein: wie jene zur Jesuiten-Provinz Germania inferior, so gehörte diese zur Germania superior. Der staatlichen Analogieen, welche sie darbieten, nicht zu gedenken.

Eine entschiedene Differenz aber von den Zuständen der Niederlande findet darin statt, daß erstens die schweizerische Reformation keinen der alten Bischofssitze, zu denen die verschiedenen Theile der Schweiz gehörten — Basel, Lausanne, Sitten, Como, Chur und Constanz — ganz zerstört [2]), sondern deren Diöcesen nur in verschiedenem Maaße, durch Ausfall der reformirt gewordenen Theile, beschränkt hatte; — und daß zweitens bloß einzelne Cantone sich ähnlich, oder noch ausschließlicher protestantisch hielten, als die niederländischen Provinzen; während andere streng katholisch geblieben und noch andere gemischter Confession geworden waren. Da nun die Cantonal- und Bisthumsgränzen sich beinahe nirgends deckten: so hatten, nach Feststellung der Schweizerischen Verhältnisse, die meisten der genannten Diöcesen innerhalb ihres alten Bezirks sowohl streng katholische, als gemischte, als streng protestantische Theile.

---

1) Notiz. Statist. p. 100 — 104.

2) Glück, gesch. Darstellung der kirchlichen Verhältnisse der kathol. Schweiz bis zur Helvetik. Manuh. 1850. S. 378. Geogr. und histor. Kirchenstatistik der kathol. Schweiz von einem kathol. Geistlichen. Schaffhausen 1845. S. 59.

Urban Cerri berichtet von 1677 [1]), daß in den damaligen vier ketzerischen Cantonen seine Kirche völlig ausgeschlossen und nur in den zwei gemischten und in dem gleichfalls gemischten Graubündten die Mission, besonders der Capuciner, von einigem Erfolge sei. In den ketzerischen hingegen habe sie keinen Erfolg und sei kaum möglich. Jedenfalls ist nicht zu zweifeln, daß in beiderlei Cantonen das katholische Kirchenregiment der Ketzerei gegenüber lediglich auf die Mittel der Mission eingeschränkt, dies Territorium also Missionsland war: während das Kirchenwesen der sieben katholischen Cantone als „wohl eingerichtet" von Cerri gelobt wird und bekanntermaßen bis auf die Gegenwart so streng blieb, daß, wenn irgend ein Land, eben diese Cantone als terrae catholicae bezeichnet werden mußten und in sich selbst keinerlei Grund boten, sie zum Missionsgebiete zu rechnen. — Sonach bestand also durchgängig jede Diöces aus einem Theile katholischen und einem Theile Missionsland, und natürlicher Träger der katholischen Reaction war der Bischof [2]). Ein Apostolischer Vicariat hatte in der Schweiz und Graubündten schon deßhalb keinen Platz, weil es keinen Bischof zu ersetzen gab.

Wohl aber kam es der Curie darauf an, die Thätigkeit der Bischöfe anzuspornen und ihren Maßregeln durch Einheit größere Kraft zu verleihen. Dazu taugte am besten eine stehende Nuntiatur; die außerdem päbstliche Wacht auf einem Puncte halten konnte, von wo aus nach Frankreich, Deutschland und Österreich die Einwirkung offen stand; und zunächst ein Land beaufsichtigte, das, wäre es ganz protestantisch geworden, die Verbindung mit Deutschland hätte abschneiden oder erschweren, andererseits aber dem Protestantismus die Wege nach Italien öffnen können.

Legaten hatte man an die Schweizer schon früher, z. B. ihres Militairnexus zum Pabste halber, nicht selten geschickt [3]): und auch eine Hülfe gegen die Evangelischen, durch Vermittelung eines solchen Nuntius, schon 1531. Auf demselben Wege kam 1565 ein Schutz- und Trutzbündniß des Pabstes mit den fünf Orten für

---

1) État prés. p. 44.

2) J. B. Bischof Jacob Christoph von Basel 1588. Glück S. 352 f.

3) Geschichte der Einführung der Nuntiatur in der Schweiz (von Glück); bevorwortet von Dr. Ludw. Snell. Baden 1848. Einleit. und S. 150 ff.

Kriege im Interesse der Religion zu Stande [1]). Den Anstoß zu Errichtung einer stehenden Nuntiatur aber gab der heil. Carl Borromeo, der 1570 und 1581 seine berühmten contrareformatorischen Visitationsreisen [2]) durch den schweizerischen Theil seiner Provinz machte und schon bei der ersten die Maßregel zweckmäßig gefunden hatte, welche um jene Zeit, im Kampfe gegen den Protestantismus, auch anderwegen genommen ward. Von der Cölner und Brüßler Nuntiatur ist in dieser Beziehung bereits die Rede gewesen [3]). — Ein gegen die Schweizer-Nuntiatur anfänglich versuchter Widerstand der katholischen Cantone, die für ihre Unabhängigkeit und ihre gewohnheitsrechtlichen Befugnisse in der Kirchenregierung fürchteten, hörte, seit die Jesuiten 1574 in Lucern zu arbeiten anfingen, allmälig auf und im Jahre 1579 zog daselbst der erste ständige Nuntius ein [4]). Seitdem ist, ohne nennenswerthe Unterbrechungen, diese Nuntiatur bestehen geblieben.

Für die Darstellung ihrer Verhältnisse zu den Bischöfen und zur Mission stehen dem Verfasser dieser Schrift nur sehr dürftige Quellen zu Gebot. Zwar ist die in der Schweiz selbst, namentlich in Localzeitschriften, darüber publicirte Litteratur in den bereits angeführten Arbeiten von Snell und Glück fleißig benutzt: beide jedoch sind politische Partheischriften und daher keine klassischen Zeugen. Wie denn überhaupt die kirchlichen Verhältnisse der Schweiz durch die politischen jetzt beinahe absorbirt, wenigstens sehr verdunkelt und vielfach verschoben sind. Indeß finden sich bei Glück einige Urkunden von großem Interesse mitgetheilt, — Relationen und Instructionen dortiger Nuntien — unter denen besonders ein Bericht, den Ladislaus von Aquino Bischof von Venafro, (1608 bis 1612 Nuntius) [5]), am Schlusse seiner Amtsführung abgestattet hat, von Bedeutung ist. Derselbe wird vervollständigt durch eine Reihe von Rescripten der Curie und insbesondere des Cardinal-Staatssecretairs Borromeo an diesen Nuntius aus dem Jahre 1609, die Le Bret [6]) mitgetheilt hat; und zu

1) Glück, Geschichtliche Darstellung S. 505 ff.

2) Glück, Einf. der Nunt. S. XII. XXIX. Ranke, Geschichte der Päbste Th. 1. S. 363 ff.

3) Vergl. Th. I. S. 323. Note 1. und oben S. 53. 81.

4) Einf. der Nuntiatur S. XIV.

5) Einer seiner Nachfolger bezeichnet ihn als besonders eifrig für Ausbreitung seines Glaubens. Geschichte der Einf. der Nuntiatur S. 156.

6) Magazin zum Gebrauch d. Kirchen- u. Staaten-Gesch. Th. VII. S. 445 ff.

denen, als derselben Zeit angehörig, noch eine Anzahl an seinen Nachfolger gerichtete Schreiben des Cardinals Borghese kommen (1614). Aus diesen Quellen ergiebt sich ein deutliches und für den vorliegenden Zweck ziemlich ausreichendes Bild des damaligen Zustandes und Characters der Nuntiatur: aus einer Periode allerdings, wo die Propaganda noch nicht existirte. Daß indeß, seit sie bestand, der Schweizerische Nuntius ihr nicht weniger, als die übrigen Nuntien [1]) untergeben war, hat schon der Natur der Sache nach keinen Zweifel und wird auch durch verschiedene nachweisbare Regierungsacte der Propaganda in der Schweiz bestätigt. Und daß der Character der Nuntiatur dadurch keineswegs verändert worden, wie es übrigens gleichfalls in der Natur der Sache liegt, zeigt sich in zwei von Glück mitgetheilten Urkunden: einer Relation des Nuntius Scotti (1630—1639) und einer Instruction des Nuntius Monaldeschi (1665), sowie in Cerri's Bericht über die Schweiz. — Kommt nun außerdem noch die Stabilität der curialen Ansprüche und Maximen in Betracht, so wird, mit Anschluß an die Daten der Statistischen Notiz und Einiges sonst Beizubringende, angenommen werden dürfen, daß nicht allein die leitenden Gesichtspuncte, sondern auch die Einrichtungen des Missionsorganismus selbst, im Allgemeinen noch heute unverändert geblieben und bloß entschiedener ausgebildet worden sind.

Als Zweck und Aufgabe der Nuntiatur bezeichnet Ladislaus von Aquino die Aufrechthaltung des katholischen Glaubens, der von den benachbarten Ketzern mit Wuth angegriffen und bekämpft werde. Dieser Punct sei in der Schweiz, dem Gränzlande Italiens besonders wichtig, sowohl weil der Protestantismus auch im Süden der Alpen Eingang finden könnte, als weil eine ganz akatholische Schweiz den Paß nach Deutschland verschließen würde, wo man der Religion unter den Gläubigen doch oft genug beispringen müsse [2]). Ganz ebenso Scotti in seiner Relation. — Ein früherer Nuntius, indem er über den unter seiner Vermittelung eben geschlossenen borromäischen Bund der katholischen Orte zum Schutze ihrer Religion des Pabstes Freude ausspricht, sagt zugleich, daß er sich befleißigen wolle, auch über die Verwaltung geistlicher

---

1) Siehe Th. I. S. 323.

2) Einf. der Nuntiatur S. 70. 71. und Scotti daselbst S. 148.

Sachen Aufsicht zu führen, damit größerem Unheil und Verderben vorgebeugt werde (1587) [1]); und gleich darauf wird er von Sixtus V. in einem Breve gemahnt, daß er vor allen Dingen zur Bekehrung der Ketzer gesendet sei [2]). Beides zusammenfassend sagt die Instruction für den Nuntius Maldeschi (1665) [3]): die Nuntiatur solle „die Erwerbungen vermehren und die erlittenen Verluste wieder gut machen“: Hauptaufgabe des Nuntius sei daher, „darüber zu wachen, daß zwischen den katholischen Cantonen immer ein gutes Einvernehmen und eine gewisse Gleichförmigkeit der Meinungen bestehe: vor Allem dann, wenn es sich um die Wohlfahrt der katholischen und um die Schwächung der protestantischen Religion handelt“. Er solle unter die Protestanten womöglich Zwiespalt bringen. „Dem Apostolischen Stuhle liegt wenig daran, ob jenes Land (die Schweiz) eine Republik, oder unter der Herrschaft eines Fürsten ist, wenn nur der ketzerische Theil katholisch wird.“ — „So wird Euer Hochwürden der Weg zur Bekehrung der Ketzer erleichtert werden, welche der Hauptzweck des Aufenthaltes eines Nuntius in der Schweiz ist.“— Ein anderes Mal (8. Sept. 1609) [4]) bezeugt der Cardinal-Staatssecretair dem Nuntius des Pabstes Freude über die Meldung von erfolgreichen Bekehrungsarbeiten eines gewissen Edelmannes und daß eine sehr bedeutende Conversion mehrerer Dörfer im Thurgau in naher Aussicht sei: „wozu Sie nach des Pabstes Befehl auf das Sorgfältigste mitwirken werden.“

Daß rücksichtlich der Bischöfe seines Sprengels die Aufgabe des Nuntius darin bestehe, sie an ihre Pflichten zu erinnern und deren treue Erfüllung ihnen zu befehlen, sagt Ladislaus von Aquino [5]); der auch z. B. in der Correspondenz von 1609 angewiesen wird [6]), den Bischof von Basel zur Wachsamkeit gegen die Ränke der Ketzer zu ermahnen, oder dem von Lausanne mit aller Kraft zu helfen, damit derselbe durch Unterstützung der katholischen

---

1) Glück Darstellung S. 516 ff. und Einf. der Nunt. S. XXXI ff.

2) Einf. der Nunt. S. XXXVIII. und 167. Leti, Vita di Sisto V. p. 81 ff.

3) Anscheinend vom Cardinal-Staatssecretair, wie besonders der Schluß zeigt. Einf. der Nunt. S. 159—161. 164. Anwendung dieser Grundsätze S. 169.

4) Le Bret Magazin 10, 456.

5) Einführ. der Nunt. S. 79.

6) Le Bret Magazin 10, 178. 179.

Cantone sein von den Protestanten ihm genommenes Kirchengut wieder erlange. Schon der erste ständige Nuntius hat einen Bund des Basler Bischofs mit den katholischen Orten veranlaßt (1579), worin letztere nicht nur den Bischof bei seiner Religion zu schützen, sondern auch die Akatholiken unter seinen Unterthanen, sobald die Gelegenheit sich gebe, zum rechten Glauben zurückzubringen versprachen [1]; und auch Ladislaus erwähnt der Bekehrungsversuche eben dieses Bischofs in den ketzerischen Theilen seiner Diöces [2]. Sein Nachfolger in der Nuntiatur wird (1. Febr. 1614) von Rom aus erinnert [3], dazu zu thun, daß gewisse Puncte, welche auf der nächsten Tagsatzung von den katholischen Cantonen verhandelt werden sollten, zu Stande kämen: „Unser Herr ist versichert, daß Euer ꝛc. hierbei das Ihrige thun werden: insonderheit da Sie die Bequemlichkeit haben, mit ihnen (den Cantonen) persönlich zu handeln, sie an Alles zu erinnern, sie anzufeuern und in ihrem guten Vorhaben zu bestärken.“ Und: „die Standhaftigkeit, welche die katholischen Cantone in Vertheidigung der wahren Religion zeigen, muß durch Euer ꝛc. belebt werden. Sie werden also ihr gutes Vorhaben loben und ihnen die Zufriedenheit unseres Herren zu erkennen geben, auch insonderheit sie ermahnen, daß sie den erwählten Bischof von Sitten und die Rechte seiner Kirche unterstützen und nicht zugeben, daß Neuerungen von den Ketzern geschehen: als wozu diese so sehr geneigt sind.“ In Wallis ermuthigt der Nuntius die Landgemeinde zur Verbannung der Ketzer [4],

---

1) Glück, Darstellung ꝛc. S. 352. Ein ähnliches Bündniß vermittelte er unter den katholischen Orten und Spanien. Einf. der Nuntiatur S. LVII. Note.

2) Einf. der Nuntiatur S. 125.

3) Le Bret, Magazin 10, 385. 386.

4) Ladislaus von Aquino. Einf. der Nuntiatur. S. 107 f. „In der neuesten Zeit, nachdem die päbstlichen Nuntien den Bischof emsig angespornt und die Katholiken zur gänzlichen Ausrottung der wenigen im Lande befindlichen Ketzer ermuthigt hatten, ist ein Staatsbeschluß zu Stande gebracht worden, kraft dessen Alle die nicht katholisch werden wollen, binnen einer gewissen Zeit bei schwerer Strafe das Land verlassen müssen; auch soll niemand im Ketzerlande studieren dürfen, noch seine Söhne dahin schicken. Aber als es sich um die Ausführung handelte, ergaben sich große Schwierigkeiten; indem die Angesteckten zwar nicht zahlreich, aber gerade die Hauptpersonen im Lande sind, und Unterstützungen von Bern, ja um es frei herauszusagen, von den französischen Gesandten genossen, so lange Heinrich IV. lebte; — Und so blieb das Decret unausgeführt, trotz aller meiner und des eifrigen Bischofs Bemühungen. In diesem Augenblicke freilich, da sich die Umstände geändert haben und die Königin von Frankreich nach anderen Grundsätzen regiert, muß die Sache ja nicht auf-

und beaufsichtigt die Ausführung dieses Beschlusses, indem er auch andere katholische Cantone dafür interessirt. Er ertheilt den katholischen Orten insgesammt einen päbstlichen Verweis, daß sie einer die katholische Kirche verletzenden Äußerung des Züricher Abgeordneten auf der Tagsatzung nicht kräftig genug entgegengetreten waren [1]), u. dgl. m.

Neben den Bischöfen erstreckt sich die Sorge des Nuntius also auch auf die katholischen Regierungen, die er in ihrer kirchlichen Strenge bestärkt und alle Consequenzen des Systems gegen die Ketzer in Anwendung zu bringen antreibt. Die gut katholischen Theile der Diöcesen vollkommen so zu halten, jedweder Concession, die dem Protestantismus dort gemacht werden könnte, zu widerstehen: das war von jeher der erste und vornehmste Punct in der Amtsthätigkeit des Nuntius. Erst wenn er der genannten Bezirke sicher war, konnte er, an sie angelehnt, die eigentliche Mission mit Erfolg betreiben; und zwar zunächst wieder bloß mittelbar, durch Anspornen der localen Bischöfe. Indeß fehlte hierzu auch ein unmittelbares Werkzeug dem Nuntius nicht; vielmehr besaß er ein solches in den Mönchsorden, vorzüglich Jesuiten und

---

gegeben, sondern möglichst zum Ziele gefördert werden; Beharrlichkeit dürfen wir wohl von Ketzern lernen. Ich habe unlängst an den französischen Gesandten geschrieben, er möge mir beistehen; und auch den Herrn Cardinal-Patron inständig gebeten, es bei der Königin auszuwirken, daß sie ihren Gesandten Auftrag gebe, so heilige Unternehmungen zu begünstigen; auch wandte ich mich an den Herrn Nuntius in Paris, damit er die Sache öfters in Erinnerung bringe und seine Fürbitte einlege. — Zur Beseitigung der übrigen Übelstände in dieser Provinz sind zu meiner Zeit mancherlei Wege eingeschlagen worden, die man nur künftig fortzusetzen braucht, um zum Ziele zu gelangen. Vor Allem habe ich die Cantone Luzern und Uri für die Aufrechthaltung von Wallis zu interessiren gesucht; indem ich ihnen, außer den Verpflichtungen jenes Bundes (v. 1533), noch auseinandersetzte, welches Unheil für sie selber daraus erwachsen würde, wenn Wallis protestantisch werden sollte. Wallis gränzt nämlich auf dem St. Gotthart ganz nahe an Graubündten und wird von demselben nur durch die Gegend des eigentlichen Gotthartspasses getrennt, welche den Urnern gehört und ihnen in den Augen der auswärtigen Fürsten ihre Bedeutung giebt. Würde nun Wallis protestantisch werden und sich in Folge dessen jedenfalls mit den Graubündtnern vereinigen: so wäre Uri des Passes beraubt und ohne Hoffnung auf Hülfe und Zuzug zwischen den Bergen eingeschlossen; ja es wäre zu Ende mit der Macht der katholischen Cantone, welche wesentlich auf dem Besitze des wichtigen Gotthartspasses beruhet. Mit so tristigen und schlagenden Auseinandersetzungen habe ich die Herren von Uri und Luzern jederzeit sehr begeistert gefunden" rc. Dieser Passus ist vorzüglich geeignet, die Art der Thätigkeit des Nuntius nach der beregten Seite zu zeigen; weßhalb ich ihn ganz mitgetheilt habe.

1) Le Bret, Magazin 10, 455.

Capucinern. Diese Orden nämlich waren von der Macht der Bischöfe exemt, standen direct unter dem heiligen Stuhle, d. h. seinem Nuntius [1]), wie dasselbe noch heute der Fall ist; und lieferten ihm theils Missionare, die er selbst verwandte, theils und häufiger, wie sie es vor Gründung der Propaganda immer thaten, solche, die unter seiner Leitung von den Ordensoberen auf die Mission gesendet wurden [2]). — Der hierbei beobachtete Geschäftsgang ergiebt sich, im Anschluß an das oben bereits hierüber Mitgetheilte [3]), aus zwei römischen Rescripten vom 7. und 11. April 1614 [4]), worin es heißt: der Vorschlag des Nuntius, zur Hülfe für den Bischof von Sitten und die Katholiken in Wallis, einige brauchbare Patres dahin zu senden, habe nicht mißfallen; man werde sich zu diesem Zwecke der Jesuiten und Capuciner bedienen müssen, welche bei dergleichen Dingen nützlicher seien, als andere. Ebenso zu einer Mission ins Valtelliner Land. „Nachdem man nun hierüber (in Rom) mit den Superioren beider Orden sich benommen, so hat der Prior (General) der Capuciner geantwortet, er wolle an den Provincial schreiben, daß er sehen solle, was zu machen sei, sowie Euer ꝛc. es verlangen und die Nothdurft jener Gegend es erfordert. Und so hat auch der Prior der Jesuiten geantwortet, daß er an den Provincial in Mailand schreiben wolle, welcher Lust zu einer ähnlichen Mission trage, damit, wenn er sie in diese Gegenden bestimmt habe, er sie so bald und so zahlreich als möglich veranstalte; und wenn er sie sonst wohin bestimmt habe, er es doch so veranstalten möge, daß Valtellin und der Bischof von Sitten daran Antheil haben. Euer ꝛc. können also mit beiden Provincialen sich verstehen.“ Inwieweit die Orden dabei selbständig handeln, zeigt ein zweites Beispiel aus dem Jahre 1609 [5]). Damals kommt ein Capuciner als Apostolischer Com=

---

1) Snell, Geschichte der kirchl. Verhältnisse der kathol. Schweiz. S. 37. 74. Daß die Klöster unmittelbar unter dem Nuntius stehen. Einf. der Nuntiatur S. 138 ff. und daselbst S. 130. (Ladislaus v. Aquino): „Die schwäbische Benedictiner=Congregation ist 1603 vom Pabste bestätigt und der schweizerischen Nuntiatur zugewiesen.“

2) Über die Missionsqualität der Jesuiten und Capuciner: Glück, Darstellung ꝛc. S. 571 ff. 590 ff.

3) S. Bd. I. S. 288 ff.

4) Le Bret Magazin 10, 496 f.

5) Le Bret, Magazin 10, 462. 465. 474.

missar (d. h. Visitator) der Schweizerprovinz seines Ordens in das Nuntiaturgebiet, um namentlich die dortigen Missionen seiner Brüder zu visitiren; und der Nuntius wird vom Cardinal-Staatssecretair angewiesen, ihn zu berathen, zu erinnern, seinen Fortgang zu melden, und in Allem, was möglich ist, ihn zu unterstützen. Eigentlichen Bericht über seine Thätigkeit stattet jedoch der Commissar dem Nuntius nicht ab; vielmehr bemerkt das römische Schreiben: „wenn der Capuciner hier angekommen ist und Bericht erstattet hat: so wird man Ihnen von Dem, was er ausgerichtet, Nachricht geben.“

Über die Verwendung dieser Regularen zur Mission abseiten des Nuntius reden viele Belege. „Ein Hauptgeschäft des Nuntius, sagt Ladislaus von Aquino [1]), ist und bleibt die Bekehrung. Er muß alle möglichen Geistlichen zur Bekehrung und Absolution der Ketzer ermächtigen“; wozu er also Facultäten besitzt [2]). Diese von ihm ermächtigten Geistlichen aber sind seine Missionare. „Es ist ein Unglück, daß die Proselyten oft Vermögen und Unterhalt verlieren und auch dann nur auf dürftige Almosen rechnen können: hier muß der Nuntius nun sein Möglichstes thun.“ Namentlich empfiehlt er die Stiftung von Convertitencassen und fährt fort: „Die Capuciner sind unentbehrlich und lauter rechte Arme der Nuntiatur“: sie finden sich daher auch allenthalben, wo Missionare Noth thun: und wurden damals besonders in Wallis und in Bündten, wo der Protestantismus Fortschritte zu machen schien, vom Nuntius verwendet.

In das Wallis hat er, noch außer den Capucinern und Jesuiten, allein von Lucern aus und von 1604 bis 1614 nicht weniger als 42 Geistliche geschickt [3]). Im Jahre 1609 [4]) erhält er vom Cardinal-Staatssecretair die Weisung: „weil Sie im Sinne haben, den Pater Andreas Capucinerordens mit anderen dieses Ordens und einigen guten Priestern nach dem Wallis abzuschicken, so werden Sie ihnen die Erinnerung geben, daß sie Ihnen vom Religionszustande jenes Landes getreue Nachricht ertheilen, um davon hierher Bericht zu erstatten.“ Also die Missionare berichten

1) Einf. der Nuntiatur S. 82. 83.
2) Glück, Darstellung ꝛc. S. 395. Note Nr. 3.
3) Einf. der Nuntiatur. S. LIX.
4) Le Bret Magazin 10. 457.

an den Nuntius, dieser nach Rom. — Von den Unternehmungen der Evangelischen in Sitten hatte auf einem anderen Wege, als durch die Nuntiatur, der Pabst im Jahre 1614 beunruhigende, jedoch nicht ganz sichere Nachrichten bekommen: er fordert daher den Nuntius auf[1]), zu wachen, zu berichten, entgegenzuwirken. In Folge hiervon wird der Guardian des Capucinerklosters zu Freiburg nach dem Wallis geschickt und man beabsichtigt in Rom, die Ordensobern zu veranlassen, „daß sie dem Provincial von Freiburg Vollmacht zuschicken, seine Väter, nach Verabredung mit Euer ꝛc. (dem Nuntius) nach dem Walliserlande zu senden; jedoch ohne daß hierbei Euer ꝛc. Person, noch weniger die Person des gedachten Provincials genannt werde, wie Euer ꝛc. erinnern“.

In Bündten unterscheidet Cerri[2]) das freie und das Unterthanenland. Ersteres begreift die drei Bünde und ist größtentheils ketzerisch: der erste oder graue Bund hat 29 ketzerische, 32 katholische, 3 gemischte Parochieen; der zweite oder Gotteshausbund 30 ketzerische, 7 katholische, 19 gemischte; der dritte oder Bund der zehn Gerichte 24 ketzerische, keine katholische und 4 gemischte. Vom Unterthanenlande zählt das Valtellin einige, jedoch nicht viele Ketzer; ebenso die Grafschaften Bormio und Chiavenna: doch ist hier große Gefahr, daß die Ketzerei des Herrenlandes sich in die italienische Dependenz allmälig ausdehnen möchte; worauf also der Bischof vorzüglich zu achten hat. Schon Ladislaus v. Aquino erzählt[3]), daß er womöglich Jesuiten habe hinsenden sollen und daß ihm dies auch allmälig gelungen sei; wiewohl nur langsam.— Daß man übrigens gerade hier auch die gewaltsamsten Mittel gegen den Protestantismus nicht scheute, ist von dem Valtelliner Morde her (1620) bekannt[4]). — Um ferner die Katholiken des Misoccathales zu größerer Wachsamkeit gegen das Eindringen der Confession ihrer evangelischen Landesherrschaft zu bewegen, veranlaßte Ladislaus, daß der Gouverneur von Mailand ihnen mit völligem Abschneiden der italienischen Zufuhr drohete, im Fall sie

---

1) Le Bret Magazin 10, 480 f.

2) État prés. p. 47.

3) Einf. der Nuntiatur S. 76.

4) Über den Zusammenhang der Nuntiatur damit siehe Glück, Darstellung S. 534.

irgend Protestanten zuließen [1]). Namentlich auf den protestantischen Landvogt im Valtellin wendete man die Aufmerksamkeit und strebte theils seine Wirksamkeit abzuschneiden, theils womöglich Personen seines Gefolges zu bekehren. Dahin geht die Instruction an den Nuntius von 1665 [2]). Als die bündtnerische protestantische Geistlichkeit ein Seminar anzulegen vorhatte, ward Ladislaus angewiesen dagegen zu wirken; und zwar mittels Schreiben an die dortigen katholischen Pfarrer (1609); eine ähnliche Maßregel ward gegen die Einführung evangel. Prediger in katholischen Gemeinden genommen (1614) [3]). Der Pfarrer von Calanca, einer Capuciner-Mission, steht speciell unter dem Nuntius [4]); und im Mesolciner Thal werden den protestantischen Prädicanten katholische entgegengestellt: theils Oblati, welche der Nuntius von dem Mailänder Erzbischofe erbittet, theils und besonders ein ganzes Capucinerkloster [5]). Zu Cerri's Zeit [6]) waren in den drei Bünden Capuciner-Missionare von Brescia und Mailand und hatten dort guten Erfolg, wurden jedoch von den Protestanten heftig angegriffen [7]); weßhalb der Nuntius, der sie nach Zamillo geführt hatte, von der Propaganda angewiesen ward, sie zu Vermeidung größeren Unheils wieder wegzunehmen. Im Valtellin war, außer der Seelsorge des Bischofs von Chur, gleichfalls eine Capuciner-Mission; und für Bormio und Chiavenna wollte damals der Bischof ein Convertitenhaus in Como bauen.

Die Geistlichen, über welche, außer diesen Regularen, der Nuntius speciell zu verfügen hatte, waren für die Schweiz sowohl, als für Graubündten die Schüler des Collegium Helveticum in Mailand, des Päbstlichen Collegiums zu Dillingen und des Germanicums in Rom, das Ladislaus von Aquino als ein besonderes Rüsthaus der wahren Religion betrachtete [8]). Ihre Stellung zu

1) Einf. der Nuntiatur S. 77. Der Rath dazu war von Rom gekommen. Le Bret Magazin 10, 472.
2) Einf. der Nuntiatur S. 165 ff.
3) Le Bret Magazin 10, 459. 484.
4) Le Bret Magazin 10, 453. 464.
5) Le Bret Magazin 10, 471.
6) État prés. etc. a. a. O.
7) Istoria delle Missioni de' Frati Minori Cappucini della Rezia, dal P. Clemente di Brescia. Trento 1702. Enthält Specialitäten und Persönliches.
8) Einf. der Nuntiatur S. 85 f. 119 f.

den Nuntien kennen wir bereits. Nichtsdestoweniger konnte er nicht übersehen, daß die Germanisten oft voll von Widerwillen gegen das römische Wesen und dennoch der deutschen Sitte entfremdet zurückkämen: weßhalb er vorschlägt, sie lieber in Deutschland selbst zu erziehen; und zwar unter Aufsicht des Nuntius, unter welcher die deutschen Anstalten, wie sich bereits gezeigt hat, überhaupt standen. Durch das besondere Verhältniß des Berichtens und Dirigirtwerdens [1]), in welchem alle diese Alumnen mit der Nuntiatur ihres Bezirks waren, gewinnt es einen ganz bestimmten Sinn, wenn der Nuntius angewiesen wird, an die Pfarrer in Graubündten zu schreiben; wenn es heißt, daß einer oder der andere von ihnen speciell unter dem Nuntius stehe, oder wenn Ladislaus von Aquino sagt [2]): „der Nuntius muß in allen Theilen der Nuntiatur seine Vertrauten unter der Geistlichkeit haben. Ich hatte in jedem Canton (also auch den protestantischen) die ausgezeichnetsten, und ebenso in Schwaben, Breisgau und Elsaß". — Jener Gedanke übrigens, die weltgeistlichen Missionare für seinen Bezirk lieber in Deutschland auszubilden, hängt vielleicht mit einem Unternehmen zusammen, zu welchem er auf einer Reise nach Schwaben, die eine Visitationsreise gewesen zu sein scheint, den Fürstabt von Salmansweiler Cisterzienser-Ordens veranlaßt hatte: daß man nämlich, in Verein mit anderen Prälaten, ein Haus zu Bekehrung der Ketzer einrichten wollte. In Bezug hierauf schreibt (1609) [3]) der Cardinalstaatssecretair: „Diejenigen, die anrathen in Deutschland Häuser zu errichten, wo die bekehrten und zu bekehrenden Ketzer sich aufhalten und ihre Zuflucht nehmen können, handeln aus Eifer; und diese Parthei ist besser als die andere, die es widerräth; obwohl ihr Abrathen auch gute Gründe für sich hat. Wenn Sie vor der Hand von den Prälaten, die Eifer und Vermögen haben, etwas ziehen könnten, so wäre es unserm Herren angenehm. Daß man aber die 1500 Scudi Einkünfte vom Collegium Germanicum dazu verwenden sollte, kann nicht stattfinden; weil dies Collegium mehr Mangel, als Vorschuß hat, und weil der Nutzen zuverlässiger ist, den man von solchen Leuten zieht, die in Gebräuchen und Disciplin der

1) Siehe oben Th. I. S. 324.
2) Einf. der Nuntiatur S. 83.
3) Le Bret Magazin 10, 446. 451.

Kirche unterrichtet werden, als den man von solchen ziehen würde die in allererst zu erbauenden Häusern aufgenommen werden sollen." Der Abt von Weingarten in Schwaben hatte damals die Maltesercommende Feldkirch gekauft [1]): „dort soll ein Priorat der geachtetsten Mönche gegründet werde, welche von da aus die benachbarten Ketzer bearbeiten und zahllose Bekehrungen bewirken werden". Ebenso hatte der Abt von St. Gallen im evangelischen Theile seines Landes Bekehrungen gemacht und der von Rheinau an Puncten', wo sie seit neunzig Jahren nicht mehr war gehalten worden, die Messe wieder eingeführt: beides auf Betreiben des Nuntius Ladislaus von Aquino [2]).

Ein characteristischer Zug ist es endlich noch, daß in der Instruction von 1665 es dem Nuntius besonders dringend an das Herz gelegt wird, — was wir später von jedwedem Missionsvorsteher gefordert sehen, — sich ein genaues Inventarium der in den Händen der Protestanten befindlichen Kirchengüter zu verschaffen [3]). So glaubte man zur Recuperation dieses Vermögens sich vorbereiten zu müssen. — Die Empfehlung der Spionage überhaupt und insbesondere unter den Protestanten [4]), die Klage über ein der katholischen Seite ungünstiges Tagsatzungsverbot, über die Religion zu disputiren [5]), während andrerseits der Nuntius eine Schrift des Königs von England Jacobs I. als ketzerisch zu verbieten und die Lectüre womöglich von vorne herein zu verhindern, dann eine Gegenschrift zu veranlassen hat, die jedoch vor der Publication erst nach Rom eingesandt werden soll [6]), — die Aufhetzerei endlich mittels deren er den Religionskrieg von 1712 herbeiführen half [7]), sind Consequenzen oder Auswüchse seiner Stellung theils als politische Person, theils als eine Art Heerführer gegen den Protestantismus, die hier nicht weiter verfolgt zu werden brauchen.

---

1) Mittheilung desselben Nuntius Einf. der Nuntiatur S. 130. Feldkirch liegt unweit Staufen in Baden.
2) Einf. der Nuntiatur S. 131 f.
3) Einf. der Nuntiatur S. 178. Vergl. oben Th. I. S. 342 ff. Namentl. Num. 14.
4) Einf. der Nuntiatur S. 166.
5) Einf. der Nuntiatur S. 73.
6) Le Bret, Mag. 10, 452 (1609).
7) Stück, Darst. S. 530. Vergl. S. 371 (1580).

Schon einige der letztangeführten Belege haben gezeigt, daß der Bezirk, für welchen der Lucerner Nuntius seine bislang betrachtete Thätigkeit zu üben hatte und hat, sein Nuntiatursprengel also, über die Gränzen Graubündtens und der Schweiz sich auch noch nach Oberdeutschland hinein erstreckte [1]). „Die Jurisdiction der schweizerischen Nuntiatur, sagt der Nuntius Scotti [2]), erstreckt sich auf zwölf Tagereisen in die Länge und auf ebensoviele in die Breite. Sie umfaßt in Oberdeutschland (Germania superior im kirchlichen Sinne) die fünf großen und ansehnlichen Bisthümer Constanz, Lausanne, Sitten, Chur und Basel. — Auch das Bisthum Como ist ihr beinahe ganz unterworfen, nämlich die Landschaften Valtellin, Bormio, Chiavenna, Lugano, Mendrisio, Bellinzona u. s. w.“ Ebenso drückt Ladislaus von Aquino sich hierüber aus, nur daß er erwähnt, auch ein großer Theil der Diöces Mailand gehöre dazu und die Diöces Constanz komme an Größe dem Königreich Neapel gleich, „wenn man nämlich die abgefallenen Theile in Würtemberg, Baden und der Schweiz mitrechnet;“ was der Nuntius ohne allen Zweifel thut und auch ausdrücklich bemerkt, daß „das Herzogthum Würtemberg noch innerhalb der Gränzen der Nuntiatur sich befinde.“ Das untere Elsaß und die Pfalz seien die nördlich angränzenden Territorien [3]). Allerdings wollte der Constanzer Bischof seine Zubehörigkeit und die damit verbundene Unterordnung unter dem Nuntius nur für die schweizerischen Theile seiner Diöces anerkennen und stellte z. B. in einer Statusrelation von 1712 die Regierungshandlungen des Nuntius auf anderen Puncten seines Sprengels als unberechtigte Eingriffe dar [4]). Allein er konnte den römischen Hof in seiner Auffassung der Dinge nicht irre machen und wie bereits von dem ersten der Schweizernuntien für die gesammte Constanzer Diöces Disciplinarverordnungen erlassen worden waren [5]), so betrachtete der Nuntius auch noch 1814 das Großherzogthum Baden, „weil Constanz eine der Diöcesen sei, welche zur Nuntiatur in Lucern gehören,“ als unter seiner Jurisdiction stehend [6]). Die Gesichtspuncte der Curie aber sind es,

1) S. oben „Schwaben, Breisgau, Elsaß.“ — Einf. der Nunt. S. 83.
2) Einf. der Nuntiatur S. 147.
3) Einf. der Nuntiatur S. 68. 100.
4) Glück, Darst. S. 394 f. in der Note.
5) Glück, Darst. S. 392. Not. 48.
6) Denkschrift über das Verfahren des römischen Hofes gegen rc. Wessenberg. 1818. S. V.

auf die es hierbei ankommt. In Beziehung auf Deutschland wird daher auch später von dieser Nuntiatur zu handeln sein: gegenwärtig beschränken wir unsere Betrachtung auf ihre schweizerischen Theile.

Wir haben gesehen, wie der Nuntius einerseits die Bischöfe und streng katholischen Staatsregierungen sich gegenüber hatte, bei denen er nur darauf gewiesen war zu beaufsichtigen, zu ermahnen, anzufeuern: andrerseits aber die exemten Mönchsorden und die Alumnen der Collegia Pontificia, welche zwar nach ihrer Weise, jedes Institut selbständig, die Mission betrieben, über deren Kräfte jedoch, da sie unter Oberleitung des Pabstes alle arbeiteten, dessen oberster Vertreter mehr oder minder unbedingt verfügen konnte. Wie gestaltete sich nun seine Stellung, nachdem die Propaganda gestiftet war? —

Es ist in dieser Beziehung bereits das Gesammtverhältniß der Nuntien zur Propaganda berührt, der Relation des Nuntius Scotti (1630 ff.) und der Instruction für Monaldeschi (1665) gedacht, welche eine fortwährende Thätigkeit dieser Beamten für die Mission erweisen, und auch der Nachricht bei Cerri erwähnt worden, daß der Nuntius gewisse Anweisungen in Bezug auf graubündtnerische Missionare von der Propaganda erhalten habe. Er wurde also beibehalten in seinem bisherigen Verhältnisse zur Mission und als Glied des Missionsorganismus benutzt: wie er denn auch der Propaganda zu berichten hatte, wenigstens auf Erfordern. Cerri sagt nämlich [1]), daß man durch ihn einen genauen Bericht über die Schweiz leicht werde haben können; und verräth dadurch sowohl, daß man noch keinen solchen Bericht, wenigstens keinen ganz neuen, besaß, als daß man den Nuntius verpflichtet hielt, ihn zu geben. Auch wenn er mittheilt, daß in der außer dem bischöflichen Schlosse fast ganz ketzerischen Stadt Chur die Propaganda einen Schullehrer halte und mit 70 Scudi des Jahrs besolde: so werden dergleichen Zahlungen aller Wahrscheinlichkeit nach durch den Nuntius gegangen sein. — Andrerseits jedoch finden wir die Präfecten der schweizerischen und Graubündtner Ordensmissionen auch in directer Verbindung mit der Propaganda. Sie berichten und werden beschieden; erhalten ihre Facultäten jedoch nicht, oder wenig-

1) Etat prés. p. 44 ff.

stens nicht alle von der Propaganda, sondern von ihren Ordensobern [1]). Ehemals, vor Stiftung der Propaganda, hätten dergleichen Berichte der Präfecten entweder bloß an diese Oberen im Orden, oder an den Nuntius gehen müssen. Jetzt nimmt sie die Propaganda auch direct entgegen und beantwortet sie so; bedient sich indeß daneben gleichfalls des Nuntius für einen solchen Verkehr: so oft ihr dies paßlich erscheint. Schon im Jahre 1625, 1628 und 1634 finden wir Decrete [2]) von ihr für Graubündten, welche den dortigen Katholiken den Gebrauch des alten Calenders und ihren Missionaren in den von Ketzern occupirten katholischen Kirchen das Messelesen erlauben, auch dem Präfecten einer dortigen Capucinermission protestantische Streitschriften zwar zu beantworten, das Disputiren mit ketzerischen Prädicanten hingegen nur bedingt, und die Assistenz bei gemischten Ehen gar nicht zugeben wollen.

Wie viel von dem Sprengel der Lucerner Nuntiatur und zunächst von dessen schweizerischem Theile war nun Missionsgebiet?

Ohne Zweifel waren es von jeder Diöces die protestantischen und die gemischten Theile: aber ob auch die katholischen, das konnte zweifelhaft sein: und es kam darauf an, ob man jeden einzelnen Canton, oder ob man die ganze Schweiz als eine politische Einheit betrachtete. In letzterem Falle mußte ein Land, welches so viele akatholische Theile hatte, sicherlich als Missionsland angesehen werden; im ersten Falle waren ebenso gewiß die katholischen Cantone zum Missionslande nicht zu zählen. Die Schweiz war bis 1648 streng genommen ein Theil des deutschen Reiches und wie die Curie überhaupt, soviel sie konnte, das Reich und nicht die Territorien als die Staatsgröße betrachtete, mit der sie zu verhandeln habe: so — sollte man meinen — müsse sie auch rücksichtlich der Schweiz sich gestellt haben. Indeß die Schweiz hatte eine allzu entschiedene Eigenthümlichkeit: und wie sie selber ihre Reichszubehörigkeit nicht anerkannte, so war es auch der Curie genehm, sie lange vor 1648 als ein völlig selbständiges Land zu

1) Ms. Hamb. p. 257 f. (s. a.) Die Congr. de Propaganda umgränzt den Missionsbezirk der Orden, der Ordensobere (Superior) des an sie berichtenden Präfecten ertheilt die Missionsfacultäten dafür. Berichte eines Capucinerpräfecten aus Graubündten Ibid. p. 215 ff. (1628), nebst Antwort der Propaganda. Andere Beispiele aus dem Hamburger Ms. s. unten.

2) Ms. Hamburg. p. 7. 108. 215.

behandeln. Cerri sagt, daß schon seit Anfang des vierzehnten Jahrhunderts diese Selbständigkeit datire. Wäre nun die Tagsatzungsregierung und die in ihr dargestellte politische Einheit das Überwiegende gewesen: so würde allerdings die ganze Schweiz als Missionsland zu behandeln gewesen sein; denn in derselben **impune grassabantur haereses** und die Tagsatzung war nichts weniger als gut katholisch. Aber bekanntlich war ein solches Überwiegen auch keineswegs der Fall: vielmehr regierte jeder Canton sich und seine Unterthanenlande selbst; und die politisch Eine Schweiz ist erst ein ganz moderner Gedanke. Ich bin daher der Ansicht, daß anfangs nur die protestantischen und die gemischten, nicht aber die sieben katholischen Cantone der Schweiz als Missionsgebiet betrachtet worden sind. Allerdings mußten die Missionsfacultäten, wiewohl im Allgemeinen nur für letzteres gegeben, auch in solchen Orten des katholischen Landes gelten, in denen einer größeren Anzahl Protestanten wenigstens der jeweilige Aufenthalt gestattet war [1]).

Als die Propaganda gestiftet ward, ihrerseits die Missionsfacultäten zu ertheilen begann und sich dabei einer ständigen Formel bediente, die anscheinend neu war: erhoben sich, nach Ausweis der Hamburger Handschrift, eine nicht geringe Anzahl von Zweifeln über die Bedeutung dieser Formel, welche durch Declarationen theils der Propaganda, theils (wo es der Gegenstand mit sich brachte) der Inquisition beseitigt werden mußten. Unter diesen Dubien ist auch eins von den Capuciner-Missionaren der Provinz Rhätia, — welches sich jedoch nicht auf Graubündten, das als ein gemischtes Land ohne allen Zweifel Missionsgebiet war, sondern auf die Schweiz bezieht und das soeben Vorgetragene zu erläutern geeignet ist. Es schließt sich an an die Vieldeutigkeit des Wortes Mission [2]). In jenen Facultäten heißt es nämlich, daß der damit Begnadigte sie gebrauchen dürfe in locis suae missionis tantum: nur im Bezirk seiner Mission. Daran knüpft sich nun die Frage: welche Orte in der Schweiz Missionen (loca missionis) seien? [3]). — Die Capuciner heißt es, haben in dieser Pro-

1) Vergl. Caron, oben Th. I. S. 194 f.
2) S. oben Th. I. S. 247.
3) Ms. Hamburg. p. 471 ff. (sine anno). Patres Capucini Missionarii in provincia Rhaetiae supplicant humillime Eminentiis

vinz 59 Klöster, von denen nur drei „Missionen" heißen, die aber allesammt, wie die ganze Provinz, vom heil. Carl Borromäus lediglich zur Erhaltung und Ausbreitung des katholischen Glaubens gestiftet sind; weßhalb sie auch die Specialfacultät der Absolution von der Ketzerei besitzen. Diese Klöster (die an rein protestantischen Orten überhaupt nicht geduldet wurden), befinden sich theils an gemischten, theils an streng katholischen Orten: in letzterem Falle aber nur an solchen, die von akatholischem Gebiete umgeben oder nahe begränzt sind und daher viele Protestanten, als Fremde, Dienstboten, Handarbeiter rc. in ihren Mauern sehen, und wegen der Abwesenheit aller protestantischen Gegenwirkung die Bekehrungsthätigkeit besonders begünstigen. Für diese rein katholischen Puncte ist es den Capucinern fraglich, ob dort ihre Missionsfacultäten gelten; und sie bitten, daß dieselben hierher ausgedehnt wer-

---

Vestris pro resolutione infrascriptorum Dubiorum, quae ipsis occurrere asserunt in exercitio Missionum, circa intellectum facultatum quae ab hac sacra Congregatione concedi solent. — 3. Ex Numero 20.: „Utendi eisdem facultatibus in locis suae Missionis tantum.« Dubitatur, quae loca in Helvetia Capucinorum provincia talia? — Ratio dubitandi: Habet haec provincia conventus 59; ex his tres conventus appellantur Missiones; ideo quia numero pauciores, quam decreta pontificia requirunt ad formalem Conventum, scilicet 12. Religiosorum; numero 4. tantum, vel 5., vel 6. in communibus aedificiis commorentur absque monasterio, tam in re, quam in spe, quod aliquando Monasterium in loco tali debeat exstrui. Dubitatur inquam, num ista tria loca duntaxat dicantur Missiones, an vero alteri quoque Conventus omnes istius Provinciae? ob sequentes rationes: — Urbes et oppida, in quibus praedicti conventus existunt, quaedam habent liberum Religionis exercitium, in quibus major communiter existit haereticorum numerus; quaedam praeter catholicum non admittunt aliud, sunt tamen quoquoversus circumdata et permixta locis acatholicis; unde haeretici ad loca talia, integre catholica quantum ad vultum religionis, confluunt vel tanquam peregrini et advenae, vel etiam ut famulentur in rebus domesticis, aut tanquam opifices mechanici. Qui ex cohabitatione catholica, reformati cultus religionis carentia, seu absentia ministrorum et sociorum haereticorum, multo facilius convertuntur, quam in locis aliis etiam missionibus, praesertim religionis mixtae; propter nimium rigorem magistratuum non catholicorum, et persecutionem quam sustinent a suis tum contubernalibus et compatriotis, tum ipsis parentibus et cognatis. — Videtur itaque ad loca illa pure catholica potissimum extendenda facultas et privilegia Missionaria. — Et insuper ratio alia, quod Sanctus Carolus Borromaeus hunc in finem unice provinciam istam fundavit, introducendo Capucinos ad conservandam et propagandam fidem Catholicam; unde et ab initio statim, usque ad hodiernum diem, propter Ordinis nostri morem Saecularium confessiones excipiunt, ideoque et privilegio speciali absolutionis ab haeresi potiuntur. — Ad 3um: Non egere alia declaratione; quum in facultatibus sit provisum.

den mögen: erhalten aber zur Antwort, daß in dieser Rücksicht schon durch die Facultäten selbst Vorsehung getroffen sei. Was sich wohl nur auf die vorhin nach Caron angeführte Bestimmung beziehen kann. Daß übrigens sonst die Propaganda die richtige Behörde gewesen wäre, eine solche Erweiterung der Missionsgränzen vorzunehmen, zeigt ein oben angeführtes schweizerisches Rescript, das zwar gleichfalls ohne Jahrszahl, aber zweifellos zwischen 1622 und 1672 ist: denn es erwähnt der Propaganda als bestehender Behörde und findet sich in der Hamburger Handschrift.

Das nun scheint mir nach dem Bisherigen angenommen werden zu dürfen, daß, auch nach Errichtung der Propaganda, von jeder der unter dem Lucerner Nuntius stehenden sechs Diöcesen nur ein Theil Missionsgebiet war, der Kern aber, wenn auch bisweilen ein sehr kleiner, aus katholischem Lande bestand. Betrachten wir von diesem Gesichtspuncte aus die genannten Bisthümer genauer.

Die katholischen Kernlande begriff auf der deutschen Seite Constanz, dessen wichtigster Bestandtheil Vorderösterreich war, auf der italienischen Como, im Mailändischen gelegen; beiden Diöcesen aber war ihr schweizerischer Theil nicht einmal der wichtigste und beide hatten ihren Bischofssitz in Territorien, die ohne alle Frage streng katholische waren. Nur einzelne Theile ihres Bezirkes waren mehr oder minder ketzerisch. In ähnlicher Lage befand sich das Graubündtner Bisthum Chur, dessen Cathedra zwar auf Missionsgebiet stand, das aber bedeutendere rein katholische Theile in der italienischen Schweiz und im Tyrol hatte; wo auch häufig die Bischöfe residirten. Die übrigen Bisthümer waren von wenig Gewicht. Genf hatte sich aus der Schweiz ganz zurückgezogen: nach Annecy auf sein savoysches Gebiet; Basel hatte seine Residenz sogar aus seinem Sprengel hinaus, nach Pruntrut, und das Capitel nach Freiburg verlegt; nur das bischöfliche Consistorium war innerhalb der Gränzen der Diöces geblieben, deren schweizerische Theile nicht viel bedeuteten. Am geringsten endlich waren die Bisthümer von Lausanne, dessen Bischof seit etwa 1670 zu Freiburg residirte, nachdem es durch die Reformation am meisten unter allen schweizerischen vermindert war, und von Sitten, welches das Eindringen protestantischer Elemente ins Wallis zwar nicht zu hindern vermocht, sonst aber nicht viel von der Reforma-

tion gelitten hatte. — Unter diesen Bisthümern gab Como, welches Anfangs mit Aquileja, später mit Mailand im Metropolitanverbande stand, der Missionsthätigkeit so gut wie gar keinen Raum, weßhalb es hier nicht in Betracht kommt. Sitten war seit 1513 exemt und stand daher unmittelbar unter dem Nuntius [1]); die westlichen Bisthümer, unter französischen Erzbischöfen stehend, kamen nicht in Betracht. Einige Selbständigkeit gegenüber dem Nuntius konnten bloß Chur und vor allen Constanz haben: das unter dem Mainzer Erzbischofe eine Art Vorderösterreichischer Landesdiöces bildete und so in doppeltem Maaße den episcopalistisch-josephinischen Rechts-Entwickelungen des vorigen Jahrhunderts ausgesetzt war.

So weit herab müssen wir leider mit einem einzigen Schritte uns vorwärts bewegen: weil über die hundertdreißig Jahre von Urban Cerri's Bericht bis zum Ausgange des achtzehnten Jahrhunderts dem Verfasser dieser Arbeit keine Quellen zugänglich gewesen sind. Indeß ist wohl mit Sicherheit anzunehmen, daß die oben dargelegten Verhältnisse in dieser ganzen Zeit wesentliche Veränderungen nicht erlitten haben.

Erst die französische Revolution und ihr Verlauf desorganisirte sie [2]) und schien einen Augenblick den Einfluß der Curie selbst in Frage stellen zu sollen. Bei Stiftung der Helvetischen Republik (1798) duldete die radicale Toleranz keinen Nuntius im Lande [3]), die Freiheit aller Culte wurde proclamirt und an einigen Zusammenhang mit Rom dachten höchstens noch die alten drei Wald-Cantone, denen der Krieg von 1798 ein Religionskrieg gewesen war. — Hierauf kam das französische Concordat von 1801, und indem es das aus den Staatsgrundsätzen des Episcopalismus entwickelte Princip adoptirte, daß man bloß Landesbischöfe haben und diesen auch nicht gestatten dürfe, mit den Gränzen ihrer Diöcesen irgendwie über die Landesgränzen hinauszugreifen und so einen von der Landesregierung unabhängigen Theil ihres Bisthums zu besitzen, schnitt es theils die damals zu Frankreich gehörigen Theile

1) Glück, Darstell. S. 378 ff.

2) Snell, documentirte pragmat. Erzählung der neueren kirchl. Veränderungen in der kathol. Schweiz von 1803 bis 1830. — Zweite Ausg. Mannh. 1851. S. 32.

3) Am 9. Mai 1798 ward er durch französische Husaren über die Gränze gebracht. Snell S. 2.

schweizerischer Diöcesen ab und schlug z. B. die Baseler beinahe ganz zu Straßburg, theils löste es den Metropolitanverband der Schweizerbisthümer mit französischen Erzbischöfen auf und machte dadurch Basel und Lausanne zu ebensowohl exemten Bisthümern, wie Sitten es schon längst gewesen war: sodaß bloß noch Como unter Mailand, Constanz und Chur unter Mainz, oder seit 1803 Regensburg verblieben [1]). — Unterdeß aber trat für die Schweiz die s. g. Mediations = Verfassung und damit auch für Rom, mit welchem der Mediator Napoleon damals noch nicht brechen mogte, wieder günstigere Aussicht ein. Denn mit der hergestellten Cantonalsouverainetät ward in den kirchlichen Angelegenheiten die Gesetzgebung und Verwaltung den einzelnen Cantonen von Neuem überlassen und in den Sonder = Verfassungen der alte Grundsatz der Staatsreligion sogleich wieder aufgestellt. Nur in den gemischten Cantonen blieb die bisherige Gewissensfreiheit anerkannt: die protestantischen wurden wieder streng protestantisch, die katholischen wieder ausschließlich katholisch, und im September 1803 kehrte der Nuntius nach Lucern zurück [2]).

Er fand unter dem Episcopate seines Sprengels zunächst Lücken; sodaß er geradezu regierend selbst eingreifen mußte. Denn der zu Offenburg in Baden residirende Bischof von Basel wollte um den schweizerischen Rest seiner Diöces sich nicht kümmern, und der Bischof von Chur, welcher in Tyrol lebte, trieb es mit seinem Bisthume ebenso. — Während an dem Bischofe von Lausanne, einem Capuciner, der in einem Hirtenbriefe von 1804 nach alter, damals aber wenig gewohnter Art, seine Diöcesanen vor dem Aufenthalte in protestantischen Ländern warnte [3]), der Nuntius Freude gewann, und nur in Constanz auf einen wirklichen Gegner traf. Denn dort war Dalberg Bischof, voll alten Episcopalismus und neuen Franzosenthums; und dessen regierender Generalvicar war Wessenberg, der, minder ungeistlich als sein Herr, doch von gleicher Gesinnung beseelt, seine kirchlich laxe Bisthumsverwaltung durch persönliche Vorzüge verklärte. Für dergleichen Edelsinn hatte indeß die Curie keine Anerkennung und sah vielmehr im Vicare nicht weniger, als im Bischofe, lediglich widerwillige Diener, deren

1) Snell S. 32. 33.
2) Snell S. 9.
3) Snell S. 16. 18.

pflichtwidrige philosophische Toleranz, z. B. in Fastendispensen, allen Unterschied zwischen Katholiken und Ketzern aufhebe [1]). Wohingegen Beide ihrerseits jedem Versuche des Nuntius, in den deutschen Theilen ihrer Diöces Jurisdictionshandlungen vorzunehmen, Widerstand leisteten und auch in der Schweiz Alles bekämpften, was ihr Partheisystem als Eingriff in die episcopalen Befugnisse ansah [2]).

Bei der Wichtigkeit nun die, wie wir oben gesehen haben, die katholische Schweiz für Rom hatte, mußte dies der Curie besonders unbequem fallen. Je mehr sie vom Episcopalismus der Bischöfe und den Josephinischen Ansichten der Regierungen bereits gelitten hatte und noch litt, desto besorgter und widerwilliger sah sie jede bedeutendere erzbischöfliche oder bischöfliche Macht an. Mainz sowohl als Constanz aber waren solche Mächte; und die durch die Größe ihrer Bezirke italienischen Augen ohnehin schon abnorm erscheinen konnten. Dazu kam der Rheinbund, dessen Cabinette entschiedener noch, wenn das möglich war, als die deutschen Staaten, sich jene Frage: Was ist ein Pabst? Was ein Bischof? im Sinne des Josephinischen Canonisten beantworteten und dabei an ihrem Protector Napoleon den festesten und gefährlichsten Rückhalt besaßen. In allen diesen Rheinbundsstaaten ferner war das französische Princip der Cultusfreiheit (liberté de tous les cultes) zur Geltung gelangt und wiewohl das in den bisher streng protestantischen Ländern von der katholischen Kirche bestens genutzt wurde: so ward dadurch in den Augen der Curie doch keineswegs der Verlust ausgeglichen, den es ihrer Ansicht nach für die bisher ausschließlich katholischen Territorien herbeiführte. Denn den Fortschritt gegen das Evangelium hoffte sie ohnehin sicher, und ihn mit irgend einer Concession innerhalb ihres eigentlich katholischen Gebietes zu erkaufen, war sie keineswegs gemeint. — In der katholischen Schweiz galt wieder das System der Staatsreligion und wurzelte fest in der Gesinnung der alten Cantone. In diesen engen, kleinlichen, zersplitterten und wegen ihrer Armuth schon leicht zu regierenden Schweizerrepubliken, wo man die mancherlei Nuntiaturmittel längst kannte und übte,

1) Snell S. 2'. Denkschrift über rc. Wessenberg S. 101. das Breve.
2) Snell S. 28.

(schon Ladislaus von Aquino legt eine sehr aufrichtige Rechnung davon ab), wo die Staatsgewalt allemal zu schwach war, um einem ernstlich geltend gemachten Anspruche zu widerstehen, — hatte die Curie einen Heerd und eine geborgene Stätte, wo sie ihre alten Principien am Leben erhalten, fortwährend geltend machen, bewahren und — daß ich so sage — für bessere Zeiten aufheben konnte. Allein das Alles erschien gefährdet, sobald die Cantone unter einer bischöflichen Regierung standen, welche in den großen außerschweizerischen Theilen ihres Sprengels von jenen der Curie verhaßten Grundsätzen, deren Akatholicität sich wohl nicht läugnen läßt, durchdrungen und bewegt war. Der Wunsch, die Constanzer Diöces zu dismembriren und die schweizerischen Theile von dem hinderlichen Bischofe zu befreien, war hiernach für die Curie sehr natürlich und ihre Nuntiatur konnte kaum anders, als ihn verfolgen. Hätte man zu den drei exemten und daher dem Nuntius unmittelbar untergebenen Bischöfen, die man bereits besaß, auch noch einen vierten ebenso gestellten für die deutsche Schweiz gehabt: so konnte man in allen angedeuteten Beziehungen freier vorgehen und mehr Erfolg hoffen.

Der oben bereits erwähnte, dem französischen Concordate zu Grunde gelegte Gedanke, daß man bloß Landesbischöfe haben dürfe, der damals den allgemeinsten Anklang fand, lag auch in der Tendenz der Schweizerpolitik jener Zeit. Man wünschte ein sg. Nationalbisthum, d. h. eine Ausgleichung der Landes- und Diöcesangränzen; wobei denn die verschiedenen Bisthümer der Schweiz in ein einziges zusammengeschmolzen werden sollten. Der Zweck war allenthalben derselbe: man hoffte solche Landesbischöfe in größerer Abhängigkeit von der Staatsgewalt halten zu können. Und ohne Zweifel war er auch für viele schweizerische Staatsmänner jener Zeit der leitende Gedanke [1]; namentlich für die sg. Liberalen. Eine streng katholische und altaristokratische Parthei, die ihren Mittelpunct in Lucern besaß und mit dem Nuntius in vielfacher Verbindung war, hatte zu jener Idee außerdem auch noch durch ihren Widerwillen gegen den Geist eine Verwandtschaft, in welchem Dalberg und Wessenberg wirkten [2]. In den Urcantonen fand derselbe Gedanke an dem vaterländischen Stolze des Volks

1) Snell vergißt ihn in seiner Darstellung völlig.
2) Snell S. 35 ff.

guten Anklang: besonders da die Untergebenen der Nuntiatur, die Klöster, ihn verbreiteten und vertraten. — Den verschiedensten Partheien konnte das „Nationalbisthum“ anziehend erscheinen.

Zudem waren solche Pläne in der Schweiz nicht neu: schon im sechszehnten Jahrhundert waren sie von den fünf alten Orten gehegt und erst bei Julius III., dann bei Paul IV. betrieben worden. Diese hatten von Constanz dismembrirt und zu einer eignen Diöces Einsiedeln verbunden zu werden gewünscht: damals aber war am Widerwillen des Bischofes und des Abtes die Sache gescheitert [1]). Nun tauchte im Jahre 1805 derselbe Gedanke wiederum auf, anscheinend auf Anlaß des Nuntius Testaferrata; und der Landamman Glutz knüpfte Unterhandlungen mit der Curie darüber an, daß die Schweiz von der Jurisdiction aller auswärtigen Bischöfe befreit werden möge [2]). — Zunächst freilich hatten sie keinen Erfolg: indeß konnte 1812 der Nuntius doch darauf weiterbauen und ihre Wiederaufnahme veranlassen.

Am 20. Januar 1813 vereinigten sich Uri, Schwyz und Unterwalden dahin, die Absonderung von Constanz wenigstens auf den Fall der nächsten Erledigung des bischöflichen Stuhles beim Nuntius nachzusuchen; und brachten diesen Vorschlag vor die am 24. Junius desselben Jahrs in Zürich versammelte Tagsatzung [3]), wo ihnen noch Glarus, Appenzell und Solothurn beitraten; während die übrigen zur Diöces gehörigen Stände sich ohne Instruction erklärten. Indeß beschlossen sie doch insgesammt, allein Luzern, Aargau und Thurgau ausgenommen, die Ernennung eines Ausschusses, um die Sache zu begutachten: dieser Ausschuß rieth (3. Juli) zu einem „vorsorglichen Schritte“ und legte gleichzeitig den Entwurf eines Schreibens an den Bischof vor, durch welches in sehr unbestimmten Ausdrücken eine solche Maßregel für den Fall seines Todes erbeten ward. Das Schreiben ging im September an Dalberg ab und wurde von ihm nicht ablehnend, jedoch in ebenso unbestimmten Ausdrücken beantwortet. Als aber, bei Annäherung des Krieges, eine außerordentliche Tagsatzung im November nach Zürich zusammenkam, wo damals auch Dalberg

---

1) Glück Darstell. S. 488 f.
2) Snell S. 34. Note.
3) Snell S. 38. 39. 42.

sich aufhielt, trat man der Sache näher [1]), indem die betreffenden Diöcesanstände (außer Luzern, Aargau und Zug) durch eine Deputation den Bischof baten, falls inskünftige der Pabst dem in Aussicht befindlichen schweizerischen Nationalbisthum seine Sanction ertheilen werde, alsdann, im Interesse dieser neuen Diöceseneinrichtung, in die Lostrennung der schweizerischen Theile vom Bisthum Constanz einzuwilligen. Und indem Dalberg seine Zustimmung gab — wiewohl mit dem Wunsche, wenigstens die Verwaltung lebenslänglich zu behalten, — beschloß man, sich nunmehr nach Rom zu wenden und war im Begriffe dies auszuführen, als die Mediationsverfassung fiel und durch die theilweise Repristination der alten Cantonalconstitutionen die größten Spannungen und Spaltungen im Innern der Schweiz entstanden, und zunächst alle Thätigkeit zu absorbiren schienen. Die Macht des Nuntius war durch diese politischen Veränderungen entschieden erhöhet: denn die wiederkehrenden katholischen Aristokratieen von Solothurn, Freiburg und Luzern stellten sich unverzüglich auf seine Seite [2]).

Hierin zum Theil mogte es seinen Grund haben, daß das in Zürich beschlossene Schreiben an den Pabst, trotz der erwähnten Ablenkung der Interessen, wenn auch einigermaßen modificirt, unterm 16. April 1814 nach Rom abging: unterzeichnet von elf Constanzer Diöcesanständen. Unter ihnen Zürich; ich kann nicht ersehen, in welcher kirchenrechtlichen Anschauung der Verhältnisse befangen. Das alte Zürich hätte sich wohl um keinen Preis als zubehörig zu einer katholischen Diöcese bekannt. — Das Schreiben erbat die Abtrennung von Constanz für den Fall, daß man ein schweizerisches Nationalbisthum werde eingerichtet, das soll wohl heißen definitiv beschlossen und vorbereitet haben. Der Pabst antwortete hierauf unterm 7. October, daß er die Bitte gewähren wolle, jedoch vorherige Dotation des einzurichtenden Bisthums verlange [3]).

In diesem Momente scheint eine selbständige, rasche Einwirkung des Nuntius eingetreten zu sein, welcher bisher die Angelegenheit höchstens geheim gefördert hatte. Der Zusammenhang ist

---

1) Snell S. 43 f.
2) Snell S. 45—47.
3) Snell S. 48.

noch nicht völlig aufgehellt; sicher aber, daß das genannte päbstliche Breve vom 7. October erst am 31. December den Diöcesanständen, an die es gerichtet war, vom Nuntius mitgetheilt und zugleich die Anzeige hinzugefügt wurde, daß die erbetene Dismembrirung von Constanz, mittels eines Breve an Dalberg bereits vollzogen und durch ein zweites Breve ein Apostolischer Vicar für die abgetrennten schweizerischen Diöcesantheile ernannt worden sei [1]). Beide vollendete Thatsachen wurden andern Tages auch der gesammten betreffenden Geistlichkeit bekannt gemacht und am 2. Januar 1815 der ernannte Apost. Vicar Göldlin installirt.

Die für den Fall und unter der Voraussetzung einer zuvor zu sichernden Construction des Nationalbisthums erbetene Lösung von Constanz war also schon jetzt gewährt und damit viel mehr und eigentlich etwas ganz Anderes gegeben, als was man erbeten hatte. Denn gerade ein Provisorium, wie es nunmehr eintrat, hatten die Bittsteller vor Allem vermieden wissen wollen. — Wenn nun aber dem Nuntius oder seinem Herrn aus so eigenmächtigem Vorgehen ein Vorwurf gemacht worden ist: so ist dies doch nicht gerechtfertigt. Denn der Verfolg hat erwiesen, daß der Nuntius — seine gerühmte Kenntniß der Personen und Verhältnisse vorausgesetzt — wissen konnte, wie die Ausführung der Nationalbisthumsentwürfe schon an der kleinen Eifersucht der Cantone unter einander werde scheitern müssen: anderer Hindernisse nicht zu gedenken. Wollte also die Curie etwas erreichen: so mußte sie einen Schritt rasch thun, an dessen Berechtigung sie selbst, nach ihrem Systeme, keinen Augenblick zweifeln konnte; selbst wenn sie ihn wider den Willen des betheiligten Bischofs vornahm: der aber hier noch obenein dadurch gerechtfertigt worden ist, daß sowohl Dalberg, als die schweizerischen Regierungen sich gutwillig darein fügten, wenn auch die letzteren erst nach einer ziemlich starken Zurechtweisung vom Nuntius [2]).

---

1) Snell S. 49. Die Widersprüche der Breven untereinander S. 50 in der Note.

2) Snell S. 52. 54 ff. Über Dalberg's Unterwerfung s. Kirchenhistorisches Archiv von Stäudlin, Tzschirner und Vater für 1823. Heft 2. S. 52. „Unerwartet schrieb er an die geistliche Regierung zu Constanz, daß die Trennung — geschehen und durch ein zweites päbstliches Breve bestätigt sei; daß er den jetzt lebenden Mitgliedern der Regierung Entschädigung zu verschaffen hoffe; — daß alle nach den Verhältnissen anzuweisen seien, sich in den Fällen, worin sie sich bisher an jene Regierung gewandt, theils an den Nuntius,

Der ehemals zu Constanz gehörige Theil der Schweiz bildete von nun an einen eigenen Apost. Vicariat. Doch besorgte der Vicar nur die rein geistlichen Geschäfte und überließ die staatsrechtlichen Verhältnisse, insbesondere die neuen Bisthums-Einrichtungen, gänzlich dem Nuntius [1]), welcher überhaupt die eigentliche Regierung führte und auch die Sporteln der ehemaligen Constanzer Behörde an sich zog; sodaß im Mai 1817 für den Ap. Vicar staatsseitig ein Gehalt ausgeworfen werden mußte [2]). Dieser Zustand dauerte bis zum Tode des Apost. Vicars Göldlin im Sommer 1819: also etwa fünftehalb Jahre, welche erfüllt sind mit Plänen zur Organisation des Nationalbisthums; aber, anstatt zur Einigung darin, zu immer größerer Zersplitterung führen [3]). Um so sicherer tritt, seiner hohen Zwecke sich bewußt, der Nuntius auf; und es ist nicht zu leugnen, daß er den Cantonen damals mit rücksichtsloser Geringschätzung seine Meinung und die der Curie gesagt hat: ebensowenig aber, daß diese, durch die Art, wie sie sich fügten, seine Methode gerechtfertigt haben [4]). Bis er endlich am 9. December 1818 erklärte, zu ferneren Unterhandlungen in der Bisthumsfrage nicht bevollmächtigt zu sein [5]), und damit den Plan des Einen schweizerischen Nationalbisthums zu Grabe trug.

Von nun an beginnt diejenige Circumscription sich zu gestalten, welche gegenwärtig in der Schweiz bestehet und auf dem nahe liegenden Gedanken beruhet, die von Constanz abgetrennten Diöcesantheile zwischen Chur und Basel zu theilen.

Gleich nach dem Tode des Apost. Vicars Göldlin übertrug ein päbstliches Breve vom 9. Octbr. 1819 ihre gesammte Administration an den Bischof von Chur [6]). Hiergegen protestirten zwar Zug, Aargau, Luzern, Zürich und Schaffhausen: indeß eine Abänderung für sich erreichte das einzige Luzern. Es hatte schon vor

theils an den Apostol. Vicar Göldlin zu wenden; und daß die dorthin gehörigen Acten ausgeschieden und ausgeliefert werden sollen.“

1) Erklärung des Ap. Vicars v. 1817. Snell S. 93. vergl. mit S. 51.

2) Snell S. 95.

3) Snell S. 81 ff. Ein Hauptgrund des Mißlingens war die Geldfrage. S. 77. Überhaupt fehlt eigennützige Erbärmlichkeit dabei nicht.

4) Snell S. 52. 54 ff.

5) Snell S. 45.

6) Snell S. 168. Eine Zusammenkunft des Nuntius mit diesem Bischofe im Kloster Einsiedeln war anscheinend die Vorbereitung dazu S. 167.

Erlaß des obigen Breve gebeten, einstweilen unter bischöflich Basel'sche Administration gestellt zu werden, und erlangte nunmehr wenigstens die Anstellung eines Provicarius, von welchem es im Namen des Bischofs von Basel, der also als Apost. Vicar für Luzern delegirt ward, regirt werden sollte [1]). Dies war der erste Schritt zur Zertrennung der alten Constanzer Diöcesanstände; denn die übrigen blieben unter der Administration von Chur, welches Bisthum durch eine päbstliche Bulle vom 2. Jul. 1823 [2]) zu einem Doppelbisthum „Chur und St. Gallen" erweitert ward: durch Union mit dem Canton dieses Namens, dessen großes Stiftungsvermögen einen Hauptgrund dazu gegeben haben mogte [3]).

Basel hatte, außer dem erwähnten Luzerner Zuwachs, durch Breve vom 17. September 1814 Einiges von dem Theile seiner Diöces restituirt bekommen, welches während der französischen Zeit mit Straßburg vereinigt gewesen war; und schon das Jahr vorher auch Solothurn, das früher nur theilweis unter Basel, in anderen Theilen aber unter Constanz und Lausanne gestanden, auf dessen eignes Ansuchen, ausschließlich untergeben erhalten. Wohingegen es sein weltliches Territorium, durch Beschluß des Wiener Congresses, gleichzeitig an Bern verlor und dadurch also auch Theile dieses Cantons unter seiner geistlichen Obhut sah [4]). Hierauf ging aus einer ganzen Anzahl Luzerner, Solothurner und Berner Pläne zu Errichtung eines neuen Bisthums, welche großentheils wegen Eigennutzes der genannten Cantone nicht zu Stande kamen [5]), und nachdem zu Rom eine Gesandtschaft derselben einigermaßen gemißhandelt, insbesondere die von Luzern und Bern aufgestellte Forderung, daß Bischof und Domherrn durch die Regierungen ernannt werden müßten, rund abgeschlagen war, — mittels einer päbstlichen Bulle vom 5. Mai 1828 [6]) die Verlegung des Baseler Bischofssitzes nach Solothurn hervor. Wohlverstanden, nur eine Verlegung der Cathedra, nicht eine Aufhebung der alten

1) Snell S. 169. 170. Vergl. 167.
2) Snell S. 173. und in sehr unvollkommener Form Münch Concordate. Th. 2. S. 687.
3) Schon im Sommer 1817 hatte man ein Bisthum St. Gallen und gleichzeitig ein besonderes Bisthum Einsiedeln errichten wollen. Snell S. 98. 111.
4) Snell S. 80. 96. Note.
5) Snell S. 79. 81. 103. 113.
6) Münch, Concordate Th. 2. S. 694. Die vorbereitende als Concordat bezeichnete Urkunde 690.

Diöces Basel. Vielmehr bleibt dieselbe bestehen. Und auch was die Verlegung des Sitzes betrifft: so wird erst jetzt die Basler Cathedra aufgehoben, als hätte sie wirklich so lange bestanden: und von der Residenz in Pruntrut und Freiburg wird nichts erwähnt. Zugleich ist eine neue Circumscription des Bisthums Basel documentirt [1]), aus der zweierlei neue Momente hervorgehen: einmal, daß jene Rückgabe eines französischen Theils der Basler Diöces doch nicht von Bedeutung gewesen war; sodann daß, wie 1819 bloß Luzern, nunmehr auch Zug noch ein Resultat seines Protestes gegen die Verbindung mit Chur erreicht hatte, und gleichfalls zum Bisthum Basel geschlagen ward. — Dieses soll demnach umfassen „die ganzen Cantone Luzern und Solothurn, jenen Theil des Cantons Bern, welcher durch den Wiener Vertrag an diesen Canton abgetreten worden, und den Canton Zug, mit ihren katholischen Einwohnern; wie auch die Bezirke und Pfarreien der Cantone Basel und Aargau, welche bisher zur Diöces Basel gehört haben und noch gehören.“ — Später wurden, durch eine zweite Bulle vom 23. März 1830, noch die Cantone Aargau und Thurgau hinzugeschlagen [2]); und gegenwärtig gehört auch Zürich dazu [3]), das allerdings zwischen dem Aargau und Thurgau so in der Mitte liegt, daß der Thurgau von der Diöces Basel ganz abgeschnitten sein würde, wenn nicht der Canton Zürich derselben gleichfalls wäre einverleibt worden. Wann aber und wie dies geschehen sei, vermag ich nicht anzugeben.

---

1) Münch S. 698: — „Überdies bestätigen Wir Alles, was vormals in Bezug auf die Absonderung von der Diöces Basel angeordnet worden; erklären vorläufig die Zustimmung Aller, die etwa daran Theil haben mögen, für unnöthig; trennen auch, insoweit es dessen bedarf, von jeder anderen Diöces alle jene Theile, die bisher dem gegenwärtigen Bischof von Basel zur Verwaltung Namens des h. Stuhls übergeben worden waren, los; sondern auch die anderen Pfarrkirchen davon ab; und beschließen durch vorliegende Bulle, das neue hinlänglich große Bisthum Basel soll von nun an künftighin in sich schließen“ ꝛc. Leider hat Münch eine schlechte Übersetzung.

2) Münch 2, 702 f. „Daher Wir — die katholische Bevölkerung des Cantons Aargau, nämlich sowohl die jenes Gebiettheils, der vom Bisthum Constanz getrennt wurde, ats die desjenigen, der ehemats unter der alten bischöflichen Kirche von Basel stand, sowie auch die katholische Bevölkerung des ebenfalls vom Bisthume Constanz getrennten Cantons Thurgau der Diöces des Bisthums Basel, welche durch die von Pabst Leo XII. — hinsichtlich der neuen Circumscription jener Diöces erlassene Bulle jüngst eingerichtet wurde, auf ewige Zeiten zuweisen und zutheilen.“

3) Notiz. Statist. p. 103.

Auch das erhellt mir leider nicht, ob und wie etwa auf Verlangen der betheiligten Staaten die Wendung hier aufgenommen worden, daß nur rücksichtlich ihrer katholischen Bevölkerung die Cantone zum Bisthum gehören sollen. Denn ein wirkliches Bisthum bloß auf einen Complex von Menschen, nicht auf bestimmte Territorien anzuweisen und zu fundiren, ist an sich in der katholischen Kirche unerhört. In Ermangelung des lateinischen Textes kann nun allerdings eine Erklärung hiervon nur sehr unvollkommen versucht werden: aber wenn wir uns vergegenwärtigen, daß die Statistische Notiz einer solchen Beschränkung nicht erwähnt, sondern schlichtweg die ganzen Cantone Zürich, Aargau, Thurgau, Zug &c. zu der Diöces Basel rechnet: so wird kaum zu bezweifeln sein, daß die Worte der Bulle gleichfalls nicht als eine Neuerung aufzufassen sind. Wir werden hierauf sogleich zurückzukommen haben.

Von Bern gehört bloß der ehemals bischöflich Baselsche Theil zu dieser Diöces: der übrige alte Canton Bern und die Stadt selbst dependirte ehemals von Lausanne und dies Verhältniß ist auch nicht geändert worden; sodaß die in neuerer Zeit zu Bern entstandene katholische Gemeinde unter diesem selben Bisthum steht: und auch andere katholische Gemeinden, wenn sie in dem bezeichneten Theile des Landes wieder sich bilden, sowie die einzelnen dort lebenden Katholiken unter Lausanne stehen [1]). Mit diesem Sitze wurde im Jahre 1820 der von Genf unirt; nachdem schon durch ein Breve vom 20. Septbr. 1819 die vom Wiener Congreß dem Gebiete der Stadt Genf zugeschlagenen französischen und savoyischen katholischen Gemeinden ihm zugelegt worden waren [2]). — Seitdem gehören zur Diöces, außer dem erwähnten Theile von Bern, die Cantone: Waadtland, Freiburg, Neuchatel und Genf.

Die Diöces Sitten allein ist nicht verändert worden.

Der Bestand von Chur und St. Gallen aber hat sich, nach den erwähnten Veränderungen, seit 1819 dahin festgestellt, daß diese Diöcese, nächst Graubündten, die Cantone Schwyz, Uri, Unterwalden, Glarus, Appenzell, St. Gallen, und endlich — von dem territorialen Zusammenhange abgerissen — Schaffhausen um-

1) Notiz. Stat. p. 102.

2) Snell S. 186. G. Petri Gerarch. 1851. p. 113.

schließt [1]). Außerdem ist sie — da der alte Erzbischöfliche Stuhl zu Mainz, später Regensburg, nicht mehr besteht, einem anderen aber sie nicht untergeben worden — gegenwärtig ebenso exemt, wie Basel, Lausanne-Genf und Sitten; und steht sammt ihnen unmittelbar unter dem Nuntius.

Als erstes Resultat der geschilderten Veränderungen zeigt sich demnach, daß der Nuntius von keinem anderen Obern der Schweizerbischöfe mehr behindert ist, sondern das Regiment über dieselben allein: also ohne Frage wo nicht höhere Macht, doch freiere Hand als ehedem besitzt. Denn sein Verhältniß zu den Orden hat sich nicht geändert. Hierin bereits liegt auch eine Hebung des Missionswesens, der Hauptaufgabe des Nuntius: da er sie nunmehr mit größerer Energie wird betreiben können.

Allein es fragt sich, ob nicht dieser Umschwung auch dahin geführt habe, die Schweiz von jetzt an in allen ihren Theilen, — nicht mehr bloß den protestantischen und gemischten — zum Missionslande zu machen? Und allerdings muß eine solche Frage im Allgemeinen bejahet werden.

Hierfür liegt der Hauptbeweis in der Statistischen Notiz der Propaganda [2]), welche, wie wir soeben bereits gesehen haben, sämmtliche Schweizerbisthümer als zum Propagandagebiete gehörig aufführt. Sie giebt die Gesammtbevölkerung der Schweiz auf 2177485 an, darunter 882859 Katholiken; deren geistliche Regierung sich in vier Diöcesen theile; und zwar dergestalt, daß das Bisthum Chur und St. Gallen 219936, Basel 360539, Genf-Lausanne 144545, Sitten 75,798 Katholiken habe. Unter dem Bisthum Chur erwähnt sie dabei dreier Mönchsklöster der Schweizer-Benedictiner-Congregation, „deren gesammte Missionen unter dem Abte von Einsiedeln stehen“; sechs andere Mönchsklöster, elf Frauenklöster und viele Schulen. „Die Väter Capuciner haben Missionen in vielen Orten gemischter Religion: Präfect der Mission ist der Pater Provincial. In den Thälern des untern Rhaetiens (Graubündten), wo eine katholische Bevölkerung von 5735 Seelen ist, haben, unter Direction eines Apostolischen Präfecten, dieselben Väter Capuciner 21 Missionen, ebensoviel Kirchen und Hospize, und 23 Missionare, sammt vielen Laienbrüdern zu

1) Notiz. Stat. p. 101.
2) Not. Stat. p. 100—104. (1843) wo auch genauere Zahlenangaben.

ihrem Dienste.“ — Unter Lausanne wird angeführt, daß der Bischof in Freiburg residire und in diesem Canton zehn Mönchsklöster, ein Seminar, ein Lyceum, ein Jesuitencollegium 2c. besitze. Unter Sitten geschieht der Stadt St. Moritz Erwähnung, welche ein Capitel, einige Collegiatkirchen, fünf Parochieen, und Häuser verschiedener Orden habe. Abt und Primicerius des Capitels sei ein Bischof in partibus. Auch eine den Capucinern anvertraute Mission sei im Wallis. — Endlich erwähnt, neben den vier genannten Bisthümern, in fortlaufender Nummer, die Statistische Notiz fünftens der Mission in den beiden zur Diöces Chur gehörigen Thälern Mesolcina und Calanca, in denen ehemals Protestanten wohnten. Jetzt „haben sie eine ganz katholische Population von 3446 Seelen (1843), dabei 29 Kirchen, theils Pfarrkirchen, theils Filiale, theils bloß Bethäuser, welche zusammen eine 14 Vätern Capucinern anvertraute Mission unter einem Apostol. Präfecten bilden. — Noch ist zu merken, daß der Canton Tessin mit 109000 durchaus katholischen Einwohnern, zu den beiden Diöcesen Mailand und Como gehört.“

Dieser Schluß zeigt, daß der ganz katholische, südlichste, rein italienische Canton von dem hierhergehörigen Territorium ausgeschieden wird. Im Sinne der Propaganda gehört er nicht mit zur Schweiz, sondern diese begreift nur die vier obengenannten Diöcesen: Como aber und Mailand gehören unter die gewöhnliche Hierarchie des heil. Stuhls. Um des Gegensatzes willen ist dies herauszuheben: denn die übrige Schweiz ist demnach um so gewisser Missionsland.

In demselben werden die alten Missionen der Capuciner und Benedictiner — die der Jesuiten sind übergangen — noch als bestehend aufgezählt: letztere unter dem Abte von Einsiedeln, erstere unter einigen Apostolischen Präfecten und dem Pater Provincial; keinmal wird der Bischof als ihr Oberer bezeichnet. Hierin zeigt sich, daß sie ihre alte Verfassung noch bewahrt haben; sie werden also auch, wiewohl das nicht ausdrücklich bemerkt worden ist, sammt ihren zahlreichen incorporirten Pfarreien, noch immer unter dem Nuntius als oberstem Leiter stehen [1]). Dies hat sich in

1) Geograph.-histor. Kirchenstatistik der katholischen Schweiz von einem katholischen Geistlichen. Schaffhausen 1845. S. 84. Daß sie sich den staatsseitig

neuerer und neuester Zeit zuweilen in der vollkommenen Einheit der Haltung gezeigt, welche der sämmtliche Regularklerus bei den kirchlichpolitischen Bewegungen und Agitationen der Schweiz beobachtet, und wodurch er die Einheit der Leitung gezeigt hat, unter welcher er ist [1]). Auch die Alumnen der Collegia Pontificia hat der Nuntius noch immer, wie sonst und wie anderwegen, unter seiner Direction. Das trat im Jahre 1832 im Berner Jura hervor, dessen Geistlichkeit überwiegend aus solchen Alumnen besteht: als ihr nämlich der Bischof die Ableistung des neuen Verfassungseides aufgegeben hatte, verweigerte sie dieselbe, „bis der Pabst zu schwören erlaube,“ d. h. der Nuntius [2]). Daß endlich der Letztere die katholischen Vereine in der Schweiz leitet, die unter Andern auch Missionen zu ihrer Aufgabe machen, ist gewiß [3]). — Wenn aber nichtsdestoweniger dieser wichtige Vertreter der Curie in der Statistischen Notiz als Diener der Propaganda nicht aufgeführt wird: so liegt hiervon der Grund wohl darin, daß er auch ein eigentlicher Diener und Angestellter dieser Behörde nicht ist, die vielmehr unmittelbar über den schweizerischen Bischöfen selbst steht: wohl aber sich daneben des Nuntius bedient, so oft sie es irgend zweckmäßig erachtet.

Übrigens treiben jetzt keineswegs die Orden allein, sondern ebensowohl auch die Bischöfe in der Schweiz die Mission; und dies ist die eigentliche Bedeutung der obenerwähnten territorialen Ungeschlossenheit ihrer Diöcesen. Unter den Ausgaben des Lyoner Vereins für die Verbreitung des Glaubens von 1846 finden wir bemerkt, daß „einige Bischöfe in der Schweiz“ etwa 93000 Franken Beisteuer dafür erhalten haben. Und dasselbe bestätigt auch ein Vorschlag, welchen im Jahre 1835 der Bischof von Basel zu Solothurn dem protestantischen Canton Aargau that [4]): nämlich in desselben katholischen Landestheilen die Pfarrer künftighin

---

eingeführten Pfarrprüfungen nicht unterwerfen sollen, darüber s. Henne, Geschichtl. Darstellung der kirchl. Vorgänge und Zustände der kathol. Schweiz von 1830 bis auf unsere Tage. Mannheim 1851. S. 204. Diese Schrift von Henne ist eine Compilation aus Zeitungen und Flugschriften, zum Theil durch partheiische Autopsie vermittelt. Ein ungeordnetes und untergeordnetes Machwerk, durchaus präoccupirt und deßhalb wenig brauchbar.

1) S. z. B. Henne S. 149. 150 ꝛc.

2) Henne S. 46.

3) Henne S. 40. 45. 138 ꝛc.

4) Henne S. 193 f.

nicht mehr zu investiren, sondern (wie dies, im Einverständniß mit der Berner Regierung, im katholischen Jura bereits seit 1833 geschehe) die bischöfliche Admission ihnen lediglich ad beneplacitum zu ertheilen; d. h. diese Pastoren zu bloßen Missionarien zu machen, welche ad nutum amovibel und ganz in der Hand ihrer geistlichen Kriegsobersten sind. Ein Vorschlag, welcher deßwegen doppeltes Interesse hat, weil zum Zwecke der Annäherung an die in England und America ꝛc. gültige, in Frankreich und Belgien bloß aus Noth eingeführte Missionsverfassung, von der canonischen Norm der Parochialverhältnisse hier abgewichen wird. — Wir müssen, um dies richtig zu würdigen der Facultäten gedenken, welche die Schweizerbischöfe besitzen. Zwar sind dieselben meines Wissens nirgends gedruckt: allein die Facultäten des Constanzer Bischofs, welche dieser im Jahre 1782 besaß, kennen wir [1]); und wenn sich zeigt, daß dies dieselben Facultates formulae lertiae sind, welche damals alle deutschen Bischöfe erhielten und noch heute erhalten, so werden wir schließen dürfen, daß mindestens diejenigen Bischöfe, an welche so bedeutende Theile des Constanzer Sprengels gekommen sind, wie an Chur und Basel,— wahrscheinlich aber auch der Bischof von Lausanne, welcher in dem Berner Theile seiner Diöces ihrer bedarf, so gut wie die deutschen Bischöfe, dieselben Facultäten noch gegenwärtig besitzen werden. Diese aber haben, wie sich unten genauer darlegen wird, lediglich als Missionsfacultäten ihre Bedeutung. So erhält der Bischof vor Allem dasjenige Recht, dessen jeder Missionar bedarf, von Häresie, Schisma und Apostasie zu absolviren; und dazu die Befugniß, seine Facultäten ganz oder zum Theil tüchtigen Priestern zu subdelegiren; aber nur solchen, welche Missionare sind (in conversione animarum laborantibus). Er darf seinen Geistlichen erlauben, sich weltlich zu kleiden, „falls sie anders nicht zu den ihrer Seelsorge befohlenen Orten gelangen und sich daselbst aufhalten können", was doch bloß von akatholischen Orten gemeint sein kann; daß sie mit allerhand Erleichterungen, zum Beispiel eine Stunde vor Tag, unter freiem Himmel oder unter der Erde, allenfalls in Gegenwart von Ketzern die Messe lesen; daß sie,

---

1) Acta hist. Eccles. Nostr. temp. Bd. 10. p. 513 f. aus Nova Bibl. Eccles. Friburg. pars VII.

falls die Gefahr eines Sacrilegiums der Ketzer oder Ungläubigen dadurch vermieden wird, Kranken das Sacrament heimlich und ohne Licht zutragen und dasselbe ebenso, doch an einem anständigen Orte aufbewahren dürfen u. dgl. m. — Lauter Missionsfacultäten, welche die Aufgabe und das Amt jener Bischöfe nach dieser Seite zu zeigen geeignet sind.

Auch die übrigen alten Schweizer-Privilegien [1]), besonders die Ein- und Absetzung der Geistlichen durch den Staat oder gar durch die Gemeinde, wie sie zum Theil in Schwyz und Uri, in Glarus und zu Wolfenschießen in Unterwalden vorkommen, nicht minder die mancher Orten eingeführten deutschen Rituale, werden unter dem Gesichtspuncte in Rom am leichtesten erträglich erscheinen, daß die Schweiz Missionsland sei; und sind doch auch wirklich nur deßhalb noch nicht abgeschafft, weil man die Nähe des Protestantismus und deßhalb eine mögliche Verstimmung der Schweizer fürchtete. Auch in einem Breve Leos XII. v. 17. Sept. 1828 tritt erkennbar derselbe Gedanke hervor. Er giebt nämlich dem Capitel von Solothurn das Recht der Bischofswahl als ein besonders Privilegium [2]); was allerdings auf dem Missionsgebiete consequent ist. Denn ganz regelmäßig geschieht hier die Ernennung des Bischofs durch den Pabst: so z. B. in Lausanne aus einem vom Freiburger Staatsrathe gemachten Dreiervorschlage [3]): was an irisch-americanische Einrichtungen erinnert. In Chur wählt das Domcapitel, in Sitten walten ganz eigenthümliche Verhältnisse ob [4]).

Auch drei im Bullarium der Propaganda vorfindliche auf die Schweiz bezügliche Erlasse, sämmtlich aus neuerer Zeit, stimmen mit diesem Character überein: in dem ersten (14. Jun. 1839) wird der Nuntius zum Apostolischen Visitator der Capuciner-Missionen [5]) ernannt; im zweiten und dritten (3. Jul. und 4. Aug. 1840) [6]) erhält die Abtei St. Moritz im Wallis, von welcher oben

1) Geogr. histor. Kirchenstatistik S. 137. 198. 200. 215. 260. 320. — Vergl. Glück Darstellung S. 432.

2) Snell S. 300.

3) Geogr. histor. Kstatistik S. 229. 231. 468. Glück S. 379. Vor 1560 wählte das Domcapitel.

4) Geogr. histor. Statistik S. 298. 455.

5) quas tam in Rhaetia, quam in Mesolcinae Calancaeque vallibus — habent. Bullar. Propag. 5, 176.

6) Ibid. 5, 196. 202.

die Rede gewesen, das Privilegium, daß ihr Abt jedesmal Bischof von Bethlehem in partibus sein soll, nebst anderweitigen hier gleichgültigen Vorzügen. Als Grund dieser Gunst wird aber die Missionsthätigkeit des Capitels angeführt; welche durch die Privilegirung, die mit Rath der Propaganda geschieht, für die Zukunft noch mehr angefeuert werden solle [1]).

Hier ist also geradezu eine Regierungshandlung der Propaganda in der Schweiz. Eine zweite findet sich aus Graubündten erwähnt: daß nämlich ein Pfarrer in Kombels, welcher Capuciner und „Präfect der dortigen Provinz" — wahrscheinlich soll dies heißen Apostolischer Präfect der Mission — war, wegen „freisinniger Unterstützung eines Schulbaues", und wahrscheinlich auch noch aus anderen Gründen, „von der Propaganda entsetzt sei" [2]).

Wenn hiernach als das Resultat der bisherigen Erörterung wird angenommen werden dürfen, daß die Zubehörigkeit der Schweiz zum Missionsgebiete im Allgemeinen erwiesen ist; dergestalt, daß der Gesammtcharacter der Schweiz heutzutage also nicht mehr irgendwie von ihren streng katholischen Cantonen bestimmt wird: so ist doch endlich nicht unerwähnt zu lassen, daß dies nicht bis zur Ausschließlichkeit der Propaganden-Jurisdiction gehe. Vielmehr kommen, wie ich wenigstens für das Bisthum Basel mit Bestimmtheit weiß, die laufenden Expeditionen in die Schweiz nicht durch sie; sondern durch die gewöhnlichen Curialbehörden, und jeder Schweizerbischof hält sich zu Rom, wie andere Bischöfe auch, einen Agenten, der ihm dieselben von diesen Behörden extrahirt. Selten gehen sie durch den Nuntius; doch können sie durch ihn kommen. Niemals endlich werden sie gratis gegeben; sondern kosten schweres Geld. Und vielleicht ist hierin zum Theil der Grund zu finden, weßhalb man die volle Consequenz des Missions-Characters für die Schweiz nicht hat gelten lassen. Denn bei den großen Schmälerungen der römischen Einnahmen in neuerer Zeit war es schon von einiger Bedeutung, diejenigen nicht aufzugeben, die man aus der Schweiz zu erhalten gewohnt war. Indeß ist auch ein anderer Grund hierfür denkbar, und er ist der wahr-

1) quo illis in regionibus majora in dies ipsa Religio incrementa suscipiat, atque homines e caecis errorum fluctibus emersi ad Catholicae Ecclesiae Gremium redeant.

2) Geogr. histor. Kirchenstatistik ꝛc. S. 48.

scheinlichere. Wenn man nämlich in einem Lande, wo die gewöhnlichen Curialbehörden die Verwaltung geführt haben, sie diesen nähme und der Propaganda übertrüge, so würde darin nach römischen Begriffen ein Rückschritt liegen: für einen normalen Zustand hätte man einen abnormen eintreten lassen; während doch die gesammte Tendenz der Mission ist, jener Norm so nahe als möglich zu kommen. Eine derartige Veränderung wird man daher nur eintreten lassen, wo man gezwungen ist, oder wo man etwas Wesentliches auf diese Art erreichen kann. Beides aber ist in der Schweiz nicht der Fall; und so tritt die Modification ein, die wir auch in einem Theile von Deutschland finden werden, daß zwar das Land eine Provinz der Propaganda, — doch aber diese nicht die ausschließliche Vermittlerin der curialen Bezüge ist.

IV.

Die Mission in Schweden und Ostpreußen.

Bevor wir uns nun zur Darstellung der deutschen Mission wenden, bleiben zwei Missionsbezirke kurz zu betrachten übrig, die in einer historischen Verwandtschaft stehen: indem beide ehemals zum Kreise der polnischen Nuntiatur gehörten. Später ist Schweden mit Norddeutschland zusammengelegt und noch später ein eigner Apostol. Vicariat geworden. Ostpreußen aber hat mit der deutschen Mission meines Wissens niemals in Verbindung gestanden und bewahrt auch heute noch eigenthümliche Verhältnisse.

1. Schweden ist besonders im letzten Drittheil des sechszehnten Jahrhunderts ein Gegenstand eifriger und hoffnungsvoller Missionsthätigkeit gewesen; und die interessanten Documente darüber, die aus römischen Archiven A. Theiner mitgetheilt hat [1]), zeigen, daß man jene ganz in den Formen betrieb, welche auch für andere protestantische Missionsländer damals die gewöhnlichen waren.

Polen bot dafür eine sichere katholische Basis dar und in Danzig einen Hafenplatz, der mit Schweden in lebendigem Verkehr stand. Schon Johannes Magnus, der Nuntius welchen auf die erste Nachricht von evangelischen Bewegungen der Pabst an den König von Schweden gesandt hatte, zog sich, als er vertrieben wurde, nach Danzig zurück und suchte von da aus zu wirken. Und als er, auf einer Reise nach Rom (1532—1534) zum Erzbischof von Upsala und Primas der schwedischen Kirche ernannt,

---

1) A. Theiner, Schweden und seine Stellung zum heiligen Stuhl unter Johann III., Siegismund III. und Karl IX. Nach geheimen Staatspapieren. Augsburg 1838. 2 Theile. Von dieser Schrift sind wesentlich die Urkunden brauchbar. Über die Geschichte vergl. Ranke Päbste. Th. 2. S. 80 ff. S. 365—389.

mit erhöheten Facultäten auf seinen Posten zurückkehrte, wußte er wiederum keine bessere Station sich zu wählen, als eben Danzig; welches der Zufluchtsort aller schwedischen Exulanten, namentlich der katholischen, war [1]).

Die Gelegenheit sodann, seit 1574 die schwedische Mission in der erwähnten energischen Weise aufzunehmen, bot die polnische Princessin Katharine Jagellonica, König Johanns III. Gemahlin, und ihre Verbindung mit der Heimath. Dahin, an den alten Cardinalbischof von Ermeland Stanislaus Hosius, wandte sie sich mit ihren Gewissensscrupeln; als Gesandter ihrer Schwester, der Königin von Polen, kam Warsewicz, der erste Jesuiten-Missionar nach Schweden, und konnte unterm 3. September 1574 einen Missionsbericht an seinen General absenden. Auch sein Nachfolger, der Löwener Jesuit Nicolai, geht zuerst einen Winter nach Braunsberg im Ermelande, und begiebt sich von dort (1576) alsdann nach Stockholm [2]). Der schwedische Hauptmissionar aber und unmittelbare Abgesandte des Pabstes an König Johann, der Jesuit Possevin reis't zwar hinwärts (1577) nicht über Polen; wohl aber auf seiner Rückkehr zunächst nach Danzig und Braunsberg, um von da aus für die schwedische Mission „unermüdlich zu wirken" [3]).

Wir haben oben gesehen, wie, nächst den Ordensmissionen selbst, man gerade damals — es war unter Gregor XIII. [4]) — eifrig bestrebt war, durch Stiftung päbstlicher Collegien sich Missionare zu erziehen. Dergleichen für Schweden zu gründen, war also auch Possevin zunächst beflissen, und zum Theil in Verbindung mit dem Cardinal Hosius erreichte er seinen Zweck. Anfangs sandte man junge Schweden in das Germanicum nach Rom oder in das Collegium von Fulda: im Jahre 1587 wurde das Braunsberger von Cardinal Hosius gestiftete Collegium zum Schwedischen Missionsseminar eingerichtet und ein ähnliches in Olmütz angelegt, wo diejenigen jungen Schweden erzogen werden sollten, für welche man in Braunsberg die Nähe ihres Vaterlandes fürchtete [5]). Diese An-

1) Theiner 1, 192. 303.
2) Theiner 1, 354 ff. 363 ff. 392. 397. 431 f. Im Jahre 1577 schreibt Nicolai an seinen General, um Ehedispensen. S. 543.
3) Theiner 1, 458 ff. 491 ff.
4) Vergl. oben Th. I. S. 79.
5) Theiner 1, 494. 525 ff. 2, 153. 322.

stalten waren in den Händen der Jesuiten und eingerichtet wie das Collegium von Fulda; sodaß nicht alle Alumnen zu Geistlichen erzogen wurden, diejenigen aber, welche die Priesterweihe nahmen, auch auf Mission nach Schweden zu gehen hatten und in der früher geschilderten Unterordnung solcher Alumnen unter dem Rector ihres Collegiums blieben. In Schweden also entstanden, neben den Jesuitenmissionen auch Missionen der genannten vier Collegien: die einen wie die anderen hauptsächlich von Polen aus dirigirt [1]). Zu Rom aber existirte — ich ersehe nicht, ob vorübergehend, oder ständig — eine eigene Congregation für Schweden [2]), von welcher die oberste Leitung dieser Mission ausging.

Wenn man die großen Hoffnungen auf Johann III. doch nicht ganz sich hatte erfüllen sehen: so faßte die Curie um so größere Erwartungen, als sein katholischer Sohn Sigismund im Jahr 1587 König von Polen ward und als solcher seine Glaubensstrenge sowohl, als seine Lenksamkeit dem päbstlichen Nuntius in unbezweifelten Proben beurkundete. Diesem Sigismund fiel, durch seines Vaters Tod, 1592 auch die schwedische Krone zu und jetzt gedachte man dort eine Gegenreformation halten zu können, wie sie in Deutschland hin und wieder gelungen war. Ein päbstlicher Nuntius begleitete den König im folgenden Jahre nach Schweden und als „einen kleinen Beitrag zu den Kosten, welche die Herstellung des Katholicismus daselbst veranlassen könnte", schenkte der Pabst 20000 Scudi: Sigismund soll die Bischofssitze, welche gerade vacant waren, mit Katholiken besetzen, soll, wenn er nicht schon sogleich ein Jesuiten-Collegium in Stockholm errichten kann, doch möglichst viele junge Schweden mit nach Polen hinübernehmen um sie dort katholisch erziehen zu lassen u. dgl. m. — Bekanntlich mißlang das Alles und der Katholicismus wurde nun erst um so strenger und ausnahmsloser von Schweden ausgeschlossen [3]). Die Statistische Notiz der Propaganda [4]) giebt an, daß von 1593 bis zum Westphälischen Frieden kein katholischer Priester den Fuß habe hineinsetzen dürfen: erst später sei, wiewohl mit vieler Be-

1) Der Nuntius Commendone s. Theiner 1, 531.
2) Theiner 1, 517.
3) Ranke a. a. O. S. 378.
4) Notiz. Statist. p. 71.

schränkung, wenigstens den katholischen Gesandten, eine Privatcapelle zu haben, erlaubt worden.

Urban Cerri berichtet (1677) seinem Pabste [1]), daß, wegen großen Widerwillens beim Volke, die Missionsarbeit in Schweden außerordentlich schwer sei. Seit aber die Schweden in katholische Länder zu reisen anfangen, werden sie, so hofft er, nun auch katholische Fremde in ihr Land einlassen. Verwendungen von Seiten katholischer Fürsten möchten hier vergeblich und gefährlich sein: habe doch nicht einmal die Mühe und das Beispiel der Königin Christine etwas genützt. Er räth, Collegien zu gründen, die schwedischen Reisenden artig zu behandeln und einen Protector der Nation in Rom zu ernennen. Norwegen, meint er, scheine die Propaganda ganz aufgegeben zu haben: während die Notiz [2]) erzählt, daß dieselbe seit ihrer ersten Errichtung Missionare hingesandt, auch später vorgehabt habe, eine feste Mission daselbst zu gründen und einen Bischof hinzuspediren; an der Ausführung jedoch durch die Strenge der Landesgesetze gegen den Katholicismus verhindert worden sei.

Im siebenzehnten und bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts waren die einzigen katholischen Geistlichen, die sich nach Schweden hineinwagen durften, die Priester an der französischen, der kaiserlichen und der spanischen Gesandtschaftscapelle [3]); und blieben es auch noch, als durch deutsche und französische Handwerker und Fabrikarbeiter, welche man nach Stockholm zog, sowie handeltreibende Italiener, die Menge der dortigen Katholiken sich ansehnlich vermehrte. — Das Braunsberger Collegium war unterdeß bestehen geblieben und weil es zu bekannt geworden war, hatte Kaiser Joseph I. zu Linz in Oberösterreich eine ähnliche Anstalt für 30 Alumnen angelegt, von welcher aus die drei nordischen Reiche mit Priestern versehen werden sollten. Carl VI. dotirte und Clemens XI. bestätigte sie: Joseph II. aber hat sie aufgehoben [4]).

Jenen katholischen, nach Schweden gezogenen Arbeitern hatte

1) État prés. p. 23 ff.

2) Notiz. Statist. p. 70.

3) Bericht des Apostol. Vicars Gridens bei Theiner, Actenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England S. 98 ff.

4) Acta hist. eccles. nostri temporis Bd. 11. S. 284 ff. Vergl. Notiz. Statist. p. 71. und weiter unten den Abschn. üb. den Ap. Vicariat des Nordens.

die Regierung Religionsfreiheit zugesagt und der Reichstag von 1778 für Fremde, nicht aber für Schweden, die katholische Religionsübung erlaubt. In Folge hiervon gab König Gustav III. sein Toleranz-Edict [1]) und nun entstand (1784) in Stockholm eine katholische durch die Propaganda unterhaltene Pfarre [2]), während die katholischen Gesandtschaftscapellen allmälig eingingen.

Bis dahin hatte Schweden zum Apostol. Vicariat des Nordens gehört, dessen Mittelpunct in Norddeutschland war; nun aber errichtete P. Pius VI. einen eignen Ap. Vicariat Schweden, der jedoch schwedisch Pommern nicht mit begriff (30. Sept. 1783) [3]). Der ernannte Vicar war Priester, wurde — ohne ihn jedoch hierbei als Ap. Vicar zu bezeichnen — dem Könige empfohlen, und von diesem nicht allein anerkannt, sondern auch zum „Aufseher" aller seiner römisch-katholischen Unterthanen ernannt [4]). — In dieser Art bestand der Apostol. Vicariat Schweden noch 1812, und zwar war damals, außer dem Apostol. Vicar oder Pfarrer von Stockholm, kein einziger katholischer Geistlicher in demselben vorhanden: der damalige Verwalter war 1805 angestellt und hatte in Stockholm selbst etwa 800, im übrigen Schweden noch 200 Katholiken unter sich [5]).

Als Norwegen mit Schweden vereint wurde, dehnte sich auch der Apostol. Vicariat dahin aus. Die Statistische Notiz [6]) erwähnt, daß der gegenwärtige Ap. Vicar ein Bayer sei, 1833 ernannt und Beichtvater der jetzigen Königin. Sie zählt in Stockholm (1843) 2000 Katholiken und zwei Priester; ferner „einige wenige" Katholiken an folgenden Missionsorten: Gothenburg, Carlscrona, Dretroam (?), Jonköping, Upsala, Gefles (?), Gevalif (?), Wadstena. Letzteres mit einer unverletzten Kirche der heil. Bri-

1) Abgedruckt bei Theiner, Actenstücke zur Gesch. der Emancip. S. 77 ff.
2) Gridens bei Theiner S. 90.
3) Bullar. Propag. 4, 192: — te in Vicarium Apostolicum in dominio regis Suecorum ultra Mare Balticum, cum facultatibus necessariis et opportunis, — constituimus et deputamus. Die Aufhebung der bisherigen Zubehörigkeit zu Apostol. Vic. des Nordens ist nicht erwähnt.
4) Die verschiedenen Urkunden hierüber s. Acta Histor. Eccles. Nostr. Temp. Bd. 12. p, 769 ff. Die hier mitgetheilte Vollmacht stimmt wörtlich mit der im Bullarium aufbewahrten; und das Breve an den König gleichfalls, nur daß jener Ausdruck Vicar vermieden ist.
5) Gridens bei Theiner a. a. O.
6) Notizia Statist. p. 70 ff.

gitta, wo sich deren Reliquien und die ihrer Tochter, der heiligen Katharina, befinden; das dazu gehörige Kloster ist in ein Hospital verwandelt. Auch in Norwegen finden sich wenigstens fremde Katholiken, besonders in Christiania; für welche Stadt „kürzlich" ein Missionar gefordert wurde. — Die Verfolgung läßt nach; doch bestehen strenge Gesetze gegen die Schweden, welche ihre Kirche verlassen. „Die katholischen Schweden sind von bewundernswerthem Eifer."

2. Preußen.

Eben derselbe König Sigismund von Polen, dessen eifriger, aber mißlungener Versuch, den Katholicismus in sein Vaterland Schweden wieder einzuführen, oben betrachtet worden ist, war während der langen Dauer seiner Herrschaft (1587 bis 1632) auch im Herzogthum Preußen Oberlehnsherr. Hier regierte als sein Belehnter anfangs der unglückliche Albrecht Friedrich (1568 bis 1618) und für ihn seine Brandenburgischen Vettern Markgraf Georg Friedrich (1577—1605), Churfürst Joachim Friedrich (1605—1608) und Churfürst Johann Siegmund (1608—1620). Erst dessen Nachfolger Churfürst Georg Wilhelm ist selbst regierender Herzog in Preußen geworden, und sein großer Sohn hat (1657) den Lehnsverband abgeworfen. Unter König Sigismund aber war noch die Zeit, wo dem Brandenburgischen Hause Alles daran liegen mußte, nur von der Mitbelehnung nicht ausgeschlossen zu werden und dadurch etwa die Hoffnung auf den Erwerb des Herzogthums zu verlieren. Während die katholische Seite sehr wohl erkannte, daß nur durch den Ausschluß jenes Hauses man Preußen der katholischen Kirche wiedergewinnen könne. Ihr kam es also vor Allem darauf an, jene Mitbelehnung zu verhindern; noch 1598 hatte sie das Churhaus durch keine Unterhandlung zu erwerben vermogt und König Sigismund schien entschlossen, sie überhaupt nicht zu gewähren, sondern das Herzogthum an die Krone zu bringen: wo man denn für Restabilirung des Katholicismus, den man bis jetzt nur durch Missionen des Braunsberger Collegiums hatte befördern können, ebenso wirksame Mittel gebraucht haben würde, wie sie damals in Polen halfen [1]). Auch Churfürst Joachim Friedrich hat die Belehnung nicht erhalten:

1) Ranke, Päbste Th. 2. S. 386. Note. Bericht des Nuntius.

erst 1611 erreichte sie Johann Sigismund [1]. Aber allerdings gedachte der polnische König dabei seiner Kirche. Der Belehnungsvertrag sichert den Katholiken volle Religionsfreiheit und legt dem Churfürsten selber die Pflicht auf, in Königsberg eine katholische Kirche zu bauen und zu dotiren. Was man denn polnischerseits so ansah, als sei dadurch die katholische Kirche in Preußen als die herrschende, die evangelische als die bloß geduldete characterisirt [2]. Später verlangte der König von den preußischen Ständen, daß sie in jedem Amtsbezirke (districtus) eine katholische Kirche bauen sollten (1641): wiewohl vergebens [3]. Wohl aber entstanden in dieser Periode katholische Kirchen auf einigen Landgütern, deren Besitzer sich des im Belehnungs-Vertrage allen Patronen zugesicherten Rechtes bedienten, katholische Religionsübung in ihren Patronatskirchen einzuführen [4]. Den hierdurch herbeigeführten Zustand garantirten der Wehlauer Tractat (1657) und die bei der endlichen Übergabe der Souverainetäts-Rechte (1663) getroffenen Verabredungen, wonach die Religionsübung der Katholiken unbehindert bestehen soll, sowie sie vor dem schwedischen Kriege gewesen war; Capellen, Bethäuser und Kirchengüter der katholischen Kirche verbleiben und zu Ehrenämtern sowohl, als zum Patronat-Rechte die Katholiken fähig sein sollen [5]. Seitdem ist der Status Quo von 1663 als der normale in Preußen betrachtet worden.

Wie aber sah die katholische Kirche diese Mission an? — denn daß es eine solche war, leidet nach dem Bisherigen keinen Zweifel.

Ostpreußen hatte ehedem zu zwei Bisthümern gehört: der nördliche Theil zur Diöces Samland, mit dem Sitze Königsberg, der Süden zur Diöces Pomesanien, mit dem Sitze zu Marienwerder. Beide Bischöfe hatten sich bekanntlich der Reformation

1) Der Belehnungsvertrag im Cod. diplomat. Polon. Tom. IV. p. 439 ff.

2) Edict der polnischen Landtags-Commissarien von 1611: Quamvis permissum fuerat religionis Augustanae exercitium, non tamen religionem Catholicam eo summotam; sed salva potioreque Catholica, penes illam quoque usus Augustanae permissus, sed permissus potius quam approbatus et confirmatus est. v. Baczko, Preuß. Gesch. Th. 5. S. 496.

3) Laspeyres Kathol. Kirche Preußens. S. 154 ff.

4) So entstanden oder wiedererstanden 1612 die Kirchen von Leistenau, Lenzko und Przelaw, 1618 die Wallfahrtscapelle bei der Linde auf den von Gröbenschen Gütern, ferner zu Thuran (c. 1650). Die Kirche zu Biallnthen bestand schon seit 1562. Arnold Kirchengeschichte des Kgr. Preußen. S 408. 483.

5) Arnold, KGesch. des Königreichs Preußen. S. 565. 592.

angeschlossen und dadurch auch im Verfassungsgebäude der lutherischen Kirche sich Anfangs eine Stelle behauptet. Als sie später landesherrlichen Consistorien Platz machen mußten, sahen die Stände dies Wachsthum der Königlichen Macht mit Ungunst an und verlangten auf dem Landtage von 1609 die Wiederherstellung der bischöflichen Würde: worauf die K. Polnischen Commissarien verlangten, daß für die beiden katholischen Bischöfe von Samland und Pomesanien Einkünfte wiederum ausgeworfen werden sollten, da deren Verwaltung nicht wenig koste. Ob damals solche Bischöfe wirklich existirt haben, ist jedoch nicht zu ersehen: denn preußischerseits behauptete man, es habe nur eine Instruction des Königs dahin zum Grunde gelegen, womöglich bei dieser Gelegenheit katholische Bischöfe wieder hineinzubringen. Der Ritterstand antwortete ausweichend, die übrigen erklärten sich direct dagegen; und die Commissarien sollen diesen Punct ihrer Mission, als sie an den König berichteten, selber für mißlungen erklärt haben [1]).

Mag es mit jenen katholischen Bischöfen sich verhalten haben, wie es wolle: gewiß ist, daß kurz darauf (seit 1613) [2]) der Bischof von Ermeland sich zugleich Bischof von Samland und ziemlich gleichzeitig der von Culm auch Bischof von Pomesanien nannte. Unionen dieser Art waren schon vor der Reformationszeit vorgekommen: jetzt aber wurden sie vom Pabste, unter Einwilligung des Königs von Polen, verstattet.

Wann dies geschehen sei, erhellet nicht. Im Belehnungsvertrage von 1611 war bei Gelegenheit der versprochenen Stiftung der Königsberger katholischen Kirche dem Bischofe von Ermeland sowohl das Devolutionsrecht, falls der Landesherr als Patron nicht rechtzeitig präsentiren würde, als auch die Aufsicht über Lehre und Leben des dortigen Pfarrers (parochus) zugestanden [3]), der von aller weltlichen Jurisdiction eximirt und allein unter den Bischof gestellt ward. Hierbei ist nicht gesagt, in welcher Eigenschaft der Bischof dergleichen Rechte üben solle und erst später hat die Regierung behauptet, man habe sich an ihn bloß als an den

1) Dieser Gegenstand gehört zu dem gleich zu besprechenden Streite mit der Regierung. Arnold S. 861 ff.
2) Laspeyres katholische Kirche Preußens. S. 154 ff.
3) In Art. 5. Laspeyres S. 148. — Cod. Diplom. Polon. a. a. O.

nächsten Bischof gewendet. Kirchlich betrachtet würde das heißen, daß er Administrator des vacanten Samländischen Sitzes habe sein sollen. Jedenfalls scheint es mit diesem Belehnungsvertrage von 1611 und den für die katholische Kirche darin erworbenen Rechten zusammenzuhängen, daß eben seit 1613 der Bischof von Ermeland den Titel eines Bischofs von Samland annahm. Auch den Frieden von Oliva (1660) unterzeichnete er so. Er ernannte dabei den Königsberger Pfarrer zu seinem Probst und Dechanten im Samlande.

Erst im Jahre 1715 [1]) wurde er von der Königsberger Regierung ersucht, sich des Titels zu enthalten und es entspann sich ein Federkrieg über seine Berechtigung dazu. Er stützte sich dabei auf die schon seit lange eingetretene Combination der beiden Bisthümer, auf den Gebrauch seiner Vorgänger, die Verordnung des Pabstes und des Königs von Polen, die obenerwähnten Vorgänge des Landtags von 1609. Er sprach aus, daß durch eine Säcularisation die Kirche ihr Recht niemals verlieren könne und beanspruchte nach wie vor die Jurisdiction im Samlande; namentlich auch in Ehesachen. — Im Jahre 1732 hatte die Regierung ihm angezeigt, daß sie Briefe mit seiner Unterschrift als Bischof von Samland ferner nicht annehmen werde; und schon 1726 „das Vorgeben der Jesuiten, daß die katholischen Kirchen zu Königsberg, Tilsit und der heiligen Linde zum Bisthum Ermeland gehörten" (dies war also wohl eine ungenauere Version davon, daß sie dem Bischof von Ermeland untergeben sein sollten, insofern er zugleich Bischof von Samland wäre), eine „strafbare Verworfenheit" genannt. Es dürfe „dem Bischof von Ermeland, oder seinen Officianten und Bedienten, sowenig in Ehesachen, als in einer andern Affaire, ein jus dioecesanum und geistliche Jurisdiction zu exerciren gestattet werden, außer was die pacta (1611) ratione der Aufsicht über Lehre und Leben derer bei der römischkatholischen Kirche zu Königsberg ihm beilegen" [2]). — Indeß der Bischof — wiewohl er den Titel weggelassen zu haben scheint — gab nicht nach; und noch 1792 und 1811 mußte das Preußische Ministe-

1) Arnold, Kirchengeschichte von Preußen. S. 861 ff.

2) Laspeyres S. 155 ff. Jacobson, Quellen des preußischen Kirchenrechts. Th. 1. Anhang. Nr. 96. a.

rium den Anspruch dieses Prälaten auf Jurisdiction in Ehesachen innerhalb des Samlandes zurückweisen [1]).

Augenscheinlich stand die Sache so: daß Anfangs (1611) die Regierung sich nicht völlig klar gemacht hatte, in welcher Eigenschaft der Bischof jene ihm eingeräumten Rechte im Samlande auszuüben haben werde. Die Kirche hatte hierauf jenes Bisthum für fortwährend bestehend geachtet und es natürlich am einfachsten gehalten, dasselbe mit dem benachbarten Ermelande zu uniren; und nun befand sich der Staat mit ihr in einem der vielen unlösbaren Widersprüche, an welchen sein Verhältniß, oder richtiger Mißverhältniß zu ihr überhaupt so reich ist.

Neben diesem Streite mit dem Bischofe von Ermeland lief, wie erwähnt, ein ganz ähnlicher mit dem Bischofe von Kulm her. Zwar sind uns von demselben weniger Acten aufbewahrt; aber man ersieht den Zusammenhang deutlich theils aus den Deductionen der Regierung in der Ermeländer Sache, welche sich allemal zugleich auf Kulm beziehen, theils aus einem Vorfalle des Jahres 1720, wo den Katholiken die Pfarre zu Leistenau im Riesenburgischen genommen ward und der katholische Pfarrer sich dabei durchaus als unter dem Kulmer Bischofe stehend benahm [2]), endlich aus einem Cabinetsschreiben an die Ostpreußische Regierung vom 29. Aug. 1803 [3]), in welchem die von diesem Bischofe behaupteten Diöcesanrechte in Ostpreußen für usurpirt erklärt und zurückgewiesen werden.

Dergestalt hatten sich diese Differenzen bis in das gegenwärtige Jahrhundert gezogen und die Auffassung der Curie von dem Verhältnisse der katholischen Kirche Ostpreußens war bis zum Erlaß der Bulle De Salute im Wesentlichen unverändert. Daß nun in den Verhandlungen, welche dieser vorhergingen, die erwähnten Puncte ein Gegenstand ausdrücklicher Übereinkunft gewesen wären, finde ich nicht. Entschieden aber sind sie im Ganzen, wie es scheint, nach den Gesichtspuncten der Curie. Denn Thurau, Bialluthen, Lensko und Przelaw (oder Przelank) sind Theile geradezu des Bisthums Kulm geworden [4]), und von der Diöces Ermeland

1) Jacobson a. a. O. S. 302. 306.
2) Arnold S. 806. 808.
3) Jacobson S. 304.
4) Directorium divini officii — Dioecesis Culmensis — jussu et

heißt es in der Bulle bloß, sie werde gebildet durch „ihr dermaliges Gebiet“ [1]), nebst gewissen von Kulm dismembrirten Theilen; „sodaß der ganze Sprengel 119 Pfarreien in sich faßt.“ Unter diesen Pfarren aber, also als Theile der Diöces, zählt das Ermeländer Directorium von 1837 [2]) auch die katholischen Kirchen von Memel, Tilsit, Königsberg und der heiligen Linde auf.

Hiernach ist es wahrscheinlich, daß das alte Bisthum Samland mit dem Ermelande, und Pomesanien mit der Diöces Kulm schon früher verschmolzen worden und jetzt bloß noch als Theile der genannten Diöcesen betrachtet werden. Wäre dies erst durch die Bulle De Salute animar. geschehen: so würde es irgend eine Erwähnung in derselben gefunden haben: da aber eine solche nicht darin vorkommt, so darf angenommen werden, daß die in der Bulle documentirte Lage der Verhältnisse schon früher und ohne Theilnahme des Staates begründet gewesen ist [3]). Des Na-

---

auctoritate — A. Sedlag — Episcopi — editum pro anno 1841 per Venceslaum Maslon. Culmae typ. Off. Lohdeanae.

1) — ex proprio actuali dioecesano territorio constabit. Münch, Concordate 2, 276.

2) Directorium divini officii Ecclesiae et dioecesis Varmiensis — jussu et auctoritate — Ant. Frenzel — Administr. general. — Ad annum 1837. editum.

3) Was die zum Bisthum Ermeland gehörigen Gemeinden betrifft: so kann ich darüber eine directe Äußerung des Herrn Bischofs von Ermeland Dr. Geritz d. d. Frauenburg 7. März 1850 beibringen, welche das Obige bestätigt und mir durch die Güte des Herrn Ministers Flottwell Exc., damaligen Oberpräsidenten von Preußen, zugekommen ist. Sie geht auf den eigentlichen Rechtsgrund der Zugehörigkeit dieser Kirchen zur genannten Diöces nicht zurück: stellt aber die Thatsache derselben fest. Die Stelle der Gesetzsammlung, auf welche sie Bezug nimmt, ist die obenangeführte der Bulle De Salute; wonach dem Bisthum Ermeland seine Diöces bleiben soll:

> „Dem Königl. Oberpräsidium beehre ich mich auf das geneigte Schreiben vom 25. vorigen Monats, die von Hrn Prof. Dr. M. gewünschte Mittheilung über die früheren Verhältnisse der katholischen Kirchen in Königsberg, Elbing, Drangowski (Tilsit), Memel und Szilgallen betreffend, ganz ergebenst zu erwiedern, daß die genannten Kirchen nicht erst durch die Bulle De Salute zum Bisthum Ermeland geschlagen worden sind, sondern schon früher dazu gehört haben (vergl. Ges. Samml. de 1821. S. 135.); so auch die Voraussetzung, als ob diese Kirchen früher unter der Congregation De Propaganda Fide gestanden hätten, auf einem Irrthum zu beruhen scheint. Was zuerst die Kirche in Königsberg betrifft, so ist sie gleich bei ihrer Gründung im Jahre 1611 der Jurisdiction des Bischofs unterstellt worden (die Documente bei Dogiel P. IV.). Elbing hat, solange das Bisthum Ermeland besteht, zu diesem gehört; wie die Circumscription von 1243 erkennen läßt (vergl. die Urkunde bei Dreger). Drangowski besaß schon vor Erbauung der jetzigen Kirche eine Capelle, worin der Gottesdienst mit

mens von Samland oder Pomesanien bedienen sich die Bischöfe von Ermeland und Kulm meines Wissens nicht mehr.

Erlaubniß des Ermeländischen Bischofs Stephan Wydzga begangen wurde. Der Bischof Johann Sbodki von Ermeland übertrug im Jahre 1695 die Oberaufsicht dem Domherrn Stanislaus Siemansko und bevollmächtigte ihn, bei derselben litthauische Priester zur Seelsorge anzustellen. Die jetzige Kirche ist im Jahre 1692 ff. von dem schon genannten Domherrn mit Erlaubniß des Ermländischen Bischofs erbaut, der auch die Übergabe der Kirche an den Jesuitenorden 1700 genehmigt hat. Die Jesuiten bedurften aber zur Ausübung der Seelsorge ebensowohl der Approbation des Bischofs, wie jeder andere Diöcesangeistliche. In Memel ist früher (schon vor 1740) für die katholischen Militairs von dem Franciscaner-Ordensgeistlichen aus Grottingen in Rußland in einem alten Gebäude in der Citadelle Gottesdienst gehalten worden. Die jetzige Kirche ist erst nach dem Jahre 1781 erbaut. Die dasigen Geistlichen, sie mogten Kloster- oder Weltgeistliche sein, bedurften immer der Approbation des Bischofs von Ermeland. Die Kirche in Szillgallen endlich ist erst nach dem Jahre 1811 errichtet. Auch die dasigen Geistlichen waren hinsichts der Seelsorge immer an die Approbation des Bischofs von Ermland gebunden." —

Ich bemerke hierzu, daß nach dem Kataloge der Provinzen des Jesuitenordens vom Jahre 1750 (**Nova Acta histor. eccles.** Bd. 3. S. 145 ff.) zur Jesuiten-Provinz Litthauen (Lituania) 52 Missionen gehören, unter denen die heilige Linde, Königsberg und Tilsit. Daß der Ordinarius auch von Ordens-Missionaren die Vorlage ihrer Patente fordern kann und daß sie seiner Approbation bedürfen, s. oben Th. I. S. 309. 315.

Zweiter Abschnitt.

Die deutsche Mission.

1. Der Westphälische Friede.

Ein protestantisches Deutschland ist rechtlich zuerst im Religionsfrieden von 1555 anerkannt worden; jedoch in der unvollkommenen Weise lediglich persönlicher Verabredung der katholischen und evangelischen Reichsstände, sich in ihrer confessionellen Individualität gegenseitig gewähren lassen zu wollen; wobei sie noch denselben Gesichtspuncten treu blieben, von welchen sie bereits im Speyer'schen Reichstagsschluß von 1526 waren geleitet worden: daß nämlich jeder Einzelne von ihnen es rücksichtlich der neuen Lehre in seinem Territorium halten solle, wie er es gewissenshalber glaube verantworten zu können. — So schwankend daher die Gränzen sein mußten, welche dieser Religionsfriede zog: ebensowenig waren sie von Dauer. Denn den katholischen Gegenreformatoren bot der Vertrag selbst die Handhabe dar, um ihre gänzlich ohne Schutz gelassenen evangelischen Unterthanen in die landesherrliche Kirche hineinzutreiben; da das denselben gesicherte sg. Privilegium der Auswanderung sich sogleich zum wirksamen Executivmittel gegen solche gestalten ließ, welche der Bekehrung widerstanden. Und auf der andern Seite konnte der Reservatus Ecclesiasticus doch auch nicht verhindern, daß im nördlichen Deutschland ein geistliches Territorium nach dem anderen in evangelische Hände kam und die Kräfte der protestantischen Parthei vermehren half. — Der Gegensatz der Confessionen gährte fort und brach schon nach siebenzig Jahren in einen Krieg aus, der zwar die Existenz des evangelischen Deutschlands noch ein Mal in Frage

stellen zu wollen schien: dann aber einen Frieden herbeiführte, durch den sie mehr gesichert worden, als je zuvor.

Bis auf die neueste Zeit hat man, wo es die Rechtsgränze zwischen Protestantismus und Katholicismus in Deutschland festzustellen galt, sich stets auf den fünften Artikel des Osnabrücker Friedens berufen; und auch für die Zwecke der vorliegenden Erörterung ist es nothwendig, von ihm auszugehen. Der Westphälische Friede aber, soweit er ein confessioneller ist, giebt sich im Wesentlichen bloß als eine Declaration des Augsburger Religionsfriedens, den er vollständig anerkennt und bestätigt [1]). Sein Inhalt ist demnach nur im Zusammenhange mit letzterem richtig aufzufassen.

Wenn zu Augsburg die evangelischen und die katholischen Reichsstände sich gegenseitig verpflichteten, um der Augsburgischen Confession oder des katholischen Bekenntnisses willen, sich untereinander nicht „mit der That gewaltiger Weise zu überziehen, oder in andere Wege zu dringen“ [2]): so gingen dadurch die katholischen unter ihnen gegen ihre evangelischen Mitstände die Verbindlichkeit ein, einem an sie etwa gestellten Verlangen, daß sie den Consequenzen der kirchlichen Ketzertheorie ersteren gegenüber ihren weltlichen Arm leihen sollten, inskünftige nicht mehr genügen zu wollen; vielmehr kündigten sie in dieser Beziehung der Kirche den Dienst auf. Auch das Westphälische Friedensinstrument hat diesen Gesichtspunct festgehalten und ausgesprochen [3]); und der Kaiser, schon indem er dem Augsburger Frieden beitrat [4]), sich als Advocatus Ecclesiae dieselbe Stellung gegen die Kirche angeeignet. Sie sollte zudem nicht bloß für den gegenwärtigen Zustand gelten, sondern ebensosehr wegen derjenigen confessionellen Anordnungen „so (sie) — die Protestanten — n a c h m a l s aufrichten möchten“ [5]). Nur der eine Fall war besonders vorgesehen, wenn ein katholischer Prälat, der etwa als solcher Territorialherr wäre, evangelisch würde. Dieser sollte alsdann auch die weltliche Seite seines Amtes aufge-

---

1) J. P. O. a. 5. init.

2) RA. 1555. §. 15. Sammlung der RAA. Asg. von 1747. Th. 3. S. 17.

3) Wiewohl letzteres nur bei einer untergeordneten Gelegenheit: Annaten, Palliengelder rc. sollen durch das brach. saeculare nicht mehr erequirt werden. Man sieht, die Stände hatten von ihrer Stellung zur Kirche ein volles Bewußtsein.

4) S. den angef. RA. §. 11 ff.

5) S. den angef. RA. §. 15.

ben müssen [1]). — Auf ihre gegenseitigen Unterthanen versprachen sich die Stände gleichfalls nicht einwirken zu wollen [2]); eine Zusage, welche besonders seitens der katholischen Bischöfe von Bedeutung war, indem diese auf solche Art der geistlichen Regierung ganzer Theile ihrer bisherigen Diöcesen entsagten. Nur nach seinem eignen Gewissen hat jeder deutsche Fürst über die Religion seines Landes zu verfügen; und soll denjenigen Unterthanen, die anderes Glaubens sind, nur „von ihrer Religion wegen" mit ihren Familien ruhig auszuwandern gestatten [3]).

Die Frage, ob ein deutsches Land katholisch oder evangelisch sei, schien daher nach diesem Reichsgesetze einzig durch die persönliche Herzensüberzeugung seines fürstlichen Herrn entschieden werden zu müssen. Allein hier traten dann die particularen Landesgesetzgebungen befestigend, ergänzend und fortbildend ein; und namentlich auf der evangelischen Seite trugen mancherlei Verträge zwischen Fürsten und Landständen bei, allmälig auch für das Land selbst einen confessionellen Character festzustellen und ihn unabhängig zu machen von der Confession des Landesherrn. Fast alle evangelische Territorien in Deutschland haben dergleichen Religionsverträge [4]) aufzuweisen: und auch der Westphälische Friede erkennt sie, trotz des anfänglichen Widerstrebens der katholischen Parthei, welche ihre alte Handhabe der Gegenreformation nicht fahren lassen wollte, entschieden und ausdrücklich an [5]). Durch sie erst haben sich einigermaßen sichere geographische Gränzen zwischen dem katholischen und protestantischen Deutschland allmälig festgestellt.

Nachdem alsdann dieselben, wie bekannt, im Verlaufe des dreißigjährigen Krieges noch wiederholt verändert waren, wollte, als es endlich zum Frieden kam, die katholische Seite die Zustände

1) K. Ferdinands bekannte Entscheidung des **Reserv. Eccles.** involvirt dies. RA. §. 18.

2) S. den angef. RA. §. 23.

3) S. die angef. RA. §. 24.

4) **J. J. Moser, Diss. de pactis et privilegiis circa Religionem. Francof. 1738. 4.** und dessen Landeshoheit im Geistlichen S. 360 ff. ein Verzeichniß solcher Pacta.

5) **J. P. O. a. 5. §. 31. bis u. §. 43.** Über das erwähnte Bestreben der Katholiken s. Moser a. a. O. p. 36. Über ihren Grund vergl. oben Th. I. S. 67 f. Sie halfen sich später mit dem, zur vollen Anerkennung natürlich doch niemals gelangten Grundsatze, daß ein katholisch gewordener Landesherr seinen Ständen die **pacta religionis** nicht zu halten brauche; wenigstens dieserhalb sich vom Pabste dispensiren lassen könne. **Moser diss. cit. p. 36.**

des Jahres 1629, die evangelische Parthei die des Jahres 1618 perpetuirt wissen. Endlich vereinigte man sich über einen in der Mitte liegenden Zeitpunct und stellte den Besitzstand des ersten Januars 1624 als den normalen im Frieden fest [1]: aus welchem also auch der entweder katholische, oder protestantische Character der verschiedenen deutschen Territorien sich ergeben mußte. Das hiedurch gegebene Princip wird nun im Friedensinstrumente nach verschiedenen Seiten hin ausgeführt. So rücksichtlich der geistlichen unmittelbaren Territorien [2], des mittelbaren Besitzthums der Kirchen [3], rücksichtlich der Reichsstädte, insonderheit der gemischten rc. [4]) Andrerseits aber erkennt die Urkunde auch eine Reihe von Ausnahmsfällen an, in denen, statt des genannten Entscheidungstages, ein anderer Zeitpunct normgebend sein soll. Die wichtigste Ausnahme ist, daß die Restitution der Amnestirten durch jenen Termin nicht beschränkt werde [5], in allen Ländern also, wo jene ex capite amnestiae geschieht, statt seiner, der Termin von 1618 eintreten solle [6]; wie das ausdrücklich vorgeschrieben ist für die Untere Pfalz, Würtemberg, Baden-Durlach, Öttingen und Löwenstein-Wertheim [7]: lauter Länder auf denen 1624 die Folgen der Schlacht von Wimpffen lasteten, und denen eine Wiederherstellung des damaligen Zustandes kirchlich wie politisch ihre Existenz würde gekostet haben. Am wenigsten bedeutend ist die Ausnahme [8], daß für die vier freien Reichsstädte Augsburg, Dinkelsbühl, Biberach und Ravensberg die Zusammensetzung ihres Rathes, statt nach der Art, wie am 1. Jan. 1624, vielmehr nach völliger Parität der Confessionen geschehen soll. Viel wichtiger ist die der brandenburgischen und schwedischen geistlichen Entschädigungslande, bei denen von

1) — terminus a quo restitutionis in ecclesiasticis et quae intuitu eorum in politicis mutata sunt. J. P. O. a. 5. II. §. 2. — Vergl. Moser, Landeshoheit im Geistlichen S. 532.

2) J. P. O. l. c. §. 23. 24.

3) Ibid. §. 25—27.

4) Ibid. §. 29. Rücksichtl. der Klöster §. 26.

5) Ibid. §. 13.

6) Ausgenommen natürlich, wo die Amnestie-Restitution ausdrücklich auf einen andern Termin gesetzt ist. So wurde 1624 angenommen bei Pfalz-Veldenz und Waldeck. J. P. O. a. 4. §. 22. 38. Pütter, Geist des Westph. Friedens S. 360. Note i.

7) Ibid. a. 4. §. 6, 24. 26. 39. 41. Pütter S. 359. Note h. S. 396 f.

8) Auf den ersten Anschein stellt sie sich als die einzige heraus. J. P. O. a 5. §. 2. und 3—11.

einem Restitutionsjahre überhaupt nicht die Rede ist [1]; sowie die der kaiserlichen Erblande, für welche die ganze Amnestie dermaßen beschränkt wird, daß eine Restitution in kirchlicher Beziehung im Grunde überhaupt nicht geschieht [2]). Endlich bildet auch die durchgeführte Parität der beiden Religions-Partheien auf dem Reichstage [3]) noch eine Ausnahme vom Normaljahr.

Freilich war durch dies Alles zunächst weiter nichts, als der augenblicklich anzuerkennende Stand der Dinge ausgedrückt: ob für die Zukunft ein Land der einen Confession, oder der anderen angehören sollte, darüber schien doch noch das Gewissen des Landesherrn entscheiden zu sollen, dem das Reformationsrecht, wie es im Reiche bisher in Geltung (ex communi per totum imperium hactenus usitata praxi) [4]), und seinen Unterthanen im Allgemeinen bloß dasselbe Beneficium der Auswanderung, wie im Augsburger Religionsfrieden, zugeschrieben wurde; sodaß sie einen besseren Schutz lediglich der etwanigen Landesgesetzgebung, wie bisher verdanken zu sollen schienen.

Allein auch in der Reichsgesetzgebung findet sich doch auf diesem wichtigen Puncte ein Fortschritt: nämlich eine wesentliche Beschränkung des fürstlichen Reformationsrechtes. Diejenigen andersgläubigen Unterthanen, welche in irgend einem Zeitpuncte des Jahres 1624, — nicht etwa bloß am 1. Januar dieses Jahres — entweder öffentliche, oder auch irgendwelche private Religionsübung im Lande gehabt haben, muß der Landesherr in dem damals von ihnen besessenen Grade der Religionsübung, sammt ihren Annexis, ungestört belassen: einerlei ob ihr damaliger Besitz auf Vertrag, Privilegium, langer Gewohnheit, oder auch bloß dem thatsächlichen Zustande des Augenblicks (sola — observantia dicti anni) beruhete [5]). Allem Entgegenstehenden wird durch diese Regel derogirt. Dieselbe findet sich sodann gleichfalls in verschiede-

---

1) J. P. O. a. 10. §. 7., die ausdrückl. Ausnahme a. 5. §. 24. Vergl. Pütter S. 407. Note e. 444 Note t.

2) Pütter S. 321 ff.

3) J. P. O. a. 5. p. 51.

4) Ibid. §. 30 (XII.) Nur soll es weder durch die Oberlehnsherrschaft, noch durch den Besitz einzelner Regalien begründet werden.

5) J. P. O. a. 5. §. 31 ff. Für die Länder, wo an Stelle des Termins von 1624 der von 1618 eintritt, hat letzterer auch in dieser Hinsicht Geltung. Pütter S. 396 f.

nen Anwendungen durchgeführt. So sollen gemischte Capitel zwar dergestalt restituirt werden, wie sie am 1. Januar waren, das Religions-Exercitium in gemischten Bisthümern aber so, wie irgend es im ganzen Laufe des Jahres 1624 palam receptum permissumque fuit [1]). Nicht anders bei gemischten Reichsstädten und deren Rathe [2]). Wohingegen bei Auslösungen verpfändeter Territorien der einlösende andersgläubige Landesherr zwar seine eigne Religion öffentlich daselbst einführen, nicht aber die Unterthanen zwingen kann, entweder ihren bisherigen Glauben zu verlassen, oder auszuwandern; vielmehr über ihr Religions-Exercitium besonders mit ihnen transigiren muß [3]).

Ja man ging noch weiter. Selbst solche andersgläubige Unterthanen, welche im Jahre 1624 überhaupt keine Religionsübung gehabt, oder auch diejenigen, welche inskünftige erst andersgläubig werden, sollen doch geduldet sein; und müssen in diesem Falle ungestörte Hausandacht (devot. domest.) haben, den öffentlichen Gottesdienst in benachbarten Kirchen, wo und so oft sie wollen, besuchen und ihre Kinder dort in die Schule schicken dürfen. Indeß sollen sie ihrerseits ihre Unterthanenpflichten vollkommen erfüllen und zu keiner Turbation Anlaß geben (nullisque turbationibus ansam praebeant), welcher Ausdruck sehr allgemein gewählt ist und wohl auch den Fall in sich faßt, daß sie ganz ohne eigne Schuld Aufregung unter ihren Mitunterthanen veranlassen, sei es eine feindliche, oder sei es auch eine der Landeskirche beunruhigende Sympathie. Solche Fälle der Zweckmäßigkeit muß der Friede im Auge haben; denn trotz der soeben mitgetheilten Bestimmung fährt er gleich darauf fort, auch die Eventualität zu regeln, daß die genannten andersgläubigen Unterthanen nicht etwa bloß freiwillig auswandern, sondern nach alter Art ausgewiesen werden. Sie sollen nämlich alsdann zum Abzug, zum Verkauf und nöthigenfalls selbst zur Verwaltung ihrer Güter von außen her, Zeit und Raum behalten [4]).

Also gab es nach dem Westphälischen Frieden — von einigen Reichsstädten und etwa von Osnabrück abgesehen — nur zweierlei Territorien in Deutschland: entweder katholische, oder pro-

1) J. P. O. l. c. §. 23.
2) Ibid. §. 29.
3) Ibid. §. 27.
4) Ibid. §. 34. 36. 37.

testantische; nach dem Normaljahre. Aber in den katholischen gab es protestantische Gemeinden, und umgekehrt in den protestantischen Ländern Fragmente der katholischen Kirche, deren Existenz durch den Besitzstand des Jahres 1624 gesichert war. Die weitere im Frieden zugesagte Toleranz kam lange Zeit nur einzelnen Personen zu Gute: bis ganze Gemeindebildungen auf solcher Duldung beruhten, hat es lange gedauert. Bedeutend an Zahl aber waren weder die ersteren, noch die letzteren.

Nun blieb noch der Einfluß festzustellen, welchen diese Anerkennung eines protestantischen Deutschlands auf die Verhältnisse der katholischen Kirchenregierung (Jurisdiction) üben solle. Dies wäre zwar eigentlich Sache der katholischen Kirche selbst gewesen. Allein es war bekannt, wie es von dieser betrachtet wurde und daß die Curie weder geneigt sei, noch sein könne, ihre Jurisdiction über die Protestanten aufzugeben. Dennoch konnte für letztere kein Friede gehofft werden, ohne Feststellung auch dieses Punctes: die bitteren Erfahrungen, welche man an dem von Rom gleichfalls nicht anerkannten Augsburger Religionsfrieden eben gemacht hatte, waren noch unvergessen und drängten dahin, gerade die vorliegende Entscheidung so bestimmt als nur möglich zu verclausuliren. Es blieb daher nichts übrig, als denselben Weg hierbei zu gehen, der bereits in Augsburg eingeschlagen worden war: daß nämlich die katholischen und unter ihnen insonderheit die geistlichen Stände sich mit den evangelischen zu einer Abkunft darüber vereinigten, welche als Reichsgesetz von allen anerkannt, der curialen Approbation allenfalls entbehren zu können schien.

Freilich war das nicht leicht zu erreichen; denn Protestanten und Katholiken hatten sehr verschiedene Ansichten über die Personen, denen die kirchliche Regierungsgewalt von Rechtswegen gehöre.

Die Katholiken adoptirten schlechthin die Meinung, welche ihre Kirche darüber hat; nur daß allerdings auch sie es mit der Verweltlichung der Kirche in Deutschland gewohnt geworden waren, sich ihre Bischöfe als Landesherrn zu denken und alsdann deren landesherrliche und kirchliche Macht nicht eben streng zu sondern. Rücksichtlich der Protestanten aber vertheidigten sie insgesammt, und die strengeren unter ihnen betonten auch sehr stark — diejenige Auffassung, welche in der Einleitung zu dieser Schrift als die der katholischen Kirche überhaupt entwickelt worden ist.

Unter den Protestanten hingegen waren hierüber allmälig ganz andere Überzeugungen geltend geworden.

Daß ihre Fürsten die evangelische Kirchenregierung an sich nahmen, hatten die Reformatoren bekanntlich auf die religiöse Pflicht der Obrigkeit zurückgeführt, Hüterin beider Tafeln zu sein und also auch in der Kirche, sofern deren eigne gottgesetzte Obere dies Amt versäumten, die Ordnung aufrecht zu halten. Später hatte man, statt der dogmatischen Begründung, sich an eine juristische gewöhnt und berief sich auf den Augsburger Religionsfrieden, durch welchen die kirchliche Gewalt der Bischöfe an die protestantischen Landesherrn devolvirt sei, von diesen jedoch nicht aus eignem Rechte, sondern nur aus kaiserlicher Concession, nicht für immer, sondern nur provisorisch, wie ein Depositum, und nur bis zur Beilegung des Religionsstreites besessen werde. — Hiergegen nun machten die Jesuiten, besonders die Dillinger, geltend, daß der Kaiser zu derlei Concessionen nicht berechtigt gewesen, daß das von ihm angeordnete Provisorium seit Abschluß des Tridentiner Concils im Grunde schon erledigt und beendigt sei; daß es aber jedenfalls, indem es eben seinerseits sich nur für provisorisch berechtigt erkläre, die höhere und definitive Berechtigung der katholischen Kirchengewalten als ungestört beharrend, um einst auch wieder ausgeübt zu werden, selber anerkenne [1]). Solche Behauptungen waren geeignet, die protestantische Theorie zu weiterer Entwicklung zu drängen. Sie griff also wieder auf die ältere dogmatische Begründung zurück; die sie indeß anders als zuvor faßte und den kirchlichen Behörden gar keine ursprüngliche Berechtigung mehr zuschrieb. In jener Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens wollte sie jetzt bloß noch den Act sehen, welcher eine nach natürlichem und göttlichem Rechte den Landesherrn als solchen bereits gebührende, durch Usurpation abseiten der Kirchenbehörden aber ihnen zeitweilig entzogen gewesene Gewalt denselben restituirt habe. Diese Anschauung war im zweiten Drittheil des siebenzehnten Jahrhunderts unter den Protestanten die herrschende:

---

1) De juris Episcopalis in terris Protestantium a Romano-Catholicis injuste praetensa reviviscentia. Praeside Petro Müllero JCto mense Febr. 1689 — publ. disputavit Phil. Guil. Ortth. Witemberg. Ed. 1737. 4. sect. 2. cap. 2.

von ihren ersten theologischen und juristischen Größen ward sie vertheidigt [1]).

---

1) Stahl, die Kirchenverfassung nach Lehre und Recht der Protestanten S. 10. Note 6. nennt als ihren ersten Vertheidiger Reinking, de regim. saecul. et eccles. 1619, außerdem Gerhard und den Juristen Bened. Carpzow, deren Einfluß bekannt ist. Den Grund dieser Entwicklung in der Polemik gegen die Dillinger erwähnt er nicht. — Von anderen Summitäten, welche sich zu derselben Ansicht bekannt haben, will ich anführen Hugo Grotius de imperio summarum potestatum circa sacra. Commentarius postumus. Ed. 2. Parisiis 1648. p. 4 ff. H. Conring Diss. de Episcopor. ordinat. §. 88 ff. (In den Exercitatt. de Republ. Imperii German. Diss. 7.) der sich vorzüglich auf die Politik und die schon bei Aristoteles und Thucydides ausgesprochene Forderung bezieht, daß jeder Staat αὐτόνομος, αὐτόδικος und αὐτοτελής sein müsse und deßhalb Mächte, die nicht vom Staatsoberhaupte abhängen, nicht in sich haben könne. v. Seckendorff, Deutscher Fürstenstaat Th. II. c. 11—15. Ausg. Frankf. 1665. S. 286 ff. „daß aber die hohe weltliche Obrigkeiten, welche niemand als den höchsten Gott über sich haben, oder eine andere weltliche Gewalt auf gewisse Maße und mit Vorbehalt der vornehmsten obrigkeitlichen Botmäßigkeiten ehren und erkennen, — auch in geistlichen und Kirchensachen, nach ihrer Maße, das Regiment zu führen haben, lernen wir aus dem Wort Gottes, welches diesfalls keine Ausnahme machte, sondern Alles der Obrigkeit untergiebt, uns auch den Zweck oder Endursache dieser Göttlichen Ordnung insgemein anzeiget: daß sie nämlich uns zu Gute ihr Schwert und Macht führe rc. — Eine Compilation der gebrauchten Gründe enthält die vorhin angeführte Dissertation von Phil. Wilh. Ortth (praesid. Müller: da der Verfasser im Eingange sagt, auf seines Vaters Wunsch habe er, trotz seiner Jugend, sich an diese Arbeit gewagt: so wird doch wohl er und nicht der Präses der wahre Autor sein). Er behauptet, daß der Majestas saecularis das jus circa sacra — worunter er das jus Episcopale, also was wir heute in sacra nennen, versteht — zustehe: nach dem Natur-Rechte, dem göttlichen Rechte, welches sich sowohl aus Exempeln, als aus Aussprüchen der heil. Schrift (erstere aus dem A. T., letztere aus dem N. T. z. B. 1. Tim. 2. V. 2. und Röm. 13. V. 1) ergebe, — nach der Politik (des Aristoteles und Conring), dem Beispiele des Alterthums und dem Zeugnisse des kanonischen Rechtes selbst (c. 22. 23. D. 63, und verba Grat. ad Caus. 23. qu. 5. wovon freilich die ersten beiden Stellen bloß historischen Werth haben, die letzte gar nicht hergehört). Aus allen diesen Gründen, meint Ortth, haben die deutschen Reichsstände mit der Landeshoheit auch dies Recht erworben und dasselbe hat ihnen bereits vor dem Passauer Vertrage zugestanden: im RA. von 1555 ist es ihnen demgemäß dann wirklich restituirt. Die Wärme, mit der man namentlich auch theologischerseits diese Ansicht auffaßte, zeigt die folgende Stelle von Dannhauer (Theol. consc. p. 2. sect. 2. dial. 3. a. 6. qu. 5. pag. 909). Tandem refloruit Hyper-Episcopia, quum Ecclesiam suam Oriens ex alto revisitavit et vesperi Lux veluxit, quum Potestas Sacra vindicata antiquo et justo possessori et restituta Magistratui civili; idque per Pacis Passaviensis beneficium, quo non jus indebitum collatum est, sed obex et sufflamen antiqui juris debiti remotum est. Nec tantum suspensa est Episcopalis Potestas L. publ. a. 1555 constituta §. Damit auch rc., ne exerceretur ab Episcopis papisticis erga Confessores A. C., sed quae per spolium olim ablata fuerat, vigore pacis reddita est Ecclesiis A. C., quarum Domini Territoriales Rom. Imp. immediate subjecti sunt; ut ipsi, quod jure Divino debent et possunt, etiam citra remoram Papistarum possint etc. — Gerade daß

Ihr entsprach es aber, zwischen evangelischen und katholischen Unterthanen keinerlei Unterschied zu machen. Gehörte die Kirchengewalt dem Fürstenthum als solchem, war sie ihm im Mittelalter wirklich bloß widerrechtlich entzogen gewesen: so konnten die evangelischen Stände auch auf dem Congreß nicht gemeint sein, anzuerkennen, daß, wenn auch nicht wegen aller, doch wenigstens rücksichtlich ihrer katholischen Unterthanen diese Widerrechtlichkeit fortdauern solle; vielmehr suchten sie sich auf alle Weise in ihrem Rechte zu behaupten. In ihrem „Vollständigen Gutachten — wie solches auf beider Kronen Propositiones und die kaiserlichen Responsiones ist ausgeliefert worden" (Novbr. 1645) [1]) sprachen sie aus, „daß die Bestellung und Anordnung des Publici Exercitii Religionis, Kirchenordnung, Ceremonien, und was dem ferner anhängig, immediate von dem jure territoriali dependire." Daß die Cura Religionis und derselben Bestellung dem Domino Territoriali gebühre. Daß „man [2]) denen Provinciales in den evangelischen Landen, wo (nach dem Besitzstande von 1624) noch katholische Klöster wären, einige Jurisdiction verstatten solle, könne (daher) nicht gestattet werden: denn die stände dem Superiori oder Domino Territorii zu." Ihre Deductionen bewegen sich in ganz denselben Vorstellungen und Schlüssen, welche damals die allgemeine Meinung der Protestanten für richtig hielt; und wie sehr diese von der Theorie der katholischen Kirche abwich, bedarf keiner Auseinandersetzung.

Wie sollten sich die beiden nun einigen?

Ihre Aufgabe war, den Passus des Augsburger Religionsfriedens [3]), daß „die geistliche Jurisdiction — vom Einkommen abgesehen — wider der Augsburgischen Confessions-Verwandten Religion, Glauben, Bestellung der Ministerien, Kirchengebräuche, Ordnungen und Cerimonien so sie aufgerichtet oder aufrichten werden, bis zu endlicher Vergleichung der Religion nicht exerciret, gebraucht oder geübet werden, sondern — ruhen, eingestellt und suspendirt sein und bleiben" solle, dergestalt zu declariren,

---

Theologen wie Dannhauer und Gerhardt diese Ansichten vertraten, sicherte ihnen damals die umfassendste Macht.

1) v. Meiern Westphäl. Friedenshandlungen Th. I. S. 817. 822. vergl. Th. 2. S. 529.

2) Ebendaselbst Th. 4. S. 55 f.

3) RA. 1555. §. 20. Samml. der RAA. cit. Th. 3. S. 18.

daß der vielfachen Beunruhigung auf diesem Puncte [1] ein Ende gemacht würde. — Die Protestanten verlangten nun theils daß ein umfassenderer Ausdruck gebraucht werden solle, als Jurisdictio; theils daß nicht mehr bloß die Suspension, sondern die völlige Aufhebung (penitus sublata) des bischöflichen Regierungsrechtes für die evangelischen Länder ausgesprochen werden möge [2]. Die katholische Parthei ihrerseits wollte möglichst wenig aufgeben [3]. Im Ganzen aber siegten zuletzt die Evangelischen und es ward im Frieden festgesetzt, daß jede Art geistlicher Regierungsgewalt in den evangelischen Territorien [4] bis zu vollkommener Beilegung des Religionsstreites suspendirt sein solle; was doch so gut war, wie aufgehoben. Nur wo den katholischen Prälaten etwa Einkünfte, Zinsen, Zehnten und Pensionen aus evangelischen Ländern zukämen und zu deren Eintreibung dieselben, nach dem Besitzstande von 1624, die (geistliche) Jurisdiction notorisch besessen haben: da sollen sie solche, jedoch zu keinerlei anderen Zwecke, auch fernerweit üben, den Bann aber dabei erst nach dreimaliger Denunciation aussprechen dürfen. Eine Ausnahme, die so sehr bloß vermögensrechtlich ist, daß sie mit den katholisch-kirchlichen Grundgedanken kaum zusammenhängt.

Von einer kirchlichen Jurisdiction über evangelische Unterthanen evangelischer Fürsten sollte also künftig nicht mehr die Rede sein. Evangelische Unterthanen katholischer Fürsten aber, wo sie nach dem Besitzstande des Normaljahres Religionsübung hätten, sollen jener Jurisdiction nur dann unterworfen werden, wenn sie auch in der Zeit ihres Normalbesitzes von 1624 dieselbe anerkannt hatten, und auch dann nur in solchen Dingen, welche die Augsburgische Confession nicht angehen.

---

1) C. Lehmann De pace Religionis acta publica et originalia, d. i. Reichshandlungen, Schriften und Protocolle über die Constitution des Religionsfriedens. Frankf. 1707 ff. 3 Thle. in Fol.

2) v. Meiern Westph. Fr. H. Th. 4. S. 804. 825. 880. 928.

3) Eine Geschichte der Verhandlungen (Meiern Th. 2. 3.) s. Moser Staats-Recht Th. 10. S. 417 ff., Landeshoheit im Geistlichen S. 684 ff., Von dem jure dioecesano katholischer Bischöfe über die in Evangel. Landen seßhaften Katholischen; in den Nebenstunden S. 389 ff. (1757), Von der D. Relig. Verf. S. 537 f., Pütter Geist des Westph. Fr. S. 431 ff.

4) J. P. O. art. 5. §. 48 — Jus dioecesanum et tota jurisdictio ecclesiastica cum omnibus suis speciebus — contra A. C. electores, principes, status, comprehensa libera imp. nobilitate, eorumque subditos — etc.

Eine andere Frage war, wie es mit den katholischen Absplissen in den evangelischen Territorien, von welchen oben die Rede gewesen ist, in dieser Beziehung gehalten werden sollte. Diese Katholiken waren ohne Zweifel Unterthanen ihrer evangelischen Landesherrschaften, und insofern würde sowohl nach den Ansichten und Forderungen der letzteren, als nach den Worten des Friedensinstrumentes, die episcopale Regierungsgewalt über sie für suspendirt zu achten gewesen sein. Aber andererseits konnten sie der bischöflichen Regierung, schon für Ordination, Firmung und Dispensationswesen, nicht wohl entbehren. Man ließ daher hier eine Modification eintreten; wenigstens soweit der Besitzstand von 1624 dieselbe rechtfertigte. In dem Maaße, in welchem während des genannten Jahres die Bischöfe hier in ungestörtem Besitz und Übung des Diöcesanrechtes gewesen, sollten sie dasselbe behalten [1]); weiter aber keines haben. Sonach gab es von jetzt an in evangelischen Territorien möglicherweise zweierlei katholische Gemeinden: solche die nach dem Besitzstande von 1624 unter Bischöfen standen, und solche, die zwar Religionsübung hatten, aber keinen bischöflichen Nexus [2]). Auch in den gemischten Reichsstädten sollte die katholische Bevölkerung nicht weiter unter den Bischöfen stehen, als sie im Normaljahre unter denselben gestanden [3]). Und nur für die katholischen Klöster, welche nach letzterem in evangelischen Landen bestehen blieben, sollten der geistlichen Obrigkeit (Magistratui catholicorum ecclesiastico, worunter sowohl der Bischof, als der Ordens-Obere verstanden sein kann) alle nach den Regeln des betreffenden Ordens ihr zukommende Rechte ungekränkt erhalten werden [4]).

Während also der Westphälische Friede in den Gränzen der alten deutschen Diöcesen nichts änderte, erklärte er doch rücksichtlich einzelner Theile derselben, derjenigen nämlich, die nach dem Normaljahre protestantisch waren, das Diöcesan-Recht der Bischöfe für suspendirt und cessirend: für Theile allerdings, die ihnen schon

---

1) — jus dioecesanum quatenus Episcopi illud dicto anno quiete in eos exercuerunt, salvum esto.

2) Pütter Geist des Westph. Friedens S. 463. vergl. 446. 437. Note k.

3) J. P. O. a. 5. §. 49.

4) Ibid. §. 26. — sua jura ex instituto ordinis in ipsos Religiosos competentia.

längst factisch nicht mehr gehorcht hatten und bisweilen auch durch Separatverträge von ihnen selbst aus ihrer Jurisdiction waren entlassen worden [1]). Die Evangelischen Territorien erschienen somit als gewissermaßen ausgeschnitten aus diesen älteren Diöcesangebieten und nur hin und wieder konnte es vorkommen, daß die Jurisdiction der Bischöfe, zufolge des obenerwähnten Besitzstandes von 1624, sich in eines oder das andere jener Territorien hinein und über einige dortige katholische Gemeinden noch erstreckte. Auch daß den ohne solchen Besitzstand tolerirten Katholiken gestattet war, sich zu benachbarten Kirchen zu halten, wird in den meisten Fällen nichts Anderes, als eine Fortsetzung der ehemals auch auf ihren Wohnort ausgedehnten alten bischöflichen Jurisdiction über sie sein.

Fragen wir nun nach der concreten Gestaltung der Dinge, welche aus diesen Anordnungen hervorging: so ist dabei derjenige Theil Deutschlands, in welchem die alten Bischofssitze durch die Reformation ganz zerstört waren — also im Allgemeinen der Norden und Osten —, von demjenigen Theile zu unterscheiden, wo nur einzelne Parthieen der Diöcesen davon ergriffen, die Bischofssitze selbst aber nicht absorbirt worden waren: also dem Südwesten und Westen.

Auch in letzterem Theile lag es nicht an „evangelischer Toleranz", daß sich überhaupt und daß sich namentlich auch etwa innerhalb evangelischer Territorien katholische Gemeinden und Institute bis in die Jahre 1618 oder 1624 gehalten hatten. Darnach war die ganze Weise, wie die Herrschaft der neuen Lehre sich von unten herauf entwickelte und sodann von oben hinunter organisirt ward, die vorhin erwähnte religiöse Begründung der Regentenpflicht für die Reorganisation der Kirche zu sorgen, die anfängliche Schärfe des kirchlichen Gegensatzes, zumal in jenen Gegenden, nicht angethan. Es lag vielmehr an der Menge und Schwäche der dortigen Landesherrschaften, von welchen die geistlichen noch

---

1) Kopp, Ausführl. Nachricht von den Gerichten in Hessen Th. I. S. 212 f. Beil. S. 107 f. finden sich solche Verträge zwischen Mainz einerseits und Sachsen nebst Hessen andererseits von 1528 und nochmals Mainz und Hessen 1552. Allerdings lauten sie nur bis auf Entscheidung durch ein Concil: welche Entscheidung die strengen Katholiken alsdann durch das Tridentinum erbracht hielten.

die bedeutenderen waren; an der seit Auflösung der alten Herzogthümer dort eingetretenen Zersplitterung der Hoheitsrechte und daraus entstandenen mancherlei gegenseitigen Über= und Unterordnung, der Lehnbarkeit u. dgl. m., und an dem eigenthümlichen Durcheinander von geistlichem und weltlichem Besitz, welches bunt genug daselbst vorlag. Wenn sich hier ein evangelisches Territorium aus einer katholischen Diöces herausschälte: so konnte leicht genug durch Wachsamkeit und Kraft des geistlichen Hirten, der allemal auch selber Landesherr und nicht selten selbst in dem evangelischen Lande Lehnsherr oder Inhaber anderer Hoheitsrechte war, ein Theil davon bei der alten Kirche gehalten werden. So z. B. war es der Fall mit dem an der Mosel gelegenen Theile der hinteren Grafschaft Sponheim, welcher das Crover oder Cröver Reich heißt. Der Ordinarius — Erzbischof von Trier — hatte dort das kaiserliche Vogteirecht und außerdem eine Menge Leibeigene; daher es ihm gelang, die Gegend bei seiner Kirche und Diöces zu erhalten, während in der übrigen Grafschaft in den Jahren von 1546 bis 1557 die evangelisch=lutherische Lehre eingeführt ward [1]). Nicht anders war es zu Nörten bei Göttingen, wo die Existenz des dortigen katholischen Stiftes und seiner Gemeinde in protestantischem Lande wesentlich dadurch bis ins Normaljahr war erhalten worden, daß der Ordinarius, Erzbischof von Mainz, zugleich Hoheitsrechte über den Flecken und einen Theil des Gerichts Hardenberg behauptete [2]). Ebenso wenn irgendwo ein katholischer Landestheil an einen evangelischen Herrn unter vertragsmäßiger Reservirung des Religionszustandes abgetreten wurde: wobei denn natürlich auch die Zubehörigkeit zur bisherigen Diöces reservirt blieb. — Auch den Grundgedanken der Gegenreformation, welche den Augsburger Religionsfrieden entweder überhaupt nicht, oder doch seit dem Schlusse des Tridentinums nicht mehr für bindend erachtete, entsprach es, die ehemaligen, kirchenrechtlich allerdings niemals davon abgetrennten Theile katholischer Diöcesen, ohne Weiteres wieder als solche zu behandeln. So ermahnte noch nach der Wimpffner Schlacht der päbstliche Nuntius Caraffa die Bischöfe von Würzburg und Speyer und den Erzbischof von

1) Büsching, Erdbeschr. Th. 7. S. 209. 212.
2) Schlegel, Churhannöversches Kirchenrecht 2, 30 ff.

Mainz in den damals von katholischen Truppen occupirten evangelischen Orten ihrer alten Diöcesansprengel die katholische Religionsübung einzuführen; weil das ihre hirtenamtliche Pflicht sei: und sie gehorchten [1]. — Nach alle Dem konnte für diejenigen katholischen Gemeinden und Institute, welche in den Sprengeln der fortbestehenden katholischen Bisthümer Deutschlands lagen, die Entscheidung des Normaljahres über die Diöcesangewalt im Allgemeinen nur zum Vortheil der letztern ausfallen. Es ist mir nicht bekannt, daß in diesem Gebiete eine Gemeinde ohne Bischof geblieben wäre.

Ganz anders im nördlichen Deutschland, wo die bischöflichen Stühle Minden, Halberstadt, Bremen, Verden, Magdeburg, Meißen, Merseburg, Brandenburg, Lübeck, Ratzeburg, Schwerin, Cammin, Havelberg theils schon weggefallen waren, theils nunmehr wegfielen. Es waren dies jene Bisthümer, welche entweder als landsässige der kirchlichen Entwicklung des Territoriums, zu dem sie gehörten, nicht hatten widerstehen können, oder, wenn sie auch reichsfreies Gut besaßen, doch seit dem Augsburger Religionsfrieden, des geistlichen Vorbehaltes ungeachtet, in evangelische Hände gekommen waren; indem durch eine Anzahl oder Mehrzahl evangelisch gesinnter Domherrn im Capitel die alte Gewohnheit, Prinzen aus den benachbarten Fürstenhäusern zu Bischöfen zu wählen, auch da noch festgehalten ward, als diese Häuser evangelisch geworden waren. Solche Erwählte regierten dann, mittels kaiserlicher Dispensation, wenigstens als Administratoren; und führten ihre Stifter im Allgemeinen denselben Weg, welchen die weltlichen Territorien ihrer Familie in der evangelischen Entwicklung eingeschlagen hatten. Indeß blieb in mehr als einem dieser Capitel eine katholische Minorität doch immer zu achten; Visitationen, wie sie in den weltlichen Ländern dienten, die Reste des Katholicismus zu beseitigen, ließen sich selten ausführen: es blieben daher katholische Klöster und Collegiatkirchen und, an dergleichen Anhaltspuncte angeschlossen, auch katholische Gemeinden bis zum Jahre 1624 bestehen und erhielten also durch den Westphälischen Frieden auch für alle Zukunft ihre Existenz gesichert. Jedoch waren sie —

1) Caraffa, Commentar. de Germania sacra restaurata. Colon. 1639. p. 178.

von den Klöstern abgesehen — ohne Bischöfe: denn schon im Normaljahre hatten sie keine mehr besessen.

Für diese Gemeinden nun haben — das läßt sich nicht leugnen — die katholischen Paciscenten zu Osnabrück den Landesepiscopat ihrer evangelischen Territorialherren im Frieden anerkannt: denn seitens der letztern wurde er gefordert und katholischerseits schließlich nicht negirt. Hatte man doch auch ehedem den evangelischen Administratoren der Norddeutschen Stifter und nun den evangelischen Bischöfen der Querbank die Anerkennung nicht versagen können; und nur für Osnabrück, nicht aber für das zur selben Provinz gehörige Bisthum Minden durchgesetzt, daß während der Herrschaft eines evangelischen Bischofs allemal der Erzbischof von Cöln für die jura ordinis als Regent eintrete [1]. — Ja man ging in dieser Anerkennung so weit, zu besorgen, daß die evangelischen Landesherren, denen durch den Frieden säcularisirte Erzbisthümer und Bisthümer zugesprochen wurden, sich selbst in denjenigen kirchlichen, z. B. erzbischöflichen, Rechten der ehemaligen Besitzer als deren Nachfolger betrachten würden, die diesen in den ehemaligen Diöcesen oder Provinzen auch außerhalb ihrer nunmehr an Evangelische gekommenen Territorien zugestanden hatten. Man fügte daher, um solchen Ansprüchen, die von Bremen aus schwedischerseits beabsichtigt zu werden schienen und von Churbrandenburg (Magdeburg) nicht ganz unerwartet gewesen wären [2], rechtzeitig zuvorzukommen, eine ausdrückliche Clausel in den Frieden ein: „daß eines Jeden Diöcesanrecht und kirchliche Jurisdiction sich innerhalb der Gränzen seines Territoriums halten solle“ [3]. Daß dies für katholische Bischöfe nicht gelten konnte, lag auf der Hand. Auch haben die katholischen Diöcesen sich nach wie vor weit über ihre eignen Territorien hinaus erstreckt. Für die evangelischen Bischöfe hingegen hatte es guten Sinn: erkannte aber zugleich ihre Behauptung landesbischöflicher Rechte auf das deutlichste an.

1) J. P. O. a. 18. §. 8. J. J. Moser von d. D. Relig.-Vfssg. S. 757.
2) v. Meiern Westph. Fr. H. Th. 5. S. 724. vgl. mit Th. 6. S. 112.
3) — Ut intra terminos territorii cujusque jus dioecesanum et jurisdictio ecclesiastica se contineat. J. P. O. art. 5. §. 48. Gottfr. Dan. Hoffmann (resp. Baur) Diss. ad versum J. P. O. a. 5. §. 48. »et« etc. Tubing. 1777. Daß diese Formel, wie Pütter §. 446 meint, auch auf katholische Bischöfe sich beziehe, ist ein mir unerklärter Irrthum.

2. Das protestantische Deutschland und die katholische Kirche.

Es kam jetzt darauf an, wie zu den Schöpfungen des Westphälischen Friedens sich die katholische Kirche stellen werde?

Das Erste, was sie gegenüber dem neuen Reichsgesetze that, war, daß sie es für nichtig erklärte. Schon zwei Tage nach geschehener Unterschrift des Friedens legte der Nuntius Chigi seinen Protest ein; und am 20. November 1648 erschien die päbstliche Bulle [1]). Auch ist die Curie bei ihrer gänzlichen Nicht-Anerkennung beständig geblieben [2]).

Der Nuntius, indem er zuerst die Gesichtspuncte ausspricht, durch welche seine Thätigkeit am Congresse geleitet worden, hebt hervor, daß er jederlei Zustimmung (consensum, favorem, patientiam, conniventiam) versagt habe, so oft in den Verhandlungen des katholischen Theiles unter den Paciscenten — denn bloß mit diesem habe er Gemeinschaft gehabt — irgend etwas vorgekommen

---

1) Ersterer bei **Gärtner C. J. Eccles.** t. 2. p. 380; letztere im **Bullar. Luxemb.** 5, 466. Beide bei **Roscovány, Monumenta catholica** (Quinque Eccles. 1847) t. 1. p. 198 ff. s. außerdem Klüber, Übersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congresses S. 485. 486., wo genauer nachgewiesen ist, daß der Nuntius zwei Protestationen v. 14. u. 26. October erließ, und die Bulle erst am 3. Januar 1651 förmlich promulgirt ist.

2) Als im Jahre 1782 von Preußen Unterhandlungen mit Rom angeknüpft wurden, um das bestrittene Diöcesanrecht des Erzbischofs von Cöln über Jülich und Cleve zu beseitigen, und man dabei, neben anderen Gründen der Unabhängigkeit dieser Lande von Cöln, sich auch auf **J. P. O.** a. 48. berief: antwortete der Cardinalstaatssecretair: **è noto, che la S. Sede non ha mai riconosciuta questa Pace,** — berief sich auf die erwähnte Protestation und meinte, daß den Frieden anzuerkennen gegen die Canones, das Recht und das Decorum des heil. Stuhles laufen würde. Auch Cardinal Consalvi's Protestation gegen das Resultat des Wiener Congresses v. 14. Jun. 1814. (**Roscovány** t. 2. p. 96) schließt sich der obenerwähnten des Nuntius Chigi ausdrücklich an und zeigt auf das Deutlichste, daß man bei derselben beharre. Vergl. über sonstige ähnliche Protestationen Klüber a. a. O. S. 480.

sei, was dem Bestehen, der Würde oder dem Wachsthum der katholischen Religion (catholicae Religionis conservationi, dignitati, immunitati, propagationi et incremento) im Mindesten zuwider gewesen. Jedes einzelne Mal habe er dergleichen Concessionen für nichtig erklärt. Jetzt wiederhole er diese seine Protestationen und wasche seine Hände in Unschuld. — Der Pabst seinerseits, indem er die Handlungsweise des Gesandten vollkommen billigt, zählt die Puncte auf, in welchen der Westphälische Friede das Recht der Kirche verletze: Kirchengüter seien auf immer den Ketzern überlassen, an vielen Orten sei diesen Ketzern Religionsübung gestattet (haereticis Augustanae ut vocant confessionis liberum suae haereseos exercitium in plerisque locis etc.), es sei ihnen erlaubt, Kirchen zu bauen, öffentliche Ämter und kirchliche Dignitäten zu erwerben, gewisse der Kirche gehörige unmittelbare Reichslande seien säcularisirt und ketzerischen Fürsten belassen, eine achte Chur sei und zwar für einen Ketzer creirt u. s. w. f. Nach dem bekannten Rechtsgrundsatze nun, daß jeder ohne Consens des heiligen Stuhls geschlossene Vertrag über kirchliche Rechte nichtig bleibe, erklärt der Pabst auch dasmal, in sehr umfassenden Ausdrücken, die Nullität aller solcher der Kirche irgendwie präjudicirlichen Artikel des Friedens.

Wie man insbesondere über die den Protestanten zugestandene Religionsfreiheit und ihren Besitz an ehemaligem Kirchengute dachte, zeigt ein im Hamburger Codex aufbewahrtes Document aus den Acten der Propaganda [1]), welches zwischen den Jahren 1635 und

1) Ms. Hamburg. p. 651—658. An liceat promittere Haereticis permiasionem Exercitii publici in perpetuum?

Respondetur negative: 1. Peccat, qui se obligat ad peccandum. Sed qui promittit permissionem mali in futurum, etiam ad eum casum in quo malum posset et deberet tolli aut impediri, is obligat se ad peccandum; ergo peccat. Qui autem promittit permissionem Haereseos simpliciter in perpetuum, nullum quemcunque casum aut statum rerum excipiendo, ille promittit permissionem mali etiam ad eum casum, quo posset aut deberet tolli aut impediri. Ergo male promittit. — Declaratur: Fieri poteat futuris temporibus, ut cesset periculum majoris mali, ad quod evitandum minus permittitur: cessante autem tali periculo, negari non poteat, quin etiam desinat esse licitum, ut minus malum permittatur. Eo igitur casu deberet minus illud malum aut tolli, aut impediri. Sic Josaphat Rex initio Regni permisit idololatriam, cui populus erat addictus: 3. Reg. 22, 41: quia non poterat impedire. At postea, confirmato jam regno, quum potentior factus esset, non amplius permisit, sed impedivit. 2. Paralip. 17, 5. — Qui autem promittit toleran-

1640, als ein Gutachten oder eine Instruction über die Gränze dessen, was der katholische Religionstheil in Deutschland zugestehen

---

tiam mali absolute in perpetuum, ille promittit etiam, se toleraturum malum futuro tempore, quo posset et deberet illud impedire. Ergo rem illicitam promittit et peccat promittendo.

2. Illud non licet promittere, cum quo ex sua natura excidium Catholicae religionis in aliquo Regno est infallibiliter conjunctum. Sed cum permissione perpetua Haereseos per Germaniam est ex sua natura infallibiliter tandem conjunctum excidium religionis Catholicae in illa Provincia. Haereticorum enim sermo ut cancer serpit: 2. Timoth. 2, et semper longius progreditur ac plures corripit, suaque natura jugulum orthodoxae fidei petit, nec potest ab interitu eidem machinando quiescere: etiamsi summam quietem promittat; — quemadmodum omnium saeculorum experientia et historiae docent. Unde fit evidens: si haeresi promittatur impunitas per aliquod Regnum in perpetuum, tandem fore progressu temporia, ut in tantum robur excrescat, ut infallibiliter totam Ecclesiam in illo Regno subvertat.

3. Evolvantur omnes historiae ecclesiasticae: nusquam inveniemus ab origine Catholicas Ecclesias tali pacto se haereticis, etiam in summis illorum furoribus, obligasse, ut in perpetuum ipsis promitterent publici exercitii haeretici tolerantiam; neque ut Episcopi cum simili promissione cederent ipsis jura sua et bona ecclesiastica in aeternum, nunquam repetenda. — Signum igitur est, Catholicos omnium temporum et saeculorum in ea sententia fuisse, id nullo modo licere. Legatur Epistola 33 Sancti Ambrosii ad Marcellinam: et apparebit, quam fortiter se ille Sanctus opposuerit, quum Valentinianus Imperator unicam tantum Ecclesiam pro Arrianis Mediolani peteret.

4. Notissimum est, Episcopos et Praelatos Ecclesiasticos, secundum omnia jura, esse tantum administratores et non absolutos bonorum Ecclesiasticorum Dominos. Non ergo est in eorum potestate, jura et bona ecclesiastica, per ejusmodi promissionem, in perpetuum Haereticis relinquere, et suis successoribus jus repetendi adimere sine consensu Sedis Apostolicae. Praesertim quum eidem Sanctae Sedi peculiari jurejurando sint obstricti, quod ejusdem jura pro viribus velint defendere et promovere, possessiones etiam suarum Ecclesiarum nec donare alteri, nec ullo modo alienare inconsulto Romano Pontifice. Quum ergo hucusque nunquam habuerint hujusmodi consensum, neque etiam habituri sint: non licet illis talia promittere.

Certe nunquam hactenus consensit Apostolica Sedes in pacem Religionis anno 1555. initam: quam eidem magnopere displicuisse testatur Sleidanus lib. 26. Historiae his verbis: »Dubium non erat, Papam indignissime ferre superioris Anni Decretum Augustae factum, quo Religioni pax data fuit atque libertas«. Exstat etiam Sancti Pontificis Bulla severissima ad Carolum V., in qua eundem non leviter reprehendit, quod in Comitiis Spirensibus anno 1544 aliquam temporariam libertatem religionis Haereticis concesserit. Cujus facti etiam ipsum Carolum Caesarem poenituisse, constat ex instructione quae anno 1544 Cardinali Ottoni Truchsessio ad comitia destinato legato dedit. — Insuper manifestum est ex Bulla indictionis Concilii Tridentini, paullo post medium*), quid Apostolica Sedes jamdudum de hujusmodi toleratione haereticae

---

*) Lib. Symb. Eccles. Cath. ed. Kleuer II. p. 8.

könne, verfaßt sein muß. Es leugnet nicht, daß, um größerem Unheil vorzubeugen, man zeitweilig den Ketzern Religionsübung

doctrinae in sempiternum Romae senserit. Ita enim loquitur Paullus III: »Quum id, quod ne accideret antea veriti eramus, ex ejus conventus (Imperialis Ratisbonae anno 1542) sententia peteretur a Nobis, ut ab Ecclesia dissentientium quosdam articulos tolerandos declararemus, quoad per oecumenicum Concilium illi excuterentur et deciderentur etc.« — Ex quibus omnibus rectissime colligitur, Sanctam Apostolicam Sedem, eo modo ejusmodi pactionem seu promissionem de permittendo publico exercitio Haeresis — sua approbatione et consensu antehac non firmasse: sed neque in futurum id facturam esse; praesertim si in perpetuum et absolute id peteretur.

Confirmatur hoc litteris S. D. Nostri Urbani VIII., quas curavit Francofurti a. 1631. per Nuntium Apostolicum Dominum Petrum Aloisium Caraffam Magistro Teutonico S. Caesareae Majestatis Commissario tradi: in quibus aperte significatur, neque Caesarem, neque alios Status aut Episcopos potestatem habere, de bonis Ecclesiae aut juribus quidquam hostibus Ecclesiae in ipsius praejudicium per pacta tradendi aut permittendi. — Ad eundem modum declaravit mentem suam idem Sanctissimus Pontifex superiori anno 1634, quando ad illum Elector Moguntinus legatum misit, hac ipsa de causa: ut cognosceret, quid sibi in hac re faciendum. Cui respondit Sanctus Pontifex: Catholicos non posse cum Haereticis de bonis Ecclesiae et Religione pacisci; immo nec Papam posse dare consensum, aut potestatem. — Quid autem hinc concluditur, nisi esse rem illicitam. Quum ergo Sanctae Sedis Apostolicae judicium nobis Catholicis in causa Religionis pro norma et regula esse debeat: facile apparet, quid sentire, quid facere debeamus.

5. Possumus uti argumento ipsorum adversariorum, qui sic ratiocinantur: — Matth. ultimo praecipit Christus, ut Apostoli eant in universum mundum, nullo loco excepto, et praedicent Evangelium universae Creaturae. At per pacem Religionis maxime perpetuum ponitur obstaculum huic praedicationi in multis locis. Igitur illa repugnat mandato Dei. Si jam dicamus, verum Evangelium, quod debet in toto mundo et omnibus locis promulgari, esse Evangelium Catholicum: quid sequitur, nisi nefas esse promittere permissionem Exercitii Haeretici cum exclusione Exercitii Catholici in tot locis Imperii Romani.

6. Nunquam legitur bene cessisse seu Imperatoribus seu aliis permissio publica haereseos. Cujus rei exempla plura possunt afferri. Narrat Baron. a. 410. Honorium Imperatorem, Herodiani Comitis vel Macrobii Proconsulis consilio, rescriptum dedisse quo Donatistis libertas religionis concederetur: — mox punivit eum graviter Deus et permisit ut Roma ab Alarico Gotho caperetur et in summum periculum conjiceretur Honorius. Quamprimum autem illud rescriptum revocavit, postridie ejus diei Alaricus urbem captam, solo nomine cogente, sponte deseruit palabundo militi, ut manifestum fuerit, Deum heroico illo facto Honorii, qui constitutus in maximo illo periculo nihilominus imperterritus haeresin profligavit, ad misericordiam fuisse permotum; ita ut etiam magno miraculo maximam cladem ab imperio averteret. — Non pauci sunt, qui existimant, etiam Carolum V. cum suo exercitu in Africa non alia de causa ab exigua hostium manu turpiter profligatum ad metas, cum ignominia obsidionem solvere coactum, aliisque ingentia damna alibi passum fuisse, quam quia Haereticis in Germania saepenu-

gestatten dürfe. Allein die Umstände, durch welche dergleichen vernothwendigt werde, können vorübergehen; und auch für solchen Fall noch der Häresie Raum zu lassen, ihr also in perpetuum die Religionsübung zu geben, sei Sünde. In der Natur der Ketzerei liege es, wie eine fressende Krankheit, zuletzt die ganze Kirche des Landes zu ergreifen und zu zerstören: was aber darauf hinausgehe, das dürfe ein Fürst nicht zusagen. Daß man Ketzern die Religionsübung auf immer gestattet, ihnen das Kirchengut, dessen sie sich etwa bemächtigt, auf immer gelassen hätte, sei überdem in der Kirchengeschichte unerhört. — Bischöfe aber und Prälaten seien auch nicht Herren, sondern lediglich Verwalter dieses Gutes und für dessen treue Administration dem heil. Stuhle durch einen besondern Eid verpflichtet. Jedenfalls also würden sie nicht län-

---

mero nimium indulsit, et ubi divino humanoque jure in eos animadvertere debuit, ob humanos respectus et rationes status id non fecit.

7. Exstat in actis Imperialibus anni 1559 aperta confessio Electorum Catholicorum, qui testati sunt, in pace Religionis anno 1555 ea concessa fuisse, quae salva conscientia concedi non potuerint. Hinc Cardinalis Ottonis Truchsessii notissima est protestatio contra pacem Religionis: qua testatus est, se in eam pacem, quae Ecclesiae Catholicae tantopere adversatur, consentire non posse. Habetur etiam expressa confessio Caroli V. in instructione data eidem Cardinali anno 1554 ad comitia destinato legato, ubi disertissime fatetur, concessionem anno 1544 a se factam Lutheranis de permittendo Exercitio Catholico et bonis Ecclesiarum retinendis esse per se nullam et irritam.

8. Ad impossibile nemo potest de serio obligari. Sed impossibile est, esse pacem perpetuam cum Haereticis. Nam primus ipsorum articulus est fidei, quod teneantur Babylonicam meretricem ad casum impellere et Anti-Christum evertere. His autem nominibus intelligunt Ecclesiam Catholicam et papatum. Ergo ex vi suae fidei tenentur, Catholicos omni hostilitate persequi: adeo quacunque data aut confecta occasione iterum involabunt in Catholicos, nec stabunt ullis pactis, quae ajunt nihil valere contra Deum. Uti manifestissimum est ex consilio Doctoris hoc, quod nuperrime dedit Electori Saxoniae de Calvinistis, quibus Lutherani ante biennium Heilbronnae omnia promiserant: quod videlicet velint conjunctis viribus tamdiu bellum gerere, donec utrorumque Religio in Imperio sit stabilita: et tamen jam censet Doctor, haec non esse servanda; et quidem ob ea ipsa argumenta, quibus quolibet tempore possunt adversus etiam Catholicos uti; quum non minus judicent, catholicam Religionem esse Deo inimicam, quam Calvinianam.

9. Est error credere, regnum aliquod stare in perpetuum posse, si sit in se divisum. Repugnat enim id sententiae Christi: omne regnum in se divisum desolabitur. At si promittamus Haereticis permissionem perpetuam haereseos: credimus Imperium Romanum stare posse in perpetuum in tam horribili dissidio Religionum. Quod est falsum et impossibile.

Ergo etc.

ger, als höchstens für ihre Lebensdauer ihr Kirchengut den Ketzern überlassen können. Denn der päbstliche Stuhl habe in den Augsburger Religionsfrieden niemals eingewilligt, in der Convocationsbulle zum Tridentinum vielmehr alle Toleranz der Ketzer im Reiche ausdrücklich verworfen und durch Pabst Urban VIII. wiederholt ausgesprochen, daß weder der Kaiser, noch die Stände, noch insbesondere die Bischöfe irgendwelche Befugniß haben, von den Rechten und Gütern der Kirche das Geringste zu vergeben. An Ketzer würde selbst der Pabst davon nichts geben können. Ferner, da Christus selbst wörtlich gesagt: gehet hin und lehret alle Völker: so könne niemand, der die katholische Lehre für die wahre halte, gestatten, daß ihren Priestern an so vielen Stellen des Reichs verboten werden solle, zu lehren. Unter den Reichsacten befinde sich eine Urkunde von 1559, in welcher die katholischen Churfürsten ausdrücklich bekennen, im Religionsfrieden Concessionen gemacht zu haben, die sie gewissenshalber nicht hätten machen dürfen: auch habe Cardinal O. Truchseß ausdrücklich gegen diesen Frieden protestirt. Endlich sei niemand zu etwas Unmöglichem verpflichtet: der Friede mit den Ketzern aber sei, nach deren eigner Lehre, unmöglich; und zudem gewiß, daß omne Regnum in se divisum desolabitur.

Diese Äußerungen, die übrigens nichts weniger als vereinzelt sind, waren nur um so Weniges älter, als das Jahr 1648, daß man sie als gleichzeitig mit der obigen Protestation und Nullitätserklärung der Curie ansehen und dieselbe aus ihnen interpretiren darf. Sie zeigen, daß nach Ansicht ihrer höchsten Oberbehörde, die deutschen Bischöfe, welche den Frieden mit abschlossen, sich einer strafbaren Pflichtwidrigkeit dadurch schuldig gemacht: etwas sie selbst, oder gar ihre Nachfolger Bindendes hingegen keineswegs festgestellt hatten. Für die Curie selbst aber besaß der Westphälische Friede keine andere Bedeutung, als daß er einem den Rechten der Kirche präjudicirlichen thatsächlichen Zustande der Dinge in Deutschland etwas mehr Kraft gab. Neues brachte er ihr nicht hinzu. Namentlich die Beschränkung bestehender deutscher Diöcesangebiete und die Säcularisation der norddeutschen Bisthümer konnte sie in keiner Weise als rechtsbeständige Acte ansehen. Vielmehr mußte sie, — wie wir bereits gesehen haben, daß sie während des Krieges es durch den Nuntius Carafa that —,

so auch fortan die deutschen Bischöfe anhalten, protestantisch gewordene Theile ihrer alten Diöcesansprengel als fortwährend unter ihrer kirchlichen Regierung stehende zu betrachten und die ketzerische Krankheit derselben mit den unter den gegenwärtigen Umständen möglichen Heilmitteln zu behandeln. Die säcularisirten Bisthümer aber konnte sie nur für impedirte Bischofssitze (sedes impeditas) halten, deren kirchliche Regierung an die Erzbischöfe [1]) und — wo diese gleichfalls fehlten, oder ihrer Pflicht nicht genügen konnten — an den Pabst selbst devolvirt war; dem es also oblag, die noch anwendbaren Mittel gegen die Ketzerei auch hier wirken zu lassen.

Diese Mittel waren, da der Kaiser sowohl, als die katholischen Fürsten, jede Hülfe des weltlichen Armes versagten, bloß noch die der Mission [2]). Die Mission war also zu betreiben: von jedem deutschen Bischofe in den protestantischen Theilen seiner Diöces, die er als ausgetreten aus dem Diöcesannexus keineswegs betrachten durfte; — von dem Cölner Erzbischofe außerdem in den Diöcesen Minden und Osnabrück, von dem Mainzer in den Bisthümern Verden und Halberstadt; — in den übrigen säcularisirten Diöcesen aber und auch in den genannten, soweit die Erzbischöfe dahin nicht reichen konnten, vom Pabste. Das protestantische Deutschland war Missionsland.

Missionare dafür lieferten zuerst die Orden, und hatten auch schon vor Errichtung der Propaganda, in ihrer selbständigen Weise, diese Missionen betrieben [3]). Am meisten bekanntlich der Jesuitenorden [4]), welcher dabei, wie sich bereits oben gezeigt hat, noch über Deutschland hinaus nach Scandinavien griff.

---

1) Trident. sess. 24. c. 16. de Ref. — c. 6. C. 9. qu. 3. — c. 5. X. de supplend. negligent. praelator. (1, 10).

2) Vergl. oben Th. I. S. 17 ff.

3) Über die älteren s. Raim. Caron, Apostol. Evangel. Missionarior. Vgl. oben Th. I. S. 195. Note 2. 196. Note 1. Cerri p. 108. 109. führt noch besonders die Capuciner an; und Raim. Caron Apostol. Evangel. Missionarior. Regular. cit. pag. 110. führt unter der Missio Franciscanorum in Septentrionem als deutsche Missionsplätze in den infectae Provinciae auf: Halberstadt, Osnabrück, Minden, Verden, Goslar, Stadthagen, Hameln, Buxtehude, Aschersleben, Stade, Erfurt, Hersfeld; wo besonders von Cöln aus Unternehmungen und Stiftungen des Ordens gemacht seien.

4) Der Catalog. provinciar. Societatis Jesu etc. Romae typ. Ignatii de Lazaris a. 1679 zählt in der Prov. Rheni Inferioris folgende Collegien auf, welche Missionen haben. Colleg. Münster hat Missionen in Steinfurt und Bentheim, — Osnabrück in Bremen, Hervorden, Minden, — Düsseldorf in Elberfeld, Ravenstein, Solingen, — Hildesheim in Friedrichsstadt,

Ferner lieferten Missionare und betrieben gleichfalls schon selbständig diese Mission die unter Leitung der Jesuiten bestehenden deutschen Päbstlichen Collegia. Vor allen das Germanicum zu Rom, welches für alle gefährdeten Puncte in Deutschland bestimmt war. Sodann das Hosianum in Braunsberg, welches für Pommern und das Olmützer Collegium, welches für Schlesien mit arbeitete [1]. Ferner das Collegium von Fulda für Franken, Hessen, Buchonien, Sachsen, Meißen, Thüringen, die Braunschweigischen Lande, Westphalen, das Erzbisthum Bremen, Magdeburg und Holstein [2]; das von Prag für Böhmen, Schle-

Fridericia, Glückstadt, Copenhagen, Hamburg, Lübeck und in Norwegen, — Paderborn und Trier am Orte. Von der Mission Büren wird nicht gesagt, zu welchem Collegium sie gehört. Die Provinzen Rheni superior. und German. super. werden fast ohne alle Missionen angeführt und von der Prov. Bohem. hat bloß Olmütz eine Mission „in Schlesien", und Oppeln in Tarnowitz: die übrigen sind nicht deutsche. — Schwerlich sind diese Angaben ganz genau: wenigstens werden sie zu vervollständigen sein aus dem Cataloge der Gesellschaft von 1750 (Nova Acta Hist. Eccl. Bd. 3. S. 145 ff.). In demselben sind die Häuser nicht immer erwähnt, von denen die Missionen ausgehen: übrigens aber folgende Missionen aufgeführt: — 1. Provincia Germaniae superior.: das Collegium von Amberg hat die apostolica Miss. in Suevia et Helvetia, und ferner besteht eine Mission zu Öttingen im Ries. — 2. Provincia ad Rhenum inferior: Miss. Altona, Anhold, Arnsberg, Bentheim, Bremen, Elberfeld, Emsland, Friedrichsöde (Jütland), Friedrichsstadt, Glückstadt, Copenhagen, Halteren, Hamburg, Hildesheim (noch außer dem dortigen Collegium), Honff, Horstmar, Jülich und Berg, Lübeck, Münster-Eiffel, Nassau, Paderborn, Ravenstein, Recklinghausen, Schuttorp, Solingen, Schwerin, Trier. An der Weser (Visurgana), Warendorf, Wern. Die Provinz hat 17 Collegien, zwei Seminare, ein Convict, zwei Probehäuser, sechs Residenzen. — 3. Prov. ad Rhenum superior hat drei Missionen: die Cisrhenana per Palatinatum, die Franconica und die Transrhenana per Hassiam, Thuringiam, Eichsfeldiam. — 4. Prov. Austriae hat verschiedene mehr auf den Osten gerichtete Missionen: weßhalb ich sie hier übergehe. — 5. Prov. Bohemiae hat zwei Archiepiscopales Missiones: in Districtu Czaslaviensi (Czaslau) und in districtu Satecensi (Saatz); vier Episcopales Missiones: ad fines Hungariae, intra fines Silesiae, in ducatu Teschinensi und in districtu Reginae Hradecensi (Königsgrätz); vier Missiones Lichtensteinicae: ad fines Austriae, Bohemiae, Hungariae und Silesiae; vier Missionen de poenitentia: Bohemica-Germanica, per Regnum Bohemiae, p. March. Moraviae, Duc. Silesiae; und endlich folgende Missionen ohne weitere Bezeichnung: Brieg, Bransdorf, Dresden (Dresdensis in Saxonia), Leipzig, Pommersdorf, Prag und Tarnowitz. — 6. Die Prov. Flandro-Belgii hat sieben den sieben alten Provinzen entsprechende Missionen. Die von Polen, Litthauen und England sind schon früher genannt. — Eine Provinz Schlesien gab es erst nach Aufhebung des Ordens. Ihren Catalog von 1773 s. Acta Hist. Eccles. nostri temp. Bd. 1. S. 404 ff. Damals umfaßte sie 139 Mgl., unter denen 94 Priester: der Ausdruck Missionarius wird nicht mehr gebraucht, sondern curatus und operarius.

1) Vergl. die Litt. oben S. 145. und Cerri État prés. p. 109. 138.

2) Holl statistica Eccles. germ. 1758. p. 50.

sien, die Lausitz, die Obere und Untere Pfalz, die Mark Brandenburg, die Sächsischen Lande und Hessen; das von Wien für beide Österreich (außerdem die Schweiz) [1]. Nicht minder endlich das Jesuitencollegium zu Dillingen und das Convertitencollegium zu Cöln, ersteres für das Obere, letzteres für Nieder-Deutschland [2]. — Über die Verfassung aller dieser Anstalten, ist oben gehandelt [3] und nachgewiesen worden, wie die aus jeder derselben hervorgegangene Familie von Missionaren unter ihrem jesuitischen Rector und außerdem unter dem Ap. Nuntius ihres Bezirks stand, und ihrer Leitung gemäß arbeitete.

Anhaltspuncte für die Mission aber boten, sowohl im nördlichen Deutschland, als im westlichen, die nach dem Besitzstande des Normaljahres katholischen Gemeinden und Klöster innerhalb protestantischer Gebiete. Andere Stationen suchte man zu gründen und es gelang damit rasch genug: eine der ersten war die Hamburger Mission.

Anfangs war die Leitung solcher Unternehmungen wesentlich in den Händen der Ordensoberen gewesen, und bloß zu Rom gab es, wie eine schwedische, so auch eine deutsche Congregation für diese Geschäfte [4]. Seit aber im Interesse des Kampfes gegen den Protestantismus 1581 die Wiener, 1582 die Cölner und bald darauf die Luzerner Nuntiatur gestiftet wurde, kam ein großer Theil jener Geschäfte in die Hände der Nuntien, welche sowohl den Mönchsorden und Bischöfen gegenüber, als auch in solchen Ländern, wo deren Sitze impedirt waren, den Pabst zunächst zu vertreten hatten. Der Titel des Wiener Nuntius, der zugleich seinen Nuntiaturbezirk anzeigt, war per universum Rom. Imperii districtum, der des Cölner ad Rheni tractum aliasque inferioris Germaniae partes, der des Luzerner: ad Helvetios, Rhaetos eorumque Subditos et Confoederatos, nec non ad Constantiensem, Basileensem, Sedunens., Curiens. et Lausann. Civitates et Dioeceses — cum potestate Legati de Latere Nuntius [5]. — Über die Stellung des letztgenannten ist bereits oben

1) S. die Erneuerungsbulle dieser Anstalten v. 1627. Bullar. Propag. 1, 46. 52. 75.
2) Holl statist. l. c.
3) Th. 1. S. 73 ff. 227 ff. 324 f.
4) Vergl. oben S. 146, Note 2. und daselbst Theiner.
5) J. J. Moser, V. d. D. Religionsverfassung S. 638. 723.

gehandelt worden [1]); sie hatte in den deutschen Theilen seines Sprengels nichts Eigenthümliches. Der Wiener Nuntius wandte seine Missionsthätigkeit mehr nach dem Osten, wo wir ihm z. B. bei der Ruthenischen Mission begegnet sind [2]). In Deutschland hatte er allerdings eine allgemeine Aufsicht zu führen und concurrirt hier gelegentlich mit den anderen beiden Nuntien [3]): hauptsächlich aber war es sein Amt, auf die Reichsgeschäfte selbst und die Maaßnahmen des Kaiserlichen Hofes im katholischen Interesse einzuwirken. Wie dies geschah, davon giebt der Wiener Nuntius Carl Carafa, welcher bei K. Ferdinand II. während der ersten Zeit des dreißigjährigen Krieges fungirte, ein authentisches Bild. Er hat nämlich den deutschen Krieg vom Standpuncte der katholischen Restauration aus schon damals beschrieben [4]) und seine eigne Mitwirkung dabei so dargestellt, daß entweder nach Weisungen, die er aus Rom erhält, oder noch mehr nach eigner Beobachtung der augenblicklichen Sachlage, er bei der kaiserlichen und außerdem besonders der bairischen Regierung die ihm für den Moment zweckmäßig oder nothwendig erscheinenden Maßregeln der katholischen Restauration beantragt und persönlich betreibt. Er ist dabei der Ketzerei gegenüber der Repräsentant des streng kirchlichen Standpunctes, erkennt keinerlei Recht derselben an, ist immer bereit die Anforderungen und Consequenzen des katholischen Systems den Mächten gegenwärtig zu halten; wendet sich aber stets an den weltlichen Arm. Er ist der personificirte Gedanke der Gegenreformation [5]), der sich beschränkt, die weltliche Macht zum Handeln bloß zu veranlassen: eine ganze Sammlung der von den Kaiserlichen Hofcanzleien auf diese Weise durch ihn extrahirten Verfügungen hat er seinem Berichte angehängt [6]). Um Ein Beispiel

---

1) S. oben S. 108 ff.

2) S. Th. I. S. 472.

3) So hält er 1624 die Bischöfe von Mainz, Speier und Würzburg zur katholischen Strenge an (vergl. oben S. 170. Note 1.), welche Bischöfe sonst zum Sprengel des Nuntius von Cöln gehören.

4) Caroli Carafa Episcopi Aversani Commentaria de Germania sacra restaurata sub Summis P. P. Gregorio XV. et Urbano VIII. Colon. Apripp. 1639. 8vo.

5) Vergl. Th. I. S. 68 ff.

6) Decreta, diplomata, privilegia aliaque, ex multis quae in favorem Religionis Cathol. et Catholicor. in Germania emanarunt ab a. 1620 usque ad a. 1629. Ex Cancellaria aulica Imperii, nec non ex Cancel-

unter vielen herauszuheben, welches eben ein norddeutsches Land betrifft: gegen Ende seiner Amtsführung vernahm er, daß die Magdeburger Domherrn, — welches Erzstift, gegen die Regel (indebite) einem Brandenburgischen Prinzen als Commende gehörte, — nachdem dieser gegen den Kaiser gefochten und dadurch in die Reichs-Acht gefallen war, aus Furcht vor einem katholischen Nachfolger, für den Erledigungsfall einen chursächsischen Prinzen postulirt hatten [1]). „Als ich, sagt er, dies erfuhr, trug ich es sogleich dem Kaiser und seinen Ministern vor: worauf S. Majestät den Act augenblicklich für null erklärten und den Pseudodomherrn (Protestanten) bei Strafe verbot, in der Wahl eines Erzbischofs irgendwie vorzuschreiten. Ebenso schrieb er an den Churfürsten von Sachsen, daß er ein derartiges Unrecht gegen die Katholiken nicht zugeben könne: denn Magdeburg sei erst nach dem Passauer Vertrage von den Ketzern eingenommen: also katholisch." Welche Deduction sicherlich wohl auch vom Nuntius stammte. — Nach der Natur der Sache war dieser Wiener Nuntius mit seiner ganzen Thätigkeit mehr an katholische Höfe und ihre Gegenreformationen gewiesen [2]): der wichtigste Legat für die Mission in Deutschland war der Cölner.

Sein Nuntiatursprengel umfaßte, nach der Darstellung eines der ersten Verwalter desselben [3]), die Diöcesen Straßburg mit den Territorien im Elsaß und Schwaben, Speyer und Worms mit der unteren Pfalz, Mainz, wozu Frankfurt, Erfurt und andere große Städte gehören, Cöln, in welcher Diöces die Fürsten-

---

lariis Regni Ungariae, R. Bohemiae, Archid. Austriae, Stiriae, Carinthiae, Carniolae et aliarum provinciarum, quae sunt haereditariae Domus Austriacae, et ex Cancellaria Camerae aulicae.

1) Carafa p. 341.

2) Die Propaganda kommt daher auch in der Darstellung von Carl Carafa nur einmal (p. 124) vor, wo sie rücksichtlich der Missionen ihm Aufträge gab, die er in Slavonien, Croatien, Bosnien und Dalmatien zu beaufsichtigen hatte.

3) Legatio Apostolica Petri Aloisii Carafae, Episcopi Tricariensis, sedente Urbano VIII. P. M. — ad tractum Rheni et ad Provincias Inferioris Germaniae ab Anno 1624 usque ad annum 1634. Quam denuo edidit J. A. Ginzel. Wirceb. 1840. p. 5 ff. Vergl. (kürzer) die Relat. des Nuntius Montorio (1624) in Meiners und Spittler, Göttinger histor. Magazin. Bd. 1. (1787) S. 500 ff. und Pacca, histor. Denkwürdigkeiten über seinen Aufenthalt in Deutschland in den Jahren 1786 — 1794. Augsb. 1832. S. 22. welcher weder so genau, noch so offen ist, als Carafa.

thümer Jülich, Cleve, Berg und Mark liegen; Utrecht, Paderborn, Münster, Osnabrück und Minden mit dem ganzen Lande zwischen Rhein und Weser; das Erzbisthum Bremen, theils in Westphalen, theils in Niedersachsen gelegen, sammt Holstein, mit Hamburg; ferner die Diöcesen Lübeck, Ratzeburg und Schwerin, sodaß hier die Ostsee und Jütland die Nordgränze bilden. Nicht minder gehören dazu von Mitteldeutschland die Diöcesen Würzburg, Bamberg, die Landschaften Buchonien, Thüringen, Hessen, wo die großen Abteien Fulda, Hersfeld und Corwey liegen; die braunschweigischen Lande und Lüneburg: also außer den Bisthümern Hildesheim und Halberstadt, das Erzbisthum Magdeburg mit seinen Suffraganeaten Meißen, Naumburg und Merseburg in Chursachsen und Brandenburg und Havelberg in Churbrandenburg. Pommern hingegen mit dem Bisthume Cammin gehörte nicht mehr zur Legation, weil das letztere unter dem Erzbischofe von Gnesen und daher dem polnischen Nuntius stand. Westlich erstreckte sich die Nuntiatur an der Mosel und Maaß hin, über die Diöcesen Trier, Metz, Toul, Verdun und Lüttich. — Demnach umfaßte sie, — Pommern mit Cammin ausgenommen, — den ganzen Bezirk, in welchem die bischöflichen Stühle impedirt waren und von den übrigen deutschen Diöcesen die meisten. Denn nur Basel und Constanz standen unter dem Nuntius von Luzern; Augsburg, Eichstädt, Regensburg, Freisingen und die östlicher gelegenen aber gehörten schon entschieden zum katholischen Gebiete und waren dem Wiener Nuntius untergeordnet.

Daß nun auch die Cölner Nuntiatur für die Zwecke der Mission war gestiftet worden, haben wir bereits gesehen [1]). Ihren nächsten Anlaß hatte der Übertritt Erzbischof Gebhards von Truchseß zum Protestantismus gegeben, und der Plan zur Stiftung soll, wie bei der Schweizer-Nuntiatur, von dem heil. Carl Borromeo ausgegangen sein [2]). Hiedurch ist schon Richtung und Character des Institutes hinlänglich angezeigt. Der erste Nuntius besaß seine Facultäten auch für die Niederlande [3]): später wurde die „Juris-

1) S. oben Th. I. S. 323. Note 1.
2) Pacca, Denkwürdigkeiten S. 22 ff.
3) S. seine Facultäten bei Harzheim Concill. German. tom. 8. p. 489. Als Gebiet seiner Nuntiatur wird, nach Aufzählung mehrerer Diöcesen rc. genannt: celerasque (Dioeceses) inferioris Germaniae et Belgarum.

diction der Niederländischen Missionen" [1]) dem Cölner Legaten abgenommen, und einer neu gestifteten Nuntiatur zu Brüssel übertragen. Um so gewisser ist, daß er die Jurisdiction über die deutschen Missionen seines Sprengels hatte und behielt.

Von seiner Gesammtstellung dabei kann zunächst die Analogie der Luzerner Nuntiatur [2]) ein allgemeines Bild geben. Denn auch in Deutschland war der staatskirchliche Character der katholischen, wie der protestantischen Territorien damals auf das Schärfste ausgeprägt; sodaß die nicht säcularisirten deutschen Diöcesen, soweit sie protestantische Länder einschlossen, ganz ähnlich wie die schweizerischen, streng katholische, streng protestantische und etwa, nach dem Normaljahre, gemischte Theile besaßen. Für die katholischen Parthieen also hatte der Nuntius bei geistlichen und weltlichen Regierungen die kirchliche Strenge zu erhalten, für die gemischten und die protestantischen aber bei den Bischöfen darauf zu halten, daß diese ihr Amt auch in Bezug auf solche Diöcesantheile üben, sei es nun in Form der Mission, oder in anderer Gestalt. Auch zu den Mönchsorden stand der Nuntius hier in gleichem Verhältniß, wie in der Schweiz, verfügte nicht minder ebenso über Alumnen der Collegia Pontificia; und nur da stand er eigenthümlich, wo Bischöfe sich der Säcularisationen wegen gar nicht fanden, und er also mit den Alumnen und Ordensmissionaren ganz frei zu operiren hatte.

Seiner Stellung zur Mission entsprechen seine Facultäten, von denen Ausfertigungen aus drei verschiedenen Zeitpuncten bekannt sind: von 1584. 1680 und aus der Zeit Benedicts XIV., also etwa 1750. Es kommt nicht darauf an, zu untersuchen, ob sie aus jedem dieser drei Zeitpuncte vollständig vorliegen; zweierlei geht schon aus dem vorhandenen Materiale deutlich hervor: einmal daß die drei Ausfertigungen, wiewohl nicht gleichlautend, doch nahe mit einander verwandt und so gut wie identisch sind; sodann daß sie dem Nuntius wesentlich ein Missionsamt ertheilen.

Die Facultäten des ersten Cölner Nuntius [3]) (1584) beginnen mit der Bemerkung, daß derselbe solcher besonderen (specia-

---

1) Novaës stor. dei Pontefici. 16, 134. — Vergl. oben S. 81. und Th. I. a. a. O.
2) Vergl oben S. 108 ff.
3) Harzheim Concill. German. l. c. 8, 489.

les) Vollmachten bedürfe, um die Milde (benignitas) des heiligen Stuhles zu üben, was ganz das Missionsprincip ist; und theilen ihm hierauf zunächst diejenigen Befugnisse mit, in denen das Amt eines Nuntius für die innere Kirchenverwaltung eigentlich besteht: allgemeines Visitationsrecht, nebst dem Rechte, die nöthige Abhülfe dabei vorgefundener Mängel zu verordnen, allgemeine Jurisdiction, und zwar auch die contentiose und die criminale, sammt dem Rechte zu Ertheilung der In Integrum Restitutio, dem Rechte zur Subdelegation, dem Rechte Monitorialien und Pönaldecrete zu erlassen 2c. Weiter erhält er Macht, von allen Censuren und Strafen, insbesondere auch, wo er Reue sieht, von der Apostasie zu absolviren, sowie „von allen andern kirchlichen Vergehen“ (dell. ecclesiast.), deren eine ganze Anzahl namentlich aufgezählt ist. Die Häresie ist darunter nicht ausdrücklich genannt, jedoch von selbst darin begriffen, theils als eines unter den „sämmtlichen“ kirchlichen Verbrechen, theils als das Geringere neben der ausdrücklich genannten Apostasie. Dem Clerus sodann kann er die Ordination sowohl durch Dispensation von Irregularitäten, als sonst erleichtern, namentlich darf er tüchtigen (idonei) Candidaten, die zwar ein Beneficium haben, jedoch gehindert (arctati) sind sich von ihrem competenten Bischofe weihen zu lassen, das Privilegium geben, daß sie sich von jedwedem residirenden katholischen Bischofe ordiniren lassen dürfen, und zwar extra tempora und ohne Beobachtung der Interstitien; insbesondere — und das bezieht sich unmittelbar auf die Mission — gebührt dies Privilegium allen qualificirten Candidaten aus denjenigen Ländern, wo die Bischofssitze impedirt sind (ubi Episcopi non sunt). Diesen darf er auch gestatten, als Priester (in altaris ministerio) zu dienen; d. h. sie als Missionare anstellen. Denn augenscheinlich ist gemeint, daß sie in ihrer Heimath fungiren sollen. — Zu Gunsten der Laien hat der Nuntius das Recht zu mancherlei Dispensationen und Gnaden, z. B. Fastendispensen, sowie zu bedeutenden Ablaßertheilungen. Endlich darf er Geistlichen, die in interdicirte Gegenden kommen, erlauben, daß sie bei verschlossenen Thüren, ohne Geläut und unter Entfernung aller speciell interdicirten Personen, die Messe lesen.

Viel deutlicher und individueller als in diesen ersten Facultäten, welche noch den mehr abstracten Character der gewöhnlichen

Nuntienvollmachten tragen [1]), tritt in ihrer Redaction von 1680 die Beziehung auf die Mission hervor. Diese Redaction hat der Cölner Jesuit und Professor La Croix mitgetheilt [2]), indem er an=

1) **Rigantius** Regul. Cancellar. XIV. Nr. 2. 31 ff. kommt bei Gelegenheit der schon seit Innocenz VIII. vorkommenden Canzleiregel, nach welcher beim Tode eines Pabstes sämmtiiche von ihm ertheilte Facultäten ungültig werden, falls der Nachfolger sie nicht sogleich renovirt, auch auf die Frage, ob in dieser Regel die Facuttäten der Cardinallegaten a latere mit begriffen seien? — und theilt dabei aus Donjat Specim. juris Gallici tom. 1. p. 3. pag. 63. Nr. 40 ff. diejenigen Facuitäten mit, welche Alexander VII. (1664) dem in solcher Eigenschaft nach Frankreich gesandten Cardinal Chigi gegeben habe. Er fügt hinzu, ˇdaß eben diese Facultäten den Cardinallegaten a latere **ultra Montes immer** ertheilt würden, während die citramontanen ihr Anstellungsbreve nach einer weit kürzeren Formel bekämen. Der Cölner Nuntius nun war nicht Cardinal, wohl aber Nuntius cum poteslate Legati a latere (Le Bret Magaz. für Kirchengesch. Th. 10. S. 354; über diese besondere Art Nuntien s. Rigantius ad reg. XIV. Nr. 28.), und daß seine Anstellungsformel von 1584 und die französische von 1664 eine und dieselbe sind, ergiebt eine Vergleichung beider Ausfertigungen unwidersprechlich. Le Bret hat in seinem Magazin für Staats= und Kirchengesch. Th. 10. S. 365 ff. unter der Überschrift „Kategorieen der deutschen Nuntien" die französische Formel von 1664 mit der neuesten Deutschen Redaction (der Benedictinischen), die also fast hundert Jahre jünger ist, zusammengestellt, und dabei nachgewiesen, daß selbst hier noch eine Menge Artikel entweder wörtlich, oder doch bis auf Zusätze, Weglassungen und andere Wendungen, völlig übereinstimmen; nämlich Art. 1. des Benedictinischen Formulars mit Art. 1. des französischen, 2 — 6 mit 2 — 6., 7 mit 31., 9 mit 39, 10 mit 12., 11 mit 13 und 52, 12 mit 14, 13 mit 55, 14 mit 50, 15 mit 44, 16 mit 45, 20 mit 27, 21 mit 29. Andere Artikel stimmen weniger überein, beurkunden aber doch ihre Verwandtschaft. Le Bret nun ist dabei beflissen, die Fassung der deutschen Formel allenthalben als die allgemeinere, unbestimmtere, daher unbegränztere nachzuweisen; und schreibt diesen Unterschied dem Umstande zu, daß den Deutschen gegenüber der Pabst sich mehr herausgenommen habe, als er gegenüber der wachsamen Regierung Ludwigs XIV. gewagt. Hätte er jedoch die Cölner Facultäten von 1584 gekannt, so würde er unter diesen und den französischen noch auf viel mehr Puncten eine auch wörttiche Übereinstimmung gesunden und sein Raisonnement vielfach haben berichtigen müssen. Die realen Verschiedenheiten, welche allerdings auch bleiben, sind theils darauf zurückzuführen, daß der Pariser Gesandte doch wirklich Cardinallegat, der Cölner doch nur Nuntius cum pot. leg. a lat. war; theils auf die nationale Verschiedenheit ihres Wirkungskreises, theils auf den Umstand, daß in Frankreich das Tridentinum galt, die Cöiner Nuntiatur hingegen großentheils Länder umfaßte, in denen es niemals publicirt war (Le Bret macht aus solchen Nicht=Erwähnungen des Trident. Concils der Benedictinischen Formel große Vorwürfe); theils endlich soll nur behauptet werden, daß die deutsche Formel von 1584 und die französische von 1664 auf gemeinsamer **Grundlage** beruhen und die von 1664 mogte in den 80 Jahren seit 1584 immer schon einige Entwicklung erfahren haben. In Deulschland wenigstens ist die Formel von 1680 schon **wesentlich** modificirt nach den Bedürfnissen des Missionskreises.

2) In seinen Aumerkungen zu Busenbaum Theolog. Moral. lib. 6. pars 3. Nr. 832 ff. Edit. Colon. 1724. tom. 8. p. 552 ff. Da diese Facultäten für die weitere historische Entwicklung von Interesse sind: so theile ich sie hier vollständig mit: Quid notandum sit, sagt La Croix 1724, circa

giebt, daß der Nuntius um jenes Jahr, außer gewissen Facultäten von der Pönitenziarie, zweierlei Vollmachten (litterae facult.)

Facultates, quas habere soleut Nuntii Apostolici, etiam circa impedimenta Matrimonii? — R. Ut sciatur, iu quibus communiter recurri possit ad Nuntiaturam, circa anuum 1680 Nuntio Colouiensi concedebantur sequentes facultates:

1. Absolveudi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscnnque etiam Ecclesiasticos, tam saeculares, qnam regulares, uon tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi Sanctum Officium exerceiur, nisi in locis Missionum, in quibus impune grassautur haereses, deliqnernnt: nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abjurationem illuc reversi in haeresin fnerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.
2. Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum ad effectnm eos impugnandi, et alios qnomodolibet prohibitos, praeter opera Caroli Molinaei, Nicolai Macchiavelli, ac libros de Astrologia judiciaria priucipaliter aut incidenter, vel alios quovis modo de ea tractantes; ita tameu, ut libri ex illis provinciis non efferantur.
3. Dispensandi in tertio et qnarto simplici et mixto tantnm cum pauperibus iu contrahendis; in contractis vero cnm haereticis conversis (qnamvis pauperes non sint) etiam iu secundo simplici et mixto: et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam, dnmmodo in secundo uou attingat primnm gradnm.
4. Dispensandi super impedimento publicae honestatis justitiae (?justis) ex sponsalibus proveniente.
5. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjngum machinante, ac restituendi jus petendi debitnm amissnm.
6. Dispensaudi in impedimento cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatam.
7. Hae vero matrimoniales dispensatioues, videlicet 3. 4. 5. et 6. uon concedantur, nisi cnm clausula »dummodo mulier rapta nou fuerit, et si rapta fuerit, in potestate raptoris non reperiatur«: et iu dispensationibus hujusmodi declaretur, illas expresse concedi tauquam a Sedis Apostolicae Delegato, ad qnem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint coucessae; alias nullae sint.
8. Dispensandi et commntandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et Religionis.
9. Dispensandi in irregularitatibus ex delicto occulto tantnm provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.
10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis, etiam in Bulla Coenae Domini, in locis tamen, ubi impune grassantur haereses.
11. Delegandi simplicibus sacerdotibns potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad Sacrificinm Missae uecessaria, ubi nou intervenit sacra unctio; et reconciliandi ecclesias pollutas, aqna ab Episcopo benedicta, et iu casn necessitatis etiam aqna ab Episcopo non benedicta.
12. Communicaudi bas facultates in totum vel in parte, pront opus esse secundum ejns conscientiam jndicaverit, sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibns, in locis tamen haereticornm, ubi prohibetur exercitium catholicae religionis.
13. Utendi eisdem facultatibus in locis Nuntiaturae suae tantum.

besessen habe, welche er in 31 Nummern zusammenfaßt; sodaß Num. 1—14 die eine, Num. 15—31. die andere Ausfertigung

---

14. Et praefatae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur; duraturae, quousque munere Nuntii Apostolici in Colonia fungetur.
Eidem Nuntio per alias litteras etiam concessae erant sequentes, quas continuata serie numerorum hic paucis referam.
15. Quoscunque Clericos illarum partium pro necessitate dictarum Ecclesiarum et arctatos (?), requisita habentes, promovendi ad omnes Ordines, titulo Patrimonii vel Beneficiorum, seu Missionis, etiam extra tempora, ac interstitiis non servatis, etiamsi in suscepto Ordine, antequam ad alium promoveantur, se non exercuerint.
16. Ubi penuria piscium est, etiam tempore Quadragesimae dispensandi in esu ovorum, lacticiniorum et carnium.
17. Absolvendi simoniacos in foro conscientiae, dimissis per eos Beneficiis et rebus per simoniam obtentis.
18. Quoscunque saeculares et Regulares in dignitate ecclesiastica constitutos deputandi, qui ecclesias, coemeteria, altaria, campanas, et alia utensilia Missae, etiam in quibus sacra unctio adhibetur, (— ? —), aqua et oleis ab aliquo Episcopo benedictis.
19. Cum pauperibus Catholicis dispensandi in secundo cum tertio gradu, item in secundo simplici affinitatis ex actu fornicatorio, pro contractis et contrahendis Matrimoniis.
20. Per se ipsum vel alium visitandi quascunque ecclesias, monasteria et loca saecularia et Regularia etiam Mendicantium, et quomodocunque exemta, ac Sedi Apostolicae immediate subjecta, vel quocunque alio privilegio suffulta: personas omnes saeculares et regulares etiam exemtas, quoties videbitur: Et in illorum statum, mores, disciplinam in capite et membris inquirendi, reformandi, mutandi, corrigendi.
21. Contra inobedientes, falsarios, usurarios, raptores, incendiarios et alios criminosos etiam exemtos, eorumque fautores, receptores cujuscunque dignitatis, ordinis, vel conditionis, per viam accusationis vel denuntiationis, aut ex officio simpliciter, sine strepitu judicii inquirendi et procedendi, reosque pronuntiandi.
22. Horum criminum, item matrimoniales et quascunque alias causas ecclesiasticas vel appellationes admittendi; attamen sine praejudicio Ordinariorum, quoad causas beneficiales in prima instantia: pronuntiandi in illis etiam summarie, simpliciter, sine strepitu, sola facti veritate inspecta.
23. Causas ejusmodi aliis delegandi: ferendi quaslibet censuras et poenas contra inobedientes etc. apponendi interdictum ecclesiasticum.
24. Juramenta quaecunque ad effectum agendi duntaxat quibuslibet relaxandi.
25. Quoscunque a quibuscunque censuris et poenis simpliciter vel ad cautelam, prout Juris fuerit, absolvendi. Etiam absolvendi ab excommunicatione aliisque sententiis, censuris et poenis ecclesiasticis et temporalibus, quas ideo incurrerint.
26. Quaecunque Beneficia ecclesiastica simplicia extra Metropolitanas, cathedrales et collegiatas Ecclesias, per obitum illorum ultimorum possessorum extra Romanam Curiam vacantia, conferendi, dummodo illa alias, quam ratione mensium Apostolicorum, reservata non fuerint.

begreifen. Auch die genannten Pönitenziarie=Facultäten fügt er unter Num. 32—38 noch hinzu. Nun sind in seinen Nummern

---

27. Concedendi, ut bona immobilia Beneficiorum in emphytensim, sed non ultra tres generationes, sub annuo canone non excedente summam quinque ducatorum, in evidentem ipsorum Beneficiorum utilitatem, alienentur et permutentur.
28. Concedendi monitorias et poenales litteras contrs ignotos malefactores, aut conscios revelare differentes.
29. Omnibus Christifidelibus pium opus exercentibus centum aut plurium dierum citra annum indulgentias concedendi: Vere poenitentibus confessis et communicantibus, qui saeculares vel regulares ecclesias aut capellas in una vel duabus anni festivitatibus visitaverint, et pro unione Christianornm Principum, fidei catholicae propagatione preces fuderint, pro tali die septem annorum et totidem quadragenarum.
30. Concedendi, ut tempore interdicti Apostolici in aliquo loco privatim et januis clausis celebretur in familiae praesentia.
31. Committendi has facultates in toto vel in parte.

Sequentes praeterea facultates sunt a sacra Poenitentiaria extraordinarie et pro foro conscientiae concessae duobus Nuntiis Apostolicis pro tempore durantia suae Nuntiaturae.

32. Absolvendi a censuris contra duellantes inflictis, tam in casibus publicis, quam privatis, etiam cum facultate subdelegandi uni vel pluribus prudentibus confessariis et approbatis ab Ordinario.
33. Item a censuris inflictis contra injicieutes manus violentas in Clericos vel presbyteros, dummodo non sit secuta mors, vel mutilatio, vel fractio ossium, tam in casibus publicis quam privatis, secuta tamen partis satisfactione, cum obligatione parendi sententiae sive ordinationi Ordinarii loci, ubi secutum fuerit delictum, sub poena reincidentiae in easdem censuras, si satisfacere et respective parere contemserint.
34. In casibus tantum occultis dispensandi cum eis, qui jus petendi debitum conjugale amiserant ob affinitatem supervenientem, cum gravi poenitentia salutari, remota occasione peccandi cum uxoris seu mariti consanguinea el consanguineo respective.
35. Dispensandi ad petendum debitum conjugale cum iis, qui voto simplici castitatis adstricti, transgrediendo ipsum votum, Matrimonium contraxerunt; cum poenitentia salutari et obligatione servandi votum excepto usu Matrimonii, et idem votum servandi mortuo seu mortua conjuge.
36. Dispensandi super impedimento occulto affinitatis proveniente ex copula illicita in primo, vel in primo et secundo, et secundo tantum gradu, quando agitur de matrimonio jam contracto, ac etiam contrahendo, dummodo immineat periculum scandali, nec possit dispensatio a S. Poenitentiaria exspectari, cum gravi poenitentia salutari, et remota occasione peccandi cum consanguinea vel consangnineo putati seu putatae conjugis, cum qua seu quo ante Matrimonium peccaverat; renovato consensu ita caute, ut Rei seu reae delictum nusquam detegatur.
37. Absolvendi Religiosos cujuscunque Ordinis, etiam a censuris et casibus Superioribus suis reservatis, in casibus tamen occultis: et cum illis dispeusandi super irregularitate et violatione censu-

15—31 die alten Facultäten von 1584 auf das Deutlichste, großentheils wörtlich und in derselben Ordnung, wiewohl weder ganz vollständig, noch ganz unverändert enthalten; und auch Nr. 32—38 verrathen noch Anklänge daraus. Die dabei eingetretenen Auslassungen sind für den Zweck dieser Untersuchung unwichtig: Eine Veränderung hingegen wohl zu beachten: daß nämlich (Num. 15) der Nuntius die an der Weihe durch ihren competenten Bischof behinderten (arctatos) Candidaten jetzt nicht mehr bloß zum Zwecke der Ordination durch andere Bischöfe privilegiren und dispensiren, sondern sie selber ordiniren kann, und zwar auch auf den Missionstitel [1]). Bedenken wir nun, daß alle die Candidaten in obiger Weise behindert waren, deren Ordinarius ex jure devolutionis (weil der Bischofssitz der Diöces, zu der sie gehören, sich impedirt findet) der Pabst ist: so zeigt sich uns damit in dem Missionsgebiete seines Sprengels ein sehr großes Feld der Thätigkeit für den Nuntius. Wichtiger aber noch in dieser Beziehung sind die sub 1—14 ihm gegebenen Vollmachten, von denen allerdings auch Einiges, aber weit weniger entwickelt, schon 1584 ihm verliehen war [2]). — Hier zeigt sich der ganze Character einer

rarum (regularum?) contracta, et quoad fugitivos et apostatas, etiam absolvendi ad reincidentiam, donec redierint ad suam Religionem, praescripto eisdem congruenti termino ad redeundum vel reincidendum: prohibito eisdem exercitio suorum Ordinum usque ad reditum.

38. Nunciatura Coloniensis complectitur Colonienses, Moguntienses, Trevirenses, Argentinenses, Spirenses, Wormatienses, Monasterienses, Osnabrugenses, Paderbornenses, Leodienses, Luxemburgenses et Rhenanas partes, ceterasque Germaniae inferioris, et duci Cliviensi et Juliacensi subjectas Provincias, Ducatus, civitates et loca omnia huc pertinentia.

1) Vergl. Th. I. S. 225.

2) Carafa (1624—1634) hatte die Facultäten von 1680 noch nicht. Er erwähnt (Relat. cit. p. 180 ff.) seiner Facultäten mit dem Wunsche, sie erweitert zu sehen, und mit der Bemerkung, daß der Nuntius Bonomo (1584) größere Vollmachten besessen habe, als seine Nachfolger. Er selbst bittet um Erweiterung auf drei Puncten: 1) wünscht er, über defect. aetatis dispensiren zu können, welche Facultät weder die Formel von 1584, noch die von 1624 enthält. Es ist daher zu vermuthen, daß Carafa diesen Wunsch nicht erfüllt gesehen hat. 2) Er bittet ferner um die Erlaubniß der Ordination extra tempora und bemerkt dazu, daß seine Vorgänger zwar davon bereits Gebrauch gemacht, er aber Bedenken getragen habe, hierin fortzufahren; weil er in seinem Patente eine derartige Facultät nicht mit Bestimmtheit ausgedrückt gefunden habe (dum facultatum mearum diploma evolverem, id in eo clare ac distincte non legi). Demnach hat Carafa die Formel von 1680 noch nicht gehabt; denn in deren Nr. 15 ist die gewünschte Facultät deutlich ausgedrückt. Die von 1584

Missionsfacultät. Sie gilt nur innerhalb des Nuntiaturbezirkes (13); aber dieser Sprengel zerfällt (1. 12.) in katholische Länder (loca ubi sanctum Officium exercetur) und Missionsländer (loca missionum, in quibus impune grassantur haereses, loca haereticorum, ubi prohibetur exercitium Catholicae Religionis). Wenn der Nuntius nun das Recht bekommt, von Schisma, Ketzerei und Apostasie zu absolviren: so ist dies vorzüglich auf die Missionsländer bezogen (1). Bei bekehrten Ketzern soll er in den Ehedispensen weiter gehen dürfen, als sonst (3); die Facultät, von allen reservirten Fällen, selbst denen der Bulla Cönae zu absolviren, hat er bloß für das Missionsland (10). Auch daß er einfachen Priestern die Befugniß mittheilen kann, Meßgeräthschaften zu benediciren (11. 18.), ist augenscheinlich für Verhältnisse berechnet, wie sie in katholischen Ländern nicht stattzufinden pflegen; wohl aber da, wo der Katholicismus verfolgt wurde. Endlich heißt es ganz allgemein, daß er seine hier mitgetheilten Facultäten nur an

---

erlaubte nur, daß der Nuntius die Ordination extra tempora gestatte, nicht daß er sie selber vornehme. Also selbst wenn nicht etwa gerade auf diesem Puncte eine der von Caraffa im Allgemeinen angedeuteten späteren Beschränkungen sollte eingetreten sein, würde derselbe doch mit Recht behaupten können, was er von der nicht vollkommenen Deutlichkeit sagt. 3) Endlich will Caraffa die Facultät haben, welche der Erzbischof von Cöln ex indulto besitze: zu dispensiren cum laicis — qui sint inopes et inter quos antecesserit incontinentia, ut conscientia tranquilla et Deo propitio matrimonia ineant. Dieser sehr dunkle Passus wird erklärt durch eine später zu betrachtende andere Stelle aus Caraffas Berichte, wo er erzählt, daß er dem Erzbischofe dergleichen indulta ad septennium selber verschafft habe; sowie durch zwei derartige Indulte selbst, welche im Anhange der Schrift: „Widerlegung der in französ. Sprache erschienenen histor. theol. und krit. Bemerkungen über den Erzbischöflichen Hirtenbrief Sr. Churf. Durchlaucht zu Cöln vom 4. Hornung 1787. Von einem Freunde der Wahrheit. Bonn 1787." gedruckt sind. Aus ihnen geht hervor, daß die Dispens auf die Ehehindernisse theils der geistlichen Verwandtschaft, theils der Consanguinität und Schwägerschaft sich beziehen sollte und de contractis sowohl, als de contrahendis bis zum dritten Grade gleicher Linie, und wo die Verwandtschaft oder Schwägerschaft auf unehelicher Beiwohnung (ex actu fornicario) ruhete, bis zum $^{3}/_{3}$ Grade ging. — In der Formel von 1680 ist in Nummer 3. und Num. 19. gerade diese Facultät, und in letzter Rücksicht sogar noch etwas mehr ($^{2}/_{2}$) gegeben; während die Formel von 1584 nichts davon enthält. Caraffa also hat 1624 die erstere Formel noch nicht gehabt, und es wäre nicht unmöglich, daß die Veränderung der alten Facultäten gerade auf seine Veranlassung vorgenommen worden. Er erbittet sich die ampliatio — vel aucto ordinario legationis ejus (der Cölner) diplomate, vel dato diplomate alio peculiari; wodurch auch in der Form Dasjenige indicirt wird, was wir oben gefunden haben: daß nämlich das Diplom, welches bei La Croix unter den Nummern 15—31 mitgetheilt ist, vermehrt und verändert, das Diplom aber, welches daselbst die Nummern 1—14 trägt, neu gegeben worden.

Missionare (sacerdotibus — in conversione animarum laborantibus), und nur für das Missionsgebiet subdelegiren dürfe (13). — Sprechender als diese Vollmachten kann kaum Etwas die Stellung des Nuntius als eines Missionsoberen darthun. Und wenn schon Carafa (1624—1634), der dieselben wahrscheinlich noch nicht hatte [1]), sich geradezu als solchen bezeichnet; und nur sagt, daß er andere als die von der Propaganda angestellten Missionare nicht habe anzustellen gebraucht, an Ermahnungen für und Berichten über diese jedoch es niemals habe fehlen lassen [2]): wie viel mehr mußte ein mit den letzterwähnten Facultäten ausgestatteter Nuntius in dieser Beziehung leisten können.

Die von Benedict XIV. stammende jüngste Formel der Cölner Nuntiaturfacultäten wurde während des bekannten Münchner Nuntiaturstreites in dem Partheiblatte der deutschen Episcopalisten publicirt [3]), um die Übergriffe der römischen Curie damit zu beweisen. Doch haben die Mainzer Publicisten — was sie übrigens auch nicht behaupten — jene Facultäten keineswegs vollständig gekannt. Denn was sie veröffentlichen, ist nur eins von den drei durch La Croix bereits mitgetheilten Stücken, und zwar das mittlere derselben (Num. 15—31); wenn auch mit neu redigirtem, von der ursprünglichen Fassung noch mehr abweichendem, durchweg abgekürztem Ausdruck [4]). Sie sagen nicht, daß der

---

1) S. vorige Note.

2) **Ad pias expeditiones seu missiones destinare non debui alios ab iis, quos elegerat destinaveratque S. Congr. de Propag. F. — Relat. cit. pag. 99.**

3) Mainzer Monatsschrift von geistlichen Sachen 1785. Heft 9. S. 859. Ein genauer Abdruck hiervon findet sich in den deutschen Noten zu einer röm. Apologie der Nuntiaturen in Deutschland. Frankfurt 1787, sowie in der Pragmatischen ꝛc. Geschichte der zu München neu errichteten Nuntiatur. Frankf. u. Lpz. 1787. Urkunden S. 53. Ungenau hingegen, mit Auslassung z. B. der ganzen fünften Nummer, in Le Bret's Magazin für Staaten- und Kirchengesch. Th. 10. (1788) S. 365 ff. und hieraus, mit allen Fehlern, in Gaertner, Corp. jur. eccles. cath. tom. 2.

4) Num. 20—31. der Formel von 1680 finden sich hier, nach Inhalt und Anordnung, unter Num. 1—16 wieder; nur daß die Nummern etwas mehr zersplittert sind. Die größte Abweichung ist, daß Num. 31 (1680) in Num. 22 (Bened.) steckt; sofern darin das Recht der Subdelegation gegeben ist. — Die Puncte aber, in welchen die Formel II. von 1680 von der ältesten Formel (1584) vorzüglich abwich (Num. 15—19), sind den übrigen jetzt nicht mehr vorangestellt, sondern angehängt (Bened. 17—21); haben auch dabei die meiste Veränderung erfahren. Unter Anderem ist der Artikel über die Ordinationsbefugniß des Nuntius jetzt ganz kurz und allgemein gefaßt, ohne daß der

Nuntius unter Benedict XIV. nicht auch noch andere Facultäten gehabt habe; vielmehr war es damals eine oft wiederholte Klage, daß dieselben geheim seien. Daß man aber die Publicationen von Harzheim und La Croix in Mainz nicht gekannt zu haben scheint, kann bei der rohen Oberflächlichkeit der damaligen episcopalistischen Streitweise kaum auffallen. Die Facultäten von 1680 müssen dem Nuntius Visconti gegeben worden sein, welcher in diesem Jahre sein Amt antrat. Nun theilt Pacca, in seiner Übersicht der Cölner Legaten, durchaus nichts mit [1]), noch ist auch sonst etwas bekannt, was zu der Annahme Grund gäbe, daß gerade diesem Gesandten besonders erhöhete Vollmachten verliehen worden seien. Vielmehr werden dieselben noch 1724 von La Croix in der Absicht mitgetheilt, die gewöhnlichen Befugnisse des Nuntius darzulegen, damit man wisse, in welchen Fällen man sich an ihn zu wenden habe. Seitdem aber, bis zum Aufhören der Cölner Nuntiatur, haben sich deren Verhältnisse so gar nicht verändert, daß auch eine Veränderung ihrer Facultäten schwerlich angenommen werden kann. Um so weniger, da gerade diejenigen Vollmachten, um die es sich hier handelt (1680 Num. 1—14), in den Quinquennalfacultäten der deutschen Bischöfe, von welchen alsbald zu sprechen sein wird, wie bereits 1680, so auch heute noch wörtlich unverändert enthalten sind. Wenn aber die bischöflichen Vollmachten zu ändern seit jener Zeit kein Grund war, so wird auch kein Grund gewesen sein, Befugnisse, welche man den Bischöfen ließ, dem Nuntius zu entziehen; und wir werden an-

---

Titel, auf welche er ordiniren darf, mehr Erwähnung geschieht. Im Allgemeinen entsprechen sich indeß:

Form.	1680	Num.	15	und	Bened.	Num.	17
"	"	"	16	"	"	"	16
"	"	"	17	"	"	"	18
"	"	"	18	"	"	"	19
"	"	"	19	"	"	"	20.

— Bei dieser Matrimonialfacultät divergirt der Inhalt am Meisten. Die ältere erstreckt sich bloß auf Arme, für diese aber auf den $^2/_3$ Grad und bei unehelicher Schwägerschaft sogar auf den $^2/_2$ Grad, und gilt dabei nicht bloß de contractis, sondern auch de contrahendis. Die Benedictinische Facultät hingegen hat die Beschränkung auf Arme nicht mehr, bezieht sich jedoch nur auf bereits geschlossene und consummirte Ehen und geht hierbei nur bis zum $^3/_3$ Grad. Auch ist (21) die Dispensationsbefugniß wegen geistlicher Verwandtschaft erst neu hinzugekommen, welche weder in der Formel von 1584, noch in der zweiten von 1680 war, sondern damals sich in der ersten Urkunde und in anderer Fassung vorfand.

1) Denkwürd. S. 186.

nehmen dürfen, daß er seine Missionsfacultäten fortwährend behalten hat.

Betrachten wir nun, nach Caraffa's Relation, wie in den ersten Jahren seit Stiftung der Propaganda dies Missions-Amt des Cölner Nuntius in einzelnen Beispielen sich äußerte.

In Osnabrück, erzählt er, sei der Cardinal Hohenzollern, ein eifriger und in der „Restitution“ des Katholicismus glücklicher Bischof, leider zu früh gestorben [1]): — um daher in dem dortigen, sowie den übrigen zwischen Katholiken und Protestanten getheilten Domcapiteln der Häresie durch rasche Operationen kräftiger entgegenwirken zu können, habe er selbst die Befugniß erhalten, Pfründen in ihnen zu vergeben [2]). Als Herzog Wolfgang von Pfalz-Neuburg eine Protestantin heirathen will, bekommt er vom Cardinal-Staatssecretair Auftrag, denselben abzumahnen [3]). Von Graf Joh. Ludwig von Nassau Hadamar wird er wegen Gründung eines Jesuiten-Collegiums consultirt [4]). Als 1629 man zu Rom wünschte, daß, dem Restitutions-Edicte entgegen, wo nicht alle, doch wenigstens diejenigen norddeutschen Klöster, welche freiwillig von ihren ehemaligen Ordensfamilien waren verlassen worden, den Jesuiten zugewiesen werden möchten, erläßt der Nuntius Aufträge, die er in dieser Sache für den Kaiser hat, in solcher Weise an dessen bekannten Beichtvater P. Lamormain, daß man vermuthen muß, dieser sei ihm irgendwie amtlich verbunden gewesen [5]). Er berichtet nach Rom über den Zustand (conditio) der Bisthümer, Kirchen und Klöster: was davon die Ketzer occupirt haben und was nunmehr restituirt worden sei; und läßt durch seinen Auditor die ganze, auch die protestantische Pfalz zu diesem Zwecke inspiciren [6]). Er giebt endlich die allgemeine Versicherung [7]), daß sein erstes und wichtigstes Geschäft allezeit gewesen sei, die katholische Kirche in Deutschland zu restabiliren: die Fürsten dazu zu ermahnen, die Bischöfe anzutreiben, habe er

1) Legat. Ap. P. A. Carafae ed. Ginzel p. 29: qui civitatem atque universam Dioecesin restituere felicissime jam coeperat.
2) Ibid. p. 35. 47.
3) Ibid. p. 61.
4) Ibid. p. 74.
5) Ibid. p. 70.
6) Ibid. p. 100.
7) Ibid. p. 98 ff.

nicht aufgehört; andere Missionare anzustellen, als die von der Propaganda angestellten dagegen, wie bereits erwähnt worden, nicht nöthig gehabt; diese jedoch stets zum Eifer ermahnt und über ihre Erfolge berichtet; sowohl an den Cardinal-Staatssecretair, welcher Mitglied jener Congregation war, als auch an die Congregation als solche [1]).

Diese Wendung führt auf die Frage, ob und inwieweit der Nuntius auch unmittelbar unter die Propaganda gestellt war?

Hierüber ist oben bereits [2]) im Allgemeinen geredet und angeführt worden, wie im Jahre 1677 jene Congregation vom Cölner Nuntius Relationen über Dänemark, Sachsen, Hamburg, Lübeck hatte und über letzteren Ort ihm einen neuen Bericht eben damals aufgab. Ferner, wie er die in seinem Sprengel gelegenen Missionsschulen beaufsichtigen, ihren Verkehr mit der Propaganda vermitteln, und auch von den bereits ausgesendeten Missionaren dieser Anstalten deren Jahresberichte in Empfang nehmen mußte. Was nun hier Caraffa erwähnt, dient zur Vervollständigung dieser Momente und zeigt, daß solche Missionare auch Ermahnungen und Weisungen von ihm erhielten. Er berührt ebenso an anderen Stellen sein Verhältniß zu den Missionsschulen, und giebt an, bei einer Visitationsreise das Fuldaer Collegium besucht und da er dort keine Fundationsbulle vorgefunden, eine solche von der Propaganda extrahirt, die Anstalt auch stets im Auge behalten zu haben [3]).

Noch ein anderer Vorgang zeigt die Stellung des Nuntius zur Congregation [4]). Herzog Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg hatte in der Jülich-Cleve'schen Erbschaft die Stadt Wesel erworben und zwei dortige Kirchen, welche angeblich erst in der Zeit nach dem Passauer Vertrage den Katholiken abgenommen und dem evangelischen Gottesdienste eingeräumt waren, auf die Ermahnung eben des Nuntius, an den Prämonstratenser-Orden „restituirt." Hiergegen brauchte der große Churfürst in seinem Antheile

1) Das soll es wohl heißen, wenn er sagt: ad Eminentiss. alios Cardinales ejusdem S. Congr^is. Doch können immer auch einzelne Cardinäle damit gemeint sein.

2) Th. I. S. 323 ff.

3) Ibid. p. 39. — dedi operam, ut S. Congr. de Propag. F. illam a SS^mo impetraret. Vgl. Bull. Propag. I. 58.

4) Caraffa Legat. Ap. p. 44.

an der erwähnten Erbschaft Repressalien; indem er den Evangelischen acht bisher katholische Kirchen einräumte. Als daher sowohl der Ordinarius Erzbischof von Cöln, als auch der Kaiser es für gerathen hielten, jene katholische Maßregel rückgängig zu machen und für zwei Kirchen deren acht zurückzugewinnen, wandte sich der Herzog, sammt einem Abgeordneten des Clevischen Clerus, um Rath an den Nuntius. Dieser aber gab anheim, die Entscheidung des Pabstes sowie den Spruch „der Congregation" (S. Congregationis sententiam) abzuwarten, und die (mens Summi Pontificis et S. Congregationis) erklärten es für eine principielle Unmöglichkeit, der Ketzerei eine Kirche positiv einzuräumen; weßhalb man also nichts rückgängig machen könne. — Hierbei ist allerdings die Congregation, welche zu sprechen hatte, nicht näher bezeichnet; und daß es die Propaganda gewesen sein müsse, ergiebt sich zunächst nur aus der Sachlage. Allein durch einen gleich nachher von Caraffa referirten Vorgang [1]) wird es auch positiv bestätigt. Er erzählt nämlich, daß bei der raschen Ausbreitung der Jesuitissen „die Congregation" ein Decret erlassen habe, durch welches dieser Orden unterdrückt worden sei [2]); daß aber die Stifterin ihren Nonnen eingebildet, der Anordnung „der Congregation" brauche kein Gehorsam geleistet zu werden [3]). Diesmal nun war die ungenannte Congregation erweislich keine andere, als die Propaganda: wie die Erzählung darthut, welche später Benedict XIV. [4]) von demselben Vorfalle gemacht hat. Darnach erschien schon 1624 ein Procurator der englischen Geistlichkeit vor der Propaganda mit der Klage, daß durch die Lebensart jener Regularen den Missionen bedeutender Schaden geschehe; und 1628 wiederholte sich die gleiche Beschwerde abseiten des Bischofs von Wien, der von der Congregation Verhaltungsbefehle dabei verlangte. Worauf in einer vor Pabst Urban VIII. (1628) gehaltenen Versammlung die Behörde decretirte, daß den Nuntien des Apostol. Stuhls die Ausrottung der Jesuitissenhäuser aufzugeben sei. — Auch Caraffa's eigne weitere Erzählung ergiebt das-

1) Ibid. p. 57.
2) — de instituto ejusmodi supprimendo S. Congregatio decretum tulerat.
3) — ut crederent, nec decreto S. Congregationis, nec mandatis meis obtemperandum esse.
4) Bull. Propag. 3, 249.

selbe: denn er theilt mit, daß er über die Widerspänstigkeit der Cölner und Lütticher Schwestern an den „Secretair der Propaganda" Franz Ingoli berichtet habe, „denselben, von welchem er vorher jenes Decret erhalten" [1]); und daß er dabei Vorschläge über zweckmäßige Maßregeln in dieser Sache gemacht, namentlich den Vorschlag, eine ausdrückliche Suppressionsbulle zu extrahiren, damit den Weibern die Hoffnung abgeschnitten werde, das Decret der Congregation unter dem Regierungsnachfolger des Pabstes zu elidiren. Hierauf sei die Congregation eingegangen [2]), und der Secretair Ingoli habe rescribirt, daß Propaganda und Inquisition demgemäß gemeinsame Schritte vorbereiten würden. Bald darauf erhielt Caraffa durch den Cardinal von St. Onufrio [3]) den Auftrag, eine Anzahl Jesuitissen gefangen zu nehmen; sowie später die Suppressionsbulle vom 21. Mai 1636.

Unter diesem Gesichtspuncte wird es von besonderer Bedeutung, daß der Nuntius die Propaganda nicht genauer bezeichnet, sondern so entschieden die wichtigste Congregation von allen in ihr sieht, daß er sie schlichtweg als „die Congregation" bezeichnen zu dürfen meint.

Auch im Reiche kam, wiewohl bloß in der Zeit vor dem Westphälischen Frieden, die Missionsthätigkeit der Nuntien und ihr Versuch, über die evangelisch gewordenen Territorien eine geistliche Regierung fortzuführen, amtlich zur Sprache [4]). So beschwerten sich 1594 die Evangelischen, daß „der Pabst und seine Nuntii ihre Jurisdiction durch die Jesuiter", dem Religionsfrieden zuwider, in die evangelischen Territorien hinein extendiren. Was also wohl entweder auf Jesuitenmissionare, oder auf Alumnen der Collegia Pontificia ging, die unter Oberleitung des Nuntius arbeiteten. Die Gravaminirenden verlangen, daß „die im Religionsfrieden suspendirte und im Reiche erloschene Jurisdiction über Geistliche und Weltliche wiederum zu exerciren, dem Pabste und seinem Anhang nicht verstattet werde." Worauf der katholische

1) — qui prius ad me decretum ante miserat.
2) Consilia haec probavit S. Congr. de Prop. F., tulitque nova decreta etc.
3) Anton Barberini, Mitglied der Propaganda, an der er mehrere bekannte Stiftungen machte. Nicht zu verwechseln mit dem Cardinalstaatssecretair Franz B.
4) J. J. Moser, D. Staats-R. Th. 8. S. 410 ff.

Theil ablehnend antwortet, unter der Annahme, daß die erwähnte Jurisdiction sich allein auf Katholiken bezogen habe, für diese aber niemals aufgehoben sei. Die Evangelischen ihrerseits replicirten (1598) durch Beharren auf ihrer Behauptung, dem Pabste keinerlei Jurisdiction über sich und ihre Angehörigen, worin sie ihre katholischen Unterthanen mit begreifen, zugestehen zu können; und noch im Jahre 1613 hatten sie den Streit von Neuem beim Kaiser in Anregung gebracht, für das Mal jedoch mehr auf die im Allgemeinen schädliche und Mißtrauen unter den Ständen säende Thätigkeit der Nuntien hingewiesen. Bei den Friedens-Verhandlungen von 1645 endlich, in ihren dem Congreß übergebenen Beschwerden, sagen sie hierüber: „Nichtsdestoweniger — d. h. trotz der Aufhebung der geistlichen Jurisdiction im Religionsfrieden — haben sich wohl päbstliche Nuntii unterfangen, die geistliche Jurisdiction in Evangelischen hohen Stifftern zu üben, Evangelische Prälaten ad videndum se privari zu citiren, Dispensationen zu ertheilen, Präbenden zu vergeben und durch Protestationes Demjenigen, was im Reich zwischen den Ständen abgehandelt wird, sich zu widersetzen; wie nicht weniger der Pabst bei Evangelischen Primat-, Erz- und Stifftern auf die erledigte Prälaturen und Beneficia, Provisiones und den Evangelischen zustehender geistlicher Güter halber noch vor wenig Jahren Concessiones und Commission ertheilt rc."

Daß dies auch nach dem Frieden nicht anders geworden, haben wir theils schon gesehn, theils wird es sich noch weiter zeigen.

Als Bartolommeo Pacca Nuntius von Cöln ward (1786), sah es freilich mit der Mission gegen den Protestantismus schwächlich aus. „In verschiedenen katholischen Ländern Deutschlands, erzählt er [1]), — und selbst in einigen geistlichen Churfürstenthümern, waren Verordnungen der ausgedehntesten Toleranz zu Gunsten der Protestanten bekannt gemacht worden; der römische Hof gab Zeichen nicht allein der Versöhnung, sondern selbst der Freundschaft für das Cabinet von Berlin; die Erzbischöflichen Curien ließen den sich zum Protestantismus hinneigenden Lehren freien Lauf und der Nuntius sowohl, als der Clerus hatten fast gänzlich ihren alten Einfluß auf die Religions-Angelegenheiten verlo-

1) Histor. Denkwürdigkeiten rc. Augsburg 1832. S. 61.

ren." Allerdings, wenn der Pabst sich an den ketzerischen König von Preußen wandte, um gegen die deutschen Erzbischöfe Hülfe bei ihm zu finden [1]), so mußte die Propaganda und was damit zusammenhängt zeitweilig zurücktreten; und Pacca nennt sie nirgends ausdrücklich. Aber doch erkennt er den allgemeinen Zusammenhang seiner Nuntiatur mit der Mission sehr wohl [2]), erzählt mit Befriedigung von der Stiftung einer Brüderschaft der Propaganda, zur Verbreitung der katholischen Lehre unter den Ketzern, welche einer seiner Vorgänger in Cöln gemacht hatte [3]), verschafft sich Kenntniß und macht nach Rom Berichte über den Zustand der Religion in den protestantischen Territorien [4]), weiß sich seines geschickten Kampfes wider die Stiftung einer protestantischen Kirche in Cöln besonders zu rühmen [5]) und wird bestimmt, um (1792) bei dem Könige von Schweden für die vor kurzem in Schwedisch-Pommern gestifteten Missionen das Wort zu führen. Und wenn er klagt, daß die Cölner Nuntiatur „ihr Haupt noch nicht wieder" habe erheben können (1827. 29) und Anleitungen für denjenigen niederschreibt, der ihr nach Rom gebrachtes Archiv künftig werde zu ordnen haben [6]): so betrifft seine Klage den Wegfall eines trefflichen Factors für die deutsche Mission, und seine Intention einstiger Wiederherstellung desselben ist nicht zu übersehen.

Die genauere Betrachtung dieses Sprengels, welche zu dem Bisherigen noch mehr als einen Beleg bringen wird, läßt sich am besten dergestalt ordnen, daß zuerst die katholische Mission in den 1555 und 1648 noch nicht säcularisirten Diöcesen, und hierauf diejenige besprochen werde, die man im protestantischen Norddeutschland betrieben hat, wo die ehemaligen Bischofssitze nicht mehr bestanden oder, nach curialer Ansicht, impedirt waren.

Hieraus werden sich die zwei folgenden Hauptabschnitte der vorliegenden Erörterung bilden, die aber beide nur bis zum Jahre 1803 herabzuführen sind. Denn damals wurde, durch die Güterver-

1) Ebendaselbst S. 66. 68.
2) Ebendaselbst S. 2.
3) Albergati (1610—21) Ebendas. S. 181.
4) Ebendas. S. 41.
5) Ebendas. S. 60. 61.
6) Ebendas. S. 25. 198.

theilung des Reichsdeputationshauptschlusses, die alte, ohnehin schon mannigfach verwaschene Gränze zwischen protestantischem und katholischem Deutschland vollends unklar; und gleichzeitig änderten sich, durch neue staatsrechtliche Theorieen, die Verhältnisse der Kirche in solchem Grade, daß, was seitdem aus der deutschen Mission geworden ist, einer besonderen Darstellung bedarf.

3. Die deutschen Bischöfe als Missionsobere, und ihre Quinquennalfacultäten.

Wir haben früher bereits bemerkt, wie auch die von der Reformation nicht ganz absorbirten deutschen Bisthümer doch große Schmälerungen von ihr haben leiden müssen; indem durch die Suspension der bischöflichen Jurisdictions-Rechte innerhalb der evangelischen Territorien diese Theile der alten Diöcesen aus denselben gewissermaßen ausgeschnitten wurden. Und wo nicht evangelische Landschaften oder Städte waren: da gab es wenigstens solche Protestanten, die entweder nach dem Besitzstande des Normaljahres ein wirkliches Recht, oder doch nach dem Tenor des Friedens-Instrumentes eine gegründete Hoffnung auf Toleranz hatten. Im Jahre 1650 war wohl kein einziges der damals noch bestehenden katholischen Bisthümer in Deutschland, das nicht auf eine oder die andere Art solche Evangelische in seinem Sprengel gesehen hätte. Urban Cerri (1677) [1]) kennt sie durch ganz Deutschland, Ungarn und Böhmen, und erzählt, daß die Propaganda bedacht sei, sie zu bekehren.

Indeß hat sich auch gezeigt, daß die Kirche es weder gut heißen konnte, noch gut hieß, wenn im Westphälischen Frieden die Bischöfe auf ihr Diöcesanrecht, d. h. ihre Hirtenpflicht über protestantische Lande innerhalb ihres Sprengels entsagten, oder das Reich eine desfallsige Entsagung ihnen aufzulegen unternahm. Daß vielmehr die Curie solches Aufgeben eines Rechtes, das auch eine Pflicht ist, zu Gunsten der Ketzerei, für eine principielle Unmöglichkeit, wie es in dem Fall von Wesel hieß, für ein pflichtwidriges Unternehmen, daher für null erklärte. Daß also die deutschen Bischöfe und Erzbischöfe, wenn nicht die von 1648, doch

---

1) État prés. de l'Egl. p. 108—137.

deren strengere Nachfolger, ihr Hirtenamt über die Protestanten nach wie vor behielten; und daher, wo der weltliche Arm sie verließ, mit den Mitteln der Mission an denselben zu arbeiten hatten, also in den protestantischen Theilen ihrer Diöcesen Missionsobere waren. Nur gewinnt ihre Thätigkeit als solche dadurch eine eigenthümliche Farbe, daß sie auch von ihrer ehemaligen Stellung was möglich dabei festzuhalten streben, und wo irgend die weltliche Gewalt ihnen zu Gebote war, anstatt der Mission sogleich die contrareformatorische Restauration eintreten ließen.

Was jenes Festhalten betraf, so war in den evangelischen Territorien, die zu nicht säcularisirten Diöcesen gehört hatten, schon durch den Westphälischen Frieden fürgesorgt. Denn wenn daselbst im Jahre 1624 katholische Gemeinden gewesen waren, so waren sie sicher auch in Verbindung mit ihrem Bischofe gewesen; und wenn den übrigen Katholiken vorbehalten ward, sich gottesdienstlich zu „benachbarten" Kirchen zu halten: so besagte das in solchen Territorien voraussichtlich immer Kirchen derselben alten Diöces. Die katholischen Klöster aber, und also auch die darin etwa lebenden Ordensmissionare, standen ohnehin unter dem alten Ordinarius. Allein die katholische Theorie und ihr Rechts-Anspruch ging noch weiter. Denn einmal erkannte sie das oberbischöfliche Recht der evangelischen Landesherrn überhaupt nicht, und am wenigsten für ihre katholischen Unterthanenen an: diese Fürsten, meinte sie, können ein solches Recht, schon weil sie Laien sind, nicht besitzen; rücksichtlich der Katholiken aber haben die Bischöfe und die übrigen katholischen Paciscenten das Diöcesanrecht gar niemals aufgeben wollen [1]). Die katholischen Unterthanen also seien, der Natur der Sache gemäß, nach wie vor Diöcesanen ihrer alten Ordinarien geblieben. Zweitens mußten, wie sich oben gezeigt hat, auch die Protestanten als kranke Glieder

1) Dies sind die beiden Hauptgründe, deren sich besonders die Dillinger Schule bediente. Außerdem machte sie geltend, daß im Friedens-Instrumente die Episcopalgewalt nicht sublata, sondern nur „suspensa" sei, und zwar nur bis (usque, donec) zur Beilegung des Streites. S. eine Zusammenstellung der Litteratur bei Orith (praes. P. Müller) De juris Episcopalis in terris Protestantium a Romano Catholicis injuste praetensa reviviscentia. Witemb. 1689. cap. 2. In dem Aufsatz J. J. Moser's Von dem jure dioecesano katholischer Bischöfe über die in Evangel. Landen seßhaften Katholischen." In seinen Nebenstunden 1757 8vo. S. 389 f. ist im Grunde nur die Geschichte der Verhandlungen darüber beim Westph. Friedens-Congreß gegeben.

der Kirche, einer seelenhirtlichen Fürsorge und Behandlung abseiten ihres Bischofs nach wie vor unterliegen und in dieser Weise von den katholischen Behörden angesehen werden. Wenn sich letztere auch bereit finden ließen, den häretischen Neigungen solcher Zugehörigen für den Augenblick nicht Weniges nachzugeben. — Wie es denn nichts ganz Vereinzeltes ist, daß das Bautzener oder das Wetzlarische Stift, und letzteres, wie es scheint, unter ausdrücklichem Gutheißen des Erzbischofs [1]) von Trier, nicht etwa als Landesherren oder Patrone, sondern geradezu als geistliche Oberbehörden sogar zur Anstellung lutherischer Pfarrer sich bequemt haben.

Wo nun die katholische Religionsübung aus den evangelischen Theilen der Diöces ganz ausgeschlossen und — was um jene Zeit in sehr vielen protestantischen Territorien stattfand — bei Strafe verboten war: da sah sich der Bischof freilich lediglich auf die Mission beschränkt, bedurfte dort aber auch besonderer Missionsfacultäten. Nicht zwar, um Missionare dahin abzuordnen; denn das konnte und mußte er schon als bloßer Diöcesan, sodaß selbst die von ihren Ordensobern an dergleichen Stellen deputirten Missionare sich von ihm erst die Approbation zu holen gehabt hätten [2]). Aber seine Glaubensboten sollten von der Häresie bekehren, und mußten doch auch davon absolviren können: und dies war ein dem Pabste selbst reservirtes Recht. Sie sollten in Gegenden wirken, wo das geistliche Kleid zu tragen, ein Brevier bei sich zu haben, gefährlich war, wo allerhand liturgische Formen vermieden werden mußten, wenn man nicht ein bedenkliches Aufsehen erregen wollte; wo man endlich die katholische Strenge in Fasten, Eheverboten u. dgl. m. nicht ganz aufrecht halten konnte, sowohl um die zu bekehrenden Protestanten nicht dadurch abzuschrecken, als auch um den Katholiken, die man noch besaß, die protestantische Freiheit in solchen Dingen weniger lockend erscheinen zu lassen. Welcher letztere Grund selbst auf die noch streng katholischen Theile der Deutschen Diöcesen Anwendung litt; denn eine geistige Rückwirkung des Protestantismus darauf war nicht zu vermeiden und daher auch nicht unberücksichtigt zu lassen.

---

1) Abicht, der Kreis Wetzlar, histor., statist. topogr. dargest. Th. 3. S. 327.
2) Vergl. Th. I. S. 299 ff.

Solche Facultäten haben denn auch die deutschen Bischöfe erhalten und es sind dies keine anderen, als die sg. Quinquennalfacultäten, oder Facultates formulae tertiae [1]), welche sie bis auf den heutigen Tag alle fünf Jahre sich neu verleihen lassen [2]).

Wegen dieser unmittelbar practischen Wichtigkeit sei es gestattet, sie hier genauer zu erörtern.

Sie sind häufig gedruckt worden und ich habe auch Gelegenheit gehabt, in Rom einige von den bei der Curie zum Zweck der Ausfertigung gebräuchlichen, auf sg. Carta Minuta gedruckten und hin und wieder mit schriftlichen Zusätzen erweiterten Exemplaren zu vergleichen. Im Ganzen kenne ich dreizehn Texte: I. Vom 14. März 1680, für Mainz; gedruckt in der Streitschrift „Über das unjustifizirliche und aufrührerische Schreiben, welches der Damiatische Herr Erzbischof Pacca, so betitelter Nunzius zu Kölln, an alle Pfarrer und Seelsorger der hohen Erzdiöcesen Mainz, Trier und Kölln vor kurzem unmittelbar zu erlassen sich unterfangen hat.“ Frankfurt und Leipzig 1787. S. 95 ff. — II. Vom Anfange des achtzehnten Jahrhunderts, als die gebräuchlichen bischöflichen Facultäten mitgetheilt von dem Cölner Jesuiten Claud. La Croix als Herausgeber der Theolog. Moralis a Herm. Busenbaum concinn. ed. Colon. 1724. tom. 8. p. 569 ff. — III. Vom 13. Aug. 1737. für Cöln, Münster, Hildesheim, Paderborn und Osnabrück; gedruckt bei H. Kock, Series Episcoporum Monasteriensium eorumque vitae et gesta; pars 4. pag. 214 ff. — IV. Vom 23. Sept. 1745. und — V. Vom Jahre 1749. für Salzburg; in Rom eingesehen. — VI. Vom 9. Julius 1772, gleichfalls für Salzburg; gedruckt bei Gaertner, Corp. juris eccles. tom. 2. p. 435. [3]). — VII. Etwa von 1775 (das neueste verbotene Buch ist gerade und der Druck etwa so alt), in Rom verglichen; es war überschrieben Ditione olim Imperiale, was auf Vorderösterreich deuten könnte; und nach einer hinzugefügten Randbemerkung des Spedizionere war dies Formular

1) So sind alle Originale solcher Facultäten bezeichnet, die ich in Rom Gelegenheit gehabt habe zu sehen. S. sogleich. Vgl. auch oben Th. I. S. 269. Not. 8.

2) Daß sie bei allen Deutschen Bischöfen dieselben sind, bezeugt Pacca, Denkwürdigkeiten a. a. O. S. 46.

3) Hieraus abgedruckt bei Longner Bischöfe der Oberrhein. Kirchen-Provinz. S. 183. und Permaneder Kirchenrecht Th. 2. S. 22.

noch am 14. Jun. 1823 und 6. Mai 1838 als Muster bei Ausfertigungen gebraucht worden, von denen wenigstens die letztere für Fulda war. — VIII. Ein Österreichisches Formular (cosi detta ampla), das, nach den Bücherverboten zu urtheilen, etwa von 1778 und, wie eine Randbemerkung besagt, für Fulda am 27. Nov. 1814. gebraucht war; von mir in Rom benutzt. — IX. Vom 17. Jul. 1782. für Freiburg; gedruckt in der Nova Bibliotheca Eccles. Friburg. pars 7. [1]). — X. Aus den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts, für Mainz; gedruckt in der obigen Streitschrift Über das unjustifizirl. 2c. Schreiben Paccas S. 101 ff. — XI. Vom 26. Junius 1803. für einen Österreichischen Bischof; gedruckt bei Droste-Hülshoff, Grundsätze des gem. Kirchenrechtes Bd. 2. Abth. 1. §. 133. Anm. 496.— XII. Bayrische Quinquennalfacultäten, etwa von 1830, bei Andr. Müller, Lexicon des Kirchenrechts Ausg. 2. Bd. 4. S. 592. [2]).— XIII. Neuer in Rom benutzter Druck aus dem Jahre 1842; wie er für die Preußischen Bischöfe heutzutage gebraucht wird und auch dem von Fulda am 30. April 1843 ertheilt war.

Die Texte II bis XIII stimmen im Wesentlichen ganz miteinander überein; in Text I. fehlen acht Nummern, nämlich 12—19; im Übrigen hat er gleichfalls keine bemerkenswerthen Abweichungen. Ich will daher Text II hier folgen lassen und von den anderen, mit Übergehung der offenbaren Druckfehler, die Varianten bemerken:

1. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos, tam saeculares, quam regulares; non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi Sanctum Officium exercetur, nisi in locis Missionum, in quibus [3]) impune grassantur haereses, deliquerint; nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti [4]) nati sint, ubi impune grassantur haereses [5]), et post judicialem abjurationem illuc reversi,

1) Hieraus abgedruckt in den Acta hist. eccles. nostr. temp. Bd. 10. S. 513 ff. deutsch.
2) Hieraus abgedruckt bei Richter, Kirchenrecht S. 339 ff.
3) Text XI ubi.
4) Text XI ibi.
5) Text XIII läßt die gesperrt gedruckten Worte aus. Ich vermuthe: aus Irrthum. Wiewohl dagegen spricht, daß nach einer Randbemerkung des

in haeresin fuerint relapsi; et hos [1]) in foro conscientiae tantum.

2. Tenendi et legendi libros prohibitos haereticorum, a d effectum eos impugnandi [2]), et alios quomodolibet prohibitos, praeter [3]) opera Caroli Molinaei, Nicolai Machiavellii, et libros de astrologia judiciaria principaliter aut incidenter, vel alias quovis modo de ea tractantes; ita tamen, ut libri ex illis Provinciis non efferantur. Oder nach Text XIII: Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi — praeterquam, ad tempus tamen, iis Sacerdotibus, quos praecipue idoneos et honestos esse sciat — libros prohibitos; exceptis operibus Dupuy, Volney, M. Reghellini, Pigault, le Brun, De Potter, Bentham, J. A. Dulaure, Fêtes et Courtisanes de la Grèce, Novelle di Casti, et aliis operibus de obscoenis et contra Religionem ex professo tractantibus.

3. Dispensandi in 3. et 4. simplici et mixto tantum cum pauperibus [4]) in contrahendis, in contractis vero cum

---

Spedizionere sie in Ausfertigungen von 1823 und 1838 gleichfalls schon weggeblieben sind. Allein ohne diese Worte hat der Satz keinen rechten Sinn; und es ist bei der mechanischen Gedankenlosigkeit der römischen Expeditionen gar nicht zu verwundern, wenn ein 1823 gemachter Fehler sich von da an in Ewigkeit fortpflanzte; auch in einen Abdruck hinein.

1) Text XI: hoc.

2) Die gesperrt gedruckten Worte fehlen in Text III bis XII. In Text XIII lautet der ganze Artikel anders.

3) Text I: praeterquam. — Der Catalog der verboten bleibenden Schriften ist in Text I bis V gleichlautend, wie oben. VI fügt hinzu: Historiam civilem Regni Neapolis Petri Giannone, Poema inscriptum la Pucelle d'Orleans, et librum cui titulus de l'Esprit, Istruzioni intorno la S. Sede tradotto dal Francese 1765, Oeuvres philos. de Mr. de la Mettrie, Les Colimaçons, Abbrègé de l'Histoire Ecclésiastique sub mentito nomine de Fleury, Riflessioni di un Italiano sopra la Chiesa in generale, Systême de la nature. — VII hat dies Alles und setzt hinzu: et il vero dispotismo Londres 1770, e la Raison par Alphabet. — Wozu VIII noch eingetragen hat: Joh. Laurentii Isembiehl Novum tentamen in Prophetiam de Emanuele. — X läßt hierauf folgen: Histoire critique de Jesus Christ, Nouveaux melanges philosophiques, historiques et critiques. XI hat den letzteren Zusatz und XII sogar sämmtliche seit VI gemachte und hier aufgeführte Veemehrungen der Verbote wieder weggelassen; bis endlich XIII dem ganzen Artikel eine andere Gestalt verliehen hat, die vermuthlich nicht bloß für Preußen oder Norddeutschland, sondern seit December 1842, wo der Speditionar diese Formel erhielt, auch in Bayern und Österreich in Anwendung sein wird.

4) Die Texte VIII, IX und XI, also alle drei österreichische Diöcesen betreffend (denn Freiburg war vorderösterreichisch) — haben, statt dieser Worte

haereticis conversis etiam in 2. simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum; et in his casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

4. Dispensandi [1]) super impedimento publicae honestatis justitiae [2]) ex sponsalibus proveniente.
5. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjugum machinante; ac restituendi jus petendi debitum amissum.
6. Dispensandi in impedimentis cognationis spiritualis, praeter [3]) levantem et levatum.
7. Hae vero dispensationes matrimoniales, videlicet [4]) 3. 4. 5. et 6., non concedantur, nisi cum clausula: „dummodo mulier rapta non fuerit, et si rapta fuerit [5]), in

---

cum panperibus, folgenden Passus: nedum cum pauperibus, sed etiam cum nobilibus et divitibus in contrahendis. Schon unter dem Text IV war untergeschrieben: Le facolta sub Nr. 3. furono ampliate pro Ditione Austriaca: »etiam cum nobilibus et divitibus;« — und auch dem Generalvicar von Fulda ward 1814 die Facultät mit dieser Ausdehnung ertheilt. Was Preußen betrifft: so war unter Text XIII folgendes Rescript handschriftlich, als Copia dell' Estensione della Formola III per il Regno di Prussia durch den Spedizionere verzeichnet:

Ex audientia Sanctissimi habita d. 6. Octobr. 1841. Sanctissimus Dom. Noster Gregorius Div. Prov. P. P. XVI., referente me Infrsscripto S. Congregationis de Propaganda Fide Officiali, facultatem durante munere concessam R. D. Joanni Henrico Duike Vicario Capitulari Dioecesis Paderbornensis dispenssndi in Tertio et Quarto Consanguinitatis vel Affinitatis simplici et mixto tantum cum pauperibus in contrahendis, durante munere etiam extendit et ampliavit; ita ut in supradictis gradibus nedum cum pauperibus, sed etiam cum Nobilibus et divitibus dispensare possit; injuncta tamen iisdem aliqua Eleemosyna juxta vires, in aliquod pium Opus eroganda.

Datum Romae in Aedibus S. Congr. d. et a. quibus supra.

Gratis sine ulla omnino solutione quocunque titulo.

L. S. J. Bapt. Palma.

Diese Erweiterung der Quinquennalfacultäten, von der es nur verwunderlich ist, daß sie (und, wie es scheint, dasmal sogar die Quinquennalfacultät selbst: als wäre der damit Betraute ein Nuntius) auf die Amtsdauer gegeben worden, hat für Preußen mindestens schon 1829 bestanden. Denn unterm 18. Aug. d. J. meldete der Hanoversche Gesandte, daß er diese von Österreich und Preußen besessene Gratia den Hanoverschen Unterthauen nun gleichfalls verschafft habe.

1) Dieser Artikel ist in Text III der fünfte, wohingegen der folgende Art. dort die vierte Stelle einnimmt.

2) Die Texte IV bis VIII und XIII lesen justis.

3) Text I praeterquam inter; ebenso alle übrigen Texte, außer XI und XII, welche lesen wie hier.

4) Text XI fehlt videlicet.

5) Text I fuerit rapta.

potestate raptoris non existat"; et in dispensationibus hujusmodi declaretur expresse, illas concedi tanquam a Sedis Apostolicae delegato, ad [1]) quem effectum etiam tenor hujusmodi facultatum inseratur, cum expressione temporis, ad quod fuerint concessae; alias nullae sint.

8. Dispensandi [2]) in irregularitatibus ex delicto occulto tantum provenientibus, excepta ea, quae ex homicidio voluntario contrahitur.

9. Dispensandi et commutandi vota simplicia in alia pia opera, exceptis votis castitatis et Religionis.

10. Absolvendi ab omnibus casibus reservatis etiam in Bulla Coenae [3]), in locis tamen, ubi impune grassantur haereses.

11. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi Paramenta et alia utensilia ad Sacrificium Missae necessaria, ubi non intervenit S. Unctio; et reconciliandi Ecclesias pollutas aqua ab Episcopo benedicta, et in casu necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

12. [4]) Conferendi Ordines extra tempora et non servatis interstitiis, usque ad Sacerdotium inclusive.

13. Dispensandi super defectu aetatis unius anni, ob operariorum penuriam; ut promoveri possint ad Sacerdotium, si alias idonei fuerint.

14. Consecrandi [5]) olea cum quinque saltem Sacerdotibus, non tamen extra diem Coenae Domini, nisi necessitas illud urgeat.

15. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima Missa non sumserit ablutionem, per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro, sub dio et sub terra, in loco tamen decenti, etiamsi

---

1) Der folgende Schluß fehlt in Text XII.

2) In Text III ist dieser Art. der neunte, der folgende der achte.

3) Die drei Österreichischen Texte VIII, IX und XI lassen den Satz etiam in Bulla Coenae weg. Text XII (Bayr.) läßt sogar den ganzen Schluß von etiam an bis haereses weg. — Text XIII hingegen fügt hinter Coenae noch das Wort contentis hinzu.

4) Num. 12—19 fehlt in Text I. — Was jedoch Num. 12. betrifft: so wurde diese Facultät dem EB. von Mainz gleichzeitig in einem besondern Breve ad triennium ertheilt. — S. die angef. Schrift über das unjustifizirliche ꝛc. Schreiben S. 99.

5) Alle übrigen Texte lesen Conficiendi.

altare sit fractum, vel sine reliquiis Sanctorum, et praesentibus haereticis, schismaticis, infidelibus et excommunicatis, — et aliter celebrari non possit. Caveant vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Quodsi hanc eandem facultatem alteri sacerdoti juxta potestatem inferius apponendam communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a S. Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae ac zeli, et qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravis necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

16. Deferendi Sanctissimum Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti; si ab haereticis et infidelibus sit periculum sacrilegii.

17. Induendi vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca eorum curae commissa, vel in eis permanere non poterunt.

18. Recitandi rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterunt, vel Divinum Officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeant.

19. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum et praesertim Quadragesimae.

20 [1]) Communicandi has facultates in totum vel in partem, prout opus esse secundum ejus conscientiam judicaverit [2]), Sacerdotibus idoneis in conversione animarum laborantibus; et praesertim tempore sui obitus, ut Sede vacante sit, qui possit supplere, donec

---

1) Im Text I. Num. 12.

2) Im Text I heißt das Folgende: ejus Suffraganeo Moguntino seu Vicario generali, nec non duobus vel tribus sacerdotibus saecularibus vel regularibus Theologis ac idoneis in conversione animarum laborantibus.

Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos aut per unum ex eis alio modo provideat.

21.[1]) Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur et [2]) tantum concessae intelligantur ad quinquennium [3]).

22. Utendi eisdem facultatibus in civitate et dioecesi N. [4]) tantum.

Ein Theil dieser Facultäten stimmt mit dem ersten Drittheil der Cölnischen Nuntiaturfacultäten von 1680 (dem ersten Diploma, oder Num. 1—14 nach La Croix) wörtlich überein; und zwar gerade die, welche in ebendemselben Jahre 1680 der Mainzer Erzbischof bekam (Text I.); während erst die späteren Ausfertigungen noch acht Nummern mehr umfassen (Num. 12—19). Wenn nicht etwa dieselben, wie wir es von der zwölften bereits oben gesehen haben [5]), damals bloß in anderer Form als jetzt, und in eigenen Indulten verliehen wurden. Aber wie dort die Nuntiatur, so zeigt sich nun hier die Diöces — denn nur in ihren Gränzen gelten die Facultäten (Num. 22.) — in katholisches Gebiet und Missionsgebiet eingetheilt (Num. 1.). Nur solchen Priestern, die als Missionare arbeiten, darf der Bischof seine vorliegenden Vollmachten subdelegiren (Num. 20.). Personen aus dem Missionsgebiete kann er und seine Subdelegaten von Ketzerei, Schisma und Apostasie vollkommen absolviren; Zugehörige des katholischen Landes nur dann, wenn sie ihr Verbrechen doch im Gebiete der Mission

1) In Text I. 13. In Text XII fehlen Num. 21. u. 22. überhaupt: vielleicht weil Andr. Müller sie bloß abzudrucken unnöthig geachtet.

2) Die Österreichischen Facultäten Text VIII, IX, XI schieben an dieser Stelle noch ein: pro tempore arbitrio Sanctitatis Suae; und in einer schriftlichen Note zu T. IV, ist gesagt, daß pro Ditione Austriaca überhaupt statt des Wortes quinquennium substituirt sei ad beneplacitum Sanctitatis suae. Man betrachte dergleichen Facultäten alsdann als gegeben ad dies vitae des Bischofs, nicht des Pabstes. — In der erwähnten Ausfertigung von Text VIII für den Apostol. Vicar von Fulda ist, dem damaligen Bedürfnisse gemäß, substituirt: Sede Episcopali vacante duratura.

3) Die Salzburger Facultäten, Texte V, VI, VII lesen statt dessen quadriennium: hingegen die älteste (1745) Salzburger Facult. (T. IV) hat quinquennium. Der neueste Druck (XIII) läßt eine Lücke, zur schriftlichen Ausfüllung.

4) Die Varianten hierzu erwähne ich nicht; da nur allemal die Namen der betreffenden Diöcesen eingefügt sind. In dem neuen römischen Drucke (XIII) ist eine Lücke zu handschriftlicher Ausfüllung gelassen.

5) S. 208. Note 4.

begangen haben. Ketzer aber, die schon gerichtlich abgeschworen hatten, überhaupt nicht: es sei denn, sie wären im Missionsgebiete zu Haus, wären nach gethaner Abschwörung dahin zurückgekehrt und nun in dieser ihrer Heimath in die alte Sünde zurückgefallen. Wiewohl auch dann nur für das Forum des Gewissens (1). Die Worte judicialiter abjuraverint sind wohl zu beachten; denn sie documentiren die Rechtsanschauung der Kirche, daß der Protestant als ihr Angehöriger ihren Ordnungen unterworfen ist, wenn er dieselben als Ketzer verletzt, vor ihren Gerichten stehen muß und die Bußen verwirkt, welche von der katholischen Kirche dem rückkehrenden Verirrten aufgelegt werden [1]). So sind also dem bischöflichen Gerichte alle Protestanten der Diöces, auch die des Missionsgebietes derselben, unterworfen. — Der Bischof darf ferner seinen Geistlichen gestatten, ketzerische Bücher zu lesen: denn sie müssen die Lehren der Häresie kennen, um sie widerlegen zu können (2.). Er darf — aber nur im Missionsgebiete seiner Diöces — von allen reservirten Fällen, auch denen der Bulla Cönä, absolviren (10.): in Österreich von den letzteren nicht; denn die dortigen Bischöfe haben am wenigsten eigentliches Missionsgebiet in ihren Diöcesen. — Er darf einfachen Priestern die Gewalt delegiren, Altarschmuck und Meß-Utensilien zu weihen, auch entweihete Kirchen zu reconciliiren (12): wodurch er jeden Missionar befähigen kann, in Nothfällen sich rasch zu helfen und eine protestantische Kirche etwa zu seinem Gottesdienste herzurichten. Für die gewöhnlichen Bedürfnisse einer katholischen Diöcese würden dergleichen besondere Maßregeln überflüssig sein. Endlich ist ihm gestattet, Ehedispensen zu geben, die augenscheinlich auf protestantische Sitten Rücksicht nehmen; und mit bekehrten Ketzern darin besonders liberal zu verfahren (3).

Die übrigen acht Nummern der Quinquennalfacultäten stimmen mit denen der Nuntien nirgends wörtlich, und nur an zwei Stellen der Sache nach überein; indem sie auch den Bischöfen extra tempora und ohne Beobachtung der Interstitien zu ordiniren gestatten (12) und ihnen gleichfalls erlauben, Fastendispensen zu geben (19). Letzteres ist eine den Ehedispens-Facultäten vergleichbare Rücksicht auf den Protestantismus. Ersteres eine Re-

1) Vergl. oben Th. I. S. 19 f.

production der Missions-Privilegien vieler Collegia Pontificia [1]); an welche sich nun auch jene Erlaubniß anschließt, um die Carafa als Nuntius von Cöln bat: nämlich vom Defectus des Alters zu dispensiren: wenigstens ein Jahr (13). Diese Facultät besaßen, für ihre Ordensmissionare, die Jesuiten [2]). — Nicht minder endlich ist es eine Erleichterung für die Verwaltung des Bischofsamtes, welche durch Druck von Außen nöthig werden kann, den deutschen Bischöfen aber schwerlich nöthig war: daß sie das heil. Öl mit nur fünf Priestern [3]) und allenfalls an einem andern Tage, als Gründonnerstag, bereiten dürfen (14).

Die Facultäten Num. 15. bis 18. bilden eine zusammengehörige Gruppe, die auch in anderen sonst anders geordneten Formeln gerade so verbunden vorkommt [4]), und geben die Erlaubniß weltliche Kleidung zu tragen, wo man an den Ort des geistlichen Amtes sonst nicht gelangen, oder daselbst nicht bleiben könnte; den Rosenkranz oder sonstige Gebete statt des Breviers zu beten, wenn man letzteres ohne Gefahr nicht würde mit sich tragen können; das Allerheiligste ohne ein Licht davor aufzubewahren und so den Kranken zu bringen, falls anders ein Sacrilegium von Ketzern oder Ungläubigen drohete. Endlich die Messe, wo es Noth thut, zwei Mal am Tage, allenfalls eine Stunde vor Morgen und bis eine Stunde nach Mittag, ohne Meßdiener, unter freiem Himmel oder unter der Erde, jedoch an einem anständigen Orte, an einem zerbrochenen oder ohne Reliquien gelassenen Altar, in Gegenwart von Ketzern, Schismatikern, Ungläubigen und Excommunicirten zu lesen. Jedoch soll der Bischof in der Delegation sowohl, als Approbation [5]) der letzteren Facultät besonders vorsichtig sein. — Alles Vollmachten, welche nur einem in akatholische Gebiete, und wo die katholische Kirche reprobirt ist, wandernden Missionar dienen können. Der Bischof kann sie zu approbiren haben, wo in die Missionsgebiete seiner Diöces Ordens-

1) Vergl. oben Th. I. S. 83.

2) Bullar. Congr. de Propag. F. t. 2. p. 3 ff. in f.

3) Nach dem Pontif. Rom. ed. Venet. 1844. 8. p. 318 f. gehören eigentlich 12 Priester, 7 Diaconen, 7 Subdiaconen, 7 Acoluthen u. s. w. m. dazu.

4) So in den unten zu betrachtenden Facultäten des Ap. Vicars im Norden Nr. 23—27, und den Facultäten des Abtes von Neuzelle Nr. 16 — 19.

5) Vergl. Th. I. S. 300.

missionare gehen, die dergleichen Facultäten schon von ihren Oberen mitbringen [1]). Er kann sie aber nicht minder zuerst verleihen: denjenigen Missionaren, die er selber dahin sendet. Jedenfalls besitzt auch dieser Theil der Quinquennalfacultäten seinen eigentlichen Sinn nur durch seine Beziehung zur Mission.

Andere Artikel haben diese Quinquennalfacultäten nicht. Und so zeigt sich, daß sie überhaupt bloß Missionsprivilegien sind. Was die Beobachtung bestätigt, daß Befugnisse welche solchergestalt die deutschen Bischöfe schon längst gehabt haben, den französischen erst während der Priesterverfolgung in der Revolution gegeben wurden, und selbst da nicht ganz, sondern nur zum Theil, und immer nur auf sehr kurze Zeit [2]). Vorher hatten nur einzelne französische Bischofsstühle, der Hugenotten wegen, solche Facultäten; die belgischen, spanischen und italienischen aber besitzen sie ebensowenig, als die heutigen Bischöfe Frankreichs. Für so außerordentlich also hält man an der Curie den Zustand von Deutschland. — Hierüber belehrt uns auch noch eine Äußerung von Buß [3]), mit welcher er die im Jahre 1615 dem damaligen Erzpriester von England ertheilten Facultäten begleitet. „Diese Facultäten, sagt er, braucht man nur mit den den Bischöfen in ordentlichen Verhältnissen verliehenen zu vergleichen, um zu sehen, wie sie auf die exceptionellen Zustände der gedrückten Kirche einer Minderheit oder Mindestheit inmitten einer erdrückenden Mehrheit Andersgläubiger berechnet waren.“ Man sollte zuerst glauben, Buß meinte mit den „den Bischöfen in ordentlichen Verhältnissen verliehenen“ die deutschen Quinquennalfacultäten. Vergleicht man dieselben aber mit

1) So hatten die Jesuiten-Missionare die Facultät, auf tragbaren Altären allenfalls auch außer den Kirchen und eine Stunde vor Tag und nach Mittag Messe zu lesen. **Bullar. Propag. l. c.** — Und auch andere Ordensmissionare, z. B. die Carmeliter, hatten sie, wenigstens rücksichtlich der Zeit. **R. Caron Apostolat. Evangel. Missionarior. Regularr. 1653. p. 131. (Clement. VIII. Bulla Dominici gregis. 14. Jul. 1604.)**

2) S. die **Collectio Brevium atque Instructionum SS. D. N. Pii P. P. VI., quae ad praesentes Gallicanarum Ecclesiarum calamitates pertinet (Ed. Hulot). Aug. Vindel. 1796. 8vo. tom. 1. p. 183. tom. 2. p. 30. 34. 60. 108. 157. 177.** Ertheilungen und resp. Verlängerungen vom 20. Mai u. 18. Aug. 1791., 19. März 13. Jun. 10. Dec. 1792, 16. Dec. 1793, 10. Dec. 1795. Später wird Gelegenheit sein, diese Concessionen auch nach ihrem Inhalte zu betrachten.

3) Geschichte der Bedrückung der katholischen Kirche Englands Seite 77.

den bei Buß abgedruckten englischen, so zeigt sich daß die deutschen auf mehr als einem Puncte wörtlich damit übereinstimmen, auf keinem einzigen weniger weit, auf einigen hingegen weiter gehen. Was also Buß von den englischen Facultäten sagt, dasselbe muß auch rücksichtlich der deutschen Vollmachten und der sie vernothwendigenden deutschen Zustände seine Meinung sein; wovon wir, als von der Äußerung eines competenten Partheimannes, Act nehmen wollen.

Da nun sowohl für die Nuntien, wie wir gesehen haben, als jetzt auch für die Bischöfe ein bedeutendes Moment dieser Facultäten in der Accomodation an akatholische Freiheit lag: so mußte, wo diese eintrat, wie überhaupt, wo es galt von der canonischen Norm abzuweichen, stets die Frage entschieden werden, ob nicht irgendwie das Dogma dabei verletzt werde? Denn bis dahin würde man niemals haben vorgehen können. Dies aber zu beantworten, war Sache der Inquisition; und so kommt es daß nicht allein die Nuntiaturfacultäten [1]), sondern auch sämmtliche ältere Texte der Quinquennalfacultäten, welche wir betrachtet haben, in General-Congregationen des heiligen Officiums bewilligt und von dem Notar dieser Behörde ausgefertigt sind [2]). Die Österreichischen Facultäten von 1803 hingegen (Text XI) sind durch den Secretair der Propaganda sowohl vom Pabste extrahirt, als auch expedirt worden [3]), schon im Jahre 1800 hatte der Erzbischof von Ermeland seine Quinquennalfacultäten von derselben Congre-

---

1) **Busenbaum Theol. Moral. ed. La Croix tom. 8. p. 574. Num. 848.**

2) So Text I — X. Also bis in die achtziger Jahre des vorigen Jahrhunderts. Als Muster dieser älteren Expeditionsweise, die mit ganz unbedeutenden Variationen immer dieselbe ist, theile ich die von 1772 (VII) mit: **Feria 5. d. 9. Julii 1772. In Congregatione Generali Sanctae Romanae et universalis Inquisitionis habita in Palatio Apostolico ap. S. Mariam Majorem coram Sanctissimo Domino Nostro Domino Clemente Divin. Provid. P. P. XIV. ac Eminentissimis et Reverendissimis Dominis Sanctae Rom. Eccl. Cardinalibus in tota Republica Christiana contra Haereticorum Pravitatem Generalibus Inquisitoribus a Sancta Sede Apostolica specialiter deputatis, Sanctissimus supradictas Facultates N. N. moderno Archiepiscopo N. in Germania ad quinquennium proxime futurum benigne concessit; ita tamen ut iis nullo modo uti possit extra fines suae Dioecesis.**
J. M. Card. de Rubeis.
Joan. Butellus Sanctae Rom. et Univ. Inquis. Notarius.

3) Die Unterschr. lautet: **Ex audientia Sanctissimi Domini Nostri Pii P. P. VII. habita per me infrascriptum S. Congregationis De Propag. F. Secretarium d. 26. Junii 1803.**

gation bekommen [1]), ebenso der Bischof von Fulda in den Jahren 1814, 1823 und 1838; — und gegenwärtig erhalten alle Deutschen Bischöfe ihre Quinquennalfacultäten von der Propaganda [2]). Erkennen wir darin vorläufig eine Bestätigung der besprochenen Missionsqualität derselben und behalten uns eine Untersuchung über diesen Wechsel der expedirenden Behörde noch vor.

Die Geschichte der deutschen Quinquennalfacultäten ist bis jetzt noch wenig aufgeklärt. Einiges darüber wird, in Verbindung mit dem Bisherigen, sich beibringen lassen.

Walter bemerkt [3]), daß die deutschen Bischöfe dergleichen Facultäten „zur Erleichterung der Gläubigen" seit dem siebenzehnten Jahrhundert erhalten haben. Kopp [4]) theilt mit, daß „der Churfürst Erzbischof Philipp der Erste gewesen sein solle, der im Jahre 1618 (richtiger 1658) das römische Indult erhalten" [5]). Etwas weiter führt die Nachricht, welche, bei Gelegenheit der Deutsch-episcopalistischen Streitigkeiten, aus römischen Acten, in einem Erlasse vom 30. November 1786, der damalige Nuntius zu Cöln B. Pacca gegeben hat. Unter den Ansprüchen auf Selbständigkeit, welche um jene Zeit die deutschen Erzbischöfe verfolgten, war nämlich unter Anderem auch der, im dritten und vierten Grade der Verwandtschaft wegen des Ehehindernisses aus eignem Rechte dispensiren zu können: was sie bis dahin nur auf Grund ihrer Quinquennalfacultäten gethan hatten. Ohne für ihre deßfallsigen Indulte Erneuerung zu fordern, dispensir-

---

1) Jacobson Gesch. rc. des Preußischen Kirchenrechtes Th. 1. Urkunden Num. 2. (S. 8) im Eingange.

2) Die Texte XII und XIII haben keine Unterschrift. Das Factum aber ist nach einstimmiger Auskunft verschiedener Kenner der curialen Praxis gewiß. Vgl. auch oben Th. I. S. 202 f.

3) Kirchenrecht §. 180.

4) Deutsche katholische Kirche im neunzehnten Jhdt. Mainz 1830. S. 254.

5) Die bei dieser Gelegenheit angeführte Stelle aus Le Bret's Magazin Th. 8. (Gravamm. der drei Erzbischöfe §. 25.) enthält nichts Historisches und ist wohl bloß irrthümlich citirt. Auch die Jahrszahl ist falsch. Denn aus dem Zusammenhange geht hervor, daß Kopp einen Erzbischof von Mainz meint; 1618 aber regierte hier kein Erzbischof Philipp; und K. kann wohl keinen anderen im Sinne haben, als den berühmten Johann Philipp von Schönborn, dessen Regierung erst 1648 begann, und von welchem in der (Mainzer) Streitschrift „Über das unjustifizirliche rc. Schreiben, welches der rc. Pacca — zu erlassen sich unterfangen hat." Frankf. u. Lpz. 1787. S. 13. Note — allerdings bemerkt wird, daß er das erste solche Indult von Rom erhalten habe: indeß erst im Jahre 1658.

ten sie selbst. Um nun diesem Unternehmen entgegenzutreten, erließ Pacca auf ausdrücklichen Befehl des Pabstes ein Abmahnungsschreiben an alle Pfarrer der drei Erzdiöcesen Mainz, Trier und Cöln, das er auch durch den Druck verbreitete [1]), berief sich darauf, daß das Recht des Pabstes seit anderthalb Jahrhunderten, durch Entgegennahme jener Facultäten, abseiten der drei rheinischen Erzbischöfe anerkannt sei, und gab bei dieser Gelegenheit eine kleine Geschichte derselben; wenigstens insofern, als er die Daten solcher Ausfertigungen, soweit er sie (wahrscheinlich doch von römischen Behörden) erfahren hatte, aufzählte. Die Gegner ließen sich auch hierauf ein, erkannten seine Angaben im Allgemeinen als richtig an, wenn sie gleich einzelne Ausstellungen zu machen hatten; und so liegt uns eine authentische Nachricht über den früheren Gebrauch solcher Facultäten (formulae tertiae), wenigstens in den drei genannten Diöcesen, vor. — Der damals bestrittene Artikel der obigen Facultäten ist der dritte. Pacca citirt ihn wörtlich „aus der dritten [2]) gedruckten Formel“ (ut liquet ex tenore indultorum juxta formulam tertiam typis impressam), und zeigt dadurch, daß mehrere solche vorgedruckte Formeln existiren. „Seitdem der heil. Stuhl, sagt er, zu Gunsten einiger Erzbischöfe und Bischöfe, deren Bedürfnissen und Gesuchen er entgegenkommen wollte, diese (dritte) Concessionsformel eingeführt hat (praedictam formulam concessionis invexit), sind ohne wesentliche Unterbrechung die Apostolischen Indulte von fünf zu fünf Jahren seitens der genannten drei Erzbischöfe nachgesucht und ihnen meistens auch sogleich bewilligt worden.“ In Cöln habe das erste Indult dieser Art Erzbischof Ferdinand am 21. December 1645 [3]), das nächste dessen Nachfolger Maximilian Heinrich am 12. Januar 1651 erlangt; und von da sei es alle fünf Jahre prorogirt worden. Der Mainzer Erzbischof habe sich, nach dem Beispiele von

1) Es steht in seinen schon öfter angeführten Denkwürdigkeiten S. 48 ff. In Planck's Neuester Rel. Gesch. Lemgo 1787. Th. 1. S.41 ff. und an vielen Orten.

2) Vergl. über die „dritte“ und die übrigen neun Formeln oben Th. 1. S. 269. Note 8.

3) Planck a. a. O. lies't 21. Oct. 1640. Allein sowohl der Text in Pacca's eignen Denkwürdigkeiten, als der im Anhange der Mainzer Streitschrift Über das unjustifizirliche Schreiben 2c. 1787, als in der Pragmatischen Geschichte der Münchner Nuntiatur, gleichfalls 1787 gedruckt, haben als Datum 21. December 1645.

Cöln, schon seit 1653 darum bemühet, den 6. Jun. 1658 zum ersten Male, und seitdem von fünf zu fünf Jahren, das Indult erhalten; Trier aber sei in den Genuß der gleichen Gunst am 5. April 1662 eingetreten und auch hier, wie die angeführten Data beweisen, die Erneuerung stets rechtzeitig erfolgt. — Vor dem angegebenen Zeitpuncte, bemerkt Pacca weiter, sei höchst selten und meistens nur zu Gunsten bekehrter Ketzer, einem oder dem andern Ordinarius die Dispensfacultät bewilligt worden. Also ältere Quinquennalfacultäten kannte man zu Rom nicht.

Indeß giebt von dem erwähnten früheren Gebrauche die oben schon benutzte Relation des Pater Aloysius Caraffa [1]), welcher 1624—1634 Nuntius war, zu einer Zeit also, wo zu Cöln bereits derselbe Churfürst-Erzbischof Ferdinand regierte, welchen Pacca als den ersten Inhaber der Quinquennalfacultäten bezeichnet, doch einige Auskunft. Dieser bayrische Prinz saß auf dem Cölner Stuhle von 1612 bis 1650, war zugleich Fürstbischof von Lüttich, und hatte [2]) in beiden Eigenschaften zweierlei Dispense nicht selten gegeben: den zur Ordination extra tempora und den zur Ehe im dritten oder vierten Grade der Verwandtschaft oder Schwägerschaft [3]); — wozu er entweder aus einem alten Gewohnheitsrechte, oder aus einem alten Privilegium (ex vetere seu consuetudine seu praerogativa) das Recht zu haben glaubte. Caraffa nahm Anstoß an dieser Abweichung von der canonischen Regel, berichtete darüber an den Pabst, und es fanden sich, als man in Rom nachsuchte, zwar Exemplare (codices) eines einige Male, und etwa seit dem Regierungsanfange Pabst Paul V. (1605), immer auf fünf Jahre gegebenen Indultes, das aber in der letzten Zeit nicht mehr erneuert worden war [4]); sodaß durch die nichtsdestoweniger fortgesetzten Dispensen mancherlei Nullitäten waren begangen wor-

1) In der Edit. Ginzel p. 30 f. 181 f.

2) Oder eigentlich seine Generalvicare. Cöln. Promemoria an den Reichstag über die Nuntiaturen. Regensburg 1788. 4 S. 10.

3) — tum ut sacri Ordines, si qui eis inaugurari citius deberent, extra consueta tempora conferrentur; tum ut inirentur matrimonia inter consanguineos et affines 3° et 4° gradu consanguinitatis vel affinitatis.

4) Schon Caraffas Vorgänger Montorio berichtete (1624) nach Rom, daß die bischöflichen Räthe, in Folge von Usurpation, wegen Ordinationen extra tempora, defect. aetatis, natalium und wegen zu naher Verwandtschaftsgrade dispensiren. Meiners und Spittler Göttinger histor. Magaz. Bd. 1. S. 504.

den. Des Nuntius Bericht führte jedoch in Cöln sowohl, als in Lüttich, zur Aufhebung des Mißbrauches: der Churfürst-Erzbischof suchte für beiderlei Dispense bei der Curie um Facultäten nach und erhielt sie auf sieben Jahre (eam utramque facultatem supplex a Summo Pontifice petierit et ad septennium impetraverit). Auch ein anderes Mal, indem er seine eignen Facultäten erweitert zu sehen wünscht, erwähnt Carafa, daß es Bischöfe in seinem Sprengel gebe, welche die Vollmacht besitzen, extra tempora zu ordiniren und gewisse Ehedispensen zu verleihen. Dies war also schon vor 1634 der Fall; denn in diesem Jahre hörte Carafas Amtsführung auf. Wenn wir aber zwei Breven [1]) vom 17. März

---

1) Im Anhange der (Cölner) Streitschrift: Widerlegung der — Bemerkungen über den Erzbischöflichen Hirtenbrief Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Cöln, vom 4. Hornung 1787. Von einem Freunde der Wahrheit. Bonn 1787. S. 63 f.:

1. Innocentius P. P. X. Venerabilis Frater, Salutem et Apl. Bened. Quum sicut accepimus in Colouiens. et Leodiens. Civitatibus et Dioces., quarum Tu Archiep. et resp. Episc. ex Concessione et Dispensatione Aplica esse dignosceris, multae ct diversae pauperes personae, scientes aut ignorantes aliqnod inter eos impedimentum existere, quominus possint invicem matrimonialiter copulari, matrimonia inter se per verba de futuro contraxerint et carnali copula consummaverint aut alias facta inter se promissione de Matrimonio inter se contrabendo sese carnaliter cognoverint, quas ab invicem separari sine scandalo non posse dubitatnr; Nos earum statui et conscientiae, securitati ac animarum saluti quantum cum Domino possnmus consulere volentes, Fraternitati Tuae ut ad septennium proximum, a data praesentium computandum, omnes et singulos Tuarum Civitatum et Dioecesum Colonien. et Leodien. masculos et foeminas panperes tantum, qui quotidiano labore et industria victum sibi parant, qui tertio aut quarto seu tertio et qnarto mixtis, aut etiam multiplicibus Consanguinitatis ct Affinitatis Gradibus invicem conjnncti seu se attinentes Matrimonium inter se scienter vel ignoranter contraxerint et carnali copnla consummaverint, aut alias sese carnaliter cognoverint, ad evitanda plurima scandala et mala, quae (per) Vicinitatem Haereticorum indies contingunt, — nec non etiam illos, qui secnndo Consangninitatis et Affinitatis Gradibus ex actu fornicario provenientibus invicem conjnncti seu se attinentes Matrimonium inter se contraxerint et carnali copula consummaverint, aut alias sese, nt praeponitur, carnaliter cognoverint, imposita ipsis propter incestum hujnsmodi aliqua pnblica vel salutari poenitentia, arbitrio tuo ab incestus reatu et excessibus hujusmodi ab Excois. aliisve Cens. et poenis Ecclicis per eos propterea incursis in utroque foro Auctoritate Nostra absolvere et cnm eisdem resp. ut Matrimonium inter se de novo, ac cum aliis etiam pauperibus qnotidiano labore et indnstria sibi victnm quaerentibus, similibus Gradibus conjunctis, ut Matrimonia inter se publice, servata forma Concilii Trideutini, Im-

1645, und 9. December 1650 aus dem Cölner Archive mitgetheilt finden, durch deren erstes die Facultät im dritten und vierten, und, falls es uneheliche ist, sogar im zweiten Grade der Verwandtschaft, — durch das andere die Vollmacht wegen geistlicher Verwandtschaft zu dispensiren gegeben wird: ersteres für Cöln und Lüttich auf sieben Jahre, letzteres für Cöln allein und auf drei Jahre; beides de contractis und de contrahendis, immer aber nur zu Gunsten der Armen: — so werden wir nicht zweifeln dürfen, daß in der ersteren Urkunde eine Erneuerung des schon zu Carafas Zeit ertheilten gleichen Indultes vorliege. Wir erfahren [1]), daß gleichlautende spätere Ausfertigungen von 1650, wo ein neuer Erzbischof an das Regiment kam, und von 1667 in den Cölner Acten sich fanden; sowie auch Wiederholungen des zweiten Indultes, in Form von Bullen, aus den Jahren 1655 u. 1667. — Hieraus aber schließen zu wollen, daß, weil die obigen beiden Concessionen mit den Artikeln 3 und 6 der Quinquennalvollmachten im Wesentlichen übereinstimmen, also durch dieselben überflüssig gemacht sein und neben ihnen keinen rechten Platz mehr behalten würden, sie durch ihr Vorhandensein bezeugen, wie bis 1667 die Quinquennalfacultäten in Cöln noch nicht einheimisch gewesen und

---

pedimentis tertii ant qnarti seu tertii et quarti, nec non etiam secundi ex actu fornicario provenientis Consanguinitatis seu Affinitatis gradus hujusmodi, ac Constitutionibus et Ordinationibus Apostolicis ceterisque contrariis quibuscnnque non Obstantibus, contrahere et in facie Ecclesiae sollemnizare et in eo postmodum remanere libere et licite valeant, dummodo mulieres propter hoc raptae non fuerint, — dispensare et proles susceptas et suscipiendas exinde legitimas decernere Auct. Aplica, gratis tamen, possis et valeas eadem Auctoritate tenore praesentium facultatem concedimus et impertimur.

Data Romae ap. St. Petrum sub Annulo Piscatoris d. 17. Martii 1645. Pontificatus Nostri anno primo. M. A. Maraldus.

2. Nach einem ganz ähnlichen Eingange; auf das impediment. cognationis spiritualis et compaternitatis bezogen: — Tibi ut ad triennium proximum tantum omnes et singulos Tuar. civitatis et Dioeces. Colonien. Masculos et Foeminas vere pauperes tantum — qui impedimento praeposito obstante Matrimonia inter se ignorantes contraxerint etc. — wie oben —; nec non cum aliis vere pauperibus tantum — super impedimento hujusmodi, ita ut illo pariter non obstante Matrimonium inter se — contrahere — valeant — wie oben — dispensare etc. — valeas — concedimus et impertimur.

Dat. Romae etc. d. 9. Decembr. 1650. Pontif. Nostri anno septimo. M. A. Maraldus.

1) Widerlegung a. a. O. in der Note.

Paccas Angaben darüber unrichtig seien: wäre schon darum voreilig, weil beide Indulte etwas weiter gehen als die genannten Artikel der Quinquennalen. Artikel 3. derselben giebt die Dispensfacultät für den zweiten Grad nur de contractis und nur für bekehrte Ketzer: das obige Indult auch de contrahendis und für alle arme Leute. Artikel 6. nimmt die geistliche Verwandtschaft zwischen dem Pathen und dem Täufling selber aus: das Indult von 1650 kennt keine solche Ausnahme. Grundes genug, beide Indulte auch neben den Quinquennalfacultäten noch fort verlängern zu lassen. Sie und die Facultäten zu identificiren, wie die damaligen Cölner Publicisten thun, ist gar keine Ursache[1]); und deren aus den beiden obigen Breven abgeleitete Folgerung, daß, weil darin eines Erzbischöflichen Gesuches nicht ausdrücklich erwähnt werde, die Quinquennalfacultäten Anfangs auch ohne ein solches verliehen und den Bischöfen gewissermaßen aufgedrungen seien, schon aus diesem Grunde nicht stichhaltig. Haben wir aber in den Breven wirklich, wie vorhin vermuthet worden ist, Verlängerungen der schon unter Carafas Vermittelung gegebenen Indulte vor uns: so ist selbst die Voraussetzung jener Deduction unrichtig. Denn Carafa, dessen Wahrhaftigkeit auf diesem Puncte wohl nicht zu bezweifeln ist, erzählt ja ausdrücklich, daß ein Erzbischöfliches Gesuch der Wiederertheilung des Indultes vorausgegangen sei. Aus dessen Richterwähnung im Texte des Breve ist also das Gegentheil nicht zu schließen; was man übrigens um so weniger hätte versuchen sollen, als man aus der Praxis wissen konnte, daß auch in den Quinquennalfacultäten der dritten Formel selbst, wiewohl sie ohne Frage von den Bischöfen damals erbeten wurden und noch heute erbeten werden, dieses ihres Gesuches niemals Erwähnung geschieht.

Übrigens sind die Erwiderungen der Episcopalisten[2]) auf das Schreiben Pacca's doch förderlich für die Erkenntniß der Sache. Man habe, sagen sie[3]), als man den alten Streit mit den deut-

---

1) Also ist auch daraus nicht abzuleiten — wie die Cölner Widerlegung will und die übrigen ihr nachthun, daß Pacca unrichtige Daten angegeben habe.

2) Die Geschichte des Streites ist kurz referirt bei Münch, Geschichte des Emser Congresses S. 205. 259 ff. 277. und besser bei Planck, Neueste Relig. Geschichte Th. 2. S. 410 ff.

3) Gründliche Entwicklung der Dispens- und Nuntiaturstreitigkeiten, zur Rechtfertigung des Verfahrens der vier deutschen Erzbischöfe wider die Anmaßun-

schen Bischöfen, welche auf die Dispensationsbefugniß, besonders in Matrimonialfällen, aus eignem Rechte Anspruch gemacht, nicht anders beilegen können, den Bischöfen päbstliche Indulte „in die Hände gespielt", wodurch ihnen gewisse Facultäten und die Macht in einzelnen Fällen und Graden selber zu dispensiren allerdings eingeräumt worden sei: aber diese Indulte seien ihnen ohne ihr Ansuchen obtrudirt (wie man aus dem soeben besprochenen unrichtigen Grunde beweisen will) und bischöflicher Seits als eine bloße Canzleiformalität angesehen worden. Des Beispiels wegen sei dabei die röm. Curie an Einen nach dem Andern unter den Erzbischöfen und auffallenderweise zuerst an zwei bayrische Prinzen in Cöln gegangen, die ihr schon deßhalb nichts abschlagen konnten, weil gerade das bayrische Haus von der Gunst des päbstlichen Hofes viele Bisthümer besaß. Überhaupt konnte es, sagen sie, bei der Macht der Jesuiten einerseits, der Protestanten andrerseits, damals keinem deutschen Bischofe politisch rathsam, ja kaum möglich erscheinen, sich mit Rom zu überwerfen. Noch waren durch den dreißigjährigen Krieg die bischöflichen Kirchen verwüstet, die Disciplin verdorben, die Länder erschöpft: unter solchen Umständen konnte Niemand den Muth haben, römische Anmuthungen abzulehnen und sich dadurch auch mit dem Pabste noch in Mißhelligkeiten zu verwickeln. Alle genaueren historischen Daten jedoch für diese erzbischöfliche Behauptung fehlen.

Ein Promemoria des Churfürsten von Cöln an den Regensburger Reichstag, nebst einer anderen Schrift [1]), weis't den richtigeren Weg, indem es zu zeigen sucht, wiewohl mit den früheren, allerdings lockeren und vaguen Behauptungen einigermaßen im Widerspruch, daß mindestens zu Cöln die Quinquennalen aus einem Conflicte des Erzbischofs mit dem Nuntius entstanden seien. Um nämlich den anfänglichen Widerstand der Erzbischöfe gegen letzteren zu beseitigen, habe die Curie mit ihnen dahin transigirt, ihnen ähnliche Facultäten zu geben, wie der Nuntius sie besaß.

---

gen des römischen Hofes 1788. 4. S. 114 ff. Widerlegung der ꝛc. Bemerkungen über den Hirtenbrief Sr. Churf. Durchlaucht zu Cöln (Bonn 1787) S. 8 ff. u. s. w. Die verschiedenen Streitschriften schreiben sich aus.

1) Gedruckt 1788. S. dasselbe Seite 7. 8. — Nebst den Réflexions sur les 73. Articles du Promemoria présenté à la Diète de l'Empire, touchant les Nonciatures, — de la part de l'Archevèque-Electeur de Cologne. à Ratisbonne 1788. pag. 74 ff.

Dies ist wenigstens der eigentliche Sinn der Auseinandersetzung, den man allerdings etwas zu verschleiern suchte; denn man erkannte doch damit die Facultäten, auf welche Pacca so viel Gewicht gelegt hatte, im Grunde an. Die Wahl des Nachfolgers von Gebhard Truchseß, des jungen Prinzen Ernst von Bayern (1584—1612), heißt es hier, geschah aus Geldnoth. Weil aber der Prinz noch zu jung war, um als Bischof selber zu regieren, erhielt der damalige erste Cölner Nuntius die nöthigen Facultäten dazu (opportunas fac.), und behielt diese bevorzugte Stellung auch unter Ernsts Nachfolger Ferdinand (1612—1650), weil derselbe niemals die geistlichen Weihen nahm und nur durch von Zeit zu Zeit erneuerte Dispensationen Erzbischof bleiben konnte. Der dritte und von Innocenz X. auf jede Art, aber allerdings nicht ohne geheime Bedingungen, begünstigte bayrische Prinz auf dem Cölner Stuhle, Max Heinrich (1650—1688), hingegen widersetzte sich dem Nuntius und seiner Jurisdiction mit großer Eifersucht, suchte ihn von derselben ganz auszuschließen, u. s. w. f.

Man sieht, daß die alten [1]) Episcopalistischen Regungen, welche gerade in Beziehung auf das Dispensations-Recht der Bischöfe auch zu Trient so lebhaft hervorgetreten waren und die Curie gezwungen hatten, diesen Punct auf dem Concilium unentschieden zu lassen [2]), keineswegs ganz zurückgetreten waren.

Das Cölner Promemoria wird aber erst erläutert und dann bestätigt: zunächst durch eine um 1650 niedergeschriebene auf Ehedispensen bezügliche Notiz eines damaligen Curialisten [3]). Es giebt kein Ehehinderniß, sagt derselbe, über welches zu dispensiren nicht allein dem Pabste zukäme: denn sie beruhen sämmtlich auf allgemeinen Kirchengesetzen und von solchen kann ein Bischof niemals und unter keinerlei Umständen dispensiren, sofern er nicht die Gewalt dazu vom Pabste selbst mitgetheilt erhält (facultas impertiatur). Die entgegengesetzte Ansicht einiger Neueren, daß

1) Von den Concilien des funfzehnten Jahrhunderts nicht zu reden, so war auch auf dem Augsburger Reichstage von 1521 unter Anderem darauf angetragen worden, daß alle Dispensen künftig nicht von Rom, sondern von den Ordinarien selbst gegeben werden sollten.

2) Soave Polano (Sarpi) Historia del Concilio Tridentino. 1629. 4. p. 766. (im achten Buche). Vgl. auch Planck neueste Rel.-Gesch. Th. 2. S. 410 f.

3) Corradi Praxis Dispensationum Apostolicarum. lib. 7. cap. 7. §. 47 ff.

unter gewissen Voraussetzungen der Bischof auch aus eignem Rechte dispensiren könne, ist durchaus verwerflich; und hat um so weniger Statt, als die Dispensationsfacultät für solche Fälle, zur Erleichterung der Bittsteller, den päbstlichen Legaten und Nuntien, besonders in entfernten und ultramontanen Gegenden (Deutschland) ertheilt wird, diesseits der Berge aber der Recurs an den Pabst selbst und seine Behörden nicht schwer ist. Wäre es wahr, fährt er fort, daß dergleichen Facultäten schon sonst zuweilen auch an Bischöfe gegeben worden: so würden dieselben gegenwärtig sich sicher noch mehr anzumaßen wagen; wo sie ohnehin schon vielfach so kühn sind, sich der ihnen keineswegs verwilligten Facultät thatsächlich zu bedienen. Um desfallsigen Zweifeln zu begegnen, ist bereits (alias) eine Declaration der Congregatio Concilii über Trid. c. 5. Sess. 24. de Reformat. ergangen, in welcher den Bischöfen die Befugniß zu dispensiren vollkommen abgesprochen wird [1]); die auch für alle mit einer Specialfacultät hierfür nicht versehenen Legaten und Nuntien gilt, und von der es sämmtlichen Datarie- und Cancellariebeamten, sowie den übrigen Curialen bekannt ist, daß sie sich auf jedwede Impedimente ohne Ausnahme bezieht [2]). — Allerdings haben die Päbste Generalfacultäten für dergleichen Dispensationen zuweilen an einzelne Kirchenbeamte ertheilt, besonders an Ordensgenerale für ganz entfernte Landstriche [3]); doch handeln alle damit Bekleidete stets nur aus päbstlicher Autorität (auctor. Apostolica). Namentlich ist dies auch mit den Legaten und Nuntien der Fall, wenn sie ihren Facultäten gemäß dispensiren, oder

---

1) Conc. Trid. ed. Gallemart. Ausg. v. 1766. p. 435; — **Episcopus auctoritate ordinaria n o n habet facultatem, in gradibus affinitatis seu consanguinitatis in jure prohibitis contrahentes matrimonia dispensandi.** Das D a t u m dieser Declaration ist leider nicht zu ersehen. C o r r a d i l. c. u. cap. 4. §. 9. 10 bemerkt, daß die Execution der Dispens sowohl, als auch eine dieselbe etwa vorbereitende Untersuchung, schon nach einer Anordnung von Pius IV., dem Ordinarius doch allemal aufgetragen werden müsse.

2) Wenn die Bischöfe versuchen, die Bestimmungen des Trident. (c. 6. sess. 24. de Ref.) über occulta irregularitas durch Extensiv-Interpretation auch auf occultum impedim. matrimon. auszudehnen, so wird dies damit zurückgewiesen, daß Bestimmungen über Dispensationen allemal strict zu interpretiren seien.

3) — **Ex causa longissimae absentiae a Romana Curia.** Dies sind die früher besprochenen Missionsfacultäten der Orden. Vergl. oben Th. I. S. 38. 59 f., wie denn auch Corradi die daselbst erwähnte Bulle vom 17. Oct. 1549. als Beispiel anführt und näher bespricht.

geistliche Ämter ertheilen; und nicht minder mit dem Cardinal-Pönitenziar, wo er Ehedispensen zu geben hat (in casibus suis super imped. occult.). — Da nun ältere bischöfliche Facultäten dieser Art gewiß nicht existirten [1]): so ist es von großem Interesse, wie gerade um dieselbe Zeit, als, nach eigner Angabe des Cölner Nuntius, die ersten Quinquennalfacultäten in Deutschland entstanden, ein römischer Curialist zwar einerseits von den auch in der Darstellung des Cölner Promemoria's verrathenen Ansprüchen der deutschen Bischöfe auf eigne Dispensationsberechtigung, sowie andrerseits von den uns bereits bekannten Facultäten zu sagen weiß, durch welche Legaten und Nuntien befähigt werden, gleiche Dispense im Namen des Pabstes zu ertheilen: noch aber keine Kunde davon hat, daß auch den Bischöfen dergleichen Facultäten verwilligt werden. Wohingegen ein späterer und in seiner Autorität unbestrittener curialer Schriftsteller [2]) von denselben Facultäten — er bezeichnet unverkennbar die Nummern 3 bis 7 der Nuntiaturfacultäten von 1680 und der Quinquennalen — zuerst allerdings auch sagt, daß sie den Nuntien in Deutschland ertheilt werden; das ist also die Regel: — dann aber hinzufügt, daß auch die deutschen Bischöfe sie erhalten. Aber nicht, wie die Nuntien, auf ihre ganze Amtsdauer, sondern nur auf eine bestimmte kürzere Frist.

Jetzt haben wir die wörtliche Übereinstimmung des ersten Nuntiaturdiploms von 1680 mit dem ältesten Texte der Quinquennalfacultäten, von demselben Jahre, wirklich gesehen. Da scheint

---

1) Bonaguida de Aretio und Joh. Bandaeus in ihren trr. de Dispensatt. in den Tractt. Venet. 1584. fol. p. 162. 167. haben beide Aufzählungen der dem Pabste reservirten Dispensationsfälle, in denen die der Quinquennalen mitbegriffen sind; sagen aber von solchen Facultäten nichts.

2) Rigantius Ad Reg. Cancellar. 14. n. 50: Porro facultas haec dispensandi in gradibus prohibitis concedi solet Nuntiis Apostolicis in partibus Germaniae, nec non, ad tempus tamen limitatum, illius Regionis Episcopis; non quidem indefinite, sed ad certos constricta gradus; nempe super 3 et 4 simplici et mixto tantum cum pauperibus in Matrimoniis contrahendis; in contractis vero cum haereticis conversis etiam in secundo simplici et mixto, dummodo nullo modo attingat primum gradum. Impertitur insuper iisdem potestas dispensandi super impedimento publicae honestatis justitiae ex sponsalibus proveniente: super impedimento criminis neutro tamen conjugum machinante, et super impedimento cognationis spiritualis praeter Levantem et Levatum. Adjici tamen solet in Indultis praefatis Clausula: »Hae vero etc. — alias nullae sint.« Wörtlich wie Num. 7. der Nuntiatur- und der Quinquennalfacultäten.

mir nach dem soeben Vorgetragenen auch angenommen werden zu dürfen, daß diese ältesten Quinquennalfacultäten keine anderen, als die Nuntiaturfacultäten selber sind, welche den deutschen Bischöfen verliehen wurden, um ihre Ansprüche auf selbständiges Dispensationsrecht zum Schweigen zu bringen; von ihnen aber in diesem Sinne doch auch müssen angenommen worden sein.

Allerdings kann es sich wohl nicht allein um Ehedispensen gehandelt haben: sonst hätte man nicht alle vierzehn Vollmachten des ersten Nuntiaturdiploms den Bischöfen zu geben gebraucht. Auch lag in den Zeitverhältnissen noch ein Moment, das nicht zu übersehen ist. Um das Jahr 1645 konnte die katholische Geistlichkeit Deutschlands und konnte die Curie sich schon darüber klar sein, daß für dies Mal sie die Hoffnung noch werde aufgeben müssen, die Evangelische Kirche aus dem Lande ausgeschlossen zu sehen; daß vielmehr der Protestantismus im Begriff war, sich fester zu stellen, als bisher. Ein Vierteljahrhundert lang hatte sie für die deutschen Diöcesen nur Gedanken der Gegenreformation gehegt: nun stand sie im Begriff für voraussichtlich geraume Zeit wieder auf die der Mission allein beschränkt zu werden. Gerade in Cöln und Lüttich, wo deutsche und niederländische Ketzerei in bedeutender Macht in die Diöcesen hereintrat, wo durch die Erzbischöflichen Befugnisse der Gesichtskreis noch über Minden und Osnabrück erweitert war, mußte dies doppelt stark empfunden werden. Wenn der Bischof, seiner Pflicht gemäß, in dergleichen akatholischen Theilen seines Sprengels der natürliche Missionsobere war: warum sollte nicht er so gut, wie der Nuntius die Facultäten besitzen, welche ihm die Mission erleichterten, ja zum Theil erst ermöglichten?

Ein Zweites kam hinzu.

Wir haben gesehen, wie große Missionsfacultäten sowohl die älteren Orden, als besonders die Jesuiten besaßen [1]). Wir haben gesehen, daß sie dieselben namentlich auch für ketzerische Länder, „für alle Territorien, die unter ungläubiger oder ketzerischer Obrigkeit stehen" [2]) bekommen hatten. Sie konnten also auch in Deutschland und auch in allen jenen Theilen bestehender Diöcesen, welche Missionsgebiet waren, davon Gebrauch machen. Wiewohl sie nun

1) S. oben Th. I. S. 38 ff. 59 ff.

2) S. oben Th. I. S. 195. namentlich Note 1. und 2. (Caron).

hierzu die Licenz des Bischofs nöthig hatten [1]), so war es doch ihrem Subjectionsverhältnisse gegen den letzteren nicht recht entsprechend, daß sie vermöge ihrer Facultäten zu manchen Dingen befähigt waren, welche in den Befugnissen des Bischofs selbst nicht lagen. Und es entsprach der Sachlage, auch dem Bischofe das Wesentliche dieser Vollmachten zu ertheilen. — Etwas Ähnliches ist nachweisbar in beiden Indien geschehen, wo die sehr weitgehenden Matrimonialfacultäten der Jesuiten zugleich auch den dortigen Ordinarien ertheilt wurden: anfangs nur, wenn sie Jesuiten als ihre Assessoren bei dergleichen Verhandlungen zuzogen, später auch ohne diese Bedingung [2]).

Aus solcher Quelle ist, soweit ich glaube, das Wesentliche derjenigen acht Nummern geflossen (12—19), welche erst in der Zeit nach 1680, und doch wohl schon vor 1700, in die Quinquennalfacultäten gekommen sind.

Wir besitzen noch die Facultät, welche der Cisterzienser-Abt von Neu-Zelle als Missions-Präfect in der Niederlausitz zuletzt im Jahre 1808 von der Propaganda erhalten hat [3]). Doch erklärt

---

1) S. oben Th. I. S. 300 ff. — ubi tamen non sunt Episcopi; et ubi sunt de eorum licentia. Rigantius l. c. num. 51 ff.

2) Bullar. Propag. tom. 2. p. 3 ff. p. 101. t. 3. p. 461 ff. (1752).

3) Ich habe sie aus den Acten des Königl. Preußischen Ministeril für die geistlichen Angelegenheiten copirt. Eine dort vorfindliche Nachweisung des Abtes darüber lautet wie folgt:

Facultates mibi et antecessoribus meis a Sede Apostolica concessae, et speciatim renovatae Anno 1808:

1. Administrandi omnia Sacramenta, etiam parochialia, Ordine et Confirmatione exceptis.
2. Wörtlich wie die bischöflichen Quinquennalen Art. 1.
3. — — — — — Art. 10. doch sind die Worte in locis tamen ubi grassantur haereses weggelassen, weil im Bezirke der Präfectur andere loca gar nicht waren.
4. Wörtlich wie Quinq. Art. 2.
5. Celebrandi Missam, si necessitas cogat, quocunque loco decenti, etiam sub dio, sub terra, una hora ante Auroram et alia post meridiem, et super altari portatili et sine Sanctorum reliquiis, et praesentibus haereticis aliisque excommunicatis, si aliter celebrari non possit, et non sit periculum sacrilegii; dummodo inserviens Missae non sit haereticus vel excommunicatus.
6. Dispensandi et commutandi vota simplicia, etiam castitatis, ex rationabili causa in alia pia opera, non tamen Religionis.
7. Dispensandi in foro conscientiae super Irregularitate ex delicto occulto proveniente, exceptis iis, quae ex bigamia vera vel ex homicidio voluntario proveniunt.

er sie für die gewöhnliche Facultät, wie auch seine Vorgänger sie stets bekommen. Sie enthält, außer in Num. 22, nichts auf die

8. Dispensandi in 3 et 4. gradu consanguinitatis vel affinitatis simplici et mixto tantum, et in 2. 3 et 4. mixtis, non tamen in 2. solo quoad futura matrimonia, quo vero ad praeterita etiam in 2. solo, dummodo nullo modo attingat primum gradum, cum iis qui ab haeresi vel infidelitate convertuntur ad Fidem Catholicam; et in praefatis casibus prolem susceptam declarandi legitimam.
9. Wörtlich wie Quinq. Art. 5.
10. — — — — 4.
11. — — — — 6.
12. — — — — 7. (Schluß etwas kürzer gefaßt).
13. Concedendi Indulgentiam plenariam primo Conversis ab Haeresi, atque etiam Fidelibus quibuscunque in articulo mortis, saltem contritis, si confiteri non poterunt.
14. Concedendi Indulgentiam plenariam in Oratione 40. horarum ter in anno indicenda, diebus Episcopo benevisis, confessis et contritis et Sancta Communione refectis. Si tamen ex concursu populi et expositione Sanctissimi Sacramenti nulla probabilis suspicio sit Sacrilegii ab haereticis et infidelibus; aut Magistratibus offensum iri.
15. Concedendi singulis dominicis et aliis diebus festis 10. annor. Indulgentiam, qui eorum concionibus intervenerit, et Plenariam iis, qui praevia sacramentali peccatorum suorum confessione Eucharistiam sacram sumant in Festis Natalis Domini, Paschatis et Assumtionis Bmae Virginis.
16. Lucrandi sibi easdem Indulgentias.
17. Singulis secundis Feriis non impeditis officiis IX. Lect., vel eis impeditis die immediate sequenti, celebrando Missam de Requiem in quocunque altari, etiam portatili, liberandi animam secundum ejus intentionem e purgatorii poenis per modum suffragii.
18. Wörtlich wie Quinq. Art. 16.
19. — — — — 17.
20. — — — — 18.
21. Benedicendi paramenta et alia utensilia etc. übrigens wörtlich wie Quinq. 11.
22. Communicandi has facultates in totum vel in parte Monachis sui Monasterii in conversione animarum laborantibus, et non aliis; pro omnibus Locis in Lusatia inferiori contentis, et ad tempus sibi benevisum, prout magis in Domino expedire judicaverit; nec non, quatenus opus fuerit, revocandi, sive etiam moderandi, tam circa illarum usum, quam circa loca et tempus eadem exercendi; quod etiam Eo absente Monacho ab eo substituto intelligatur concessum, ita tamen, ut nec eidem Abbati aut Substituto, nec ipsorum cuilibet liceat, eisdem ullo pacto uti extra fines Lusatiae inferioris. Tempore vero sui obitus liceat eidem, si in Lusatia inferiori praesens fuerit, hanc eandem Abbati facultatem alteri communicare; si vero fuerit absens, hoc ipsum Substituto tempore obitus ipsius concessum intelligatur; ut sit, qui interim possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatum alio modo provideat.
23. Wörtlich wie Quinq. Art. 21.

Niederlausitz speciell Bezügliches, und wird rücksichtlich ihres Characters noch heller beleuchtet durch die Parallele einer ähnlichen Vollmacht, welche derselbe Abt, als Subdelegat des Apostolischen Vicars im Norden, für den der Niederlausitz zunächst gelegenen Theil der Mark Brandenburg erhielt [1]). Letztere wird wohl (von

---

Praeter has facultates etiam mihi specialiter concessa erat facultas dispensandi ad triennium in 2. Cons. et Aff. gradu ad sex casus; ut constat ex litteris ad me datis Romae ex Aedibus S. Congr. de Propag. Fide d. 31. Aug. 1805.

Quum casus iste propter angustiam loci non raro evenire soleat, rogo ut ista facultas ad aliquod tempus gratiosissime extendatur.

Neo-Cell. d. 25. Januar. a. 1819.

1) Aus derselben Quelle: Franciscus Egon Dei et Ap. Sedis gratia Ep. Hildes. et Pad. S. R. J. Princeps, per Septentrionem et utramque Saxoniam Vic. Apl. Dilecto Nobis in Christo Abbati Novae Cellae Optato Salutem in Domino sempiternam. — Ut Saluti animarum, pro quarum spirituali cura approbatus es, eo melius consulere possis, Tibi sequentes Facultates a S. Sede Aplica Nobis qua Vicario Aplico ad quinquennium concessas, nisi aliter postmodum statuerimus, Autoritate qua fungimur Aplica praesentium tenore communicamus, videlicet:

1. Praedicandi Verbum Dei juxta Ecclesiae Catholicae et SS. Patrum unanimum sensum.
2. Omnium Christifidelium etiam Monialium confessiones sacramentales excipiendi, illosque rite dispositos, injuncta eis poenitentia salutari, a peccatis absolvendi.
3. Sacrosancta Ecclesiae Catholicae Sacramenta administrandi rite dispositis, et reliqua Ordinariis animarum curatoribus incumbentia exercendi.
4. Wörtlich wie die obigen Neu-Zeller Facultäten Art. 6.
5. — — — — — — — 10. (Quinq. 4.)
6. — — — — — — — 9. (— 5.)
7. — — — — — — — 11. (— 6.)
8. Dispensandi, quando expedire videbitur, ad aliquod tempus super esu carnium diebus vetitis et jejuniorum, non tamen generaliter in Quadragesima.
9. Wörtlich wie die obigen Neu-Zeller Facultäten 21. (Quinq. 11.)
10. Largiendi ter in anno Indulgentiam Plenariam contritis et confessis et sancta Communione refectis.
11. Wörtlich wie vorige Neu-Zeller Facult. 2. (Quinq. 1.)
12. — — — — — 3. (Quinq. 10.) doch mit dem Zusatz: excepto peccato complicis in materia venerea.
13. Wörtlich wie vorige Neu-Zeller Facult. 13.
14. — — — — — 17.
15. — — — — — 4.
16. Celebrandi bis in die si necessitas urgeat, ita tamen ut in prima Missa non sumserit ablutionem, per unam horam ante Auroram et aliam post meridiem. Caveat vero, ne praedicta facultate seu dispensatione celebrandi bis in die aliter quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ipsius conscientia oneratur. Durat autem haec facultas ad Quinquennium duntaxat, quo

Num. 20. abgesehen) dieselbe sein, welche jeder einzelne Missionar bekommt. Wie sich u. a. aus Num. 16. ergiebt, wo nur die für solche Missionare bestimmte Vermahnungs-Clausel angehängt ist [1]); während in der anderen Facultäten-Urkunde diese Clausel über-

elapso ejus renovationem peti atque de ulteriore gravi necessitate coram doceri volumus.

17. Wörtlich wie vorige Neu-Zeller Facult. Art. 18. (Quinq. 16.)

18. — — — — — — 19. (— 17. doch tuae curae.)

19. — — — — — — 20. (— 18. doch poteris, valeas.)

20. Communicandi has Facultates in totum vel in parte, prout opus esse secundum conscientiam judicaverit (-veris) Religiosis Tuis sacerdotibus quos idoneos judicaverit (is), in conversione animarum laborantibus.

Et praedictae Facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur; et ad quinquennium tantum concessae intelligantur pro affinibus Brandenburgicis Lusatiae Catholicis.

Dabantur Hildesiae d. 24. Nov. 1805.

Franciscus Egon.

1) Ms. Hamburg. p. 454. Clausole che a relatione della S. Congregatione commando Alessandro septimo li 11. Genna. 1662. che si aggiungessero dopo le facolta di celebrare bis in die.

Per li Missionarii:

Hujusmodi autem facultate, celebrandi bis in die, nullatenus uti liceat, nisi rarissime et urgentissimis ex causis; in quo graviter ejus conscientia oneratur. Quodsi ad praesens aut inposterum quandocunque aderit Episcopus vel ejus Vicarius Generalis aut capitularis, sive Vicarius Apostolicus, ad cujus dioecesim seu administrationem pertineant loca, ubi secundo celebrare contigerit, praefata facultas bis celebrandi nullius prorsus sit roboris ac momenti, nisi prius praedicto Episcopo fuerit exhibita, ab eoque examinatae et approbatae fuerint causae ea utendi; nec aliter concessa intelligatur, quam juxta moderationem ab ipso apponendam, et non alias. Cujus Episcopi conscientia oneratur, ut non nisi ex urgentissimis causis, ut supra dictum est, et ad breve tempus uti ea permittat. Quam facultatem poterit Episcopus, si ita in Domino visum fuerit expedire, et ad aliud breve tempus pluries et eadem servata forma prorogare, intra tempus in hac facultate a S. Sede concessum, et non ultra.

Per i Prefetti:

Idipsum autem servetur ab iis, quibus haec eadem facultas fuerit communicata. Adeoque ut nemo ex ipsis, nisi juxta moderationem ab Episcopo, ut dictum est, singulis apponendam, hujusmodi facultate uti valeat. Injuncto eorundem Episcoporum seu Vicariorum conscientiae, ut, ultra superius dictum, non omnibus indifferenter, quibus fuerit communicata [vermuthlich fehlt hier — causas hujus facultatis approbent, f. Facult. form. 3. Nr. 15.], sed paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae ac zeli.

Der Apostol. Vicar des Nordens selber hat, ganz wie die Bischöfe (in Num. 15. ihrer Quinquennalen) die Vermahnungs-Clausel für die Präfecten in seinen Facultäten (Nr. 23). Wir werden sie unten zu betrachten Gelegenheit haben.

haupt nicht nöthig war, da die licentia binandi darin gar nicht gegeben wurde. Weßhalb in der Urkunde von 1808 die drei ersten Nummern der Ausfertigung von 1805, — die Facultät zu predigen, Beicht zu hören und Seelsorge zu üben, sich nicht finden, da doch sie vor allen dem Präfecten der Niederlausitzer Mission nicht fehlen konnten und auch sicher nicht gefehlt haben, — ist mir unbekannt. Überhaupt ist hier ein Punct, an welchem mir die Urkunden mangeln. Zwar ersieht man aus der Hamburger Handschrift [1]), daß die Graubündtner und Schweizer Capuciner Facultäten von zwanzig Artikeln hatten [2]) und daß im 18. Art. wörtlich dasselbe stand, was Art. 17, im 19. Art. wesentlich dasselbe, was Art. 22. der Neuceller Facultäten von 1808 (14. und 20. der andern Neuceller Facult.) enthalten. Auch erinnert Manches in diesen Facultäten an die älteren Missionsprivilegien der Orden, namentlich der Jesuiten [3]). Aber selbst die Jesuiten hatten nicht allenthalben einerlei Facultäten. Viele hatten sie ein für alle Mal, andere nur für gewisse Zeiten, sodaß sie immer wieder erneuert werden mußten [4]) und bei diesen Erneuerungen auch wohl Modificationen erfuhren. Die Facultäten, welche der Jesuit Possevin mit nach Schweden bekam [5]), sind wieder besondere, wiewohl immer ähnliche. Daß die Propaganda, als sie die Regierung überkam, eine regelmäßigere Ordnung in diesen Verwaltungszweig gebracht habe, ist zwar natürlich und aus den vielen schon im Beginn ihres Bestehens an sie gebrachten Anfragen der Missionare über Bedeutung und Tragweite ihrer Facultäten wahrscheinlich. Aber da mir ihr [6]) libellus facultatum nicht zugänglich gewesen ist: so vermag ich hierüber nichts Sicheres zu sagen.

Nur so viel scheint mir angenommen werden zu dürfen, daß in den beiden Neu-Celler Facultäten-Ausfertigungen Muster vorliegen, wie etwa in Deutschland die Facultäten der regularen und weltgeistlichen Missionare beschaffen waren und sind; wenn auch

1) **Ms. Hamburg.** p. 471 ff.

2) Num. 20. lautete: Utendi eisdem facult. in locis suae Missionis tantum; entspricht also dem Schluß der Quinquennalen.

3) S. oben Th. I. S. 38. 59.

4) So die Indischen (vorhin S. 226. Note 2.) auf allemal 20 Jahre.

5) Theiner, Schweden und seine Stellung zum heiligen Stuhl Th. 2. Urk. S. 44.

6) Erwähnt. im **Ms. Hamburg.** s. oben Th. I. S. 248. Note 2.

im Einzelnen noch Abweichungen unter ihnen stattfinden. Ist aber diese Annahme richtig und finden wir dann in ihnen — in der einen mit fast gleicher, in der andern mit völlig gleicher Folge die Nummern 15 bis 18 der deutschen bischöflichen Facultäten wieder: so werden wir auch weiter schließen dürfen, daß dieselben in obenerwähnter Weise aus Facultäten der Missionare in die der Bischöfe gelangt sind. Dafür spricht zugleich der Ausdruck: denn wenn in Num. 15. des Falles gedacht wird, wo der Bischof sie „einem andern Priester" (alteri Sacerdoti) mittheile: so ist das allerdings keine falsche Wendung, denn der Bischof ist ja auch Priester: aber eine so ungewöhnliche (vergl. z. B. Num. 11. Delegendi simplicibus sacerdotibus etc.), daß mehr als wahrscheinlich ist, die Worte seien zunächst für solche Missionsobere geschrieben, die selber bloß Priester sind. Ferner spricht dafür der Inhalt: denn zwei Mal am Tage, heimlich u. s. w. Messe lesen, das Sacrament aufbewahren und an Kranke bringen u. dgl. ist wohl Sache eines Missionars, nicht aber Sache eines Bischofs; am wenigsten eines von denjenigen deutschen Bischöfen, die seit Beginn des vorigen Jahrhunderts solche Facultäten hatten.

Ich will diese historischen Andeutungen hier abschließen. Sie machen keinen Anspruch, eine Geschichte der Quinquennalfacultäten zu sein: — eine solche würde nur aus römischen für einen Protestanten wohl unzugänglichen Quellen geschöpft werden können; und daß diese selbst dorten nicht ganz reichlich fließen, zeigt Paccas oben erwähntes Rundschreiben an die rheinische Geistlichkeit. Indeß die wesentlichen Momente, die allgemeinen Umrisse und den Character dieser historischen Entwicklung glaube ich richtig erkannt und meine Vermuthungen darüber auch soweit gerechtfertigt zu haben, daß eine mit ergiebigeren Hülfsmitteln versehene Forschung hier etwa wieder anknüpfen und weiter arbeiten kann.

Als Corollarium will ich in der Note [1]), aus einer römischen Handschrift noch die Facultäten mittheilen, welche als Supplement

---

1) Niebuhr bemerkt in einem seiner Berichte aus der Curialpraxis, daß diese Facultäten älter seien, als die Quinquennalen: wodurch das oben Vorgetragene bestätigt wird. Sie lauten: **Emanuel miseratione divina episcopus Tusculanus etc. S. R. E. Cardinalis de Gregorio SS. DD. Papae et sedis apostolicae Major Poenitentiarius.**

Vobis — Name des Bs, z. B. **Ven. in Xto Patri Moderno Episcopo Concordiae — infrascriptas communicamus facultates, quibus pro foro Conscientiae per Vos sive per Vestrum Vicarium in Spiritualibus Gene-**

der Quinquennalen jedoch nur für das forum internum, die deutschen Bischöfe von der Pönitenziarie erhalten. Es ist unter ihnen

ralem, dummodo in Sacro Presbyteratus Ordine sit constitutus, etiam extra Sacramentalem Confessionem pro Grege Vobis commisso, et infra fines Vestrae Dioecesis tantum, atque de Speciali, in unoquoque casu exprimenda Sedis Aplicae Anctoritate Vobis delegata, nti valeatis: easque Canonico Poenitentiario, necnon Vicariis forancis pro Foro pariter Conscientiae, sed in actu Sacramentalis Confessionis dumtaxat, etiam habitualiter si Vobis placuerit: aliis vero Confessariis cum ad vos, sive ad praedictum Vicarium generalem, in Casibus particularibus Poenitentium recursum habuerint pro exposito casu impartiri possitis, nisi ob peculiares causas aliquibus Confessariis a Vobis specialiter subdelegandis, per tempus arbitrio Vestro statuendum, illas communicare judicabitis.

1. Absolvendi ab Excommunicatione ob manus violentas injectas in Clericos, aut Presbyteros, vel in Regulares, dummodo non fuerit sequuta mors, vel mutilatio seu lethale vulnus aut ossium fractio; et dummodo Casus ad Forum externum deducti non fuerint; injunctis injungendis, et praesertim, ut parti laesae competenter satisfiat.

2. Absdi quoscunque Poenitentes sive Viros, s. Mulieres (exceptis Haereticis publicis, s. publice Dogmatizantibus) a quibusvis Sententiis, Censuris et Poenis Ecclesiasticis incursis ob Haereses tam nemine audiente, vel advertente, quam coram aliis externatas, ob Infidelitatem et Cath. Fidei abjurationem private admissas, Sortilegia et Maleficia etiam cum sociis patrata, nec non ob Daemonis invocationem cum pacto donandi Animam, eique praestitam Idololatriam, ac Superstitiones exercitas, ac demum ob quaecunque insinuata falsa Dogmata; postquam tamen Poenitens Complices, si quos habeat, prout de jure, denuntiaverit; et quatenus ob justas causas nequeat ante absolutionem denuntiare, facta a Poenitente feria promissione denuntiationem peragendi cum primum, et meliori modo, quo fieri poterit; Et postquam in singulis Casibus coram Absolvente haereses secrete abjuraverit; et pactum cum maledicto Daemone initum expresse revocaverit tradita eidem Absolventi syngraphe forsan exarata, aliisque mediis superstitiosis, ad omnia comburenda, seu destruenda: Injuncta pro modo excessuum gravi poenitentia salutari cum frequentia Sacramentorum, et obligatione se retractandi apud personas coram quibus haereses manifestavit, et reparandi illata scandala.

3. Absdi a censuris ob retentionem et lectionem Librorum prohibitorum incursis, postquam tamen Poenitens Libros prohibitos, quos in sua potestate retineat, prout de jure consignaverit, seu consignare fecerit, cum congrua salutari Poenitentia.

4. Absdi a censuris incursis ob violationem Clausurae Regularium utriusque sexus, dummodo non fuerit cum intentione ad malum finem, etiam effectu non sequuto, et dummode casus non fuerint ad Forum Externum deducti, cum congrua Poenitentia salutari. Et insuper absolvendi Mulieres tantum a censuris et poenis Ecclesiasticis ob violationem ad malum finem Clausurae Virorum Religiosorum incursis, dummodo tamen Casus occulti remaneant; Injuncta gravi poenitentia salutari, cum probibitione accedendi ad Ecclesiam et Conventum seu Coenobium dictorum Religiosorum, durante occasione peccandi.

5. Absdi a Censuris contra Duellantes inflictis, in Casibus duntaxat ad Forum Externum non deductis: Injuncta gravi Poen. salut., et aliis injunctis, quae fuerint de jure injungenda.

auch die der Absolution wegen ketzerischer Ideen, die hier nicht auf Neubekehrte, sondern auf Katholiken sich zu beziehen scheint, welche

---

6. Absdi a casu Sedi Aplicae reservato ob accepta munera a Regularibus utriusque sexus; injuncta Poenitenti, quando agitur de muneribus infra valorem decem scutorum, aliqua eleemosyna Absolventis judicio taxanda, et caute eroganda, cum primum poterit, in beneficium Religionis, cui facienda esset restitutio; dummodo tamen non constet, quod illa fuerint de Bonis propriis Religionis: quatenus vero accepta munera, vel fuerint ultra valorem scutorum decem vel constet fuisse de Bonis propriis Religionis, facta prius Restitutione, quam si de praesenti adimplere nequeat, praestita in manibus Absolventis obligatione restituendi intra terminum ejns arbitrio praefiniendum, alias sub reiucidentia.

7. Absdi Religiosos cujuscunque Ordinis (etiam Moniales, per Confessarios tamen pro ipsis a Vobis approbatos, vel specialiter deputandos) non solum a praemissis, sed etiam a Casibus et censuris in sua Religione reservatis.

8. Dispensandi ad petendum Debitum Conjugale cum Transgressore Voti Castitatis, qui Matrimonium cum dicto Voto contraxerit: hujusmodi poenitentem, monendo, ipsum ad idem Votum servandum teneri, tam extra licitum Matrimonii usum, quam si Marito seu Uxori resp. supervixerit.

9. Dispensandi cum Incestuoso, s. incestuosa, ad petendum debitum Conjugale, cujus jus amisit ex superveniente occulta affinitate per copulam carnalem habitam cum Consanguinea, vel Consanguineo; s. in primo; s. in primo et secundo; s. in secundo gradu suae Uxoris, seu resp. Mariti: remota occasione peccandi. Et injuncta gravi poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali quolibet mense, per tempus arbitrio Dispensantis statuendum.

10. Dispensandi super occulto impedimento Primi, nec non 1i et 2di, ac 2di tantum gradus Aff. ex illicita carnali copula provenientis, quando agatur de Matrimonio cum dicto Impedimento jam contracto; Et quatenus agatur de copula cum suae putatae Uxoris Matre, dummodo illa secuta fuerit post ejusdem putatae Uxoris nativitatem, et non aliter: monito Poenitente de necessaria secreta renovatione consensus cum sua putata Uxore, aut suo putato Marito, certiorato, seu certiorata de nullitate prioris consensus, sed ita caute, ut ipsius poenitentis delictum nusquam detegatur; remota occasione peccandi, ac injuncta gravi Poenitentia salutari, et Confessione Sacramentali semel in mense per tempus Dispensantis arbitrio statuendum.

Item. Dispensandi super dicto occulto Impedimento, seu Impedimentis Affinitatis ex Copula illicita etiam in Matrimoniis contrahendis, quando tamen omnia parata sint ad Nuptias, nec Matrimonium absque periculo gravis Scandali differri possit usque dum ab Aplica Sede obtineri possit Dispensatio; Remota semper occasione peccandi, et firma manente conditione, quod copula habita cum Matre Mulieris hujus nativitatem non antecedat; Injuncta in quolibet casu poenit. salutari.

11. Dispensandi super occulto Criminis Impedimento, dummodo sit absque ulla machinatione, et agatur de Matrimonio jam contracto: monitis putatis Conjugibus, de necessaris Consensus secreta renovatione: ac injuncta gravi Poen. salutari, et confessione Sacramentali semel quolibet mense per tempus Dispensantis pariter arbitrio statuendum.

12. Dispensandi denique super Impedimento Tertii, seu 3 et 4, vel 4 simplicis Gradus sive Gradum Cons., vel Aff., super quo seu quibus

in dieser Rücksicht verführt worden. Überhaupt ist noch einmal an den Doppelgebrauch der vorliegenden Facultäten, soweit sie Milderungen der katholischen Strenge enthalten, — theils für Ketzer, welche bekehrt, theils für Katholiken, welche vom Abfall abgehalten werden sollen, — zu erinnern. Ist doch die Gefahr des Abfalls (periculum porversionis) in der curialen Praxis ein Dispensationsgrund in Ehesachen, der fast nie seine Wirkung verfehlt; und giebt es besondere desfallsige Dispensationen für die Deutschen und Niederländer (pro Germanis und pro Belgis) noch heute.

Andere Facultäten der deutschen Bischöfe sind weniger bedeutend [1]).

Disp. obtenta fuerit a Dataria Aplica et in litteris hujusmodi Disp. reticita fuerit incestnosa copula, quae tamen occulta remaneat; ac etiam Dispensandi, seu revalidandi Litteras Aplicas ejusmodi irritas, ac nullas redditas ex Incestu, s. post petitam Dispensationem, sive post illius expeditionem, et ante rep. executionem patrato, ac iterato usque ad eandem executionem, in casibus semper occultis, sive agatur de Matrimonio contrahendo, sive jam contracto: Monitis in Matrimonio contracto putatis Conjugibus de necessaria mutui Consensus secreta renovatione; Injuncta in singulis casibus congrua Poen. salutari.

Volumus autem ut supradictis facultatibus uti valeatis tantummodo per ... Im Exemplar Triennium, geschrieben (s. oben S. 210. N. 3.) a data praesentis computandum.

Datum Romae ex Aedibus Nostris, die 18. Nov. 1822.

L. S. Unterschrift des Cardinals und weiter unten des Secretairs.
Gratis ubique.

Der Erzbischof von Cöln erhält diese Facultäten ad quinquennium und coll' aggiunta della facoltà di assolvere i Settarii.

1) S. ein Verzeichniß in meinem Aufsatze über die Röm. Curie in Richter und Jacobsons Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche. 1847. S. 212. Note. — Zur Übersicht kann noch folgendes Actenstück dienen: Nota Facultatum obtentarum occasione Confirmationis Electionis Ill. ac Rev. Domini Francisci Ferdinandi Fritz in Episcopum Hildeshemien. tanquam Administratorem Dioec. Osnabrugensis.

1. Breve Administrationis Dioeces. Osnabrug.
2. Designandi Altaria privilegiata in Parochialibus.
3. Impertiendi Benedictionem in articulo Mortis.
4. Formula dandi dictam Benedictionem.
5. Breve facultativum impertiendi Benedictionem Papalem.
6. Formula dandi dictam Benedictionem.
7. Breve Indulg. Plen. pro Missionariis.
8. » » » pro prima Missa in Pontificall. in dioec. Osn.
9. » » » pro communione generali in Ecclesia Cathedrali.
10. » » » pro visitatione Dioeces. Osnabrug.
11. » » » pro prima Synodo.
12. Facultates formulae 3ae Quinquennales nuncupatae.

Ob nun die deutschen Bischöfe ihren soeben erörterten Facultäten gemäß, in die evangelischen Territorien ihrer Diöcesen auch wirklich Missionare abgesandt haben? — ist eine Frage, die zunächst nur aus den Acten ihrer Centralbehörden sich würde entscheiden lassen.

Indeß weis't der oben [1]) gegebene Katalog deutscher Ordensmissionen verschiedene nach, welche nicht wohl anders erklärt werden können. Die Hildesheimer Agende von 1752 [2]) hat einen eigenen weitläuftigen Abschnitt über den Modus convertendi et instruendi Haereticos, — noch im Jahre 1826 arbeitete der Jesuit Bechs in Hildesheim als Missionar [3]), als nach Stiftung der Universität ein katholischer Priester in Göttingen geduldet wurde, war es der alte Ordinarius, Erzbischof von Mainz, der ihn sandte [4]), und im Coblenzer Archiv habe ich eine Bittschrift zweier Nassauer Missionare (Missionarii Nassovici) an den Erzbischof von Trier, vom Jahre 1779 gesehen: um Verlängerung ihrer Facultäten für diesen Theil der Trierer Diöces (in terris Jurisdictioni tuae subjectis). Ich bezweifle nicht, daß, wer Zugang zu geistlichen Archiven hätte, dergleichen in nicht geringer Zahl würde beibringen können.

Daß die Bischöfe ihr Diöcesanrecht in den evangelischen Territorien durch den Westphälischen Frieden auf die Länge keineswegs für suspendirt erachtet haben, das zeigen ihre Restitutionsbestrebungen.

Ein viel beleuchtetes Beispiel dafür ist die Unterpfalz [5]). Bis zur Reformation hatte sie, nach ihren verschiedenen Landestheilen,

---

13. Ampliatio Facultatis dispensandi cum divitibus et nobilibus.
14. Facultates S. Poenitentiariae ad quinquennium.
15. Facultates eligendi 12. Judices prosynodales.
16. » eligendi 12. Examinatores prosynodales.
17. » transferendi onera missarum.
18. » reducendi onera missarum et absolvendi pauperes.

1) S. 178. Note 4.

2) Agenda Eccles. Hildesimensis etc. jussu et auct. — D. Clementis Augusti AEp. Colon. Ep. et Princ. Hildes. recognita et auctior reddita ad usum dioecesis Hildesiensis. Hild. 1752. typ. Chr. Walter Schlegel. 4. pag. 351 ff.

3) Bullar. Propag. 5, 18.

4) Alzog, Kirchengeschichte S. 908. Note 5. der 5ten Ausg.

5) Burch. Gotth. Struvens Ausführl. Bericht von der pfälzischen Kirchenhistorie Frankf. 1721. 4. Pütter, Darst. der Pfälzischen Religionsbeschwerden. 1793.

zu fünf verschiedenen Diöcesen gehört: Mainz, Trier, Worms, Speyer und Würzburg [1]). Dann wurde das Land ausschließlich protestantisch [2]) und sowohl nach dem Religionsfrieden von 1555, als nach dem Westphälischen — der es auf den Zustand von 1618 reducirte —, schien es von aller Jurisdiction der genannten Bischöfe vollkommen befreit. Als jedoch das protestantische Churhaus im Mai 1685 ausstarb und die katholische Neuenburgische Linie succedirte, eröffnete der erste Regent aus derselben, Churfürst Philipp Wilhelm gleich bei seiner Huldigung den Katholiken freie Religionsausübung: dergestalt, daß ihnen überall im Lande Parochial-Rechte zustehen sollten [3]), und vervollständigte diese Maßregel 1694 durch die in den Ryswicker Frieden auf seinen Betrieb eingeschobene Clausel (Art. 4), daß in allen von Frankreich damals zu restituirenden Reichslanden, die katholische Religion „in dermaligem Zustande" verbleiben solle: woraus die Franzosen zwar nur für neunundzwanzig, die deutschen Katholiken dann aber für 1922 Orte in der Pfalz den Gottesdienst beanspruchten und zuletzt doch über vierhundert Kirchen und Capellen behielten [4]).

Jene fünf Bischöfe nun hatten vielleicht schon vor Philipp Wilhelms Regierung mehr auf Seiten ihrer kirchlichen, als ihrer Reichspflicht gestanden, und den Westphälischen Frieden nicht allzustreng beobachtet. Wenigstens findet sich, daß bereits 1653 Mainz die Churpfälzische Regierung zu einem Vergleiche herbeibringt, nach welchem in vier pfälzischen Orten katholische Religionsübung zugelassen werden und Mainz das Diöcesanrecht, die Landesregierung nur den Patronat behalten soll. Wohingegegen Churpfalz sich zu beschweren hat, daß die evangelischen Einwohner gewisser Dorfschaften an der Bergstraße von Mainz verhindert werden, ihren Gottesdienst in denjenigen Kirchen zu besuchen, zu denen sie 1618 als Filiale gehört hatten [5]). Während Mainz also einerseits

---

1) Struv. S. 52.

2) Struv. a. a. O. Pfalzgraf Ottheinerich ritus papisticos omnes abolevit.

3) Gegen den am 22. Mai 1685 mit seinem Vorgänger abgeschlossenen Receß von Schwäbisch Hall, wo er zugesagt hatte: „die evangelisch reformirte und evangelisch lutherische Religion in dem Stande, wie der Westph. Friede mit sich bringet, gänzlich lassen" zu wollen. Laspeyres Kath. K. Preuß. S. 707.

4) Pütter S. 134. 245.

5) Struv. S. 623. 628. Vgl. darüber, daß auch die letztgenannten Orte wenigstens theilweis pfälzisch sind. Büsching, Erdbeschreibung Asg. 7. Th. 6. S. 664.

gegen die Norm des Westphälischen Friedens Fortschritte zu machen sucht, will es, soweit es daraus zu leisten hätte, dieselbe gleichfalls nicht respectiren. Trier (1659) verfährt ganz ähnlich in einem Pfalzsimmereschen Orte: trotz aller Berufungen auf den gleichmäßigen Besitzstand von 1618 und 1624 [1]).

Nachdem aber sogar die Pfälzische Regierung selbst katholisch geworden war und großen Eifer zeigte, war es den Bischöfen in keinerlei Beziehung mehr zweifelhaft, daß sie ihr altes Diöcesanrecht wiederum unverkürzt auszuüben hätten. Der in Ketzerbekehrungen auch sonst besonders eifrige Johann Gottfried von Würzburg ging mit Churfürst Philipp Wilhelm sogleich Hand in Hand, sandte, soweit irgend die Pfalz unter seiner Jurisdiction stand, Prediger und richtete Pfarren ein [2]). Der technische Ausdruck der Prälaten war, daß durch den Ryswicker (oder später den Badner, weil dieser die Ryswicker Clausel bestätigte) Frieden ihr Diöcesanrecht reviviscirt worden [3]). Mainz eignete sich noch 1719 in einem Theile der dadurch wieder zu katholischen gestempelten Orten „jure postliminii“ die geistliche Jurisdiction an und übte sie namentlich auch gegen Evangelische. Wogegen zwar das Corpus Evangelicum protestirte, Pfalz-Zweybrücken aber das Diöcesanrecht an Mainz und Speyer einräumte [4]). Mainz ging dabei mit Executionen gegen die Evangelischen vor, ordnete Commissarien an „zur Einrichtung der Religions-Affairen in Conformität des Ryswickschen Friedens,“ und brauchte selbst militairische Hülfe zur Einführung eines katholischen Simultaneums im Zweybrückenschen, Leiningenschen und dem Rheingräflichen Territorium [5]). Speyer verfolgte ganz dieselben Gesichtspuncte und seine Beamten thaten in repristinirender Ausführung der Clausel es den Fran-

1) Struv. S. 657.

2) Ussermann Episcopatus Wirceburgens. typ. San-Blasianis 1794. 4. pag. 161. — Praeprimis autem in reducendis a Catholica Fide deviis laborabat zelosissimus pastor, juncta cum Philippo Wilhelmo Electore Palatino opera. Unde missis in Palatinatum, quantum ad sacram suam jurisdictionem spectat, parochis et Divini Verbi praeconibus negotium strenue urgebat; quibus etiam ad victum proprium cultumque Divinum necessaria quaeque liberaliter subministravit. Hunc ipsum in finem plures in Dioecesi parochias instituit.

3) J. J. Moser Von der Deutschen Relig. Verfassung S. 196. 542. Struv. S. 1426 ff.

4) Moser a. a. O. S. 545. und Staats-Recht Th. 10. S. 439.

5) Struv. S. 1426. 27. 1504. (1719. 1721.)

zosen zuvor: in dem Pfälzischen Orte Rheingauheim z. B. nimmt es den Evangelischen Chor und Altar der Kirche, setzt einen Dominicaner ein u. s. f.[1]). Worms war schon vor dem Reunionskriege so verfahren[2]): jetzt wollten seine Diener von keinem Westphälischen Friedens-Instrument mehr wissen, sondern in vollem Umfange das alte Ordinariatsrecht geltend machen[3]). — In den kleinen angränzenden Territorien ging es, wie erwähnt, ebenso. Im Lande der Grafen von der Leien ließ Mainz als „Ordinarius" eine von den Evangelischen besessene Kirche den Katholiken überweisen[4]) u. s. w.

Natürlich kam bei diesen Maßregeln sehr viel auf den Landesherrn an; denn wo er protestantisch war und nicht etwa einem mächtigen Nachbar wehrlos gegenüberstand, konnten die katholischen Ansprüche nicht aufkommen; wohingegen katholische Landesherrn ihnen Folge und Unterstützung durch den weltlichen Arm zu geben pflegten. Daher auch bei den vielen Beschwerden des Corpus Evangelicum[5]) gewöhnlich die Landesherrschaft in den Vordergrund tritt, nicht selten jedoch deutlich zu erkennen ist, daß die Bischöfe die eigentlichen Factoren sind[6]). Und wie häufig kommt es vor, daß sie die Landesherrschaft selber haben.

Eines der vollständigst protestantischen Länder war das Herzogthum **Würtemberg**, wo im Entscheidungsjahre keinerlei katholische Religionsübung erlaubt gewesen war[7]). Ehedem hatte das Land zur Constanzer Diöces gehört und wurde daher auch

1) **Struv.** S. 1427. 1475.
2) **Struv.** S. 713. 720. (1687 f.).
3) **Struv.** S. 1039. 41. 45. (1701).
4) **Struv.** S. 1427. Laspeyres S. 714. Note 47.
5) **Oertel** Repertor. der gesammten Evangel. Religionsbeschwerden. Regensb. 1770. — Im Auszuge in den Nov. Act. h. eccl. 10, 1054 ff. Vgl. Acta h. e. 7, 806 ff. 11, 480 ff. 17. 68 ff.
6) Z. B. Acta hist. eccles. 13, 35. Schreiben des Corpus Ev. an den Kaiser über eine Reihe Religionsbeschwerden v. 17. Jul. 48. „Wiederum anderer Orten maßet man sich sub praetextu juris dioecesani einer Botmäßigkeit über Schwächere an, suchet jenes geistliche, nach dem Westphälischen Frieden und statu possessionis in anno decretorio aber unerfindliche Befugniß mit seiner weltlichen Präpotenz durchzuführen rc." — Ferner 7, 177. Beispiel aus Mömpelgard wo, bei einer Pfarrvacanz in der evangelischen Gemeinde der Erzbischof von Besançon einen katholischen Geistlichen sendet rc.
7) J. J. **Moser** Diss. de Exercit. Rel. domest. Francof. ad Viadr. 1736. p. 13: nullus plane catholicus cultus. Vergl. **Büsching**, Erdbeschreibung. Bd. 7. S. 419.

seitens der Curie zum Nuntiaturbezirk von Luzern gerechnet [1]). Solange das regierende Haus katholisch war (1733 — 1797), hielten die Stände den streng lutherischen Charakter des Landes aufrecht: der Herzog hatte ihnen zugesagt, keine andere Kirche einzuführen [2]), außer seinem eignen Privat-Gottesdienst, für welchen er sich im Schlosse eine Capelle bauen wolle; was zu Stuttgart und Ludwigsburg geschah. Als aber nach dem frühen Tode des Herzogs Carl Alexander dessen gleichfalls katholische Wittwe ihren jüngsten Sohn im Schlosse zu Stuttgart tonsuriren und eine Tochter firmen ließ, geschah dies (März 1740) durch niemand Anders als den Constanzer Weihbischof. Die Herzogin behauptete zwar, auf desfallsige Protestation der Stände, es sei nicht in der Meinung, ein Diöcesanrecht ausüben zu lassen geschehen, man habe sich nur an den nächsten Bischof gewandt [3]). Allein Augsburg burg und Würzburg lagen eben so nahe, Straßburg Worms und Speyer näher an Stuttgart, als Constanz; und wenn auch die Fürstin eine solche Absicht nicht gehabt haben mag: so ist doch, nach dem Bisherigen, wohl kein Zweifel, daß im Sinne der Curie und des Constanzer Bischofs die Handlung als ein Ausfluß revivíscirter bischöflicher Jurisdiction betrachtet und auch von der Stuttgarter katholischen Hofgeistlichkeit, welche vermuthlich die Wahl veranlaßt hatte, eine Unterordnung unter den genannten Bischof damals anerkannt worden ist. Späterhin sollen, was eben in der Aufmerksamkeit der Stände seinen Grund haben könnte, die katholischen Hofcapellen in Stuttgart und Ludwigsburg von dem bischöflichen Sprengel exemt und direct unter die Propaganda gestellt gewesen sein [4]). — Wohl zu unterscheiden aber von dem alten streng protestantischen Wörtemberg sind, auch schon vor der

---

1) Vergl. oben S. 120.

2) Religions-Confirmation des Herz. Carl Alexander vom 17. Dec. 1733. im Auszuge in den Acta hist. eccles. 2. p. 896. ist dann mehrmals erneuert. Vgl. Büsching, Erdbeschreibung a. a. O.

3) Acta hist. eccles. 4, 865 ff. 6, 672 ff.

4) Diese Notiz verdanke ich der Güte des Hrn Oberbibliothekars Stälin in Stuttgart. Interessante Nachrichten über die Geschichte der kathol. Hofcapelle in Stuttgart hat, nach seiner Mittheilung, der frühere Hofprediger daran, spätere kathol. Oberkirchenrath von Werkmeister hinterlassen, und sie sind nach dessen Tode abgedruckt in der Jahresschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken. Ulm. Wohler 1830. Bd. 6. H. 3. S. 458—567. Ich habe das Buch nicht zu Gesicht bekommen können.

Napoleonischen Vergrößerung des Landes, eine Reihe in den Jahren von 1648 bis 1802 gemachter Erwerbungen. Diese waren zum Theil und blieben dann auch katholisch oder paritätisch, und haben veranlaßt, daß bis 1802 nicht weniger als sechszehn solcher Pfarren im Lande anerkannt worden waren. Sie bildeten natürlich nach wie vor Theile derjenigen Diöcesen, zu denen sie schon vor ihrer Erwerbung durch Würtemberg gehört hatten; und in dieser Art reichte am Ende des vorigen Jahrhunderts die Constanzer, die Augsburger und die Wormser Diöces anerkanntermaßen nach Würtemberg hinein [1]).

Baden-Baden, das Anfangs auch ganz evangelisch geworden war, hatte bereits in den Jahren 1570 und 1597 und den folgenden eine starke Gegenreformation erlebt. Baden-Durlach hingegen war evangelisch geblieben: die Katholiken besaßen indeß nach dem Entscheidungsjahre in der sg. obern Herrschaft nicht Weniges und in der untern Herrschaft doch eine Reihe Dörfer, hatten auch um die Mitte des vorigen Jahrhunderts in Carlsruhe schon öffentliche Religionsübung [2]). Die katholischen Kirchen standen unter den Bischöfen von Straßburg, Speyer, Worms u. s. w. nach der alten Begränzung dieser Diöcesen [3]).

Nassau hatte vor der Reformation zur Trierschen Diöces gehört und in Nassau-Siegen war nicht lange vor dem Westph. Frieden, seit dem Regierungs-Antritte eines katholisch gewordenen Grafen, mit Hülfe der Jesuiten, eine wirksame Gegenreformation angefangen worden. Wiewohl nun im Entscheidungsjahre noch das ganze Land evangelisch gewesen war [4]), so blieb doch auch nach 1648 das katholische Simultaneum in vielen Kirchen, in einigen sogar ausschließlich katholischer Gottesdienst, und das Diöcesanrecht des Trierischen Erzbischofs über die dortigen Katholiken allgemein bestehen. Auch in Nassau-Hadamar wußte der-

1) Stälin. Er citirt: Die katholischen Pharreien in Würtemberg und Mömpelgard. Nach den „Diöcesen und Capiteln." Hausleutners Schwäbisches Archiv Bd. 1. Stuttgart 1790. S. 377—381. (Franz) Kleine Geographie von Würtemberg 1793. S. 105. (Stöder) Lexicon von Schwaben. 2, 203. Ausg. von 1801. — Büschings Erdbeschreibung Th. 7. S. 420. kennt nur erst 14 solche Gemeinden. Vergl. auch S. 445. 488.

2) Büschings Erdbeschreibung Th. 7. S. 493. 495.

3) Die katholischen Zustände in Baden. Regensburg 1841. S. 13.

4) Jener Regierungsantritt fiel erst in das Jahr 1626.

selbe die 1630 wieder eingeführte katholische Religionsübung wenigstens theilweis zu erhalten; und später in dem mit Nassau-Dillenburg gemeinschaftlich besessenen Amte Wertheim erst die Gestattung eines katholischen Privat-Gottesdienstes und hierauf auch die Errichtung einer Curatial-Capelle durchzusetzen. Nicht minder kam es der Repristination seines ehemaligen Episcopalrechtes unbestritten zu Gute, daß die Stadt Wetzlar, um Sitz des Reichskammergerichtes zu werden, den Katholiken freie Religionsübung zugestand, und die Franciscaner und Jesuiten zuließ [1]).

Auch in St. Goar und andern Orten der Niedergrafschaft Katzen-Elnbogen erlangten die Erzbischöfe von Trier als Ordinarien, bei Gelegenheit des Religionswechsels der Landgrafen von Hessen-Rheinfels (Rotenburg), die Restitution des katholischen Cultus in Orten, die zum Theil triersches Lehn waren [2]); während außerdem noch 1785 in Hessen-Cassel sich katholische Religionsübung nur an einem einzelnen Puncte fand: dem Amte Altengronau bei Schlüchtern, wo die beiden Dörfer Sannerts und Herolds in einem solchen alten Diöcesan-Nexus mit dem bischöflichen Stuhle zu Würzburg standen [3]). — In verschiedenen Chursächsischen Orten ihrer ehemaligen Sprengel versuchten Mainz und Würzburg 1694 das Simultaneum einzuführen, und zwar Würzburg in einem verpfändeten Orte; — scheiterten aber am Widerstande der Landesregierung [4]).

In der Grafschaft Wied wurde ein im Jahre 1662 beim Kaiser nachgesuchtes Stadtprivilegium benutzt, um zuerst freie Religionsübung für alle drei Confessionen zu bedingen, dann aber (1698) ein wirkliches Parochialrecht für die Katholiken und die Anerkennung des alten Trierschen Diöcesanrechtes darüber zu erreichen [5]). Auch in der Grafschaft Sayn gingen Cöln und Trier Hand in Hand, nahmen einige Ämter als offene Lehen in Besitz

1) Laspeyres, katholische Kirche Preußens Th. 1. S. 704 f. und daselbst die Belege. Abicht der Kreis Wetzlar Th. 3. S. 150. 322 ff.

2) Büschings Erdbeschreibung 7te Ausg. Hamburg 1790. Bd. 7. S. 83. 145 f. 177. Ledderhose Hessen-Casselsches Kirchenrecht (1785) §. 280. und 338. Note 6.

3) Ledderhose a. a. O.

4) Struven's Relig. Gesch. der Pfalz S. 795. 885. Noch im Jahre 1818 hatte Meiningen bloß ein einziges kathol. Dorf, Wolframshausen, das zum Bisthum Würzburg gehörte.

5) Laspeyres a. a. O. S. 705. Note 20. 21.

und gaben sie nicht eher wieder heraus, als bis den inzwischen daselbst eingerichteten katholischen Gemeinden freie Religionsübung und Parität mit den Evangelischen zugestanden wurde [1]).

Noch weiter den Rhein hinab waren die Jülich=Cleve'schen Lande wiederzuerwerben, die bis zum Erlöschen des alten Fürstenhauses (1609), protestantisch gewesen waren und nun ein Gegenstand des Streites zwischen dem Brandenburgischen und dem von der katholischen Parthei begünstigten Pfalz=Neuburgischen Hause wurden [2]). Im Erbvergleiche vom 9. Sept. 1666 erhielt endlich Brandenburg die Lande Cleve, Mark und Ravensberg, während Jülich, Berg und Ravenstein an das Pfälzische Haus gelangten; und über die noch streitig gebliebenen kirchlichen Verhältnisse der Religionsreceß vom 26. April 1672 entschied.

Für die Pfälzischen Theile, insbesondere Jülich und Berg, war schon in einem Provisionalvergleiche vom 28. Jun. 1621 das Diöcesan=Recht des Cölner Erzbischofs anerkannt worden, der in diesen Landestheilen, wo die katholische Kirche factisch die herrschende blieb, auch an Bekehrung der Protestanten fortwährend gearbeitet hat [3]).

Für die brandenburgischen Theile hatte zwar der letztgenannte Provisionalvergleich (Art. 3. §. 7—9.) gegen die Theilnahme der Diöcesanbischöfe am Kirchenregimente, d. h. des Erzbischofs von Cöln für Mark und Cleve, und des Bischofs von Münster für Ravensberg, — die auch durch den Besitzstand weder von 1609, noch zur Zeit der Recesse begründet war — protestirt. Allein für Ravensberg setzte nun doch der Receß von 1672 [5]) fest, daß es bei den geringen Überresten des katholischen Cultus [6]) „ratione jurisdictionis, visitationis und sonsten, wie es bishero von Alters gehalten und üblich gewesen, bleiben" solle; wodurch das bischöfliche Recht des Ordinarius von Münster, wenigstens in seinem der-

1) Ebendaselbst Note 22—24.
2) S. darüber Laspeyres a. a. O. S. 203 ff. 218 ff.
3) Laspeyres S. 210. 244 ff.
4) Laspeyres S. 239 f.
5) Art. 4. §. 13. Laspeyres a. a. O. Note 42.
6) Die Katholiken besaßen hier, bis auf die neuere Zeit, bloß das Collegiatstift und das Recollecten=Kloster zu Bielefeld, einzelne Stellen des Fräuleinsstiftes zu Schilschede und fünf Capellen an verschiedenen Orten der Grafschaft. Laspeyres S. 226.

maligen Besitzstande, anerkannt war. Und in Cleve und Mark blieb gleichfalls der Diöcesanverband mit Cöln bestehen, wurde auch von der Regierung zwar nicht ausdrücklich [1]), aber doch dadurch anerkannt, daß sie den von Alters her sehr selbständigen Landdechanten gestattete, sich von dem Cölner Erzbischofe nicht allein, wo sie es bedürften, „Rath", — sondern auch die ihnen nöthigen Facultäten geben zu lassen [2]). Der Besitzstand war den Katholiken hier weit günstiger, als in Ravensberg [3]). Später (1782) hat die preußische Regierung an der Curie vergebliche Verhandlungen geführt, um die Cölner Diöcesanrechte in diesen Landestheilen ganz aufgehoben zu sehen [4]), und gleichzeitig gegen die Eingriffe des Cölner Nuntius sich ihrer wenigstens in keiner Weise angenommen, vielmehr zu großer Freude des römischen Hofes allen ihren katholischen Unterthanen stets gestattet, sich beliebig an die Nuntiatur zu wenden [5]). Die Eigenschaft aber der genannten Parthieen der Cölner Diöcese als Missionsland ward unter Anderem durch die Art documentirt, wie damals, unter Mitwirkung des Nuntius, die Verordnung Benedicts XIV. über die Form der Eheeingehung für Holland auch auf Cleve ausgedehnt wurde [6]). Ein Königl. Preußisches Rescript vom 14. Mai 1787, welches den Diöcesanrechten des Erzbischofs von Cöln für Cleve entschieden entgegentritt [7]) und die dortigen Katholiken an den Cölner Nuntius, sowie an die Bischöfe von Paderborn, Ruremonde und Lüttich verweis't, ist entweder nicht echt, oder niemals von practischem Erfolge gewesen [8]).

1) Allerdings besagt ein Edict des großen Churfürsten vom 11. Sept. 1661 „daß alle und jede unsere geistliche und weitliche Unterthanen und Angehörigen in unseren Clevischen und Märkischen Landen niemand Anders als Uns und Unsere Nachkommen die Herzöge von Cleve und Grafen zu der Mark in geistlichen Sachen für ihren Oberherren und Ordinarius zu erkennen haben ꝛc." Der heimliche Verkehr mit andern geistlichen Oberen wird verboten. Berliner Monatsschr. Jan. 1793. S. 61. Es überdauerte aber seinen speciellen historischen Grund nicht.

2) Laspeyres S. 249.

3) Laspeyres S. 225 f.

4) Berliner Monatsschrift 1786. S. 119. 518.

5) Pacca Denkwürdigkeiten ꝛc. Augsburg 1832. Th. 4. S. 66. 73. Münch, Emser Congr. S. 219.

6) Pacca a. a. O. S. 78 ff.

7) Aus historischen Gründen. S. darüber auch Berliner Monatsschr. 1786. Th. 1. S. 518. Th. 2. S. 119. — Dux Cliviae est Episcopus in territorio suo, aus päbstlichem Privilegium.

8) S. dasselbe abgedruckt in Münch, Gesch. des Emser Congresses S. 352.

In dem übrigens reformirten Mörs hatte sich katholische Religionsübung nur zu Crefeld erhalten: natürlich mit dem Diöcesanrechte des nahegelegenen Cöln [1]).

Der Bischof von Ruremonde war Ordinarius für Geldern, und hatte nach einem Vertrage, den Kaiser Carl VI. am 12. März 1713 mit Preußen abschloß, noch bevor der Utrechter Friede jenes Fürstenthum dem Preußischen Hause sicherte, „die geistliche Jurisdiction und das jus dioecesanum" so zu üben, „wie er solche zur Zeit Caroli II. exerciret"; wodurch der katholischen Kirche im Grunde die Herrschaft gesichert war: wenn auch factisch nur eine das Evangelium nicht ausschließende [2]).

In Bentheim, welches bis dahin ganz evangelisch gewesen war, noch früher aber zur Diöces Utrecht und dann zu Deventer gehört hatte, benutzte der Bischof von Münster Christ. Bernh. von Galen den Religionswechsel des regierenden Grafen Ernst Wilhelm, um zuerst ein katholisches Simultaneum herzustellen und hierauf (1671) die Grafschaft förmlich von Deventer dismembriren und der Diöces Münster zuschlagen zu lassen [3]): was ausdrücklich im Interesse der Mission und schon deßhalb unter Mitwirkung des Cölner und (da es die Dismembration von einer holländischen Diöces galt) Brüssler Nuntius geschah [4]). Vielleicht hing es mit dieser Maßregel zusammen, daß, als später zu Leer, Emden und Norden in Ostfriesland Missionen entstanden, von denen wenigstens die ersten beiden Orte ehemals gleichfalls zur Diöces De-

---

1) Laspeyres S. 256. Note 12.

2) Laspeyres S. 253.

3) v. Moser D. Religions-Verf. S. 763: — »Anno 1671. ult. Febr. erging zu Rom dies Decret: S. Congr. rebus Consistoriall. proposita, supplicante R. P. D. Christophoro Bernardo Episcopo Monasteriensi, eam Comitatus Benthemiensis partem, quae subest Deventriensi, vel alteri ab Haereticis occupatae Dioecesi, praevia dismembratione uniri Monasteriensi, cui reliqua Comitatus pars subjecta jampridem fuit, quo ipse possit eam gentem, Comite ad Catholicam fidem nuper a se traducto, non quasi vineam alienam precario, sed uti suam, paterno jure colere et tueri; habito prius hac de re testimonio Nuntiorum Apostolicorum etc. Daß die Concistoriale hier die entscheidende Behörde ist, hat seinen guten Grund darin, daß Münster selbst nichts weniger als terra missionis, sondern streng katholisch war.

4) Vergl. Laspeyres S. 702 f. Einen Bischof von Deventer gab es nicht, der Nuntius aber war Apostol. Vicar der Diöces. Vergl. oben S. 81 ff.

venter gehört hatten, dieselben nicht minder unter den Münsterschen Bischof gestellt wurden [1]).

Die benachbarte gleichfalls evangelische Grafschaft Lingen war unter spanischer Regierung eine Zeitlang mit Gewalt katholisirt, hierauf aber sogleich zum Evangelium zurückgekehrt und blieb, trotz des widersprechenden Besitzstandes von 1624, auch nach dem Westphäl. Frieden dabei. Nur fünf Pfarreien erhielten 1717 katholische Bethäuser und unter Friedrich II. öffentliche Religionsübung [2]). In der spanischen Zeit hatte man diese Grafschaft, die ehemals ein Theil der Diöces Osnabrück gewesen war, dieser nicht sogleich wieder untergeben, sondern vorläufig als Missionsland behandelt, das durch den Brüssler Nuntius verwaltet wurde; und auch noch am Ende des vorigen Jahrhunderts bildete es einen Theil der holländischen Mission [3]). Später sind jene Pfarren wieder von Osnabrück aus verwaltet worden [4]). — Wie man in Osnabrück selbst, so oft ein katholischer Bischof da war, die Mission unter den protestantischen Stiftsunterthanen betrieben [5]), ist ein Punct, welcher zu sehr in die politische Geschichte des Landes hinübergreift, als daß er zur weiteren Erklärung der kirchenrechtlichen Formen, um welche es sich hier allein handelt, zu dienen vermöchte.

Hierfür mag die gegebene Übersicht genügen. Alle in ihr vorgeführten protestantischen Territorien und was etwa an ähnlichen Beispielen kleinerer Landschaften und Städte noch hinzuzufügen sein möchte, galten also, weil unter katholischer Obrigkeit (hae-

1) Klinkhart, in dem Vaterl. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen 1836. S. 20 f. Noch früher war diese Gegend allerdings Münsterisch gewesen Rettberg, Kirchengeschichte Deutschlands 2, 539.

2) Laspeyres S. 256. Note 14.

3) In der Zeit von 1795 bis 1801 finden wir dies bestätigt in dem Aufsatze: Rheinwalds Repertor. Bd. 27. S. 186 ff. Vergl. oben S. 99.

4) In der Bulle De Salute werden sie zu Münster gelegt und von Osnabrück getrennt; man sieht aber aus den dabei gebrauchten Worten quae Suffraganei Osnabrugensis Administrationi ad Apostolicae Sedis beneplacitum erant commissae, — daß sie doch nicht eigentlich mit der Diöces vereinigt, sondern nur dem Weihbischofe als Apostol. Vicar anvertraut waren. Wie es sich mit der bei Laspeyres a. a. O. gemeldeten Verwaltung von Paderborn aus verhalte, die im vorigen Jahrhundert eine Zeit lang Platz gegriffen haben soll, ist mir unbekannt.

5) Novaës Stor. dei Ponteff. 10, 130. rühmt den Bischof Franz Wilh. von Wartenberg (1630—1631), daß er den Protestanten 146 Kirchen genommen habe.

retico magistratui subject.), für Missionsland; und wir haben jetzt gesehen, wie dasselbe in eine Reihe deutscher katholischer Diöcesen hineinreichte, deren Bischöfe alsdann für diese Theile ihres Sprengels, vermittels der Quinquennalfacultäten, als Missionsobere qualificirt waren. Ohne Zweifel zwar hatten sie von ihren Befugnissen, was die evangelischen Einwohner solcher Diöcesantheile betraf, rechtlich keine geringere Meinung als jener Posener Suffragan, welcher ein Interdict mit dem ausdrücklichen Verlangen erließ, daß auch die evangelischen Kirchspiele seines Sprengels, als unter seiner Jurisdiction stehend, es beobachten sollten [1]). Sicherlich hätten sie, wie es ihnen — um von Österreich nicht zu reden — in Bayern noch 1752 gelang, lieber Regierungsbefehle gegen den Anwachs der Lutheraner extrahirt [2]). Sich auf die bloße Mission zu beschränken, war allemal eine Resignation.

Daß nun, inwieweit sie dieselbe üben mußten, die Bischöfe unter der Propaganda standen, ist nach allem Bisherigen wohl keinem Zweifel unterworfen. So erläßt z. B. 1735 der Pabst durch das Mittel der Propaganda den pfälzischen Convertiten die Restitution der von ihnen besessenen Kirchengüter [3]), dem Bischofe von Straßburg läßt er auf gleichem Wege einen Erlaß gegen die gemischten Ehen zugehen [4]), und allen jenen Bischöfen, von denen die Rede gewesen ist, wurden mindestens schon seit dem Beginn des vorigen Jahrhunderts ihre Missionsfacultäten durch die Propaganda zugefertigt [5]). Denn wenn dieselbe sich in den uns bekannt gewordenen Ausfertigungen des vorigen Jahrhunderts nicht ausdrücklich genannt fand [6]): so beweis't dies gegen des Monaldinus obige Mittheilung schon deßhalb nichts, weil heutzutage bei den Ausfertigungen derselben Quinquennalfacultäten umgekehrt die damals allein erwähnte Inquisition nicht mehr genannt wird und doch der Natur der Sache nach, wie früher bemerkt worden ist, an diesen Expeditionen fortwährend betheiligt bleiben muß.

---

1) Am 23. Nov. 1738. Es betraf einen polnischen katholischen Studenten. Acta hist. eccles. 3, 561.

2) Vom 22. März 1752. Acta hist. eccles. 17, 71 ff.

3) Bull. Propag. 2, 107 ff. Der Churfürst von der Pfalz erhielt später (14. Febr. 1787) noch alle eingezogene Kirchengüter geschenkt. Berliner Monatsschrift 1793. Decbr. S. 577 ff.

4) Bullar. Propag. 4, 79.

5) Phil. Monaldinus s. oben Th. I. S. 201 f. Note 1 in fine.

6) S. oben S. 214.

Wie sich ferner gezeigt hat, daß die erwähnten Bischöfe auch durch die Nuntien der Propaganda untergeben waren, so weis't eben darauf Cerri hin, wenn er erzählt, wie in allen den katholischen Ländern Deutschlands, in welchen Protestanten heimlich oder öffentlich sich aufhalten, eben die Propaganda es sei, welche deren Bekehrung im Auge halte und betreibe. Ein Beispiel dafür bietet uns die bekannte Salzburger Exulation. Daß Pabst Clemens XII. [1]) die grausame Maßregel des erzbischöflichen Landesherrn mit Jubel begrüßt, kann freilich nicht auffallen: aber wir Protestanten sollten doch das niemals vergessen, daß sie im katholischen Sinne eine löbliche That wirklich war und immer bleiben wird. Den Resten protestantischer Gesinnung, welche in den Bergwerksdistricten sich noch regen möchten, wollte damals der Erzbischof außerdem noch und mit anderen Mitteln entgegentreten: er theilte die inficirte Gegend daher in sechs Sprengel und stiftete (März 1737) für jeden derselben eine Mission; wovon er die Hälfte den Capucinern, die andere Hälfte den Augustinern, Benedictinern und Franciscanern übergab. Der Character dieser Stiftungen ist kein anderer, als der der Missionen in protestantischen Ländern: denn hier wie dort haben sie die Aufgabe, den Fortschritten der ketzeriischen Krankheit Einhalt zu thun und kranke Kirchenglieder, wie das alle Protestanten sind, zu heilen. Der Erzbischof wünschte aber die Bestätigung des Pabstes und für seine Missionen und Ertheilung der allgemeinen Missionsprivilegien: welche Clemens XII. ihm auch unterm 12. Januar 1737, aber erst dann gab, als seine Anstalten von der Propaganda [2]) gebilligt und bestätigt worden waren. — In Kärnthen geschah im Jahre 1752 eine ganz ähnliche Stiftung für die Mission gegen das Lutherthum [3]).

Wenn nun in diesen streng katholischen Landen die Propaganda die competente Oberbehörde der Bischöfe ist: wie viel mehr muß sie es für die protestantischen Territorien, das eigentliche Missionsgebiet, sein.

---

1) Bullar. Propag. 2, 246 ff. die Missionsurkunden des Erzbischofs werden hier sämmtlich mitgetheilt und sind von großem Interesse.
2) Ibid. p. 277.
3) Acta hist. eccles. 19, 1 ff.

4. Der norddeutsche Apostolische Vicariat.

Betrachten wir nunmehr, wie die katholische Kirche sich in denjenigen Theilen von Deutschland verhielt, in welchen ihre Bisthümer gänzlich säcularisirt worden und ihre Bischöfe von den protestantischen Regierungen nicht geduldet waren (ubi Episcopi non sunt). Wir haben bereits bemerkt, daß die Kirchenregierung hier durch Devolution zunächst an die Erzbischöfe, — also für Osnabrück und Minden an Cöln, für Halberstadt und Verden an Mainz; — wo aber auch diese fehlten, an den Papst gelangen mußte.

Was nun zunächst Osnabrück anlangt, so ist erwähnt worden, daß dort durch den Westphälischen Frieden Vorsorge getroffen und für die Zeit einer evangelischen Bisthumsverwaltung dem Cölner Erzbischofe die ihm gebührende Stiftsregierung gesichert worden war [1]. In Minden wurde das durch den Besitzstand von 1624 in seiner Mehrzahl katholische Domcapitel als Verwalter der bischöflichen Rechte über die nicht zahlreichen Katholiken von der Regierung anerkannt [2]. Ob dasselbe seine hierzu nöthigen Facultäten sich von dem Erzbischofe in Cöln verschafft habe, ist mir nicht bekannt, steht aber sowohl nach dem allgemeinen juristischen Zusammenhange, als nach einer sogleich zu erwähnenden positiven Äußerung Pabst Benedicts XIV. bestimmt zu vermuthen. Die Regierung wird es hier so wenig, als in Cleve gehindert haben.

In Halberstadt hingegen machte sie die Grundsätze der landesherrlichen Episcopalgewalt entschiedener geltend. Für die

1) Vergl. oben S. 171. Note 1.

2) In Art. 1. des Homagialrecesses vom 22. Febr. 1650. — Dieser Receß sicherte im Übrigen den Besitzstand von 1624, wodurch die Katholiken außerhalb der Stadt Minden nur ein Canonicat zu Lübbecke und die Religionsübung in der Margarethenkapelle auf einer Besitzung des Domcapitels: Wedigenstein, — in der Stadt aber verschiedene Stellen an Collegiatstiftern und insbesondere den Dom erhielten, in welchem bloß katholischer Gottesdienst gehalten ward. Laspeyres, Kath. Kirche in Preußen S. 216 f. besond. Note 5. 7.

Norm des kirchlichen Zustandes und der Religionsübung in diesem Fürstenthume hatte der Westphälische Friede [1]) einen Vergleich des Bischofs, Erzherzog Leopold Wilhelm mit dem Domcapitel erklärt; der große Churfürst aber bestätigte in seinem Homagialreceß vom 22. April 1650 bloß die Zustände des Normaljahres 1624 [2]), und behielt zugleich sich und seiner Regierung alles Dasjenige vor [3]), „was die vorigen Bischöfe entweder jure episcopali, oder principum, an solchen juribus oder exercitio derselben — gehabt haben, insonderheit die jurisdictionem episcopalem" —; versprach jedoch die ihm hiernach zustehenden Consistorialrechte über die Katholiken, zumal was ihre Religion und Glaubensbekenntniß, die Ordination, Introduction, Examination und Visitation angehet, „jederzeit durch katholische Subjecte zu exerciren." Was er so ausübte, daß er den Generalvicar des obengenannten letzten katholischen Bischofs, einen Herrn von Deutsch, und ebenso den Abt des Klosters Huysburg, unter welchem schon damals die übrigen Landesklöster zum Theil standen [4]), zu Churfürstlichen Räthen ernannte und sie in der Beibehaltung ihrer geistlichen Functionen im Übrigen ungestört ließ. Die Kirche freilich konnte ihrerseits diese fürstlich-geistliche Verwaltung nicht wohl anerkennen und war auch weit entfernt davon. In ihren Augen war der Sitz von Halberstadt impedirt und der Mainzer Erzbischof hatte also die Verwaltung zu übernehmen. Dieser aber ernannte nun auch seinerseits jenen Canonicus von Deutsch zu seinem Generalvicar und regierte durch ihn das Bisthum.

Nachrichten über die Zustände von Halberstadt in jener Zeit (1671) bewahrt die Relation eines päbstlichen Delegaten, welcher

---

1) J. P. O. A. 11. §. 1.

2) Laspeyres S. 98. 100. Note 29. In Folge davon behielten die Katholiken vier Dompräbenden und zwei Canonicate im Collegiatstifte St. Petri u. Pauli, sowie nicht wenige Klöster, in welchen öffentlicher Gottesdienst gehalten wurde, und die theilweis auch Pfarrgerechtsame besaßen. Sie werden weiter unten, wo es sich um den Bestand des Nordischen Ap. Vicariats handelt, aufzuzählen sein. Von einem derselben Hammersleben aus wurde auch die ehemalige Barfüßerkirche zu Aschersleben verwaltet, die Ende des siebenzehnten Jahrhunderts den Katholiken wieder eingeräumt war, nachdem die Mönche erst 1631 dies Kloster verlassen hatten.

3) Art. 1. 3. 5. 9. Laspeyres Not. 26.

4) Diese Stellung wurde nachher noch erhöht und befestigt. Laspeyres S. 100. 262.

im Auftrage der Propaganda damals die Diöces visitirte [1]). Er schildert namentlich die erwähnte Stellung des genannten alten Generalvicars und gedenkt auch noch einer anderen Regierungshandlung des Mainzer Erzbischofs: nämlich der Erlaubniß, die er gegeben, daß der Gottesdienst für eine Parochie der Stadt, deren Pfarrkirche in protestantischen Händen war, in einer gewissen Klosterkirche gehalten werden dürfe. Diese Erlaubniß, sagt er, sei sowohl von dem Erzbischofe Churfürsten von Mainz, als auch von dem Landesherrn Churfürsten von Brandenburg gegeben worden; es ist aber schwerlich anzunehmen, daß dies heißen solle, jene Beiden seien dabei Hand in Hand gegangen, denn am Schluß erwähnt er der Eifersucht des Landesherrn darauf, daß nicht einmal Pontificalien, wie die Firmung, von einem Bischofe ohne seinen speciellen Befehl vorgenommen werden, da er allein sich selber das Diöcesanrecht in diesen Landen vindicire. Es muß also vermuthet werden, daß solche Mainzer Regierungshandlungen dem Landesherrn unbekannt blieben. — Die Relation schildert der Propaganda die katholischen, lutherischen oder gemischten Kirchen der Stadt, mit ihren verschiedenen Capiteln, ihre frommen Stiftungen, und die Mönchs- und Nonnenklöster, die sich in katholischen Händen fanden [2]). Wobei sie heraushebt, an welchen Orten die Regularen noch Parochialrechte haben; und für zwei Franciscaner-Observanten des Halberstädter Klosters Missionarpatente erbittet, da diese Mönche mit der Umgegend in vieler Verbindung und für Erhaltung und Verbreitung des katholischen Glaubens mit Muth und Erfolg thätig seien. Im Allgemeinen ist der Delegat unzufrieden mit den Halberstädter Mönchen und klagt, daß die Ordensobern zu junge, unerfahrene und ungebändigte Leute in die dortigen Klöster und namentlich auch, als Präpositi und Beichtväter

---

1) Ich verdanke sie, in der eignen Handschrift des Berichterstatters, der Güte des Herrn Archivraths Kestner in Hannover, welcher sie unter den Schätzen seiner Autographensammlung besitzt; und theile sie im Anhange mit. Meines Wissens ist sie noch nicht bekannt.

2) Benedictiner zu Huysburg, Augustiner-Chorherrn zu Hammersleben, Franciscaner-Observanten, Dominicaner und Augustiner-Chorherrn in Halberstadt selbst, — sowie die der Benedictinerinnen in Heidersleben, der Cisterzienserinnen und Dominicanerinnen in Halberstadt, der Cisterzienserinnen in Hadersleben und in Heimersleben, der Augustinerinnen in Badersleben. Unter den Hospitälern und frommen Stiftungen wird zuletzt auch noch ein Haus der Ursulinerinnen in der Stadt aufgeführt.

an die Nonnenklöster senden [1]): selbst der Abt von Huysburg gebe durch sein Leben ein ärgerliches Beispiel. Gegen jede Anspannung der kirchlichen Disciplin, sagt er, lehnen sie sich auf und würden, in Verbindung mit den Akatholiken, auch die Visitation gehindert haben, wenn sie nicht unter dem größten Geheimniß wäre betrieben worden.

Ob nach Verden hinein eine ähnliche Thätigkeit des Mainzer Erzbischofs sich erstreckt habe, bezweifle ich; es fehlt mir wenigstens an allen Nachrichten darüber [2]). Sollte er sie auch versucht haben: so hat er doch schwerlich etwas gewirkt.

Für die übrigen säcularisirten Bisthümer Norddeutschlands gab es nicht bloß bischöfliche, sondern auch erzbischöfliche Sitze nicht mehr. Denn Bremen sowohl, als Magdeburg waren in protestantischen Händen [3]). Es blieb also hier, ähnlich wie in Holland, England oder Scandinavien, nichts weiter übrig, als daß der Pabst selbst als Bischof eintrat; und bereits ist dargestellt worden, wie er sich dabei zunächst durch seinen Cölner Nuntius vertreten ließ. Seit 1667 jedoch gestaltete er die norddeutsche Mission theilweise zu einem Apostolischen Vicariate, den er hierauf (1702) in zwei Vicariate dismembrirte und später (1780) doch wieder zu einem einzigen zusammenschmolz. Die Geschichte dieser Stiftung hat daher drei Perioden. Sie beginnt eigentlich schon 1665.

In diesem Jahre nämlich hatte die Propaganda die Freude, zugleich an zwei Puncten in Norddeutschland katholische Hofcapellen entstehen zu sehen: zu Hannover und in Schwerin.

Herzog Johann Friedrich von Hannover war bereits 1651,

---

1) Vergl. über diese Klostersubordination J. J. Moser Staats-Recht Th. II. S. 298.

2) Die einzige, die ich kenne, lautet sehr unklar, beinahe mythisch. In der Geschichte der katholischen Gemeinden zu Hamburg und Altona (Schaffhausen, Hurter, 1850) S. 121 nämlich wird aus dem Jahre 1713 erzählt, daß damals „in der Nähe von Buxtehude" — und dies gehörte zur Verdener Diöces — „noch ein altes Kloster" existirt habe, welches bei der Säcularisation (1648?) das Privilegium erhalten, daß bis zum Tode der letzten Nonne katholischer Gottesdienst gefeiert werden dürfe. Hier sei denn bis 1705 fortwährend ein katholischer Priester gewesen, und später die dortige katholische Gemeinde von Hamburg aus besorgt.

3) Eine Ausnahme bildet allein das Bisthum Cammin, welches unter Gnesen stand. Es gehört aber eben dadurch dem Kreise nicht der deutschen, sondern der polnischen Mission an.

auf einer italienischen Reise, bekehrt worden [1]); wobei der Hamburger Convertit und päbstliche Bibliothecar Lucas Holstenius, sowie der Protector der deutschen Nation Cardinal Colonna, beides Hauptmitglieder der Propaganda, wesentlich mitgewirkt hatten. In seine streng lutherische Heimath zurückgekehrt, forderte er für sich die private Religionsübung, die man zwar dem Prinzen versagte, dem regierenden Herzoge aber nicht weigern konnte. Wohingegen er seinerseits die anfängliche Forderung, eine Hälfte der Staatsbedienungen mit Katholiken besetzen zu dürfen [2]), gleichfalls aufgab, und auch kein Simultaneum einführte. Nur zu Hanover richtete er die Schloßkirche zu seinem katholischen Gottesdienste und daneben — was entschieden auf Missionsabsichten deutet — ein Capucinerhospitium ein [3]).

Herzog Christian von Mecklenburg-Schwerin hatte seit 1658 regiert und wurde den 29. October 1663 zu Paris, wo er sich gewöhnlich aufhielt, katholisch. Indeß nicht ohne vorher noch dem Pabste zur Ausübung seines behaupteten geistlichen Jurisdictionsrechtes auch über Protestanten Gelegenheit gegeben zu haben; denn schon am 6. August d. J. hatte er die Nullität seiner Ehe mit Christine Margarethe aus dem Hause Güstrow, wegen zu naher Verwandtschaft, durch ein päbstliches Urtheil aussprechen lassen [4]). Bei der gleich nach dem Übertritt geschehenen Firmung adoptirte er den Namen seines königlichen Freundes Ludwig XIV., welcher Firmpathe gewesen war; und nun wollte Christian Louis auch ein katholisches Religionsexercitium in der Schweriner Schloßkapelle einführen, fand jedoch bei seinen Brüdern und den Landständen so viel Widerstand, daß er sich erst vom Reichstage seine Befugniß dazu mußte bezeugen lassen: was den 11. Februar 1665 geschah [5]). Seit dieser Zeit hat jene Religionsübung bestanden.

Von Rom aus angesehn, konnte Schwerin, der alte Bischofs-

1) S. darüber die aus den Acten geschöpften Nachrichten in Schlegel's Neuerer Kirchengeschichte der Hannoverschen Staaten. Hannover 1832. S. 288 ff.

2) Schlegel S. 245. Übrigens dauerten doch die Verhandlungen mit den Ständen über den Religionsrevers beinahe 6 Jahre. Schlegel S. 256.

3) Schlegel S. 252. (1665).

4) Auch ein zu Güstrow niedergesetztes Gericht fällte ziemlich gleichzeitig den Scheidungs-Spruch, indeß wegen Desertion. Franck, Altes und Neues Mecklenburg. XIV S. 168.

5) Franck a. a. O. S. 191.

sitz, ein wichtigerer Erwerb für die Propaganda erscheinen, als Hannover: allein seine Benutzung ward durch die Rechtsansichten des Herzogs erschwert.

Dieser faßte nämlich den Erwerb, welchen sein Haus von den Bisthümern Schwerin und Ratzeburg im Westphälischen Frieden gemacht und Dasjenige, was, so lange er lutherisch war, er als landesherrliches Oberbischofsrecht besessen hatte, nunmehr als Recht der Nomination zu jenen beiden Bisthümern auf und übte dies Ernennungsrecht in der der Curie gegenüber überaus selbständigen Weise Ludwigs XIV.

Schon im Jahre 1664 hatte er das Bisthum Ratzeburg einem gewissen Bautressal gegeben, ihm auch formell eine auf das Amt Lübz radicirte Rente ausgesetzt, sich jedoch gleichzeitig einen Revers von ihm ausstellen lassen, daß er von dieser Rente und von den Ratzeburger Stiftsgütern und Einkünften niemals etwas verlangen wolle [1]). An dem Puncte stieß sich natürlich die Sache zu Rom; Pabst Alexander VII. verlangte mindestens die Zusicherung einer Congrua für den Bischof, und es scheint nicht, daß der Herzog darauf eingehen wollte [2]).

Nicht erfolgreicher waren seine Nominationen für Schwerin, von denen mir zwei bekannt sind. Zuerst ernannte er im Jahre 1680 seinen Capellan Caspar van der Heirstraten [3]), ließ sich von ihm einen ähn-

1) Der Revers ist im Schweriner Landesarchiv und lautet: Je soubs signé declare estre ce jourdhuit convenu avec Mr. le Prince de Mecklenbourg de ne luy jamais rien demander de la pension quil luy a plu m'assigner sur la terre de Luschz. Et de ne rien pretendre sur les biens de l'Evechè de Ratzebourg, mesme de n'en faire jamais ancune demande en justice ou autrement. Et en . . . que besoing serait je desiste desaprésent et renonce à tous les droits que j'y pourrois avoir à l'advenir en qualité d'Eveque de Ratsbourg; promes en ontre de rectifier la presente declaration a mesme temps que j'aurai reçu les Bulles dudit Evèché. En foy de quoy ay signé à Paris la sixième jour de Julliet mil sixcents soixsants 4mes. Bautressal.

2) Im Archive findet sich ein von 1668 datirter, von Bautressal ihm eingereichter, von ihm selbst jedoch nicht vollzogener Entwurf zu einem Beförderungsgesuche nach Rom um Ausfertigung der Bullen für den Bischof von Ratzeburg — maxime quum annuam portionem congruam pro ipso Episcopo Raceburgensi ad nutum praedecessoris Sanctitatis Vestrae et juxta decretum Congregationis Dominorum Cardinalium assignaverim supra meum peculiare fundum Luptz distans tribus Leucis ab urbe Raceburgen., quam assignationem adhuc per praesentes litteras — confirmo. Dadurch wäre entweder der obige Revers aufgehoben, oder der Pabst hintergangen worden. Weßhalb wohl Christian Louis nicht unterschrieben hat.

3) Die Acten darüber bestehen aus folgenden Stücken: 1) Vorstellungs H's

lichen Revers, wie von Bautressal ausstellen, und betrieb die Confirmation, wiewohl nicht allzueifrig, in Rom. Hier bezweifelte man

---

an den Herzog vom 15. Mai 1680, worin er bittet, ihm die Collation schriftlich zu geben und die hierzu nöthige Ausfertigung im Entwurfe beilegt. — 2) Erklärung H's vom 22. Mai 1680, daß ihm zwar am 6. Mai (also mündlich) das Bisthum conferirt worden, daß er aber von dessen Temporalien nichts fordern wolle. — 3) Von ihm entworfenes Nominationsschreiben an den Pabst vom 23. Mai. — 4) Zweiter Entwurf dazu, welcher zugleich, wegen Zersplitterung der Mensalgüter um Heirstratens Ernennung zum Ap. Vicar für ganz Mecklenburg bittet. — Der Herzog scheint, was die Acten nicht deutlicher ergeben, den ersten Entwurf genehmigt zu haben; wenigstens ist dies aus der späteren Wendung der Angelegenheit zu vermuthen. — 5) Wiederholung des Reverses vom 21. Mai, aber noch präciser: datirt vom 4. Juni. — 7) H. meldet unterm 19. Juli dem Herzoge, daß der Pabst die Nomination nicht confirmiren werde, quia bona Episcopatus Swerinensis sunt dispersa: gerne hingegen werde er, wenn der Herzog darum nachsuchen wolle, Heirstraten zum Apostolischen Vicar und Bischof in partibus ernennen. — 7) Beförderungsgesuch H's an den Herzog vom 25. Juli. Da letzterer zögert: so schreibt H. an den Cölner Nuntius und legt nun — 8) dessen Antwort vom 7. September 1680 vor: Perill. et Reverende admodum Domine. Praesentatae mihi fuerunt ex parte P. Praesidis Generalis Congregationis Bursfeldensis litterae D. V. simulque litterae Serenissimi Ducis Megapolitani Sverinen. ad Serenissimum Dominum Nostrum (dieß muß das erste vorhin erwähnte Nominationsschreiben gewesen sein) et nonnulla documenta super eadem materia de qua in iis agitur. Ego valde laetor quum videam Deo sic disponente agi, ut fructus aliquis bonus proficiscatur in his, et gloria ejusdem promoveatur etc. Verum nonnulla sese offerunt, quantum ad nominationem factam, quae primo sciri deberent, antequam processui manus apponeretur. Zuerst über das Nominationsrecht des Herzogs, das keineswegs erwiesen sei, vielmehr erst (privilegio vel usu) begründet werden müsse. Secundo loco non fit verbum de dote quam habiturus esset Episcopus, quod quidem necessarium puto; si enim volumus simplicem clericum habere patrimonium, multo magis Episcopum; ne cogatur mendicare cum dedecore; circa quod ita providendum est, ut in casu obitus Serenissimi et transitus Ducatus ad Haereticos nihilominus Episcopus suam habeat substantiam. Drittens: ob H. auch den Doctorgrad habe? Ego mitto ad SS. Dom. N. litteras Serenissimi Ducis, et meas difficultates propono; Dominatio vestra curet has tollere; et si fieri potest, committat alicui Romae, ut adeat Ill. D. Favoriti Secret. S. Congr. Consistorialis et cum ipso agat super his. — Ego hortarer D. V., ut pro nunc verteret animum ad Vicariatum Apostolicum in illa ditione et Gustroviensi; illuc ire posset, si S. Sedis id ei indulgeret ut sperarem, ibi super jure nominationis inquirere posset et agere de redditibus eorumque perpetuitate, et, quod est rei summa, posset exercendo suum zelum munus demereri hoc vel alio pacto. Albescit ad messem ille campus etc. — 9) Erst am 23. August 1681, also fast ein Jahr später, was möglicherweise mit dem im Jahre 1680 stattgehabten Wechsel der Cölner Nuntien zusammenhängt (Pacca Denkwürdigk. 4, 186), schreibt ein Agent Paolucci aus Rom an Heirstraten: Pervenerunt in hoc Ordinario ad hanc Secretariam Status litterae Illustrissimi Domini Nuntii Coloniae commemorantis super petitione Vicariatus Apostolici ad Tui favorem; et instantia fuit transmissa Sanctae Congregationi Propagandae Fidei, ad quam statim accessi, ut audirem ea quae occurrere possent pro consecutione gratiae,

sein Nominationsrecht, das, nach Untergang des Capitels, der curialen Ansicht gemäß nur dem Pabste zustehen konnte, und

pro qua habebitur discursus per Eminentissimos Cardinales Congregationis Die Martis 2. Septembris proximi. Er habe mit dem Secretair gesprochen und hoffe, Alles solle gut gehn. — 10) In einem zweiten Schreiben vom gleichen Datum meldet Paolucci, der Staatssecretair Cibo habe geltend gemacht, daß es dem Heirstraten vielleicht an Vermögen fehle: man müsse deßhalb eine Erklärung des Herzogs fordern, eventuell zur „Assistenz" bereit zu sein. — 11) Unterm 6. September meldet P.: In Congregatione de Propag. F. habita die Martis 2. praesentis Mensis fuit relatum negotium Dominationis Vrae super deputatione Vicariatus Apostolici in sui favorem; et quum fuisset optime discussa materia, nil attamen fuit resolutum, sed remissa — causa uni Congregationi particulari pro tituli deliberatione. Die dazu deputirten Cardinäle und Prälaten seien ihm noch unbekannt, sobald er ihre Namen erfahre, werde er sie besuchen und die Sache bei ihnen betreiben. — 12) Derselbe meldet Rom 25. Jul. 1682, also wieder fast ein Jahr später, als Antwort auf ein ihm übersandtes Beförderungsgesuch Heirstratens an die Propaganda vom 3ten desselben Monats, pro revocanda instantia ad hanc Sacram Congregationem de Propag. F. pro gradu Vicarii Apostolici et tituli Episcopi in partibus in Tui favorem, quod jam a multo abhinc Tempore a me peractam fuit; attamen iterum allocutus sum cum Illustrissimo Domino Secretario ejusdem Congregationis, qui denuo renovavit difficultates factas ab eadem Congregatione super dubio, an Sereniss. Dux Mecklenburg. postquam D. V. Illustrissima fuerit declarata Vicarius Apostolicus et Episcopus in partibus, ipse sine expressione nominationis et praesentationis Ecclesiae Sancti Severini D. V. Illustrissimam acceptabit in suis statibus? De hoc igitur oportet, ut idem Sereniss. Dux certiorem faciat eandem Congregationem et suum consensum praebeat, dum postea ab hac S. Sede discutiatur materia super hujusmodi nominatione et praesentatione Ecclesiae Sancti Severini. In reliquis autem, nempe de Tui sustentatione, meritis et idoneitate satis superque eadem Congr. certa est et nihil in dubium ponit. Quaerat igitur D. V. Illustrissima hujusmodi consensum, quem per litteras ejusdem Sereniss. Ducis aut Nuntii Apostolici ad me pervenire curabit, et statim meum officium adimplebo. — 13) Unterm 7. Nov. desselben Jahres schreibt hierauf der Cölner Nuntius Erzbischof von Damiata an H.: quantum video ex litteris Sanctae Congregationis de Propag. F. nuper ad me datis, non dubitatur de nominatione personae Domini Vestrae ad Episcopum Sverinensem, sed potius de expresso consensu D. Ducis Megapolitani, quem, ad relationem Domini Vestrae, allegavi contentum esse, ut ad interim Domini Vestrae provideatur de Vicariatu Apostolico. Was H. darüber etwa Schriftliches besitze, möge er einschicken. — Heirstraten treibt nun den Herzog in verschiedenen Schreiben zu einer solchen Erklärung: der aber verschiebt Alles auf eine Reise nach Rom, die er vorhabe, will doch lieber sogleich einen Bischof haben, als erst einen Apostol. Vicar, und zögert mit dem entscheidenden Worte. — Unter dem 3. Juli und 7. Aug. 1683 meldet Paolucci seinem Committenten, daß die Angelegenheit noch unverändert stehe; — unter dem 14. April 1685, daß der Propagandasecretair, jetzt Cibo, sie zu fördern verspreche, — am 24. Jul., die Schweriner Nomination liege bei der Consistoriale, doch dazu sei des Herzogs Nominationsrecht noch nachzuweisen; eventuell werde man gerne zum Ap. Vicar ernennen, aber dazu müsse der Herzog erst erklären, einverstanden zu sein. — Endlich schreibt Heirstraten, der schon längst nicht mehr bei dem Herzoge, sondern in Antwerpen ist, während der Herzog in Paris war, an den letzteren den

unterließ daher, die Frage wegen des bischöflichen Kirchengutes genauer zu erörtern; hingegen war man geneigt zur vorläufigen Delegation seines Nominirten als Apostolischen Vicars für Mecklenburg: worein jedoch wieder der Herzog nicht willigte. Als endlich Heirstraten vorzog zu entsagen, nominirte Christian Louis den von ihm empfohlenen Theodor van Bucht; wiewohl wieder nicht ohne den Revers [1]) wegen der Güter. Allein auch diesmal kam von Rom dieselbe Antwort, wie in der Heirstratensche Sache; und dabei blieb es. Man meinte am heiligen Stuhle, mit einer Confirmation dieser Mecklenburgischen Nominationen mehr aufzugeben, als zu gewinnen; und drängte auf den practischeren Weg des Apostolischen Vicariates. Die Restitution der Bisthümer Schwerin und Ratzeburg hätte in römischen Augen nur dann rechten Werth gehabt, wenn man hätte Hoffnung haben können, sie auch unter Christian Louis Nachfolgern zu erhalten und wenn man nicht die durch Protestation bisher noch gewahrten Rechte auf das Kirchengut hätte aufgeben sollen: ein Apostolischer Vicariat hingegen konnte

---

25. Aug. 1685, daß ein Decret der Propaganda, durch welches er zum Apostolischen Vicar ernannt werde, bereits erschienen sei: der Herzog brauche nur ex post noch seine Einwilligung dazu zu geben. Indeß muß dieser sich hierzu doch nicht bewogen gefunden haben. — Denn am 3. Nov. 1686 entsagt Heirstralen dem Bisthum, zu welchem er vom Herzoge nominirt gewesen, „wegen seines Alters und anderer Umstände" und empfiehlt zu seinem Nachfolger einen Theodor van Bucht, emerilirten Professor der Theologie zu Antwerpen, den er, für den Fall, daß er vom heil. Stuhl bestätigt worden wäre, bereits zu seinem Generalvicar ernannt hatte. — Diese Empfehlung wiederholt er, mit nochmaliger Exposition der Sachlage in Rom, wo man ihn zum Titularbischof (und Apostol. Vicar) machen wolle, sobald nur der Herzog einwillige, am 28. Nov. 1688; und hieran schließt sich nun 1689 die Nomination für Bucht.

1) Bucht hat ihn, als denominatus Episcopus, am 6. Febr. 1689 ausgestellt. Die Nomination solle dem Herzoge durchaus kein vel minimum praejudicium, onus, vel damnum bringen. Er wolle nicht das Geringste vom Herzoge verlangen, was dieser ihm nicht freiwillig gebe. Im Übrigen ist der Revers dem von Heirstraten ähnlich. Des Herzogs Nominationsurkunde für ihn ist datirt Utrecht 11. Febr. 1689. Nun aber zögert dieser, trotz fortwährenden Drängens des Herrn van Bucht, die Confirmation in Rom nachzusuchen; muß es indeß zuletzt gethan haben; denn 29. Juli 1691 hat Bucht von Rom Nachricht, daß die Sache dort etwa wie die ehemalige Heirstratensche liege: — licet — ob causas aliquas — Serenitati Vestrae notas hactenus Confirmatio Sedis Apostolicae nondum potuerit obtineri, — sei die Curie doch bereit, ihm ein Titularbisthum und die Jurisdiction in den Mecklenburgischen Landen zu geben. — Hier hören die Acten auf.

Ohne Jahrszahl ist die Bittschrift eines H. Labordene um eins der Mecklenburgischen Bisthümer, der dabei erklärt, an Geld nicht mehr, als den Gehalt eines Almoseniers zu beanspruchen.

unter keinen Umständen schaden, vielleicht aber für die Mission viel Nutzen bringen.

Zunächst schien Johann Friedrich von Hannover hierfür einen geeigneteren Anhalt zu bieten: in Mecklenburg blieb es bei der Mission [1]) eines einzelnen Hofcapellans.

Über das hingegen, was man in Hannover erreichte, erzählt, wie er ausdrücklich hinzufügt, aus den Acten der Propaganda Pabst Benedict XIV.: [2]) „durch den Westphälischen Frieden

---

1) Über die römisch-katholische Gemeinde in Schwerin, von Theoph. Dethloff. In den Mecklenburgischen gemeinnützigen Blättern Bd. 4 (oder Provincialbl. Bd. 2.) von Wehnert. Parchim und Neustrelitz 1801 Heft 2 S. 16 ff. — Dieser Aufsatz ist mit Benutzung des Schweriner kathol. Pfarrarchivs, aber mit mehr Toleranz, als Sachkenntniß geschrieben. Er führt S. 27 aus dem Todtenregister folgende drei älteste Missionare an: Bernhard Hacke † 22. Nov. 1676, Jacob Stephani † 17. Nov. 1686, Caspar Engelbert Schmal † 26. Jun. 1692. Alle drei haben, wie sich aus den Acten des Großh. Archivs ergiebt, das Amt eines Herzoglichen Capellans verwaltet. Von Hacke liegt ein später zu erwähnender Bericht an den Herzog vom 2. Juli 1669 vor. Von Stephani hingegen, der dem Herzoge persönlich lieb war und als regelmäßiger vertrauter Berichterstatter über Schweriner Zustände diente, eine große Menge Briefe. Er war Augustiner-Eremit und von seinem Orden in den Dienst der Propaganda gegeben, zunächst auf drei Jahr. Dies ergiebt sich aus einem Berichte vom 15. Sept. 1671 in welchem er seine Abberufung meldet. Der Herzog, welcher ihn zu behalten wünscht, verwendet sich für Verlängerung seiner Facultäten auf andere drei Jahre; Stephani muß ihm jedoch am $^{31}/_{13}$ Januar 1672 anzeigen, daß seine speciellen Ordensobern (er war ein Dalmatier und aus einem dortigen Kloster) die Licenz verweigern, bis sie von Rom komme, weßhalb er seinem Herrn anheimgiebt, an den Jesuiten Köhler in Rom darum zu schreiben. Dies geschieht am 6. März 1671, indeß ist erst ein zweiter Brief des Herzogs vom 27. Februar 1672 an den Cardinal Landgrafen von Hessen nöthig, bis sie (September 1672) wieder auf drei Jahre von der Sacra Congregatio (der Propaganda also) gegeben wird. Später wiederholt sich dieser Vorgang, und erst 1682 erhält der Herzog in einem Briefe des Ordensgenerals die Versicherung, daß Stephani nicht mehr versetzt werden solle. — Sein Vorgänger und Nachfolger waren Weltgeistliche. Am 6. Decbr. 1672 bitten Jesuiten, die im Gefolge der Herzogin nach Schwerin gekommen waren, daselbst bleiben zu dürfen, erhalten aber keine Erlaubniß dazu.

2) De synod. Dioeces. lib. 2. c. 10. §. 3.: — Quum per Monasteriensem pscem laesa fuissent Archiepiscopi Coloniensis jura eique impeditum regimen cujusdam partis suae Dioecesis: delata fuit ad Apostolicam Sedem anno 1667 instantia Dncis Brunsvicensis et Luneburgeusis, qui postulabat, ut in iis regionibus Vicarius Apostolicus constitueretur, simulque ad id munus delegandum proponebat Valerium Macionum Equitem et primnm suum Eleemosynarium. Consultus per litteras Apostolicas Nuntius Coloniae agens rescripsit, ex hujusmodi Vicarii deputatione tum ipsi Duci majores animos additum iri ad Catholicam Religionem in illis regionibus promovendam, tum etiam fore ut Catholici qui in iis locis erant, magnopere sublevarentur; ipsum vero Coloniae Archiepiscopum huic deputationi libenter assentiri, quippe qui impedi-

waren die Rechte des Cölner Erzbischofs verletzt und die Regierung in einem Theile seines Sprengels ihm unmöglich gemacht, als im Jahre 1667 der Herzog von Braunschweig-Lüneburg beim heil. Stuhle um die Bestellung eines Apostolischen Vicars in jenen Landen nachsuchte und seinen ersten Almosenier, den Ritter Valerio Macioni, dazu vorschlug. Der Ap. Nuntius zu Cöln, dessen Bericht man zuerst forderte, äußerte seine Meinung dahin, daß durch Abordnung eines derartigen Vicars sowohl dem Herzoge zu Beförderung der katholischen Kirche in Niedersachsen der Muth werde erhöht, als auch den Katholiken jener Gegenden wesentlich werde geholfen werden: zugleich sei der Erzbischof von Cöln, der die Hindernisse für Ausübung seiner eignen Gewalt als unüberwindliche erkenne, mit einer solchen Maßregel vollkommen einverstanden." — Die erste Delegation Maccioni's, von 1667, erstreckte sich nur auf die Territorien des Herzogs [1]), also Calenberg, Göttingen und Grubenhagen: davon allein spricht hier Pabst Benedict, ohne der spätern Ausdehnung des Vicariates Erwähnung zu thun. Von diesen Landen aber gehörte der südliche Theil zur Diöces Mainz, der nördliche größtentheils zu Minden, Einiges auch zu Hildesheim [2]), von welchen Bisthümern jenes unter Cölnischem, dieses unter Mainzischem Metropolitan-Rechte stand. Daher wurden auch, als Johann Friedrich seinen ka-

---

mentum exercitio sui juris objectum a se nullo pacto superari posse intelligeret. De hujus Apostolici Vicarii Constitutione ac de reliquis quae superius exposuimus exstant monumenta in Tabulario Sanctae Congr. Propagandae Fidei negotiis praepositae.

1) Le Bret, de Missione septentrionali et Vicariatu Hannoverano. Oratio habita cum veniam creandi Magistros daret. 1792 p. 12. Tübinger Universitätsschrift, (22 S. 4.) von welcher damals nur 50 Exemplare gedruckt sein sollen. Wenigstens behauptet dies die in der Berliner Monatsschrift Januar 1793 S. 9 ff. vorfindliche Übersetzung. Die Göttinger Bibliothek besitzt das lateinische Original. Leider hat Le Bret, anscheinend aus Rücksicht auf seinen Gewährsmann, seine Quellen nicht genannt. Doch führt er sämmtliche Delegationsbreven, nur das erste von 1667 ausgenommen, genau nach dem Datum, und zuweilen auch nach einzelnen Ausdrücken an; sodaß wohl kein Zweifel ist, er hat sie selbst vor sich gehabt. Auch fügt er in einer zweiten ähnlichen Schrift De jure Principis Evangelici circa Vicarios Apostolicos 1793 p. 10. Not. 9 Nachträge „aus den Acten" hinzu. Ob etwa die Erwähnung am Schlusse der ersten Schrift, daß er mit dem Ap. Vicar und Bischofe von Hildesheim zu Rom in demselben Hause gewohnt, eine Andeutung über die Art der Erlangung dieser Notizen enthalten solle, will ich dahin gestellt lassen.

2) Schlegel, Kirchen- und Reformationsgeschichte von Norddeutschland Th. 1. S. 391 f.

tholischen Gottesdienst einrichtete, von Hildesheim und von Mainz ihm Geistliche dafür empfohlen [1]. Und über Verletzung ihres Diöcesanrechtes durch den Westphälischen Frieden konnten also, in Bezug auf die Lande Johann Friedrichs, Hildesheim und Mainz ebensowohl klagen, als Cöln für Minden [2]: sowie auch die Einwilligung zur Dismembration ihrer Diöcesantheile, zum Zwecke dieselben in den neuen Apostolischen Vicariat einzuverleiben, von ersteren beiden wahrscheinlich nicht weniger, als von letzterem gefordert und gegeben worden ist. Daß aber der Nuntius in Cöln es war, welcher die Maßregel zu begutachten und zu vermitteln hatte, entspricht ganz seiner oben erörterten amtlichen Stellung in der Mission.

Durch ein Breve vom 7. October 1669 ward Maccioni's Apostolischer Vicariat auf die ganze Diöces Halberstadt ausgedehnt [3], und durch ein anderes Breve vom 7. Junius 1670 auf die Bisthümer Bremen und Magdeburg, die Mecklenburgischen Lande, und die Missionen von Altona und Glückstadt [4]. In diesem Umfange hat er den Sprengel bis zu seinem Tode (26. August 1676) [5] verwaltet. Er war Bischof von Marocco in parti.

Schon Mitte 1669 hatte er als päbstlicher Delegat eine Reise nach Schwerin, Ratzeburg und Bremen gemacht, in Schwerin,

---

1) Schlegel Th. 3. S. 252.

2) Die Diöces Cöln reichte in diese Territorien überhaupt nicht. Der Ausdruck dioecesis und das Heranziehen des Cölner Erzbischofs kann sich also nur auf das Recht beziehen, welches dieser, wie bereits bemerkt, ex jure devolutionis für Minden ausübte.

3) Le Bret p. 13 ad dioecesin Halberstadiensem fuit extensa.

4) Le Bret ibid.: Bremenses, Magdeburgenses, Mecklenburgenses, Altonavienses et Glückstadienses ad Maccionii dioecesin adjunxit (Clemens X.). Von Altona und Glückstadt wird sogleich die Rede sein. Ebenso von Halberstadt. In Mecklenburg hatten die Katholiken, außer dem oben erwähnten Hofgottesdienste, gar keine Religionsübung. Auch in Bremen hatten sie deren nicht, sondern wurden bloß in der Stadt Bremen geduldet. In Magdeburg hatte der große Churfürst bei der Eventualhuldigung die Zustände vom 1. Januar 1624 garantirt; darnach blieben den Katholiken das Benedictinerkloster Großammensleben, und die Cisterziensernonnenklöster Althaldensleben, Magdeburg-Neustadt, Marienstuhl (Egeln) und Maiendorf; deren kein einziges öffentliche Religionsübung oder gar Parochialrechte hatte. Laspeyres kath. Kirche in Preußen. S. 102 f.

5) Le Bret ibid. Er ward in der Hofkirche zu Hannover vor der Clause begraben.

wo er von Herzog Christian Louis empfohlen war, gefirmt [1]), und auf der ganzen incognito betriebenen Reise wohl auch visitirt. In demselben Jahre, und vielleicht auf derselben Reise, war er in Altona und Glückstadt, wo er nicht ohne Ostentation firmte und dadurch die Dänische Regierung verletzte. Erst durch eine schriftliche Abbitte aus Hannover, die von einer Empfehlung des Herzogs Johann Friedrich, Schwager des Königs, begleitet war, ward dieser besänftigt und ein empfindlicher Rückschlag auf die Katholiken abgewandt [2]). — Sind die Data der Delegationsbreven bei Le Bret richtig: so hat also der Bischof von Marocco diese Reise gemacht, bevor er noch Apostolischer Vicar der bereis'ten Landschaften war [3]); und vielleicht daß sein Reisebericht die Einleitung gewesen ist, ihn dazu zu ernennen.

---

1) Im Großh. Staatsarchiv zu Schwerin finden sich drei auf diese Reise bezügliche Documente. Am 2. Jul. 1669 berichtet der Caplan Hacken seinem Herrn, er habe, dem Herzogl. Befehle gemäß, dem nun hier gewesenen Bischof von Marocco allen Fleiß erwiesen. Der Bischof habe in der Hofcapelle Messe gelesen, gefirmt, und heitiges Öl für den Nothfall dagelassen. Heute Morgens acht Uhr sei er über die Elbe nach Boitzenburg und Bremen gegangen, um dort das Gleiche zu verrichten. — Am 23. Jul. macht der Caplan Stephani auch seinerseits Meldung von der Anwesenheit, die drei Tage gedauert habe: worauf er den Bischof bis zur Gränze begleitet. — Endlich schreibt Maccioni selbst aus Hannover am 6. August dem Herzoge: Sereniss. et Celsiss. Princeps. Vestrae Serenitati jamdudum innotuit, peractae ex munere Episcopali functionis Swerini in Ducali Sacello, pro gloria Dei et animarum salute, aequissimus successus. Primo immortali Deo, deinceps Celsitudini Vestrae ob tantum urbanitatis beneficium Raceburgi et Swerini perceptum immortalem illam gratiarum actionem refundo, ad quam teneor, nec praesenti, nec futurae aetati ansam daturus, ut me reprehendat de ingratae oblivionis nota. Una restat ex officio meo pro Sancta Ecclesia zelandi necessitas, circa nimirum paramenta et vestes sacras etc. Er bittet um dergleichen gottesdienstl. Geräthe für die Capelle und bestellt schließlich Grüße von Herzog Johann Friedrich. — Der Ausdruck ex munere Ep., welcher allenfalls schon von einer dauernden Verwaltung dieses Amtes für die Bisthümer Ratzeburg und Schwerin verstanden werden könnte, kann sich ebensowohl bloß auf die jura ordinis im Allgemeinen und die Administration der Firmung beziehen, die diesen Rechten des Ordo entspricht. Ähnlich wie das „officium zelandi“ wohl gewiß nur in einer ähnlich abstracten Bedeutung gesagt ist.

2) (Drewes) Gesch. der katholischen Gemeinden in Hamburg u. Altona S. 55. Des Ausdrucks Ostentation bedient sich, indem er des Vorganges tadelnd erwähnt. Cerri État prés. p. 25.

3) Folgender Vorgang, wenn er etwas genauer documentirt wäre, könnte geeignet sein, an der Richtigkeit der Nachricht, daß Maccioni erst 1670 die Verwaltung wenigstens der Diöces Bremen erhatten habe, Zweifel zu erwecken. Er wird in den Act. hist. eccles. 7, 88 ff. 447 ff. 19, 149 ff. aus den Acten des bei dem Gottorfer Obergerichte seit 1740 darüber geführten Prozesses mit=

Eine ähnliche Reise machte er nach Halberstadt im Jahre 1671, also schon als Apostolischer Vicar der Diöces, im strengsten Geheimniß, auf Befehl der Propaganda [1]) und ausgerüstet mit Empfehlungen des Cölner Nuntius. Dies war eine wirkliche Visitationsreise und der Relation darüber an die Propaganda ist oben bereits erwähnt. Maccioni hatte mehrere schriftliche Berichte über die Zustände der Diöces, namentlich einige dort vorgekommene Excesse, schon vorher erhalten: er sagt nicht von wem; nun bekam er von dem Generalvicar von Deutsch einen Führer zugeordnet, mit welchem er unerkannt die Kirchen und Institute musterte. Daß er berichtet, der Regularclerus würde seine Visitation, wenn sie nicht so geheim betrieben wäre, in Verbindung mit der Landesregierung zu hindern gewußt haben, verräth eine sehr gelockerte Gliederung des kirchlichen Gehorsams. Zum Schluß proponirt er, den Generalvicar von Deutsch zum Apostolischen Commissar der Diöces zu ernennen, und dadurch zugleich sein Ansehen und seinen guten Willen zu steigern. Doch solle dabei der Commissar dem Ap. Vicariate untergeordnet und dieses in seiner regelmäßigen Abhängigkeit von der Cölner Nuntiatur bleiben [2]), durch welche Maccioni auch die weiteren Befehle der Congregation erbittet.

Hiedurch wird ein wesentlicher Zug im Character dieser Ein-

---

getheilt. Die zu Schleswig gehörige Insel Nordstrand war seit 1634 großen Überschwemmungen ausgesetzt gewesen, und um sie zu colonisiren, überließ Herzog Friedrich die Wiederbedeichung des Südertheils den Katholiken, denen er im Jahre 1652 durch landesherrlichen Octroy die Religionsübung sicherte. Hierauf ward 1661 daselbst ein Betsaal gebaut und wie die Colonisten Holländer waren, so haben von Anfang an auch holländische Regularen, die Patres Oratorii von Brabant, diese Kirche versehen. Ihre Missio und Ordinatio erhielten dieselben bis 1666 von dem Apostolischen Vicar von Holland (Erzbischof von Utrecht vgl. oben S. 82 f.) und durch denselben auch ihre von Rom ausgegangenen Facultäten. Augenscheinlich hatten sie sich bereits damals den holländisch-jansenistischen Meinungen angeschlossen; weßhalb der Jesuiten-Missionar in Friedrichsstadt sich 1669 an den Bischof von Marocco in Hannover wendete, der sich (schon 1669 oder erst 1670?) Vicarius Apostolicus et Officialis generalis nannte, sich auf das Zeugniß des Nuntius zu Cöln berief, daß Nordstrand zur Erzdiöces Bremen, also zu seinem Ap. Vicariat gehöre, und mit dem Utrechter Erzbischofe (der Nordstrand zum Bisthum Schleswig zählte, welches Maccioni zur Verwaltung keineswegs übertragen worden) einen Streit begann. Die Utrechter Jansenisten sendeten nun ebensowohl als der Ap. Vicar des Nordens oder „im Erzbisthum Bremen" Geistliche nach Nordstrand, und später haben die Jansenisten die Oberhand behalten.

1) Per loro commando sagt er in dem Bericht an sie. S. den Anhang.

2) — subordinato pero al mio Vicariato, con ordinaria dipendenza dalla Nunziatura di Colonia.

richtungen aufgeklärt: das Missionsamt des Cölner Nuntius wird durch die Institution des neuen Vicariates nicht beschränkt. Er bekommt nur für gewisse Partheien seines Missionsbezirks einen neuen Unterbeamten in dem Ap. Vicar. Daß derselbe auch direct an die Congregation berichtet, ist auf dem Propagandengebiete nicht ohne Analogie [1]).

Des Secretairs Cerri Mittheilungen [2]) aus dem Jahre 1677 stimmen hiermit vollkommen überein. Er beklagt, wie wenig man sich in Niederdeutschland, und namentlich an der Ostsee, mit der Mission Mühe gebe. Durch die Collegien von Fulda, Wien, Grätz, Dillingen, Olmütz und Rom habe zwar der heilige Stuhl für jene Provinzen hinlänglich gesorgt, man lasse aber, in offenbarem Widerspruch mit den Stiftungsurkunden, in diesen Schulen nicht aus den ketzerischen Landen, sondern nur aus den katholischen Zöglinge zu, und zwar nur Söhne reicher und vornehmer Eltern, denen es nicht einfalle, in den bezeichneten Gegenden auf Mission zu gehen. Cerri schildert überhaupt die Jesuiten als selbstsüchtige Leiter solcher Anstalten. Indeß, fährt er fort, seien wenigstens die Capuziner als Missionare über Norddeutschland zerstreut: und in den Braunschweigischen Landen halte die Propaganda einen Apostolischen Vicar, welcher Bischof sei und von dem katholischen Herzoge beschützt in Hannover residire. Nach dem Tode des ersten Vicars habe der Pabst, auf des Fürsten Verlangen, einen dänischen Priester von exemplarischem Leben, der zwar selber Convertit, aber wahrhaft apostolisch gesinnt und von großem Nutzen sei, Don Nicolaus Steno dahin delegirt. Die Fürsten der sächsischen Kreise seien dem katholischen Glauben günstig gesinnt, um so mehr, da sie die Sorge um Restitution der Kirchengüter, welche sie ehedem sehr befangen machte, nicht mehr haben [3]): doch werde die Angelegenheit nicht betrieben und sie führen ihre Gedanken nicht aus, weil sie die Stimme des Volkes fürchten. — Die ärgsten Ketzer seien in den Hansestädten, und diese halten auch die benachbarten Fürsten vom Übertritt ab. Man müßte genauen Bericht von ih-

1) Vergl. oben Th. I. S. 339.
2) État prés. p. 35—44.
3) Auf welche einzelne Facta sich dies bezieht, ist mir nicht klar. Es deutet auf ähnliche Erlasse, wie sie 1732 und 1735 für Sachsen und die Pfalz ergangen sind. S. darüber unten.

nen haben und dann besonders von ihren inneren Zerwürfnissen Vortheil für die Kirche zu ziehen suchen. In Hamburg seien etwa 3000 Katholiken und haben eine kleine Kirche vor der Stadt: könnte — was der Nuntius zu Cöln in seinem Berichte von 1670 für leicht erklärte — von den katholischen Fürsten der Bau einer katholischen Kirche daselbst durchgesetzt werden, so würde dies von großem Nutzen sein, weil die Lutheraner, von der Wahrheit ihres Glaubens überzeugt, auch katholische Predigten leicht anhören. Nicht minder, sagt er, sind zu Lübeck Katholiken und besaßen dort ehemals einige Canonicate mehr, als jetzt; behaupten aber, zu deren Einklagung kein Geld zu besitzen. „Dem Nuntius würde ein genauer Bericht über diese Kirche und auch darüber aufzugeben sein, ob die Congregation etwa noch einige Priester hinsenden möchte.“ Auch auf den deutschen Universitäten könne man die Uneinigkeit benutzen. Dänemark [1]) scheine die Propaganda ganz aufgegeben zu haben: denn kaum sei von dortigen Missionen zu reden: nur in Glückstadt und Altona finden sich Missionare [2]), und in Copenhagen einige für Gesandtschaftspersonal geltende Jesuiten, die aber, da sie fremd, der Sprache nicht völlig kundig und auch verdächtig seien, wenig Bekehrungen machen können [3]). Doch sei die Nation zum Katholicismus disponirt: der König habe — was er, ohne der Volksstimme sicher zu sein, nicht gekonnt hätte — die Religionsfreiheit in Altona leicht gestattet und in Copenhagen die Eröffnung einer katholischen Kirche erlaubt [4]); als hierauf die Katholiken sich ungeschickt benommen, der Apostol. Vicar von Hannover mit Ostentation gefirmt und die Jesuiten öffentlich an der Universität disputirt, habe er sie freilich fallen lassen, man verbiete doch aber bloß, ohne zu verfolgen und die alten strengen Gesetze wider die Katholiken in Anwendung zu bringen. Zwar habe der Wiener

1) État prés. p. 23 ff.

2) Mit Freibriefen von 1601, 1607, und besonders vom 16. Mai 1658. Gesch. der kathol. Gemeinden zu Hamburg und Altona 1850 S. 17 ff. Auch für Friedrichsstadt an der Eider hatten Dominicaner-Missionare schon den 24. Febr. 1625 einen die freie Religionsübung der Katholiken sichernden Kgl. Freibrief erlangt. Fontana Monum. Dominic. a. 1625 p. 609.

3) Doch hielt man staatsseitig in den Jahren 1706, 1720, 1745 nöthig, Maßregeln gegen das Wirken der Priester bei der kaiserl. und der französischen Gesandtschaft zu nehmen. Pantoppidan. Annal. Eccl. Dan. T. 4. p. 56.

4) Der Thronfolger, meint Cerri, werde strenger sein.

Nuntius vor Kurzem betrübte Nachrichten gehabt, günstigere hingegen, durch die spanische Gesandtschaft, der Nuntius von Cöln: z. B. daß ein Katholik öffentlich ohne Widerspruch beerdigt worden. Man würde nun zwei Wege einschlagen können: entweder durch den Kaiser alles Mögliche versuchen, damit der König den Katholiken Gewissensfreiheit gebe: was allerdings Schwierigkeiten haben werde, theils weil der Kaiser die Pfalz-Neuburgische Prinzessin der Dänischen vorgezogen habe, theils wegen der Unsicherheit solcher politischen Condescendenzen. Mehr würde noch der König von Spanien vermögen. Auch könnte des Königs Mutterbruder Herzog Johann Friedrich von Hannover nicht wenig wirken: habe es jedoch, als im Jahre 1670 der Pater Capuciner Isolani sich deßhalb an ihn wandte, als unnütz abgelehnt, weil seine Schwester in ihrer Ketzerei zu hartnäckig sei: indeß wolle er doch jetzt einen katholischen Residenten nach Copenhagen schicken, der dort ein Paar Priester bei sich haben und vielleicht etwas ausrichten werde. Der zweite und sicherere Weg aber würde sein, dänische Collegia zu errichten, oder vielleicht ganz ohne Kosten des heil. Stuhls von den für die Mission sich interessirenden Fürsten errichten zu lassen, und vor Allem, damit die Sache nicht in Vergessenheit gerathe, einen Protector für Dänemark zu ernennen.

Maccioni nannte sich in officiellen Schreiben[1]: **in hisce Ducalibus Ditionibus necnon in circumvicinis septentrionalibus**

---

1) Im Schweriner Archive findet sich das gedruckte, mit der Jahrszahl schriftlich ausgefüllte Formular eines Fastenmandates vom 2. Febr. 1675, auf welchem der obige Titel gebraucht ist. Der Anfang lautet: **Valerius de Maccionis Dei et Apostolicae Sedis gratia Episcopus Marrochi et in hisce ducalibus ditionibus, necnon in circumvicinis septentrionalibus Provinciis Vicarius Apostolicus, Officialis generalis et praedictae S. Sedis Commissarius – Universis et singulis dilectis in Christo confratribus nostris et coadjutoribus, Vicariis, Commissariis, Missionariis, Parochis ceterisque Clericis tam saecularibus, quam regularibus, curam animarum habentibus in hisce Ducalibus et circumadjacentibus septentrionalibus Provinciis etc.** Der Inhalt geht dahin, daß er gestattet (**facultatem facimus**) in jeder Woche vier Tage von Beobachtung der Fastengesetze zu dispensiren. Der Schluß: **In quorum fidem praesentes proprio Chyrographo et solito nostro sigillo munitas dedimus Hannoverae in aedibus nostrae solitae Residentiae die 2. Mensis Febr. a. 1675.** — Hierauf folgt die deutsche Übersetzung, gleichfalls gedruckt, dann die Unterschrift: **Valerius Episcopus Mar. V. Ap. (L. S.).** Das Siegel ist ein Privatsigill, wie die Vorsteher der curialen Behörden es brauchen. Ganz unten rechter Hand steht: **Ex mandato Illustrissimi et Reverentissimi Domini Episcopi sup. V. A. Ernestus Copper Sacellanus Ep.**

Provinciis Vicarius Apostolicus, Officialis Generalis et S. Sedis Commissarius, und bezeichnet als seine Untergebenen in diesem Amte Vicare, Commissare, Missionarien und Pfarrer. — Der Vicariat selbst wird in solchen Ausschreiben Vicariatus Apostolicus inferioris Saxoniae [1]) genannt.

Nach Maccioni's Tode ward durch Breve vom 21. August 1677 zu seinem Nachfolger der dänische Convertit Nicolaus Steno (richtiger wohl Stenons oder Stenonson; er selbst nennt sich Stenonis) ernannt, ohne daß dabei die Gränzen des Ap. Vicariates verändert wären [2]). Er wurde durch ein zweites Breve von demselben Tage Bischof von Titiopolis in partt. [3]) und erhielt später [4]) auch für Dänemark die Facultäten des Apostolischen Vicariates.

Hierdurch war ihm jedoch der Vicariatsbezirk zu groß geworden und ward daher auf seinen Wunsch, wiewohl nur vorüberge-

---

1) Eine gedruckte Bulle von 1675 über Apostasie vom Orden und desfallsige Nachsicht, mit der hinzugefügten schriftlichen Notiz publicetur pr. Mecklenburg. Snerin, findet sich vidimirt von Joannes Petrus Ricabinus S. Caes. anth. Not. Publ. et Vicariatus Aplici Inferioris Saxoniae secr.

2) Le Bret de Vic. Han. p. 13 führt das betreffende Breve und daraus die Worte an, daß der Pabst ihn ernannt habe als Vicarium Apostolicum, Officialem Generalem et Commissarium Apostolicum in Statibus Ducis Brunsvicensis et Lunaeburgensis ac in Civitatibus et Dioecesibus Halberstadiensi, Bremensi, Magdeburgensi, Mecklenburgensi, nec non in Altenò et Gleustadt (Glückstadt). Er giebt auch aus einer in Florenz 1775 erschienenen, mir nicht zugänglich gewesenen Lebensbeschreibung Stenons von Dom. Maria Manni einige Nachrichten über seine persönlichen Verhältnisse; unter denen jedoch die zum Mecklenburgischen Hofe weder hier noch von Passionei (Lista dei Convertiti p. 33) richtig aufgefaßt sind. Einige Nachrichten von ihm enthält auch das Universallexicon aller Wissensch. und Künste Bd. 39 (1744) Leipz. u. Halle bei Zedler S. 1837. Hiernach war er 1638 zu Copenhagen geboren (auch Le Bret bezeichnet ihn als Hafniensis), 1669 katholisch, 1672 Professor der Anatomie in Copenhagen, erst 1677 von da nach Florenz zurückgegangen und Priester geworden Letzteres Datum möchte doch etwas verspätet sein. Schlegel Neuere Kirchengeschichte der Hannoverschen Staaten S. 265 erzählt und beweis't aus eignen Handschriften des damaligen Abtes von Loccum, ehemaligen Rintler Professors Gerhard Molanus, daß Stenons auf dessen Empfehlung vom Herzoge gewählt worden, der Anfangs den Molanus selbst katholisch und zu seinem Bischofe zu machen wünschte. Daß er 1696 in Rom eine Capelle S. Canuti für reisende Dänen und Norweger angelegt, erzählen die Acta hist. eccles. nostri temporis Bd. II. p. 286.

3) Nicht Tyriopolis, wie Le Bret schreibt, noch auch Ep. Tripolitanus, wie das Verzeichniß der Apost. Vicare in der Geschichte der katholischen Gemeinden zu Hamburg und Altona will. Dies ist bis 1702 überhaupt lückenhaft und unrichtig. Es läßt Steno schon von 1670 an Ap. Vicar sein.

4) Dies Breve scheint Le Bret nicht genau gesehen zu haben.

hend, getheilt; indem durch Breve vom 10. September 1680 der bekannte und in seinen Missionsstiftungen noch heute fortlebende Bischof von Münster und Paderborn Ferdinand von Fürstenberg [1]) zum Administrator der Diöcesen Halberstadt, Bremen, Magdeburg, Schwerin und der gesammten Mecklenburgischen Lande, und zu diesem Ende zum Apostolischen Vicar dieses Bezirks [2]) ernannt wurde; sodaß Steno bloß den Rest seines Sprengels in Verwaltung behielt. Vielleicht ist nicht bloß die Größe desselben, sondern anderweitige Geschäftsüberhäufung Stenons die Ursache dieser Maßregel gewesen. Denn nach dem Tode Herzog Johann Friedrichs (18. Decbr. 1679) konnte oder wollte er sich in Hannover nicht mehr halten, sondern ging nach Münster und ward daselbst Dechant an St. Ludger und Weihbischof Fürstenbergs. Erst 1682 siedelte er nach Hamburg über [3]), und als bald darauf (1683) Fürstenberg starb, erhielt er durch ein Breve vom 25. Mai 1684 die Verwaltung der ihm abgenommenen Theile des Vicariates von Neuem [4]): der dann bis 1702 unzertrennt geblieben ist.

So lange war Steno in einem näheren Verhältnisse zu dem katholischen Herzoge von Mecklenburg nicht gewesen; und auch als er Anfangs 1685, wohl um zu firmen, sich in Schwerin befand, war er dort schwerlich vom Christian Louis, der in Paris verweilte, empfohlen; denn er bedankt sich für freundliche Aufnahme nur bei dem Caplan Pater Stephani [5]), der ihm auch für seine weitere Reise nach Lübeck förderlich gewesen war.

---

1) Freund Alexanders VII., Fürstbischof von Paderborn seit 1661, von Münster seit 1678. Über sein Leben giebt genauere Nachricht Klinkhardt Histor. Nachrichten von den zwei Apostol. Vicariaten in Norden und in Ober- und Nieder-Sachsen, im Vaterländ. Archiv des historischen Vereins für Niedersachsen. von Spilker und Brönnenberg 1836. Heft 3 u. 4. — S. besond. S. 33 f.

2) Le Bret p. 15: Worte des Breve: **administrator in Civitatibus et Dioecesibus Halberstadiensi, Bremensi, Magdeburgensi, Swerinensi ac in omnibus locis totius Ditionis temporalis Ducum Mecklenburgensium, (ad quem effectum constitutus etiam fuit) Vicarius, Officialis Generalis et Commissarius Apostolicus.**

3) Universallexicon a. a. O. — Schlegel a. a. O. S. 281 f. referirt die damaligen Hannoverschen Gravamina über die Katholiken.

4) Le Bret p. 15.

5) Das Schreiben ist im Schweriner Archiv, wohin es aus Stephanis Papieren gekommen sein wird, und beginnt: **Admodum reverende Pater, Gratia et pax multiplicetur. Bonam voluntatem et promtum obsequium mihi exhibitum ab illis quibus Paternitate Vestra admodum reverenda intercedente commendatus fui ratione itineris Suerino Lubecam perficiendi**

Indeß muß doch eben damals seine Übersiedelung nach Schwerin schon angebahnt worden sein. Denn bereits am 15. August erläßt der Herzog von Paris aus folgende Verfügung [1]: „Wir Christian Ludwig rc. fügen hierdurch jedermänniglich zu wissen, als Wir wegen des Ehrwürdigen Sr. Stenon Geistlichen von der römischkatholischen Religion ersucht worden, Ihm zu vergönnen, daß Er benebst noch einigen anderen Geistlichen Sich in Unserer Residenzstadt Schwerin nach einer Behausung für bahre Bezahlung umbsehen, daselbst niederlassen und ihr freies Exercitium Religionis treiben mögten, ohne jemand zur Beschwerde zu sein, und Wir dem sothanen Gesuch aus sonderbarer Gnade, wie es nach Maßgebung des Westphälischen Friedensschlusses geschehen mag, deferirt haben; daß wir demnach obbesagten Sr. Stenon und seinen associirten concediren und freigeben, Sich in besagter Unserer Residenz Schwerin eine Wohnung für billiges Entgelt zu verschaffen, allda aufzuhalten und Ihre Gewissensfreiheit mit und neben anderen Römischkatholischen in Unserer fürstlichen Schloß-Capelle treiben und üben mögen, ohne daran in einigerlei Weise angefochten, noch turbieret zu werden; und befehlen demgemäß Unserer fürstlichen Regierung daselbst, daß sie hierüber die Hand halte, und besagte Geistliche wider alle unbillige Gewalt nachdrücklich schützen solle, umb soviel mehr, als uns Ihrentwegen die Versicherung und Declaration geschehen, außer dem was obsteht nichts von Jemandem zu verlangen, weder Jemandem zur Last zu seyn; Wir auch das gnädigste Vertrauen in ihnen setzen, sie werden Sich also friedsam und wohl comportiren, daß wir keine Ursache haben mögen, Ihnen diese unsere Gnade zu entziehen rc.“ Steno's Danksagung ist vom 7. September [2]).

---

depraedicare satis nequeo. Unde rogo velit praenobili Domino a quo illam pro me commoditatem obtinuit meo nomine gratum testari animum. Ebenso dankt er für alle geleisteten Dienste und schließt mit Segenswünschen. Hamburgi 25. Maj. 1685. Nicolaus Episcopus Titiopol. Vic. Ap.

1) Im Archive zu Schwerin.

2) Sie lautet: Monseigneur. Comme je le tiens pour une grande misericorde de Dieu, que Vre A. Serenissime me permette et à des autres Ecclésiastiques aveo moy d'avoir une maison propre a nous a Swerin, et d'y exercer la religion dans la Chapelle Ducale du Chateau; j'espere de la même bonté infinie de Dieu la grace de nous en servir tellement que nous ne seront à charge à personne, et que personne trouvera juste raison de se plaindre de nous, mais qu' au contraire V. A. Serenissime en aura de la consolation, et durant Sa vie,

Was er also gebeten hatte und jetzt gestattet erhielt, war in Schwerin ein Haus erwerben, mit anderen Geistlichen es bewohnen und dabei in der Schloßcapelle freie Religionsübung haben zu dürfen. Wobei nicht zu übersehen ist, daß er sein Schreiben weder als Bischof, noch als Apostolischer Vicar, sondern einfach mit seinem Namen unterzeichnet, auch in dem fürstlichen Rescripte nur „Sr. Stenon" genannt wird; wiewohl dem Herzoge seine bischöfliche Würde sehr wohl bekannt war.

Am 6. December meldet der Caplan Stephani seinem Herrn, daß Steno (l'Evèque) in Schwerin angekommen sei, jedoch allein; und wird in der Antwort (14. Decbr.) vom Herzoge gewarnt, zu neuen noch unerprobten Gästen nicht zu rasch Vertrauen zu haben, sondern, bis dieselben sich bewährt, in höflicher Entfernung von ihnen zu bleiben [1]). Worauf er (30. Decbr.) antwortet, daß er Steno alle Höflichkeit zu erweisen suche und ihn übrigens ganz gehen lasse. Dieser wohne auf eigne Kosten in der Stadt, lese täglich Messe und werde nach Neujahr, gegen seinen Wunsch, wieder reisen müssen. Auch habe er „nun endlich" seine Vollmachten als Apostolischer Visitator, Commissar und Vicar des Landes gezeigt, um in Schwerin zu visitiren; finde aber Alles in Ordnung [2]).

---

que Dieu veuille prolonger a plusieurs années, et surtout à l'heure de sa mort, quand elle verra le bien que Dieu aura operé pour Sa gloire et pour le salut des âmes par une grace, que V. A. Serenissime accorde à des personnes, que tous les jours presenteront à Dieu les intérets éternels et temporels de la Serenissime maison, principalement la personne de V. A. Serenissime affin que Dieu la conduise tellement dans l'evolutions des moments de la grace, que dans l'éternité de la gloire elle trouve au moins le même degréz entre les bienheurems, que Dieu luy a donné icy entre les mortels, et que pour cette fin elle puisse icy accomplir tout ceque le père éternel luy a prepsré, le fils unique de Dieu merité, et que le Saint Esprit veut inspirer et . . . . C'est ce qu'en reconnaissance de la grace que V. A. Serenissime m'a fait je souhaits de tout mon coeur etant de V. A. Serenissime le très indigne valet Nicolaus Stenonis. Hambourg le veille de la Nativité de Nostre Dame 1685.

1) Er habe, schreibt Christian Louis, dem Steno und seinen Genossen keine andere Erlaubniß gegeben, als die er dem Pater Stephani auch mitgetheilt. Je vous donnerai un reste un conseil qui est de modérer la confiance que vous avez en quelques personnes que vous ne connaissez pas encore à fond, n'y moi non plus, mais de vivre plutôt avec eux dans une indifférence honeste, jusqu'àceque le temps fournisse des occasions de pouvoir distinguer chacun plus seurement selon son mérite etc.

2) Mons. Evèque Stenonins m'a à la fin produit et monstré ses authorités et pouvoirs qu'il a de sa Saintété en caracter de Visitateur,

Also scheint er das Jahr vorher in solcher Eigenschaft nicht aufgetreten zu sein.

Es liegt auch zunächst kein Zeichen vor, daß Christian Louis über die Entdeckung, wenn sie eine solche für ihn war, unwillig gewesen: wiewohl gerade damals seine Verhandlungen mit der Curie wegen Heirstraten schwebten und er sich dahin erklärt hatte, einen Ap. Vicar nicht, sondern lieber einen Bischof iu seinen Landen haben zu wollen. Allerdings konnte er als Katholik wissen, daß bis zur Ernennung des Bischofs er doch ohne den Ap. Vicar nicht bleiben könne. Anfangs 1686 hatte er, bei Gelegenheit einer Unzufriedenheit mit seinem Caplan Stephani, die Idee, Steno wenigstens provisorisch zum Hofcaplan zu machen [1]); was jedoch nicht zur Ausführung kam, weil Stephani Verzeihung erhielt.

Am 21. Febr. meldet dieser, daß Steno fleißig predige, deutsch und französisch, lobt ihn und beklagt seine Kränklichkeit. Am 17. März bezeichnet er ihn als streng, aber thätig und gut. Auch Steno scheint um diese Zeit an den Herzog geschrieben zu haben; worauf ihm derselbe unter dem 22. April antwortet, ihn belobt und auffordert, wenn er für die Kirche Wünsche habe, sich damit an seinen katholischen Rath von Bunsow zu wenden. Steno dankt am 28. Mai [2]) und hat zugleich den, wie es scheint, nicht vollen=

Commissaire, et Vicaire Apostolique dans tous les Pays ici, pour visiter ce lieu, en quel manière on fait l'exercice della Religion, et j'en suis bien aise; car Dieu merci ici a trouvé tout en bon Ordre etc. Il dit tous les jours la sainte messe dans cette festes etc. — après les festes s'en ira, car son destein n'est pas selon son intention. Je le laisse faire tout et je ne manque selon mon possible de lui faire toute sorte de civilité. Il demeure dans la ville à ses frais, sans incommoder personne.

1) Ein nicht expedirter Brief des Herzogs an Steno vom 8. Febr. 1686 ist hiervon Zeuge.

2) Sein Brief lautet: Monseigneur. L'honneur de la réponse de V. A. Serenissime et les termes très obligeantes dont elle s'y sert me font prier Dieu qu'il luy multiplie les benedictions de sa douceur et pour le temps, et pour l'Eternité. Pour cequi regard les offres qu'elle me fait, touchant l'advancement de mes intérèts, Dieu scait qu'aucun autre intérèt du Monde ne m'a fait venir ici, que Sa gloire et le bien éternel de V. A. Serenissime et de tous ses etats, et que pour cette foi je n'y ay pas voulu estre à charge ny à V. A. Serenissime ny à personne de ses sujets, m'entretenant ici à mes propres dépens. Je suivrai dans ce point, comme aussi dans toutes les occasions, qui me se présenteront, les Ordres de V. A. Serenissime et proposerai à Mr. de Bunzou, cequi pourra servir à cet effet. Je serais bien ingrat etc. folgt ein Lob der Schweriner Beamten. Nicol. Stenonis.

deten Entwurf einer Zusammenstellung kirchlicher Wünsche an Bunsow eingereicht. Sie gehen hauptsächlich dahin, daß man für die Zukunft sorgen und den Herzog veranlassen möge, den Katholiken ein Haus zum Behuf ihres Gottesdienstes für alle Zeit einzuräumen; wie es in Hannover geschehe. Dies müsse jedoch so gemacht werden, daß ein protestantischer Regierungsnachfolger es anzuerkennen gehalten sei. Von allen Seiten würden dann Katholiken nach Schwerin einwandern, wie sie schon jetzt von Stralsund herüberkommen. — Dergleichen Vorstellungen indeß hatten zunächst noch keinen Erfolg.

Am 6. Junius meldet Stephani von einer beabsichtigten Reise des Bischofs, weßhalb er zu seiner Hülfe einen anderen empfehlenswerthen Geistlichen Namens Montigny habe kommen lassen. Ähnliche Meldungen geschehen von ihm am 3. Julius und 24. September: wobei Steno wiederholt als trefflicher, aber scrupulöser Mann geschildert wird. Eine Probe letzterer Eigenschaft zeigte er einem schweriner katholischen Officier namens Hoffmann, den er, weil er seine beiden Söhne protestantisch erziehen lasse, vom Abendmahle ausschloß. Als Hoffmann sich über diese Handlungsweise des „Hiesigen Subsistirendten Herrn Bischoffs" unter dem 2. October beim Herzoge beschwerte, ließ derselbe durch den Geheimen Rath von Bunsow dem Bischofe seine Anmaßung verweisen und dieser fügte sich [1]; wiewohl auch er schon am 2. Oct. an den Herrn von Bunsow [2]) einen Brief gerichtet hatte, in welchem

---

1) Den Ausgang ergiebt eine zweite ähnliche Beschwerde Hoffmanns (vom 14. April 1688) gegen die „jetzigen Herren Patres."

2) Es lautet: Monsieur. Puisque S. A. Serenissime m'a une fois commandé de conferer avec Vous ceque pourrait regarder l'interest que je pretends icy, qui n'est autre que le bien spirituel de ses susjets, voir l'interest éternel de la personne meme de S. A. Serenissime, j'espère qu'elle agréera que par vous, Monsieur, je la fasse prier de vouloir faire reflexion sur les frequentes indispositions du Reverend Père Stephani, qui le tiennent plusieurs fois au lit, comme Vous avez veu durant cette année, et encore tout fraichement Dimanche passée et la feste de S. Michel, sans estre encore en état de pouvoir sortir de sa chambre, affin de luy adjouter encore un autre prêtre, qui fusse capable de servir les âmes, et aller partout selon leur besoin. Pour cequi est de moy, j'y suppliray tres volontier tant que j'y seray, comme j'ai fait tout le long de l'année: mais me trouvant quelque fois obligé d'aller à Hambourg et autrepart, comme aussi Mons. le General-Major m'a fait dire que plusieurs Catholique à cette heure présentes à Démitz souhaiteroient bien de se réconcilier avec le bon Dieu, et qu'outre cela s'attends à cha-

er, anknüpfend an jenes obenerwähnte Geheiß des Herzogs zwar zunächst von der Kränklichkeit des Caplan Stephani sprach und um Anstellung eines zweiten Geistlichen bat: hauptsächlich aber darauf ausging, sein Benehmen gegen den Rittmeister Hoffmann zu rechtfertigen.

que ordinaire la resolution de sa Sainteté sur la proposition de l'Electeur de Trèves qui me demande pour son Suffragain, le plustost que S. A. Serenissime voudrait faire la charité à ce bien d'un deuxième Prètre, ce seroit pour les Ames le plus seur: puisqu'il y en vient quelquefois de Stralsund à pied, qui l'espace de trois et quatre années n'ont point eu l'occasion de communier, et qui n'ont ny la permission de s'arrester en cas de l'indisposition du Rev. Père Steffani, n'y l'argent pour s'y soutenir si long temps. J'aurois bien arresté mon chappellain icy pour quelque temps, mais Mr. le Comte de Nostitz à Stockholm, n'ayant pas sceu trouver autrepart, m'a fait des instancea si grandes pour avoir un prestre, que comme je n'y ai peu aller moy meme à cette heure dans l'attente de l'ordre de Rome pour scavoir ceque l'on voudra de moy, je me suis trouvé en conscience obligé de le lui envoyer. — Il faut, que je vous informe aussi d'un accident qui me survint hier, affin que vous pourriez faire scavoir à S. A. Serenissime la vérité du fait, si quelqu'un l'allait interpréter selon leur passion. Mons. Hoffmann Capitaine de la Cavallerie me rencontrant par la rue me dit qu'il voulait faire son bon jour dans peu de jours, à quoy jo repliquais, le demandant, comment il l'avait resolu avec ses enfants touchant leur éducation: comme il me disait qu'il ne pouvait et ne voulait pas y faire quelque changement, je luy repondis, que je ne le pouvois non plus admettre à la confession, cequ'il prit assez passionément, et comme j'ai appris peu après s'en est plaint auprès quelque'un du Conseil. Si l'on s'en voulait servir comme d'une action qui surpassait l'autorité d'un simple prêtre, vous aurez la bonté de faire connoistre à S. A. Serenissime, que je n'sy fait en cela, que ceque chaque prestre ordinaire est obligé de faire, puisque aucun prestre catholique peu absoudre un Pere Catholique que consente à l'education de ses enfans dans une autre religion, cequi selon nostre Religion dans un Père est un peché mortel et fait qu'il commet autans de Sacrilèges qu'il fait de confessions et de communions dans cette disposition de l'âme. Je me gards et je me suis gardé de tout cequi pourroit marquer aucune degré d'autorité, en telle manière, que même grand j'étois dans le dessein d'aller moy même à Stockholm je fis venir les facultés de missionaire pour mon chappellain d'autre part; et il y a quasiment un an que je suis ici, le Reverend Père Steffan ne pourra pas dire que j'aye prétendu de faire la moindre action de Superieur. Je n'ai jamais desiré de voir, s'il a les facultés de ses Superieurs, et quoque j'ai desja baptizé divers enfans, j'ai laissé à luy d'écrire leur nom dans le libre, sans meme encore jamais avoir veu le livre du baptème, que l'on ne me l'interpretast ponit comme un acte de visitation. Enfin ceque j'ai promis de vivre en simple prestre icy je l'ai gardé et je le garderay, scachant la sincerité que l'on doit à tous dans les promesses, surtout envers les Princes, qui tiennent la place de Dieu sur la terre. Le bon Dieu vueille donner à S. A. Serenissime de telles résolutions, dont elle même avec tous ses susjects ait occasion de se rejouir pour toute l'éternité. Je vous sonsaite etc. Nicol. Stenonis.

Dieser Brief ist deßhalb von großem Interesse, weil er die Bedingungen zeigt, unter denen Steno in Schwerin aufgenommen worden war. Er hatte versprechen müssen, als einfacher Priester daselbst zu leben, keinerlei Autorität eines Bischofs oder Apostolischen Vicars zu üben. Daher also nennt weder der Herzog ihn so, noch wagt er selbst sich officiell so zu nennen. Christian Louis war demnach, als er ihn aufnahm, von seinem Principe, einen Apostolischen Vicar in seinen Landen nicht dulden zu wollen, formell keineswegs abgegangen, sondern betrachtete als Oberen seiner katholischen Landeskirche fortwährend den Nuntius von Cöln, der ihm, wie wir gesehen haben, gerade damals in Heirstraten einen Mecklenburgischen Apost. Vicar zu empfehlen suchte [1]). Nun hat Steno gewiß Recht, wenn er behauptet, in seinem Verfahren mit Hoffmann die obige Zusage nicht verletzt zu haben. Aber im Übrigen ist doch nicht anders zu denken, als daß er sie sehr subjectiv interpretirt haben mag: denn sein ihm einmal übertragenes Amt als Apostolischer Vicar auch von Mecklenburg konnte er einseitig weder aufgeben, noch beschränken. In der Meldung des Caplans Stephani vom 30. December 1685, daß Steno bald nach seiner Ankunft in Schwerin sich als Apostolischen Vicar legitimirt habe, gerade um daselbst zu visitiren; und in dessen eigner Behauptung vom 1. October 1686, sich sogar des Scheines eines solchen Jurisdictionsactes sorgfältig enthalten zu haben, liegt ein Widerspruch; der sich nur etwa durch die Annahme lösen ließe, daß erst nach dem 30. Decbr. 1685 jenes Versprechen von Steno gefordert und gegeben worden sei. Was aber wieder zur Umgehung des Namens „Apostolischer Vicar" und „Bischof" in dem Herzoglichen Erlasse vom 15. August und Steno's Dankschreiben vom 7. September des Jahres nicht paßt.

Durch Steno's unerwartet raschen Tod (23. Novbr. 1686) [2]) wurde seine Schweriner Mission unterbrochen, und es sind über Das, was er eigentlich dort gewollt und gesollt hat, nur noch Vermuthungen möglich. Daß es mehr gewesen ist, als bloß mit einigen Genossen als Priester in Schwerin leben und Messe lesen,

1) Sicher hat Steno, als er nach Stockholm wollte, auch von ihm die Facultäten für seinen Capellan verschrieben.

2) Seine Leiche wurde zuerst im Kreuzgange des Schweriner Doms begraben, später aber dem Großherzoge von Florenz verabfolgt.

bedarf keines Beweises. Vielmehr scheint der Umstand, daß er sich erlauben ließ, solche Genossen mitzubringen, mit Bestimmtheit auf die Absicht entweder einer Missionsschule, wie sie später in Schwerin bestanden hat, oder eines solchen Reservoirs von Missionskräften zu deuten, wie Maccioni und Steno selbst es in dem nun aufgehobenen Capucinerhospitium von Hanover neben sich gehabt hatten. Dann aber war es gewiß nicht bloß Zufall und der zu hoffende Schutz des katholischen Landesherrn, welcher diese Einrichtungen oder ihre Pläne gerade mit dem alten Bischofssitze Schwerin in Verbindung gebracht hatte. Vielmehr dürften die leisen und vorsichtigen Anfänge dieser Niederlassung den Keim zu einer Repristination des alten Bisthums haben abgeben sollen.

Nach Stenos Tode wurden dergleichen Absichten zunächst nicht weiter verfolgt.

Sein Nachfolger war der Italiener Hortensio Mauro, Bischof von Joppe, welcher bereits unter Johann Friedrich in Hanover gelebt hatte und nach Steno's Entfernung, doch wohl im Dienste der Kirche [1]), wieder dahin ging. Seiner weltlichen Stellung nach war er unter Johann Friedrichs Nachfolger Ernst August Secretair für den italienischen Briefwechsel der Herzogin, eine Art poetischer Rath, ein Freund Leibnitzens [2]). Wie früh er Bischof geworden sei, ersehe ich nicht. Apostol. Vicar wurde er erst im Jahre 1688 [3]), also nachdem zwei Jahre lang die Stelle unbesetzt gewesen; wenn nicht, was Le Bret vermuthen läßt [4]), Mauro schon vorher, durch Steno selbst, zum Verwalter des Vicariates subdelegirt war. Im Jahre 1688 tritt er in dem Streite über Nordstrand als „im Erzbisthum Bremen verordneter Apostolischer Vicar" auf und gleichzeitig erscheint als sein Gehülfe (suffraganeus) ein Freiherr von Hörde zu Hildesheim [5]), welcher in späterer Zeit einen Theil des Nordischen Vicariates selbständig verwaltet

---

1) Le Bret, De jure princ. Ev. circa Vicarios Ap. p. 11. Not.

2) Klinkhardt im Vaterl. Archiv a. a. O. S. 517. Le Bret giebt an, er sei Weihbischof von Hildesheim gewesen: doch ist dies vielleicht eine Verwechselung mit seinem Gehülfen von Hörde.

3) Le Bret de Miss. sept. p. 15.

4) a. a. O.: cui ipse Steno ante suum obitum curam illarum Missionum septentrionalium permiserat.

5) Acta histor. Eccles. Bd. 7. p. 94. Vergl. oben S. 260 Not. 3. Auch im Schweriner Archive findet sich ein Bericht des Herrn von Bunsow an Herzog Christian Louis v. 6. Apr. 1691, in welchem er meldet, daß, um nach dem

hat. Die Gränzen des letzteren sollen unter dieses Bischofs von Joppe Amtsführung auch über Schweden ausgedehnt worden sein [1]). Mauro starb im Jahre 1696.

Durch Breve vom 13. Mai 1697 ward hierauf der Vicariat dem regierenden Bischofe Joseph Clemens von Hildesheim übertragen, welcher ihn bis zu seinem im Jahre 1702 erfolgten Tode verwaltet hat. Der Sprengel umfaßte damals, außer den Braunschweig-Lüneburgischen Landen, die Diöcesen Bremen, Schwerin, Magdeburg und Halberstadt, die Mecklenburgischen Lande, Glückstadt, Altona und das gesammte Dänische Gebiet [2]). Das Anstellungs-Breve ist nach dem ersten Breve für Steno formulirt; und die Art, wie Dänemark hinzugefügt ist, wird aus dem desfallsigen späteren Breve für Steno entnommen sein. Zum dänischen Gebiete gehörte damals auch Norwegen. Das Mandat für Schweden ist in der Urkunde vielleicht bloß vergessen.

Zu bemerken ist aber, wie in dieser ersten Periode seines Bestehens der Ap. Vicariat keineswegs das ganze protestantische Norddeutschland umfaßte. An vollen Diöcesen waren vielmehr nur Magdeburg, Halberstadt, Bremen, Schwerin und vielleicht Ratzeburg [3]) dem Ap. Vicar zur Verwaltung übergeben, sammt den im Dänischem Gebiete gelegenen Bisthümern: außerdem von Minden, Mainz und Hildesheim bloß diejenigen Stücke, welche in die damaligen Hanoverschen Lande hineingriffen. Sollte aber etwa das „braunschweig-lüneburgische Gebiet“ in seinem weitesten Sinne

---

Tode des Capellans Schmal einen neuen Geistlichen zu erhalten, er sich an den Suffraganeum Hildesiensem gewendet und Hoffnung bekommen habe, ein taugliches Subject zu erhalten.

1) Le Bret a. a. O. — Nach den oben S. 271. Not. 2 erwähnten schwedischen Geschäften und nach Steno's nordischer Celebrität ist anzunehmen, daß auch dieser schon den Ap. Vicariat in Schweden gehabt habe.

2) Das Breve lautet (Le Bret Miss. Sept. p. 16.) in locis dominio temporali Ducis Brunsvicensis et Lunaburgensis subjectis, ac in Civitatibus et Dioecesibus Bremensi, Swerinensi, Magdeburgensi, Mecklenburgensi et Halberstadensi, nec non in Glückstadt et Altenò ac in omnibus locis totius ditionis temporalis regis Daniae.

3) Daß in dem Breve die Mecklenburgischen Lande als dioecesis Meckl. neben der Schweriner Diöces vorkommen, beruhet vielleicht auf einem bloßen Wort-Irrthum, indem man wohl Ratzeburgensis hat schreiben wollen; oder, wenn es reale Bedeutung hätte, so würde es mit einem allerdings höchst sonderbaren Ausdrucke besagen, daß auch die zu Ratzeburg, Cammin und Havelberg gehörenden Theile der Mecklenburgischen Lande dem Ap. Vicar mit untergeben sein sollten.

gemeint sein und also auch das Cellesche und Wolfenbüttelsche mit begreifen: so würde nur noch die Diöces Verden zu dem obigen Vicariatsprengel hinzuzuzählen sein. Nicht hingegen gehörte damals dazu, was von dem Bisthum Minden außer den Braunschweigischen Landen lag, und die östlichen Diöcesen Naumburg, Zeitz, Merseburg, Meissen, Lebus, Brandenburg, Havelberg, Cammin und Lübeck.

Von dem Zustande des letzgedachten Bischofssitzes existiren Nachrichten aus den Jahren 1579 und 1583 [1]), welche zeigen, daß der Rest katholischer Domherrn, der sich dort gehalten hatte, den protestantischen Bischof zwar in gewissem Sinne noch als Ordinarius behandelte, sonst aber an die Gesellschaft Jesu sich anzulehnen suchte und in dem damals mächtigen Fugger'schen Hause zu Augsburg Beförderer und Vermittler seiner Interessen fand. Der Westphälische Friede rettete den Katholiken in Lübeck verschiedene Dompfründen und gleichzeitig wurde der Platz als eine für den Verkehr mit dem Norden besonders wichtige Jesuiten-Mission betrachtet, von wo aus bisweilen Streifzüge in die Umgegend unternommen sind [2]). Des Domkapitels erwähnt, wie oben bemerkt worden, auch die Übersicht des Propagandensecretairs von 1677, und wahrscheinlich hat dasselbe, wie das zu Minden, unmittelbar unter dem Cölner Nuntius stehend, die Diöces regiert.

Auch die Hamburger Mission war bis zum Jahre 1701 ganz in den Händen der Jesuiten gewesen [3]). Hier bildeten die Residenten der katholischen Höfe den kirchlichen Anhaltspunct: denn solchen konnte nicht verwehrt werden, sich Hausgeistliche und Hauscapellen zu halten, welche dann, von den Katholiken des Ortes besucht, Gelegenheit zu weiterer Ausbreitung der Kirche boten. Der wichtigste aber unter denselben war für seine Kirche der kaiserliche; dem in einem Erlasse seines Herrn vom 30. Julius 1681 geradezu erklärt ward, die *Haltung eines kaiserlichen Residenten in Hamburg sei „hauptsächlich dahin angesehen,“* daß daselbst katholischer Gottesdienst für die dortigen

1) *Theiner* Schweden und seine Stellung zum h. Stuhl. Th. 1. S. 522. 523. Urkunden Th. 2. Nr. 72. Nachträge Nr. 6. 33. 34.

2) Mehrere Beschwerden darüber finden sich im Schweriner Archiv, z. B. daß 1679 ein Lübecker Jesuit im Güstrowschen copulirt habe, u. dgl. m.

3) (Drewes) Gesch. der kath. Gemeinden zu Hamburg und Altona. 1850. S. 106.

Katholiken gehalten „und diese Religion weiters fortgepflanzt würde." [1]) Die im Jahre 1850 aus den dortigen Pfarrarchiven zusammengestellte Geschichte der katholischen Gemeinden in Hamburg und Altona ist voll Belege für diese Bestimmung des kaiserlichen Diplomaten, die nicht allein auf Hamburg, sondern auf ganz Norddeutschland ging: was, wie es sich in Bezug auf Hanover und Braunschweig später bethätigte, so für Mecklenburg schon in einem Vorgange aus dem Jahre 1695 hervortritt. Herzog Christian Louis war am 21. Jul. 1692 verstorben und sein Nachfolger Friedrich Wilhelm machte zwar dem katholischen Schloßgottesdienste sogleich ein Ende, gestattete jedoch einigen am Hofe zu Schwerin verbleibenden Katholiken [2]) den lebenslänglichen Hausgottesdienst, unter Beibehaltung eines Priesters [3]), und gab schon 1695 auch noch eine weitere Zusage; wie sich aus einem im Schweriner Archive befindlichen Promemoria seines Secretairs Hofrath Taddel, datirt Schwerin den 15. Aug. 1695, ergiebt: Bei des Herzogs letzter Anwesenheit in Hamburg habe der kaiserliche Gesandte Graf Eck daselbst bei ihm angebracht, „vom kaiserlichen Hofe in commissis zu haben, den Herzog dahin disponiren zu helfen, daß Sie hiesigen Katholischen, auch nach Abgang derjenigen Personen, auf deren Lebzeit es sonsten limitirt wäre, das Exercitium gönnen und einen katholischen Geistlichen, wenn er sich in gebührenden Terminis halten würde, allhier toleriren wollten." Dies habe der Herzog, durch eine mündliche Botschaft seines Secretairs, auch vorläufig zugesagt; wobei der Gesandte noch anheim gegeben, die Urkunde so zu fassen, als wenn er, Graf Eck, privatim das Ansuchen gestellt hätte: wiewohl er allerdings von seinem Hofe Auftrag dazu besitze und ihn zu produciren bereit sei. — In einem Schreiben vom 23. August erinnert der Graf den mit seinem Herrn nach Schwerin zurückgekehrten Herzoglichen Secretair in keineswegs höflichen Wendungen an

1) Daselbst S. 97. — Die kleine (Göttingen 1852 erschienene) Schrift: Die Politik des Hauses Österreich Deutschland und dem Protestantismus gegenüber, enthält über diese Beförderung der kathol. Mission nichts.

2) Namentl. dem Geheimenrath von Bunsow und der Oberstallmeisterin v. Bibow geborenen von Flavignan. In dem Hause der letzteren wurde das Local eingerichtet, aus welchem allmälig die heutige kath. Kirche in Schwerin erwachsen ist.

3) Die Angabe des Aufsatzes von Dethloff in den Wehnert'schen Provincialblättern S. 20, daß dies erst 1702 geschehen sei, entbehrt — wie die Verhandlungen von 1695 im Archive zeigen — der Begründung.

die versprochene Ausfertigung; erhält jedoch nichts als eine Fristbitte vom 18. August, und muß sich darauf beschränken, in einer Conferenz wegen der Güstrower Succession, am 14. September desselben Jahres, die Sache von Neuem in Anregung zu bringen. Denn es war dies die Zeit, wo Herzog Adolph Friedrichs von Güstrow Tod nahe zu erwarten stand und man sich Schwerinischer Seits, gegen die von Strelitz drohenden Ansprüche, kaiserlichen Beistandes zu versichern strebte. Man sieht, wie der Wiener Hof diese Lage der Dinge für die katholische Kirche benutzt hat. In der genannten Conferenz producirte Graf Eck seinen schriftlichen Auftrag vom Kaiser, der, wie sich daraus ergab, durch eine Bitte des Wiener Nuntius veranlaßt war, und erlangte nach Ausweis des Conferenzprotocolles, die Zusage, daß es wegen der katholischen Religionsübung zu Schwerin vorläufig in statu quo bleiben solle. Mehr behauptete man ohne Einwilligung der Stände nicht versprechen zu können [1]). In Hanover benutzte der Kaiser Leopold die Errichtung der neunten Chur, um sich von dem damit bedachten Herzoge Ernst August (1692) die Erlaubniß zu Errichtung einer Kirche in Hanover und später auch in Celle für die dortigen Katholiken versprechen zu lassen [2]). Daß hingegen seine durch den Bischof Spinola von Wienerisch-Neustadt in den letzten zwanzig Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts betriebenen Versuche, die Protestanten zur Union mit Rom zu vermögen, in unmittelbarer Verbindung mit der katholischen Mission gewesen wären, finde ich nicht [3]). Doch mögen jene großen Hoffnungen, zu denen die katholische Parthei sich damals berechtigt glaubte, die Entwicklung mit veranlaßt haben, welche nach dem

---

1) Bei einer späteren Gelegenheit (1752) findet sich erwähnt, daß die Existenz der katholischen Kirche in Schwerin bei den Güstrow'schen Successionsstreitigkeiten sehr gute Dienste gethan habe: theils indem durch die dortigen Geistlichen ein Verkehr mit dem Beichtvater des Kaisers und so mit diesem persönlich möglich gewesen, theils indem man durch Nachsicht gegen dieselben Gelegenheit gehabt habe, den kaiserlichen Hof sich zu verbinden. Hierin lag vielleicht auch der Grund, weßhalb man dem Wunsche des Kaisers niemals vollständig nachgab. Denn alsdann hätte man Nichts mehr in der Hand gehabt, Gegengefälligkeiten damit zu erlangen.

2) Moser Landeshoheit im Geistl. S. 332. — Schlegel Churhannöv. Kirchenrecht Th. 2. S. 90 und 533 ff. woselbst der geheime Artikel darüber vom 7. April 1692 abgedruckt ist.

3) S. darüber Schlegel's neuere Kirchengeschichte der Hannov. Staaten. S. 295—330.

Tode des Bischofs Joseph Clemens von Hildesheim, der Ap. Vicariat im Norden selbst erlebte.

Im Jahre 1702 nämlich wurde er in zwei selbständige Apostolische Vicariate dismembrirt: einen Vicariat von Hanover, (oder in Ost- und Nieder-Sachsen) und einen Ap. Vicariat des Nordens; ersterer aber dem Bischofe von Spiga Augustin Stefani, einem Italiener, letzterer dem Bischofe von Columbrica[1]), Otto von Groesfeldt, Weihbischof zu Osnabrück, übertragen.

Daß die Dismembration eines Ap. Vicariates als ein Fortschritt der Mission betrachtet werde, ist oben erörtert worden. Für eine solche Maßregel glaubte also die Curie jetzt ihre Zeit gekommen. Indeß nahm sie zugleich eine Vergrößerung des Vicariates vor. Dem Bischofe von Columbrica[2]) übertrug sie das Amt eines Ap. Vicars (Vicarius Apostolicus septentrionalis) nicht allein im gesammten dänischen und schwedischen, auch schwedisch-deutschen Gebiete, in Altona und in der Diöces Schwerin, sondern auch zu Hamburg sowie in der „Diöces" Lübeck[3]). Dem Bischofe von Spiga aber alle diejenigen an Churpfalz, Churbrandenburg und das braunschweigische Haus gehörigen Gebiete, „die nicht unter Bischöfen oder andern Ordinarien stehen.[4])" Also nun mit Bestimmtheit sämmtliche Braunschweigische Lande, und von den Brandenburgischen nicht mehr bloß die Diöcesen Halberstadt und Merseburg, sondern jetzt auch ganz Minden und alle östlich der Elbe gelegenen säcularisirten Bisthümer, soweit sie brandenburgisch wären. — Die Beschränkung auf solches Gebiet, das

1) Ein Bisthum Columbica, wohl dasselbe, wird noch heute in parti vergeben. Der Bischof ist Ap. Vicar von Leao-Tung in China. Ein in der Geschichte der Gemeinde von Hamburg und Altona abgedrucktes Verzeichniß der Ap. Vicare nennt Groesfeldt Ep. Columbiensis.

2) Über seine Person s. Klinkhardt im Vaterl. Archiv S. 517. Das in der vor. Note erwähnte Verzeichniß nennt ihn Comes de Gonsfeldt und die Gesch. der kathol. Gemeinden rc. selbst S. 111 läßt ihn sogar schon im Jahre 1700 als Ap. Vicar zu Hamburg 900 Personen firmeln.

3) Breve vom 13. October 1702 in terris — subjectis Regibus Daniae et Sueciae, nec non in Civitatibus et Dioecesibus Lubeck, Hamburgo, Altona et Suerino. Worte des Breve. Le Bret p. 16. 17.

4) In terris subjectis Comiti Palatino Rheni, Marchioni Brandenburgico et Principibus Brunswicensibus, — quae tamen Episcopis seu aliis Ordinariis subjectae non sint. Das Breve scheint vom gleichen Tage. Le Bret p. 17.

nicht bereits unter Bischöfen oder anderen Ordinarien stehe, bezieht sich auf den Unterschied, von welchem auch die vorliegende Darstellung ausgegangen ist, daß die protestantischen Theile alter nicht säcularisirter katholischer Bisthümer noch fortwährend als zu diesen gehörig betrachtet wurden, also des Apostolischen Verwalters nicht bedurften [1]). Solche Theile fanden sich im höhern Norden nicht, und deßhalb bedurfte auch das Breve für den nordischen Vicariat keiner solchen Clausel. Die Erwähnung endlich, welche hier das Pfälzische Territorium als Theil des Hanoverschen Vicariates bezeichnet, kann sich nur auf die Pfälzischen Besitzungen am Niederrhein, Jülich, Berg und Ravenstein, und speciell auf das letztere beziehen; denn für Jülich und Berg war das Cölner Diöcesanrecht anerkannt [2]). Vielleicht hat auch dieser Punct eine bloß persönliche Bedeutung. Denn der Bischof von Spiga wird, als er 1710 zu Hanover die dortige katholische Kirche einweihte, als Churpfälzischer Minister aufgeführt [3]); welcher diplomatische Character ihm wahrscheinlich die Bereisung seines Sprengels hat erleichtern sollen, jedenfalls aber irgend ein näheres Verhältniß zum Churfürsten andeutet, das auch jenem apostolischen Mandate zu Grunde gelegen haben mag. Für diejenigen pfälzischen Territorien, welche etwa nicht zur Diöces Cöln gehörten, war sonst durch die Nähe des Cölner Nuntius genügend gesorgt.

In dem Hamburger Verzeichniß wird Aug. Stefani als Episcopus Spigacensis, Abbas Lepsingensis et S. Stephani Carrariae aufgeführt. Anfangs residirte er, wohl in seiner diplomatischen Eigenschaft, zu Hanover [4]) und hat dort, wie erwähnt, die katholische Kirche 1710 eingeweiht, auch in Braunschweig den vom Herzoge Anton Ulrich gestatteten Kirchenbau begonnen: beidemal unter persönlicher Theilnahme des kaiserlichen Gesandten in Hamburg Grafen von Schönborn. Zu Braunschweig verfuhr man dabei

1) Wer unter den „andern Ordinarien" zu verstehen sei, weiß ich nicht. Gab es etwa mehr solche Äbte mit Quasi-Episcopal-Jurisdiction, wie der von Neuzelle?

2) Vergl. oben S. 242.

3) Schlegel Churhanöv. Kirchenrecht. Th. 2. S. 91.

4) Schlegel Neuere Kirchengeschichte rc. S. 346 giebt an, ohne es zu verbürgen: er sei als Capellmeister nach Hanover berufen, habe sich dann aber auch politisch brauchbar gezeigt und sei in der Angelegenheit der Churwürde verwandt worden.

dergestalt, daß der Herzog durch ein Notariats-Instrument vom 11. Februar 1710 [1]) einen Bauplatz dem Kaiser schenkte und dem Grafen Schönborn sowie dem im Namen der Kirche anwesenden Bischofe von Spiga tradiren ließ: mit der Erlaubniß, beliebig darüber zu disponiren und etwa auch eine katholische Kirche darauf zu bauen; in welcher dann der Cultus für alle Zeiten gestattet sein solle. — Später [2]) verließ der genannte Bischof, anscheinend weil es ihm an Subsistenzmitteln fehlte, seine Hanöversche Residenz, ging nach Venedig und verweigerte die Rückkehr; worauf die Propaganda ihm anfangs durch Breve vom 18. October 1722 einen Stellvertreter, Provicar, in der Person des (Hildesheim.?) Canonicus Ludolph Wilhelm Majus gab, hierauf, als demselben in Hanover der Aufenthalt nicht gestattet ward, dem Nuntius zu Cöln vorläufig die unmittelbare Verwaltung wieder übertrug, und endlich, auf dessen Empfehlung, im folgenden Jahre den Hildesheimer Domherrn Baron Twickel [3]) zum Ap. Vicar ernannte. Indeß auch seiner Delegation stellte der Hanöversche Hof unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen, und so mußte durch Breve vom 27. Mai 1726 der Bischof von Spiga von Neuem zum Ap. Vicar ernannt werden, ging diesmal auch auf seinen Posten und hat ihn bis an seinen Tod (1728) verwaltet.

Unter dem 24. December desselben Jahres ernannte ihm die Propaganda einen Osnabrücker Official Heinrich Neundorf (Neandorf) zum Nachfolger, von welchem nicht erhellt, daß er Bischof gewesen; ließ denselben aber, als das Hanoversche Geheimeraths-Collegium seinen Aufenthalt wieder verbot, fallen und delegirte statt seiner, am 20. October 1730, Leopold Heinrich Schorrer, Bischof von Helenopolis in partt., mit dem es nicht besser ging. Jetzt übertrug sie (1. Decbr. 1745) den Vicariat an den Hildesheimer Weihbischof Johann Wilhelm von Twickel, Bischof von Arethusa in partt., der ihn bis 1758, neben seinem Amte, von

1) Abschrift der Urkunde im Großh. Archive zu Schwerin.

2) S. über das Folgende Le Bret p. 20. 21. In der Gesch. der kath. Gemeinden zu Hamburg ꝛc. S. 336 wird im Oct. 1717 Ahaus als seine Residenz angegeben.

3) Wahrscheinlich Ernst Friedrich von Twickel-Havixbeck, Bischof von Botri, Probst zu Hildesheim, Canonicus in Münster, Hildesheimer Suffraganbischof und Generalvicar, der im zehnten Jahre seiner Bischofswürde (er wurde also 1724 Bischof) am 17. Januar 1734 gestorben ist. Er wurde in politischen Geschäften viel gebraucht, z. B. beim Utrechter Frieden. Sein Elogium s. in den Acta hist. eccles. Bd. 1. p. 183.

Hildesheim aus verwaltete. Nach der kurzen Zwischenregierung eines zum Provicar bestellten Priesters Christian Müller († 1759) und eines interimistischen Vicars Canonicus Joseph Walmer, folgte sodann durch Breve vom 17. Sept., der Bischof von Samosata in partt., Ignatius von Sierstorff, der in Hildesheim oder Paderborn zu residiren pflegte, und bis zum Jahre 1780 den Hanoverschen Apostolischen Vicariat versehen hat.

Während dergestalt in Verwaltung dieses Vicariates ein unerfreulicher Wechsel statthatte, war der Nordische in den Händen von nur vier Administratoren [1]; nämlich zuerst dreier Osnabrücker Weihbischöfe: Joh. Hugo Gaerts, Bischofs von Dorila in partt., ernannt als Nachfolger des Grafen Goesfeld den 15. Febr. 1715, Hyacinth Petit Bischofs von Heliopolis in partt., ernannt 19. Apr. 1718, Johann Adolph Baron von Hörde Bischofs von Flaviopolis, der schon früher in der nordischen Mission gedient hatte, ernannt 15. Decbr. 1722; und hierauf des Paderborner Weihbischofs Joseph Franz Graf Gondola Bischofs von Tempe, ernannt am 5. Oct. 1761; eines Benedictiners, der wahrscheinlich schon eine Zeit lang Provicar gewesen war und zuweilen in Wien residirt haben muß [2]). Er starb 1775 und sein Nachfolger war der Fürstbischof von Hildesheim, der beide Vicariate wiederum mit einander vereinte.

Es ist aber erwähnt worden [3]), wie für die Gebiete dieses Vicariates zunächst das Braunsberger Missions-Collegium bestimmt war: nicht bloß nach Schweden, sondern auch nach Dänemark gingen von da aus die jungen Priester, und sollen hier zuweilen als lutherische Candidaten in das Pfarramt gedrungen sein [4]). Weil aber dies Braunsberger Collegium allmälig zu bekannt geworden war [5]), legte man alsdann ein zweites ähnliches in Linz an, nach dem Muster des Englischen Collegiums zu Douay: jedoch

1) Le Bret p. 18.

2) Ein von dieser Residenz aus erlassenes Rescript nach Hamburg vom 15. August 1773 f. in der Gesch. der kath. Gemeinden in Hamburg und Altona S. 229. Er unterzeichnet als per Septentrionem Ap. Vicarius. Der französische Gesandtschafts-Capellan in Hamburg titulirt ihn (1773) Episcopus noster, und sich selbst Vicariatus Apostolici per Septentrionem Presbyter dioecesanus. Das. S. 230.

3) Vergl. oben S. 145. 179.

4) Pantoppidan. Annal. Eccles. Danic. T. 3. 554. 611. 727.

5) Acta h. e. nostr. T. II. 284 ff.

nicht bloß für die Ausbildung von Priestern, sondern überhaupt für Erziehung von Kindern aus dem Norden, insbesondere Convertitenkindern [1]). Die Stiftung ward begründet durch einen ehemaligen Edelknaben der Königin Christine von Schweden, nachherigen Jesuiten Johann von Galdenblat, 1694, begann mit dem Eintritte von sechs durch den kaiserlichen Legationsprediger, welcher gleichfalls Jesuit war, aus Stockholm herübergebrachten jungen Schweden in das Seminar des heiligen Ignatius zu Linz (1698), und wurde selbständig, mit kaiserlichen Privilegien ausgestattet und wohlfundirt, als „Seminar der heil. drei Könige“ oder „Nordisches Stift,“ im Jahre 1710. Die Anstalt war von Anfang an der Gesellschaft Jesu übergeben, aus welcher der Regens und die Aufseher hervorgingen: eigne Lehrer hatte sie wenige, vielmehr benutzten die Zöglinge andere jesuitische Lehranstalten zu Linz, und diejenigen, welche sich zum geistlichen Stande bestimmten, gingen nachher in ein römisches Collegium über [2]). Mit dieser Linzer Stiftung stand ein Kosthaus zu Schwerin in Verbindung, das unter Carl VI. (nach Einigen 1739) von mehreren Katholiken im Norden erbaut wurde. „Dieses diente dazu, vier nordische Knaben von katholischer (?) Abkunft und einen Präfecten unter dem Namen eines Missionars aufzunehmen, von welchem die Kinder in den litterarischen Anfangsgründen unterrichtet, und, wenn sie Fähigkeit und Fleiß zeigten, auf Kosten der Fundation nach Linz übergesetzt wurden. Zum Unterhalte des Missionars

1) J. G. Meusel Histor. Litteratur für das Jahr 1781 Bd. 1. S. 274 — 276. und eine Nachricht aus Wiener Acten von Droste-Hülshoff in J. S. Vater's Anbau der neuesten Kirchengeschichte. Bd. 2. S. 53—60. Klinkhardt im Vaterl. Archiv a. a. O. S. 23 ff. Er erwähnt, daß das Stift im Jahre 1785, kurz vor seiner Aufhebung, unter 39 Zöglingen, drei Hildesheimer enthalten habe. Vergl. oben S. 147. Note 4.

2) Die K. K. Hofbuchhalterei schrieb über die Anstalt: „daß zwar nach den Stiftbriefen die Stiftungen für nordische Stiftlinge, hauptsächlich für solche Knaben bestimmt seien, welche aus akatholischen Ländern gebürtig wären, nach den in diesem Stifthause vollendeten Studien aber in das Collegium S. Brigittae (?) in Rom einzutreten hätten, daselbst in den Glaubenscontroversen geübt und endlich als Missionarien in die nördlichen Länder gesendet werden sollten. Nachdem aber Kaiser Joseph I. durch das Confirmationsdecret vom 1. März 1710 diese Verbindlichkeiten dahin bestimmt hätte, daß die von unkatholischen Orten und Ländern ankommende in Glaubensirrthum geborene und erzogene Jugend zwar in dem katholischen Glauben unterrichtet, dabei aber nach eines Jeden Talent und Geschicklichkeit, sowohl zum Studieren, als zur Erlernung anderer freien Künste oder Handwerke verwendet werden sollte, so könnte nach dem buchstäblichen Inhalte dieses Decrets“ rc. bei Vater a. a. O. S. 55.

hatte Carl VI. 7000 Gulden geschenkt, und für die vier Zöglinge zahlte das nordische Stift jährlich 500 Gulden nach Schwerin" [1]).

In Mecklenburg hatten die Katholiken fortwährend einen Anhalt gehabt an dem kaiserlichen Residenten zu Hamburg [2]), der in den Jahren 1701 und 1702 zuweilen auch in Schwerin wohnte [3]). Wo Graf Schönborn, welcher dem Grafen von Eck gefolgt war, dessen Bestrebungen, um der dortigen katholischen Religionsübung eine gesicherte rechtliche Basis zu geben, wieder aufnahm und besonders im Jahre 1711, nachdem er in Hanover und Braunschweig denselben Zweck glücklich erreicht hatte, einen neuen Versuch dazu machte. Am 3. März [4]) bat er den Herzog schriftlich, den Katholiken, wie es die Fürsten von Hanover und Braunschweig bereits gethan, Platz und Material zu einer Kirche zu schenken und deren Bau zu gestatten: was Einwanderungen veranlassen und so vom größten Nutzen für Vermehrung seiner Unterthanen sein werde. Er möge es zunächst geheim halten: wenn er nach Hamburg komme, wolle man mündlich darüber verhandeln. Der Herzog vertröstete gleichfalls auf eine bevorstehende Hamburger Reise, empfing aber schon am 30. März, fortwährend mit der Bitte um enges Geheimniß, neue dringende Erinnerungen, und eine Mittheilung des obenerwähnten Braunschweiger Notariats-Instrumentes, welches als Muster der erbetenen Bewilligung dienen sollte; worauf er sich im Allgemeinen zwar nicht abgeneigt erklärte und dem Gesandten anheim gab, des Kaisers persönliche Meinung einzuholen, indeß nichts mehr darin verfügt zu haben scheint.

Unter seinem Nachfolger jedoch, dem durch seine Zerwürfnisse mit den Ständen bekannten Herzoge Carl Leopold, schien die katholische Kirche noch größere Aussicht zu haben [5]). Denn gleich nach

1) So wörtlich von Droste bei Vater S. 56 aus Wiener Acten. Die Correspondenz bei Meusel stimmt damit überein und fixirt nur die letztere Summe etwas höher: den Missionaren 280 Gulden, für die Stiftsknaben 440, zusammen also 720 Gulden. Während Klinkhardt a. a. O. sagt, daß an „die Mission zu Schwerin" 162 Thlr. bezahlt worden.

2) Im Jahre 1705 war dem Commiss. Wendland und dem Arrondeur Müller untersagt, bei ihren Kindern katholische Präceptoren zu haben. Sie erbitten und erlangen die Intercession des kaiserl. Gesandten. Schweriner Archiv.

3) Dethloff a. a. O. S. 19.

4) Die Actenstücke sind im Schweriner Archive.

5) Die Documente des Schweriner Archives über das Folgende sind entdeckt und publicirt von Herrn Archivar Dr. Lisch in seiner interessanten Schrift:

Antritt seiner Regierung gab dieser einem nach Wien gehenden katholischen Gesandten (1714) Auftrag, am dortigen Hofe anzuzeigen, daß er „der katholischen Religion nachdenken" wolle und um Unterstützung dabei bitte. Worauf ihm durch den Reichsvicekanzler ein Benedictiner Abt, der Prälat von Göttweih als „gelehrter und geschickter Missionarius" zugesendet ward; so jedoch, daß derselbe erst zum kaiserlichen Gesandten nach Hamburg und von da, unter falschem Namen, im April 1715 an den Schweriner Hof kam. Seine religiösen Conferenzen mit dem Herzoge stießen sich aber an den weltlichen Forderungen, deren Erfüllung dieser zum Preise seines Übertrittes setzte; und auch als Carl Leopold 1720 selber in Wien war, hatten sie keinen günstigeren Erfolg. Solche Verhandlungen haben sich später, in verschiedenen Gestalten, durch des Herzogs ganzes Leben gezogen, indeß niemals zum wirklichen Übertritte geführt. Von vorzüglichem Interesse sind diejenigen, welche er 1730, nach seiner Rückkehr von Danzig, durch einen sg. Herzog von Falari in Rom anknüpfte: die Curie übertrug diesmal die Fortführung ihrem Wiener Nuntius und dieser dem oben genannten [1]) Hildesheimer Weihbischofe Freiherrn von Twickel, welcher im December 1731 einen für seinen nächsten Zwec zwar gleichfalls vergeblichen, für die Hebung der Schweriner Mission aber sehr erfolgreichen Besuch am dortigen Hofe machte. Bis dahin nämlich hatte der katholische Gottesdienst daselbst, seit 1709 von einem aus dem Hildesheimer Collegium berufenen Jesuiten geleitet, bloß in dem Privatlocale der Frau von Bibow stattgefunden: jetzt konnte der Herzog, welcher seinerseits das Tridenter Glaubensbekenntniß zu unterzeichnen kein Bedenken trug und in erfolgreichster Bekehrung begriffen zu sein mehr als ein Mal erklärte, nicht wohl umhin, die Erweiterung dieses Locals zu einer Art Kirche wenn auch nicht, wie man gewünscht hatte, definitiv zu privilegiren, so doch in gleicher Art zu dulden, wie bisher die minder entwickelte Gestalt der katholischen Religionsübung geduldet worden war. In dieser Be-

---

Graf Heinrich XXIV. Reuß-Köstritz und Herzog Carl Leopold von Mecklenburg-Schwerin. Zur Vermählungsfeier Sr. K. H. des Großherzogs. Schwerin 1849. 4. besonders S. 15—21. Nachträge in den Jahrbüchern des Vereins f. Mecklenburgische Gesch. Jahrg. XVI. Nr. 6. u. 7. Das daselbst mitgetheilte Glaubensbekenntniß Herzog Carl Leopolds ist eine Übersetzung der sg. Conf. Tridentina.

1) Vergl. oben S. 280. Note 3.

ziehung scheint er dem päbstlichen Abgeordneten, denn als solcher war Herr von Twickel bei ihm, ein ausdrückliches Versprechen gegeben zu haben; welches dieser zunächst benutzte, in die vacant gewordene Stelle des Schweriner Missionars (1732) einen geschickten Jesuiten, Carl von Stöcken, gewöhnlich Pater Burchardins genannt [1]), zu entsenden; indem er zugleich die Einleitung dazu traf, daß von nun an Schwerin eine feststehende Mission der Gesellschaft Jesu ward.

P. Burchardins kaufte den Bibow'schen Hof, richtete einen Theil der Gebäude zur katholischen Capelle, einen andern zur Wohnung für zwei Geistliche und zur Schule ein [2]), half auch das zum Linzer Stift gehörige Kosthaus begründen, und war dessen erster Präfect. Zur Ausübung seines Amtes außerhalb der Residenz bedurfte er, wenn er Messe lesen wollte, jedesmal eines fürstlichen Specialbefehls; scheint übrigens seine Thätigkeit auch in die pommerschen Theile der alten Schweriner Diöces erstreckt zu haben [3]). Bei Herzog Christian Ludwig versuchte er [4]) auf einem Umwege

---

1) Dethloff S. 20. Er selbst schreibt sich **Carolus Burchardins**, kath. Priester **S. J.**

2) Dethloff a. a. O. Unter dem 10. Octbr. 1734 bittet er um Aufhebung des Verbots, den bisherigen Umbau des Locals fortzusetzen. Archiv. Die Nachricht bei Meusel a. a. O. giebt an, daß die kath. Capelle und Wohnung zu Schwerin erst 1737 erbaut sei. Auch findet sich bei den Acten eine erneute Vorstellung Burchardins gegen die Inhibition seines Baues vom 12. Mai 1738. Der gegenwärtige Bau, sagt er, gehöre nicht zur Capelle, sondern zur Wohnung einer katholischen Dame, die dahin ziehen wolle. Auch die Beschwerde über eine angebrachte Glocke sei grundlos. Der Gottesdienst sei von jeher mit einer Hausthürglocke eingeläutet worden: mehr sei die jetzige auch nicht, und man möge gestatten, daß sie bleibe.

3) Die in der vorigen Note letzterwähnte Vorstellung bemerkt, daß er soeben aus Pommern zu Haus gekommen sei. — Eine Beschwerde, daß der Güstrower Magistrat ohne fürstlichen Befehl auch einzelne katholische Gottesdienste in dem Hause eines dortigen Bürgers nicht leiden wolle, vom 19. April 1732, ist das erste von ihm herrührende Actenstück, das in den Acten vorkommt. Er bittet darin um ein Decret aus der fürstlichen Canzlei, das ihm und seinen Nachfolgern gestatte, nicht bloß zu Dömitz für die katholischen Soldaten, sondern ebenso im ganzen Lande herum für solche Katholiken, die nach Schwerin nicht kommen können, zuweilen „in den gewöhnlichen Schranken“ Gottesdienst halten zu dürfen; — muß es jedoch nicht erlangt haben. Denn nicht allein ist das Original seiner Vorstellung ohne Decretur geblieben, sondern auch im Jahre 1739 noch eine Beschwerde der Dömitzer Katholiken, daß er daselbst vier Jahre lang nicht gewesen sei, mit der Erwiderung von ihm selbst zurückgewiesen, es sei ihm nicht ohne fürstlichen Specialbefehl zu kommen erlaubt. Eine ähnliche Klage über ihn ergeht 8. August 1739 aus Poel.

4) So glaube ich ein Actenstück vom 22. September 1738 verstehen zu dürfen: enthaltend den Entwurf eines Manifestes, in welchem Herzog Christian

die rechtsgültige Concession der Schweriner katholischen Religionsübung zu erreichen, welche bei den beiden vorigen Herzögen von den kaiserlichen Gesandten zu Hamburg vergebens gesucht worden war: hatte indeß darin nicht mehr Erfolg als diese und verließ Schwerin, als er von seinem Generale eine andere Bestimmung erhielt [1]), im Jahre 1743. — Wie schon er einen Gehülfen gehabt hatte, so sind seitdem gewöhnlich zwei Patres auf dieser Mission gewesen.

Daß bis in die Mitte des vorigen Jahrhunderts dieselbe noch keinerlei rechtliche Anerkennung seitens der Regierung gewonnen hatte, zeigt ein Gesammtvotum des Regierungs-Collegii zu Schwerin vom 14. August 1748 [2]), welches, indem es sich gegen die erneute Bitte der Katholiken um Gestattung freier Religionsübung und die Erlaubniß eine Kirche mit Thurm zu bauen ausspricht, folgende factische Auskunft giebt: „Es ist ja Stadt- und Landkundig, wie das der Frau von Bibow privative ihr allein vormals erlaubte Exercitium Religionis domesticum ohne alle Rückfrage und ohne alle herrschaftliche Erlaubniß, nach und nach willkührlich so ausgedehnt und dermaßen erweitert worden, daß nicht allein der ehemalige in einer Stube allein gehaltene Gottesdienst nunmehro in einem großen Saale gehalten wird — —, sondern sogar bei den hiesigen Patribus im Seminarium von sieben jungen

---

Ludwig dem Burchardins aufträgt, sich beim kaiserlichen Hofe zu bewerben, daß die Schweriner Mission gleich denen zu Hanover und Braunschweig unmittelbar unter des Kaisers „selbsteigene allerhöchste Protection“ genommen und kraft dessen unter des Herzogs Commission gestellt werde. — Denn dadurch wäre von Seiten des letzteren immer ein bindendes Rechtsverhältniß, gegenüber der Schweriner kathol. Kirche, eingegangen worden; welches, wenn auch in der Form ein anderes, doch schwerlich weniger fest gehalten haben würde, als das von den Hanoverschen und Braunschweigischen Fürsten eingegangene. Der Entwurf ist von Burchardins geschrieben und eingereicht, aber ohne Decretur und in dieser Gestalt jedenfalls nicht ausgefertigt worden. Lisch a. a. O. bemerkt, daß Burchardin seinerseits die Mission unter des Kaisers Protection gestellt habe. Dies könnte aber doch nur eine Empfehlung und von bloß factischem Werthe sein.

1) Als Beichtvater des Herzogs Clemens von Bayern. Er starb in München 17. Februar 1753. Dethloff S. 28.

2) S. die Schrift: Die katholische Religionsübung in Mecklenburg-Schwerin. Geschichtlich und rechtlich. Jena Frommann 1852. S. 25. — Diese vorzügliche und aus archivalischen Quellen vieles Unbekannte mittheilende Darstellung der staatsrechtlichen Verhältnisse der katholischen Kirche in Mecklenburg kommt mir erst während des Druckes zu und ich vermag leider bloß noch im Allgemeinen darauf zu verweisen.

Leuten angelegt worden" [1]). Hieraus ergiebt sich, wie die Verhältnisse dieser Mission damals standen. — Kehren wir nun zum Apostolischen Vicariate selbst zurück.

Nach dem Tode des Grafen von Gondola ward der Fürstbischof von Hildesheim Friedrich Wilhelm Graf von Westphalen Ap. Vicar des Nordens (19. Juli 1775) und nach Sierstorffs Tode auch Ap. Vicar von Hanover (1. Febr. 1780). Seitdem waren beide Vicariate wieder vereinigt und blieben es auch unter Westphalens Nachfolger, dem Fürstbischofe von Hildesheim Franz Egon von Fürstenberg, der sie seit dem 29. Mai 1789, bis an sein Ende (11. Aug. 1825) verwaltet hat [2]). Er nannte sich Per Septentrionem et utramque Saxoniam Vicarius Apostolicus, Vicar im Norden und in Ost- und Niedersachsen. — Der allgemeine Name des Vicariates aber ist von nun an: "Vicariat des Nordens."

Augenscheinlich lag in dieser Wiederaufhebung der Dismembration von 1702 ein Rückschritt; der aus der kirchlichen Schlaffheit, welche um jene Zeit Katholiken wie Protestanten ergriffen hatte [3]), hinlänglich erklärt werden könnte: damals aber auch in einem Wunsche des kaiserlichen Hofes begründet war, dessen einzelne Motive nicht erhellen. Merkwürdig ist der das Bisherige wesentlich vervollständigende Zug, daß Maria Theresia dabei ein Nominationsrecht für den Hanoverschen Vicariat geltend macht und anerkannt findet [4]): was vielleicht mit

1) Das Schweriner Kosthaus wurde erst durch Herzogliches Rescript vom 6. Nov. 1787 verboten.

2) Le Bret p. 22. Klinkhardt a. a. O. Jahrg. 1836. S. 14 ff.

3) Pacca Denkwürdigkeiten Th. 4. S. 61 ff.

4) Es ergiebt sich dasselbe aus folgenden Hildesheim. Urkunden:

1. Signor Brunati Agente e Segretario Imperiale Regio Apostolico: Dalla Propaganda 24. Gen. 1780. — In vista delle replicate premure fatte a questa S. Congne di Propaganda dal S. Cardle Alessandro Albani di ch: me: per parte della Imperial Corte di Vienna, affinche si conferisse à Monsigre Vescovo e Principe d'Ildesia l'altro Vicariato apostolico delle Missioni Settentrionsli vacante gia da molti mesi per morte die Monsigre di Sierstorf Vesc.-Samosaten.

Questi Emi SSi nella Congregazione generale del 17 corrte benche cio fosse contrario al presente Sistema, che è di tener due Vicarj separati per quelli missioni, attesi tuttavia i singolari meriti del Sopradto degnisso Prelato, sono ben volontieri concorsi a proporre alla Santità di nro Sigre anche per questo secondo vicariato esso Monsigre Vescο e Principe d'Ildesia, che già da qualche anno ne sostiene il primo con infinita lode.

ihren Stiftungen an der dortigen katholischen Kirche und dem, vorhin erwähnten Protectionsverhältnisse des kaiserlichen Hofes dazu, zusammenhing. — Die katholische Kirche hat übrigens den Rückschritt später reichlich wieder eingebracht.

Wir besitzen eine Übersicht der Missionsstationen beider Vicariate aus dem Jahre 1779 [1]), also ziemlich der Zeit ihrer Wiedervereinigung. Sie giebt eine Idee davon, was die Katholiken damals bereits wiedergewonnen hatten. Denn weit die meisten dieser Missionen sind jünger, als das Normaljahr.

Der Vicariat des Nordens begriff zu jener Zeit die Stationen von Stockholm, Copenhagen, Friedrichsöde in Jütland, Fridericia, Friedrichsstadt in Schleswig, Insel Nordstrand zu demselben Herzogthum gehörig, Glückstadt in Holstein, Altona, Hamburg, Lübeck, Bremen, Schwerin, Neustadt-Gödens in Ostfriesland und Jever; zusammen also vierzehn. Der Vicariat in Ost- und Nordsachsen: Hanover, Celle und Lüneburg, Hameln, Göt-

---

Ed avendo Sua Beatitudine nell' udienza di jeri sera benignamene approvata la proposta della S. Cong^{e} ed ordinatane la spedizione del Breve, Borgia Seg^{rio} si fa debito di partecipare à V. S. Ill^{ma} la notizia, perche voglia compiacersi di renderne intesa l'Imp^{la} et Regia Corte non meno della pontifica compiacenza, che del rispetuoso riguardo, che questi Emi SS^{ri} hanno avuto alle recomandazioni fatte in nome delle Loro Maesta Imp^{li} Real.

E mentre chi scrive si dà il contento di rassegnare à V. S. Ill^{ma} la sua distinta stima con la piu perfetta osservanza si conferma etc.

2. An den Herrn Fürstbischof zu Hildesheim Liebden. — Hochwürdigster Reichsfürst. In dem vorzüglichen Vertrauen auf den rühmlichen von Euer Liebden so vielfältig bethätigten Eifer für die Religion und deren Erhaltung in protestantischen Landen, auch von Deroselben dem kaiserlichen Hofe beweisender Ergebenheit haben Ihro Majestäten, gemäß des dabei besonders zustehenden Einflusses und Befugnisses, bei dem Päbstl. Hofe angetragen, damit Euer Liebden nebst dem schon aufhabenden apostolischen Vicariat in Norden auch das vom verstorbenen Weybischof von Sierstorf bekleidete Vicariat über die Hannöversche und derortige Missionen aufgetragen werde. Da nun der Römische Hof sothanes allerhöchste Verlangen, vermög der abschriftlich beigehenden vom Secretario della Propaganda an den diesseitigen dermaligen Geschäftstrager Brunati in Rom beschehener Eröffnung, erfüllet hat, und darüber an Euer Liebden die förmliche päbstliche Expedition gelangen wird: So zweifle nicht, daß alles zu deroselben eigenen Zufriedenheit gereichen, nnd in den von dem vorigen Herrn vicario apostolico vorfindlichen Acten die Verhältniß sich ergeben werde, welche bei vorfallenden Ereignissen in diesem Vicariat gegen den hiesigen Hof durch dessen Behörde zu beobachten sein wollen. Ich verharre mit vollkommenster Hochachtung Euer Liebden dienstschuldigst-ergebenster Diener A. Fürst Colloredo. Wien den 14. Hornung 1780.

1) Klinkhardt a. a. O. S. 20. Wahrscheinlich aus Hildsch. Acten.

tingen, Braunschweig, Wolfenbüttel, Berlin, Potsdam, Spandau, Magdeburg, Halle, Stettin, Dessau, Zerbst [1]). Endlich die Reihe durch das Normaljahr erhaltener katholischer Klöster. Im Halberstädtischen das Kloster regulirter Chorherrn St. Johannis, ein Franciscaner- und ein Dominicanerkloster in der Stadt selbst, die Mannsklöster zu Huysburg und Hammersleben; und die Frauenklöster St. Burchardi in Halberstadt, Hadmersleben, Badersleben (Marienbeck) Adersleben und Hadersleben. Auch das Kloster St. Ludgeri vor Helmstädt, ein Priorat der Abtei Werden in der Grafschaft Mark, gehörte zu dieser alten Diöces. Im Magdeburgischen die Frauenklöster St. Agnes in der Stadt Magdeburg, Egeln (Marienstuhl), Meiendorf, Althaldensleben, und das Mannskloster Ammersleben. Endlich ein Kloster Benedictiner-Ordens in Minden, welches ein Priorat von Huysburg war.

Von einigen dieser Missionen ist schon früher ihr Ursprung erwähnt, wie von Schwerin, Hanover, den Halberstädter und Magdeburger Klöstern 2c., von andern fehlen mir ähnliche geschichtliche Data; von mehreren im achtzehnten Jahrhundert entstandenen sind sie hier einzuschalten.

Die Märkischen Stände hatten sich auf dem Landtage von 1653 die Zusage machen und dieselbe später mehrmals wiederholen lassen, daß den Katholiken keinerlei weder öffentliche noch private Religionsübung gestattet werden solle [2]). Im Anfange des achtzehnten Jahrhunderts aber thaten sie doch nichts dawider, als in Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. O. und Stendal sogar katholische Gemeinden entstanden: theils aus angesiedelten katholischen Soldaten, theils aus Industriellen, die man absichtlich herbeizog.

In Berlin [3]) hatte noch 1678 das Consistorium Auftrag erhalten, dem Gerüchte, daß katholische Priester heimlich Messe lesen, nachzuforschen: unter Friedrich Wilhelm I. war es indeß auch

1) Vergessen ist hier die Kirche von Aschersleben. Vergl. oben S. 249. Not. 2.
2) Landtagsreceß vom 26. Jul. 1653 a. 2. Laspeyres katholische Kirche Preußens. S. 90 Note. 4.
3) Laspeyres a. a. O. u. p. 94 f. woselbst die einzelnen Citate aus Mylius Constt. March. u. Nov. Corp. Const. M. gegeben sind. Ferner Acta h. e. n. temp. 1, 807 ff.

hier, wie in Hamburg, der kaiserliche Gesandte, der den katholischen Geistlichen hielt; im Jahre 1720 existirte bereits eine katholische Gemeinde mit privater Religionsübung [1]), und unter Leitung eines Ordensgeistlichen, welchen der Gesandte besoldete. Jedoch ward keinem auswärtigen Ordensobern „geistliche Jurisdiction, Visitation und Mutation" gestattet [2]). Durch Patent vom 22. Nov. 1746 erlaubte Friedrich der Große den Katholiken die Errichtung der St. Hedwigskirche und „öffentlichen" Gottesdienst darin, verbot den Predigern zwar noch 1751 alle und jede Parochialhandlungen, außer bei vornehmen Personen auf vorher nachgesuchte Erlaubniß; ließ ihnen aber bereits 1766 Trauung, Taufe und Begräbniß zu, und hob 1779 allen Parochialzwang für die Katholiken auf, indem er die St. Hedwigsgemeinde als eigene Parochie anerkannte. Dabei befiehlt er dem katholischen Pater in Berlin schon in einem Rescripte vom 8. Nov. 1757, für den Sieg bei Roßbach auch zu Potsdam, Spandau und Stettin ein Dankgebet anstellen zu lassen: sodaß also damals bereits nicht nur katholische Gemeinden an den genannten Orten, sondern auch eine Art Superiotät des Berliner Geistlichen über sie anerkannt war. — Es ist wichtig, zu bemerken, welchen Jubel des Königs Erlaubniß zum Berliner Kirchenbau damals in der katholischen Welt, und namentlich auch beim Pabste selbst erregte, der in einer eigenen Consistorial-Allocution sich darüber ausgesprochen hat [3]); weßhalb man denn auch beim Beginn des siebenjährigen Krieges das Gerücht aussprengte: die Kirche solle den Katholiken genommen werden. Die Einweihung (1. Novbr. 1773) geschah nicht durch den Ap. Vicar Bischof von Samosata (Sierstorff), sondern entweder um Aufsehen zu vermeiden, oder weil derselbe zu alt, oder weil er nicht vornehm genug schien, durch einen besonderen päbstlichen Delegaten, den Fürstbischof von Ermeland. Unter den Assistirenden war ein Breslauer Domherr, sowie der

---

1) Die Messe wurde in einem Privathause am Dönhofsplatz gehalten; später existirte ein Betsaal in der Krausenstraße.

2) Rescr. vom 20. August 1728 an den katholischen Geistlichen zu Berlin, Dominicaner Pater Torck. Im Jahre 1742 waren schon drei Geistliche in Berlin. Theiner Zustände der kathol. Kirche in Schlesien S. 21.

3) Aus Rom allein wurden zum Baue 57580 Thaler beigetragen, aus Spanien 18113 Thlr. u. s. w. Acta h. e. a. a. O. Einiges ziemlich Unbedeutende zur Gesch. dieser Kirche liefert Theiner a. a. O. Th. 1. S. 276 ff.

emalige und der gegenwärtige „Superior aller in Brandenburschen Landen befindlichen Missionare" [1]). Man konnte dabei katolischerseits nicht genug die „Weltweisheit auf den Thronen" lon, welche tolerant sei. Allerdings war sie nicht bloß Mode, ndern auch nützlich.

Der Berliner Geistliche hielt von Zeit zu Zeit auch an anren Orten Gottesdienst, wozu ihm zuweilen die evangelischen rchen gestattet wurden: so 1781 in Ruppin, später in Bernau, euenbriezen, Neustadt, Brandenburg rc. [2]). In Potsdam war on 1723 und in Spandau 1724, bei Gründung der dortigen wehrfabriken, ein katholisches Bethaus erbaut, und die Potsdamer meinde erhielt 1784, nach dem Muster der Berliner, auch Pahialrechte. In Frankfurt a. O., wo ebenfalls seit Anfang achtzehnten Jahrhunderts Katholiken geduldet waren, ward ih 1776 die Errichtung eines Oratoriums gestattet [3]). In Stetbildete sich, gleichfalls unter Friedrich Wilhelm I, auf Gesuch Obersten von Walrave, von dem es überhaupt gerühmt wird, er zum Besten seiner katholischen Glaubensgenossen beim Kö viel gewirkt habe [4]), aus dem dortigen Militair eine katholi Gemeinde; die seit 1737 auf dem Schlosse, später in einer en Kirche ihren Gottesdienst hielt. Sie wurde von zwei Doicanern verwaltet, welche auch in andern pommerschen Städten zentlich Messe lesen und die Sacramente administriren durf[5]). Diese Gemeinden und ihre Geistlichen standen also unter „Superior" zu Berlin.

Dagegen stand die Gemeinde zu Stendal, die, wie die obenhnten, seit Beginn des vorigen Jahrhunderts sich gebildet und 1775 den Gebrauch einer alten Kirche, jedoch ohne Glocken ohne Eigenthumsrecht, bekommen hatte, nicht unter ihm, sonnoch bis 1820 unter dem Abte zu Huysburg: wie auch seit

---

[1]) Ersterer hieß Pater Amandus Jennes, letzterer Pater Heinrich. Außervaren drei „Missionarii" anwesend: die Patres Kirchhof, Augustin und ius. Acta h. e. a. a. O.

[2]) Berliner Monatsschr. 1783. S. 546. Laspeyres a. a. O.

[3]) Laspeyres S. 94. Preuß Friedrich der Gr. Th. 3. S. 215.

[4]) Theiner Zustände der kath. Kirche in Schlesien Th. 1. S. 20 f.

[5]) Laspeyres S. 98 Note 22. Im Jahre 1809 erhielt sie Parochial-Notiz von Schmedding: aus den Acten des K. geistl. Ministeriums rlin. Theiner a. a. O. S. 21.

alter Zeit der Ort zur Halberstädter Diöces gehörte [1]). — Demselben Abte waren die unter Friedrich Wilhelm I. entstandenen Gemeinden in Burg und Madgeburg [2]), die Halberstädter und Magdeburger Klöster, als sie allmälig Parochialrechte erhielten, und die seit 1723 bestehende und von zwei Halberstädter Franciscanern besorgte, katholische Capelle in Halle untergeordnet [3]).

Daß im übrigen die Fäden des katholischen Regierungsorganismus dieser Gegenden unter Friedrich Wilhelm I. noch ebenso, wie siebenzig Jahre früher, in die Hand des Cölner Nuntius zusammenliefen, zeigt eine aus den bei diesem Legaten eingegangenen Berichten zusammengestellte Relation von etwa 1730 [4]), welche, „über die Missionen in den Staaten des Markgrafen von Brandenburg“ handelnd, die dortige Gewissensfreiheit und die Menge der Bekehrungen höchlich rühmt, und besonders hervorhebt, daß Friedrich Wilhelm die Missionen zu Berlin, Potsdam und Spandau auf eigne Kosten erhalte.

Alle katholische Religionsübung in diesen östlichen Provinzen Preußens hing rein von der Gnade des Königs ab: nur einen kleinen Fleck in Hinterpommern, nämlich die ehemals polnischen Landestheile Lauenburg, Bütow und Tempelburg, (Draheim) ausgenommen, in denen durch den Wehlauer Frieden [5]) den Katholiken der Besitz sämmtlicher Kirchen, öffentliche Religionsübung darin, und die Zubehörigkeit zu dem polnischen Bisthum Cujavien, von welchem sie bis dahin einen Theil gebildet hatten, gesichert war. Der Probst von Tempelburg mußte erst um 1750 seiner Jurisdiction über

---

1) Berliner Monatsschr. a. a. O. S. 180. 549. Laspeyres S. 96. Note 14.

2) Hier 1735 gleichfalls auf Walraves Gesuch, der anfangs selber den Missionar unterhielt. Dieser war zuerst ein Franciscaner, dann ein Dominicaner. Um 1735 war die Gemeinde etwa 1000 Seelen stark; in diesem Jahre durfte der Ap. Vicar daselbst feierlich firmen: 1736 u. 1739 hatte die Propaganda Berichte von großen Fortschritten dieser Mission. Theiner a. a. O.

3) Laspeyres S. 100. 103. 264 ff. Noch 1716 war zu Halle eine katholische Privatcapelle geschlossen worden.

4) Ranke Neun Bücher preuß. Gesch. Bd. I. S. 486. Note, hat sie aus einem Ms. der Bibliothek Corsini zu Rom benutzt und erwähnt. Wenn es darin heißt, König Friedrich Wilhelm stehe mit dem Suffragan von Hildesheim in gutem Vernehmen: so könnte dies etwa der ältere Herr von Twickel sein, dessen oben S. 280. Note 3 erwähnt worden ist. — Eine bis in die ersten Regierungsjahre Friedrichs II. reichende und das Obige durchaus bestätigende Fortsetzung dieser Nachrichten giebt die bei Theiner a. a. O. angeführte Propagandenrelation.

5) Vergl. oben S. 150.

Nichtkatholiken entsagen und als 1768 der Parochialzwang aufgehoben ward, blieben nur ganz kleine katholische Gemeinden [1]). Das übrige Pommern war streng lutherisch, und nur zu Stettin fand sich die erwähnte Dominicanermission.

Auch in Schwedisch-Pommern war nach dem Westphälischen Frieden und der Landesverfassung keinerlei katholische Religionsübung erlaubt [2]); im Verlaufe der Zeit aber fanden doch, besonders aus den schwedischen Regimentern, katholische Niederlassungen statt, und da die Zahl der Katholiken in der Provinz allmälig auf 400 gewachsen war: so gestattete im Jahre 1775 die schwedische Regierung, daß von der Propaganda, behufs der Seelsorge für dieselben, ein Pfarrer gesendet, zu Stralsund ein Bethaus erbaut und Gottesdienst darin gehalten ward. Auf Ersuchen des Fürstbischofs zu Hildesheim (wir haben gesehen, daß er seit dem 19. Juli 1775 Apostol. Vicar in allen schwedischen Besitzungen war) und des Cölner Nuntius wurde darauf durch Sammlungen unter den Katholiken ein Fond aufgebracht, aus welchem die neue Stiftung erhalten werden sollte. Der Fiscus bewilligte dazu nichts als die Befreiung von den öffentlichen Lasten: gab aber doch in den Jahren 1798 und 1799, als die Propaganda von den Franzosen ihrer Mittel beraubt war, dem Geistlichen außerordentliche Unterstützungen. Derselbe hieß Pastor, hatte aber nicht alle Parochialrechte, sondern seine Gemeinde blieb dem lutherischen Pfarrzwange unterworfen [3]). Seine Ernennungsdocumente mußte er bei

1) Laspeyres S. 96 ff. besond. S. 97. Note 19. 20. Die **Acta hist. eccles. nostr. temp. 6, 235 ff.** geben eine Übersicht dieser Verhältnisse aus dem Jahre 1780. Darnach hatte Tempelburg zwölf katholische Familien und eine Kirche mit einem Probst, welcher aber zu Schönlanz in Westpreußen wohnte und in Tempelburg nur einen Vicar hielt. Derselbe versah zugleich die elf Kirchen des Amtes Draheim, in vier Kirchspielen, in welchen jedoch gar keine Katholiken wohnten. Die dortigen Evangelischen standen unter den Predigern zu Tempelburg, durften aber die Kirchen nicht benutzen, die durch den Vertrag von Bydgost (6. Nov. 1657) **Pufendorf res Brandenburg. lib. 6. §. 82.**) den Katholiken gesichert sind. In Lauenburg war eine katholische Kirche in der Stadt und sechs auf dem Lande, in Dörfern, wo nur wenige Katholiken wohnen. In Bütow eine Kirche in der Stadt, wiewohl daselbst nur zwei katholische Bürger sind, und sieben Kirchen im Landdistrict, in Dörfern, von denen nur eins katholische Einwohner hat, die übrigen bloß lutherische.

2) Das Folgende beruhet auf einem Berichte der K. preuß. Regierung zu Stralsund vom 14. Decbr. 1825 in den Acten des K. Ministeriums der geistl. Angelegenheilen in Berlin. Vergl. Laspeyres kath. Kirche Preußens S. 98. besonders Note 23. — Die betreffende Stelle des **J. P. O.** ist **art. 5. §. 34.**

3) Sie war 1821 nur 260 Seelen stark, von denen 180 in Stralsund; 1843 wird die Zahl auf 429 angegeben, wovon in Stralsund 202.

der Regierung einreichen. Auch hier also begegnen wir wieder dem Cölner Nuntius; und es gewinnt nun vollkommenen Zusammenhang, daß demselben im Jahre 1797 aufgetragen ward, „die in Schwedisch-Pommern neu errichteten Missionen“ dem Könige Gustav III. zu empfehlen [1]).

Daß das Bisthum **Minden** im Jahre 1736 als ein Bisthum in Partibus dem Coadjutor des Apostol. Vicars von Cochinchina übertragen erscheint, ist bereits oben bemerkt [2]). Doch hat dies nicht dahin geführt, daß das Bisthum der Administration des Ap. Vicars entzogen worden wäre: was auch kein innerer Widerspruch ist. Denn jedweder Bischof in partt. wird ausdrücklich von der Residenz dispensirt, und auch den von Minden zu dispensiren lag aller Grund vor; da der König von Preußen sich dessen Anwesenheit schwerlich würde haben gefallen lassen.

Ein interessanter Streit fiel bei Gelegenheit der Erlaubniß vor, die im Jahre 1787 der Herzog von **Oldenburg** den dortigen Katholiken gab, sich in dieser Stadt einen Prediger zu halten. Als nämlich der Apostolische Vicar des Nordens die Jurisdiction über denselben beanspruchte, widersprach der damalige Bischof von Münster und Erzbischof von Cöln, indem er diese Jurisdiction, „weil Oldenburg zu Westphalen gehöre“ [3]), seinerseits beanspruchte. An sich wäre hierin für ein solches Verlangen kein Grund; und zur Diöces Münster hat die Stadt Oldenburg niemals gehört, sondern zu Osnabrück. Allein eben deßwegen gehörte sie allerdings auch nicht zum Apostolischen Vicariate von Norddeutschland. Und da seit 1764 ein protestantischer Prinz Bischof von Osnabrück war, so war es vollkommen in der Ordnung, daß der Cölner Erzbischof die Jurisdiction über jenen Oldenburger Missionar in seine Hand nahm. Wie er denn auch in dem erwähnten Streite die Oberhand behalten hat.

Was die katholische Kirche in **Hamburg** betrifft, welche, wie ihre neuerlich erschienene Geschichte documentirt hat, ganz nach Art der Schweriner, eine Mission des Jesuitenordens war: so er-

1) Pacca Denkwürdigkeiten ꝛc. IV. Regensb. 1832. S. 116.

2) S. oben Th. I. S. VIII. wo aber durch Druckfehler im Titel des Rist'schen Buches „Minden“ statt „Münden“ steht. Eine häufig vorkommende Verwechselung. Doch könnte auch das Titularbisthum Myndos in Carien (Myndensis) gemeint sein.

3) Berliner Monatsschr. 1793. II. S. 190.

hielt sie 1785 freie Religionsübung. In den Herzogthümern und Dänemark erwuchs dieselbe durch verschiedene Specialprivilegien zu verschiedenen Zeiten [1]). In Copenhagen, wo seit 1671 bis zur Revolution von 1789 eine französische Gesandtschaftskapelle mit mehreren Priestern bereits gewesen war, wurde der Bau einer Kirche den Katholiken durch Vertrag mit der Kaiserin Marie Theresia im Jahre 1751 gestattet. In Fridericia war die allgemeinste Gewissensfreiheit schon durch das Privilegium der Stadt vom 11. März 1682 gegeben und so lange bereits existirte auch daselbst eine Jesuiten-Mission. Nordstrand hatte das gleiche Privilegium seit dem 17. Juli 1652, Friedrichsstadt seit dem 24. Februar 1625, Altona seit dem 16. Mai 1658, Glückstadt seit 1662 und endlich Rendsburg das Recht einen eigenen katholischen Priester zu haben erst seit dem 9. October 1709.

Hieraus ergiebt und vervollständigt sich also die Übersicht der Missionen, die um das Ende des vorigen Jahrhunderts im Bezirke der beiden in der Hand des Hildesheimer Fürstbischofs vereinigten Apostolischen Vicariate sich vorfanden.

Es ist für die richtige Würdigung auch des kirchlichen Lebens derselben nicht ohne Wichtigkeit, schließlich noch zu sehen, wie in Norddeutschland der Staat sich zu diesen kirchlichen Einrichtungen verhielt: und da es mir vergönnt ist, Verhandlungen darüber gerade aus preußischen Acten mitzutheilen, welche ein Beispiel für die Anschauungsweise wohl aller deutschen Staaten von damals geben und auf einige bisher erwähnte Puncte ein Licht zu werfen auch sonst geeignet sind: so stehe ich nicht an, sie bis über das Jahr 1803 hinaus zu verfolgen. Der nordische Ap. Vicariat hat ja in seiner Existenz durch die Säcularisationen ohnehin keine Veränderung erlitten.

Wie der große Churfürst, so war Friedrich II. der Ansicht, in allen Dingen, die keinen Glaubensartikel angehen, sei er auch für die Katholiken oberster Bischof im Lande und habe keine andere Autorität anzuerkennen [2]). Und dieselbe Meinung von seinem Rechte sprach, gerade in Bezug auf den Ap. Vicar des Nordens,

---

1) In A. Theiner's Sammlung officieller Actenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England S. 71 ff. finden sich die obigen vom Etatsrath Schlegel zu Copenhagen 1816 gegebenen Nachrichten.

2) Aus einer Cabinetsordre: Ranke Neun Bücher Pr. Gesch. Th. 3 S. 432.

noch Friedrich Wilhelm III. (1797) aus [1]); indem er, bei einer einzelnen Gelegenheit, demselben jedes bischöfliche Jurisdictionsrecht im Magdeburgischen und Halberstädtischen — von anderen Landestheilen war nicht die Rede — absprach und dieses ausschließlich sich selbst beilegte, auch den Geschäftsgang in solchen Sachen bestimmte.

Die Praxis aber war, daß man es ignorirte, wenn ein ka-

---

1) Als, nach der Einführung des Preuß. Allgem. Landrechts, man beschäftigt war, Provincialrechte abzufassen und darüber mit den Provincialständen conferirte, machte im Fürstenth. Halberstadt der sg. Cierus secundarius, d. h. die Mannsklöster Huysburg, Hammersleben und St. Johannis zu Halberstadt, den Antrag, daß auch der Bischof von Hildesheim als Ordinarius über sie im Gesetzbuche anerkannt werden möchte. Auf den Bericht der Halberstädter Regierung kam folgende Antwort:

„Wir von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm König von Preußen rc. — Über das von Euch angezeigte Verlangen der dasigen Klöster,

daß der Bischof von Hildesheim in dem dasigen Provincialgesetzbuche als ihr Ordinarius anerkannt und die ihm danach zukommenden Gerechtsame in diesem Gesetzbuch bestimmt werden mögen,

ist Uns von dem competenten Departement des Etatsministerii das Erforderliche communicirt worden. Wir lassen Euch nunmehro deßhalb in Gnaden bescheiden: daß der Antrag besagter Klöster in alle Wege unstatthaft sei und darauf bei Abfassung des Provincialgesetzbuches nicht im Geringsten reflectirt werden könne. Das Jus Episcopale im Herzogthum Magdeburg und Fürstenthum Halberstadt competirt dem Bischofe zu Hildesheim keineswegs; sondern es ist nach klarem Inhalte des Westph. Friedens Uns Selbst als höchstem Landesherrn mit beigelegt. Soweit aber darunter eigentliche Spiritualia begriffen sind, die zu ihrer kanonischen Wahrnehmung eine besondere Qualificationem Episcopalem erforderlich haben, hängt es lediglich von Uns ab, welchen geistlichen Oberen Wir dergleichen Functiones semei pro semper, oder de casu in casum delegiren wollen.

Es muß daher im Gegentheil in dem Provincialgesetzbuche ad Part. II. tit. XI. §. 1:5—134 des Allg. Landrechts ausdrücklich bestimmt werden,

daß im Fürstenth. Halberstadt die bischöflichen Rechte über die katholischen Kirchen und Klöster dem Landesherrn zustehen,

daß dieselben durch die Regierung, unter Aufsicht des Auswärtigen u. Geistlichen Departements, ausgeübt werden,

daß die kathol. Geistlichkeit, und überhaupt die kathol. Landeseinwohner, in Fällen, welche sonst zum bischöflichen Amte gehören, an die Regierung sich wenden müssen,

daß aber, sobald zur Besorgung einer solchen Angelegenheit eine eigentliche canonische Qualification erfordertich werde, der nöthige Auftrag deßhalb an einem mit dieser Eigenschaft versehenen geistlichen Obern ergehen müsse.

Dieses wird genug sein, um die Sache im Gesetzbuche, soweit es zur allgemeinen Kenntniß des Publici nöthig ist, zu bestimmen; alles Übrige gehört zu den speciellen Instructionen, womit Ihr von den competenten Behörden theils schon versehen seid, theils noch ferner, nach Bewandtniß der Umstände, werdet versehen werden. — Hiernach habt Ihr Euch zu achten rc. Glogau 25. Jun. 1797. Auf S. Maj. allerg. Specialbefehl. v. Carmer. — S. Hencke, Archiv für neueste Kirchengeschichte Bd. 5. S. 340 ff.

tholischer Geistlicher auf den Apostolischen Vicar zurückging: um so mehr, seit der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn — wie wir gesehen haben der damalige Inhaber dieses Amtes — durch den Reichsdeputationshauptschluß preußischer Landesbischof geworden war. Denn nach einer der obigen Theorie sowohl, als dem absoluten Staatsrechte entsprechenden Gesinnung, wollte man zum Bischofe im Lande Niemanden haben, der nicht auch persönlich ein Unterthan des Landesherrn-Oberbischofs wäre; da es als ein Widerspruch erschien, wenn der Landesherr als solcher Oberbischof war und Bischöfe unter ihm fungirten, die nicht seine Unterthanen waren. Der sg. Eingriff eines auswärtigen Bischofs war es auch, der im Jahre 1809 die Sache von Neuem zur Sprache brachte. Seit Construction des Königreichs Westphalen hatte nämlich der Bischof von Hildesheim und Paderborn wiederum aufgehört preußischer Landesbischof zu sein und war westphälischer geworden. Nichtsdestoweniger nahm er — kirchlich ganz in seinem Rechte — eine bischöfliche Amtshandlung in Pommern vor [1]), und ein indiscreter Zeitungsartikel hatte dies als eine Art Unterordnung der preußischen katholischen Kirche unter das westphälische Regiment dargestellt. Man faßte es, leicht verletzt, wie man damals nicht anders sein konnte, als Eingriff in die preußischen Souverainitätsrechte auf.

Eine Cabinetsordre vom 14. März 1809 macht, von solchem Gesichtspuncte aus, den Cultusminister auf diese „Anmaßung" aufmerksam, welcher durch Anordnung einer einheimischen katholischen Oberkirchenbehörde begegnet werden müsse. Der damalige Cultusminister Wilh. v. Humboldt erstattet hierauf einen „durch die nöthigen Erkundigungen verspäteten" Bericht erst am 28. August: der Fürstbischof von Hildesheim habe ein jus episcopale über sämmtliche besonderen Diöcesen oder Nuntien (?) nicht zugewiesene Katholiken im nördlichen Deutschland, sowie über die Klöster im Halberstädtischen und Magdeburgischen und die katholischen Kirchen und Capellen zu Berlin, Potsdam, Stettin zc., als päbstlicher Vicar längst behauptet und, soviel er vermogt, auch wirklich ausgeübt, „ohne daß dieß jedoch E. M. Behörden, so lange er noch ein auswärtiger Bischof war, jemals anerkannt."

1) Er weihete das neu erbaute Bethaus zu Hoppenwalde ein.

Unbedenklich jedoch sei es ihm, solange er ein einheimischer Bischof gewesen, gestattet worden. Nunmehr indeß werde die Übertragung dieser Gemeinden an einen andern Bischof nöthig, die zwar nur durch den päbstlichen Stuhl geschehen könne, unbedenklich aber auch geschehen werde; da der Vicariat des Hildesheimer Bischofs nicht seinem Stuhle connex, sondern ein „willkührlicher päbstlicher Auftrag" sei. Humboldt empfiehlt, die Gemeinden an den Bischof von Breslau zu übertragen [1]).

Einmal aufmerksam geworden, forderte er bald darauf von dem Probste an St. Hedwig in Berlin eine Rechtfertigung darüber, daß derselbe sich die Facultät zu firmeln verschafft habe; und wies dessen Berufung auf den bisherigen Gebrauch dieser „Missionsgemeinde" mit der Entgegnung zurück, daß er die Begriffe: Vicarius Apostolicus, Mission, Bischof, Geistliche Gerichtsbarkeit gar nicht kenne: niemand Anders, als der König habe die geistliche Jurisdiction (Königsberg 17. Decbr. 1809).

Unterdeß hatte sich, Ende Octobers, das auswärtige Ministerium bereits nach Rom gewendet, um sowohl die Übertragung der märkisch-pommerschen katholischen Gemeinden an den Fürstbischof von Breslau, als auch für den berliner Probst die nöthigen Facultäten zu erhalten: worauf der dortige Agent [2]) unterm 18. December berichtete, daß der Cardinal de Pietro der Maßregel noch keineswegs geneigt sei. Er bittet, um Zusendung der früheren Breven für die Pröbste von Berlin. — Im weiteren Verlaufe des Geschäfts behauptet der durch seine Kenntniß in katholischen Sachen höchst ausgezeichnete Ministerialrath Schmedding, die Facultäten des Fürstbischofs von Hildesheim als Apostolischen Vicars seien zwar diesseits niemals anerkannt, stets aber nachgegeben [3]); wohingegen Humboldt „aus langer Geschäftskunde" wissen will, daß dies nicht richtig sei: man habe sie vielmehr nicht nur nicht anerkannt, sondern bei jedem vorkommenden Falle auch ausdrücklich dagegen protestirt. Jedenfalls war man im Ministerium weder ganz einig, noch ganz sicher darüber.

1) Weiter unten wird sich zeigen, daß ganz ähnliche Pläne schon Friedrich der Große gehegt hatte. Die Acten haben keinerlei Erinnerung daran.

2) Nicolo Nicolai, den der Minister Goltz Commissaire général de la Chambre papale nennt.

3) Er beruft sich dafür auf Nicolais Beschreibung von Berlin Th. 2. S. 619. Er hatte gegen Humboldt Recht.

Der Anstoß selbst ward dadurch beseitigt, daß der hildesheimer Fürstbischof sich bereit finden ließ, seine Facultäten als Ap. Vicar dem von Breslau für den fraglichen Bezirk zu subdelegiren [1]); womit die Regierung zufrieden war. Wir lernen hieraus

---

1) Die Urkunde lautet: Facultates concessae a S. D. N. R. P. D. Francisco Egoni moderno Vicario Apostolico.

1. Conferendi ordines extra tempora, et non servatis interstitiis, usque ad presbyteratum inclusive, si sacerdotum necessitas ibi fuerit.

2. Dispensandi in quibuscunque irregularitatibus, exceptis iis quae ex bigamia vera vel ex homicidio voluntario proveniunt.

3. Dispensandi super defectu unius anni ob operariorum penuriam, ut promoveri possint ad sacerdotium, si alias idonei fuerint.

4. Dispensandi et commutandi vota simplicia, etiam castitatis, ex rationabili causa in alia pia (corpora ?) opera non tamen religionis.

5. Dispensandi in quacunque simonia, et in reali, dimissis beneficiis, et super fructibus male perceptis, injuncta salutari poenitentia, vel eleemosyna, arbitrio dispensantis.

6. Dispensandi in tertio et quarto gradu consanguinitatis et affinitatis, simplici et mixto tantum et in 2. 3 et 4 mixtis, non tamen in secundo solo, dummodo nullo modo attingat primum gradum, cum iis, qui ab haeresi vel infidelitate convertuntur ad fidem catholicam, et in praefatis casibus prolem susceptam declarandi legitimam.

7. Dispensandi super impedimento publicae honestatis, justis ex sponsalibus proveniente.

8. Dispensandi super impedimento criminis, neutro tamen conjuge machinante, ac restituendi jus petendi debitum amissum.

9. Dispensandi in impedimento cognationis spiritualis, praeterquam inter levantem et levatam.

10. Hae matrimoniales dispensationes, videlicet 6. 7. 8. et 9. non concedantur, nisi cum clausula: dummodo mulier rapta non fuerit, vel si rapta fuerit, in potestate raptoris non existat: et in dispensatione tenor hujusmodi facultatum inseratur cum expressione temporis ad quod fuerint concessae.

11. Dispensandi cum gentilibus et infidelibus plures uxores habentibus, ut post conversionem et baptismum, quam ex illis maluerint, si ipsa etiam fidelis fiat, retinere possint, nisi prima voluerit converti.

12. Consecrandi olea cum sacerdotibus, qui potuerint haberi, dummodo ad minus sint quinque, non tamen extra diem Coenae Domini.

13. Delegandi simplicibus sacerdotibus potestatem benedicendi paramenta et alia utensilia ad sacrificium missae necessaria, ubi non intervenit S. Unctio; et reconciliandi ecclesias pollutas, aqua ab Episcopo benedicta, et in causa necessitatis etiam aqua non benedicta ab Episcopo.

14. Largiendi ter in anno indulgentiam plenariam contritis et confessis ac S. Communione refectis.

15. Absolvendi ab haeresi et apostasia a fide, et a schismate quoscunque, etiam ecclesiasticos tam saeculares, quam regulares, non tamen eos, qui ex locis fuerint, ubi Sanctum Officium exercetur, nisi in locis Missionum, ubi impune grassantur haereses, deliquerint, nec illos, qui judicialiter abjuraverint, nisi isti nati sint, ubi impune grassantur haereses, et post judicialem abjurationem illuc reversi, in haeresin fuerint relapsi, et hos in foro conscientiae tantum.

16. Absolvendi ab omnibus casibus Sedi Apostolicae reservatis, etiam in bulla Coenae Domini contentis.

17. Concedendi indulgentiam plenariam in oratione 40. horarum ter in anno indicenda diebus Episcopo benevisis, confessis et contritis, et S. communione refectis, si tamen ex concursu populi et expositione Sanctissimi Sacramenti nulla probabilis suspicio sit sacrilegii ab haereticis et infidelibus, aut magistratibus offensum iri.

18. Concedendi indulgentiam plenariam primo conversis ab haeresi atque etiam fidelibus quibuscunque in articulo mortis, saltem contritis, si confiteri non poterunt.

19. Lucrandi sibi easdem indulgentias.

20. Singulis secundis feriis non impeditis officio 9. lect., vel eis impeditis die immediate sequenti, celebrando Missam de Requiem in quocunque altari, etiam portatili, liberandi animam secundum ejus intentionem e purgatorii poenis per modum suffragii.

21. Tenendi et legendi, non tamen aliis concedendi, libros haereticorum et infidelium de eorum religione tractantium, ad effectum eos impugnandi, et alios quomodolibet prohibitos; praeter opera Caroli Molinaei, N. Machiavelli, historiam civilem regni Neapolis Petri Gianone, poema inscriptum la pucelle d'Orleans, et librum cui titulus l'Esprit etc.

22. Praeficiendi parochiis Regulares, ei(o)sque suos deputandi vicarios in defectu Saecularium, de consensu tamen suorum superiorum.

23. Celebrandi bis in die, si necessitas urgeat, ita tamen, ut in prima missa non sumserit ablutionem; per unam horam ante auroram, et aliam post meridiem, sine ministro, sub Dio et sub Terra, in loco tamen decenti, etiamsi Altare sit fractum, vel sine reliquiis Sanctorum et praesentibus Haereticis, Schismaticis, Infidelibus et Excommunicatis, et (si) aliter celebrari non possit. Caveat vero, ne praedicta facultate, seu dispensatione celebrandi bis in die aliter, quam ex gravissimis causis et rarissime utatur, in quo graviter ana conscientia oneratur. Quodsi eandem hanc facultatem alteri sacerdoti, juxta potestatem inferius apponendam, communicare, aut causas ea utendi alicui, qui a Sacra Sede hanc facultatem obtinuerit, approbare visum fuerit, serio ipsius conscientiae injungitur, ut paucis duntaxat, iisque maturioris prudentiae ac zeli, et qui absolute necessarii sunt, nec pro quolibet loco, sed ubi gravia necessitas tulerit, et ad breve tempus eandem communicet, aut respective causas approbet.

24. Deferendi Sanctissimum Sacramentum occulte ad infirmos sine lumine, illudque sine eodem retinendi pro eisdem infirmis, in loco tamen decenti, si ab Haereticis aut infidelibus sit periculum Sacrilegii.

25. Induendi vestibus saecularibus, si aliter vel transire ad loca sibi commissa, vel in eis permanere non poterit.

26. Recitandi Rosarium vel alias preces, si breviarium secum deferre non poterit, vel divinum officium ob aliquod legitimum impedimentum recitare non valeat.

27. Dispensandi, quando expedire videbitur, super esu carnium, ovorum et lacticiniorum tempore jejuniorum, et praesertim Quadragesimae.

28. Praedictas facultates communicandi, non tamen illas, quae requirunt ordinem Episcopalem, vel non sine sacrorum oleorum usu exercentur, sacerdotibus idoneis, qui in ejus Dioecesi laborabunt, et praesertim tempore sui obitus, ut sede vacante sit, qui possit supplere, donec Sedes Apostolica certior facta, quod quamprimum fieri debebit, per delegatos, vel per unum ex eis, alio modo provideat. Quibus delegatis auctoritate Apostolica facultas conceditur Sede vacante, in casu necessi-

diese nach Art der bischöflichen auf fünf[1]) Jahre ertheilten Facultäten kennen[2]), und finden uns zu ihrer Vergleichung mit den Quinquennalfacultäten der deutschen Bischöfe (F. form. tertiae)[3]) natürlich aufgefordert. Wobei als gewiß angenommen werden darf, daß, wie die letzteren seit hundertfunfzig Jahren unverändert verliehen worden sind, so auch diese Vicariats-Facultäten einen nicht bloß vorübergehenden Character haben. Dahin deutet auch Nichts von Demjenigen, was sie etwa vor den Quinquennalfacultäten voraus hätten.

Denn im Allgemeinen ist große Übereinstimmung unverkennbar. Die Vicariatsfacultäten haben 29, die Quinquennalfacultäten nur 22 Nummern, von denen aber eine (22) in den Vicariatsfacultäten als Epilog figurirt; sodaß letztere um acht Nummern

---

tatis consecrandi calices, patenas et altaria portatilia sacris Oleis, ab Episcopo tamen benedictis.

29. Et praedictae facultates gratis et sine ulla mercede exerceantur.

Nota. Prorogatio prsecedentium facultatum concessa fuit sub 30. Decembris 1809.

Praedictas facultates Nobis s S. Sede delegatss Nos Franciscus Egon Princeps Episcopus Hildesiensis et Paderbornensis Vicarius Apostolicus etc. a S. Sede et sd universitatem csusarum delegati, ac proin potestate subdelegandi gaudentes, Reverendissimo et Illustrissimo Principi Episcopo Vratislaviensi Josepho Principi de Hohenlohe etc. etc. praesentium tenore subdelegsmus, quibus per se, sive per sliam personsm Ecclesiasticam ab Ipso deputandsm sd terminum supra prsefixum utatur. In quorum fidem hasce m. propria subscriptas sigilloque nostro munitas dedimus.

Hildesii d. 23. Jun. 1812.

(L. S.) Franciscns Egon Ep. Hild. et Psd. Vic. Apostolicus.

Der Breslauer Fürstbischof subdelegirt nun demgemäß einen Priester Jos. Virambo (in Berlin?) die Facultäten Nr. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 21. 23. 24. 25. 27.

1) Vergl. oben S. 228. Note 1. verb.: ad quinquennium concessas.

2) Daß der Ap. Vicar alle seine Facultäten übertragen hatte, zeigt eine Äußerung des Fürstbischofs von Breslau vom 17. Jun. 1816, welche weiter unten zu referiren sein wird. Er sagt: „Der Fürstbischof von Hildesheim hat am 30. April 1811 alle Befugnisse (Facult.) für die Mark und Pommern, bis zur Genehmigung des Päbstlichen Stuhls, mir übertragen. Ich kann also dieselbe Aufsicht führen.“ Allerdings ist das von ihm hier angegebene Datum früher, als das des obigen Erlasses v. 23. Jun. 1812; indeß dieser selbst verweis't in seinem Schlusse mit den Worten ad terminum supra praefixum auf eine Bestimmung, welche in seinem eignen Tenor sich nicht findet, also in einer anderen gleichzeitigen oder früheren Urkunde gegeben sein müßte. Wie mir scheint, ist sie hier erwähnt. Der Termin war donec S. Sedes aliter providerit. In dem Erlaß von 1811 muß die Übertragung des eigentlichen Amtes gelegen haben, die in den Facultäten von 1812 nicht begriffen ist. Diese geben nun noch die außerordentlichen Befugnisse dazu, welche das Amt erheischt und mit sich bringt.

3) Vergl. oben S. 205 ff.

stärker sind, als die Quinquennalen. Fünf derselben (Num. 14. 17. 18. 19. 20) verleihen dem Ap. Vicare Indulgenzen, welche auch den Bischöfen nicht fehlen, jedoch durch eine Reihe besonderer Ausfertigungen neben ihren Quinquennalfacultäten verliehen werden [1]). Die drei übrigen ertheilen ihm das Recht: 1) Regularen, mit Einwilligung ihrer Oberen, als Pfarrer zu verwenden (Num. 22). 2) Vor jeder, auch realer Simonie, jedoch dimissis beneficiis, zu dispensiren. Ebenso, unter Auflegung einer heilsamen Pönitenz oder eines Almosens, wegen fructus male percepti (Num. 5). 3) Heiden und Ungläubige (gentiles et infideles), welche mehrere Weiber haben, wenn sie sich taufen lassen und nicht etwa ihre erste Frau sich gleichzeitig bekehrt, dahin zu dispensiren, daß sie diejenige von ihren Frauen behalten dürfen, die ihnen die liebste ist und sich mit ihnen taufen läßt (Num. 11.), — Hierzu kommen innerhalb der übrigen 21 Nummern, die in den beiden Formeln sonst übereinstimmend sich vorfinden, sodaß keine einzige Nummer der Quinquennalen in den Vicariatsfacultäten ganz fehlt und die meisten entweder wörtlich, oder so gut wie wörtlich in beiden wiederholt werden [2]), noch folgende drei Abweichungen: 1. der beschränkende Unterschied zwischen reichen und armen Dispensationsbedürftigen, welchen die Quinquennalen bei den Matrimonialfacultäten (Num. 3) machen, der jedoch für viele deutsche Bischöfe durch ein besonderes Indult beseitigt zu werden

---

1) Vergl. oben S. 234. Note 1.

2) Nämlich folgendergestalt:

Quinquennalen			Vicariatsfacultäten
Num. 1	ist	gleich	Num. 15.
— 2	-	—	— 21.
— 4	-	—	— 7.
— 5	-	—	— 8.
— 6	-	—	— 9.
— 7	-	—	— 10.
— 10	-	—	— 16.
— 11	-	—	— 13.
— 12	-	—	— 1.
— 13	-	—	— 3.
— 15–21	-	—	— 23—29.

Am Schlusse der Matrimonialfacultäten findet sich eine nur scheinbare Abweichung; indem nach den Quinquennalen (Num. 7) der Bischof ausdrücklich bemerken soll, daß er jene Dispensen als päbstlicher Delegat ertheile; während der Vicar (seine Facult. Num. 10) bloß angehalten ist, seiner Facultäten zu erwähnen. Diese jedoch sind keine anderen als die eines päbstlichen Delegaten.

pflegt, ist in den Vicariatsfacultäten (Num. 6) gänzlich weggelassen. Nicht minder die Distinction zwischen Dispensen vollzogener und zu vollziehender Ehen (in contractis, in contrahendis). 2. Während die Quinquennalen (Num. 8) rücksichtlich der Irregularität nur aus einem verborgen gebliebenen Delicte zu dispensiren gestatten (ex del. occulto), erlaubt dies die Vicariats-Vollmacht (Num. 2.) für alle Irregularitäten ohne Unterschied (in quibuscunque irregularitatibus). 3. Bei der Befugniß zu Dispensation und Commutation von Votis nimmt die Quinquennalformel das Votum Castitatis aus (Num. 9.), während die Vicariatsformel (Num. 4) ausdrücklich auch dieses unter den dispensabeln begreift [1]).

Fassen wir also den reellen Inhalt dieser Differenz zusammen: so besteht sie einestheils in dem Vorrechte des Vicars, sich regularer Missionare als wirklicher Pfarrer zu bedienen, was den oben geschilderten Verhältnissen der Orden zur Mission ganz gemäß ist; anderntheils in noch größerer Erleichterung der zweckmäßigen Milde gegen die Laienschaft des Sprengels, an welcher rücksichtlich der Simonie auch der Clerus Antheil erhält. In Allem hingegen, was sie eigentlich zu Missionsfacultäten macht, sind beiderlei Facultäten vollkommen identisch; sodaß, was in dieser Beziehung von den bischöflichen früher gesagt worden ist, von beiden gilt. Insbesondere ist auch das Verhältniß zu den Cölner Nuntiaturfacultäten, wenn nicht formell, doch materiell dasselbe.

Ein Punct indeß bleibt noch zu erörtern. Es ist früher der

---

1) Eine vierte Differenz ist unbedeutend, insofern aber interessant, als sie einen Punct zeigt, auf welchem die Quinquennalfacultäten weiter zu gehen scheinen, als die des Ap. Vicars. Die Consecration des heiligen Öl's darf bekanntlich der kirchlichen Regel nach nur am Gründonnerstage geschehen: daß aber hiervom im Nothfalle eine Ausnahme gemacht werden dürfe, ist nur in jener (Num. 14), nicht in dieser Vollmacht (Num. 12) gestattet. Beachtet man jedoch, wie viel leichter der Ap. Vicar in den Fall kommen konnte, zu einer Ausnahme gezwungen zu sein, als ein gewöhnlicher Bischof einer deutschen Diöces: so wird die Annahme gerechtfertigt erscheinen, daß hier ein Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen vorliege. — Eine ähnliche fünfte Differenz erledigt sich noch einfacher: die Quinquennalen (Num. 20) sowohl, als die Vicariatsfacultät (Num. 28) enthalten die Befugniß zur Subdelegation der Vollmachten, welche sie enthalten, an einfache Priester: in der letzteren Facultät aber ist eine Beschränkung hinzugefügt, die in ersterer fehlt. Nämlich **non tamen illas (facultates), quae requirunt Ordinem Episcopalem, vel non sine sacrorum oleorum usu exercentur.** Allein es ist so gewiß, daß diejenigen Facultäten, zu deren Ausübung der bischöfliche Ordo gehört, auch von einem deutschen Bischofe an einfache Priester nicht übertragen werden können, daß in diesem Puncte eine größere Gebundenheit des Ap. Vicars sicher nicht angenommen werden kann.

Nachricht des Curialisten Philipp Monaldinus gedacht worden [1]), daß es von den durch die Propaganda ertheilten Facultäten zehn verschiedene Formeln gebe, und jeder Bischof die zu erhalten pflege, welche der Lage seines Sitzes entspricht; sodaß gewisse Bischöfe die erste Formel erhalten, andere die zweite und so fort bis zur zehnten. Die erste aber gebe „exorbitante" Facultäten, sodaß ein Bischof, welcher sie hat, ganz wenige schwere Fälle ausgenommen, Alles thun könne, was sonst allein der Pabst vermag. Nun haben wir bemerkt, daß die Quinquennalfacultäten der deutschen Bischöfe die der dritten Formel sind: es fragt sich daher, welche Formel wir in diesen Vicariatsfacultäten vor uns haben? — Da sich nach dem Obigen annehmen läßt, daß die zweite Formel etwas geringere Vollmachten gebe, als die erste, die dritte Formel noch geringere, u. s. w. f. bis zur zehnten, — eine Einrichtung, welche mir auch als die der heutigen Praxis der Congregation mündlich bezeichnet worden ist; — da ferner, wie sich soeben gezeigt hat, die dritte Formel etwas geringere Facultäten verleihet, als unsere Vicariatsfacultäten: so muß vermuthet werden, daß in letzteren entweder die erste, oder die zweite Formel uns vorliege. Benedict XIV. nun erwähnt in seiner Verordnung über die englischen Missionen [2]), daß die dortigen Ap. Vicare die Facultäten der zweiten Formel erhalten; führt an, daß die Erlaubniß täglich zwei Mal Messe zu lesen (licentia binandi) darin vorkomme und referirt einen anderen Passus daraus wörtlich. Hierbei ist zwar der lateinische Ausdruck zweideutig, sodaß es scheinen könnte, die formula secunda bestehe in Nichts weiter, als der wörtlich angeführten Stelle selbst, in welcher die Subdelegation

---

1) S. oben Th. I. S. 270. Not. vergl. S. 202. Note.

2) Vergl. oben S. 54 folgende. Die erwähnte Stelle (Bull. Propag. 3, 305—311) steht §. 11. (p. 309) und lautet — Verumtameu quum nec Episcopi, nec Missionum Praefecti in Anglia hoc tempore versentur, supervacaneum eat facultates recensere, quae bis vel illis deferuntur. Sedem habent in Anglia Vicarii Apostolici, qui sibi commissia Provinciis praesunt, atque iis duntaxat Formulae secundae facultates tribuuntur; proindeque Regulares Angliae Missionarii iis solum facultatibus perfruuntur, quas obtinent ab Apostolicis Vicariis, qui sane eas communicare aliis possunt, uti ex Formula secunda manifestum est: Praedictas facultates communicandi, non tamen illas, quae requirunt Ordinem Episcopalem, vel non sine Sacrorum Oleorum usu exercentur, Sacerdotibus idoneis, qui in jens Dioecesi laborabunt.

an tüchtige (idoneos) Priester gestattet wird: allein dem steht sowohl die obige unzweideutige Äußerung des Monaldinus, als auch eine spätere Wendung der Benedictinischen Constitution selbst entgegen, in welcher jene Befugniß zum Subdelegiren nur als etwas neben den Facultäten der zweiten Formel Verliehenes bezeichnet wird [1]). Nun findet sich aber der ebenerwähnte wörtlich mitgetheilte Passus der zweiten Formel Wort für Wort in Num. 28. der vorliegenden Vicariatsfacultäten, während er in den Quinquennalen (Num. 20), die wir als Ausfertigungen der dritten Formel kennen, etwas anders lautet. Die licentia binandi sodann kommt in beiden Formeln vor. Erwägen wir hierzu, daß der nordische Vicariat sich außer dem protestantischen Norddeutschland auch über Scandinavien erstreckte, über ein Gebiet also, dessen Verhältnisse, von Rom aus angesehen, mit den englischen große Ähnlichkeit haben, — sowie daß die vorliegende Formel doch so viele Facultäten keineswegs giebt, daß man eine Analogie mit der päbstlichen Macht selbst gerechtfertigt finden könnte: so bleibt wohl kaum ein Zweifel, daß für England und Norddeutschland einerlei Formel der Facultäten gebraucht wird und wir in der vorliegenden Ausfertigung diese — die „zweite Formel" — vor uns haben. Eine ihrer Nummern (Num. 11) wird noch wörtlich angeführt als in denjenigen Facultäten vorkommend, welche „den Bischöfen und Ap. Vicaren in Asien, Africa und America, sowie auch den Missionspräfecten daselbst gegeben werden" [2]): jene Befugniß, einem neugetauften Christen zu gestatten, daß er von seinen bisherigen Weibern diejenige behalte, welche ihm die liebste ist. In der dritten Formel findet sich diese Facultät nicht. Bedenkt man aber, daß „Asien" gewöhnlich nur Kleinasien zu bedeuten pflegt und von Indien stets unterschieden wird, sowie daß in Africa damals bloß die Missionen der Nordküste und nördlichsten Westküste gemeint sein mögen: so kann es, die Entfernung vom heiligen Stuhle angesehen, ganz angemessen erscheinen, wenn man den vor-

---

1) l. c. §. 12.: Facultates formulae secundae, quae praedictis Vicariis Apostolicis a S. Sede tribuuntur, una cum potestate eas communicandi Sacerdotibus etc.

2) — quae Episcopis et Vicariis Apost. Asiae, Africae et Americae, necnon Praefectis Missionum in iisdem partibus tribuuntur. Bened. XIV. de Synodo dioeces. lib. 13. c. 21. §. 6.

tigen Missionsoberen dieselben Facultäten gab, wie den nordischen und englischen Ap. Vicaren. Gerade die angeführte, auf die Polygamie bezügliche Facultät zeugt dafür, daß man dies wirklich that. Denn dieser Theil der Formel konnte nur für orientalische Missionsgebiete gemacht sein: für Asien und Africa. Die „Americanischen Bischöfe," womit die der dortigen katholischen Colonien gemeint sind, konnten zwar diese Formel brauchen: waren aber höchstwahrscheinlich damals ebensowenig in Besitz der „Ersten Formel," als sie es heute sind, wo dieselbe nur wenigen Bischöfen in Indien und China verliehen wird. Sonach darf angenommen werden, daß auch an diesen Puncten die secunda formula angewandt worden und dies wird durch die obige Annahme unterstützt, daß die mitgetheilte Formel der Nordischen Vicariatsfacultäten keine andere als eben diese sei. — Mag doch auch von der dritten Formel vermuthet werden, daß sie nicht bloß in Deutschland angewandt werde: da sie mehr als ein Mal neben den Ketzern auch der Ungläubigen und Heiden erwähnt.

Wenden wir uns zum Norddeutschen Apostol. Vicariate und den Ansichten der Preußischen Regierung darüber zurück.

Bei einer späteren Gelegenheit [1]) gab Schmedding folgende Auskunft: „Seit Friedrich Wilhelm I. war diese Mission (in den Marken und Pommern) vorhanden und dem Dominicanerorden anvertraut. Die Kirchen, welche dazu gehören, sind alle neuer als die Reformation, vom Landesherrn gestiftet und — Stralsund ausgenommen — besoldet. Der Probst zu Berlin war geistlicher Vorstand der Mission und versah die Geschäfte eines katholischen Feldprobstes: eine Einrichtung, die bis zu der 1805 erfolgten Einsetzung eines weltgeistlichen Probstes bestand. Das Dominicanerkloster zu Halberstadt [2]) hatte durch Königl. Privilegium das alleinige Verlagsrecht der für die erwähnten Gemeinden bestimmten Lehr- und Erbauungsbücher. Der Probst in Berlin schlug die Geistlichen vor, die das Ministerium genehmigte [3]), und denen dar-

1) Ich fasse zusammen, was er auf den Anlaß eines Ministerialrescriptes vom 30. Jul. 1825. über die materielle Ausdehnung der Delegation des Berliner Probstes und einer 1829 intendirten Visitationsreise des Bischofs von Breslau nach Berlin aufgezeichnet hat. Letztere Auskunft war für den König.

2) Vergl. oben S. 289. und die Relation von Maccioni im Anhange.

3) So 1829. In dem Aufsatze von 1825 heißt es: „Die Stellen wurden auf Antrag der betreffenden Provincialbehörde durch das lutherische geistliche De-

auf der Bischof von Hildesheim [1]), ohne daß der Staat davon Kenntniß genommen hätte, die geistliche Sendung und ihre Facultäten gab. Äußerlich wurde von dem Einflusse dieses Prälaten nichts sichtbar; von einer geistlichen Jurisdiction in Ehesachen rc. war nicht die leiseste Spur [2]). Geistliche, die sich mißfällig gemacht, oder ihrer Gemeinde Anstoß gegeben hatten, wurden in ihren Convent nach Halberstadt abberufen, woselbst auch die älteren und gebrechlichen unter ihnen Aufnahme fanden. Im Jahre 1805 ward in der Person des Canonicus Klam I. der erste weltgeistliche Probst angestellt": konnte aber anfangs seine Facultäten vom hildesheimer Bischofe nicht erlangen. Er wandte sich wiederholt (1806 und Febr. 1807) an ihn: der Fürstbischof aber weigerte die Ertheilung, „weil der Graf Schulenburg [3]) gesagt habe, daß der Apostolische Vicariat in den preußischen Staaten Jurisdictionshandlungen nicht üben dürfe". Die daraus entstehende Verlegenheit ward alsdann von dem stettiner Pfarrer benutzt, um sich auf geheimem Wege, durch den Nuntius in Wien, von dem damals zu Savona gefangenen Pabste die Befugniß zur Firmung zu verschaffen. „Dieser Vorgang und ihm ähnliche [4]) gewährten die Überzeugung, wie nöthig es sei, einen inländischen Oberen dieser Gemeinden zu haben". Hierauf sei durch Königl. Beschluß vom 29. November 1810 der Fürstbischof von Breslau als solcher eingetreten: dem, wie oben erwähnt, der Apostol. Vicar Fürstbischof von Hildesheim die Subdelegation gab.

Diese Subdelegation hielt man auch nach 1814 sowohl in Berlin, als in Breslau noch für bestehend [5]). Da aber der alte hildesheimer Fürstbischof Franz Egon, wenigstens als Bischof von

---

partement — also von Staatswegen — verliehen". Also hat Schmedding bis 1829 genauere Nachrichten gehabt.

1) Wir haben gesehen, daß dies factisch von 1780 bis 1825 der Fall gewesen ist.

2) Auch in Dänemark traten diese Verhältnisse nicht officiell heraus. Theiner a. a. O. S. 53. 54.

3) Wohl der preußische Hoheitscommissair Graf Schulenburg-Kehnert.

4) Oben hat sich gezeigt, daß der nächste Anlaß doch gerade eine Jurisdictionshandlung des hildesheimer Bischofs als Apostol. Vicars war.

5) Insofern mit Unrecht, als ein unten zu referirendes Schreiben der Propaganda vom 15. Jul. 1814 zeigt, daß die betreffenden Facultäten des Bischofs von Hildesheim damals gerade abgelaufen und noch nicht wieder ertheilt waren. Sie waren ihm am 30. Dec. 1809 zuletzt prorogirt.

Paderborn, wieder ein einheimisch preußischer geworden war, so berücksichtigte sie das Ministerium nicht mehr: wodurch eine kurze Differenz mit dem Fürstbischofe von Breslau entstand und ein diese Verhältnisse erörterndes Schreiben des letzteren vom 17. Jun. 1816 an die Behörde veranlaßte.

Der Fürstbischof geht von dem damals in Anregung gebrachten Gedanken aus, die Marken und Pommern ganz zu seiner Diöces zu schlagen. Eine solche Ausdehnung der letzteren sei sein Wunsch, sagt er, im Grunde nicht. Wenn man indeß seitens des Ministerii behaupte, daß der Fürstbischof von Hildesheim in diesen Gegenden ehemals kein eigentliches Diöcesanrecht geübt, sondern sich lediglich mit den drei Thätigkeiten begnügt habe, den dortigen Kirchen das Chrisma, den Geistlichen des Predigerordens, welche titulo missionis als Seelsorger dahin gesandt worden die Facultäten oder heilige Sendung, und endlich den dortigen katholischen Glaubensgenossen in Gewissensangelegenheiten bestimmte Dispensationen zu ertheilen: so sei man im Irrthum. Denn „daß er sich nicht damit begnügt hat, bezeugt das gedruckte Schema, welches er unter dem 7. November 1814 mir überschickt hat [1]), um die Beantwortung auf die darin enthaltenen Fragen von dem Probste zu Berlin sowohl, als den übrigen bei den katholischen Kirchen in den Marken und Pommern angestellten Missionarien einzuziehen und ihm solche zu übermachen [2]). Königliches Ministerium des Inneren hat mich unter dem 18. September benachrichtigt, daß diese vom dortigen Probst eingezogenen Nachrichten dem Fürstbischofe von Hildesheim bereits zugekommen, und ihn dabei den dermaligen eigentlichen geistlichen Obern genannt. Diese Nachrichten, die der gedachte Herr Fürstbischof als Vicarius Apostolicus im Norden verlangte, beschränkten sich nicht auf mere ecclesiastica, sondern dehnten sich auch auf Externa aus, als Quoad Missionarium: 2) quantum Salarii habeat, unde et an exacte solvatur, ubi sint capitalia pro Missionariis exposita? — Quoad Missionem ipsam 2) quaenam sit summa capitalium Missionis et quibus applicanda sint? 3) Ob eigne

1) Nämlich als seinem Subdelegaten: anders könnte es nicht wohl sein.

2) Vergl. oben Th. I. S. 342. Die einzelnen angeführten Fragen sind der dort erwähnten jüngeren Redaction augenscheinlich verwandt; jedoch weitläuftiger und vielleicht für das einzelne Mal berechnet, wo nach längerer Pause zuerst wieder zu berichten war.

Häuser für Missionare, Schullehrer und Aedituen sich finden? — Quoad cultum divinum. 2) Ob eigne Fundationen für paramenta u. dgl. vorhanden? — Quoad Ludimagistrum et aedituum: Alter, Capacität, Schüler und Gehalt. — Ehedem hat sich das K. Ministerium beklagt, daß ich mir unterstanden, diese Nachrichten zu erbitten: dann sind sie an den Fürstbischof von Hildesheim als Vicarius Apostolicus befördert und dadurch ihm die Aufsicht auch quoad externa zugestanden [1]). Der Fürstbischof von Hildesheim hat am 30. April 1811 alle Befugnisse für die Mark und Pommern bis zur Genehmigung des päbstlichen Stuhles, mir übertragen. Ich kann also dieselbe Aufsicht führen." Er habe, fährt der Fürstbischof fort, am 8. Oct. 1814 den Wunsch ausgesprochen, daß die Kirchen in den Marken und Pommern mit der Diöces Breslau vereinigt werden möchten und sei durch den Umstand darin bestärkt worden, daß der König unter dem 24. August 1814 den Capellan Taube in Berlin zum Probst und Pfarrer, auch Domherrn zu Breslau, ernannt habe. Auch das Ministerium bezeichne die Missionare als „Pfarrer": — die Missionskirchen seien also Pfarren oder Mutterkirchen. „Da aber die dabei angestellten

---

1) Das erwähnte Ministerialschreiben ist vom 18. Sept. 1815, an den Fürstbischof von Hildesheim „als Bischof von Paderborn" gerichtet; und es wird darin anerkannt, daß er als solcher „die Aufsicht über die katholischen Kirchen der Provinzen Altmark, Magdeburg, Mansfeld, Halberstadt, Minden und Ravensberg" habe. Es werde daher die von ihm gewünschte „Nachweisung über das katholische Kirchenwesen zu Berlin 2c." (nur über die Marken und Pommern; nach der Art, wie er sich aus den übrigen genannten Provinzen ähnliche Nachrichten verschaffe, scheint man nicht gefragt zu haben) direct zugeschickt. Diese Nachweisung in Form einer Tabelle, ergiebt:

Berlin 1 Probst — Gehalt 1200 ℛ. — Filiale sind keine. Jährl. Communicanten 4000.
3 Capläne — Gehalt 230 ℛ. (einer 200).
Potsdam 1 Pfarrer — Gehalt 500 ℛ. — Filiale: Brandenburg — Burg. Jährl. Communicanten 1700.
Spandau 1 Pfarrer — Gehalt 200 ℛ. — Filiale keine. — Jährl. Communicanten 560.
Frankfurt a/O. 1 Pfarrer — Gehalt 150 ℛ. — Filiale keine. Jährl. Communicanten 360.
Stettin 1 Pfarrer — Gehalt 200 ℛ. — drei Dorfkirchen, näml. Vierrack, Hoppenwalde, Augustwalde, und die Hauscapelle in Blumenthal. Jährl. Communicanten 3000.

Außerdem wird der Schullehrer erwähnt, und bei ihnen sowohl, als den Pfarrern, ihr Aiter, das Alter ihrer Anstellung, und ihr Gehalt notirt. Das Ministerium erscheint dabei lediglich als vermittelnde Behörde zwischen Probst und Bischof; indem es zugleich die Aufsicht führt.

Missionarien noch keine Vocationsurkunde in Händen haben und auch mit keiner bischöflichen Investitur versehen sind: so bleiben sie ad nutum des Vicarius Apostolicus amovibel, von dem sie nur ein Jurisdictionsdecret, aber keine wirkliche Investitur oder geistliche Institution erhalten haben." Sollen die Missionen aufhören und die Missionare ordentliche Pfarrer werden: so müssen sie schlechterdings einer Diöces einverleibt werden: Missionarii und praefecti Missionum seien allemal amovibiles ad nutum. Der Fürstbischof fügte hierauf die Bedingungen hinzu, unter welchen er eine derartige Vermehrung seiner geistlichen Obsorge zu übernehmen gesonnen sei. — Indeß ging das Ministerium auf seine Vorstellung zunächst überhaupt nicht ein, und sein bald darauf erfolgter Tod machte diesen Verhandlungen ein Ende. Man wies nun regierungsseitig den Berliner Probst definitiv wieder an den Fürstbischof von Paderborn und Hildesheim.

Indeß folgte noch ein Nachspiel. Der Breslauer Generalvicar und Weihbischof von Schimonski war, nach dem Tode des Fürstbischofs Joseph von Hohenzollern, der in Erwartung der damals in Preußen bevorstehenden neuen kirchlichen Organisation nicht sogleich einen Nachfolger erhielt, durch päbstliches Decret vom 26. April 1817 zum Apostolischen Vicar der Diöces Breslau ernannt worden. Am 21. Januar 1820 reichte derselbe dem Ministerium zwei „Erlasse der Congregation de Propaganda Fide" ein, welche er durch den Probst Taube zu Berlin „auf ungewöhnlichem Wege" — der gesetzliche Weg ging damals durch das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten und die römische Gesandtschaft — erhalten habe; und verwahrte sich gegen die Vermuthung, daß etwa er selbst die darin ihm gewordene Anstellung könnte nachgesucht haben. Vielmehr wünsche er dieselbe keineswegs. Er wandte sich zugleich (27. Febr.) mit einer „nachdrücklichen Beschwerde" darüber an die preußische Gesandtschaft nach Rom. Die von der Congregation ihm zugegangenen Urkunden [1]) sind beide vom 27.

---

1) Die Originale sind in den Acten des Königl. Ministeriums der geistl. Angelegenheiten zu Berlin und lauten:

1. **Decretum Sacrae Congregationis de Propaganda Fide.** Quum R. P. D. Schimvarki Vicarius Apostolicus Vratislaviensis S. Congregationi per litteras exposuit, gravissimas urgere temporum circumstantias, quibus ad tollendas discordiae causas, salutemque animarum meliori quo potest modo procurandum, aequum omnino et expediens vi-

Novbr. 1819 datirt und enthalten: die erste ein Decret der Propaganda des Inhalts, daß, nachdem der Breslauer Generalvicar Schimonski (der Name ist entstellt: Schimvarki) schriftlich vorgestellt, wie aus gewichtigen in den Zeitumständen gelegenen Gründen, um Unfrieden zu verhindern und das Heil der Seelen nach Möglichkeit zu fördern, es angemessen sei, die Jurisdiction eines Ordinarius über die märkischen und pommerschen bisher zum Apo-

letur sibi ordinariam jurisdictionem a Sede Apostolica tribui in Paroecias itas in Marchia Brandenburgica ac Pomerania, quae hactenus Episcopi Iildesiensis et Paderbornensis prout Vicarii Apostolici per septentrionem ırisdictioni fuerant addictae; quumque insuper ipse Episcopus Hildeiensis et Paderbornensis de ea re sententiam rogatus litteris Hildesii :riptis d. 1. Septembris ai 1819, et hujusmodi causas adesse testatus sit, t sibi videri responderit valde expedire, paroecias, de quibus supra meno facta est, in Vicarii Apostolici Vratislaviensis jurisdictionem transferri, . Congregatio, re mature perpensa, Smo Dno consulendum censuit, ut anslationem hujusmodi auctoritate Apostolica decernere et Vicario Apoolico Vratislaviensi facultates tam ordinarias, quam extraordinarias, quas ·o coeteris locis obtinuit suae jurisdictioni jam subjectis impertiri dig- ıretur.

Quam S. Congregationis sententiam Ssmo Dno Pio PP. VII. relam per R. P. D. Carolum Mariam Pedicini ejusdem S. Congregationis :cretarium in audientia diei 21. Novembris 1819. Sanctitas Sua benie in omnibus comprobavit, ac paroecias commemoratas veluti Vicario ratislaviensi cum facultatibus ut supra commissas haberi debere in po- ·rum jussit.

Datum Romae ex aedibus Stae Congr. d. 27. Noris 1819.

(L. S.)*) J. Card. Fontana Praefectus.

2. Rme Domine. Cum R. P. D. Episcopus Hildesiensis et Pader-·nensis cujus jurisdictioni hucusque additae fuerant Paroeciae in Mara Brandenburgica ac Pomerania sitae, S. Congregationi, quae illum ıtentiam rogarat, responderit, ob gravissimas temporum circumstantias de expediens sibi videri, easdem paroecias ordinariae tuae juristioni committere, quemadmodum ipse rogaveras, Sacra Congregatio itioni tuae annuendum putavit, ac Ssmus Dominus noster ipsius S. ıgregationis sententiam de iis tibi assignandis approbavit. Invenies ırco do ea re exemplum Decreti adnexum his litteris, quas ab eodem mittendas Tibi esse duxi, ut ita luculentius intelligas, eo non modo sentiente sed etiam auctore Sacram Congregationem in hujus negotii tatione uti voluisse. Futurum confidens, ut quo uberiorem in nova tibi laborum provincia segetem invenies, eo majores ibi faciat ligio Catholica progressus, precor Deum, ut Te diu sospitem et.

Romae ex Aedibus S. Congris de Propaganda, d. 27. Novis 1819. Dominationis Tuae studiosissimus J. Card. Fontana, Praefectus.). Schimvarki Vico Apco Breslaviam. C. M. Pedicini Secretarius.

*) Das Siegel ist anscheinend das Privat-Wappen des Cardinal Fontana, an Stelle, wo die Umschrift noch leserlich ist, sieht man deutlich seinen Namen. Es e dies auch dem Gebrauche bei den übrigen römischen Behörden entsprechen.

stolischen Vicariate des Nordens gehörigen Pfarren ihm zu übertragen, — nachdem alsdann der Fürstbischof von Hildesheim als Apostolischer Vicar diesem Vorbringen bestätigend beigetreten sei: so habe die Congregation für Genehmigung des Gesuches sich entschieden und beschlossen, den Pabst zu Gunsten &c. Schimonski's um die gleichen ordentlichen und außerordentlichen Facultäten auch für diese Gemeinden zu bitten, welche derselbe in dem übrigen seiner Jurisdiction unterworfenen Sprengel bereits besitze. Dieser Antrag sei vom Pabste bewilligt worden. Schimonski war also für die Marken und Pommern Apostolischer Vicar. Das andere Schreiben ist die Anzeige des Cardinal-Präfecten der Congregation an Schimonski von dieser günstigen Entscheidung über sein Gesuch.

Man war in Berlin nachsichtig genug, zu glauben, daß dieser Bescheid „wahrscheinlich auf einer Fälschung beruhe" und erkundigte sich zuvörderst zu Rom, von wem er dort extrahirt worden sei; indem man zugleich erklärte, gegen seinen materiellen Inhalt an sich nichts zu haben: nur könne nicht von Ordinariat, sondern lediglich von rein spiritualen Facultäten die Rede sein; und ob diese gefordert werden sollen, komme auf den König an. — Daß man gegen die Sache selbst staatsseitig nichts einzuwenden hatte, war natürlich; denn sie gewährte eben das, was man im Jahre 1809, während der Gefangenschaft des Pabstes, vom Cardinal di Pietro vergebens erbeten. Daß man aber römischerseits diese Maßregel traf, war noch natürlicher. Denn eine Zerstückelung des großen nordischen Vicariates mußte der Propaganda der Natur der Sache nach höchst wünschenswerth sein, lag außerdem im Wesen der Vicariats-Entwicklung, und der Fürstbischof von Hildesheim, indem er damals durch seine Subdelegation einen solchen Schritt vorbereitete, hatte gewiß mehr im Sinne jener Behörde gehandelt, als der genannte Cardinal, der ihn nicht auf sich nehmen wollte. Jener konnte der Genehmigung, wenn an der rechten Stelle gefragt würde, sicher sein und weigerte sich auch gegenwärtig (Schreiben vom 22. Jun. 1820) in seinen Functionen als Apostolischer Vicar für die Marken und Pommern fortzufahren. Schimonski aber schlug vor, die Herausgabe der Bittschrift von der Propaganda zu verlangen.

Niebuhr berichtet aus Rom über das Resultat seiner dortigen Bemühungen den 16. Sept. 1820. Da auf Umwegen nichts

zu ermitteln gewesen sei, so habe er sich an den Secretair der Propaganda Monsignor Pedicini selber wenden müssen; dieser habe zuerst mündlich, hierauf mit größerer Bestimmtheit schriftlich geantwortet, und an der Wahrhaftigkeit seiner Auskunft, soweit seine Kenntniß der Sache reiche, sei kein Zweifel. Bei der mündlichen Erkundigung sei Pedicini befremdet gewesen und habe erklärt, daß entweder Schimonski einen heimlichen Diöcesanbericht müsse eingesandt, oder die Congregation der Affari Ecclesiastici Straordinarii einen Vorschlag des Fürstbischofs von Hildesheim, oder vielleicht auch einen eignen Gedanken, — auf eine übrigens unerklärliche Weise — als Gesuch von Schimonski eingekleidet haben. Die Latinität dieses Gesuches sei allerdings römische Canzleisprache und von Demjenigen, was aus dem Breslauer Domcapitel komme, abweichend. Gewiß aber sei, daß eine Breslauer Relation in den Händen der genannten Congregation für außerordentliche kirchliche Angelegenheiten sich befinde, mit Unterschriften, durch welche die Entstellung des Namens Schimonski veranlaßt worden. In seiner schriftlichen Antwort habe sodann der Secretair der Propaganda besonders ausgeführt, wie man zur Übertragung einer Ordinaria jurisdictio gekommen sei. Schimonski habe im Jahre 1819 an die Congregation der Affari Ecclesiastici Straordinarii einen Bericht eingesendet, der im Übrigen von dieser Behörde selbst geprüft und beantwortet, rücksichtlich des fraglichen Artikels aber an die Propaganda verwiesen worden. In diesem Artikel war um Übertragung der jurisdictio spiritualis und der facultates necessariae tam ordinariae, quam extraordinariae gebeten. Demnach ersuchte die Propaganda den Bischof von Hildesheim, welchem als Apostolischem Vicar die Ordinariatsgewalt über jene Pfarrer bisher übertragen war [1]), um sein Gutachten: und da dieses zurathend ausfiel, so geruhete S. Heiligkeit, nach dem Antrage der Congregation, dem Herrn von Schimonski die Ordinaria jurisdictio über gedachte Pfarren zu überweisen.

Es kam also hiernach auf jenen Bericht von 1819 an und Schimonski wurde (10. Nov. 1820) zur Auskunft darüber aufge-

1) „Nur während der letzten Zeitläufte, sagt Pedicini, waren sie vermöge der dem Bischofe von Hildesheim ertheilten, laut Schreibens der Propaganda vom 15. Jul. 1814 aber abgelaufenen facultates extraordinariae, dem jüngstverstorbenen Bischofe von Breslau außerordentlicherweise subdelegirt.“

fordert: wobei man die Relation anfangs noch für eine vom verstorbenen Fürstbischofe nahm, welche er an die Congregation degli Affari &c., auf eine bald nach des Pabstes Rückkehr von Cardinal Litta erlassene Aufforderung, abgestattet habe. Jetzt aber mußte Schimonski doch eingestehen (4. Decbr.), daß der fragliche Bericht von ihm sei. Also bloß nicht an die Propaganda, sondern an jene andere Congregation hatte er sich mit seiner Bitte gewandt und deßhalb gemeint, die Propaganda könne auch kein Gesuch von ihm herausgeben. Den Bericht erklärte er im Jahre 1818, als eine Art Antwort auf seine Ernennung zum Apostolischen Vicar, dem Pabste direct erstattet zu haben, „welchem seit 1801 keine Kunde von seinen Schlesischen Gemeinden zugekommen war.“ Die Anstellung als Apostol. Vicar in den Marken und Pommern lehnte er jetzt ab: wohl in der richtigen Voraussicht, daß die Regierung ihn nach der vorausgegangenen Entdeckung nicht wohl darin hätte bestätigen können. Wiewohl er später die Würde, sammt dem Bisthum Breslau, doch noch erhalten hat [1]).

Anhangsweis gedenke ich noch der sogen. Ferdinandeischen Stiftung, welche in neuerer Zeit wieder Aufmerksamkeit erregt hat und litterarisch besprochen worden ist [2]). Über ihre Verhältnisse giebt ein besonderes Acten-Convolut in der Registratur des geistl. Ministeriums zu Berlin Auskunft; und ich theile einen Bericht daraus, welcher am 8. Aug. 1816 dem genannten Ministerium von den Conservatoren der Stiftung abgestattet worden ist und sich vorzüglich mit deren Geschichte beschäftigt, auszugsweise mit, indem ich ihn hin und wieder aus anderen Actenstücken ergänze.

Es ist oben erwähnt worden, daß vom 10. Sept. 1680 bis zu seinem Tode (1683) der Fürstbischof von Münster und Paderborn Ferdinand von Fürstenberg Apostolischer Vicar der Diöcesen Halberstadt, Bremen, Magdeburg, Schwerin und in den gesammten Meklenburgischen Landen war; während sein Münsterischer Weihbischof Nicol. Steno während dieser Zeit bloß die nordöstlichen Theile des früher sowohl, als wieder später von ihm ganz inne-

---

1) Ende 1824. — Laspeyres kathol. Kirche Preußens S. 737. Not. 11.
2) Joh. Micus, Denkmale des Landes Paderborn. Aus dem Latein. übersetzt. Paderborn 1841. Ich habe das Buch nicht gesehen.

habten Sprengels verwaltete. — Während dieser Regierung
in machte Fürstenberg, nachdem er vorher bereits ähnliche Ein-
htungen in der Diöces Münster getroffen hatte, verschiedene
issionsstiftungen, und stellte über jede derselben eine besondere
kunde aus. Diese Urkunden sind, die ersten beiden, die ich nicht
me, ausgenommen, von gleichem Datum, dem 24. März 1682,
d in ihren Hauptbestimmungen gleichlautend:

1. Fundatio Missionis Monasteriensis für acht Oberstift-
lische Ämter des Münsterlandes und zwei Missionare.
2. Fundatio Missionis Embslandicae für den Emsländer
District, Ostfriesland, die Grafschaften Oldenburg und Del-
menhorst, sowie die Herrschaft Jever; und gleichfalls zwei
Missionare.
. Fundatio Missionis Bremensis et Verdensis [1]) für die
Diöcesen Bremen und Verden und die angränzenden Länder,
und gleichfalls zwei Missionare.
Fundatio Missionis septentrionalis seu Hamburgensis,
Lubecensis, Glückstadiensis, Fridericopolitanae, Fridericia-
lis, in Dania et Norvegia; für dreizehn Missionare.
Fundatio Missionis Orientalis sive Sinicae et Japonicae,
für China und Japan; und acht Missionare.
Fundatio Missionis Inferioris Saxoniae [2]), für die Ha-

) Abgedruckt in F. C. von Mosers Mannigfaltigkeiten (Zürich 1796.)
. S. 107—114.

) In einer hildesheimer Handschrift lautet sie folgendergestalt:
undatio Missionis inferioris Saxoniae. — Ferdinandus
Apostolicae Sedis gratiâ Episcopus Paderbornensis et Monaste-
, Burggravius Strombergensis, Dominus in Borckelohe et Liber
lo Fürstenberg etc. omnibus praesens Diploma visuris, aut lecturis
n à Domino precamur sempiternam.
am illustrium Ecclesiarum Saxoniae gravissimos casus è regno in
im, ex opulentiâ in egestatem è Catholica fide in haeresin apud
n nostrum reputamus, D. Norberti, aliorumque Apostolicorum viro-
ii illas plantarunt, atque rigarunt, et maximorum Cæsarum, qui
nunificentiâ eas locupletârunt, sacra memoria pectus nostrum
Quid enim potest esse luctuosius ruina Magdeburgensis Eccle-
æ Ottonis magni, ac Successorum liberalitate totius Germaniae
m adepta, tanto graviore lapsu corruit, quanto sublimiorem Dig-
gradum conscenderat? quid acerbius Halberstadiensis Dioecesis
te, quæ Catholicâ quondam virtute, ac Sanctimoniâ in Divitias
quas alieni coram ipsa jam devorant? quid denique miserabilius
terrâ Saxoniæ quæ olim Catholicæ Doctrinæ fluentis irrigabatur
aradisus Domini, jam verò deserta, et invia, et inaquosa, atque
ginem posita spinas et tribulos progeminat, quia videlicet ex

noverschen und Braunschweigischen Lande, sowie die Diöcesen

ipsis Saxonibus exsurrexerunt viri loquentes perversa et abductis post se innumerabilibus discipulis venerunt in haereditatem Dei, polluerunt Templa, conculcaruut Sancta, et veram Catholicam fidem, ac pietatem ita exterminarunt, ut sola Hildesiensis Ecclesia ex illâ vastitate hostili mirabiliter erepta supersit, quæ licet admutilata, et deartuata, multum tamen adhuc fructum adfert, atque complures quotannis animas è potestate tenebrarum erutas ad vera fidei lucem, et æternitatis Diem feliciter deducit, in qua, cum et nos olim canonicatum summae aedis, et praepositurам collegii Sanctae Crucis tenuerimus, perpetuum ibidem grati animi et erga Saxones diabolicâ fraude deceptos, amoris monumentum reliquere decrevimus. Ideoqs Missionem Apostolicam quæ per Saxoniam inferiorem et praecipuè per amplissimas Ducum Brunsvicensium et Luneburgensium terras, per Episcopatum Hildesiensem, et supra memoratas Dioeceses Magdeburgensem et Halberstadiensem nostrae Curae, ac Solicitudini, utpote Vicarii Pontificii et Sedis Apostolicae Generalis à S. D. N. Innocentio XI. Pont. Max. impensè commendatas sese extendat, hisce Literis fundamus: offerentes Deo, ac Domino nostro Jesu Christo, ejusque Sanctissimae Matri semper immaculatae Virgini Mariae Hildesiensis Ecclesiae Patronae, et S. S. ejusdem Episcopis Berwardo atque Godhardo, ac Beatissimo Archi-Episcopo Magdeburgensi D. Norberto Missionis hujus electis Patronis annuum reditum sive pensionem quinquaginta et ducentorum Imperialium Dalerorum ex Sorte quinquies mille imperialium, quos ordines Dioecesis Hildesimensis nobis debent, attestantibus id publicis Tabulis, atque hanc Missionem, annuumque censum collegio Societatis Jesu Hildesimensi adjicimus et unimus hac lege et conditione utrimque conventa, ut Societas ex Instituti sui ratione ex eodem vel alio collegio emittat duos Sacerdotes Missionarios ad hoc Apostolicum munus aptos, quorum ordinaria Sedes sit Hannoverae, vel Cellae, Magdeburgi, vel Halberstadii, et si hinc pellantur, Hildesheimii, quique quinquaginta illis, et ducentis imperialibus sese sustenteut, et ex legibus ab Apostolica Sede, et Societate Jesu de hujusmodi sacris expeditionibus latis, ac monitis D. Francisci Xaverii Indiarum Apostoli per ejus Epistolas toties inculcatis verbo et exemplo strenuam animarum saluti operam navent, cultum immaculatae conceptae Genetricis Virginis Mariae singularis uostrae apud Deum Advocatae sedulò promoveant, Nostrisque dum vivemus, et postquàm decesserimus, ac Episcoporum Hildesiensium hujus Fundationis Protectorum Familiaeque Fürstenbergicae et cognationis nostrae in suis sacrificiis, precibus aliisque operibus piis sedulò meminerint; omnino autem volumus, ut hic proventus alendis modo dictis Missionariis assignatus in nullum alium quantum vis bonum usum praeterquam in hanc Missionem quomodo libet derivetur, ita quidem ut si quid ob aliorum Benefactorum liberalitatem, aut propriam parsimoniam ex his pecuniis superfuerit in convertendorum ac Missionis hujus pauperum usus impendatur. Super quibus oneramus conscientiam, et ipsorum Missionariorum et Moderatorum Societatis, et aliorum, quorum curae hoc commisimus. Ipsimet verò Missionarii, vel alter eorum, qui suo collegae de more Societatis praeerit, hanc pecuniam Hildesheimii jussu Conservatorum hujus fundationis ex manibus Generalis Nummularii Hildesimensis festo S. Martini Episcopi die quotannis sine ullo detrimento accipiant, nemini tamen rationem impensarum, quàm Superioribus suis, ut Societatis moris est, reddere cogentur, eruntque semper ad nutum eorum revocabiles et migrare parati, facilè tamen non mutabuntur, prae-

sertim ambo simul, nisi ex gravi, et urgente causâ ab iisdem Superioribus cognoscenda ac dijudicanda. Et si forte hos aliquid fugiat, quod à nobis, aut Hildesimensibus Episcopis bujus fundationis Protectoribus, aut Conservatoribus deprehendatur, et unum vel alterum postulet amoveri, memorati Superiores re satis compertâ id praestare aliumve, seu alios idoneos revocatis sufficere non gravabuntur. Obtestamur igitur et optamus vehementer, ut hujus in Dei nomine sic fundatae Missionis Patrocinium in terris perpetuum Episcopus et Princeps Hildesiensis in se suscipere dignetur, Conservatores verò, et Curatores sint Ecclesiae Cathedralis nostrae Decanus Vicarius et Officialis Paderbornensis, qui hanc Fundationem pro viribus sartam, tectamque integramque conservent tabulasque supra memoratas quibus Dioecesis Hildesimensis sese obstrinxit, in archivo Cathedralis Capituli Paderbornensis, unà cum hoc Diplomate reponendas, sub tribus clavibus, quarum unam Episcopi, et Principis Paderbornensis Vicarius Generalis, alteram Capitulum Cathedrale, tertiam Collegii Paderbornensis Rector teneat, diligenter custodiri curent, et Collegio Hildesimensi authenticum exemplum dictarum Literarum, seu obligationum ac testificationem, sive reversales Literas, quod autographum ita depositum sit, tradant, et hujus fundationis quinque authentica exemplaria, duo Hildesimensi, et Paderbornensi Collegio, unum Missionariis, reliqua duo Generali Societatis, et Provinciae inferioris Rheni Praepositis in archiviis eorum asservanda consignent. Et siquidem memorata Dioecesis Hildesimensis illam sortem quâ haec fundatio nititur, ritè dissolvat, ac repraesentet, iidem Conservatores, consulto et assentiente Protectore bujus fundationis Rectore Collegii Paderbornensis et Familia nostra Fürstenbergicâ, exsolutam pecuniam alio quodam loco satis securo ponant, ac justo foenori dent. Postremò saepe memorati Missionarii quolibet trimestri minimùm semel, et quotiscunque necessitas et utilitas Missionis id postulabit, statum ejusdem fructumque laborum suorum Fundatori exponent. Protectori verò vel Curatoribus semel saltem quolibet anno. Et hi similiter omni trimestri et quoties opus erit, convenient ac de negotiis bujus Missionis consultabunt, quaeque res poscit maturé ut poterunt, exequentur. Quod si verò casu aliquo, quem non speramus eventurum, Societas vel non posset, vel ob certas causas nollet voluntati nostrae, quam supra explicavimus, satisfacere, Conservatores consilio maturè inito, praevia triplici commonitione, aliis Missionariis Apostolicis qui è Societate Jesu non sint, vel Regularibus, vel Saecularibus designatis hujus Missionis reditum cum praescitu et consensu nostro et Episcoporum Hildesimensium ac Familiae nostrae Furstenbergicae applicare poterunt ac debebunt. His autem Conservatoribus seu Curatoribus hujus fundationis et Generali Nummulario Hildesiensis Dioecesis pro aliquo laboris solatio annuum censum in fundatione Missionis attribuimus eo pacto, ut nihil praeterea ex praedicta pensione quotannis Missionariis solvenda decerpatur, quae omnia, et singula in hac nostra fundatione expressa, ùt accuratissimè observentur, Episcopos, et Principes Hildesimenses tanquàm Protectores hortamur, atque obsecramus, per Viscera misericordiae Dei nostri, dilectisque Conservatoribus et Familiae nostrae Fürstenbergicae posteris, et cognatis, Hildesimensis, aut Paderbornensis Ecclesiarum Canonicis, idipsum enixè commendamus et ad perpetuam hujus nostrae donationis, ac ordinationis firmitudinem atque memoriam huic Diplomati propriâ manu subscripsimus idque sigillo nostro communiri jussimus Monasterii Westphalorum VIII. Kal. Apriles. Anno Salutis Christianae M.D.C.L.XXXII.

Pontificatûs nostri Paderbornensis Anno XXI. Monast. VI. Amen.

Hildesheim, Halberstadt und Magdeburg; für zwei Missionare [1]).

Die fünf ersten sollen von Münster aus verwaltet werden, und gehören dadurch näher zusammen, Capital und Verwaltungsbehörde der letzteren war zu Hildesheim. Zum Protector jener Stiftungen wird der münstersche, zum Protector dieser der hildesheimer Fürstbischof bestimmt. Neben dem Protector werden Conservatoren bestellt: für die zu Münster verwalteten Fundationen der jedesmalige dortige Weihbischof, Generalvicar und Domdechant, oder anstatt des letzteren ein anderer Capitular, welcher zugleich fürstlicher Rath ist; für die hildesheimer der Domdechant, Generalvicar und Official des Hochstiftes zu Paderborn. Protector und Conservatoren haben die Geldverwaltung, sowie die allgemeine Fürsorge für das Gedeihen der Stiftung: es wird ihnen und aller Nachkommenschaft zur Gewissenssache gemacht, die Einkünfte zu keinerlei anderem Zwecke zu verwenden. — Jede Stiftung ist mit einem Jesuitencollegium in Verbindung gesetzt, dergestalt daß dasselbe sich ein für alle Mal vertragsmäßig verbindlich gemacht hat, gegen ein bestimmtes aus den Revenuen des Stiftungscapitales zu zahlendes Einkommen, welches durchschnittlich für den Missionar 125 Thaler beträgt, an den in der Fundation bestimmten Puncten Missionare zu halten, die von da aus, in der Weise des heil. Franz Xaver umherziehend, für Befestigung und Verbreitung des katholischen Glaubens arbeiten und bei ihren geistlichen Verrichtungen des Stifters und seiner Familie gedenken sollen. Die bremen-verdenschen Missionare sollen ihren Sitz (ordinaria sedes) in der Stadt Bremen oder in der Stadt Verden, die niedersächsischen in Hanover oder in Celle, in Magdeburg oder Halberstadt, und wenn sie von dort vertrieben werden sollten, in Hildesheim haben u. s. w. f. Einer von ihnen soll, nach der Sitte des Ordens, Präfect der Mission sein und an seine Ordensoberen vierteljährlich, an Protector und Conservatoren jährlich über den Stand seines Unternehmens berichten. Aussendung und Berufung haben die Ordensoberen frei, sollen aber auf dessfallsiges Verlangen von Protector und Conservatoren solche Missionare, welche von diesen für

1) Klinkhardt im Vaterländ. Archiv zc. a. a. O. S. 23 ff. erwähnt noch einer Stiftung für Hameln, die ich nicht kenne und sonst nicht erwähnt gefunden habe. Über die Hildesheimer Missionsstiftung schweigt er.

ntüchtig gehalten werden, abberufen müssen. Wollten oder könn=
n etwa die Jesuiten der Stiftung nicht mehr Genüge leisten:
soll ein anderer Orden, oder es sollen weltgeistliche Missionare
n den Conservatoren berufen werden.

Des Apostol. Vicars selber geschieht in keiner der Stiftungs=
kunden Erwähnung. Allein schon durch die Characterisirung der
zuordnenden Geistlichen als „Missionare" war seine Concurrenz,
r die der Bischöfe resp. Erzbischöfe, in deren Sprengeln jene
:ken sollten, rechtlich bestimmt. Denn es hat sich oben gezeigt,
i kein Missionar, auch kein Jesuit als Missionar, seine Facultät
üben darf, bevor er sie dem Bischofe oder Apostolischen Vicar
Ortes vorgelegt und von ihm approbirt erhalten hat. Ganz
che Verhältnisse haben auch rücksichtlich der Missionare dieser
dinandeischen Stiftung obgewaltet.

Über die Schicksale der Niedersächsischen oder Hildesheimer
dation ist mir Nichts bekannt: in dem Berichte der Münster=
ı Conservatoren, welcher dieser Darstellung zu Grunde liegt,
t sie völlig unerwähnt; denn wenn daselbst, oder wenigstens
en neueren Münsterschen Acten, Forderungen der Stiftung
ommen, die in Hanover und in Oldenburg noch zu evinciren
: so kann sie damit keinenfalls gemeint sein. — Als aber,
Aufhebung des Jesuitenordens, sich zu Hildesheim das Be=
iß eines Priesterseminars herausstellte, hob Fürstbischof und
Vicar Franz Egon die dortige Carthaus auf und richtete sie
nem solchen Seminar ein. Aus seinen überflüssigen Fonds
später auch Zuschüsse an nordische Missionspriester gezahlt
:n [1]); was darauf deutet, daß in diese Fonds die Fürsten=
che Stiftung etwa möchte geflossen sein.

Etwas mehr verlautet von der ferneren Geschichte der fünf zu
ter verwalteten Stiftungen.

Solange der Jesuitenorden bestand, blieben die obenerwähnten
itions=Urkunden unveränderte Norm der Verwaltung. Nach=
rieth, da man die gewohnten Missionare nicht mehr besaß,
rientalische Mission in Stockung; weßhalb der römi=
of Überweisung ihres Vermögens an die Propaganda ver=
Man lehnte dieß jedoch ab und verwandte statt dessen

Notiz aus den Acten des geistlichen Ministeriums zu Berlin.

bedeutende Summen daraus zum Bau des münsterschen Seminars. Die übrigen Missionen, insonderheit die Nordische, blieben nach wie vor bestehen und wurden auch ferner befördert; z. B. durch eine Verordnung von Fürstbischof Maximilian Franz, die den Missionaren — nunmehr Weltgeistlichen und nicht gern aus dem Lande gehend — nach zehnjähriger Dienstzeit eine Anstellung im Münsterschen versprach. Ferner wurden, da die einem jeden Missionar ursprünglich zugebilligte Competenz von 125 Thlr. allmälig zu gering erschien, an solchen Orten wo stiftungsmäßig zwei Stellen sein sollten, dieselben zu einer einzigen zusammengeschmolzen und die Einnahme dadurch auf das Doppelte gebracht. Nicht minder suchten im Jahre 1802 — gemeinsam mit dem Fürstbischofe von Hildesheim, „welcher als Apostolischer Vicar des Nordens bei dem Missionswesen concurrirte, auch den Missionaren die nöthigen Facultäten ertheilte" — die Conservatoren bei der Curie zu Rom um die Erlaubniß nach, aus dem Überschuß (augmentum) der Orientalischen Missionsstiftung, welcher bereits 1300 Thlr. Revenuen abwarf, die Nordischen Missionen verbessern zu dürfen; und erhielten durch Schreiben der Propaganda vom 11. Decbr. 1802 die nachgesuchte Genehmigung: jedoch unter dem Vorbehalte, daß das ursprüngliche Capital der Missio orient., 25000 Thlr., und die 1250 Thlr. davon fallender Einkünfte zur Disposition der Propaganda bleiben müßten [1]).

In dieser Lage der Stiftung trat die erste Preußische Administration in Münster ein und schien derselben nicht ungünstig gesinnt zu sein: doch geschah vom 29. Mai 1803 bis zum 18. October 1804 nichts. Als an diesem Tage die Angelegenheiten der Nordischen Mission von den Conservatoren dringend in Anregung gebracht wurden, begegneten sie der Abneigung, ihr Geld ins Ausland zahlen zu lassen und dem Versuche, dasselbe für andere Kirchen, z. B. in Hamm und der Grafschaft Mark, zu verwenden.

Solche Verhandlungen und Streitigkeiten setzten sich auch während der ersten französischen Occupation Anfangs fort; als aber die Fremdherrschaft nun wirklich eintrat, wurde bald die

---

1) Der Verfasser der Notiz. statist. p. 94. weiß von diesem Vorbehalte nichts; sondern erzählt, daß damals alle Einkünfte auf die Nordischen Missionen zu verwenden erlaubt worden sei.

Zahlung der Landeszinsen eingestellt und, da die Stiftungsfonds in Landescapitalien bestanden, die Revenuen dadurch bedeutend geschmälert. Nach Erlassung des Decretes vom 14. Novbr. 1811 endlich, welches die geistlichen Corporationen im Lippedepartement aufhob, betrachtete die französische Domainendirection auch die Ferdinandeische Stiftung als aufgehoben und ihr Vermögen als verfallen; weßhalb sie dasselbe in Beschlag nahm. Nur ein in Bremen belegtes Capital von 7400 Thalern blieb ihr unerreichbar, wurde aber vom dortigen Rathe als Fonds der katholischen Kirche daselbst betrachtet. Die Commission über das Landesschuldenwesen von 1812 erklärte die Stiftungsforderungen bei den Landescassen für erloschen.

Erst durch Wiedereintritt der Preußischen Regierung, die (1813) das Landesschuldenwesen auf den Standpunct von 1806 zurückführte, gewann die Stiftung neues Leben; und man suchte nun die Fonds zu restauriren; auch das Vermögen der Orientalischen Mission der Propaganda, von der es reclamirt wurde, sowie dem wiederhergestellten Jesuitenorden zuzuwenden. Ein Bericht der Conservatoren an das Ministerium vom 25. Febr. 1817 weis't nach, daß bis zur Unterdrückung der Stiftung neunzehn Stellen [1]) fundationsmäßig unterhalten worden. Im Jahre 1811 seien sie zum letzten Male salarirt. — Der Staat schien den Stiftungsfonds damals als ein durch den Reichsdeputationshauptschluß angefallenes Gut betrachten zu wollen; wogegen die Conservatoren unter dem 21. Septbr. 1818 das Gesuch richten, ihn vom Domainen-

1) Es sind, dieser Nachweisung gemäß, folgende:

Zu Hamburg	zwei	Geistliche	à 125 Thlr.	=	250	Thlr.
– Altona	ein	—	– — —	=	125	—
– Warendorf (Münsterl.)	ein	—	– — —	=	125	—
– Lübeck	zwei	—	– — —	=	250	—
– Fridericia	zwei	—	– — —	=	250	—
– Copenhagen	ein	—	– — —	=	125	—
– Glückstadt	zwei	—	– — —	=	250	—
– Friedrichsstadt	zwei	—	– — —	=	250	—
– Oldenburg	ein	—	– — —	=	125	—
Im Lippe'schen	zwei	—	– — —	=	250	—
In Bremen	zwei	—	– — —	=	250	—
Nachgetragen:						
Zu Schwerin	ein	—	– — —	=	125	—

Also stiftungsgemäß 19 Geistliche à 125 Thlr. = 2375 Thlr.

Daß seit 1802 an Orten wo stiftungsgemäß zwei Stellen waren, diese zusammengezogen worden, ist schon bemerkt.

fonds zu trennen. Sie berechnen den damaligen Bestand auf 153740 Thlr. 27 Gr.

Sehr lange haben sie vergebens gebeten.

Endlich wurde durch zwei Allerhöchste Cabinetsordres vom 21. Novbr. 1839 und vom 13. Juli 1842 ihr Gesuch genehmigt und gleichzeitig ein neues Statut entworfen, das am 19. März 1844 die Königl. Bestätigung erhalten hat.

Nach demselben besteht die Ferdinandeische Stiftung aus denjenigen Capitalien, nebst Zinsen, die ihr in Gemäßheit der beiden genannten Allerhöchsten Cabinetsordres restituirt worden sind. Ihr Zweck ist Unterstützung und Unterhaltung katholischer Missionen im Norden Europa's, und Verbesserung kirchlicher Anstalten in den Diöcesen Münster und Paderborn. — Sie steht unter einer durch den Oberpräsidenten von Westphalen geführten Oberaufsicht des Staates. Protector und Conservatoren bleiben, wie der Stifter sie angeordnet hat: die letzteren präsentiren zu den Stiftungsstellen Candidaten aus der Münsterschen oder einer anderen deutschen Diöcese dem Bischofe von Münster als Protector: welcher das Weitere der Anstellung besorgt [1]). Hierauf wird der Verwaltungsorganismus und sodann die Revenuenvertheilung nach folgender Priorität geordnet: die kath. Pfarre zu Lübeck erhält 250 Thlr., Fridericia 250, Hamburg, Altona, Schwerin, Oldenburg jede 125, Friedrichsstadt 250, Glückstadt 250 Thaler. Einem zweiten kath. Geistlichen zu Hamburg und zwei Geistlichen zu Bremen fließen die Zinsen des bei letzterer Stadt belegten Capitals von 7400 Thalern zu gleichen Theilen zu; sofern an diesen Orten, wegen einer nicht unbedeutenden Anzahl Katholiken, die genannten Geistlichen nöthig sind. Unter der gleichen Bedingung ist es auch zu-

---

1) Klinkhardt a. a. O. (1836) theilt aus Hildesheimer Überlieferung mit, daß für die Missionsanstalten in Aitona, Glückstadt, Friedrichstadt, Friedrichsöde, Lübeck und Bremen, sowie für die Stelle des ersten Missionars in Schwerin, des dritten zu Copenhagen und der ersten beiden zu Hamburg die Münster'schen Conservatoren das Präsentationsrecht haben; während der dritte Hamburgische Missionar von Paderborn aus (wir haben gesehen, daß daselbst die Conservatoren der Niedersächsischen Mission ihren Sitz hatten) präsentirt werde. Dies sind Notizen aus der Zwischenzeit, nach Aufhebung des Jesuitenordens und vor Einführung des neuen Statuts. Es wird sich darauf beziehen, wenn es daseibst heißt, die Conservatoren sollen dem Münsterschen Bischofe Vorschläge thun. Dieser, als Protector, habe sie dann an die competente Behörde, den Ap. Vicar des Nordens, zu bringen. Der allein ist es welcher gegenwärtig wirklich anstellt.

lässig, daß für andere Orte in Norwegen, Dänemark, Schleswig, Holstein und Mecklenburg katholischen Geistlichen Competenzen ausgezahlt werden. — Erst nach dem Allen kommt eine geringe Summe an gewisse Münstersche Geistliche; und wenn hierauf noch etwas übrig bleibt: so soll damit die Lage der Geistlichkeit der Diöcesen Münster und Paderborn überhaupt verbessert werden.

Der Etat der Einnahme sowohl, als Ausgabe der Ferdinandeischen Missionsstiftung für das Jahr 1847 zeigt die Summe von 5416 Thlr. 28 Sgr. 5 Pf. [1]). Von der Orientalischen Mission ist nicht mehr die Rede [2]).

Von den sonstigen Vermögensverhältnissen der katholischen Mission in Norddeutschland vermag ich nur wenige abgerissene Notizen zu geben.

In seiner mehrerwähnten Darstellung des Apostolischen Vicariates hat der hildesheimer Advocat Klinkhardt [3]), aus localen Acten und Überlieferungen auch über die „Wohlthäter der Mis-

---

1) Ihre Hauptposten vertheilen sich folgendergestalt:

An Remunerationen ꝛc.	500	Thlr.	
Competenzen für:			
Lübeck	250	—	
Fridericia	250	—	
Hamburg	125	—	
Schwerin	125	—	
Oldenburg	125	—	
Altona	125	—	
Friedrichsstadt	250	—	
Glückstadt	250	—	
Kiel	250	—	
Schwerin (zweiter Geistlicher)	125	—	
Aurich	125	—	
Pensionen für Emeriti	162	—	15 Sgr.
Reiseunterstützungen ꝛc.	150	—	
Unterstützung der Münsterschen Geistlichkeit	400	—	
Missio Monasteriensis	250	—	
Zur Disposition der Conservatoren	400	—	
Zur Verbesserung der kirchlichen Anstalten in Berleburg, Raumburg und Torgau	360	—	
In der Diöces Paderborn	1000	—	
Summa	5222	Thlr.	15 Sgr.

Die übrigen 194 Thlr. 13 Sgr. 5 Pf. sind in kleinere Posten versplittert.

2) Wenn die Notiz. Statist. p. 94 (vergl. vorhin S. 320. Not. 1) Recht haben sollte: so wäre dies ganz in der Ordnung.

3) Vaterl. Archiv a. a. O. S. 23 f.

sion" geredet und außer Fürstenberg und dem Stifter des Linzer Collegiums Galdenblat zuerst das Kaiserl. Österreichische Haus genannt, indem Kaiser Karl VI. eine Stiftung in Hanover gemacht habe und Maria Theresia eine in Hanover und eine andere in Hamburg. Sodann Graf Christoph von Rantzau, welcher 1675 ein Capital von 2900 Thaler geschenkt, einen österreichischen Gesandten von Antivari, welcher eine Stiftung für Stockholm, und einen Grafen Freitag, der eine gleiche für Neustadt-Gödens gemacht. Endlich zwei Herren von Lützow, welche für Schwerin 800 und 500 Thaler gestiftet haben, und mehrere andere adliche Familien, z. B. von Landsberg, von Schönborn u. s. w. Bei mehreren Missionen seien bestimmte Unterhaltungsfonds nicht vorhanden [1]), andere werden, zum Theil schon stiftungsmäßig, von den Staatsregierungen unterhalten, z. B. Berlin, Potsdam, Spandau, Magdeburg, Dessau, Zerbst. Als die Klöster aufgehoben worden, von welchen Missionen bis dahin dependirt hatten und in diesem Falle allemal auch unterhalten worden waren [2]), habe man diese Pfarreien und Caplaneien größentheils beibehalten und ihnen gewisse Fonds angewiesen. Wo alle bestimmten Fonds fehlen und auch die Regierungen nichts geben, oder wo die vorhandenen Einkünfte nicht ausreichen, da habe die Congregation der Propaganda mit jährlichen bestimmten Zahlungen ausgeholfen. Als diese Centralbehörde jedoch durch die Folgen der Revolution ihr Vermögen eingebüßt und hiedurch Noth entstanden, haben bisweilen auch die Regierungen ausgeholfen. So habe z. B. die Mission zu Göttingen zuerst einen Zuschuß (von 133 Thlr. 8 Ggr.), und als auch der zu knapp wurde, eine Hildesheimer Domvicarie erhalten. Der Apost. Vicar selbst bekomme als solcher von der Propaganda keinen Gehalt, sondern nur für Bureaukosten 300 Scudi.

Einen practischen Commentar zu letzteren Nachrichten giebt ein Actenheft des Berliner geistlichen Ministerial-Archives, welches die Stralsunder Pfarre betrifft. Dieselbe war während schwedischer Zeit ganz von der Propaganda erhalten worden [3]). Auch

1) Der auf der Insel Nordstrand sei in Jansenistischen Händen.

2) Die Mannsklöster, in Folge des R. D. H. Schlusses, 1803, die Frauenklöster durch die Westphäl.-Französische Regierung.

3) Nur 1798 u. 1799 hatte doch die Regierung Remunerationen bewilligt. Vergl. oben S. 293.

im Mai 1816 und März 1817 zahlte der Wiener Nuntius an den Preußischen Gesandten zu Wien jedesmal hundert holländische Ducaten für den Stralsunder Missionar aus, die der Gesandte demselben übermachte. Außerdem erhub letzterer auch an den Hildesheimer Carthaus-Fonds Ansprüche und es ergiebt sich aus den Acten, daß er von da jährlich 116 Thlr. Gold erhielt [1]). Während der vorhergegangenen Kriegszeit hingegen hatte er, wie ein Bericht der Stralsunder Regierung meldet, aus Rom so gut wie gar nichts bekommen. Er selbst hat zur Einnahme- und Ausgabe-Rechnung seines Kirchleins vom 25. April 1818 „Erläuterungen" geschrieben, in denen er sagt: „Bis zum 16. Septbr. [2]) 1808 genossen die beiden hiesigen Pastores jeder 175 Scudi Rom. fixen Gehalt, den wir unmittelbar aus Rom von der Congregation der Propaganda zogen und ungefähr in 214 Thalern für jeden bestand. Seit 1806 bin ich allein und seit der letzten Hälfte des Jahres 1808 blieb unser jährlicher Gehalt ganz aus; wegen der damaligen Besitznahme Roms durch die Franzosen. Die Mission war also ihrem Untergange allerdings sehr nahe. Ich wollte jedoch die mir anvertraute Heerde keineswegs verlassen und wollte auch dem Rufe, nach Bayern zurückzukehren, nicht folgen. Ich übernahm also, um die Mission zu erhalten, Unterricht rc. — Jedoch habe ich dabei nichts unversucht gelassen: mich nach Rom, Stockholm, Paris verwandt rc. — Ich harrte — einer bessern Zukunft unverdrossen. Endlich erhielt ich im Jahre 1816, also nach acht Jahren, aus Rom eine Unterstützung, die im folgenden Jahre wiederholt wurde; und zu Anfang des laufenden Jahres erhielt ich gleichfalls von daher 207 Thaler; jedoch mit dem wörtlichen Beifügen: S. Congreg. exponit aerarii sui angustiam et impotentiam Tibi suppeditandi majorem pecuniae quantitatem; injicit vero spem, felicioribus temporibus Tibi ulteriora subsidia ministraturam. — Damals erreichte der Missionar seinen Wunsch, auf die Staatscasse übernommen zu werden, noch nicht: und ein Bericht der Stralsunder Regierung vom 14. Decbr. 1825 bemerkt, daß die Propaganda auch ferner gezahlt habe; und zwar, seit

1) Was also etwa einem simplum der Fürstenbergischen Stiftung gleichkommt.
2) Auch die Regierung zu Stralsund, in dem angef. Berichte, bemerkt, daß das Salarium der Propaganda am 16. Sept. fällig gewesen.

1820, außer dem Gehalte des Pfarrers, noch jährliche 25 Scudi zu Bestreitung kirchlicher Bedürfnisse. Jedoch sei über die durch Privathände vermittelte höchst unordentliche Zahlung oft Beschwerde gewesen.

Sowohl der Preußische Gesandte zu Rom, als der katholische Rath des Ministeriums waren damals der Ansicht, daß der Congregation der Propaganda, seit durch die Bulle De Salute sie den Missionar zu Stralsund „von ihrer Liste verloren," auch dessen fernere Besoldung mit Fug nicht zugemuthet werden könne.

Der Ausgang dieser Angelegenheit ist mir nicht bekannt; — letztere Vermuthung aber, „daß die Propaganda den Stralsunder Missionar von ihrer Liste verloren," wie sich später zeigen wird, entschieden unrichtig. Bevor wir jedoch zu diesen Entwickelungen fortschreiten können, bleiben noch einige Puncte zu erörtern.

5. Sachsen und die Lausitz. Schlesien, Posen und Westpreußen.

Ein Land, welches, wie wir gesehen haben, zum Ap. Vicariate des Nordens von Anfang an nicht, oder wenigstens nur so weit gehört hat, als die Diöcese Halberstadt hineingriff, ist Chur-Sachsen. Und doch war, als man jenen Vicariat gründete, das dortige Fürstenhaus noch nicht katholisch.

Chursachsen hatte ehemals zu den Diöcesen Zeitz, Merseburg, Naumburg, Halberstadt, Brandenburg, und hauptsächlich zum Bisthum Meißen gehört, welches außerdem auch noch die damals böhmische Lausitz begriff. Hierdurch kam es, daß, als der letzte Bischof von Meißen evangelisch wurde, und seinen Sitz an den Churfürsten von Sachsen abtrat [1]), Kaiser Ferdinand I. das Stift Bautzen von dieser Jurisdiction befreit erklärte, und, unter päbstlicher Genehmigung, den damaligen dortigen Dechanten (1562, Kaiser Maximilian II. aber (1575), auf den Fall der Erledigung des Decanats, das ganze Domcapitel) zum Administrator der bischöflich meißnischen Regierung in beiden Lausitzen (Administrator Episcopatus Misnensis oder jurisdictionis spiritualis per utramque Lusatiam) ernannte. Die Titulatur des Dechanten, der in neuerer Zeit allemal zum Bischofe in partt. creirt worden, ist: „Des Bisthums Meißen durch Ober- und Nieder-Lausitz Apostolisch verordneter geistlicher Administrator und Ordinarius: [2])"

---

1) Johann IX. von Haugwitz 1560. Acta hist. eccles. Bd. 12. S. 872 f. aus Grosser's lausitzischen Merkwürdigkeiten Th. 3. S. 30. G. Petri Gerarch. delle S. Chiese, Rom. 1737. p. 219. nennt das Jahr 1559 den „Nuntius" als denjenigen, welcher dem Dechanten die Jurisdiction übertragen habe.

2) In einem in den Actis h. e. a. a. O. mitgetheilten eignen Erlasse nennt er sich, der damals (5. Febr. 1748) noch nicht Bischof war, indem er sich von omnibus totius orbis Episcopis unterscheidet, auctoritate Pontificia (alias Apostolica) deputatus Administrator Ecclesiasticus Episcopatus Misnensis per Lusatias. Er theilt ein päbstl. Breve mit, durch welches er gewisse Indulgenz-

er ist also ein gewöhnlicher Apostolischer Vicar eines von der Curie noch für existent gehaltenen vorreformatorischen Bisthums: indeß nur innerhalb eines bestimmten Theiles der Diöces.

In der Oberlausitz, soweit daselbst die kath. Kirche sich behauptet hat, war diese Jurisdiction des Dechanten=Administrators nicht wesentlich bestritten. In der Niederlausitz hingegen, wo nur ein einziger Punct, nämlich die Cisterzienserabtei Neuzelle mit einem ihr gehörigen Pfarrdorfe katholisch geblieben war [1]), schrieb der Abt des genannten Klosters sich selber die bischöfliche Jurisdiction zu; weil sein Stiftsbezirk Dioecesis nullius sei. Hierüber beklagte sich das Meißner Capitel, als über eine Verletzung seiner Rechte, bei dem Wiener Nuntius und hierauf in Rom bei der Congregation der Propaganda, welche den Streit dem Concilio überwies [2]), — wo er zu Gunsten des Neuzeller Abtes entschieden worden zu sein scheint: wenigstens haben wir oben bereits die Facultäten zu betrachten gehabt [3]), welche diesem in späterer Zeit als selbständigem Missionsobern der ganzen Niederlausitz von der Propaganda ertheilt zu werden pflegten; und wir werden ihn officiell als Apostolischen Vicar der Niederlausitz bezeichnet finden. Auch scheint der Abt zuweilen, wenn das Dechantenamt von Bautzen vacant war, für die ganze Lausitz das Interregnum geführt zu haben [4]).

Eigentlich stand das Bisthum Meißen unter dem Cölner Nuntius, der Wiener aber gewann in den Lausitzen Einfluß, weil sie

---

facultäten erhalten hatte, und in welchem es heißt: separatum Territorium habes et jurisdictionem quasi Episcopalem in locis tuae jurisdictioni subjectis exerces. Auch wird sein Jurisdictionssprengel dabei Dioecesis genannt.

1) Bis 1666 bestand zu Lübben ein Officialat, welches unbestritten dem Bautzner Domcapitel untergeordnet war. Laspeyres S. 619.

2) Zamboni, Collect. declarationum sacr. Congr. Cardd. Concil. Trident. interpretum 1, 18: — Misnensis Episcopatus ab haereticis occupatus fuit illiusque administratio et eccles. jurisdictio in Catholicos qui in utraque Lusatia supererant, capitulo Budissino, quod Vice-episcopum eligit, tributa fuit. Sed Abbas monaster. Neocellen. episcopalis jura et simul parochialia sibi vindicavit et ea in detrimentum ecclesiae Misnen. hactenus exercet. Hinc Capitulum conquestum fuit contra Abbatem apud Nuncios Apostolicos. Vergl. Thesaur. resolutt. S. Congr. Concilii Rom. 1745 ff. 4. tom. 13. p. 280 ff. wo das Obige sich findet. Der Proceß dauerte von 1727 bis 1745.

3) Vergl. oben S. 226.

4) Laspeyres S. 621. nach Grosser a. a. O. Th. 3. S. 30. vergl. mit Th. 2. S. 39.

österreichisch waren, und in kirchlicher Beziehung gewissermaßen zu Böhmen gehörten. In höherer Instanz sollen alle geistlichen Sachen von Bautzen an den Erzbischof von Prag gegangen sein [1]; der dem ehemals competenten Magdeburger Metropoliten doch auch nur vermittels einer besonderen päbstlichen Delegation substituirt gewesen sein kann.

Als durch den Prager Frieden (1635) die Lausitz an Sachsen kam, wurde für die katholische Religionsübung und die zu ihr gehörigen Einrichtungen der unveränderte status quo garantirt. Ordinarien und Generalvisitatoren sollten dieselben bleiben und auch der König von Böhmen sein oberstes Protectionsrecht wie bisher behalten [2]. Der desfallsige Traditionsreceß vom 30. Mai 1636 blieb alsdann auch nach dem Westphälischen Frieden normirend, sowohl weil die Qualität der Lausitz als eines Reichslandes nicht außer Zweifel, als auch weil der Besitzstand des Normaljahrs 1624 keinem Religionstheile vortheilhafter war.

Seitdem also zerfiel Sachsen, wie in mancher anderen Beziehung, so auch rücksichtlich seiner katholisch-kirchlichen Verhältnisse, in zwei voneinander verschiedene Hälften. Denn während in den sg. Erblanden das Normaljahr den ausschließlichen Besitz der lutherischen Kirche sicherte [3], sodaß die Katholiken dort zu Grundbesitz, öffentlichen Ämtern, Bürgerrecht und Landstandschaft unfähig waren und erst seit dem Posener Frieden (11. Decbr. 1806) Rechtsgleichheit mit den Evangelischen erlangt haben, — blieb in der Lausitz der Besitzstand der kath. Kirche von 1635 unverkürzt [4]. Das Capitel zu Bautzen bestand aus sieben residirenden und fünf extraneen Domherrn, die Wahlen zu diesen Prälaturen geschahen in Gegenwart böhmischer Commissarien, wurden vom Könige von Böhmen und auch zu sächsischer Zeit noch (1657) vom Wiener Nuntius bestätigt; das Visitationsrecht der Klöster aber legte sich der Abt von Osseg in Böhmen bei [5]. Die Lausitz war ein noch

1) Laspeyres a. a. O.

2) Laspeyres S. 617. Grosser Th. 2. S. 258.

3) Laspeyres S. 624. Nur das Reichsstift zum h. Kreuz in Nordhausen war katholisch. Büsching, Erdbeschr. S. 571.

4) Übrigens war er auch in der Oberlausitz gering. S. darüber Büsching a. a. O. und Laspeyres S. 620. Note 10.

5) Büsching S. 314 f. Laspeyres S. 621. Note 14. 16.

unzerstörter, wenngleich beschränkter und modificirter Theil der alten Diöces Meißen und ist es bis heute geblieben.

Ob man von da aus auch das übrige Sachsen katholisch zu regieren, oder wenigstens zu bekehren suchte, erhellt mir nicht; wiewohl es für die ehemals gleichfalls zum meißner Bisthum gehörigen Theile des Landes sehr wahrscheinlich ist. Cerri in seinem Berichte von 1677 [1]), also etwa zwanzig Jahre früher, als der sächsische Hof katholisch wurde, macht Mittheilungen „aus der Relation eines deutschen Jesuiten, der lange in Sachsen und namentlich in Dresden gewesen ist," und schon von großer Neigung des damaligen Churfürsten zum katholischen Glauben meldet. Er schlägt vor, die Nuntien von Wien und Cöln, dieselben also, deren Competenz für Bautzen soeben erwähnt worden, zu größter Aufmerksamkeit zu veranlassen und böhmische Regularen mit der Mission zu betrauen: was wohl beitragen möchte, die ausgesprochene Vermuthung zu bestätigen. Auch war es später (1738) die böhmische Jesuitenprovinz, welche zu Dresden und Leipzig Missionen besaß [2]), von denen ich leider nicht finde, wann sie gestiftet worden sind.

Der Übertritt des Churfürsten zum Katholicismus (1697), welchem später der des Churprinzen (1717) und der übrigen Mitglieder des regierenden Hauses folgte [3]), veranlaßte zunächst nur die Einrichtung eines katholischen Hofgottesdienstes in Dresden, Leipzig und auf einigen Schlössern. Die Religions-Assecuration vom 27. Jul. 1697, die im Übrigen den evaugelischen Besitzstand sicherte, ward später bei jedem Regierungswechsel regelmäßig wiederholt und der Altranstädter Friede verpflichtete noch außerdem den Churfürsten, seinen katholischen Glaubensgenossen weder Kirchen, noch Schulen, Klöster, Collegien u. dgl. m. einzuräumen. Erst seit 1735 wurden allmälig um die katholischen Hofcapellen, durch Zugeständniß einzelner Parochialhandlungen an die Geistli-

1) Etat prés. d'Eglise cathol. p. 37 ff. Vergl. oben Th. I. S. 130 f., wo die betreffende Stelle ganz mitgetheilt ist.

2) Acta hist. eccles. 3, 726 theilen ein officielles Verzeichniß der böhmischen Jesuiten aus diesem Jahre mit, wonach in Missionibus Saxonicis zu Dresden ein Superior und sechs Brüder, zu Leipzig zwei Sacerdotes arbeiten. Vergl. oben S. 179 Note.

3) Hierüber giebt genauere Notizen ein Aufsatz von Kuhn in der Berliner Monatsschrift. 1786. Th. 2. S. 398 ff.

chen, auch Gemeinden gesammelt [1]), die dann also durch die Jesuitenmissionare der böhmischen Provinz regiert wurden.

Außerdem aber veranlaßte der Übertritt des Königs und sein Erwerb der polnischen Krone, daß der Nuntius, welchen die Curie sonst zu Warschau hielt, nun häufig in Dresden residirte [2]), und es ist wohl schwerlich zu bezweifeln, daß derselbe auch für die sächsischen Erblande als Apostolischer Vicar fungirt habe. Wenigstens scheint ein eigner Apostol. Vicariat dafür nicht sogleich errichtet worden zu sein und 1742 noch nicht [3]) bestanden zu haben.

Die Abtei Neuzelle ward erst 1817 aufgehoben, und hat auch zu preußischer Zeit [4]) ihr Quasi-Diöcesanrecht beibehalten, wiewohl der Bautzener Weihbischof es niemals völlig zugestanden hat. — Am 10. September 1818 bat der letzte Abt Optatus noch die preußische Gesandtschaft zu Rom, ihm die Verlängerung seiner Facultäten zu vermitteln; starb aber bald darauf. Nach seinem Tode ließ der Fürstbischof von Hildesheim Franz Egon, der langjährige Apostolische Vicar des Nordens, durch seinen Secretair bei dem Geheimenrathe Schmedding, in Berlin privatim anfragen (28. Febr. 1820), wen derselbe wohl weiter zum „Apostolischen Vicar in der Niederlausitz" vorschlage: der Fürstbischof wolle einen solchen „ernennen." Schmedding, nachdem er sich mit dem Ministerium verständigt hatte, antwortete ihm hierauf, die Mönche von Neuzelle wohnen nicht mehr im Kloster, vielmehr wohne auf dem Klosterhofe nur noch der Pfarrer mit zwei Caplänen; sowie auf dem Stiftsgute Seitwann, wo eine katholische Capelle sei, ein dritter Caplan. Größer sei der katholische Pfarrklerus in der Herrschaft Neuzell überhaupt nicht, auf welche doch (dies ist Ansicht des Ministeriums) das Diöcesanrecht des vormaligen Abtes beschränkt gewesen. Alles in Allem finden sich etwa 1500 Katholiken dort und man habe die Absicht, sie zum Bisthum Breslau zu schlagen: ein Nachfolger des Abtes im Vica-

---

1) Laspeyres a. a. O.

2) So z. B. der Nuntius Archinto. S. unten Schlesien.

3) In einem weiter unten zu betrachtenden Breve an den Fürstbischof von Breslau, von diesem Jahre sagt Benedict XIV., daß in Deutschland nur zwei Apost. Vicariate damals existirten; und dies sind die beiden Norddeutschen. Vergl. oben S. 278 ff. Die Gerarch. della S. Chiesa v. Petri Rom. 1851. p. 221 erwähnt allerdings, das sächsische Vicariat sei 1697 gestiftet.

4) Es existirt darüber in den Ministerialacten ein besonderer Fascikel.

riate werde deßhalb überflüssig. — Ein solcher ist auch nicht ernannt worden; an der hildesheimer Anfrage ist jedoch Zweierlei merkwürdig: einmal die Bezeichnung des Abtes als Apost. Vicars, was ganz den von ihm dem Bautzener Capitel gegenüber behaupteten Standpunct verräth; sodann daß der Apost. Vicar des Nordens ihn ernennen will. Letzteres kann entweder ein ungenauer Ausdruck sein, welcher besagen soll, der Fürstbischof habe von Rom Auftrag, dort einen Nachfolger im Vicariate für den verstorbenen Abt vorzuschlagen; oder es könnte auch verrathen, daß er gradezu zur Ernennung des Vicars delegirt gewesen [1]). Das Eine wie das Andere gestattet einen Einblick in den Regierungs-Organismus, dessen die Propaganda sich hier bediente.

Die bekannte Bulle Apostolica Sedes pia mater [2]) vom 9. Jul. 1732, durch welche den zum Katholicismus bekehrten Sachsen gestattet wird die Güter der katholischen Kirche zu behalten, in deren Besitz sie etwa sind, — ist nur als eine verfehlte Operation anzuführen, von der man sich sehr viel versprochen hatte. Auch ist interessant, daß darin von den immensen Anstrengungen gemeldet wird, welche des Pabstes Clemens XII. Vorgänger zur Bekehrung von Sachsen gemacht haben. — Die Allocutionen Pabst Clemens XI. [3]) über den Übertritt des Churprinzen u. dgl. m. enthalten keinerlei Andeutungen von der Art und Weise, wie man die sächsischen Erblande damals abseiten der katholischen Kirche regiert hat.

Daß sie aber unter der Propaganda standen, wie es schon von vorn herein durch die Lage der Sache gewiß ist, wird auch noch ausdrücklich bestätigt: dadurch, daß die genannte Bulle von dieser Congregation expedirt ist, daß in der Sache zwischen dem Bautzner Capitel und dem Abte von Neuzelle an sie die Appellation ging, und daß Dresden und Leipzig als Missionsorte ausdrücklich bezeichnet werden. Später wird nachzuweisen sein, daß dies Verhältniß auch jezt noch unverändert besteht.

---

1) Wäre nicht hinzugefügt, daß der Vicar für die Niederlausitz ernannt werden sollte, so könnte man versucht sein, die Anfrage bloß auf Verlängerung der für die Mark dem Abte gegebenen Facultäten zu beziehen. Vergl. oben S. 228. Auch 1820 erklärte die Propaganda den Abt für den „Apostol. Vicar der Niederlausitz." S. unten „Preußen."

2) Bullar. Propag. 2, 76 ff.

3) Clementis XI. Orationes Consistoriales Norimb. 1723. p. 241. 251.

Im Allgemeinen aber ist zu beklagen, daß die rechtliche Lage der katholischen Kirche in Sachsen noch wenig aufgeklärt ist [1]).

Schlesien.

Friedrich des Großen Erwerbung von Schlesien war das erste Factum, das die seit dem Westphälischen Frieden befestigte Gränze zwischen dem katholischen und dem protestantischen Gebiete in Deutschland wesentlich veränderte. Denn sie brachte ein bis dahin katholisches Land in akatholische Hände. Es fragt sich, wie dieser Vorgang von der katholischen Kirche behandelt ward?

Der neue preußische Besitz gehörte so gut wie ganz zum Bisthume Breslau: wenigstens waren die hineinreichenden Stücke der Diöcesen Prag, Olmütz und Krakau so unbedeutend, daß sie bei den damaligen Verhandlungen kaum in Betracht gekommen sind und für den vorliegenden Zweck keine besondere Rücksicht verlangen. Hier fragt sich zunächst, ob und inwieweit die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Breslauer Diöces sich in Folge der Veränderung der Landesherrschaft gleichfalls verändert haben? Die Antwort wird auch für jene Parcelen mit gelten.

Dabei ist vorweg zu bemerken, daß der vielen Protestanten wegen, die durch den Westphälischen Frieden und den von Altranstädt in Schlesien eine rechtlich gesicherte Existenz hatten, also nicht mit Mitteln des heil. Officiums, sondern bloß mit den Mitteln der Mission behandelt werden durften, Breslau eine Art Missionsbisthum und in besonderer Verbindung mit der Propaganda bereits war [2]). Die Böhmische Jesuitenprovinz hatte nicht wenige

---

1) Zwei Brochuren darüber: Die wahren Verhältnisse der katholischen Kirche in Sachsen. Dresden 1840. — Die kathol. Zustände in Sachsen, von einem Katholiken. 2. Aufl. 1843 tragen zur jurist. Aufklärung der Sachlage nichts bei.

2) **Acta hist. eccles.** Bd. 5. (1741) S. 834 ff. geben eine gute Schilderung der vorpreußischen Zustände, die besonders in der Zeit zwischen 1675, wo der letzte piastische Herzog von Liegnitz, Brieg und Wohlau starb, und dem Altranstädter Frieden (22. Aug. 1707) für die Protestanten drückend waren. Der Altranstädter Friede bestimmte eigentlich nur, daß der Westphälische gehalten werden sollte; gelangte aber auch nie zu voller Ausführung. Bei alle Dem war es stets der Bischof von Breslau, welcher die antiprotestantische Bewegung leitete und förderte.

Missionsstationen im Lande [1]) und der damalige Fürstbischof Cardinal Sinzendorf war Mitglied der Congregation de Propaganda Fide [2]). In dieser Beziehung bedurfte es also für das preußisch gewordene Schlesien keiner Neuerung.

Anfangs aber machte man sich auf Säcularisation des Bisthums gefaßt, der Pabst forderte (11. Febr. 1741) die katholischen Fürsten Deutschlands auf, am Regensburger Reichstage für Erhaltung der schlesischen Kirche zu wirken, erklärte die Sache Österreichs für die Sache der Religion; und später noch gab der österreichische Gesandte in Berlin die Nachricht, daß wenigstens nach dem Tode des Cardinals Sinzendorf Friedrich die Diöces säcularisiren werde [3]). Dies war zu viel Besorgniß. Denn einmal war Preußen in Geldern sowohl, als ein seinen östlichsten zum Reiche nicht gehörenden Besitzungen im Rechtsverhältniß der katholischen Kirche, welches dieser die bedeutendsten Vorrechte ließ, bereits als ein wenig gefährliches gewohnt [4]), und hatte schon seit dem großen Churfürsten eine traditionelle Milde gegen den Katholicismus, an welcher sich auch Friedrich Wilhelm I., wie oben erwähnt worden, auf das liberalste betheiligte. Sodann aber war Friedrich II., so gern er sich der protestantischen Sympathieen für die Zwecke seiner Eroberung bedient hatte, doch nicht der Mann, für seine Kirche etwas Wesentliches zu thun. Zwar duldete er natürlich nicht, daß sie ferner in Schlesien bedrückt worden wäre: aber er erhob sie nicht zur herrschenden. Sie war ihm gleich viel oder gleich wenig, wie die katholische, werth; und

---

1) Einem Plane Pabst Clemens XIII. durch eine allgemeine den Jesuiten anvertraute Landesmission — wohl in der Art der Salzburger — die kathol. Lehre zu befestigen, versagte Kaiser Carl VI. seine Zustimmung (1738). Laspeyres, kath. Kirche in Preußen S. 351. Not. 23. — Über Missionäre in Schlesien s. Acta hist. eccles. 3, 553 ff. 4, 1018.

2) A. Theiner, Zustände der kath. Kirche in Schlesien von 1740 bis 1758. Regensb. 1852. Bd. 1. S. 12. unten. — Die Documente, welche diese Schrift mittheilt, enthalten viel Brauchbares. Sie sind unter dem Texte fortwährend angeführt und ich citire diesen: theils weil er doch nur eine Übersetzung der Documente mit einigen, theilweis unbegreiflich naiven eingestreuten Bemerkungen, enthält, theils weil der Zusammenhang der Documente in dieser Zusammenstellung sich leichter übersehen läßt. Auch ist nicht alles Übersetzte im Originale mitgetheilt.

3) Theiner 1, 5. 68. Vergl. 216, wo der Pabst in einem Breve vom 18. Apr. 1844 dem Kaiser dieselbe Furcht äußert. Acta hist. eccles. Bd. 5. S. 847 das päbstliche Breve.

4) Vergl. oben S. 149 ff. 244. Not. 2.

beiden begegnete er mit ebenderselben politischen Toleranz. „Die offnen Briefe," sagt er in einem Schreiben an den Reichstag, vom 2. März 1741 [1]), „welche ich seit dem Einmarsch meiner Truppen in Schlesien erlassen habe, bekunden deutlich, daß ich entfernt bin, in der freien Religionsübung irgend Jemand zu beunruhigen; daß ich vielmehr im Gegentheil Jeden in vollem und ganzem Besitz aller seiner Privilegien, Rechte und Prärogativen in Ecclesiasticis wie Politicis, die er bis zu dieser Stunde genossen, welcher Religion er auch sei, erhalten werde." In dieser Gesinnung versprach er im Berliner Frieden vom 28. Jul. 1742 Art. 6., daß die katholische Religion in Schlesien in statu quo bleiben und nur volle Gewissensfreiheit für die Protestanten eintreten solle [2]).

Allerdings verstand er den status quo in seiner Weise. Das heißt, er ging in der Art, die katholische Kirche zu behandeln, durchaus nicht auf deren eigne Gesichtspuncte [3]), oder etwa solche ein, die vertragsmäßig mit ihr festgesetzt worden wären: sondern er hielt sich lediglich an seine ganz protestantischen Staatsmaximen; indem er nicht allein die Rechte katholischer Regenten in Kirchensachen sich gleichfalls zuschrieb [4]), sondern auch ein lan-

1) Theiner 1, 5. Acta hist. eccles. a. a. O. S. 848 f. daselbst auch der Abdruck einer besonders auf Polen berechneten, gegen das Breve des Padstes damals erschienenen Preußischen Staatsschrift: Catholica Religio in tuto, Vicinia in tuto Regni Poloniae, vindicatis Silesiae ducatibus contra Austriacam vim. A. 1741. Sie führt aus, daß es Unrecht sei, der christlichen Confession wegen weltliche Güter zu nehmen; daß nirgend mehr Toleranz gegen den Katholicismus herrsche, als in Preußen. Das vollste Recht solle ihm werden.

2) Laspeyres kath. Kirche in Preußen S. 357.

3) Diese allerdings suchte alles Mögliche und gelegentlich selbst den Einfluß der ehemaligen Landesherrschaft als Privilegium und bedingt durch ihre Confession darzustellen. Laspeyres S. 359.

4) In seinem Erlasse an den Cardinal Sinzendorf über die Ernennung des Fürsten Schaffgotsch zu dessen Coadjutor vom 4. März 1744 sagt der König hierüber: „Zumahlen einerseits Unser Souveraines Herzogthum Schlesien von Unß mit Vollständiger Souveraineté regiert wird, Wir Uns von selbst genugsam befugt achten über den Catholischen Clerum und Heerde, nach dem exempel und Beyspiel anderer Catholischen Könige und Souverains, Uns aller Derjenigen Gerechtsamen zu bedienen, so obgedachte Könige in ihren Königreichen und Landen fast durchgehends exerciren" rc. Er leitet daraus das Recht der regia nominatio ab. Theiner a. a. O. I. S. 197. vergl. S. 204. Auch die wiederholten Vergleichungen mit Frankreich, welche der Cardinal-Fürstbischof in seinen Berichten nach Rom macht — er behauptet, daß die preußische Regierung dem katholischen Clerus mehr Freiheit lasse, als die französische —, stammen wohl aus ähnlichen von der Regierung an ihn ergangenen Äußerungen. Vergl. Theiner a. a. O. S. 63. 80. Nicht minder kommen Berufungen auf die Rechte der piastischen Fürsten von Schlesien vor.

desbischöfliches oberstes Regierungsrecht über die katholische Kirche seiner Lande, ganz nach den sonst seit dem Westphälischen Frieden von protestantischen Regierungen und auch von der Preußischen vertretenen Auffassungen [1]), in Schlesien geltend machte. Natürlich nicht als etwas durch den Westphälischen Frieden Gewordenes oder Garantirtes, sondern auf die territorialistische Anschauung gestützt, daß dies jus in sacra zur Landesherrschaft principiell gehöre. Gleich nach der Eroberung [2]) errichtete er zu Breslau und Glogau zwei Consistorien, und übertrug ihnen zunächst die bisher, nach katholischen Grundsätzen [3]), vom Fürstbischofe verwaltete kirchliche Regierung der Protestanten. Außerdem aber sollte jedes von ihnen auch ein katholisches Mitglied bekommen und dann, als Appellationsbehörde über den bischöflichen Tribunalen fungirend, die von letzteren kommenden Sachen nach katholischen Grundsätzen entscheiden [4]). Als dieser Plan vom Fürstbischofe hintertrieben war, trat an seine Stelle eine andere aus den gleichen Grundanschauungen entsprungene Idee, als deren gelehrter Träger in der Regierung der Minister Cocceji genannt wird. Es ward nämlich durch dieselbe Verordnung, welche jene Consistorien einführte [5]), auch ein katholischer kirchlicher Generalvicariat, auf Grund der oberherrlichen Gewalt und Autorität des Königs, das heißt seines Landesbischofsrechtes, errichtet, von dessen Verfügungen allein an den König selbst sollte appellirt werden können. Zum Vicar ward der bisherige Firstbischof Cardinal Sinzendorf ernannt und eine Instruction vom 9. Febr. 1743 für ihn entworfen, für welche jedoch das Ministerium die Königliche und der Cardinal die Päbstliche Genehmigung vorbehielt. Der Name Apostolischer Vicar wurde darin nicht zugestanden, vielmehr sollte er eigentlich Königlicher Vicar heißen; dann ward

---

1) Vergl. oben S. 165 u. 295 ff.

2) Der Fürstbischof meldet es bereits am 22. und 29. Januar 1742. Theiner I, 15.

3) Vergl. oben Th. I. S. 11.

4) Eine Stelle in diesem Königl. Erlaß vom 15. Januar 1742, über die Consistorien (§. 28), hat Laspeyres S. 356 Not. 28. so verstanden, daß das Berliner Obertribunal als Appellationsinstanz verordnet worden sei. Allein nach den jetzt von Theiner veröffentlichten Documenten wird der treffliche Forscher selbst einräumen, daß Herber's Nachricht richtig und das intendirte Vicariatstribunal gemeint ist.

5) Der angeführte Erlaß §. 23. Theiner a. a. O. und S. 82 ff.

ihm der Titel: Vicar der röm. kathol. Kirche (Vicar. Generalis Cathol. Roman. Ecclesiae) erlaubt und in diesem Ausdrucke unentschieden gelassen, ob er Königlicher oder Päbstlicher Stellvertreter sei. Auch sonst sind die Ausdrücke der Instruction zweideutig; sodaß sie nirgends mit Sicherheit erkennen lassen, ob der König darin einem Päbstlichen Delegaten die Licenz zur Ausübung seiner Vollmacht, oder ob er die Delegation selbst ertheile. Eben aber weil letzteres zweifellos die Meinung war, hat Pabst Benedict XIV. seine Einwilligung, wie sich sogleich zeigen wird, nicht gegeben; und daher ist diese Idee gleichfalls unausgeführt geblieben. — Wenn endlich Friedrich dem Cardinal Sinzendorf droht, sämmtliche Ernennungen zu Pfründen an sich nehmen zu wollen, oder wenn er damit umgeht, ihn sowohl als den Clerus überhaupt, von jeglichem Antheil an den Wahlen der Ordensoberen auszuschließen [1]): so sind dies nicht weniger, als das Obenerwähnte, Ausflüsse jenes landesherrlichen Oberbischofsrechtes, das er sich zuschrieb.

Der König fand auf dem Breslauer Stuhle einen Fürstbischof, welcher solchen Ansprüchen, die ihn von Rom emancipirt und zum katholischen geistlichen Minister für ganz Preußen gemacht haben würden, keineswegs entgegen war. Cardinal Sinzendorf war Nichts weniger, als ein Kirchenfürst. Es mag richtig sein, was Theiner behauptet, daß die Eitelkeit ihn besaß. Er hielt sich für einen feinen Politiker und ebendeßhalb seiner schwierigen Stellung vorzüglich gewachsen; meinte nicht kirchlich, sondern diplomatisch verfahren und, zur Verhütung größeren Unglücks, Friedrich dem II. sich möglichst accommodiren zu müssen. Daß dieser als Akatholik anders zu ihm stehe, als die bisherige österreichische Landesherrschaft, dafür hatte er keinen Sinn; daß hingegen der geistreiche König den geistlichen Oberen der Provinz, an dessen Geneigtheit ihm allerdings politisch nicht wenig gelegen war, bei seiner ohne Wissen des Pabstes unternommenen [2]) Rückkehr nach Breslau schmeichelhaft aufnahm und behandelte, bezauberte den Cardinal. Ohne Zweifel betrug sich dieser mehr geschmeidig, als

1) Theiner I, 210. 263. Berichte des Fürstbischofs nach Rom v. März und August 1744.
2) Theiner I, 11.

würdig [1]); und daß die römische Curie, an welcher damals eine besondere Schlesische Congregation bestand [2]), nicht mit ihm zufrieden sein konnte, ist nicht zu verwundern.

Er hatte bisher unter dem Nuntius zu Wien gestanden und an diesen war die Appellation von den geistlichen Tribunalen in Breslau gegangen [3]): eine Verbindung, welche, nach dem damaligen Stande der Dinge, Friedrich d. Gr. nicht dulden konnte. Sie ward daher alsbald untersagt [4]) und war einer der Gründe, derenthalb der König jenen eignen Vicariat für seine Staaten wünschte. Außerdem wollte man durch denselben auch an Stelle des förmlich zwar nie anerkannten, in seinem Einflusse aber doch auch nicht völlig auszuschließenden norddeutschen Apost. Vicars einen einheimischen Geistlichen setzen [5]). Bisher hatte Preußen einen katholischen Landesbischof nicht gehabt: jetzt war in dem von Breslau ein solcher erworben und man gedachte nunmehr den auswärtigen zu entfernen. Alle Katholiken Preußens sollten eine einzige Diöces bilden [6]) und der Bischof und Vicar, damit er dieselbe ganz versehen könne, einen Provicar in Berlin haben, der mit einigen katholischen Assessoren ein eignes Tribunal bilde. An dieses Tribunal sollten alsdann auch sämmtliche bisher an den Wiener Nuntius aus Schlesien gelangte Appellationen gehen; und so ein doppelter Zweck durch den einen Vicariat erreicht werden.

Welche Stellung nahm nun zu solchen Ansichten und Absichten der römische Hof?

Cardinal Sinzendorf wagte seine Ernennung dem Pabste nur als eine Intention des Königs zu melden, um deren Bestätigung er bat: worauf eine Cardinal-Commission von drei Mitgliedern der Propaganda und fünf Mitgliedern der Inquisition mit Bearbeitung der Sache beauftragt wurde [7]). Sie rund abzulehnen,

1) Hierfür ist die ganze erste Hälfte der Theiner'schen Schrift ein fortlaufender Beweis. Vergl. auch Sinzendorfs Hirtenbrief vom 28. August 1742 in den Acta hist. eccles. Bd. 7. S. 556 ff. mehr im Ton, als Inhalt.

2) Theiner I, 212.

3) Laspeyres S. 355. Aus dem Theile der crakauer Diöces gingen die Appellationen an den Nuntius zu Warschau.

4) Theiner I, 17.

5) Vergl. oben S. 297 ff.

6) Ein Ausdruck, den damals Friedrich gegen einen katholischen Prälaten gebraucht hat. Theiner I, 19. (1742.)

7) Theiner a. a. O.

konnte man schon deßhalb nicht geneigt sein, weil sie im Wesentlichen doch eine Dismembration des Hanoverschen Ap. Vicariats, also eine dem System der Curie durchaus erwünschte Maßregel involvirte. Nur machte der Pabst die Bedingung, daß durch diese neue Einrichtung den preußischen Katholiken nichts, was zur normalen geistlichen Regierung gehöre, entgehen, auch ihre Abhängigkeit von Rom dadurch weder alterirt, noch verschleiert werden dürfe; und theilte daneben die von der Commission angeregten Bedenken mit, ob nicht doch der preußische Staat für einen einzigen Ap. Vicar zu groß sei, sodaß den Katholiken der Verkehr mit ihm, möge er nun in Breslau oder Berlin wohnen, allzuschwer werde; und ob nicht Diöcesanrechte deutscher Bischöfe [1]) dadurch verletzt würden, z. B. die von Rueremonde über Geldern. Dies scheine schon durch den gegenwärtig vorliegenden Plan zu geschehen, werde jedoch noch mehr der Fall sein, wenn — was nicht ausbleiben könne — auch andere (westdeutsche) protestantische Fürsten ähnliche Einrichtungen treffen, resp. verlangen würden. Merkwürdiger Weise ist hierbei auch auf den Westphälischen Frieden verwiesen, „der in Deutschland sehr genau beobachtet,“ durch eine Maßregel solcher Art aber beeinträchtigt werde [2]).

Letzteren Anstoß räumte Sinzendorf hinweg, dem es gelang, wider Cocceji durchzusetzen [3]), daß auf diejenigen Länder des Königs, „welche bereits eine andere kirchliche Regierung haben,“ der Ap. Vicariat nicht ausgedehnt werden solle. Der Ap. Vicar werde vom Könige zu ernennen, vom Pabste mit ausgedehnten Facultäten zu versehen sein, mit letzterem conferiren und in seinen Erlassen der päbstlichen Delegation erwähnen dürfen.

Bei einer Anwesenheit des Fürstbischofs in Berlin (Januar und Februar 1743) vereinbarte er mit dem Ministerium die oben-

1) Vergl. oben S. 201 ff.

2) Das Breve vom 14. Jul. 1742 f. in den Act. hist. eccles. Bd. 7. S. 206 ff. — Es bemerkt ganz richtig, daß der Ap. Vicariat in Deutschland nichts Neues sei, wo bereits zwei Exempel davon bestehen. Er finde sich auch in muhamedanischen und heidnischen Ländern. — Es beauftragt außerdem den Cardinal dem Könige des Pabstes Dank für Gestattung freier Religionsübung zu sagen, da er selbst, der bekannten obwaltenden Umstände wegen, nicht an ihn schreiben könne.

3) Bericht vom 7. August. Theiner I, 39. Vergl. S. 82. Den Vorwurf, daß er sich bereits Vicar nenne, weist der Fürstbischof unter dem 24. Decbr. 1742 bereits zurück. Theiner S. 54.

erwähnte „Instruction“ vom 9. Februar [1]) und sandte sie unter dem 4. März nach Rom ein. Hier trat nun deutlich hervor, daß in demselben Bestande, dem es bei dem Eintritt der Preußischen Regierung gehabt, das Bisthum Breslau bestehen bleiben sollte; und nicht minder die Diöcesantheile von Prag, Olmütz und Cracau. Für diese sollte der Vicariat nur als Appellationsgericht dienen und an Stelle der Nuntiatur- oder römischen Curialbehörden eintreten. Der eigentliche District des mit Breslau verbundenen neuen Vicariates aber sollten die gesammten preußischen Lande, mit Ausnahme von Ostpreußen, Lauenburg, Bütow und Draheim, Geldern, Cleve, Mark und Ravensberg sein. Wenn es heißt, daß dieser District seit dem Westphälischen Frieden einen katholischen Generalvicar nicht gehabt habe [2]): so ignorirt man damit den Ap. Vicar von Hanover, anscheinend bloß deßwegen, weil er kein Königlicher war. — In seiner Rechtfertigung des Instructionsentwurfes erwähnt nun Cardinal Sinzendorf [3]), daß „die Errichtung eines Apostolischen Vicariates in Ländern, wo in Folge von unglücklichen und für die katholische Religion nachtheiligen Ereignissen die Bischöfe vertrieben und die Bisthümer säcularisirt worden sind, keineswegs eine neue Sache ist, sondern vielmehr das einzige Mittel, das dem heil. Stuhle übrig geblieben, für die geistlichen Bedürfnisse der rechtgläubigen Heerde in jenen Ländern zu sorgen. Dieser Vicariat wird mancher Orten aus Noth heimlich und ohne Wissen der weltlichen Macht und Regierung ausgeübt; es unterliegt daher keinem Zweifel, daß, wenn die Regierung den Ap. Vicaren die öffentliche Ausübung ihrer Vollmachten gestattet, dieselben mit mehr Anstand, Ruhe und Bequemlichkeit, zum Besten der Katholiken, ihr Amt verwalten und ausüben können. Dies aber wird im gegenwärtigen Falle eintreten, da der Herrscher ebensosehr ein entschiedener Feind aller geheimen Umtriebe in Sachen der Religion, als geneigt ist, nicht allein einen Jeden in seinem Glauben still und friedlich leben zu lassen, sondern auch zu dessen Ausübung alles Nöthige zu gestat-

1) Am 2. Febr. war der Plan „sogut wie fertig und bedurfte nur der Apostol. Bestätigung.“ Theiner I, 61. S. die Instruction selbst S. 70 ff. Vergl. S. 63.
2) Theiner I, 72. Num. 5.
3) Theiner S, 79. 81. 85 f.

ten; vorausgesetzt nur, daß dies ohne Nachtheil seiner Einkünfte, Souverainetät und Staatssicherheit geschehe und ohne Kosten für ihn und seine Völker, die dadurch nicht außer Stand gesetzt werden dürfen, die von der Regierung ihnen aufgelegten Abgaben zu entrichten. Da nun dies der Gegenstand des neu zu errichtenden Vicariates ist, so darf es nicht Wunder nehmen, daß der Souverain dem Vicar öffentlich die Erlaubniß (keineswegs die Vollmacht) geben will, alle Acte der Religion und Jurisdiction auszuüben, welche ein Vicariat mit sich bringt und verlangt." „Eben so darf es nicht wundern, daß sich der König die Wahl dieses Vicars vorbehalten, zu derselben keinen Ausländer zulassen und sich seiner Person durch einen Eid versichern will, da ja auch die Bischöfe von Frankreich und vieler anderen katholischen Reiche ihren Königen schwören. Übrigens überläßt er dem Vicar die Sorge, sich mit den erforderlichen Facultäten zu versehen. Erachtet daher der heil. Stuhl einen solchen Generalvicar für unfähig und seines Zutrauens unwürdig, so kann er ja demselben die Vollmachten verweigern, da ohne diese Alles, was er nur immer unternehmen würde, nichtig wäre. Ein solcher Vicar verdiente alsdann die strengsten Bestrafungen, geistliche wie zeitliche, wollte er sich so weit vergessen und sich nicht erinnern, was er Gott, der Religion und dem heil. Apostolischen Stuhle schuldig ist." „Die Gegenstände dieses zu errichtenden Ap. Vicariats sind nun folgende: 1. die geistliche Gewalt und Jurisdiction in der ersten Instanz über die Katholiken der sämmtlichen Staaten des Königs von Preußen, welche noch keine geistliche Regierung haben. 2. Die Jurisdiction über sämmtliche Welt- und Ordensgeistliche, exemte und nicht exemte, derselben Staaten. 3. Dieselbe Jurisdiction über den Regularklerus in Schlesien. 4. Erkenntniß und Entscheidung der kirchlichen Appellationssachen aus allen neuerworbenen Landen in Schlesien, über welche sich die Diöcesen Breslau, Prag, Olmütz und Cracau erstrecken. 5. Ebenso die Appellationsjurisdiction über den Vicariat von Brandenburg." „Es wäre zu wünschen, daß der Ap. Vicariat von allen Geldsendungen nach Rom befreit und deßhalb unter die heil. Congregation der Propaganda gestellt würde [1]) Allein ich befürchte, der Herr Car-

1) Unter der er rücksichtlich der intendirten Appellationsinstanz allerdings noch nicht stand.

dinal-Datar wird dem Geldbeutel der Datarie diesen Nachtheil nicht zufügen wollen. Ich bin hierüber sehr verlegen und wünschte wenigstens, daß diese Sache geheim bliebe; da der König es immer erfahren könnte, ob von den Dispens-Nachsuchenden Geld nach Rom gesandt wird." Er fordert endlich „erstens ein ostensibles Breve eines unmittelbaren Ap. Vicars für das Markgrafenthum Brandenburg, die Herzogthümer Magdeburg, Brandenburg und Crossen, sowie die Fürstenthümer Halberstadt, Minden und Cammin: und dann das eines unmittelbaren Vicars oder Apostolischen Delegaten in Appellationssachen für das Herzogthum Schlesien und die Grafschaft Glatz; zweitens die Ertheilung der nöthigen, ordentlichen und außerordentlichen Facultäten, die ich geheim halten würde, und drittens eine Instruction für mein Verhalten." „Würden Eure Heiligkeit etwa Schwierigkeiten in Bezug auf den Vicariat von Brandenburg finden: so haben Sie wenigstens die Gnade, ohne Verzug die nöthigen Vollmachten für das Appellationstribunal von Schlesien und der Diöces Breslau auszustellen; da sehr viele Sachen aus Mangel an Appellationsrichtern unerledigt darniederliegen und es sich leicht ereignen könnte, daß, blieben die Partheien noch länger dieser Wohlthat beraubt, die Königlichen Tribunale sich einmischten; um so mehr, da ich es nicht habe erlangen können, daß die Appellationen vorläufig an den Apostol. Nuntius von Polen in Dresden gerichtet werden könnten." Um diese Veränderung des Instanzenzuges hatte der Fürstbischof [1]), nachdem ihm der Verkehr mit Wien untersagt war, am 23. April 1741 nachgesucht und den 23. Jun. war sie päbstlicherseits bewilligt worden. Der König hat sie erst viel später, durch Cabinetsordre vom 6. October 1748 [2]) gestattet.

Der Pabst (Breve vom 27. Apr. 1743) [3]) faßt ganz richtig auf, daß eigentlich zweierlei gefordert ist: ein Vicariat als Appellationsbehörde für Schlesien und ein Vicariat als gewöhnliche, den Bischof vertretende Behörde für die übrigen obengenannten Länder. Letztere: „sind gegenwärtig, sagt er, unter Aufsicht des

1) Theiner I, 17. 23.
2) Laspeyres S. 376. Not. 48. Sie hat gedauert, so lange ein polnischer Nuntius existirte.
3) Theiner I, 88 ff.

Ap. Vicariates der nordischen Missionen von Hanover. Um nun diesen Theil des Vicariates auszuführen, wäre es nöthig, die dem erwähnten Ap. Vicar untergeordneten Länder diesem zu entziehen und dem neuen Vicar zu unterwerfen. Wir hoffen, hierin auf keine Schwierigkeit zu stoßen, wenigstens soweit es die Jurisdiction in erster Instanz betrifft." Also soweit die Maßregel dem römischen Hofe erwünscht war. „Die besagten Länder sind von dem gegenwärtigen Vicare sehr entfernt; in denselben ist alle bischöfliche Jurisdiction abolirt, ihre geistliche Regierung hängt von einem entfernten Hirten ab und gäbe es einen gesetzmäßig verordneten näheren Vicar, wer würde nicht erkennen, daß dies ein offenbarer Nutzen für unsere Religion wäre, zumal da ein näherer mindestens die Parochieen sorgfältiger besetzen kann, als der entferntere, der bald in Hildesheim, bald in Hanover seinen Sitz hat." Zum „gesetzmäßig verordneten Vicar" aber gehöre, „daß er von Uns erwählt sei und sich nicht schäme, Uns für das sichtbare Haupt der Kirche und die Primatie des heil. Stuhles anzuerkennen, auch daß er fest überzeugt sei, in seinem Amte nichts zu vermögen, außer in der Abhängigkeit von Uns und Unsern Bewilligungen." Er verlangt hierauf, daß der Apostolische Vicar auch diesen keineswegs gleichgültigen Namen führen dürfe und daß er, der Natur seines Amtes gemäß, allein vom Pabste ernannt werde. Ein fürstliches Nominationsrecht habe dabei keinen Raum und sei auch nirgends in der Welt anerkannt [1]). Was den andern Theil des intendirten Vicariates betreffe: so sei es eine Verwirrung alles canonischen Rechtes, daß eine und dieselbe Person Richter in erster und zweiter Instanz sein solle [2]). Den Instanzenzug der Diöcesen Cracau, Prag und Olmütz könne man ohne Einwilligung der betreffenden Bischöfe für ihre schlesischen Dependenzen nicht verändern. Auch sei es eine zu gefährlichen Folgerungen führende Maßregel, wenn man anfange, die geistlichen Jurisdictionsbezirke nach politischen Gränzen einzutheilen. Sodann finde sich durch die vorgeschlagene Einrichtung der im Berliner Frieden versprochene Status quo verletzt. Daß man das Geld nicht aus dem Lande und nach Rom wolle fließen las-

1) Dies ist nicht ganz richtig; vergl. die Mittheilung über den Hanoverschen Ap. Vicariat oben S. 287.

2) Diese Rechtsverwirrung tritt also bei jedem Erzbischofe ein.

sen, sei ein leeres Wort: denn es komme so gut wie Nichts aus Schlesien an die Datarie. An der Unterthanentreue seiner katholischen Landeskinder zu zweifeln, habe der König von Preußen auch bei denen keinerlei Grund, die von außerpreußischen Obern geistlich regiert werden. Gänzlich unzulässig aber sei es, Schlesien so selbständig zu stellen, daß es dadurch vom heil. Stuhle gewissermaßen abgetrennt werde. Soweit endlich das, was die Regierung beabsichtige, billig sei, könne man es unschwer dadurch erreichen, daß jeder Nuntius bereit sein werde, die an ihn gelangenden Appellationen durch preußische Prosynodalrichter an Ort und Stelle aburtheilen zu lassen.

Wiewohl der Pabst hiermit den neuen Vicariat nicht geradezu abschlug, sondern nur das Obige zu bedenken gab: so war es doch genug, um vor der Hand den Plan aufzuheben. Indeß kam noch im August 1748 der König auf den Wunsch zurück, daß wenigstens die Berliner katholische Kirche, die er bauen ließ, dem Breslauer Fürstbischofe untergeben werden möchte [1]). — Die Verhandlung wegen der zu delegirenden Appellationsrichter ist noch eine Zeit lang fortgegangen [2]), bis sie endlich, durch Cabinetsordre von 1748 nach des Pabstes erwähntem Vorschlage, geordnet und der Nuntius von Polen zur Bestellung von Prosynodalrichtern für die schlesischen Appellationen veranlaßt ward.

Zwischen den beiden jetzt referirten päbstlichen Breven über den Vicariat, vom 14. Jul. 1742 und 27. Apr. 1743, liegt noch eine Allocution, in der er berührt wird [3]), vom August 1742. — Er klagt darin, daß König Friedrich den Cardinal Sinzendorf zum Generalvicar in den Staaten seiner Herrschaft selbst gesetzt habe. Er der Pabst habe hierauf an den Kaiser als Advocatus der Kirche geschrieben und ihn zu sorgen gebeten, daß Cardinal Sinzendorf oder Andere, die nach demselben die Würde eines

1) Theiner 2, 36.

2) Verhandlungen von 1745. Theiner I, 98. Im Jahre 1747 war durch den Nuntius Archinto, bei Gelegenheit seiner Untersuchung über die Ernennung des Fürsten Schaffgotsch die Sache wieder angeregt. Daselbst S. 322. Der Padst besprach sie in seinem ersten Vermahnungsbreve an letzteren am 16. März 1748. Auf des Bischofs Intercession antwortete der König günstig am 16. April, der Bischof meldet es nach Rom und schon am 1. August übersandte der Nuntius von Polen die seinerseits nöthigen Vollmachten. Theiner 2, 11. 16. 18. 34 ff.

3) Acta hist. eccles. Bd. 7. S. 204. Theiner hat sie übergangen.

„Apostolischen Vicars in den preußischen Staaten" führen würden, den Rechten des Pabstes nicht zu nahe treten. — Aus diesen Worten, namentlich dem Ausdrucke Apostolischer Vicar, könnte man abnehmen zu dürfen glauben, und hat damals wirklich dafür gehalten[1]), daß der Pabst seine Einwilligung zu dem Vicariate bereits gegeben habe. Dies war nun allerdings, wie wir sehen, nicht der Fall: aber welche Schwachheit, ja Schwächlichkeit verräth jene Allocution! Der Pabst ist doch augenscheinlich der Meinung, daß er dem vom Könige Ernannten die Anerkennung nicht werde versagen können und nennt ihn daher schon vorweg Apostolisch: — hat weiter keinen Wunsch, als daß er bloß in seiner Stellung durch ihn nicht möchte angegriffen werden. Auch das Theinersche Buch läßt, durch alle Lobsprüche hindurch, eine große Corruption der Zustände in den höheren kirchlichen Regionen von damals sehen[2]). Der Pabst verachtet den Cardinal von Breslau und spielt doch den zärtlichen alten Freund; der Cardinal darf es bei der Schaffgottschischen Coadjutorwahl, wagen, den Pabst zu niedriger Verstellung aufzufordern; beide hintergehen sich gegenseitig und den König in Gemeinschaft, und das mit unausgesetzten enthusiastischen Versicherungen ihrer unverkünstelten Geradheit des Characters, bekannten Offenheit u. dgl. m. Gewiß hat diese Schwäche in Haupt und Gliedern zu manchem der damaligen Schritte Anlaß gegeben: aber die traditionelle Politik der katholischen Kirche ist so bestimmt, daß dergleichen vorübergehende Krankheitszustände ihr nicht allzuviel schaden können.

---

1) Eine Note in den Acta hist. eccles. zu den angeführten Publicationen sagt es.

2) Einen geringen Begriff von der päbstlichen Infallibilität giebt es, wenn man Benedicts Äußerungen über Schaffgotsch Theiner I, 231. 307 ff. mit seinen spätern Maßregeln vergleicht. Auch ist es doch eigen, daß der Historiograph des römischen Stuhles einen Menschen, den Abb. Bassiani, von dem er a. a. O. S. 314 sagt, „er war ein gewandter und verschmitzter Mann, habsüchtig bis zur Schmutzigkeit, ohne Gewissen und Glauben," — und später (S. 357 f.) „der gemeine, ränkevolle, verworfene Abbate B.," der „Wicht," der „geringe, ja gar keine Ehrfurcht besitzt, die er für unsere heil. Religion und den heil. Stuhl an den Tag legt," der ein „Schandfleck" für die Breslauer Kirche sein würde: — daß also Theiner diesen Mann (S. 314) für den geignetsten erklärt, um in Rom zu unterhandeln. — Etwas Wahres mag daran sein, wiewohl es nicht ganz richtig ist. Aber man könnte sich in Rom wohl geschicktere Leute zu Geschichtschreibern wählen.

Vorhin ist bereits der Umstand berührt worden, daß, nach Analogie des Verhältnisses katholischer Fürsten zu ihrer Kirche, Friedrich II. sich auch ein Nominationsrecht für Breslau zuschrieb und es zu Gunsten des Grafen, nachherigen Fürsten Schaffgotsch zuerst geltend machte [1]). In Rom weigerte man dieser Nomination die Anerkennung: sowohl weil die österreichische Regierung ein solches Recht niemals gehabt, als weil ein akatholischer Fürst es überhaupt nicht haben könne [2]). Man ignorirte hierbei, was die österreichische Regierung betraf, daß diese dem allerdings wahlberechtigten Capitel doch eine unweigerlich respectirte, der Ernennung also gleichstehende Empfehlung zukommen zu lassen gepflegt hatte; worauf man auch preußischerseits, wie es scheint, und wohl deßwegen sich nicht berufen wollte, weil der beanspruchte Einfluß bei der Wahl dadurch doch überwiegend als ein factischer characterisirt worden wäre und man sich auf ein eigentliches Recht zu berufen vorzog. Nach langem Widerstreben wählte Benedict XIV. den Ausweg [3]), eben denselben Candidaten, den der König nominirt hatte, seinerseits zwar zum Bischof zu machen; jedoch nicht auf die Empfehlung hin, d. h. nicht mit ausdrücklicher Erwähnung derselben, sondern proprio motu. Eine Form, die seitdem stehend geworden ist.

Der Wiener Nuntius, wenn auch eigentliche Appellationen an ihn nicht gehen konnten, blieb doch, trotz Friedrichs II. Verbot, in fortwährender Verbindung mit der schlesischen Geistlichkeit. Er war, wie das Theiner'sche Buch deutlich erweis't, nach wie vor der Hauptcanal für deren Verkehr mit Rom [4]): sowohl der

---

1) Theiner I, 105 ff. 207 ff. erzählt die Verhandlungen ausführlich. Das Wahlrecht des Capitels hatte Friedrich für aufgehoben erklärt. S. 303.

2) Theiner I, 216 ff. 222. 224 ff.

3) Theiner I, 341 ff. Acta hist. eccles. Bd. 13. S. 315 ff. Die Empfehlung des Königs ist instantiae bezeichnet; außerdem sei der Candidat durch den König von Polen und die Churfürsten von Bayern und der Pfalz, qui Nobis consilio erant, recommendatus gewesen. Nach langer Berathung habe der Pabst sich entschlossen ad committendum tibi regimen Eccles. Wrat. Es wird besonders hervorgehoben, daß alle sonstigen Einflüsse nur adminiculirend gewesen seien. Hierauf Ermahnung zum decus ecclesiasticum: wobei die Protestanten personae alterius communionis oder qui extra communionem degunt genannt werden. Es wird ausdrücklich erlaubt für den akatholischen König zu beten und der Auftrag hinzugefügt, denselben der pädstlichen Hochachtung zu versichern.

4) S. z. B. Theiner I, 6. 17 ff. 60. 64. 67. 211. 244. 267. 305. 308 u. s. w.

Fürstbischof, als das Capitel, als einzelne Geistliche berichten ihm und erhalten von ihm ihre Directionen. Es kommt vor, daß das Capitel, wo es unter den Augen des Königs mit dem h. Stuhle zu verkehren hat, noch außerdem einen geheimen Bericht durch den Nuntius nach Rom sendet. Ähnlich verfährt der Bischof. In späteren Zeiten scheint neben dem Wiener Legaten noch der polnische, der zu Dresden seinen Sitz hatte, thätig geworden zu sein [1]). — Natürlich wirken diese Nuntien mit allen ihren Facultäten, auch den Missionsfacultäten; und wie sehr man überhaupt die Mission fortwährend im Sinne behielt, zeigt unter Anderem, daß an dem Bischofe Schaffgotsch besonders gerühmt wird, wie er als Protestantenbekehrer thätig sei und daß er dazu der Mönchsorden nicht entbehren zu können selbst angiebt [2]). Auch das materielle Princip des Missionsrechtes, daß es laxer sein dürfe als das in den katholischen Ländern', wird von Benedict XIV. für Schlesien zugestanden [3]).

Wiederholen wir uns nach diesen factischen Mittheilungen die oben gestellte Frage, ob und inwieweit die kirchenrechtlichen Verhältnisse der Breslauer Diöces sich durch den Wechsel der Landesherrschaft verändert haben: so werden wir nunmehr sagen müssen, daß im Wesentlichen keine Veränderung eingetreten ist.

Es lag im System der Curie, wegen der akatholischen Qualität des Landes von der Norm der katholischen Einrichtungen möglichst wenig abzuweichen. Wie ein Missionsbisthum ihr lieber ist, als ein Apostolischer Vicariat, so ein normales Bisthum lieber, als ein Missionsbisthum. Hier aber kam ihr die Garantie des kirchlichen Status quo im Friedensschlusse zu Hülfe, und überhob sie der Nothwendigkeit, mehr als sie selbst zweckmäßig hielt in den kirchlichen Institutionen zu modificiren. Kein einziges unter den Organen ihrer Kirchenverfassung brauchte sie abzuschneiden oder abzuschwächen; keinen Schritt brauchte sie zurückzutreten; nur ihre Gesichtspuncte veränderte sie. Der Missionscharacter des Bisthums ward stärker ausgeprägt, der Bischof mag neben den Facultäten, die er bereits besaß, noch einige andere erhalten haben [4]):

---

1) Theiner I, 314 ff. und öfters. Vergl. oben.
2) Theiner I, 295. — 2, 54.
3) Theiner I, 66.
4) Laspeyres S. 365 vermuthet, er habe höhere Facultäten von Rom

aber desorganisirt wurde die Kirche in nichts und gewann dadurch den außerordentlichen Vortheil, nunmehr mit einem nicht allein normal gestalteten, sondern auch von der weltlichen Gewalt anerkannten Gliede ihres Leibes in das Missionsterritorium hineingreifen und darin arbeiten zu können.

Es war die Toleranz Friedrichs des Großen und seiner Zeit, der sie diese Möglichkeit verdankte und man darf glauben, daß es ihr vom Herzen kommt, wenn sie bei dem Könige von Preußen eine Gesinnung bestens lobt, die sie bei einem Fürsten ihrer Kirche für sündlich erklären würde [1]): liegt doch selbst in der Art ihrer Bewunderung ein Zug von Verwunderung. Bei ihrer Gesinnung gegen den Protestantismus mußte es der katholischen Kirche allerdings unbegreiflich erscheinen, wie ein Fürst, ohne äußerlich dazu gezwungen zu sein, ihr so freie Hand lassen konnte. Viele Katholiken haben es sich damals nicht anders erklären können, als indem sie den König für kryptokatholisch hielten [2]). Der Grund lag in der Impotenz des Rationalismus, die der katholischen Kirche von vorne herein das Feld lassen muß. In Friedrich II. trat sie noch nicht vollständig hervor: wegen seiner wenn gleich falschen, doch energischen Behauptung eines Landes-Episco-

erhalten. Die Theiner'schen Publicationen bestätigen dies jedoch nicht; wenigstens zeigen sie nirgends einen allgemeinen Aufschwung dieser Facultäten. Speciale Beispiele sind schon früher bekannt gewesen. So theilen die **Acta hist. eccles.** Bd 13. S. 350 ff. ein päbstl. Breve vom 1. Aug. 1748 nebst zwei entsprechenden bischöflichen Verordnungen mit, des Inhalts, daß in die Orden niemand zu früh und jeder nur nach Beweis gehöriger Reife aufgenommen werden solle. Daß die Maßregel vom Könige ausgegangen, ist nur aus den bischöflichen Verordnungen ersichtlich, der Pabst erwähnt es nicht. Er giebt dem Bischofe für Schlesien, jedoch „bloß für das Herzogthum Schlesien" (preußisch, also Propagandengebiet) erhöhete Facultäten, um bei sämmtlichen Orden diese Vorschrift durchsetzen zu können.

1) S. z. B. die Allocution über den Berliner Kirchenbau v. 1747. Theiner 1, 285. — Sowie die Hirtenbriefe, welche Bischof Schaffgotsch bei seiner Ernennung (1748) erließ. **Acta hist. eccles.** Bd. 13. S. 338. Vor allen Dingen, sagt er, muß uns Katholiken des Königs Gnade wichtig sein, die wir bereits erfahren haben und ferner zu verdienen suchen müssen. Der ganze Brief athmet nichts als Dankbarkeit. Ein für die österreichischen Theile der Diöces unter demselben Datum erlassener (1. Mai) hat hingegen bloß eine allgemeine Ermahnung zur Pflichttreue, unter Anderm auch gegen die Kaiserin; sowie einen Aufruf, sich gegen solche zu wehren, die geistliche Privilegien etwa angreifen wollen.

2) S. den Aufsatz: Friedrich des Großen Verhältniß zur katholischen Kirche, — in den Histor. Polit. Blättern Bd. 1. S. 301 ff. —, der im übrigen nur eine unbedeutende Anecdotensammlung aus Preuß ist.

pats über die Katholiken. Erst der sog. paritätische Staat zeigte sie in ihrer ganzen Blöße.

Daß Friedrichs ursprünglich intendirter Apostol. Vicariat keine Folge hatte, ist erwähnt. Später allerdings hat es Apostol. Vicare von Breslau gegeben; von denen noch zu reden bleibt.

Als im December 1757 Friedrich den Österreichern, die siegreich in Schlesien vorgedrungen und im Besitz fast des ganzen Landes gewesen waren, Breslau wieder abnahm, ergriff bekanntlich Bischof Schaffgotsch die Flucht [1]) und hat, eine kurze Zeit nach geschlossenem Hubertsburger Frieden ausgenommen, niemals wieder residirt; wiewohl er noch bis 1795 gelebt hat. Da er seinem bischöflichen Stuhle nicht entsagte, aus Preußen aber verbannt war: so blieb ebenso lange der Breslauer Stuhl impedirt und mußte also anderweitig besorgt werden.

Wie dies die ersten acht Jahre geschehen sei, ist mir nicht klar. Schaffgotsch hatte bei seiner Flucht den Archidiaconus seines Domstiftes Freiherrn von Franckenberg zum Generalvicar für die Zeit seiner Abwesenheit ernannt; was Friedrich II. verwarf und seinerseits einen anderen Domherrn (Bastiani) dazu ernannte [2]). Diese Ernennung jedoch cassirte wiederum der Pabst und gab dem Capitel auf, einen untadelhaften Capitularvicar zu wählen: womit denn die Angelegenheit in den gewöhnlichen Weg gewiesen worden wäre. Er scheint jedoch nicht eingeschlagen zu sein; denn einige Monate darauf, bei einer Anwesenheit in Breslau (Rescript vom 24. December 1758), machte der König das Domcapitel als solches zum Generalvicar [3]). Dieses stellte noch an demselben Tage vor, daß eine solche Maßregel für die gewöhnliche Jurisdiction zwar genüge: es gebe aber Fälle, welche zu entscheiden das Capitel nicht befugt sei, und derentwegen es einen Vicar wählen müsse, der für solche extraordinaire Fälle vom päbstlichen Stuhle Vollmacht erhalte. Die Antwort des Königs (5. Januar 1759): Da die Kirche in schwierigen Fällen das Mangelnde ergänze, so könne das Capitel einen Vicarium cum facultatibus jurisdictionis extra-

---

1) Theiner 2, 146 ff.

2) Theiner a. a. O. Das Capitel meldete es dem Pabste am 10. März 1758, dessen Antwort ist vom 15. April.

3) Das Folgende theilt aus archivalischen Urkunden Preuß, Friedrich der Große Th. 1. S. 445 f. mit.

ordinariae delegiren, hat, weil das Capitel eine derartige Delegation keineswegs vornehmen konnte, natürlich nicht weiter geführt; scheint aber doch nach Rom gelangt und hier mit dem Verlangen beantwortet zu sein, der vom Capitel zu wählende, vom Könige zu genehmigende Generalvicar solle sich von dem Bischofe Schaffgotsch bestätigen lassen (Schreiben vom 18. Jun. 1760). Es erhellt nicht, was daraus geworden ist. Anfangs hatte man in dem Weihbischofe Graf Almesloe einen Mittelpunct der kirchlichen Geschäfte. Nach seinem Tode ernannte (Cabinets-Ordre vom 3. Jun. 1760) Friedrich einen Herrn von Strachwitz zum Weihbischofe, der die Verwaltung auch übernommen zu haben scheint: mit welchem Titel, ist nicht ersichtlich.

Dieser Herr von Strachwitz wurde sodann durch päbstliche Bulle vom 13. Mai 1766 zum Apostolischen Vicar des Bisthums Breslau ernannt, und hat als solcher bis zu seinem Tode (28. Januar 1781) regiert. Sein Nachfolger war (durch Cabinets-Ordre vom 18. Febr. und päbstl. Bulle vom 29. Jul. 1781) ein Herr von Rothkirch, der erst durch die angeführte Bulle zum Bischof **in partibus** ernannt ward, und auf welchen 1787 Fürst Joseph Christian von Hohenlohe-Waldenburg-Bartenstein folgte, der zugleich Coadjutor ward und dem Bischofe Schaffgotsch nach dessen Tode succedirt hat [1]).

Die Appellationen an den polnischen Nuntius hörten mit dem Wegfall der polnischen Nuntiatur natürlich auf; worauf ein bleibendes Appellations- und Prosynodalgericht, sog. Ober-Consistorium für das Bisthum Breslau errichtet worden ist: abseiten des Staats 1799, abseiten der römischen Curie im Jahre 1801 [2]).

Was Polen betrifft, soweit dasselbe an Preußen kam — nämlich die Diöcesen Ermeland, Gnesen, Posen, Wraclaweck und Plock [3]), nebst Theilen der Bisthümer Luck, Wilna, Samogitien und Crakau —: so genügt hier zu bemerken, daß wegen der seit 1768 in Polen anerkannten protestantischen Kirche, diese Bisthümer Missionsbisthümer waren, daß wie in Schlesien, der status quo

1) Laspeyres S. 737. Note 11.
2) Laspeyres S. 377. Note 49.
3) In der ersten Theilung nur theilweis, in der zweiten ganz.

durch die betreffenden Staatsverträge [1]) gesichert, wie dort Alles, was die bisherige Landesherrschaft in Bezug auf die Kirche an Rechten geübt hatte, auch preußischerseits beansprucht wurde, und schon am 4. October 1773 der König erklärte, er wolle in Ansehung der katholischen Geistlichkeit in der neuen Provinz die schlesische Verfassung eingeführt wissen [2]). Daß die Analogie mit Schlesien auch rücksichtlich der Wahlen zu Bisthümern und Domherrnstellen aufrecht erhalten wurde, ist schon früher bemerkt [3]); und da ich auf die Darstellungen, welche von dem Kirchenrechte dieser Lande Jacobson und Laspeyres [4]) gegeben haben, im Übrigen lediglich verweisen darf: so begnüge ich mich, aufmerksam zu machen, wie mit nur scheinbarer Aufopferung auch in diesen östlichen Theilen der Monarchie die katholische Kirche ausgedehnte rechtliche Anerkennung gewann. Sie war nun viel mehr, als tolerirt; sie hatte festen Fuß in Preußen.

---

1) Warschauer Tractat von 1773. Art. 8. — und ebenso in den Verträgen von Grodnow und Petersburg.

2) Rescript vom 4. October d. J. bei Jacobson, Gesch. der Quellen des kathol. Kirchenrechtes der Provinzen Preußen und Posen. Bd. I. 1837. S. 195.

3) Vergl. oben Th. I. S. 460. Note 3. und vorhin S. 20. und 346.

4) Jacobson a. a. O. Laspeyres S. 382—456.

6. Die Toleranz.
Auflösung der katholischen Kirchenverfassung und Arbeiten zu ihrer Reconstruction.

Es ist vorhin davon ausgegangen worden [1]), daß der Reichsdeputationshauptschluß von 1803 die seit 1648 in Deutschland festgestellten Gränzen zwischen dem katholischen und dem Missionslande wesentlich verändert und insbesondere einen nicht unbedeutenden Theil katholischen Landes unter protestantische Landesherren gebracht habe. In den drei vorhergehenden Capiteln sind sodann die Zustände, wie sie vor dieser Veränderung ausgebildet waren, betrachtet: jetzt wird es darauf ankommen, die Veränderung selbst und den Geist der „Toleranz", in welchem sie geschah, hierauf das napoleonische Decennium der Confusion in der deutschen Kirche (1803—1813) und endlich die Bestrebungen zu ihrer Reconstruction im Allgemeinen zu erörtern, welche den Wiener Congreß theils selbst beschäftigt haben, theils ihm vorausgegangen oder gefolgt sind. Die Unterhandlungen Preußens, Hanovers und der Staaten der Oberrheinischen Kirchenprovinz mit der Curie verlangen später eine besondere Behandlung.

Indeß hat, was soeben über Schlesien, Westpreußen und Posen mitzutheilen war, bereits gezeigt, daß jener Satz, von welchem wir ausgingen, nur bedingt richtig ist. Denn die Veränderung, welche im Reiche erst 1803 eintrat, war in diesen zum Theil außerdeutschen Besitzungen Preußens bereits längere oder kürzere Zeit vorher eingetreten. Ja man kann sagen, daß durch jenes Verhältniß, in welchem der Staat Friedrich des Großen in Ostpreußen sowohl, als andrerseits in Geldern zur katholischen Kirche stand [2]), der persönlichen Gesinnung dieses Königs schon von vorne

1) Vergl. oben S. 199 a. E.
2) Vergl. oben S. 149 ff. S. 244.

herein ein objectiver historischer Boden gegeben war. Es muß daher der Gegensatz zwischen Preußen und dem Reiche, der auch in vielen anderen Dingen damals hervortrat [1]), hier gleichfalls anerkannt und der obige Satz auf das Reich beschränkt werden.

Betrachten wir zuerst Preußen.

Zwar waren daselbst, wie bis 1807 alles Administrative, die Verhältnisse zur katholischen Kirche provinciell verschieden geordnet: allein es konnte doch nicht ausbleiben, daß die in den verschiedenen Theilen des Staates dabei gemachten Erfahrungen sich ergänzend aufeinander wirkten; sodaß eine Art gemeinsamen preußisch-katholischen Kirchenrechtes entstand, welches anders und viel toleranter war, als das der übrigen protestantischen Territorien Deutschlands. War schon Friedrich Wilhelm I. den Katholiken freundlich gewesen, so besaßen sie unter Friedrich II. auch in solchen Provinzen, wo der Staat durch keinerlei Vertrag verpflichtet war, sie zu gewähren, die gemeinsame öffentliche Religionsübung, die Erlaubniß, neue Gemeinden zu gründen, und die vollkommenste Rechtsgleichheit mit den Protestanten [2]); was das Allgemeine Landrecht in seiner abstract systematisirenden Weise fixirte. Der Character seiner Gesetzgebung ist unbeschränkte Freigebung des katholischen Bekenntnisses und dessen völlige Gleichstellung mit den evangelischen Confessionen: doch hat es dabei keinerlei der preußischen Regierung vorher fremde Principien festgestellt; namentlich dem katholischen Kirchenregimente nicht mehr Freiheit gegeben, als dasselbe schon besaß; sondern es provinciell verschieden berechtigt gelassen. Auch hat das Landrecht den landesherrlichen Anspruch auf das Oberbischofsamt über die Katholiken festgehalten; indem es ihn zwar nicht ausdrücklich formulirt, weil er in die schwankende Theorie seiner Bearbeiter nicht recht paßte [3]); das sog. Reformations-Recht und das Oberaufsichts-Recht des Staates in kirchlichen Dingen aber dergestalt urgirt, daß materiell das Oberbischofs-Recht darin völlig enthalten ist [4]). Dies wird bestätigt durch das

1) Vergl. z. B. Pertz, Leben des Freiherrn von Stein. Th. 1. S. 160 ff.
2) Laspeyres kathol. Kirche in Preußen. S. 260. 265.
3) Hierüber hat von Kamptz, in seinem Aufsatze über das bischöfliche Recht in der evangel. Kirche (Jahrbb. für preuß. Gesetzgebung Bd. 31. — 1828 — S. 110 f.) gute Bemerkungen gemacht.
4) Laspeyres S. 536. Note 17. u. unten Abschn. 9: Preußen z. A.

oben [1]) angeführte Rescript der Halberstädter Regierung vom 15. Jun. 1797; in welchem, mit directer Beziehung auf das Gesetzbuch, die Fortdauer des fraglichen Rechtes für das Bisthum Halberstadt behauptet wird, und zwar mit einer Begründung durch den Westphälischen Frieden, die keineswegs Halberstadt eigenthümlich ist, sondern ganz ebenso für sämmtliche preußische Lande, mit einziger Ausnahme von Ostpreußen, den polnischen Acquisitionen und Schlesien galt. Für letztere Provinzen aber hatte, wie wir gesehen haben, Friedrich II. sich das Oberbischofsrecht gleichfalls zugeschrieben; während das Allgemeine Landrecht keinerlei Spur einer besonderen Anordnung oder Veränderung ihrer Verhältnisse in dieser Beziehung aufweis't. Noch im Jahre 1809 haben wir das oberbischöfliche Recht von der preußischen Regierung behauptet gefunden.

Man hat das Allgem. Landrecht häufig und mit Recht des Territorialismus angeklagt: sollte aber dabei nicht unbeachtet lassen, wie das Episcopalsystem mit Nothwendigkeit sich zur territorialistischen Auffassung entwickeln muß, sobald das landesherrliche Recht in der Kirche, um zu erweisen, daß auch die katholischen Unterthanen darunter stehen, nicht mehr von einer kirchlichen Pflicht hergeleitet, sondern als ursprünglicher Theil der landesherrlichen Gewalt selbst betrachtet wird. Und dies ist schon zur Zeit des Westphälischen Friedens der Fall gewesen [2]). Damals bereits also war der Territorialismus geboren und Diejenigen, welche später für seine Begründer gelten, haben im Grunde nur das rationalistisch-pietistische Postulat hinzugefügt, daß das kirchliche Regierungsrecht materiell auf ein bloßes Kirchenhoheitsrecht beschränkt werde, welches jedem Einzelnen die Freiheit sichert, in Sachen der Religion lediglich nach eignem Belieben zu handeln. Unstreitig war das bei den Compilatoren des Landrechts gleichfalls der geheime Grundgedanke ihrer Arbeit: und zwar mit der Modification des sog. Collegialsystems, d. h. der Tendenz, auch dieses landesherrliche Recht, wie man es damals mit allen Rechten des Landesherrn versuchte, auf einen contractlichen Ursprung zurückzuführen. Indeß begünstigte das Collegialsystem, unklar aufgefaßt, doch eine

1) Seite 296. Note 1.
2) Vergl. oben S. 163 f.

gewisse corporative Selbständigkeit der einzelnen „Kirchengesellschaften“: die sich denn auch im Allgemeinen Landrechte findet.

Über die daraus sich ergebende Praxis, wie sie bis zum Erlaß der Bulle De Salute gegolten hat, ertheilt eine der competentesten Stimmen [1]) folgende Auskunft: „Das Allgemeine Landrecht geht davon aus, daß der König Quelle alles Rechtes ist, auch des religiösen; und zwar des katholischen nicht anders, als des protestantischen. Dieser Grundsatz des Landrechts ist die Seele der preußischen Gesetzgebung überhaupt und Richtschnur aller Verwaltung. Der Katholicismus will, von dem Grundsatze der göttlichen Stiftung der Kirche aus, eine Dualität der obersten Gewalt, deren Gränzberichtigung durch friedliche Übereinkunft möglich sei. Damit steht das Allgem. Landrecht also in directem Widerspruch. Die Ausgleichung dieses Widerspruchs fand sich im Collegialsystem, welches dem Staate freie Hand läßt, der Kirche, unbeschadet seiner Oberhoheit, eine Art Autonomie zu gestatten. Preußen hat sich dieses Auswegs mit vieler Schonung bedient. — Mere spiritualia sind ganz frei; nur neue constitutive Anordnungen und neue Stiftungen bedurften der Genehmigung des Staats. Recurs an den päbstlichen Stuhl ward nur in spiritualibus zugelassen und unter Aufsicht des Staats, durch Vermittelung der Gesandtschaft. Das Placet war für alle Erlasse ausländischer geistlicher Oberen nöthig; diese konnten jedoch dem Zwange entgehen, wenn sie mit landesherrlicher Genehmigung einem inländischen Stellvertreter ihr Amt übertrugen; wie dies abseiten der Erzbischöfe von Prag und Olmütz hinsichtlich ihrer oberschlesischen Diöcesantheile geschehen ist. Ein solcher Stellvertreter ward als inländischer Oberer angesehen. Selbst der päbstliche Stuhl hat sich theilweis zu diesem Auskunftsmittel bequemt, indem er einestheils die Facultäten der Bischöfe erweiterte, anderntheils die Ausübung des ihm gebührenden Antheils an der Juris-

---

1) Der Geh. Rath Schmedding, früher Advocat und Professor des canonischen Rechtes zu Münster, dann bald nach der Occupation des Stiftes im preußischen Dienste und lange Jahre Referent für die katholischen Angelegenheiten im geistlichen Ministerium. Ein guter Katholik und ein Kenner der kirchlichen Praxis, wie es wenige gegeben hat. Die obige Auskunft ist aus einem Berichte vom August 1821, der auf eine Anfrage des K. hanoverschen Ministeriums als officielle Antwort abgegangen ist. Ministerial-Archiv in Berlin: Acta betr. die Verfassung der kathol. Kirche Generall. 2. Abthl.

dictio contentiosa mit sogen. Prosynodalrichtern nachgab; die dann von dem Bischofe mit landesherrlicher Genehmigung vorgeschlagen und vom Pabste mit Vollmacht versehen wurden. — Rücksichtlich der Stellenbesetzung hat sich der Staat in der älteren Praxis überall mit demjenigen Einfluß begnügt, welchen ehedem die katholischen Souveraine, z. B. Österreich in Schlesien, oder Polen in Westpreußen, geübt hatten. Die inländischen geistlichen Oberen haben diesen Einfluß niemals streitig gemacht und selbst der römische Hof hat, mit einer leichten Umstellung der Formen [1]), welche man diesseits ignorirte, nachgegeben; oder vielmehr jede Controverse darüber geflissentlich vermieden. Es wurden die Bischöfe von Ermeland und Breslau herkömmlich gewählt; die von Culm, Posen, Gnesen durch eine Art Königlichen Mandates an die Domherrn ernannt. Indeß auch bei jenen Wahlen entschied ein Königl. Empfehlungsschreiben. Dennoch unterlag die Verabfolgung der Confirmations- resp. Institutionsbullen zu Rom nicht der mindesten Schwierigkeit; der canonische Proceß wurde, nach dem Vorschlage der Gesandtschaft, einem inländischen Prälaten aufgetragen; und ebenso die Einführung des Bischofs. Die Stiftspfründenverleihung geschah nach der alternativa mensium zu Gunsten des Königs; d. h. der römische Hof gab die Institution dem vom Könige ernannten, vom Bischofe mit einem testimonium idoneitatis versehenen Candidaten. Bei den vom Bischofe ausgehenden Anstellungen innerhalb der Diöces war die Königliche Bestätigung nach dem Allgem. Landrechte nothwendig [2]). — Die Verhältnisse der geistlichen Gerichtsbarkeit sind in den deutschen Ländern noch nicht geordnet. Ehesachen gehören, wenn beide Theile katholisch sind, in Schlesien [3]), Preußen [4]) und Posen an die bischöflichen Gerichte". — Die Auskunft ergeht sich weiter noch über das Kirchenvermögen, die Anstellung der Seminarlehrer und das Verhältniß des Bischofs zu den Behörden: Puncte, die für den vorliegenden Zweck nicht berührt zu werden brauchen.

Einen Gesandten in Rom hielt Preußen seit 1805; wenigstens trat damals, bei Gelegenheit der Empfangsfeierlichkeiten für

1) Vergl. oben S. 346.
2) Ausgedehnt durch die Dienst-Instruction für die Ober-Präsidien vom 23. August 1817.
3) Gesetz vom 8. August 1750.
4) Verordnung vom 25. Sept. 1796 rc.

den aus Paris rückkehrenden Pabst, Wilh. v. Humboldt, vorher, wie sein Vorgänger Uhden, bloß Resident ohne öffentlichen Character [1]), zuerst als Minister-Resident auf und ward vom heiligen Stuhle, der bis dahin einen protestantischen Gesandten niemals zugelassen hatte, stillschweigend anerkannt. Der preußische Hof motivirte seinen Schritt mit den vielen katholischen Erwerbungen in Polen, welche eine ordentliche römische Gesandtschaft nöthig machten [2]).

Humboldts geheime Instruction vom Jahre 1800 [3]) enthält einen Passus, der zu Erläuterung der preußischen Zustände jener Zeit noch geeignet sein dürfte. Es heißt daselbst unter 11. „Zu verhindernde Ansetzung eines Nuntii, Vicarii Apostolici, und überhaupt Verhinderung des durch einen fremden Geistlichen in den preußischen Landen auszuübenden Einflusses“: — „Es hat auch der römische Hof von Zeit zu Zeit Versuche gemacht, dem von Mir obgedachtermaßen festgehaltenen Geschäftsgang — durch das Ministerium nämlich — eine andere ihm vortheilhafte, Mir und Meiner Unterthanen Interesse aber nachtheilige Richtung zu geben. Dahin gehören insbesondere folgende unzulässige Versuche: I. Einen päbstlichen Legaten oder Nuntius anhero abzuordnen, oder irgend ein Subject, unter irgend einer Benennung, was diese oder ähnliche Eigenschaften habe. Dieses nun, oder irgend etwas Ähnliches werde Ich nicht zugeben, aus Gründen, welche von selbst sprechen. Da Ich nun weiß, daß der röm. Hof immer das Vorhaben hegt und nährt, und auf einen vermeintlich günstigen Zeitpunct der Ausführung desselben harrt: so haben Sie Ihre Aufmerksamkeit auf Alles, was sich darauf bezieht, zu richten ꝛc. II. Ebendasselbe gebe ich Ihnen hiermit zur Beachtung zu erkennen in Ansehung der etwaigen Ideen des röm. Hofes, einen Vicarium Apostolicum Generalem für Meine katholischen Unterthanen, oder irgend ein

---

1) Humboldt wurde im Jahre 1800 Resident. Vor Uhden war es ein Abbate Ciofani gewesen. Humboldt soll etwas früher als den preußischen Titel, den eines Minister-Residenten für Hessen (?) angenommen haben; wie Artaud erzählt.

2) Siehe über das Ganze Artaud, Histoire de Pape Pie VII. tom. 2. pag. 53 f.

3) Allerdings kenne ich sie nur in der Form, in welcher sie provisorisch für Niebuhr (1815), doch wohl unverändert, angewandt worden ist. Acten des Preußischen Auswärtigen Ministeriums. Geistl. Sachen. Rep. 3. Nr. 15.

ähnliches Subject, unter irgend einer Benennung zu bestellen; weil hier völlig par ratio, wie ad I. ist. III. So ist auch jeder Versuch unzulässig, von Rom aus irgend einem ausländischen Prälaten Aufträge zu ertheilen, welche sich auf meine Staaten und Unterthanen beziehen. Vor mehreren Jahren machte der römische Hof einen solchen Versuch in Ansehung des Prälaten Litta zu Petersburg [1]), welcher zuvor päbstlicher Nuntius in Polen gewesen war. Ich habe es aber nicht gestattet und werde Dergleichen niemals gestatten rc. IV. In ganz neuen Zeiten, während der Pabst in Frankreich war, sind Ehedispensen für Personen, welche Meine Unterthanen sind, durch den Nuntius zu Wien [2]), von Meinem Gesandten daselbst negotiirt worden. Künftig muß und wird das wegfallen rc."

Trotz solcher und ähnlicher Beschränkungen standen doch unter allen protestantischen Ländern Deutschlands in Preußen die Katholiken am günstigsten, und die Curie war damals dankbar dafür. Die Hanoversche Anfrage [3]), auf welche die vorhin mitgetheilte Auskunft von Schmedding als Antwort diente, spricht als angenommene Sache die Ansicht aus, daß gerade in den älteren Theilen der preußischen Monarchie sich die Verhältnisse zwischen der Regierung und der katholischen Kirche vorzüglich günstig gestaltet haben; sowie die Absicht, fernerweit in diesen Dingen nach gleichen Principien zu verfahren.

Im Reiche hingegen blieb, wie erwähnt worden, der Gegensatz zwischen katholischem und protestantischem Lande fortwährend bestehen; und wenn auch seine Schärfe durch die Ideen des Jahrhunderts und die hin und wieder große Lust, Preußen und Friedrich den Großen nachzuahmen, wohl gemildert ward [4]): so blieb

---

1) Vergl. Th. I. S. 461. (1796).

2) Vielleicht sind diese Zeilen erst ein Zusatz für Niebuhr: doch könnten sie auch von Pius VI. letzter Lebenszeit gelten, und dann schon an Humboldt gerichtet gewesen sein.

3) Vergl. vorhin S. 355. Note 1.

4) Der damals auftauchende Gedanke einer Verschmelzung der Confessionen blieb natürlich ohne alle practische Folge. Im Jahre 1778 erschien nämlich: „Der erste Schritt zur künftigen Vereinigung der katholischen und der evangelischen Kirche, gewagt von einem Mönche" (1½ Bogen) bloß eine Anregung, die Lehre von der Unfehlbarkeit im Interesse dieser Union neu zu untersuchen: 1785 erschien: „Das Buch der Vereinigung oder Anweisung zur Glückseligkeit für alle Menschen", von Magister Masius in Leipzig, der auch eine Gesellschaft dafür stiftete. — Für eine katholische Proselytenmacherei hat man diese Schrif-

doch Dergleichen an den meisten Puncten ohne durchgreifende Wirkung. Meklenburg, Hanover, Braunschweig, Sachsen, die thüringischen Territorien blieben streng lutherisch. Zwar ließ man den Katholiken die im Westphälischen Frieden verheißene Gewissensfreiheit: öffentliche Religionsübung aber bekamen sie nur an ganz einzelnen Orten des Landes; auch pflegte die katholische Geistlichkeit, wo dergleichen zugelassen ward, nicht allein unter dem Landesherrn als Oberbischof, sondern sogar unter den protestantischen Consistorien zu stehen [1]). Von Würtemberg und Anderen ist oben die Rede gewesen [2]). In Baden waren die Durlachschen Stammlande ungemischt evangelisch, die Markgrafschaft Baden-Baden ganz katholisch, und der übrige Theil des Landes gemischt: die Vereinigung dieser Landestheile war im October 1771 eingetreten und dadurch, nach damaliger Sinnesart allerdings besondere Milde erzeugt [3]). Auf der katholischen Seite gab Kaiser Josephs Toleranz-Edict von 1782 den ersten Anstoß, wiewohl es den Protestanten nur sehr beschränkte Rechte verwilligte. Selbst geistliche Churfürsten, wie Trier und Cöln [4]), schlossen sich seinem Beispiele an und gaben gleichfalls die private Religionsübung der Evangelischen frei. In anderen geistlichen Territorien, wie in Münster und Paderborn, ließ man wenigstens an der strengen Handhabung der Strafedicte wider sie nach und gestattete, ausländische Kirchen zu besuchen: doch gab es auch immer noch Länder, wo ihnen selbst die Hausandacht verboten blieb. In Bayern wurde zuerst am 26. August 1801 die Ansiedelung von Protestanten gestattet, uud unter dem 10. Aug. 1803 — also erst nach dem Reichsdeputationshauptschlusse, — ein weitergehendes Toleranz-Edict gegeben [5]). — Beiderseits, wenn man tolerant war, so war man es mit dem Bewußtsein, eine Ausnahme zu machen; hielt also das alte Princip fest.

ten wohl mit Unrecht gehalten: die zweite ist pietistisch, beide phantastisch. Siehe darüber und über ältere Versuche und Ideen ähnlicher Art die Acta histor. eccles. nostr. temp. 5, 427 ff. 11, 846 ff.

1) Siehe die Äußerung des Ober-Consistorial-Rath Schneider zu Eisenach in den Acta hist. eccles. nostri temp. 11, 297 (1786).

2) Vergl. oben S. 238 ff.

3) Nebenius, die katholischen Zustände in Baden ꝛc. 1842. S. 21 ff.

4) Laspeyres katholische Kirche Preußens S. 729. Note 8 ff.

5) K. Fürst zu Öttingen-Wallerstein Beiträge zum Bayrischen Kirchen-Staatsrecht 1846. S. 243 ff.

Auch als nach dem Frieden von Lüneville erst zu Paris, dann zu Regensburg das vielleicht nothwendige [1]), jedenfalls widerwärtige Schauspiel der Theilung des katholischen Kirchengutes vor sich ging, schien man Anfangs den durch den Westphälischen Frieden fixirten Status Quo der Religionsübung unbedingt festhalten zu wollen; sodaß die katholischen Territorien welche jetzt in protestantische — preußische, hanoversche, hessische, würtembergische, badensche — Hände kamen, ihren streng katholischen Character behalten hätten; ähnlich etwa wie Geldern unter Preußen. Aber gerade Preußen und sein bisheriges System war es, das, von Würtemberg unterstützt, diesem Vorhaben entgegentrat: „Je mehr bisher, erklärte sein Abgeordneter bei der Deputation, die Religions- und Kirchenverfassung in vielen Ländern öfters den Vorwand abgegeben, um gegen jede andere Religionspartheì, als die sogenannte herrschende, die auffallendste Intoleranz zu beweisen und deren Mitgliedern nicht allein die ihnen eigne Religionsübung zu verachten, sondern dieselben zugleich von allen Gewerben und bürgerlichen Nahrungszweigen auszuschließen: desto lauter fordert es der Geist und die Ehre unsers gegenwärtigen Zeitalters, keine beschränkende Vorschrift zu sanctioniren, die einem vernünftigen Toleranzsysteme und einer allgemeinen freien Religionsübung im Wege stehen könnte" [2]). Zu Ehren der Toleranz also blieb es dabei, daß in den geistlichen Entschädigungslanden, nächst Sicherstellung ihrer Landesverfassung, der „bisherigen Religionsübung" weiter nichts zugesagt wurde, als Schutz gegen „Aufhebung und Kränkung aller Art;" dem neuen Landesherrn aber ausdrücklich die Freiheit reservirt ward, auch andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten" [3]).

Preußen erwarb auf diese Art das Oberstift Münster, die Bisthümer Paderborn und Hildesheim, eine Anzahl meist west-

---

1) Auch Niebuhr hielt es dafür. Vergl. seine Geschichte des Revolutionszeitalters 2, 213.

2) Gaspari, der Deputationsreceß. Hamb. 1803. Th. 1. S. 210. 214 f. Die Brandenburgische Erklärung ward in der 18. Sitzung gegeben: Würtemberg trat in der 19. bei und beantragte ein Reichsgesetz über allgemeine Duldung, welches bloß das Kirchenvermögen in Sicherheit stellte. Dies Gesetz ging nicht durch. Vergl. Laspeyres a. a. O. S. 562. Note 28.

3) Reichsdeputationshauptschluß A. 60. 63.

phälischer Abteien und den Erfurt-Eichsfeldischen Theil des Mainzischen Staats- und Diöcesangebiets [1]). Hanover erwarb Osnabrück; Würtemberg, Baden, Hessendarmstadt wurden theils damals, theils drei Jahre später durch ihren Rheinbundserwerb, mit katholischem Lande auf das Bedeutendste vergrößert. — Allerdings war in allen diesen Entschädigungslanden die katholische Kirche in ihrer Existenz gesichert und sollte gegen „Kränkung," wie wir sahen, geschützt werden. Auch ging die Reichsdeputation hierauf noch genauer ein. Sie bestimmte: [2]) „Die Erz- und Bischöflichen Diöcesen — verbleiben in ihrem bisherigen Zustande, bis eine andere Diöcesan-Einrichtung auf reichsgesetzliche Art (deren Ausstattung an einer zweiten Stelle des Recesses [3]) zugesagt ist) getroffen sein wird."

Diese reichsgesetzliche Feststellung blieb nun bekanntlich aus; und daher war, ganz abgesehen von einer etwanigen Protestation des Pabstes gegen den Reichsdeputationshauptschluß, die Fortdauer der bisherigen kirchlichen Organisation in den Entschädigungslanden unzweifelhaftes Gesetz. Zweifelhafter konnte es sein, ob eine andere Bestimmung des Recesses [4]) gelte: die Übertragung nämlich der Erzbischöflichen Würde von Mainz auf die anfangs nicht einmal vacante Cathedrale von Regensburg, wo der Churfürst-Erzkanzler nach den alten Mainzer Statuten sollte gewählt werden. Seine Provinz war bestimmt sämmtliche rechtsrheinische, also beim Reiche gebliebene Theile der alten erzbischöflichen Sprengel von Mainz, Trier und Cöln, sowie den bayrischen Theil der Provinz Salzburg zu umfassen; sodaß der neue Erzbischof der einzige in Deutschland, jedoch nur für das zu Preußen und Österreich nicht gehörige, wäre. Denn diese beiden Staaten wurden von vorne herein von seiner Gewalt eximirt und während für Österreich von Alters her gesorgt war, sollten die neuen preußischen Diöcesen zunächst überhaupt keinen Erzbischof haben. Die Dotation des Regensburger Stuhls war auf Land-

1) Laspeyres S. 567 f. Die Besitznahme fand 3. August 1802 statt. Man stützte sich nicht auf den Reichsdeputationshauptschluß, sondern auf die vorhergegangenen Pariser Verträge. Vergl. Laspeyres S. 551. Note 19. 20.
2) Reichsdeputationshauptschluß A. 62.
3) Reichsdeputationshauptschluß A. 35.
4) Reichsdeputationshauptschluß A. 25.

besitz und einen Antheil am Rheinschifffahrts-Octroi fundirt. — Alle diese Bestimmungen aber, zunächst bloß von der weltlichen Gewalt getroffen, blieben, solange sie der päbstlichen Bestätigung entbehrten, noch sehr unsichern Rechtens.

Der Pabst kam ihnen insoweit augenblicklich entgegen, als er, nachdem noch 1803 in Regensburg die Vacanz eintrat, den Erzbischof von Mainz, Dalberg, wenigstens zum Administrator dieser Kirche ernannte [1]). — Übrigens hatte vorher schon er selbst nicht viel weniger, als der Deputationshauptschluß zur Zerstörung des alten deutschen Kirchenwesens beigetragen; indem er bereits in dem französischen Concordate vom 10. Sept. und der daran sich anschließenden Bulle Qui Christi Domini vices etc. vom 29. Novbr. 1801 [2]) die Provinzen Mainz, Trier und Cöln, soweit sie auf dem linken Rheinufer lagen, als solche aufgehoben, die Diöcesen Trier und Mainz auf das linke Rheinufer beschränkt und zu Suffraganeaten von Mecheln gemacht, aus den linksrheinischen Diöcesantheilen von Cöln ein neues Bisthum Aachen errichtet, den größten Theil der Diöces Straßburg vom Reiche getrennt und die Bisthümer Speier und Worms ganz aufgehoben hatte. Wenn er dabei hinzufügte, „daß die Rechte, Privilegien und Jurisdiction der von diesen Aufhebuugen betroffenen Erzbischöfe, Capitel und Ordinarien auf der rechten Seite des Rheines fortbestehen“ sollten [3]), so war allerdings der Sinn dieser Formel gewiß genug: sie sollte die von der Neuerung unmittelbar nicht berührten Theile der genannten Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande bis auf Weiteres erhalten. Allein sie begründete die abnorme Erscheinung, daß theils, wie bei Cöln, Speyer, Worms, Diöcesanfragmente bestehen blieben, mit Namen von einem Sitze, der nicht nur nicht mehr zu ihnen gehörte, sondern gar keine Cathedra mehr war; theils, wie bei Mainz, Trier und Straßburg zweierlei voneinander unabhängige Sprengel gleichen Namens entstanden. Indeß waren das

1) (Klüber) Neueste Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in Preußen. Frankf. 1822. Einl. S. 6 ff.

2) Nicht dem 1. Decbr., wie Klüber a. a. O. sagt. Die Bulle ist gedruckt in Desenne Code général Français tom. 10. p. 467 ff. im Auszuge theilt sie Klüber mit. Die Publication in den Rheinlanden erfolgte, zugleich mit der des Concordates, 4. Mai 1802. Laspeyres S. 738. Not. 17.

3) Firmis tamen remanentibus juribus, privilegiis et jurisdictione ipsorum Archiepiscoporum, Episcoporum, Capitulorum et Ordinariorum in ea parte Territoriorum, quae dominationi Gallicanae non subjacent.

theoretische Schwierigkeiten. Die Praxis wußte sich in die päbstliche Anordnung zu finden und selbst der Reichsdeputationshauptschluß sanctionirte mittelbar ihr vorläufiges Bestehenbleiben.

Wenn der Pabst schon damals versprochen hatte, Abnormitäten, wie die genannten, demnächst abzustellen: so erhielt er durch das Reichsgesetz von 1803 natürlich noch größere Veranlassung dazu. Er hatte anfangs die Absicht, einen Nuntius nach Regensburg zu senden, der diese Dinge in die Hand nehmen sollte und man fürchtete schon in Rom, er werde alles Geschehene anerkennen. Dann bat er in einem vertrauensvoll gehaltenem Schreiben vom 4. Jun. 1803 Napoleon um seine Unterstützung bei Reconstruction der zerstörten deutschen Kirche. Namentlich in den an protestantische Regierungen gekommenen Ländern sei die schleunigste Hülfe Noth, damit nicht der Verlust an Kirchengut durch noch schmerzlichere geistige Verluste übertroffen werde [1]). Allein Napoleon half nicht; und dem Pabste blieb nichts übrig, als bei seiner französischen Krönungsreise in einem Consistorium, welches er im erzbischöflichen Pallaste zu Paris hielt, aus eigner Machtvollkommenheit ebendasselbe zu verfügen, was der Reichsdeputationshauptschluß angeordnet hatte: daß Regensburg fortan die Metropolis für ganz Deutschland, Preußen und Österreich ausgenommen, sein und der Chur-Erzkanzler Dalberg von Mainz dahin versetzt werden solle. Nur zum Primas erhob er ihn nicht [2]). Ohne also öffentlich gegen den Reichsdeputationshauptschluß zu protestiren [3]), erkannte er ihn doch auch mit keinem Worte an; und wir wissen, wie er schon damals meinte [4]), die Kirche könne „die räuberische Bereicherung aus ihrem Eigenthum natürlich niemals positiv gestatten." — Jener Pariser Consistorialschluß, der durch Breve vom 1. Februar 1805 verkündet ward, sollte nur die Einleitung zu anderen Verordnungen über die deutsche Kirche sein [5]), durch welche auch jene mangel-

---

1) S. den Brief und die Notiz bei **Artaud**, Vie de P. Pie VII. tom. 1. p. 413. 420.

2) (Klüber) a. a. O.

3) Wenigstens ist eine Protestation nicht bekannt. Die Oratoren der kath. Kirche auf dem Wiener Congreß erwähnen jedoch einer „feierlichen," und Consalvi in seiner Protestation gegen die Wiener Schlüsse, sagt etwas ähnliches (acta publica). S. Klüber, Übersicht der Verhandl. des Wiener Congresses ꝛc. S. 429.

4) Vergl. die Instruction für den Wiener Nuntius oben Th. 1. S. 12. Not. 2.

5) Pistolesi Vita di Pio VII. tom. I. p. 224 f. — Questa opera-

haften Diöcesanverhältnisse geordnet sein würden: zu diesen kam es jedoch nicht und so blieb es also dabei, daß Dalberg die Regensburger Diöces mit Worms, Constanz und seinen alten Mainzer Diöcesantheilen vereinigt hatte und im Übrigen seiner Erzbischofswürde in dem erwähnten Umfange genoß.

Im Mai 1806 erbat er sich zum Coadjutor mit Aussicht auf Nachfolge den Cardinal Fesch. Dann säcularisirte er durch Vertrag mit Napoleon vom 19. Februar und Gesetz vom 1. März 1810 das bei Regensburg belassene Kirchengut [1]), indem er als weltlicher Fürst noch das Großherzogthum Frankfurt behielt; sein künftiger Nachfolger sollte auf Renten stehen. Zugleich sprach Napoleon die Absicht aus, den Metropolitansitz nach Frankfurt zu verlegen, dehnte — als er (13. Dec. 1810) Norddeutschland mit Frankreich vereinigte, das Concordat von 1801 auf diesen District aus und bestimmte ihm ein neues Bisthum Münster, an Stelle des bisherigen; gab auch Aussicht, in Bremen und Hamburg Bisthümer stiften zu wollen [2]). Diese Veränderungen haben jedoch die Sanction des Pabstes, der schon seit 1809 Napoleons Gefangener war, nicht mehr erhalten.

Napoleon war in seinen Beziehungen zu Deutschland der katholischen Kirche günstig, wenigstens dem Protestantismus abhold [3]): so war seine bekannte Bestimmung über Parität der Confessionen in den Rheinbundstaaten — da in Bayern die Protestanten Parität bereits hatten — lediglich darauf berechnet, in den bis dahin streng protestantischen Ländern der katholischen Kirche Raum zu schaffen [4]). Die Rechte der Katholiken in Sachsen z. B. datiren von da, in Hamburg haben sie noch jetzt die protestantische Kirche, die ihnen der Präfect im Departement der Elbmün-

---

zione non doveva essere che di preludio ad altre disposizioni relative alla chiesa allemanna: ma esse non ebbero alcun' effetto.

1) Eine Zwischenstufe dazu bezeichnet die Rheinbundsacte, (12. Jul. 1806) indem sie Dalberg aus dem Reichs-Chur-Erz-Canzler in einen Fürsten Primas 2c. umgoß.

2) (Klüber) a. a. O. S. 17. Pacca, Memorie 3, 53. Ranke histor. polit. Zeitschr. 1, 642.

3) Die kathol. Zustände in Baden, mit urkundl. Beilagen. Zweite Abth. Regensburg 1843. S. 39. Eine in solchen Dingen sicherlich zuverlässige Quelle.

4) Klüber, Übersicht der diplomat. Verhandlungen des Wiener Congr. S. 415. In dem Accessionsvertrage des kathol. Würzburg ist hingegen Parität nicht ausgemacht.

dungen damals zugewiesen hat [1]). In Meklenburg haben sie bloß darum nichts erreicht, weil sie sich mit einigen Specialien abfinden ließen [2]) und den günstigen Zeitpunct versäumten. In Baden forderte Napoleon gebieterisch, daß ebensoviel Katholiken im Ministerium sein sollten, als Protestanten; und das zu einer Zeit, wo er es dem Pabste gewiß nicht zu Gefallen that [3]). — Dennoch war die Kirche dem Manne, welchem nicht ohne Rechtsverletzung, der Pabst die französische Krone aufgesetzt hatte [4]), nicht dankbar für solche Hülfen; denn sie gingen von einem Principe aus, das ihr in Italien selbst allzugefährlich erscheinen mußte und von Napoleon — wohl schwerlich aus einem höhern Grunde, als um es gegen den Pabst eine Waffe sein zu lassen — auch dahin getragen ward. In einer übrigens politischen Instruction [5]), welche durch die Staatscanzlei „auf Befehl Sr. Heiligkeit" allen Bischöfen der von den Franzosen usurpirten Provinzen des Kirchenstaats im Mai 1808 mitgetheilt ward, heißt es über diese französische Regierung, „welche alle fremde Kirchen unter ihren Schutz nehme:" „Die Eidesformeln, welche dies Gouvernement vorschreibt, — seine Constitution, sein Gesetzbuch, seine öffentlichen Urkunden überhaupt athmen mindestens eine Gleichgültigkeit gegen alle Religionen, selbst die jüdische, die unversöhnlichste Feindin der christlichen. Diese Gleichgültigkeit,

1) Im Jahre 1811. S. (Drewes) Gesch. der kathol. Gemeinden in Hamburg und Altona. S. 371. 273. Er bestellte auch einen Pfarrer mit 2000 Franken Gehalt.

2) S. Die kathol. Religionsübung in Meklenburg-Schwerin. Jena 1852. S. 46 ff.

3) S. die merkwürdige Note vom 12. Febr. 1810. in den Kathol. Zuständen in Baden. Abth. 1. Anhang.

4) Als im Februar 1808 Pius VII. aufgefordert ward, den Joseph Bonaparte zum König von Neapel zu krönen, antwortete er sehr richtig: Ma come lo postremmo fare senza delitto, — vivo Ferdinando legittimo Sovrano di quegli stati, e non essendo a noi note le cessioni? (Die kath. Kirche in der preuß. Rheinprovinz rc. von einem Sammler historischer Urkunden. Frankf. a. M. 1838. S. 19). Aber stand 1804 in Frankreich die Sache anders? Oder war es ein Rechtsgrund, wenn etwa wirklich der Zweck, die Marken für den Kirchenstaat wiederzuerlangen, wäre erreicht worden? Oder war etwa die Rache gegen die jesuitenfeindlichen Bourbons ein Rechtsgrund?

5) In Stäudlin und Tschirner's Archiv für alte und neue Kirchengesch. Bd. 2. S. 215 ff. Aus einer Relation über folgende beiden Sammlungen von Actenstücken: Recueil de pièces officielles destinées à détromper les Français sur les evènements qui se sont passés depuis quelques années: par Fr. Schöll. 2me Livr. und Pièces historiques relatives à Pie VII. Souv. Pontife. Paris 1814.

welche keine Religion vorzieht, ist für die katholische, apostolische und römische Kirche am meisten beleidigend und ihrem Geiste entgegengesetzt: da diese Kirche vermöge ihrer Göttlichkeit und nothwendigen Einheit mit keiner andern sich verbinden kann, so wenig als Christus mit Belial, das Licht mit der Finsterniß, die Wahrheit mit dem Irrthum, die wahre Frömmigkeit mit Irreligiosität. Der Schutz, welchen die französische Regierung jedem Cultus zuzugestehen sich rühmt, ist nur Verstellung und ein Vorwand der weltlichen Macht, um Hand an ihre geistlichen Angelegenheiten zu legen; ja so lange sie alle übrigen Secten mit ihren Meinungen, Ceremonien und Aberglauben respectirt, zeigt sie weder Ehrfurcht, noch Achtung gegen die Rechte, Verordnungen und Gesetze der katholischen Religion. Indessen verbirgt sich unter der Maske dieser Protection die feinste Verfolgung der christlichen Kirche" [1]). So meinte man demnach, an Napoleon sich nicht halten zu können.

Aber auch in Deutschland selbst fehlte der Anhalt. In Oesterreich behauptete sich fortwährend das Josephinische Kirchenrecht und in Bayern herrschte Montgelas, von welchem Niebuhr sagt, daß die Veränderungen des Reichsdeputationshauptschlusses „schändlich" durch ihn seien ausgeführt worden [2]). — Wie weit es hier mit der päbstlichen Zuversicht auf das Recht der katholischen Kirche gekommen war, zeigt unter Anderm ein Breve vom 12. Febr. 1803 [3]), in welchem der Pabst sich über die bayrische Toleranz beklagt und dabei — wie wir es schon in den schlesischen Angelegenheiten einmal gefunden haben — zu dem für seine Gesinnung doch wohl letzten Nothanker greift, sich sogar auf den Westphälischen Frieden zu berufen.

Wenn man früher schon die Toleranz Friedrichs des Großen und seiner Nachahmer unmittelbar nicht sehr hatte benutzen können, weil man sich selber zu schlaff fühlte [4]): so kam gegenwär-

1) Vergl. oben über Friedrich II. S. 291. 348.

2) Gesch. des Revolutionszeitalters. Th. 2. S. 213 — und über die bayrischen sowohl als österreichischen Verhältnisse die Schilderung des Fürstbischofs von Trient bei (Höfler) Concordat und Constitutionseid der Katholiken in Bayern. Augsb. 1847. S. 7 ff.

3) Abgedr. bei (Höfler) a. a. O. S. 177.

4) Biester, Nicolai und Consorten haben zwar um jene Zeit viel über geheime Proselytenmacherei geschrieen, aber doch eigentlich nichts bewiesen. Die Acta hist. eccles. nostr. temp. (1786) Bd. 11. Vorrede. S. 1—10 erzählen

tig noch die äußere Bedrängniß der katholischen Kirche in Deutschland sowohl, als den romanischen Ländern hinzu; und augenblicklich konnte man die gebotene Gelegenheit nicht verfolgen. Erst viel später sind die damals für das Missionswesen gepflanzten Keime entwickelt worden und haben Frucht gebracht.

Nachdem der Pabst einerseits die Hoffnung auf Napoleon, wenn er sie je ernstlich gehabt, hatte fallen lassen müssen; andrerseits aber der Friede von Preßburg, der Abschluß des Rheinbundes und des Kaisers Franz untreues Aufgeben der deutschen Krone jede Aussicht auf Einigung mit dem Reiche als solchem wegnahm, knüpfte er Unterhandlungen mit mehreren deutschen Einzelstaaten an, um innerhalb ihrer Gränzen die Verfassung der katholischen Kirche durch Particularverträge zu reorganisiren. Namentlich geschah dies mit Bayern, Würtemberg und Baden. Monsignore della Genga, der nachherige Pabst Leo XII., kam, um zunächst mit **Bayern** zu unterhandeln, im Julius 1806 in Regensburg an [1]). Seine dortigen Negociationen zogen sich bis in den September 1807 und sind, wie man jetzt weiß, daran gescheitert, daß der regierungsseitig beliebte Concordatsentwurf auch den bescheidensten Ansprüchen der Curie unannehmbar schien [2]). Es läßt sich erwarten, daß der römische Hof damals im Nachgeben sein Möglichstes gethan hat; denn es mußte ihm sehr viel daran gelegen sein, mit dem ersten katholischen Staate Deutschlands — Österreich verdiente damals den Namen nicht und bot außerdem keinen Grund zu neuen Unterhandlungen dar — zum Abschluß

---

den Beginn der desfallsigen Streitigkeiten und theilen die ersten Schriften (1785. 1786) mit. In Bd. 12. S. 943 ff. wird dies fortgesetzt. Die weiteren Nachweisungen und Auszüge aus der Litteratur, finden sich am vollständigsten in den „Neuesten Religionsbegebenheiten für 1786." S. 651 ff., 1787. passim, 1788. S. 165 ff. 489 ff. 659 ff., 1789. S. 509. 745. 786., 1790. S. 221 ff. 1794. S. 249 ff. Es wird daraus völlig klar, wie dieses Stück, das von 1785 bis 1790 spielte, in jeder Beziehung verfehlt war. Am richtigsten wurde es von **De Marées** beurtheilt. Interessant ist bloß Einiges gelegentlich dabei Herausgebrachte. Nicolai hielt nämlich Alles für geheim, wovon **er** selbst noch nichts gewußt hatte, und publicirte nun Manches über die eigentlich **nicht** geheimen Missionsanstalten in Deutschland, was damals neu war. Auch ist richtig, daß die Jesuiten, nach ihrer Aufhebung, sich mit Vorliebe auf die Mission geworfen haben.

1) Hierüber und über das Folgende s. **Winkopp**, der Rheinische Bund. Band 6. S. 101 ff.

2) Er ist jetzt gedruckt bei (Höfler) a. a. O. S. 29 ff., woselbst auch einige Gerüchte über diese Verhandlungen gewürdigt sind.

gelangt zu sein bevor er mit protestantischen Regierungen unterhandelte. Aber mit dem Montgelas'schen Regiment war doch nicht zu transigiren. Am 10. September 1807 zeigte della Genga am Würtemberger Hofe an, daß er zu ähnlichen Unterhandlungen nach Stuttgart zu kommen gedenke und langte den 25. September daselbst an. Hier traf er auf guten Willen und man wurde rasch einig. Am Ende der Verhandlungen erklärte der Nuntius [1]), der Pabst könne mit einem protestantischen Fürsten nicht wohl ein Concordat schließen, und schlug daher vor, daß der König alle mittels einer vorläufigen Convention, die lateinisch abgefaßt war, bereits verabredeten Puncte in ein an den Pabst zu richtendes Schreiben dergestalt aufnehme, daß er zuvörderst die Puncte bezeichne, deren Anerkenntniß und Genehmigung vom Pabste begehrt würde, hierauf aber diejenigen welche, ebenfalls verabredetermaßen, hinwiederum der König einräumen wolle. Über zweifelhaft Gebliebenes solle man durch den Zusammentritt von Commissarien die Vereinigung zu vermitteln suchen. Wäre man auf diesem Wege erst einig, so könne alsdann der König das Resultat der Verhandlungen in ein organisches Gesetz zusammenfassen und dasselbe, mit päbstlicher Zustimmung versehen, promulgiren lassen. Über den materiellen Inhalt der verabredeten Puncte ist nur soviel bekannt, daß zwei Landesbisthümer creirt und dem Könige die Nominationen eingeräumt werden sollten. Wenigstens hatte della Genga hierzu Hoffnung gemacht. Am 28. October war die Convention zur Unterschrift fertig, am 1. November sollte letztere geschehen: als der Nuntius, der sich bis dahin sehr zufrieden erklärt hatte, plötzlich abbrach und nach Paris abreis'te. — Die Verhandlungen mit Baden wurden zu derselben Zeit geführt [2]), blieben aber gleichfalls ohne alles Resultat.

Der Grund des plötzlichen Abbrechens der Würtembergischen

---

1) Mittheilung des Würtembergischen Abgeordneten, aus den gedruckten Protocollen der Frankfurter Conferenzen.

2) Daß sie damals geführt seien, sagt Laspeyres a. a. O. S. 564 und es scheint sich darauf ein Passus in dem Badischen Constitutionsedicte vom 14. Mai 1807 über die kirchliche Staatsverfassung zu beziehen, worin erwähnt wird, daß die Regierung, ungeachtet ihrer Bereitwilligkeit, noch kein Concordat zu Stande gebracht habe. „Die kathol. Zustände in Baden" Regensb. 1841. S. 18. Daselbst S. 25. bestätigt der Verf. die Nachricht von Laspeyres und erwähnt, daß auch noch 1807 und 1811 die Regierung neue Versuche, ein Concordat abzuschließen, gemacht habe.

Verhandlungen hatte in einem Befehle Napoleons gelegen; der also der katholischen Reorganisation hier, anstatt ihr zu helfen, entgegentrat. Er verlangte [1]), daß ein Gesammt-Concordat mit allen Rheinbundstaaten, dessen Abschluß durch schlechte Rathgeber des Pabstes noch immer hingehalten sei, nunmehr unter des Protectors eignen Augen in Paris unterhandelt und abgeschlossen werde. Zu diesem Zweck mußte della Genga von Stuttgart unverzüglich dahin kommen; denn der Pabst wagte nicht, dem Verlangen zu widersprechen und erklärte sich bereit, seinem Nuntius, sowie den Cardinälen Caprara und Bayonne die Vollmacht dazu nach Paris zu schicken; verlangte jedoch ihre Verabredungen vor definitivem Abschlusse noch einmal einzusehen, da er die Verhältnisse des protestantischen Missionsgebietes noch nicht genug kenne [2]), um die Vollmacht unbedingt zu geben. Indeß enthielt der nach Rom hierauf eingesandte Entwurf nichts als den Satz, daß ein Concordat mit sämmtlichen deutschen Rheinbundfürsten alsbald zu Paris werde abgeschlossen werden [3]). — Diese Verhandlungen fielen in den Winter 1807 bis 1808, und der sehr kundige ungenannte Verfasser der „Katholischen Zustände in Baden" [4]) meldet, Napoleon habe eine katholische Oberleitung Deutschlands durch den willfährigen Primas Dalberg, von Frankfurt aus, intendirt. Hatte er doch im Jahre 1800 in Rom eben deßhalb auch an der Propaganda besonderes Vergnügen gehabt, und sie unter seinen Schutz zu nehmen versprochen, weil ihre streng monarchische die ganze Welt umfassende Gliederung *politisch* so besonders wohl zu brauchen sei [5]). — Daß Napoleon auch noch später Deutschland in kirchlicher Hinsicht von Frankreich abhängig zu machen beabsichtigte, zeigt der Vorschlag, welchen er 1810 den Fürsten Primas machen ließ, daß das französische Concordat auf den ganzen Rheinbund ausgedehnt werden möge [6]).

---

1) Pacca Memorie stor. 1, 94 ff.
2) — non conoscendosi ancor bene lo stato degli affari religiosi di quel paëse governato da principi protestanti. Pacca.
3) Pacca a. a. O. p. 102.
4) Abth. 2. S. 39.
5) Münchner histor. polit. Blätter. Bd. 10. S. 154 f.
6) In der Schrift: Von dem Frieden der Kirche in den Staaten der Rhein. Conföderation §. 6. Den Napoleonischen Einfluß darin weist schlagend nach Laspeyres a. a. O. S. 564. Not. 32.

Alle diese Unternehmungen blieben umsonst: weder in der einen noch in der anderen Weise ist die deutsche katholische Kirche damals reorganisirt worden; vielmehr haben die Jahre 1813 und 1815 sie noch ebenso desolat gefunden, wie das Jahr 1803 sie gelassen hatte.

Wie aber wurde sie während dieser Zeit regiert?

Gemäß der Bulle vom 29. Novbr. 1801 und dem Reichsdeputationshauptschlusse Art. 62 blieben allenthalben die Capitel bestehen, wenn auch allmälig zusammenschmelzend [1]). Unter dem Episcopate hingegen traten, da es viele sehr alte Bischöfe gab, bald Vacanzen ein: und neue Wahlen sind in dieser Zeit fortwährender Erwartung einer kirchlichen Reorganisation nirgends vorgekommen. Wo nun der Bischof fehlte, da regierte das Capitel mit den schon bestehenden bischöflichen Behörden, Officialat ꝛc., den Sprengel fort: entweder mit einem Capitularvicar, oder auch — und dies ist wiederholt vorgekommen, weil die Sedisvacanzen zu lange währten und die Administration erhöheter Facultäten bedurfte — einem Apostolischen Vicar.

Es liegt außer dem Bereiche dieser Arbeit, die angedeuteten Zustände im Einzelnen zu verfolgen: hier kommt es nur auf einige Beispiele an. In Paderborn, Hildesheim und dem ganzen Bezirke des norddeutschen Apostolischen Vicariats blieb die Regierung des Fürstbischofs Franz Egon von Fürstenberg ungestört. Ebenso in dem kleinen Bisthume Corvey die des Fürstbischofs Freiherrn Lüning. In der Diöces Osnabrück erhielt sich das auf eine akatholische Regierung ohnehin schon eingerichtete frühere Generalvicariat und Officialat, sammt dem Capitel [2]); ebenso die mainzischen Regierungsbehörden in Erfurt und auf dem Eichsfelde [3]), und, unter Sedisvacanzverwaltung des Capitels, die bischöfliche

1) Selbst das Mainzer Capitel bestand so fort. Denn das Breve vom 1. Febr. 1805, das den Metropolitenstuhl zu Regensburg einrichtete, gab zwar Dalberg den Auftrag, das Mainzer und das Regensburger Capitel zu verschmelzen: jedoch unter dem Vorbehalte päbstlicher Bestätigung der dafür zu verfertigenden neuen Statuten. Da nun diese nie erfolgt, die beiden Capitel niemals wirklich zusammengeschmolzen sind, so hatte Pius VII. vollkommenes Recht, das Capitel der Erzdiöces Mainz, soweit sie auf dem rechten Rheinufer liegt, im Jahre 1817 noch für existent zu achten. S. sein Breve vom 7. Mai 1817 bei Kopp kath. Kirche im 19. Jahrh. Mainz 1830. S. 256.

2) Spangenberg in Lippert's Annalen des K.-Rechts. Heft 2. S. 45 ff.

3) Laspeyres S. 744.

Regierung zu Münster [1]). Cöln war, durch die Resignation des Erzherzogs Anton Victor (1802) erledigt und ohne Cathedrale: die Verwaltung führte der Generalvicar von Caspers zu Deutz, für die Grafschaft Recklinghausen aber ein besonderes Officialat und für das Herzogthum Westphalen [2]) das Generalvicariat zu Arnsberg, sammt dem Officiale zu Werl. In den Überresten der alten Diöces Trier fungirte Anfangs das schon seit 1794 nach Limburg an der Lahn geflüchtete Coblenzer Officialat fort, später trat der Pfarrer von Ehrenbreitenstein, von Hommer, als Apostolischer Vicar ein [3]). In Speyer regierte noch der alte Bischof Graf von Walderdorf, der zu Bruchsal regierte, und nach dessen Tode (1810) ein von Dalberg bestätigtes Vicariat. Für Mainz, Worms, Regensburg und Constanz bestanden Dalbergische Behörden: der römische Hof correspondirte aber in kirchlichen Dingen auch mit dem alten Mainzer Capitel [4]). Die Straßburger ostrheinischen Diöcesantheile wurden mit Constanz vereint [5]). Als 1808 der letzte Fürstbischof von Würzburg starb, wandte sich das Generalvicariat desselben direct nach Rom, um von dort die Facultäten zur interimistischen Diöcesanverwaltung zu erlangen: worauf ein würzburger Domherr zum Apostolischen Vicar ernannt ward [6]). Die Regierungen von Würtemberg und Baden jedoch verlangten alsbald [7]) von dem Metropoliten Dalberg, der als solcher gegen den Schritt des Würzburger Capitels vergebens protestirt hatte, daß er ihre zur genannten Diöces gehörigen Landestheile nunmehr von derselben trennen und den beiden „Landes = Or=

---

1) Laspeyres S. 743. Note 38. Bis 1811 war das Haupt der Regierung der Generalvicar Clemens Freiherr Droste Vischering. Dann reorganisirte Napoleon das Capitel und die Verwaltung ging, auf sein Geheiß, an den bisherigen Domdechanten Grafen Spiegel zum Desenberg, den er zum Bischofe denominirt hatte, als „Capitular=Generalvicar" über. Er führte sie, bis in Wien entschieden war, daß das ganze Stift Münster unter preußische Hoheit kommen werde: da verlangte der alte Verwalter sein Amt zurück und es gab im Capitel selbst weitläuftige Streitigkeiten.

2) Auf Veranlassung der Hessen=Darmstädtischen Regierung, die keine Verbindung mit auswärtigen Kirchenobern wollte. Laspeyres S. 742.

3) Laspeyres S. 741.

4) Kopp a. a. O. S. 383.

5) Die kathol. Zustände in Baden. Regensb. 1841. S. 25.

6) Kopp a. a. O. S. 349 ff.

7) Kopp S. 355. Reyscher Sammlung der Würtembergischen Gesetze. Bd. 10. Tübingen 1836. Einl. (von Lang) §. 28 f.

8) Reyscher (Lang) a. a. O.

dinariaten" von Ellwangen und Speyer (Bruchsal) zuschlagen solle: denn wenn schon die Regierung auswärtiger Bischöfe ihnen kaum erträglich schien, so war es noch weniger die eines auswärtigen Apostolischen Vicars. Dalberg erfüllte ihren Wunsch: behielt aber doch die definitive Dismembration dem Pabste vor. Für Würtemberg errichtete er dabei erst das Generalvicariat Elwangen [1]) (1812). Der König verlangte, daß der bisherige augsburger Weihbischof Carl Fürst von Hohenlohe Bischof von Tempe zum Generalvicar dafür ernannt werden solle, und als Dalberg Anfangs Schwierigkeiten machte, wandte der Bischof von Tempe sich, um die gewünschte Delegation zu erhalten, an den Luzerner Nuntius, der jedoch (17. Sept. 1812) kein selbständiges Generalvicariat, sondern nur eine vorläufige Subdelegation des Augsburger Capitularvicars gestatten wollte. Gleichzeitig indeß traf der König selbst, ohne auf die Anordnung des Nuntius Gewicht zu legen, die vorher beabsichtigte Einrichtung, ernannte den Fürsten Hohenlohe zum Vicarius Generalis in Spiritualibus et Pontificalibus für die würtembergischen Theile des augsburger Sprengels; und Ende Octobers gab Dalberg die erwähnte Bestätigung. Anfangs 1814 ward alsdann das Generalvicariat auch auf die würzburgischen Diöcesantheile im Lande ausgedehnt und nun auch, durch ein Breve vom 31. März 1816, die getroffene Anordnung vom Pabste bestätigt, welcher für die in Würtemberg gelegenen augsburger und würzburger Diöcesantheile den Bischof von Tempe nunmehr zum Apostolischen Vicar und für den Fall der Verhinderung desselben den späteren rottenburger Bischof Herrn von Keller zum Apostol. Provicar ernannte [2]). Als hierauf jener würzburger Apostolische Vicar zu einer Zeit starb, wo der

---

1) Reyscher (Lang) a. a. O.

2) Das Breve, worin Ersteres geschieht, findet sich in Stäudlin und Tschirners Archiv für alte und neue Kirchengeschichte. Bd. 3. St. 3. S. 712. Der Generalvicar habe gebeten, ut te necessariis facultatibus instaurare velimus ad hoc, ut legitime saepedictos catholicos Wirtembergiae eousque regere et gubernare in spiritualibus possis, dum stabili ratione portioni illi Dominici gregis provideri valeat, was ebenso bereits der König erbeten. Demgemäß te in Vicarium pro duabus Dominiorum Wirtembergensium portionibus ad Augustanam et Herbipolensem Dioceses spectantibus — in spiritualibus et ecclesiasticis, tenore praesentium eligimus, constituimus et deputamus etc. Die Notiz über Herrn v. Keller steht in dem ersten Hirtenbriefe des Generalvicars. Reyscher a. a. O.

Recurs nach Rom völlig gehemmt war, wandte sich das Capitel mit einer Wiederholung seiner Bitte gleichfalls an den Lucerner Nuntius [1]), dessen Facultäten also damals ausgedehnter als vorher gewesen sein müssen. Denn ehemals gehörte Würzburg zu seinem Nuntiatursprengel nicht.

Übrigens konnte es nicht anders sein, als daß dieser Nuntius auch für den deutschen Theil seines Bezirks — die ausgedehnte alte Diöces Constanz — in jener Zeit mannigfach thätig geworden sein mag. Daß Constanz zu diesem Bezirke gehöre, sprach der Pabst noch in einem Breve vom 21. Mai 1817 aus [2]) und hielt es gegen den Widerspruch der Badenschen Regierung auch aufrecht. — Für das übrige Deutschland mußte, seit hoffnungsloser Vacanz der Cölner Nuntiatur, der Nuntius zu Wien von besonderer Bedeutung werden, dessen Vollmacht ja von jeher das ganze Deutschland umfaßte [3]). Mit dem gefangenen Pabste stand er in geheimem Verkehr und meldete ihm z. B. 1809 eine für die Katholiken erfreuliche Verordnung des Königs von Preußen [4]). Dem Stettiner Pfarrer schaffte er die Facultät zu firmen, andern preußischen Unterthanen Ehedispense [5]). Seine außerordentlichen Facultäten dauerten bis 1815, wo sie, als nicht mehr nöthig, zurückgenommen wurden [6]).

Auch einzelne Bischöfe erhielten Erhöhungen ihrer Facultäten, — wie in dieser unbestimmten Allgemeinheit wiederholt bemerkt wird; und vielleicht daß hin und wieder selbst untergeordnete Beamte dergleichen gehabt haben [7]). Indeß ist diesen Erhö-

1) Kopp a. a. O.

2) Denkschrift über das Verfahren des röm. Hofes bei der Ernennung des Generalvicars von Wessenberg ꝛc. Frankf. a. M. 1818. 8. S. 5 ff. — Quum in ditione tua sita sit aliqua ex iis dioecesibus, quae pertinent ad hujus Sanctae Sedis Nuntiaturam apud Helvetos etc. Der Protest der Regierung daselbst S. XIII. Vergl. S. 45. In der Folio-Ausgabe der Denkschrift ist es S. V. und S. 3. Vergl. auch oben S. 120.

3) Vergl. oben S. 180.

4) Pacca Memorie 3, 165. Pistolesi Vita di Pio VII. 2, 254.

5) Vergl. oben S. 307.

6) Notiz Niebuhrs vom Januar 1816, in den Preuß. Ministerialacten.

7) In dem Aufsatze von Neigebaur: Verwaltung der kirchl. Angelegenheiten am Rhein seit Vertreibung der Franzosen, d. h. unter dem Generalgouverneur Sack (in Stäudlin und Tschirner's Archiv für alte und neue Kirchengesch. Bd. 5. S. 346 ff.), — ist der aus dem Sprachgebrauche der damaligen Praxis augenscheinlich entlehnte unrichtige Ausdruck interessant, daß der ꝛc. Bischof vom Pabste „die Facultäten" gehabt oder nicht gehabt habe, anstatt

hungen, wie spätere Analogieen erweisen, materiell wenig Bedeutung zuzuschreiben. Es waren doch bloß Indulte, um über Ehehindernisse, Defecte u. dgl. m., deren Dispensation sonst in Rom gesucht werden muß, für die Zeit der Unruhe und der gehinderten Communication mit der Curie, selbst zu dispensiren. Genauere Publicationen darüber würden von Interesse sein.

Natürlich wurde der abnorme Zustand, welcher bisher geschildert worden, immer verwirrter und ängstlicher, je länger er dauerte. Denn immer mehr starben Bischöfe und Domherrn und immer mehr bedurfte es daher außerordentlicher Hülfen. Zur Zeit des Wiener Congresses lebten von allen deutschen Bischöfen nur noch fünf, und davon waren drei über siebenzig Jahre alt [1]). In einer Bittschrift, die im September 1818 die Fürstbischöfe von Hildesheim und Corvey an den König von Preußen richteten [2]), heißt es: „seit fünfundzwanzig Jahren ist die gesetzmäßige Besetzung der Bischofsstühle unterblieben, das Bisthum beinahe ausgestorben;“ und Graf Spiegel, indem er 1821 die Wahl zum Cölner Erzbischof abzulehnen versuchte, sagt: „die Weltbegebenheiten haben auf die katholische Kirche des preußischen Staats — es galt dies ebensosehr von ganz Deutschland — so gewaltsam zerstörend gewirkt, daß, die Glaubenslehren abgerechnet, alles Andere daraufgegangen ist und gleichsam von Neuem aufgerichtet, wie aus Trümmern hervorgezogen und neu geordnet werden muß.“ Der breslauer Weihbischof von Schimonski gab an, daß von 1801 bis 1818 der Pabst von der breslauer Diöces „keine Kunde,“ also wohl wenigstens keine Relation bekommen habe [3]).

Diese ganze Periode der Confusion bedarf noch der historischen

---

der „Confirmation.“ Dies zeigt, wie wichtig damals für die französisch-rheinische Praxis die extraordinaire Delegation gewesen sein muß. — Ein Vorgang giebt das Beispiel (a. a. O. S. 364): „In der Lütticher Diöces hatte wegen Mangels eines mit den päbstlichen Facultäten versehenen Bischofs seit 1808 weder Firmelung, noch Priesterweihe stattgehabt. Auf Antrag des dortigen Generalvicars verstattete der Generalgouverneur —, daß der in persönlichen Angelegenheiten dort anwesende Prälat Conelly Bischof von Newyork diese Sacramente administriren durfte.“ Natürlich konnte er dies nicht, ohne gerade für die Diöces Lüttich vom Pabste delegirt zu sein.

1) (Klüber) a. a. O. S. 19. Es waren die Bischöfe von Constanz-Regensburg, Hildesheim-Paderborn, Eichstädt, Passau, Corvey.

2) Diese und die folgenden Notizen sind aus den Acten des des K. Ministeriums der geistl. Angelegenheiten in Berlin.

3) Vergl. oben S. 314.

und juristischen Erläuterung. Für den Zweck der vorliegenden Darstellung aber werden wir schon aus dem Bisherigen das Resultat ziehen dürfen, daß der staatsrechtlichen Veränderung, mittels deren ein streng katholisches Land, eine terra catholica im rechtlichen Sinne, in Deutschland nicht mehr existirte, factisch genommen aber bloß Österreich und Bayern noch katholische Länder waren, — bis zum Wiener Congreß noch durch keinerlei Modification der deutschen Kirchenverfassung Rechnung getragen war: daß vielmehr die katholische Kirche diejenige Verfassung, welche sie vor 1803 gehabt hatte, wenn auch verfallen genug, in die Restaurationsperiode noch hereinbrachte.

Sie selbst freilich war eine andere und — wer wollte das leugnen — edlere geworden. Arm und beraubt zwar, hatte sie sich doch im Leiden bewährt. Dem weltlichen Treiben der siebenziger und achtziger Jahre war die Nahrung abgeschnitten, der widerspänstige Episcopat ausgestorben, und die Geistlichkeit begann zu fühlen, daß um katholisch zu sein, sie römisch-katholisch, daß um nicht vom Staate beherrscht zu werden, sie eine treue Dienerin des Pabstes sein müsse. Die Zelanten kamen wieder zur Herrschaft: zunächst waren es die geistigen Potenzen der Kirche und dann die jüngeren Kräfte, die sich zu ihnen hielten. Der Pabst selbst und sein Cardinalstaatssecretair Consalvi, wenn sie auch nicht eigentlich zur Parthei gehörten, konnten doch nicht widerstehen: Cardinal Litta, des Pabstes Freund und Präfect der Propaganda, war das Haupt dieser Eifrigen.

Die Jahre 1814 und 1815 gaben ihnen die größten Hoffnungen.

Sobald Napoleon gestürzt war [1]), that die römische Curie Schritte, um die Position völlig wiederzugewinnen, welche sie vor der französischen Revolution inne gehabt hatte: ihr Verlangen ging einfach auf Restitution des status quo ante bellum. Für Deutschland insbesondere — worauf es hier allein ankommt — forderte sie Herausgabe der Güter und Einkünfte der Geistlichkeit, namentlich Zurückstattung der geistlichen Fürstenthümer. Das war

---

1) Consalvi, in seiner Note an den Wiener Congreß vom 23. Oct. 1814 (Klüber, Übersicht ꝛc. S. 470), sagt ausdrücklich, daß es schon vor dem Congreß, zu Paris und London geschehen sei.

in der Ordnung. Zugleich aber forderte sie Wiederherstellung des heiligen römischen Reichs deutscher Nation: und erst dadurch gewinnt die Forderung ihren Character. Die Kirche hätte nämlich alsdann die Verhältnisse, wie sie vor 1803 gewesen waren, vollständig repristiniren können: denn es war wohl kein Zweifel, daß sämmtliche damals katholische Territorien sich auch wieder vollständig katholisch würden erwiesen haben. Hierin machte sie ermuthigende Erfahrungen. Ein Artikel, den Preußen in die Bundesacte aufgenommen wissen wollte, um sowohl der katholischen, als auch der evangelischen Kirchen ihre Rechte zu wahren, ward von Österreich nur mit der Modification angenommen, daß die Rechte der evangelischen Landeskirchen nicht, wie beantragt war, unter den Schutz des Bundes gestellt, sondern bloß „aufrechterhalten“ werden sollten; und hierauf, nachdem er in dem Theile, welcher die katholische Kirche unmittelbar anging, von jeder präjudicirlichen Specialität gesäubert war, auf Bayerns Antrag und das Betreiben der katholischen Oratoren, die ihn früher auf das eifrigste begehrt hatten, dennoch verworfen [1]). Ganz zweifellos, wiewohl es natürlich nicht ausgesprochen wurde, aus keinem andern Grunde, als weil man den protestantischen Kirchen als solchen keinerlei Recht einräumen wollte [2]). Es giebt in diesen Gegensätzen gegen die andere Confession Puncte, auf denen auch der schlechteste Katholik gut katholisch ist; und die Gründe, derentwegen der römische Hof mit seinen Forderungen nicht durchdrang, lagen seitens der katholischen Mächte damals schon nicht mehr in der Toleranz. Der päbstliche Legat wahrte das Recht durch eine feierliche Protestation vom 14. Jul. 1815 [3]), welche Pius VII. in einer Consistorial-Allocution vom 4. Sept. desselben Jahrs bestätigte; und so harrt die katholische Kirche auf Gelegenheit, ihre Ansprüche geltend zu machen.

---

1) Klüber, Übersicht ꝛc. S. 441 ff.

2) „Ihr Protestanten, sagte in Frankfurt Friedrich Schlegel 1816 zu Perthes, steht außerhalb der Kirche, wie die Juden und habt daher gar kein Recht gegen sie zu reden.“ Man sah damals überhaupt unter den katholischen Staatsmännern das Recht der Protestanten ganz ähnlich wie das der Juden an. Perthes, Friedrich Perthes Leben 2, 123.

3) S. dieselbe, sammt der sie erläuternden Note von gleichem Datum, bei Klüber, Acten des Wiener Congresses 6, 437. 441. Vergl. Dessen Übersicht ꝛc. S. 468 ff.

Für jetzt aber war sie gezwungen, auf jenen Weg wieder einzulenken, den sie seit 1803 betreten und nur so lange verlassen hatte, als sie meinte, seiner ganz überhoben zu sein: sie mußte wieder daran denken, die veränderten Zustände in Deutschland soweit wenigstens anzuerkennen, daß sie der deutschen Kirchenverfassung eine dieselben berücksichtigende Gestalt gab. — In der erwähnten Allocution vom 4. September sprach der Pabst seine Hoffnung aus, „daß die Fürsten — Uns in den Stand setzen werden, die geistlichen Angelegenheiten Deutschlands in Ordnung zu bringen. Wir hoffen dies insbesondere von jenem neuen Congresse, der sich ausschließlich mit Deutschlands Angelegenheiten beschäftigen soll“, also vom Bundestage. Diesen Gedanken, mit dem Bundestage unterhandeln zu wollen, hielt der römische Hof bis in das Jahr 1817 fest [1]) und lehnte so lange die Particularverhandlungen ab [2]): dann aber ward er entschieden anderes Sinnes und schien alle allgemeinen Verhandlungen umgehen zu wollen, um nur noch mit einzelnen Staaten zu unterhandeln. Erst von Anfang 1817 datiren die Negotiationen, aus welchen die deutschen Concordate oder Circumscriptionsbullen hervorgegangen sind.

Mit Österreich zwar war zunächst nicht zu unterhandeln: es behielt sein josephinisches Kirchenwesen und hat dasselbe erst in neuester Zeit dem Bedürfnisse einer kirchlichen Macht, gegenüber dem Atheismus und der Revolution, geopfert. Indeß interessirte es sich doch für die Reorganisation der katholischen Kirche in Deutschland und mahnte z. B. die Staaten der später sogen. Oberrheini-

---

1) Aus dieser Zeit sind die Eindrücke, welche Friedrich Perthes in Frankfurt sammelte und die von dem Orator auf dem Wiener Congreß Canonicus Helfferich ihm damals gemachten Mittheilungen: „Würde in Deutschland dies (von Wessenberg damals noch eifrig erstrebte) Patriarchat hergestellt, so könne eine Losreißung von Rom, also ein Ausscheiden Deutschlands aus dem festen Zusammenhange der katholischen Kirche und eine Herrschaft des Landesherren über die Bischöfe nicht ausbleiben. Um die Kirche frei von den Fürsten zu erhalten, müßten die Bisthümer Rom unmittelbar untergeordnet bleiben und ohne Rücksicht auf die Gränzen der Staaten angeordnet werden, sodaß ein Territorium zu drei, vier verschiedenen Bisthümern gehören und ein Bisthum in drei vier verschiedenen Territorien liegen könne. Nicht Landesbischöfe dürften die Bischöfe sein und nicht von einem Staatsgehalt, sondern von eignem, wenn auch geringem Vermögen leben.“ Perthes, Friedrich Perthes Leben 2, 122.

2) Dies theilte der würtembergische Minister von Wangenheim in der Rede mit, durch die er die Frankfurter Conferenzen eröffnete. Der würtembergische Abgeordnete in Rom Bischof von Evara sei, bei seiner dritten Mission an den Pabst, ein ganzes Jahr lang auf solche allgemeine Verhandlungen verwiesen worden,

schen Kirchenprovinz (1817), mit Ausführung der Zusagen des Reichsdeputationshauptschlusses vorzugehen [1]).

Bayern hatte, ähnlich wie Frankreich, Unrecht gut zu machen, und mit beiden Staaten kam man daher in Rom schnell zum Ziele. Mit Bayern ward schon am 5. Junius, mit Frankreich am 11. Julius 1817 ein Concordat geschlossen; und wenn auch ganz so entschieden, wie letzteres, das bayrische nicht ausfiel: so war doch die natürliche Reaction gegen die frivole Periode, die man hinter sich hatte, stark genug, um Rom den zweifellosen Sieg zu verschaffen. Der erste Artikel des bayrischen Concordates, das im Übrigen eine neue Diöcesancircumscription theils verspricht, theils schon giebt, — sicherte der katholischen Kirche im ganzen Lande „diejenigen Rechte und Prärogativen, die ihr zukommen nach Gottes Ordnung und nach dem canonischen Rechte" [2]). Nun mag diesem Satze für den Augenblick durch Nebenverabredungen die Spitze abgebrochen sein: wie er da stand und für alle Zukunft stehen blieb, war es keinem Römer zweifelhaft, daß Bayern sich dadurch wieder zu seinem alten, streng katholischen Character bekenne und verpflichte. Und es kann auch überhaupt Niemandem zweifelhaft sein: denn daß nach canonischem Rechte die Alleinherrschaft zu den Prärogativen der katholischen Kirche gehöre, ist gewiß. Allerdings hat Bayern der angeregten Erwartung des römischen Hofes, oder richtiger seiner eignen eingegangenen Verpflichtung später nicht entsprochen; und durch die Art, wie es das Concordat publicirte, den fraglichen Artikel von der landesgesetzlichen Geltung bis jetzt noch ausgeschlossen. Aber es hat sich dadurch auch in Widerspruch mit sich selber gesetzt und Rom gegenüber sich sehr viel ungünstiger gestellt, als es sonst stehen würde.

Niebuhr urtheilt darüber [3]): „Übrigens muß man sich der unglaublichen Mißhandlungen, welche jede Religion in Bayern unter dem Grafen Montgelas erlitten, erinnern, um die kleine Rache sogar zu verzeihen, daß die von hier (Rom) ausgegangene Abfassung an mehreren Stellen schneidend und für den weltlichen Staat unpassend erscheint. Auch würde das Ganze eine gefälligere

1) von Wangenheim a. a. O.

2) — sarta tecta conservabitur, cum iis juribus et praerogativis, quibus frui debet ex Dei ordinatione et canonicis sanctionibus.

3) Bericht an das Auswärtige Ministerium vom 22. November 1817.

Gestalt angenommen haben, wenn sich der bayrische Hof nicht hinsichtlich der Gehälter ungebürlich geizig gezeigt hätte, nachdem er ein unermeßliches geistliches Eigenthum verschlungen. Die Einsetzung der Capitel durch einen Nuntius ist dadurch veranlaßt, daß der bayrische Hof behauptete, sie seien aufgehoben, und die noch lebenden Capitularen durchaus nicht als noch im Besitz anerkennen wollte [1]). Es ist im Grunde eine Nachgiebigkeit des römischen Hofes, indem im Geheimen verabredet ist, daß die Listen, welche die bayrische Regierung giebt, genau befolgt werden sollen." Erlangt, meint er, habe Bayern die Besänftigung seiner murrenden Unterthanen, die Herstellung der ganz verwilderten Kirchenzucht, die factische Anerkennung aller Säcularisationen und die Befreiung von fremder Diöcesangewalt. — Allein so wahr das Alles ist, so trifft es doch den Hauptpunct jenes ersten Artikels nicht hinreichend, der Bayern verpflichtete, wieder der streng katholische Staat, die terra catholica von ehemals zu sein. Mehr noch nach römischem Sinne fiel allerdings das französische Concordat aus; weßhalb auch des Pabstes Allocution darüber wärmer war, als über das bayrische. Allein eben seiner Strenge wegen wurde es bekanntlich von den Kammern verworfen und Niebuhr hat von einer bis zur Wuth gesteigerten Verstimmung zu berichten, in der man darüber an der Curie war [2]): „den römischen Staatsmännern, sagt er, ist es gesund zu erfahren, daß ihre antiprotestantischen Träume sich nicht realisiren."

So also war man in Rom gestimmt, als man an die Aufgabe ging, nun auch in den von protestantischen Regierungen beherrschten Theilen Deutschlands die Verhältnisse der katholischen Kirche zu ordnen.

Daß diese Länder jetzt insgesammt, wie vor 1803 das damals protestantische Deutschland, zum Missionsgebiete zu zählen seien, konnte, eben weil sie unter akatholischen Regierungen sich befanden [3]), nicht zweifelhaft sein. Es kam nur darauf an, wie viel Freiheit der Bewegung und organischen Ausbildung, ferner

1) Hing das mit den Pensionen zusammen? — Bei der hanoverschen Gesandtschaft erwartete man damals, die alten Capitularen würden sich gegen den Nuntius und seine Einsetzung der neuen Capitularen in Masse erheben. Hanov. Depesche vom 4. Octob. 1817. Nach Berlin abschriftlich mitgetheilt.

2) Bericht an das Auswärtige Ministerium vom 3. Jan. 1818.

3) Siehe oben Th. I. S. 191 ff.

wie viel äußere Hülfsmittel der Kirche von solchen Regierungen würden zugestanden werden. Streng genommen waren in dieser Beziehung zu unterscheiden: diejenigen Territorien, in denen durch den Westphälischen Frieden die bischöfliche Regierungsgewalt für suspendirt erklärt und später ein exclusiv protestantischer Character landesgesetzlich festgestellt war, und diejenigen, die seit 1803 von jenen Staaten neu acquirirt und in ihrer freien katholischen Religionsübung und kirchlichen Integrität durch die obenerwähnten Festsetzungen des Reichsdeputationshauptschlusses geschützt worden waren. Denn in letzteren Gebieten stand die katholische Kirche gerade so günstig, wie in Schlesien, Westpreußen und Posen [1], während sich in den übrigen ihre alte Stellung gleich geblieben war. Indeß dieser Grundunterschied war doch verschiedentlich zu modificiren. In Preußen dadurch, daß zu den älteren Landestheilen, von denen er galt, noch 1815 eine Reihe neuer durch den Reichsdeputationshauptschluß nicht berührter, linksrheinischer Acquisitionen hinzugekommen war, in denen das französische Concordat von 1801 galt und deren kirchliche Verfassung zunächst durch weiter nichts, als durch das Wort des Königs im Besitznahmepatente vom 5. April 1815 gesichert war, daß er die Religion seiner neuen Unterthanen ehren und schützen wolle; außerdem aber durch die früher dargestellte milde, den Unterschied protestantischer und katholischer Provinzen jedoch nicht völlig aufhebende preußische Gesetzgebung. In den Rheinbundstaaten hingegen, wie Baden, Würtemberg, Hessen-Darmstadt, Nassau, durch die in Folge der Accessionsverträge zum Rheinbunde bei ihnen bereits eingetretene Aufopferung der protestantischen Individualität ihrer alten Landestheile, durch die eingeführte Gleichberechtigung der katholischen Kirche mit der ehemaligen Landeskirche. Wenn Rom die durch das deutsche Staatsrecht begründete Hemmung der Regierungsthätigkeit seiner Bischöfe in solchen protestantischen Diöcesantheilen, wie früher erwähnt worden ist, niemals anerkannt hatte: so war damals auch seitens der Staaten jene Hemmung aufgegeben worden. Nichtsdestoweniger indeß war, wegen der protestantischen Qualität der Regierung der Missionscharacter des Landes noch geblieben. — Am reinsten erhalten hatte sich der genannte Unterschied in Hannover und Hessen-Cassel.

1) Vergl. oben S. 335. ff.

War die katholische Kirche bisher durch den Druck der Zeit behindert gewesen, diese für sie günstige Seite der eingetretenen Veränderungen zu benutzen: so kam jetzt Alles darauf an, den gewonnenen Standpunct wenigstens erhalten, womöglich verbessert zu sehen. Denn daß, trotz der vielbeklagten Verluste, man auch Fortschritte gemacht habe, war nicht zu verkennen. Ehedem hatte man, neben streng katholischen, in Deutschland Territorien gehabt, die gesetzlich wenigstens wie mit einer Mauer gegen den Katholicismus umgeben waren; wenn auch durch eine doch immer unzuverlässige Milde der Praxis diese Wehr geschwächt gewesen war. Jetzt besaß man viele jener katholischen Territorien zwar unter ungünstigeren Bedingungen als sonst, — dagegen aber waren ebensoviel akatholische der Mission gesetzlich geöffnet und insbesondere in Preußen faßte die katholisch Kirchee immer festeren Fuß. Vor Desorganisation derjenigen Glieder, mit welchen sie in das deutsche Missionsland hineinreichte, war sie vorläufig durch den Reichsdeputationshauptschluß geschützt, und es kam darauf an, ihn fernerweit im Ganzen und Einzelnen zu erhalten. Mit welch anderer Basis konnte sie dann von da aus in den neugeöffneten Territorien arbeiten. — Das Missionsgebiet war in Deutschland größer, die Gliederung der kathol. Kirche innerhalb desselben ungleich kräftiger geworden. Mindestens ließ die Lage der Dinge das nicht anders erwarten.

Zunächst mußte daher die Curie die noch bestehenden Bisthümer zu conserviren wünschen. Wenn sie, wie das damals auch zur Sprache gekommen ist, sich mit Apostolischen Vicariaten hätte begnügen wollen: so würde sie damit einen Schritt zurück getreten sein und künftig erst wieder darnach haben streben müssen, Bisthümer zu gründen. Jetzt hingegen hatte sie für sich nicht allein den Satz des Reichsdeputationshauptschlusses, der neue Bisthümer versprach und die alten so lange garantirte, sondern auch die Abneigung der protestantischen Staatsregierungen gegen eine Leitung der katholischen Kirche ihrer Territorien durch Apostolische Vicare, und ihre Vorliebe für sogen. Landesbischöfe, d. h. solche, deren Diöcesangränzen mit denen des Landes identisch wären. Zwar war diese Vorliebe ihrer Wurzel beraubt, seit der protestantische Landesherr, wie davon immer Weniger verlautete, keinen unbedingten Anspruch mehr erhob, Oberbischof auch jener

katholischen Bischöfe zu sein. Die Einrichtung hatte jetzt nur noch polizeilichen Werth. Aber sie blieb ein Axiom, von dem keine der Regierungen, die damals mit Rom verhandelt haben, ließ. — Nächstdem also, daß der römische Hof sich Hoffnung machen durfte, durch eine beschleunigte Verhandlung mit den protestantischen Regierungen in Deutschland manche Bisthümer, wenn auch nicht ohne Modification, zu conserviren: hing aber auch die Dotation der letzteren davon ab, ob man sich mit jenen Gouvernements einige, oder nicht. Denn mogte man entweder ohne den Reichsdeputationshauptschluß anzuerkennen, oder auch gerade aus diesem Gesetze, noch so viel Recht an das säcularisirte Kirchenvermögen zu haben überzeugt sein: das konnte doch selbst die Curie nicht übersehen, daß es in hohem Grade von dem guten Willen der protestantischen Fürsten abhing, wie viel sie darauf hin wiedererlangen sollte. Der Kirche aber, und namentlich der Propaganda, fehlte um jene Zeit ohnehin das Geld: es mußte ihr höchst wichtig sein, an Einkünften das Möglichste rasch zu retten. Endlich war sie doch auch, in der damaligen Verwilderung der Kirchenzucht, der Gesinnung der dortigen Katholiken, Geistlichen wie Laien, wohl nicht ganz sicher und hatte allen Grund, es für gefährlich zu achten, wenn ihre Regierungsbehörden in dem Verfalle, in welchem sie sich befanden, noch länger gelassen werden müßten.

Letzterer Grund, die Unterhandlungen zu beschleunigen, galt indeß auch für die betreffenden Staaten. Wenn das kirchliche Leben ihrer katholischen Unterthanen nicht gänzlich ins Stocken kommen sollte, so bedurfte man nothwendig der Bischöfe. Diese aber konnte man nur von Rom haben; und darin besaß die Curie eine unverkennbar große Macht. Sie konnte die Bedingungen stellen, unter denen allein sie Bischöfe zu bestätigen bereit sei, und hatte damit selbst Napoleon gegenüber die Oberhand behalten. Allerdings gab es deutsche Regierungen, welche sich der Hoffnung überließen, hierin glücklicher, als Napoleon zu sein. Die Gesinnung, daß man von Rom erlangen könne, was man fordere, wenn man nur recht energisch fordere, war damals nicht bloß in Süddeutschland verbreitet. Um so ehrenwerther aber war es, daß der bedeutendste unter den Fürsten, auf deren Ansichten es dabei ankam, der König von Preußen, seinem Gesandten Niebuhr die Versicherung mitgab: er wisse, wie die Aufopferung eines Ge-

setzes vom römischen Hofe gar nicht erwartet oder gefordert werden könne [1].

Man war beiderseits zum Abschluß gedrängt, an der Curie aber von dem festen Vorsatze beseelt, da das allgemeine deutsche Concordat hatte aufgegeben werden müssen, mit den protestantischen Staaten wenigstens wirkliche Concordate zu schließen; Particularverhandlungen über einzelne Puncte hingegen durchaus von der Hand zu weisen. Die Bedenklichkeit, ob man auch mit einem akatholischen Fürsten ein Concordat schließen könne, hatte man nicht mehr: — man wollte die Protestanten so fest als möglich halten, durch wirkliche Verträge. Schon Ende Junius 1817 [2]) schreibt Niebuhr: „Beim Staatssecretariate gebietet die Klugheit, — und ich bitte ein hohes Departement überzeugt sein zu wollen, daß ich mich hierüber nicht täusche, — jede Erwähnung von Punkten, die zu einem Concordate gehören zu vermeiden, bis die Verhandlungen darüber eröffnet werden können. Die Verzögerung derselben wird schmerzlich empfunden und es steht ganz entschieden fest, über keinen einzigen einzelnen Punct zu unterhandeln, sondern Alles auf eine umfassende Negotiation zu verschieben". — Politisch fühlte man sich an manche protestantische Regierungen gedrängt; weil man mit katholischen unzufrieden war. „Man will uns wohl, sagt Niebuhr, und wünscht vorzüglich freundschaftlich mit uns zu sein, weil man Österreich unglaublich haßt" [3]).

Protestantischerseits wurden zu Rom drei im Allgemeinen voneinander unabhängige Unterhandlungen geführt: von Preußen, von Hanover und von den Staaten der später sogen. Oberrheinischen Kirchenprovinz. Erstere beiden Regierungen hatten Anfangs die Absicht, ein wirkliches Concordat zu schließen und Hanover hat auch darüber unterhandelt. Preußen hingegen gab, noch ehe es seine Negociationen selbst begann, den Gedanken eines Concordates auf und verlangte bloß eine Circumscriptionsbulle, worin Hanover ihm hierauf nachfolgte. In beiden Fällen ging die römische Curie ungern von der Form des Concordates ab, gab aber nach. Wohingegen sie den oberrheinischen Staaten, die im Grunde weder

1) Niebuhr erwähnt dies gelegentlich in einer Depesche von 1822.
2) Bericht an das Ausw. Minist. v. 28. Jun.
3) Ebenso v. 22. Nov. 1817.

ein Concordat, noch eine Circumscriptionsbulle gewollt hatten, eine Bulle letzterer Art von freien Stücken anbot und ausfertigte.

Sachsen blieb diesen Verhandlungen fremd und in seiner bisherigen Verfassung [1]). Ebenso ein Theil der zum Apostolischen Vicariate des Nordens gehörigen Territorien. Andere haben sich später an Preußen oder Hanover angeschlossen.

Hier werden nunmehr die drei genannten Negociationen, soweit sie in den Gesichtskreis der vorliegenden Arbeit fallen, genauer betrachtet werden müssen. Wir beginnen mit der Unterhandlung, aus welcher die Oberrheinische Kirchenprovinz hervorgegangen ist, weil dieselbe am wenigsten Beziehungen zu den beiden übrigen darbietet, von denen die hanöversche allerdings früher begann. — Hierauf wird die hanöversche und dann die preußische Negociation darzustellen sein.

---

1) Am 14. Jul. 1816 wurde der Beichtvater und Apostol. Vicar Schneider von dem Bautzner Weihbischof zum Bischofe geweiht.

7. Oberrheinische Kirchenprovinz. Die Bulle Provida sollersque.

Die Frankfurter Conferenzen, die aus ihnen hervorgegangene Verhandlung in Rom und deren Resultat sind zwar viel besprochen, aber noch nicht erschöpfend dargestellt worden. Nach der Seite, auf welche es hier ankommt, will ich den Inhalt der Acten im Folgenden mittheilen [1].

Bekanntlich wurden die Conferenzen am 24. März 1818 von dem würtembergischen Minister von Wangenheim, der den Gedanken dazu hauptsächlich angeregt hatte, eröffnet; und sämmtliche gegenwärtig zur Oberrheinischen Kirchenprovinz verbundene Staaten, bis auf Frankfurt und die beiden Hohenzollern, nahmen schon daran durch Abgeordnete Theil. Frankfurt ist erst während der Conferenzen [2]) und die Hohenzollern noch später zugetreten. Außer ihnen aber betheiligten sich damals auch die sächsischen Herzogthümer, Meklenburg-Schwerin, Oldenburg, Lübeck, Bremen und später eine Zeit lang Lippe und Waldeck. — Die erste Sitzung eröffnete von Wangenheim mit einem Vortrage, der, von der österreichischen Veranlassung dieser Besprechungen ausgehend [3]), hervorhob, wie man seitens der deutschen Staaten zusammenhalten und, um mit größerem Nachdruck unterhandeln zu können, ein Concordat mit Rom gemeinsam negociiren müsse. Er bezeichnete dabei das sogen. Episcopalsystem als das einzig heilbringende in der ka-

1) Die mir vorliegenden bestehen aus den loco dictaturae gedruckten Protocollen der ersten bis siebenzehnten Sitzung, verschiedenen handschriftlich vorhandenen Protocollen der späteren Sitzungen und vierzehn l. d. gedruckten Berichten der römischen Gesandtschaft. Die Acten sind zwar nicht ganz, aber doch im Wesentlichen, wie sich zeigen wird, vollständig.

2) Zuerst in der sechsten Sitzung, am 31. März, definitiv jedoch nicht vor dem 7. October.

3) Vergl. oben S. 378. Note 1.

tholischen Kirche; und erwähnte, daß Hanover im Wesentlichen einverstanden, auf Preußen zu hoffen sei. Unter den Aufgaben, die er demnächst formulirt, war die vierte: „Die Verhältnisse des Pabstes zu Evangelischen Fürsten, insofern sie katholische Landestheile unter ihrem Scepter haben, und umgekehrt Evangelischer Fürsten zum Pabste (zur röm. Curie, zum heil. Stuhl) festzusetzen.“ Zugleich legte Herr von Wangenheim einen Aufsatz — „Allgemeine Grundsätze, nach welchen in deutschen Staaten ein Concordat abzuschließen wäre“ — vor, man war einverstanden, denselben zur Grundlage der Erörterung zu machen, begann sogleich und vollendete die Berathung darüber in der zehnten Sitzung (4. April). Im Allgemeinen waren hierbei sämmtliche Abgeordnete principiell wie materiell stets mit den „Grundsätzen“ einverstanden und haben bedeutende Modificationen nirgends gemacht.

Seinen Geist zeigt dieser Entwurf dadurch, daß er als Grundlage des abzuschließenden „Concordates“ die sogen. Fürstenconcordate von 1446, die Emser Congreßschlüsse, die Schriften deutscher Canonisten „von entschiedenem Range“ [1]), die Josephinische Kirchenverfassung in Österreich, den Reichsdeputationshauptschluß von 1803 und die Wahlcapitulation bezeichnet; das Constanzer und Aschaffenburger Concordat hingegen übergeht und das Tridentinum nur „soweit angemessen“ benutzen will. Hierzu kommt schon in der ersten Sitzung der etwas verdächtige Beschluß, Puncte, über welche Rom nicht nachgeben wolle, nicht zu erwähnen oder doch „ganz allgemein“ (zweideutig?) zu fassen. „Auf die bisherigen Bisthümer in Deutschland und ihre Gränzen, heißt es weiter, kann im Allgemeinen keine Rücksicht genommen werden, sondern die politischen Gränzen einzelner deutscher Staaten bezeichnen auch die Gränzen der darinnen befindlichen oder neu zu errichtenden Bisthümer.“ Die Bestimmung der Gränzen für die Bisthümer soll der Landesherr haben: ebenso die Ernennung der Bischöfe. Bestätigt der Pabst dergleichen Ernennungen nicht: so werden es die Erzbischöfe thun. Selbst das bei der Consecration von den ernannten Bischöfen abzulegende Glaubensbekenntniß wird „vereinfacht.“ Daß der Pabst die Quinquennalfacultäten aufheben müsse, ist selbstverständlich. — Diese und ähnliche Puncte nahm man be-

1) Angeführt wird im weiteren Verlauf bloß der Belgier van Espen.

reits in der ersten Conferenz an, substituirte bloß später dem obigen fürstlichen Ernennungsrechte ein beschränktes Wahlrecht der Capitel [1]), und da es in ähnlichem Einverständniß fortging: so konnte bereits in der elften Sitzung (10. April) eine Zusammenstellung der verhandelten und der noch zu erörternden Gegenstände vorgetragen werden, um einer nunmehr bevorstehenden Redaction des Angenommenen als Grundlage zu dienen. Diese Redaction [2]) ward in der dreizehnten [3]) bis sechszehnten Sitzung geprüft (17. bis 28. April), allgemein angenommen und hierauf gedruckt [4]) unter dem Titel: „Grundzüge zu einer Vereinbarung über die Verhältnisse der katholischen Kirche in deutschen Bundesstaaten.“ — Für alle etwa vergessenen Puncte sollte, nach einem Beschlusse der sechszehnten Sitzung, das österreichische Kirchenrecht gelten.

Den vorhin angeführten Satz, daß auf die bisherigen deutschen Bisthümer und ihre Gränzen im Allgemeinen keine Rücksicht genommen werden könne, sondern die politischen Gränzen der einzelnen deutschen Staaten auch die der darin befindlichen oder neu zu errichtenden Bisthümer bezeichnen, enthalten diese „Grundzüge“ wörtlich. Wie sie ihn verstehen, ergiebt die hinzugefügte Äußerung (§. 12), daß „demnach“ der König von Würtemberg &c. für „die katholischen Landestheile Ihres Staates“ ein Bisthum errichte. Man vergaß auch des Westphälischen Friedens nicht, vielmehr bestimmte §. 97 der Grundzüge: „In Hinsicht der in protestantischen Ländern wohnenden Katholiken soll die im Westphäl. Frieden begründete Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit aufgehoben sein.“ Ein Punct, auf welchen wir später zurückkommen.

In der siebenzehnten Sitzung (30. April) ward endlich beschlossen, über die gedruckt vorliegenden Grundzüge nunmehr allerseits definitive Instructionen einzuholen und zugleich wurde noch

---

1) Bloß Baden beharrte auf voller landesherrlicher Nomination und wollte sie noch in der 20. Sitzung mit dem Rechte des Fürsten als Patron und Dotant der Bisthümer begründen. Wogegen richtig eingewandt ward, daß hier überhaupt keine Dotation, sondern eine Verpflichtung aus dem Reichsdeputationshauptschlusse vorliege. Jedoch Baden beharrte.

2) Referent darin war der darmstädtische Abgeordnete Geh. Referendar von Wreden, Correferent der würtembergische von Schmitz-Grollenburg.

3) In der 12. und dem Beginne der 13. Sitzung war über Einrichtung von Seminarien und über Ehesachen gehandelt.

4) Münch, Concordate 2, 308 ff. und öfters.

eine Reihe von Puncten, recapitulirend und beschließend ins Klare gebracht, deren Inhalt den nicht betheiligten Höfen vorläufig geheim bleiben sollte. Insbesondere orientirte man sich über die Form, in welcher man mit Rom abzuschließen gedachte. Anfangs war ein Concordat beabsichtigt: jetzt zog man die Form einer „Declaration" vor, d. h. eines solchen organischen Gesetzes, wie im Jahre 1807 Monsignor della Genga dem Könige von Würtemberg zu erlassen vorgeschlagen hatte [1]). Man übersah nicht den Unterschied, daß damals nur solche Gegenstände den Inhalt dieses Gesetzes hatten bilden sollen, über welche vorher bereits vertragsmäßige Einigung vorhanden war, jetzt aber der Inhalt ganz einseitig festgesetzt werden sollte. Indeß man gedachte die „Erwartung" auszusprechen, daß der Pabst, was die coalirten Staaten verordnet haben, anerkennen, billigen, genehmigen werde und hierauf thun was seines Amtes. Eine Note in diesem Sinne wurde durch den oldenburgischen Abgeordneten von Berg entworfen. Man wollte durch eine Gesandtschaft dem Pabste jene Declaration vorlegen, mit der Bitte, die Antwort nicht über drei Monat zu verzögern: nach dieser Frist aber in einer zweiten Note dem Pabste und Deutschland darthun, wie hier Alles, was die katholische Kirche erwarten könnte [2]), erschöpft sei und kein gesundes Staatsrecht ein Mehr zulasse. Nach Übergabe dieser Note würden die Gesandten abzureisen haben. — Womöglich müsse man das Ganze zur Bundessache machen; dadurch auch Bayern Gelegenheit verschaffen, von seinem Concordate wieder loszukommen und an den Principien der Declaration sich zu betheiligen.— Wenn nun aber alle Schritte in Rom vergebens blieben? — Hierüber wurde ein geheimer Artikel verabredet. Man meinte, die Organisation der beabsichtigten Landesbisthümer dann allenfalls auch ohne den Pabst ins Werk setzen zu können, wie sie, nach dem Reichsdeputationshauptschluß von 1803 ja gleichfalls bloß reichsseitig habe geschehen sollen (?). „Es beständen in der Provinz noch eine genügende Anzahl kirchlicher Oberbehörden, unter deren kräftiger Mitwirkung man diese Einrichtungen gar wohl zur Aus-

1) Vergl. oben S. 368.
2) Es ward besonders hervorgehoben, daß man sie besser zu stellen gedenke, als in Österreich.

führung bringen könne. Das Bisthum Mainz und der Generalvicar zu Rottenburg seien mit päbstlicher Bestätigung und Facultäten versehen: das Domcapitel von Constanz vom Pabste anerkannt und der von ihm auf eine gesetzliche Art gewählte Vicar und Bisthumsverweser (Wessenberg) vom Landesherrn genehmigt und in seinem Amte geschützt. Ferner habe man ein bestehendes Generalvicariat in Fulda; und das Limpurger Vicariat, vom Fürstprimas canonisch errichtet und vom Pabste nicht verworfen, sei nach dem Tode des Fürstprimas bereits vom Bischofe von Eichstädt als vicinior bestätigt worden. Diese bestehenden Behörden seien nur vollständiger zu organisiren 2c." Man gedachte also in diesem Falle, sich von Rom ganz loszumachen.

Hierauf vertagten sich die Conferenzen zur Instructionseinholung und erst nach drittehalb Monaten war die achtzehnte Zusammenkunft (17. Julius).

Von jetzt an theilen sich die verbundenen Staaten. Während die süddeutschen und Hessen-Cassel die bisherigen Beschlüsse im Wesentlichen adoptirten und in der verabredeten Weise vorzugehen einverstanden waren, traten die mittel- und norddeutschen Staaten bloß principiell bei und hielten sich im Übrigen freie Hand [1]). — Die Abgeordneten hatten, in Hoffnung, daß ihre Instructionen schneller als geschah eingehen würden, sich in Frankfurt schon seit dem 29. Mai wieder zusammengefunden, und die von Würtemberg, Baden, Darmstadt und Nassau hatten vorläufig die Declaration zu redigiren angefangen, soweit dies unter den obwaltenden Umständen möglich war. Als wenigstens für die drei erstgenannten die Instructionen endlich kamen, begannen sie im Verein mit den Abgeordneten von Churhessen und Oldenburg die Abänderungen festzustellen, welche in Folge dieser Instructionen die „Grund-

1) Weimar erklärte, nichts Bindendes ohne Preußen thun zu können, mit dem es eine Diöces oder ein Generalvicariat Erfurt zu construiren sich verbindlich gemacht habe. Meiningen wollte an der Gesandtschaft keinen Theil nehmen, im Übrigen sich später erklären. Die übrigen sächsischen Häuser schlossen sich noch der Mehrheit an. Später (18. Aug. 30. Sept.) traten Weimar und Lippe ganz zurück, beide wegen ihres Verhältnisses mit Preußen. Oldenburg wollte nur theilnehmen, soweit das seiner Verbindung mit dem Bisthum Münster, die es festhalte, nicht entgegen sei; Waldeck sich wenigstens zu keinerlei Ausführung verbindlich machen; Meklenburg, Lübeck und Bremen ebenso, indem sie sich den Anschluß an eine beliebige Diöcese offenbehalten; u. s. w. f.

züge" noch zu erleiden haben würden. So lag die Sache, als man jetzt die Sitzungen wieder aufnahm, die „Grundzüge" von Neuem darin durchging, Abänderungen nach den Instructionen beantragte und jeden solchen Antrag durch Abstimmung erledigte. Diese Arbeit wurde schon in der folgenden (neunzehnten) Sitzung beendet.

Man beschloß, die Gesandtschaft durch Vermittelung der Höfe von Baden und Würtemberg nach Rom gehen zu lassen; ferner definitiv, die obige Form der vom Pabste zu acceptirenden Declaration zu wählen [1]); auch war es hier, wo zu dem obenerwähnten §. 97 „gegen den von einer Seite (?) gemachten Vorschlag, die Erwähnung des Westphälischen Friedens zu umgehen, die Beibehaltung der bisherigen Fassung mit Veränderung des Wortes sein in werden allgemein gewünscht" ward. Also sollte die reichsgesetzliche Suspension der bischöflichen Gerichtsbarkeit nicht schon durch die Declaration aufgehoben sein, sondern erst nachher, wenn der Pabst den Wünschen der Coalirten Genüge leiste, aufgehoben werden. Man verkannte, wie es scheint, das Gewicht, welches diese Aufhebung für den römischen Hof haben müsse, keinesweges; ging indeß schon in der folgenden Zusammenkunft (20. Zusammenk. 21. Jul.), wo nach dem unterdeß beendigten Entwurfe die Fassung der Declaration — einer lateinischen Formulirung von Beschlüssen der Grundzüge — berathen ward, noch einen großen Schritt weiter: indem man nicht mehr bloß das Aufhören jener Suspension aussprach, sondern daß der katholischen Kirche „vollberechtigte Religionsübung" gesichert und alle desfallsigen Hindernisse hinweggeräumt werden sollten [2]). Nach ersterer Formel würde bloß der katholischen Kirchenregierung ein bisher ihr verschlossenes Gebiet wiederum geöffnet worden sein, nach der zweiten erhielt sie auch noch darüber hinaus die Versicherung, daß ihr kirchliches Leben innerhalb dieses Gebietes keinerlei Beschränkun-

---

1) Was dahinein „nicht passe", sollte einem „Organischen Staatsgesetze" — vorbehalten bleiben: also Organischen Artikeln nach Muster der Napoleonischen.

2) Declar. Nnm. I. Eccl. Rom. cathol. in territoriis principum etc. — pleno jure fidem suam libere profitendi cultumque publicum exercendi — gaudebit — etiamque in iis provinciis, ubi libertatis hujus nondum particeps fuit. Impedimenta proinde omnia removebunt Confoederati principes et civitates, quae libero religionis exercitio adversantur, ejusque in usum suppeditabunt necessaria.

gen unterliegen und mit den nöthigen Geldmitteln versehen werden solle. Zwar ward „von einer Seite" eine solche Zusicherung für unnütz und nachtheilig erklärt, durch die Motivirung aber dargethan, daß dies Votum keineswegs einer protestantischen, sondern lediglich einer sparsamen Regung entsprungen war. „Die Rechte der Katholiken, hieß es, in diesen Staaten eine recipirte Kirche darzustellen, wo sie besteht, und wo sie seither durch den Westphälischen Frieden gehindert war, „wiederherzustellen, liegen außer aller Contestation." Worauf indeß sämmtliche übrige Abgeordnete erwiederten: „die Rechte der Katholiken seien nicht allenthalben so unbestritten, wie es obige Abstimmung unterstelle; vielmehr seien in manchen deutschen Staaten die Katholiken, und zwar unter lästigen Bedingungen, bloß geduldet. Diesen werde folglich in der That ein neues Recht ertheilt." Aber daß es ihnen ertheilt werden solle, das war sämmtlichen Abgeordneten wirklich außer aller Contestation.

Die Staaten, von denen hier die Rede ist, waren, außer Churhessen, etwa Meklenburg, Oldenburg, Bremen, Hamburg und vielleicht einige der thüringischen Territorien, in denen, wie in Meklenburg, den rheinbündnerischen Verpflichtungen zu Gleichstellung der katholischen Kirche mit der alten Landeskirche keine Folge gegeben war. Denn an dem obigen Beschlusse nahmen alle die genannten Länder noch Theil. Gewiß ließ sich erwarten, daß die römische Curie etwas dafür thun werde, sie ihrer Kirchenregierung wieder vollkommen eröffnet zu sehen. Aber es ist betrübend, zu bemerken, wie man diesen Umstand zu benutzen gedachte, ohne irgend ein Gefühl der Verpflichtung, die der protestantische Staat gegen die protestantische Kirche doch hatte und durch derartiges Aufgeben der einstmals schwer erkämpften Bestimmungen des Westphälischen Friedens allerdings verletzte. Wenigstens ist nichts dergleichen documentirt. Hätte man ein solches Pflichtgefühl gehabt, so würde es selbst seitens der süddeutschen Rheinbundsstaaten in der Ordnung gewesen sein, für ihre altprotestantischen Territorien die Normen wieder aufzurichten, welche vor der Übermacht des französischen Protectors gefallen waren. Bei dem gerügten Mangel an kirchlicher Treue aber konnte es nicht anders kommen, als daß jene Regierungen vor dem Katholicismus die Waffen streckten: vielleicht ohne es zu wissen.

Sie schrieben dem Landesherrn ein oberstes Episcopalrecht über die katholische Kirche seines Staates nicht mehr ausdrücklich zu: aber doch ging die Declaration von diesem Grundgedanken eigentlich aus. Der Landesherr ordnete darnach für seine katholischen Unterthanen ein Institut an, dessen diese nicht wohl entbehren konnten; er behielt es auch möglichst in seiner Hand; er ist es eigentlich, der die Sorge dafür übernahm. In diesem Sinne proponirte die „Declaration" bloß für die Katholiken der betreffenden Staaten [1]) ihre Bisthümer; in einer Fassung, welche ausdrücklich enthalten zu sollen scheint, daß dieselben sich auf die protestantischen Unterthanen nicht mit beziehen. Damit hat man wohl seiner evangelisch-kirchlichen Pflicht zu genügen gemeint. In dieser Weise also wurde die Einrichtung von fünf Bisthümern, für Würtemberg, Baden, Darmstadt, Nassau-Frankfurt und Churhessen [2]) declarirt. Meklenburg, die sächsischen Herzoge, Oldenburg, Waldeck, Bremen, Lübeck und Hamburg behielten sich die Bestimmung hierüber noch vor.

Nachdem die Declaration angenommen worden war, wurde in den folgenden drei Sitzungen (22. bis 24. Jul.), ein „Organisches Statut" berathen, das diejenigen Theile der „Grundzüge" zusammenfaßte, die für den Inhalt der Declaration nicht gepaßt hatten, und in späterer Redaction die sogen. Kirchenpragmatik [3]) bilden. Hiernächst entwarf man die Instruction der abzusendenden Gesandtschaft, und vertagte sich endlich auf vier Wochen, um den definitiven Entschluß der Höfe einzuholen. Den letzteren ward der Entwurf eines Vertrages (vorläufige Vereinigung) vorgelegt: die „Declaration" anzunehmen und durch eine von Baden und Würtemberg bis zum September abzuordnende und mit obiger Instruction versehene Gesandtschaft dem Pabste vorlegen zu lassen, niemals einseitig zu verhandeln, das zu Frankfurt entworfene

1) Num. II. Constituendas igitur duxerunt — quinque Dioeceses, et quidem 1) unam pro omnibus Regni Würtembergici catholicis — 2) alteram pro Magno Ducato Badensi, — 3) tertiam — pro singulis Hassiae Magnoducalis subditis catholicis, 4) quartam pro catholicis terras Ducatus Nassovici et lib. civit. Francofurtensis incolentibus, — 5) pro singulis Hassiae Electoralis incolis, qui religionem profitentur Christiano-catholicam; quintam etc.

2) Dies wollte sich Anfangs einer andern Diöces anschließen, fand es aber nachher doch würdiger, seinen eignen Landesbischof zu besitzen.

3) Siehe dieselbe bei Münch, Concordate 2, 323 ff.

„Organische Kirchenstatut“ in Ausführung zu bringen und nicht anders als gemeinsam zu verändern; nach der Rückkehr der Gesandten aber zu fernerer Berathung mit den übrigen Theilnehmern sich wieder zu versammeln. Hierzu waren bis zum 14. October (dreißigste Zusammenkunft) die Beitrittserklärungen fast sämmtlicher betheiligter Staaten, wiewohl zum Theil nicht unbedingt [1], eingegangen. An dem genannten Tage wurden daher der Vertrag, der schon am 7. October von der Mehrzahl der Abgeordneten paraphirt war und daher später immer als „Vertrag vom 7. October“ bezeichnet wird, unterschrieben und untersiegelt, und die Urkunden nebst den sämmtlichen Acten dem würtembergischen Gesandtschaftsarchive übergeben.

Die zwischenliegenden Sitzungen hatte die von Würtemberg angeregte Frage beschäftigt, ob nicht mit Absendung der Gesandtschaft zweckmäßiger noch gewartet werde, bis zu Rom eine augenblicklich obwaltende ungünstige Stimmung vorübergegangen sei [2]. Die dort schon unterhandelnden protestantischen Staaten kommen nicht vorwärts, die Curie sei entrüstet, daß in Bayern die Execution des Concordates Anstoß finde und habe in einer Encyclica alle deutschen Bischöfe, mit Ausnahme der österreichischen, zu festem Beharren ermahnt: denn schlechter, als sie bereits sei, könne die Lage der katholischen Kirche ohnehin nicht werden; weßhalb man den Anmaßungen der weltlichen Gewalt in Nichts mehr weichen wolle. Die Conferenz verwarf indeß den würtembergischen Antrag und beschloß, die Gesandtschaft sogleich abzusenden. — Übrigens füllte sie ihre letzten Sitzungen mit Redactionsgeschäften aus und nur die dreißigste war noch durch einen Vortrag „über das besondere Verhältniß zwischen evangelischen Fürsten katholischer Landestheile und dem römischen Hofe“ ausgezeichnet, den, nach einer schon sechs Monate zuvor übernommenen Verpflichtung, der oldenburgische Abgeordnete Präsident von Berg mit allgemeinem Beifalle hielt. Er ist als ein Document der Anschauungen jenes Kreises von Interesse.

Der Auftrag, sagt Herr von Berg, setze ihn in Verlegenheit; denn innerlich bestehe zwischen dem Pabste und den evangelischen

---

1) Vergl. vorhin S. 389. Note 1.

2) Die Berichte des Königl. würtembergischen Gesandten Kölle, mit denen der Vorschlag motivirt wurde, liegen den Acten bei.

Fürsten überhaupt kein Verhältniß, dem Frieden unter ihnen fehle nicht bloß die Form, sondern auch das Wesen. In Deutschland indeß sei wenigstens völkerrechtlich ein solcher Friede vorhanden: durch das Westphälische Abkommen und den Reichsdeputationshauptschluß [1]). Die evangel. Fürsten, welche katholische Landestheile erlangt haben, seien schuldig die katholische Religionsübung darin bestehen zu lassen und, was deren Bedürfniß fordere, vertragsmäßig zu leisten: in dieser Hinsicht [2]) stehen sie auch zum Pabste in einem Verhältnisse und haben dieselben Hoheitsrechte über seine Kirche, wie katholische Fürsten. Denn auch diese besitzen solche Rechte nur von Staatswegen, ohne Ansehen der Confession. Darin jedoch sei dies Verhältniß bei evangelischen Fürsten eigenthümlich, daß sie niemals mittels einer Fiction für katholisch angesehen werden können, niemals so handeln müssen, wie im gleichen Falle ein katholischer Fürst handeln würde. Ferner stehen sie in vertragsmäßigem Verhältnisse zur katholischen Kirche nur ihres Landes, nicht zum Pabste, der gegen die betreffenden Vertragsurkunden sogar protestirt hat. Sie brauchen sich also niemals mit letzterem in Erörterungen über ihr Verhältniß einzulassen. Sie dürfen zwar die Verbindung ihrer katholischen Landestheile mit ihm nicht hindern, weil diese Verbindung zur „Religionsübung" gehöre; brauchen sie jedoch auch nicht zu befördern. Wenn ein evangel. Fürst seinen katholischen Unterthanen einen Bischof oder eine organisirte Kirchenverfassung giebt und diese glauben, dergleichen könne nicht ohne Concurrenz des Pabstes geschehen: so ist es ihre Sache, den Pabst dazu zu veranlassen. In kirchenrechtlicher Hinsicht kann der Fürst dem Pabste nichts verwilligen, sondern nur ihm Schutz verleihen: ebenso umgekehrt der Pabst dem Fürsten nichts in staatsrechtlicher Hinsicht [3]). Der evangelische Fürst hat weder Pflicht, noch Interesse,

---

1) Namentlich §. 35. 62. 63, die oben besprochen worden sind.

2) „Von ihren evangel. Ländern, d. h. von denjenigen, welche durch den Westphäl. Frieden der Verbindung mit der kathol. Hierarchie entlassen sind, kann die Rede nicht sein: selbst nicht von den katholischen Einwohnern evangelischer Länder, über welche in dem bekannten Entscheidungsjahre kein Bischofsrecht stattfand. Will jetzt eine Regierung dies auch auf jene erstrecken, so ist es ein Vortheil, den sie ohne Verbindlichkeit der Hierarchie einräumt, und wozu sie durch die Absicht, allen ihren katholischen Unterthanen eine gleichförmige Religionsübung zu gestatten, bewogen werden kann."

3) Was aber ist kirchenrechtlich und was staatsrechtlich?

das katholisch kirchliche System zu begünstigen: nur in diejenigen gottesdienstlichen und gesellschaftlichen Einrichtungen darf er nicht eingreifen, die zur Existenz der Kirche wesentlich nöthig sind. Er ist berechtigt, Grundsätze und Bedingungen festzusetzen, unter denen die Verbindung mit Rom statthaben soll und kann sich dabei an die allgemein anerkannten alten Kirchengesetze, Concordate &c., sowie an das Beispiel aufgeklärter katholischer Staaten halten. Mit dem Pabste in Communication zu treten, ist er nicht schuldig, aber berechtigt. Er braucht kein Concordat mit Rom; sondern kann, wenn der Pabst nicht thut, was seines Amtes ist, angemessene Verfügung treffen und steht dabei anders als der katholische Fürst, da er die kath. Kirche seines Landes allenfalls auch ihrem Schicksale überlassen kann. „Nach der Ansicht unserer Höfe soll zwar dies auch von den evangelischen Fürsten jetzt nicht geschehen: es wird jedoch erst die Zukunft zeigen, ob es nicht noch so weit kommen muß; wenn vielleicht die römische Curie im Andenken an die alte Zeit nicht erkennen sollte, was die neue fordert.“ „Die römische Curie ist nicht die katholische Kirche und die römische Canzlei nicht der päbstliche Stuhl.“

Hiermit war der erste Act dieser Entwicklung geschlossen und am 14. October 1818 gingen die Abgeordneten auseinander, um erst nach siebenzehn Monaten sich wieder zu versammeln. Im Februar 1819 ging die Gesandtschaft nach Rom ab [1]), am 23. März hatte sie ihre erste Audienz beim Pabste und übergab ihre Anträge.

In Rom war (2. Februar) Niebuhr [2]) benachrichtigt worden, daß durch den würtembergischen Hof der König von Preußen aufgefordert worden, Leitung und Förderung dieser Unterhandlungen zu übernehmen; daß jedoch nur die Förderung zugesagt sei, der Gesandte auch in dieser mit besonderer Vorsicht zu Wege gehn und nur im Allgemeinen erklären möge, der König interessire

1) Schon am 27. Nov. 1818 machte der würtembergische Abgeordnete von Wangenheim den Theilnehmern durch eine Circularnote bekannt, daß Legationsrath Kölle in Rom dem heil. Stuhle die bevorstehende Ankunft gemeldet und eine Antwortnote des Cardinalstaatssecretairs vom 15. Nov. 1818 erhalten habe, welche die Unterhandlung willkommen heißt. Er theilt sie mit. Die Declaration erlitt noch im letzten Momente einige Redactionsveränderungen, von denen indeß nur eine einzige — die nun erst beschlossene Stiftung eines eignen Bisthums für Churhessen, nennenswerth ist.

2) Bericht von ihm an das Ministerium des Auswärt. vom 20. Febr. 1819.

sich für diese Herstellung der kirchlichen Ordnung. Er meldet darauf, daß man am 20. Februar an der Curie noch nicht wußte, wann die Commissarien ankommen werden. „Es läßt sich voraus sehn, an wen sie sich wenden, um Rath und Leitung zu erhalten, und wenn sie nicht mit ausnehmender Umsicht und Klugheit ausgerüstet sind: so werden sie Gefahr laufen, von Anfang her ihrer Unterhandlung einen Ton und eine Richtung zu geben, welche sie späterhin, nach ganz nutzlosem, langem Zeitverlust, gezwungen aufopfern müssen, wenn sie nicht den Erfolg aufopfern wollen. Sie kommen dem Würtembergischen Chargé d'Affaires Herrn Kölle, dem Niederländischen Gesandten Herrn Reinhold und dem — empfohlen. Die beiden ersten sind plumpe deutsche Exemplare von französischen Liberalen, zwar ausnehmend verschieden voneinander, doch darin sich gleich, daß sie von Jacobinern, durch den Bonapartismus, zu dieser jetzt modischen Form gekommen sind: Hr. —, — ist dagegen — hartnäckig darauf erpicht, sein System des katholischen Kirchenrechtes zu realisiren. Diese Herren haben den an Verstand und Einsicht äußerst mittelmäßigen Generalvicar von Wessenberg [1]) geleitet und ihm seine Aussöhnung verdorben, die der Cardinal Consalvi so angelegentlich wünschte und der der Pabst gar nicht zuwider war. — Erlauben E. E., daß ich über die mir zugesandte **Declaration** einige Bemerkungen vortrage. Ihre Abfassung in Form einer pragmatischen Sanction wird der erste Stein des Anstoßes sein: denn dadurch erscheint das Project völlig als ein Ultimatum, von dessen Modification die Rede nicht ist. Nun läßt sich buchstäblich voraussagen, was geschehen wird.

1) Über ihn sagt Niebuhr am 3. Jan. 1818 „Seit der Abreise des Herrn von W. habe ich von einem unpartheiischen und wohlunterrichteten Manne erfahren, daß er seine Sache selbst verdorben hat. Man würde sich doch mit einer allgemeinen Erklärung, wie sie in der kathol. Kirche üblich ist und wie namentlich Fenelon sie abgelegt hat, begnügt, ja man würde ihm das Generalvicariat bestätigt haben, wenn er es in die Hände des Pabstes hätte niederlegen wollen, — wie grimmig man sich auch zeigte, um ihn dazu zu treiben. Hier denkt man immer nur daran, die Form zu retten, für die man gern das Wesen hingiebt, aber auch wagt. Allein er hat die Sache von Anfang an schief genommen, weil er sich unbegreiflich gewählten Rathgebern überlassen. Ich würde dies keineswegs bedauern, wenn er ein anderer Mann wäre und wenn möglicherweise die Reformation der katholischen Kirche in Deutschland, welche zu einem bischöflichen Protestantismus führen müßte, von seinem Bruche mit Rom ausgehen könnte. Da ich weiß, daß Einzelne dies erwarten, so ist es mir Pflicht zu sagen, daß er tief unter einem solchen Beruf ist. — Zu einem solchen Werke hat er weder Verstand, noch Kenntniß, noch Characterwürde."

Die Commissarien kommen an, legitimiren sich beim Cardinalstaatssecretair, werdem dem Pabste vorgestellt und so leutselig empfangen, daß sie, wenn sie einigermaßen zu Täuschungen aufgelegt sind, glauben auf dem besten Wege zu sein. Vom Geschäft wird geredet, aber so unbestimmt, daß damit kein Wort festgestellt wird: man verweis't dies an Commissarien, von denen Monsignor Mazio ohne Zweifel einer sein wird. Vielleicht zögert man damit, um sie ungeduldig zu machen. Gleich in der ersten Zusammenkunft aber fordern diese Commissarien eine Erklärung, wie es mit dieser Grundacte gemeint sei. Sagen nun die Bevollmächtigten, daß diese als Ultimatum feststehe, so geht man römischerseits in keine Erörterungen ein: lassen sie sich vermögen oder überraschen, endlich zu antworten, es sei nur ein Project und Grundlage der Verhandlungen, so triumphiren die Römer und haben Ursache dazu. Im letzten Falle ist also ein Fehler begangen, und zwar ein ganz arger; das hängt aber davon ab, ob man von Seiten des Frankfurter Congresses unterhandeln, oder vielleicht ein Manifest zum Bruche mit Rom aufstellen will. Man glaubt hier, jetzt wolle man jenes, anfänglich aber sei dies die Absicht gewesen. — In Hinsicht des positiven Inhaltes würde man sich, mit Ausnahme von drei Puncten mit der hiesigen Curie einigen können; denn der Kirche ist in nicht wenig Hinsichten sogar mehr zugestanden worden, als das römische Project für Hanover stipulirt: folgt doch aus dem ersten Artikel, daß man den Katholiken in altprotestantischen Ländern öffentliche Processionen gestatten müßte. Jene drei Puncte sind: A. die dem protestantischen Landesherrn überlassene Wahl des Bischofs aus drei vorgeschlagenen Subjecten, welche der römische Hof nie und um keinen Preis zugesteht; B. die augenscheinliche Herabsetzung des päbstlichen Confirmationsrechtes der Bischöfe zu einer bloßen Förmlichkeit, welche der Pabst innerhalb sechs Monaten erfüllen muß, wenn er nicht auch diesen Schatten seiner Majestät verlieren will; und C. die ausdrückliche Unterordnung der Geistlichen in Civilsachen unter den bürgerlichen Richter. Nicht daß man hier die Täuschung und Thorheit so weit treibe, zu wähnen, in dieser Hinsicht wesentlichen Einfluß und Gewalt in Deutschland üben zu können. Der römische Hof wird den Wunsch des Landesherrn in Hinsicht der Personen gern walten lassen, und nur wo Scandal vorwaltet, wie bei Herrn von

Frauenburg der Fall war, Hartnäckigkeit zeigen. Ungeachtet alles Vorgefallenen wäre es vor anderthalb Jahren leicht gewesen, die Bestätigung des Herrn von Wessenberg zu bewirken. Es ist aber sehr begreiflich: 1. daß man aufs Äußerste auf den Buchstaben hält, wo man fast nur den Schein von Gewalt behalten hat. 2. Sehr auffallend ist es, daß über den Eid der Bischöfe an den Pabst gar nichts vorkommt, den man hier schon modificirt hat, aber schlechterdings nicht aufgeben kann, noch wird. 3. In Hinsicht der Abfassung und der Ausdrücke wird man allenthalben anstoßen, die Urheber haben solche gewählt, die ihr System andeuten, wo man hätte ganz schweigen können. Dies wird veranlassen, daß man vou römischer Seite die Annahme von ganz entgegengesetzten fordern wird; z. B. wenn im neunten Artikel gesagt wird, zur Erhaltung der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle „als Mittelpunct der Einheit der Kirche.“ [1]). 4. Die Zuziehung der Landdecane zur Wahl der Bischöfe hat etwas sehr Empfehlendes und mit wenigen Modificationen würde man hier — darauf eingehen; nämlich wenn man Honorarcanoniker aus dieser Classe einführte.“

Niebuhr hatte sehr richtig prophezeiht.

Erst am 21. Mai hatte die Gesandtschaft ihre erste Conferenz mit dem Cardinalstaatssecretair, welcher ihr vorschlug, die Angelegenheit durch confidentielle Noten und Conferenzen zu treiben, die bloß vorbereitend und für beide Theile ohne Verbindlichkeit sein sollten; dies ward abgelehnt und sofortiger amtlicher Beginn des Geschäftes gefordert, den auch Consalvi, nachdem am 11. Junius der damals in Rom anwesende Kaiser von Österreich abgereist sein würde, zusagte. Er sprach sich dabei für die Form eines Concordates aus und erklärte es für eine ganz unrichtige Meinung, daß der römische Hof mit Protestanten kein Concordat schließen wolle. Es sei vielmehr gerade diese Form der Übereinkunft „die beste Art, sich über Satz und Ausdruck zu verständigen, und hätten beide Theile unterschrieben, so könne kein Zweifel und Anstand mehr erhoben werden.“ — In der Sache selbst machte er Ausstellungen in Bezug auf die Bischofsernennung, den Confirmationstermin u. dgl. m. — fast alle jene Puncte, die Nie-

1) — tanquam unionis catholicae centro steht im lateinischen Texte.

buhr angedeutet hatte — und behandelte dabei die Declaration zunächst als bloßes Project. Dies lehnten die Gesandten doch nicht ganz ab und baten nur wiederholt, in einer Note vom 2. Junius, um eine Conferenz in welcher sie die amtliche Meinung des Pabstes und seiner Räthe erfahren möchten. Übrigens zeigte sich unter ihnen eine Meinungsverschiedenheit, welche sie auch veranlaßte, über die Audienz vom 21. Mai jeder besonders zu berichten. Während nämlich der katholische Herr von Schmitz-Grollenburg plump und mit kurzsichtigem Eifer wider die ihm entgegentretenden Schwierigkeiten anrannte und durch rücksichtsloses Vorgehen zu imponiren gedachte, sah der protestantische Herr von Türkheim, der andere Gesandte, ein und sprach es seinen Committenten gegenüber aus, daß die Declaration ohne Modificationen nicht durchzuführen sei, wenn man überhaupt Etwas erreichen wolle. Namentlich werde diese Form des Geschäfts aufgegeben werden müssen.

In Folge ihrer Berichte traten zu Frankfurt am 17. Junius und 20. Julius eine „erste" und „zweite Conferenz der Bevollmächtigten der am Vertrage vom 7. Oct. theilnehmenden Staaten" zusammen und beschlossen die Gesandtschaft zu instruiren, daß sie auf eine amtliche Erklärung dringen und über fünf Monate — Anfangs hatte man nur drei gewollt — in Rom nicht bleiben solle. Erfolge eine solche Erklärung schon früher, so habe sie im Geiste ihrer Instruction zu antworten, daß „in allen wesentlichen Puncten" die Declaration unabänderlich und „insofern" ein Ultimatum sei. Sie sei ein ewiger Schutzbrief für die Katholiken der vereinigten Staaten, der ihnen ihre Religion und Gewissensfreiheit sichere: man habe sich daher auf Bestimmungen darin beschränkt, woran die Regierung ein Interesse der äußeren Ordnung und des Staatswohles habe. Insofern sei es eine von den Staaten abgefaßte Magna Charta libertatis Ecclesiae Catholico-Romanae und im Wesentlichen der Veränderung unfähig. Hierauf werden die einzelnen Puncte aufgeführt, in denen wenigstens die Redaction anders gefaßt werden könne, und endlich beschlossen, daß man eine bloße Circumscriptionsbulle zwar nicht beantragen, aber doch zufrieden sein wolle, wenn sie etwa sollte gegeben werden.

In Rom wartete unterdeß die Gesandtschaft auf Ansetzung

der versprochenen Conferenz vergebens und war schon abzureisen willens, als sie endlich schriftliche Antwort erhielt: nämlich die große Note des Cardinals Consalvi vom 10. August 1819, die unter dem Namen der Esposizione dei sentimenti di sua Santita bekannt ist [1]), und in welcher er Gelegenheit nahm, seinen Standpunct in der Negociation mit den protestantischen Regierungen überhaupt zu entwickeln. — Diese Darlegung überreichte die Gesandtschaft ihren Höfen am 14. August und Herr von Türkheim ließ am 21. noch einen besondern Bericht folgen, in welchem er beantragte, doch irgendwie zu unterhandeln. Wenn es nicht geschehe, werde die Schuld nicht auf Rom fallen. Er hob die Puncte hervor, die, wenn man sie nicht modificire, unüberwindliche Schwierigkeiten machen würden und machte endlich auf das in der Esposizione enthaltene eventuelle Anerbieten einer Circumscription dringend aufmerksam, das übrigens, wie sich soeben gezeigt hat, die Coalirten nicht unvorbereitet traf. Es machte den Schluß der Exposition und lautete: „Sollte S. Heiligkeit gegen alles Erwarten und zu Ihrem Leidwesen erfahren, daß von den vereinten Fürsten und Städten [2]) des deutschen Bundes die billigen Modificationen, welche in diesen Blättern dargelegt sind, zurückgewiesen werden, so macht für diesen Fall der heil. Vater, in seinem lebhaften Wunsche, dem dringendsten Bedürfniß der Gläubigen abzuhelfen, nämlich daß sie Seelenhirten erhalten, und in beständiger Beziehung auf das über die ordnungsmäßige Kirchenorganisation jener Staaten oben Gesagte, den Vorschlag, einstweilen die bezeichnete neue Begränzung der Diöcesen in Vollzug zu setzen, und hierauf in gutem Einverständnisse zur Besetzung der Kirchen zu schreiten."

Was die Gesandtschaft hierauf zu thun habe, war ihr sowohl durch ihre erste Instruction, als den Conferenzbeschluß vom 20. Julius vorgeschrieben, und Herr von Schmitz-Grollenburg verfaßte demgemäß zwei Noten [3]) (am 28. August meldet er es), die er am 3. September, in einer dazu erbetenen Audienz dem Cardi-

---

1) Gedruckt bei Münch, Concordate Th. 2. S. 378 ff. in der Übersetzung, — und öfter.

2) Die römischen Unterhändler übersetzen das civitates der Declaration unrichtig durch stati.

3) Gedruckt bei Münch Th. 2. S. 367 ff.

nalstaatssecretair überreichte [1]). Consalvi sagte ihm bei dieser Gelegenheit, die Declaration enthalte Puncte, „welche der katholischen Religion zuwider seien“ und antwortete auf einige Einwendungen, in denen die Möglichkeit einer unverfänglichen Auslegung begründet werden sollte: jene Stellen stehen einmal da, **können** auch anders erklärt werden, und deßhalb eben lasse der Pabst sie nicht zu. Die Noten, welche zum Theil bestimmt waren, den römischen Hof katholisches Kirchenrecht zu lehren, wegen der Circumscription aber um nähere Erläuterungen baten, ging er mit dem Gesandten durch; und dieser gewann die Überzeugung, daß die Curie nicht nachgeben, wohl aber, um den Schein des Bruches zu vermeiden, die Circumscription von Neuem beantragen werde. Einen solchen Antrag gedachte er alsdann ad referendum zu nehmen und abzureisen.

Zu Frankfurt versammelte sich, nach Eingang der Note und dieser Berichte, am 30. September wieder die Conferenz. Man war mit der Energie des Herrn von Schmitz-Grollenburg, und daß derselbe zunächst um nähere Erklärung wegen der Circumscription gebeten hatte, äußerst zufrieden. Denn der Vorschlag, nach geschehener Diöcesanbegränzung „der Kirche weiter vorzusehen, [2])“ könne, wie man in Unkenntniß der kirchlichen Ausdrucksweise zu glauben geneigt war, auch so verstanden sein, daß einstweilen nur Apostolische Vicare zu deren Verwaltung aufgestellt werden sollten. Wäre dies aber die Idee und ginge man darauf ein, „so wäre auch die Absicht einiger Curialisten, aus der deutschen Kirche eine terra missionis zu machen und durch diese Vicarios das ultramontanische Kirchenrecht in Deutschland einzuführen, erreicht.“ Man müsse jedenfalls **Bischöfe** verlangen und will in diesem Falle wenigstens die auf solche bezüglichen Theile der Declaration — also gerade sehr schwierige Puncte — angenommen wissen.

Unterdeß war in Rom die Angelegenheit wieder einen Schritt

---

1) Hr. von Türkheim war krank, ward aber schon um diese Zeit von der Theilnahme an den Gesandtschaftsgeschäften überhaupt zurückgedrängt.

2) Die „Exposition“ braucht den Ausdruck per quindi procedere di buona intelligenza **alla provista** delle Chiese. Dies hatte die Gesandtschaft, was sie recht eigentlich characterisirt, nicht verstanden und übersetzt: „um hernach den Kirchen weiter vorzusehen.“ Da die **Provision** hier ausdrücklich nur „in gutem Einverständniß“ mit den Regierungen geschehen sollte, so konnte man wegen der Apostolischen Vicare ganz ruhig sein.

weiter gerückt: nämlich, nach nochmaligem Beförderungsgesuche, am 24. September die Antwort des Cardinalstaatssecretairs erfolgt. Sie bestand, außer einer amtlichen Note, welche die Erörterungen der Esposizione fortsetzte, in einer Verbalnote mit näheren Nachweisungen über die Natur einer Circumscriptionsbulle und der „Exposition" dessen, was man für den Erlaß einer solchen zuerst wissen müsse. Nachdem diese Schriftstücke (am 2. October) von Rom abgegangen waren, erklärte die Gesandtschaft (4. October) dem Cardinalstaatssecretair, daß sie jede weitere Fortstellung der Sache ihren Committenten überlassen müsse, welche darüber erst miteinander berathen würden. Sie zeigte daher ihre Abreise an und hatte am 8. October Abschiedsaudienz beim Pabste, der in seiner milden Weise die Hoffnung aussprach, man werde sich noch vereinigen. Consalvi konnte sich auf eine der ungeschickten Mißtrauensäußerungen des Herrn von Schmitz-Grollenburg der „lebhaften" Antwort nicht enthalten: „Man scheint den Pabst für einen Türken und den römischen Hof für die ottomanische Pforte anzusehen;" wiewohl seine Schlußnote vom 6. October doch verbindlich und hoffnungsvoll gehalten war. Der Gesandte erhielt den Ausdruck der Zufriedenheit seiner Committenten schon in Florenz: indem er dafür dankt und den Gegensatz seiner Energie gegen die Geschmeidigkeit des Herrn von Türkheim nochmals heraushebt, rühmt er namentlich von der letzten Note, daß er aus Türkheims Concept noch manche höflichere Wendung nicht ohne Kampf wegcorrigirt habe.

Was hatte nun die Gesandtschaft erreicht? Zunächst vollständige Abweisung ihrer mitgebrachten Declaration in der Esposizione dei Sentimenti und der nicht ohne Schärfe und Geringschätzigkeit sie vertheidigenden Note vom 24. September. Es lag also der Fall vor, in welchem man dem Pabste und Deutschland durch ein Manifest hatte darthun wollen, daß die Schuld des Bruches dem römischen Hofe zur Last falle, mit Rom selbst aber definitiv brechen. Erreicht war gar nichts; wie auch eigentlich nicht unterhandelt war. Wenn nun dennoch nicht gebrochen wurde: so lag das wohl einestheils daran, daß diese Eventualität, wie man sie sich vorgestellt hatte, sobald sie nicht mehr bloß im Lichte des Systems, sondern in dem der Praxis erschien, unüberwindliche Schwierigkeiten zeigen mußte. Anderntheils aber

zog man es vor, auf das allerdings ganz unaufgeforderte und deßhalb nicht ohne Mißtrauen betrachtete römische Anerbieten einer vorläufigen Circumscription näher einzugehn.

In der vorhin erwähnten Verbalnote vom 24. September setzt Consalvi, nachdem er auf das Bestimmteste wiederholt hat, daß der Pabst sich dabei zu beruhigen nicht gedenke, die Art und Weise auseinander, wie eine Bisthumsorganisation abgesondert ins Werk gesetzt werden könne; und hebt als den Zweck, dessenthalb der heil. Vater sie wünsche, den hervor, „daß die Gläubigen der betreffenden Territorien der Seelenhirten nicht länger entbehren möchten.“ „Unter den fünf Diöcesen, sagt er, welche die Coalirten in ihren Territorien zu haben wünschen, sind nur zwei — Mainz und Fulda — bereits gegründet, die jedoch gleichfalls, nach dem vorgelegten Plane, von der neuen Circumscription berührt werden sollen. Da nun S. Heiligkeit überzeugt ist, daß eine Vermehrung der nach der Declaration einzurichtenden Bisthümer, wie dieselbe nachdem in den alten Negociationen mit Würtemberg schon zwei Bisthümer allein für dieses Land beschlossen waren, wohl hätte gehofft werden dürfen, nicht zu erreichen steht:“ so wird Sie zur Errichtung der drei noch nicht existirenden Bischofsstühle schreiten und alle fünf Diöcesen mit den in Artikel 2. der Declaration bezeichneten Gränzen circumscribiren. Dies würde mittels einer Bulle geschehen, deren Anordnungen, wie gebräuchlich, zuvor in einem besonders ausgefertigten und mit einigen bei dieser Gelegenheit nöthigen Notizen versehenen Consistorialdecrete beschlossen wären.“ Damit es aber nicht den Anschein gewinne, als wenn der Pabst durch diesen Schritt die Grundsätze der „Declaration“ anerkenne, so werde er sich darüber, daß er das keineswegs thue, sondern auf seiner unterm 10. August und 24. September ausgesprochenen Meinung lediglich beharre in der gebräuchlichen Allocution über die Circumscriptionsbulle erklären. Wegen der Besetzung der Bischofsstühle „in gutem Einverständniß“ beruft sich Consalvi auf die langjährige Praxis mit andern akatholischen Höfen. — Er fügte jene Darlegung des Inhaltes der künftigen Circumscriptionsbulle [3]), nebst verschiedenen Fragen, über welche

---

3) Expositio eorum quae continebuntur in Litteris Apostolicis novae

es, zum Zwecke ihrer Erlassung der Auskunft bedürfe, bei. Einige Puncte dieser Exposition beziehen sich auf die Form der Dotationen, die Ernennungsart der ersten Bischöfe und Canoniti, auf Seminare und die Absicht, Mainz zum Metropolitansitze der neuen Provinz zu erheben, oder auch — was an die neue schweizerische Einrichtung erinnert — die fünf Bischöfe vorläufig zu eximiren. Die übrigen Puncte betreffen die Errichtung der drei neuen und die veränderte Circumscription der beiden schon bestehenden unter den intendirten Bisthümern, und fragen bei jedem einzelnen davon, zu welchen Diöcesen gegenwärtig das ihm bestimmte Gebiet gehöre; damit dasselbe von ihnen dismembrirt und zu dem neuen Sprengel zusammengeschlossen werden könne. Hierbei aber machen sie eine wesentliche Veränderung im Ausdruck. Denn während die „Declaration" die fünf Landesbisthümer nur für die Katholiken jedes Territoriums bestimmt [1]) und Consalvi in seiner Verbalnote gesagt hatte, daß die angebotene Circumscription „in ebendenselben Gränzen" geschehen solle: war eine solche Beschränkung hier gänzlich weggelassen und schlichtweg auf das Landgebiet des betreffenden Staates jedes Bisthum angewiesen [2]). Die Staaten, welche die Diöces, an welche sie sich anzuschließen gedächten, zu bezeichnen noch vorbehalten hatten, sollten vorläufig bei den Bisthümern bleiben, zu denen sie gegenwärtig gehörten.

Erinnern wir uns nun, wie die Lage der oberrheinischen katholischen Kirche damals war, so zeigt sich, daß Baden Stücke der Diöcesen Constanz, Straßburg, Speyer, Worms, Mainz [3]) und Würzburg begriff. Von diesen waren in Dalbergs Besitz die Stühle von Mainz, Worms und Constanz, mit welchem letzteren

Circumscriptionis Dioecesium in terris Principum et Statuum Confoederationis Germanicae.

1) Vergl. oben S. 392. Note 1.

2) — Episcopsli huic Ecclesiae pro Dioecesi assignabit totum Regnum Wirtembergense. — Huic Cathedrali Ecclesiae pro Dioecesi assignabit totum territorium Magni Ducatus Badensis (dies war allerdings der Declaration gemäß). — Huic Cathedrali Ecclesiae pro sus Dioecesi assignabit Territorium Ducatus Nassovici et liberae civitatis Francofurtensis. — Huic Episcopatui Sanctitas sua subjiciet totum actuale territorium Hassiae Electoralis. Wegen Mainz ist erst eine Anfrage gemacht, welche sich an den Ausdruck der Declaration noch genauer anschließt.

3) Das französische Bisthum Mainz und die alte deutsche Diöces werden ohne Weiteres wieder als eins betrachtet.

auch der badische Theil der straßburger Diöces vereinigt worden war; und wurden seit Dalbergs Tode (10. Febr. 1817) von dessen ehemaligen Behörden und von Capitularvicarien fortverwaltet, unter denen nur Wessenberg zu Constanz weder vom Pabste, noch auch mehr vom Capitel anerkannt war. Die speyerschen Diöcesantheile hatte bis zu seinem Tode (21. April 1810) der zu Bruchsal residirende letzte Fürstbischof selber regiert, seitdem führte die Regierung das am genannten Orte bestehen gebliebene Vicariat, nachdem es von Dalberg als Metropoliten bestätigt und seit 1812 [1]) auch auf die badisch-würzburgischen Diöcesantheile ausgedehnt war. In Würtemberg griffen ein die Diöcesen Constanz, Worms, Speyer, Augsburg und Würzburg, von denen also die ersteren drei wie eben gesagt verwaltet wurden; während in den augsburgischen und würzburgischen Theilen der Bischof von Tempe Ap. Vicar, der Bischof von Evara Herr v. Keller Ap. Provicar war. Die Residenz des Vicariats war erst Ellwangen, dann Rottenburg. Das Territorium Nassau-Frankfurt gehörte zu den Diöcesen Mainz und Trier: erstere war dalbergisch, in letzterer regierte das ehemalige coblenzer Officialat, welches in Limburg an der Lahn seinen Sitz hatte und von Dalberg als Vicariat bestätigt war, sowie der Apost. Vicar Hommer zu Ehrenbreitenstein. Hessen-Darmstadt begriff Theile von Worms, Mainz und Würzburg, ward also theils durch Dalbergische Behörden, theils durch den würzburger Apostolischen Vicar [2]) katholisch regiert. Mainz reichte auch nach Hessen-Cassel hinein, das außerdem die ehemalige exemte Abtei, seit 1752 Bisthum Fulda begriff und in der Grafschaft Schaumburg Theile des alten Bisthums Minden, jetzt des um jene Zeit von Hildesheim aus regierten Apostolischen Vicariats in Niedersachsen. — Bis zu Dalbergs Tode, zwei Jahre vor den hier dargestellten Verhandlungen in Rom, fehlte es also in diesen Bezirken an bischöflicher Regierung keineswegs und auch jetzt noch waren wenigstens Apostolische und Capitels-Vicare vorhanden, durch welche die Kirchenregierung geführt ward.

Wenngleich daher der Pabst immerhin Grund hatte zu wünschen, daß die seit Dalbergs Ableben hier überwiegende außeror-

1) Vergl. oben S. 371 f.
2) S. oben S. 372.

dentliche Administrationsart aufhören und ordentlichen Bisthümern wieder Platz machen möchte; zumal da auf solche Weise die Intention zu Ordnung der deutschen Kirchenverhältnisse, die er seit 1801 und 1803 verfolgte, gefördert ward: so war doch die Noth um Bischöfe noch keineswegs allzu groß; wie sich schon daraus zeigt, daß, als Rom sich über die Art der Ernennung und die Dienstpragmatik mit den Coalitionsstaaten später nicht einigte, sie bis 1827 und länger hat ertragen werden können. Sie ist es daher auch wohl nicht allein gewesen, die den Pabst zum Aufgeben seines den protestantischen Staaten gegenüber sonst auf das Bestimmteste festgehaltenen Wunsches, ein Concordat abzuschließen, und zu freiwilligem Anerbieten einer ebensolcher Circumscriptionsbulle bewog, wie er sie kurze Zeit darauf an Preußen und Hanover, statt eines Concordates, nur sehr ungern verwilligte. Wahrscheinlich wenigstens ist, daß noch ein anderer Grund ihn dazu veranlaßte. Es ist nun nicht erwiesen, daß man einen wirklichen Abfall ernstlich gefürchtet habe; und was den Verfall betraf, so hatte bereits im Herbste 1818, wie wir gesehen, die päbstliche Encyclica an die deutschen Bischöfe erklärt, daß er nicht größer werden könne und daß, um ihm zu steuern, nichts mehr nachgegeben werden dürfe. Zudem ertrug man ihn, wie erwähnt, noch beinahe zehn Jahre. Aber diese protestantischen Staaten hatten jetzt angeboten, den seit dem Westphälischen Frieden von ihnen behaupteten Ausschluß der bischöflichen Regierungsgewalt aus ihren altprotestantischen Territorien aufzugeben: ihre Länder wieder der katholischen Kirche zu öffnen. Nicht bloß einseitig, wie es von den Rheinbundstaaten großentheils bereits geschehen war und doch auch wieder hätte zurückgenommen werden können; sondern durch einen bindenden Vertrag mit Rom und in Anerkennung einer päbstlichen Verordnung darüber. Und gerade solche Staaten hatten das angeboten, in denen bisher die protestantische Ausschließlichkeit streng aufrecht erhalten worden war. Durch ganz Churhessen, bis an die mittlere Weser sollten sich staatlich anerkannte Bisthümer wieder erstrecken dürfen, und für Oldenburg, Mecklenburg und die Hansestädte stand eine gleiche Erlaubniß in nächster Aussicht. Das, scheint mir, ist der Grund gewesen, weßhalb die Curie, um solche längstgewünschten Vortheile, der übrigen hervortretenden Differenzen wegen, sich nicht entgehen zu lassen, die Cir=

cumscriptionsbulle anbot, welche vor Allem diese Vortheile sicherte; und daneben in dem den Staaten vorgelegten Entwurfe anstatt der Auffassung der letzteren, wonach nur für die katholischen Unterthanen derselben gesorgt werden sollte, ihre eigne Auffassung, die den neuen Bisthümern schlichtweg Territorialgränzen gab, substituirte. Was um so bezeichnender für ihre Intention ist, als sie die Maßregel, Landesbisthümer zu construiren, die gegenwärtig, in Verfolgung jener höheren Zwecke von ihr arripirt ward, früherhin [1]) selbst „gefährlich" gefunden und vor allen Dingen abzulehnen getrachtet hatte.

Die coalirten Staaten ließen sich die erwähnte Redactionsveränderung ohne Widerrede gefallen: ja, wie es scheint, ist sie von ihren Abgeordneten in Frankfurt nicht einmal bemerkt worden.

Diese traten erst nach vollen sechs Monaten [2]), am 22. März 1820 (31. Zusammenkunft) wieder zusammen, „um auf Grund der bisherigen Verhandlungen und in Gemäßheit der Vereinigung vom 7. Oct. 1818 weitere Maßregeln zu verabreden;" und Herr von Wangenheim freute sich, sämmtliche Theilnehmer jenes Vertrags in ungetrübter Vereinigung wieder versammelt zu sehen. Wiewohl von jetzt an Baden, wo unterdeß (8. Decbr. 1818) ein Regierungswechsel stattgefunden hatte, eine etwas veränderte Stellung zu den Verhandlungen nahm, vor „Systemsucht" und Einmischung des polemischen Elementes warnte und zu Frankfurt in ähnlichem Sinne zu wirken anfing, wie sein Gesandter v. Türkheim ehedem in Rom. Übrigens hatte auch Schmitz-Grollenburg dort Einiges gelernt und fand im Laufe der nun wieder beginnenden Conferenzen wiederholt Gelegenheit, die schroffe Doctrin seiner Frankfurter Gesinnungsgenossen zur Mäßigung zu weisen. Nachdem ein Bericht von ihm über die neuesten römischen Erlasse verlesen war, beschloß man sogleich, die päbstlichen Noten vom 10. August und 24. Sept. 1819 vorläufig officiell nicht zu beantworten [3]), in das vom Pabste angebotene Provisorium aber

---

1) Vergl. Theiner Schlesien 1, 93. und oben S. 343.

2) Die würtembergische Einladungsnote ist vom 8. Januar 1820.

3) „Jedoch sei wünschenswerth, daß sich einzelne Mitglieder der Commission mit ihrer Beleuchtung einstweilen befassen möchten, um solche nicht allein seiner Zeit in jedem Falle vor dem Schlusse der gegenwärtigen Verhandlungen zu den Acten zu bringen, sondern auch im eintretenden Falle davon Gebrauch machen zu können."

„gerne“ zu willigen und in der Voraussicht, daß daraus ein Definitivum von selbst sich gestalten werde, auch alle Ausdrücke zu vermeiden, die den provisorischen Character der Maßregel hervorhöben. Jeder Abgeordnete übernahm, die in der Expositio geforderten Notizen sich von seiner Regierung zu verschaffen; woraus dann eine Zusammenstellung im Sinne der römischen Anfragen gemacht werden sollte. Zur Dotirung der Kirche mit Grundstücken war man bereit und berieth des Weiteren die Verificationsformen dafür. Die Domcapitel sollten, nach römischem Vorschlage, von den neuen Bischöfen construirt werden, mit denen man sich leicht zu verständigen hoffte; denn in dem Systeme der Coalirten gab es keinen Bischof, der nicht vorkommenden Falles mit dem Staate sich gegen Rom zu verbünden bereit gewesen wäre. Die möglichen Formen der Bischofsernennung selbst waren Gegenstand der Berathung. Rücksichtlich der Seminare hoffte man die gegenwärtigen Zustände aufrecht erhalten zu können. Exemtion der neuen Bisthümer sollte jedenfalls abgelehnt, feste Verbindung der Metropolitanwürde mit einem der fünf Sitze anstatt des anfänglich beabsichtigten Turnus derselben, angenommen werden. Gegen die Erhebung von Mainz zum Erzbisthum kämpfte besonders Nassau, sowohl aus Ämulation, wie es scheint, als aus Besorgniß, daß ein neuer erzbischöflicher Stuhl zu Mainz an das ehemalige Vermögen des alten mainzer Stuhles Ansprüche erheben möchte. — Im Allgemeinen beschloß man, Nichts zu berühren, außer was der römische Hof in der Exposition selber in Anregung gebracht habe; und verhehlte sich nicht das Behagen, aus dem Chaos unbestimmter Ansprüche, deren Undurchführbarkeit man allmählig begriff, in bestimmte, absehbare Wege der Verhandlung sich gewiesen zu sehen, auf denen man doch das, was man vor Allem gewollt hatte, nämlich Landesbisthümer, gleichfalls erreichen sollte. Das angenommene System übrigens gab man nicht auf, sondern nahm alle Elemente der „Declaration,“ welche in der neuen Bulle keinen Platz finden konnten nunmehr in die Organischen Artikel auf: theils in das schon berathene Organische Statut, welches damals den Namen Kirchenpragmatik erhielt, theils in ein sogen. Fundationsinstrument [1]). Mit diesen Arbeiten beschäftigte sich die

1) Letzteres ward am 13. Mai, in der 37. Sitzung, ersteres am 14. Jun.

Conferenz bis zur einundvierzigsten Sitzung (12. Jul.) [1]), wo eine Note der Höfe von Baden und Würtemberg zur Wiederanknüpfung der Verhandlungen mit Rom vorgelegt ward: man wolle das Circumscriptions-Anerbieten des heil. Vaters sich zu Gute machen, überreiche die Register der Pfarren, nach dem bisherigen Diöcesanverbande, werde die Fundationsinstrumente nachliefern, acceptire, was Consalvi über die erste Ernennung der Bischöfe in seiner Verbalnote geäußert, die Domherrn mögen dann für das erste Mal von den Bischöfen ernannt werden; Seminare existiren bereits vier in der Provinz, für die man einen festen erzbischöflichen Sitz acceptire und denselben genauer zu bezeichnen sich vorbehalte [2]). Hierzu eine Instruction an den würtembergischen Residenten Kölle: er soll die Note persönlich übergeben, um schon die ersten Äußerungen Consalvis zu vernehmen; da die Höfe in allem Wesentlichen sogleich nachgegeben haben, so sehen sie die Angelegenheit als entschieden an; die Dotation müsse vorläufig nach Hypothekenrecht gemacht werden, bis man sie in Grundstücken [3]) beschaffen könne; die erste Besetzung bleibe weiterer Negociation vorbehalten; wünsche die Curie eine Wiederkehr der Gesandtschaft, so möge sie sich zuerst auf die Note genügend äußern, dann werde ihrem Wunsche Folge geleistet werden.

Während dieser ganzen Zeit hatten die verbündeten Staaten, wie dessen ein etwas späterer Commissionsvortrag gedenkt [4]), „die nicht ungegründete Besorgniß, daß durch einzelne Erectionsbullen leicht von der päbstlichen Curia Veranlassung genommen werden könnte, in einzelnen Diöcesen oder Theilen derselben Vicarios Apostolicos aufzustellen, die Ernennung der Bischöfe, ihre Bestätigung und Institution hinauszuschieben und eine neue terra missionis zu begründen.“ Eine Äußerung der bayrischen Circumscriptionsbulle vom 1. April 1818, man wolle den außerbayrischen Theilen

---

in der 38. Sitzung angenommen. Beide ohne wesentliche Discussion, nach Entwürfen von desfalls deputirten Commissionen.

1) Die Protocolle der Sitzungen 42 bis 49 liegen mir nicht vor.

2) Nach Brüel, Hand- und Adreßbuch der kathol. Kirche. Erster Jahrgang 1850. S. 34 vereinigte man sich hierüber in der Sitzung vom 9. Januar 1821 und zeigte in einer besondern Note zu Rom an, daß es Freiburg sein solle.

3) Es ist characteristisch, daß die deutsch geschriebene Instruction biens fonds sagt. Die Verification soll durch päbstliche Commissare geschehen und es werden desfalls Vorschläge gemacht.

4) Anl. zum Protocoll der 52. Zusammenkunft 2. November 1821.

der dortigen Diöcesen opportune providere, bestärkte diese Besorgniß, welche, bis die Bulle Provida sollersque erschienen war, im steten Wachsen blieb. Die Furcht vor Apostolischen Vicaren war um so auffälliger, als man deren vier bereits, ohne Beschwerde, im Lande besaß: ja gerade für Theile bayrischer Diöcesen — Augsburg und Würzburg — einen solchen Vicar sich durch ausdrückliche Negociation in Rom erst verschafft hatte. Auch liegt ihr der Irrthum zu Grunde, daß nur die von Apostolischen Vicaren regirten Bezirke Missionsgebiet seien; welcher aus dem alten in diesen Verhandlungen adoptirten Sprachgebrauche entspringt, nur den Sprengel des norddeutschen Apostolischen Vicars als terra missionis zu bezeichnen, und der außerdem etwa von den holländischen Verhältnissen abstrahirt war. Daß es auch Missionsbisthümer gebe und daß man im vorliegenden Falle der katholischen Kirche den größten Gefallen thue, sie zu erhalten und zu dotiren, übersah man. Es war aber, Alles erwogen, doch nur eine Sache des Systems, daß man mit so großer Bestimmtheit gegen Apostolische Vicare und für Landesbischöfe strebte. In Deutschland hatte man mit den ersteren schwerlich schlimme Erfahrungen gemacht. Die episcopalistische Doctrin allein verabscheute sie und verlangte vor allen Dingen Bischöfe: ihr gesammter Gedankengang beruhete darauf, und sehr Weniges von Dem, was die Frankfurter Conferenzen zu realisiren gedachten, hätte sich ohne Landesbischöfe, die man regiren konnte, ausführen lassen. So hat hier und anderwärts der Episcopalismus Rom den Dienst geleistet, ihm an Puncten, wo die Paragraphen des Reichsdeputationshauptschlusses allein es schwerlich gethan hätten, Bisthümer zu erhalten; ja er gab Aussicht, auch Mittel- und Norddeutschland wieder in die Gestalt anerkannter Diöcesen organisiren zu helfen.

Denn um diese Zeit hatten sich die norddeutschen Theilnehmer der Conferenzen, Oldenburg, Meklenburg, die Hansestädte noch nicht zurückgezogen: ja Hamburg trat erst damals [1]) definitiv bei. Ebenso gehörten die thüringischen Herzogthümer noch zu den Coalirten. Die päbstliche Expositio vom 24. Septemb. 1819 hatte

---

1) Am 12. October 1821 (50. Zusammenkunft). Aus einem Schreiben des Hamburger Bürgermeisters an den Gesandten der Stadt zu Frankfurt, vom 27. Jun. 1821, geht hervor, daß von da aus der Schritt angeregt war.

diese Theilnehmer an der „Declaration" aufgefordert, die Diöcesen anzuzeigen, denen sie sich anzuschließen gedächten. Ihre Abgeordneten zu Frankfurt übernahmen auch [1]) Instruction darüber einzuholen; vorläufig aber konnte in der Antwort an die Curie nur wiederholt werden: jene Staaten behalten sich, indem sie den bisherigen Grundsätzen treu bleiben, ihre Erklärung vor. Drei Monate später war man noch nicht weiter [2]); in Frankfurt wurde empfohlen, sich an Mainz, Limburg oder Fulda anzuschließen, weil so die gemeinsam berathenen und adoptirten Grundsätze sich am besten würden festhalten lassen. Es könnten dann Meklenburg, Oldenburg und die Hansestädte sowohl, als andrerseits die sächsischen Herzogthümer nebst Waldeck und Lippe je ein inländisches Commissariat oder Generalvicariat bilden, dessen Vorsteher unter dem betreffenden Bischofe stände. Worauf Waldeck zurücktritt, um sich an Preußen anzuschließen, Oldenburg das Gleiche in Aussicht stellt [3]). Auch im October 1821, als Hamburg beitrat, behielt es sich noch wie oben seine Erklärung über die Diöces, der es sich anschließen wolle, vor. Es stand bereits mit Meklenburg, Bremen und Lübeck in Unterhandlung [4]) über Errichtung eines gemeinsamen katholischen Commissariates, das zu Hamburg seinen Sitz haben sollte. Welcher oberrheinischen Diöces aber dasselbe zu unterstellen sei, war noch unentschieden. In Rom meinte man beim Erlaß der Circumscriptionsbulle [5]), daß die darin nicht begriffenen Staaten sich an Preußen oder Hanover, die Herzogthümer Sachsen und das Fürstenthum Waldeck aber an Churhessen anschließen würden. — Erst später sind allmälig alle diese Theilnehmer aus guten Gründen von der Coalition zurückgeblieben.

In der vierzigsten und einundvierzigsten Sitzung hatten sich, wie gemeldet, die Frankfurter Abgeordneten über den Inhalt geeinigt, den ihre Antwort nach Rom und die Instruction für den

---

1) In der 33. Zusammenk., am 27. März 1820.

2) In der 38. und 39. Zusammenk. (14. und 16. Jun.) werden die betreffenden Abgeordneten erinnert.

3) Später ist Oldenburg mit Nassau in Unterhandlung gewesen, um ein Commissariat von Limburg constituirt zu erhalten (2. Nov. 1821) s. folg. Note.

4) Bericht in der 52. Zusammenk. (2. Nov. 1821).

5) Kölle's Bericht vom 22. August 1821. Anl. zum Protocoll der 50. Zusammenkunft. — Consalvi's Note vom 20. August mahnt zur Erklärung über diesen Punct.

dortigen würtembergischen Residenten haben sollte. Abgesendet ward jedoch die Note damals noch nicht und es ist möglich, daß, wie mehrfach behauptet worden, dies in Mißverständnissen seinen Grund gehabt hat, die wegen Bekanntwerdens der Kirchenpragmatik in Rom sich anspannen und erst beseitigt werden mußten. Man setzte zu Frankfurt die Sitzungen noch fort [1]); in der siebenundvierzigsten (9. Januar 1821) kam die Vervollständigung des vorläufigen Staatsvertrages vom 7. October 1818 in Antrag und es wurde beliebt, eine Commission zu wählen, die eine definitive Übereinkunft gleicher Art entwerfen sollte, ihr Entwurf auch in der folgenden Sitzung angenommen und den Regierungen vorgelegt. Dieselbe sollte jedoch erst nach erfolgter Rückantwort von Rom, — vor Designation der ersten Bischöfe und vor der mit dem römischen Hofe über die Erectionsbullen und Besetzung der Bisthümer zu führenden Unterhandlung — zum Abschluß gebracht werden. Die neunundvierzigste Sitzung (24. Januar 1821) fand sämmtliche vor der Hand zur Berathung ausgesetzte Gegenstände erledigt und beschloß, „die nunmehr, in Folge der *getroffenen* Verabredung mit dem römischen Hofe zu führende Verhandlung den beiden höchsten Höfen von Stuttgart und Carlsruhe zu überlassen"; worauf sich die Commission vertagte. Die demgemäße Note der genannten Regierungen an den Cardinal Consalvi ging im März 1821 ab. Sie sowohl, als die Instruction des Residenten Kölle scheinen ganz die obigen gewesen zu sein.

Am 16. und 20. August erfolgte die Antwort. Nicht erst, wie die Coalition erwartet hatte, eine weitere Verhandlung; sondern ohne Weiteres die Circumscriptionsbulle selbst, nebst einer nachfolgenden Note Consalvi's: daß der Pabst, der die Circumscription nur als eine minder wünschenswerthe Eventualität angesehen, sich zwar wundere, auf seine Vorschläge vom 10. Aug. und 24. Septemb. 1819 keinerlei Erwiederung zu erhalten, — doch aber, um den dortigen Katholiken ihre Bischöfe nicht länger zu entziehen, sich herbeigelassen habe, dem Wunsche der Coalirten zu genügen. Wiewohl er sehr unzufrieden sei, einen andern Ort, als Mainz zum Erzbisthum erhoben zu sehen, und mancherlei

1) Das Folgende ist aus einer „Kurzen Übersicht der bisherigen Commissionsverhandlungen" rc., die, vom frankfurter Syndicus Danz gearbeitet, dem Protocolle der 51. Sitzung beiliegt.

irchenrechtliche Ungehörigkeiten geschehen lassen zu müssen. Die Bulle Provida sollersque, vom 16. August, setzte definitiv fest, aß die Sprengel der drei neu darin errichteten Bisthümer Rotnburg, Freiburg und Limburg, und der beiden neu umgränzten Mainz und Fulda die Landgebiete der betreffenden Staaten sein ıd daß diese sämmtlichen Diöcesen gegründet werden sollten, dait „die Christen" in den oberrheinischen Territorien der bischöfhen Regierung nicht länger entbehren [1]). Sie macht gar kein ʼhl, daß das Hirtenamt dieser Bischöfe sich nicht bloß auf die ıtholiken, sondern auf alle getauften Christen der genannten rritorien beziehen soll. — Was die „Exposition" andeutete, ist o hier auf das Unzweideutigste und Vollständigste ausgespro1; und das Ganze ohne weitere Verhandlung den Coalitionsıten über dem Kopfe weggenommen. Im Übrigen spricht die lle von der Zusammensetzung der Capitel und der Fundation fünf Kirchen; der Bischofs- und Domherrn-Wahlen erwähnt ıoch nicht. Dahingegen sie im Eingange ausdrücklich bemerkt, sie im Allgemeinen auch für die mittel- und norddeutschen ilnehmer der Unterhandlungen gegeben sei und nur noch eine ıuere Bestimmung über die Diöcesen sich vorbehalte, zu denen geschlagen werden sollen.

Am 16. October trat die Commission in Frankfurt wieder nmen (50. Sitzung) und erwählte zunächst einen Ausschuß Prüfung der Bulle und Anordnung der nun vorzunehmenden ıäfte. Denn da man vorher über die Fassung gar nicht be-

---

[1]) Münch, Concordate Th. 2. S. 310. 312 f. Ne interea Christies in dictis regionibus commorantes — diutius propriis destituanstoribus. — Und: Metropolitana Friburgensis Ecclesia pro Diocsuo territorio babebit cunctam ditionem Magni Ducis Baetc. — Episcopalis Ecclesia Moguntina pro suo territorio Diochabebit universam ditionem Magni Ducatus Hassiae etc. — Ec-Episcopalis Fuldensis pro Dioecesano suo territorio habebit totum atum Hassiae etc. — Rottenburgensis Episcopalis Ecclesia pro ritorio Dioecesano habebit integrum regnum Wirtembergense etc.— ıalis demum Ecclesia Limburgensis pro Dioecesano suo territorio totum Ducatum Nassovicum ac insuper territorium liberae Civiancofurtensis etc. Aufgehoben werden Constanz und die Probstei Ell- — rücksichtlich der außerbayrischen Diöcesantheile von Augsburg, Würzpeyer war eine solche Aufhebung nicht mehr nöthig und auch Worms der bayrischen Circumscriptionsbulle aufgehoben. Von der Grafschaft ıurg und ihrer Abtrennung von Minden ist nicht speciell die Rede.

fragt worden, so war man keineswegs ganz sicher, ob man sie auch gutwillig annehmen könne. Die nächsten Sitzungen beschäftigten sich damit, eine Übersicht der Bulle zu geben, sie mit der Expositio zu vergleichen, die Stellen zu erörtern, welche Anständen unterliegen könnten [1]), u. dgl. m. — Allein man fand doch eigentlich nichts auszusetzen und beschloß schon in der fünfundfunfzigsten Sitzung (20. Nov.), dem römischen Hofe dies auszusprechen [2]). Die Gränzen der fünf Bisthümer waren bei Gelegenheit der Vergleichung mit der Expositio vom Generalvicariatsrathe Jaumann weitläuftig besprochen worden; daß er keine protestantische Ausstellung daran machte, war von dem Katholiken begreiflich. Aber auch niemand Anders machte sie. Die Bulle ward, wie sie gegeben war, angenommen und die fünf neuen deutschen Missionsbisthümer waren also fertig. Nur forderte der römische Hof, bevor er Bischöfe bestätigen könne, daß die Coalirten ihre unterdeß bekannt gewordene Kirchenpragmatik fallen lassen sollten. Darüber und über die Art, wie die Bischofs- und Domherrn-Ernennung in der neuen Kirchenprovinz zu ordnen sei, dauerten noch mehrjährige Streitigkeiten [3]) und führten zur Bulle Ad Dominici Gregis custodiam, die außer den beiden erwähnten Gegenständen auch noch die Seminare und den freien Verkehr der Bischöfe mit Rom berührt. Ein Punct daraus wird später im Vergleiche mit den preußischen Einrichtungen zu betrachten sein.

---

1) Hierüber referirte Schmitz-Grollenburg. Die Anstände, die er als mögliche hervorhob, sind: 1. Beim jus statuendi der Domcapitel die Worte pro chori servitio, während die Commission doch früher beschlossen habe, daß Chorgesang nicht mehr stattfinden soll. — 2. Die Ernennung eines Pönitenziars und Theologen bei den Capiteln: weil diese in die Zeit der ersten Capiteleinrichtungen gehören und nicht mehr für die unseren passen. — 3. Daß Seminar und Knabenseminar libere regendum sein solle. — 4. Daß bei Besetzung der Bisthümer der Pabst sich den Inquisitionsproceß vorbehalte und die Bischöfe tam pro hac prima vice, quam futuris temporibus Apostolica auctoritate aufstellen wolle. — 5. Die Dotation der Domcapitel. — 6. Daß die Provinz als Freiburger und nicht als Oberrheinische bezeichnet ist. — 7. Daß der Executor der Bulle Pfarrer anstellen soll und dgl. m. — Das Wichtigste sind die festgestellten Taxen, gegen deren Bezahlung man sich so sehr als möglich stemmen will.

2) Man beschloß, in den staatsseitigen Publicationsverordnungen für die Bulle solche Gegenstände, die in den gemachten Anträgen nicht enthalten seien, als das landesherrliche Placet entbehrende zu bezeichnen.

3) Hierüber liegen mir keine Acten vor. S. aber Brühl Hand- und Adreßbuch rc. 1850. S. 35 ff.

Hier kam es zunächst nur darauf an, die Entstehung der oberrheinischen fünf Bisthümer zu erörtern.

Daß sie Missionsbisthümer sind, ergiebt sowohl der oben dargelegte allgemeine Begriff des Missionsgebietes, als auch eine freilich sehr unvollständige Erwähnung in der Statistischen Notizia der Propaganda [1]).

Die „Fürsten und Städte" der oberrheinischen Kirchenprovinz werden von der Curie selbst niemals anders, denn als „protestantische" bezeichnet. Eine Diöces aber, deren Sprengel dem Staatsgebiete eines solchen protestantischen Territoriums entspricht, kann nur ein Missionsbisthum sein. Das würde genauer aus den Facultäten der dortigen Geistlichkeit und insbesondere der Missionare, nachgewiesen werden können. — Wie aber der Apostolische Vicariat in der katholischen Kirche sich zum Bisthum zu entwickeln strebt, so strebt das Bisthum seiner Natur nach, sich in allen seinen Theilen und Verhältnissen kirchenrechtlich normal zu gestalten. Daß der laufende Verkehr eines bischöflichen Stuhles mit Rom durch die Propaganda geht, daß also u. a. auch alle Dispensen und ähnlichen Ausfertigungen für die betreffende Diöces umsonst gegeben werden, ist allemal etwas Abnormes; und schon aus diesem Grunde wird der römische Hof es womöglich vermeiden. Hier nun lag ein Fall vor, wo das anging. Der Episcopalismus der verhandelnden Staaten bot nicht allein neue Bisthümer an: er war auch gänzlich einverstanden, daß dieselben unter den gewöhnlichen Curialbehörden stehen sollten; ja er würde bei seinem Widerwillen gegen das „Missionsland" schwerlich damit zufrieden gewesen sein, wenn der Pabst sie der Propaganda hätte ausdrücklich unterstellen wollen. Derselbe konnte sich also der canonischen Regel so nahe als möglich halten und behandelte daher die oberrheinischen Bisthümer in dieser Beziehung wie die des eigentlich katholischen Gebietes. Daß darum die Propaganda dennoch den größten Einfluß auf sie hat, die Facultäten ihrer Bischöfe und ihrer Missionare spendet, deren Missionsarbeit leitet, versteht sich von selbst und wir werden es wenigstens bei andern ganz ähnlich stehenden deutschen Bisthümern sogleich auch beweisen können. Aber in ihren Acten mag sie weniger geordnete Notizen über diese

---

1) Notiz. statist. p. 99 f.

Sprengel besitzen, oder der Bearbeiter der Notizia muß nicht die rechten, sondern nur ältere Acten vor sich gehabt haben. Auf diese Weise allein erklären sich seine Nachrichten.

Den ganzen „Deutschen Bund“ zählt er zum Gebiete der Propaganda, schweigt aber in seiner weiteren Besprechung von Österreich und Bayern ganz; sodaß man sieht, er hat nur das übrige Deutschland dabei im Sinne. Er erzählt, wie Deutschland ehedem zum Christenthum bekehrt sei, wie es im sechszehnten Jahrhundert etwa zur Hälfte in die Ketzerei abgefallen, wie sodann Ferdinand von Fürstenberg seine Missionsstiftungen gemacht [1]) und wie zu Rom das Deutsche Collegium existire. Sein Gedankengang ist also, daß gegen den Abfall vom Katholicismus mit Mitteln der Mission operirt werde. „Es finden sich in Deutschland, fährt er fort, drei Apostolische Vicariate: der von Osnabrück, von Dresden und der Anhaltische;“ welche er hierauf nach Nummern durchgeht, jedoch nach dem Osnabrücker, unter zwei besonderen Nummern, eine Notiz über die brandenburgischen und pommerschen Missionen einschiebt; sodaß die fünfte Nummer den *anhaltischen* Vicariat bespricht. Hierauf folgen unter Nummer 6. 7. und 8., ohne weitere Bemerkung, die Lausitz, das Großherzogthum Baden und das Königreich Würtemberg. Nur letztere beide interessiren uns für den Augenblick: es sind die Diöcesangebiete von Freiburg und Rottenburg. Die von Mainz, Limburg und Fulda [2]) werden nicht besprochen. Über Baden aber heißt es: „Es ist dort ein erzbischöflicher Sitz zu Freiburg, welches drei katholische Kirchen, drei Klöster, zwei Spitäler, ein Findelhaus und ein Leihhaus hat. Monsignor Anton Ignatz Demeter ist Erzbischof. Warmbach ist die Residenz eines Pfarrers.“ Die erste Notiz ist augenscheinlich aus einer sogenannten „Proposition“ genommen, wie sie für die Consistorialsitzungen gedruckt werden, in denen der Pabst Bischöfe proclamiren will. Wie die vereinzelte Notiz über Warmbach hierher kommt, weiß ich nicht zu erklären [3]). Über **Würtemberg**

1) Vergl. oben S. 314.

2) In **Fulda** denkt man jetzt an Wiederaufrichtung des alten Jesuiten-Collegiums. Dublin Review Octob. 1852. p. 530. Darmstädt. A. K. 3. S. 1072.

3) **Warmbach**, an einem gleichnamigen Bache und dem Rhein belegen, ist ein badisches Dorf von 44 Häusern und 300 „meist katholischen“ Einwohnern, das zum Bezirksamte Lörrach gehört, eine katholische Pfarrkirche hat und unter

heißt es: „In Stuttgart ist eine katholische Kirche, wie auch in Rottenburg, Graveneck und Lomberg. In Rottenburg residirt ein Generalvicar.“ Erstens sind Nachrichten aus der Zeit von Altwürtemberg, wo, solange der Hof katholisch war (1733—1797), in den Schlössern zu Stuttgart, Ludwigsburg [1]) und Grafeneck (Jagdschloß und eine Zeit lang Lieblingsaufenthalt des katholischen Herzogs Karl, der 1793 starb) katholische Capellen existirten und Gottesdienst darin gehalten ward. Die Bemerkung über den Generalvicar in Rottenburg scheint aus der Zeit, wo der Apostolische Vicariat von Ellwangen nach Rottenburg verlegt und ein Bischof von Rottenburg noch nicht bestätigt war. Diese sämmtlichen Nachrichten also sind, mit den Verhältnissen wie sie gegenwärtig stehen und 1843 schon standen verglichen, factisch unrichtig und ganz unzureichend. Aber daß sie überhaupt an dieser Stelle gegeben worden, ist doch keineswegs ohne Bedeutung. Sie bezeugen in der Propaganda selbst das Bewußtsein, daß Baden und Würtemberg zu ihrem Gebiete gehören. — Daß der Compilator ihrer Statistischen Notiz, wenn ihm die richtigen Acten entgingen, dabei die größte Unwissenheit nicht bloß hat, sondern auch ohne Bedenken, ja ohne Gedanken publicirt, wird Niemanden wundern, der mit den Zuständen der Curie einigermaßen bekannt ist.

Die Betrachtung des übrigen deutschen Missionsgebietes wird zu besserem Verständniß des bisher Vorgelegten noch beitragen können.

---

dem Decanate Wiesenthal stehet. Ich habe, obwohl mir in Freiburg selbst freundliche Unterstützung geworden ist, Nichts erkunden können, was diese Erwähnung erklärte. Möglicherweise ist der Ort schon ehemals, in der altbadisch-protestantischen Zeit eine Missionsstation gewesen.

1) Daß Ludwigsburg (Louisburg) und nicht Leonberg unter dem Namen Lomberg stecke, meint der ausgezeichnete Kenner würtembergischer Geschichte Ober-Bibliothekar Stälin.

8. Hanover. Die Bulle Impensa.

Die hanoversche Negociation mit Rom hat eine gewisse Ähnlichkeit mit der oberrheinischen: sowohl in der ursprünglich episcopalistischen Färbung der staatsseitig gemachten Propositionen, als in dem endlichen Resultate, welches statt eines Concordates eine Circumscriptionsbulle war. Nur daß jene Vorschläge schwerlich so weit gegangen sind, wie die der Frankfurter Conferenz, und daß in der Bulle, nachdem man Jahre lang über ein Concordat unterhandelt hatte, nicht ohne Mühe von der Curie erreicht ward, was sie der rheinischen Coalition freiwillig angeboten hatte.

Rücksichtlich seiner gegenwärtigen katholischen Zustände ist Hanover ungleich interessanter, als die oberrheinische Kirchenprovinz.

Leider ist bis jetzt wenig über diese Dinge bekannt: was ich darüber hier mitzutheilen vermag, ist großentheils aus Noten der preußischen Gesandtschaft am röm. Hofe, geschöpft, die ich in Berlin einzusehen Gelegenheit gehabt habe. Andere Quellen werde ich nennen, wo ich sie benutze.

Vor 1803 gehörte Hanover, wie sich bereits oben gezeigt hat, zum Apostolischen Vicariate von Ost- und Niedersachsen: Nörten aber und Göttingen zum Missionslande der Mainzer Diöces. Als damals das Territorium und ein großer Theil des Diöcesangebietes von Osnabrück erworben wurde, scheint dies zunächst auf das Verhältniß der katholischen Kirche im übrigen Lande und der Regierung zum römischen Hofe keinerlei verändernden Einfluß gehabt zu haben. Als man aber 1815 auch Hildesheim, also einen zweiten Bischofssitz, und auf dem Eichsfelde noch verschiedene mainzische Diöcesantheile erwarb, so trat auch in Hanover das Bedürfniß einer Unterhandlung mit der römischen Curie hervor, und 1816 ging eine hanoversche Gesandtschaft nach Rom, die mit dem folgenden Jahre ihre Negociationen begann.

Die ausgesprochene Absicht der Regierung dabei ging von Anfang an auf den Abschluß eines Concordates, kam also insoweit den Wünschen des römischen Hofes entgegen; und was die Art der geschäftlichen Behandlung zu Rom betrifft, so wird man wohl Dasjenige, was Niebuhr über die der oberrheinischen Anträge wartende Behandlungsweise [1]) schreibt, als eine Abstraction aus den Beobachtungen ansehen dürfen, die er an der hanoverschen Unterhandlung bereits gemacht hatte. — Ein Bericht des Gesandten v. Ompteda an den Prinz-Regenten vom 4. October 1817 [2]) überreichte das Protocoll der bisherigen Conferenzen mit Monsignor Mazio, dem päbstlichen Commissar, und bemerkte, daß hierin bloß vorläufige Unterhandlungen enthalten seien, denen, noch bevor die Sache an den Pabst gelange, eine eigens hierzu niedergesetzte päbstliche Congregation werde beizustimmen haben.

Er legt „Punctationen der abzuschließenden Convention in Gemäßheit der Conferenzen der K. Hanoverschen Gesandtschaft mit Monsignor Mazio" vor; diese geben aber, indem sie unbekannte Regierungsvorlagen als bekannt voraussetzen, kein vollständiges Bild der Verhandlungen. Sie heben vielmehr nur die folgenden einzelnen Puncte heraus, über welche in jenen Conferenzen vorzüglich gestritten zu sein scheint.

Zuerst, wie sie genannt wird, die Gränz-Purification der beiden Diöcesen Hildesheim und Osnabrück. Die hanoversche Regierung hatte in ihren Propositionen von vorne herein angeboten, daß das ganze Königreich aus den genannten zwei Diöcesen bestehen und deren Gränze die Weser sein solle. Beide sollten also wesentlich vergrößert werden durch das gesammte altprotestantische hanoversche Land, in welchem seit dem Westphälischen Frieden und länger die bischöfliche Regierungsgewalt suspendirt gewesen war. Was davon links der Weser lag, sollte hinfort zum katholischen Bisthum Osnabrück, was rechts der Weser lag, zum katholischen Bisthum Hildesheim gehören. Es ist völlig unbegreiflich, wie eine Regierung, welche durch gewissenhafte Schonung historischer Berechtigungen sich sonst stets rühmlich ausgezeichnet hat, eine kostbare Errungenschaft der alten Kämpfe für den Glauben

---

1) Siehe oben S. 396.

2) Vom Grafen Münster dem Fürsten Hardenberg und von diesem (22. Jan. 1818) dem geistl. Ministerium confidentiell mitgetheilt.

damals so ganz ohne Noth hat opfern können. Schwerlich ist es ohne Überlegung geschehen, vielleicht aber ohne rechte Kenntniß des Fortschrittes, welchen man der katholischen Mission dadurch nicht allein ermöglichte oder erleichterte, sondern geradezu obtrudirte; wahrscheinlich in dem vulgären Humanismus jener Zeit, dem das Gefühl confessioneller Verpflichtung verloren gegangen war [1]), und gewiß in der episcopalistischen Tendenz, die es vorzog, dem Katholicismus ein Bisthum einzuräumen, um nur keinen Apostolischen Vicar im Lande zu haben. Es handelte sich hier nicht um eine Frage der Toleranz gegen den katholischen Unterthan: dieser konnte beim Apostol. Vicar ganz so gut, wie beim Bischofe seine kirchlichen Bedürfnisse befriedigt sehen. Es handelte sich lediglich um einen Fortschritt, den man der katholischen Kirche als solcher in ihrem Kampfe gegen den Protestantismus gestattete, ohne daß man dazu, wie die Rheinbundstaaten durch Napoleon, gezwungen war: vielmehr ganz aus freien Stücken; wie es in Deutschland nur noch Churhessen so gethan hat. Es wäre von größtem Gewichte, den eigentlichen Grund dieser Erscheinung zu kennen. In Rom *soll* man damals die Formel für die Abgränzung durch die Weser mit Mißtrauen betrachtet und deßhalb anfangs abgelehnt haben. Die Conventions-Punctationen sprechen zunächst von Austauschungen mit Münster, erwähnen dann, daß der Theil von Ostfriesland, „der bis jetzt in geistlicher Beziehung immediat dem heil. Stuhle unterworfen war", vom Pabste gleichfalls dem osnabrücker Bisthume werde zugetheilt werden, und heben als einen noch unverglichenen Punct hervor, daß der röm. Hof die Dotation der bisher zum Apostol. Vicariate des Nordens gehörigen Missionsgemeinden von der Regierung verlange. Daß also dieser Vicariat aufhören und in die Gestalt von osnabrücker und hildesheimer Diöcesantheilen übergehen soll, acceptirt man bestens. Beide Bisthümer sollen exemt sein; weßhalb für Osnabrück die Bulle von 1804, die es unter Regensburg stellte [2]), aufgehoben wird.

---

1) Wenigstens wäre dies der Fall, wenn man in den beiden Schriften von G. J. Planck: Betrachtungen über die neuesten Veränderungen in dem Zustand der deutschen katholischen Kirche. Hanov. 1808. — und Über die gegenwärtige Lage und Verhältnisse der kathol. und der protestant. Parthei in Deutschland. Hanover 1826. — die damalige Stimmung abgespiegelt fände. Beide Schriften haben keine Ahnung von den Gegensätzen, um die es sich hier handelte.

2) Vergl. oben S. 363. Note 2.

Ein zweiter Punct betrifft die Dotation der Bisthümer. Der Gesandtschaftsbericht erwähnt, daß die landesherrliche Aufsicht über das Kirchengut viel Bedenken finde. Zwar sei sie ins Protocoll aufgenommen, aber keineswegs anerkannt. Man hoffte, durch die Clausel pro meliore conservatione bonorum ecclesiasticorum die Schwierigkeiten zu beseitigen. Bis zu geschehener Dotation ward für die Bischöfe eine Rente von 4000 Thalern ausgemacht.

Die dritte Punctation besagt: „Da das Collationsrecht zu den bischöflichen Sitzen Seiner Majestät von Hanover als protestantischem Fürsten aus bewußten Gründen vom heiligen Stuhle bestritten wird, so sind hiegegen von päbstlicher Seite verschiedene Auswege in Vorschlag gebracht, in der Absicht, Seiner Majestät bei Besetzung der bischöflichen Stühle allen denjenigen landesherrlichen Einfluß zuzuwenden, welchen man von päbstlicher Seite glaubte einem akatholischen Fürsten einräumen zu können; wobei die der Krone England im Jahre 1815 durch ein von Genua erlassenes Schreiben der Congregation De Propaganda Fide rücksichtlich der irländischen Bischöfe bewilligten Rechte [1]), gewöhnlicherweise das Veto genannt, zum Grunde gelegt zu sein scheinen rc.“ Hierauf folgt ein erster curialer Vorschlag, der ganz die Normen aufstellt, welche nachher in die Bulle Impensa sind aufgenommen worden. „Ein zweiter Vorschlag weicht von jenem darin ab, daß, nachdem das Capitel die Candidatenliste eingereicht und der Landesherr die ihm mißfälligen Namen gestrichen hat, alsdann der Pabst, sowie es in Irland in Vorschlag ist, den Bischof erwähle; wobei Königliche Gesandtschaft in Vorschlag gebracht hat, in die Convention die Worte aufzunehmen: daß in solchem Falle Seine päbstliche Heiligkeit auf den Vorschlag Seiner K. Majestät soviel als möglich Rücksicht zu nehmen sich anheischig mache“ rc. Hierzu bemerkt der Bericht, daß Monsignor Mazio die obige Form für Hanover besonders paßlich erachte, da der König als Beherrscher von Irland sich für etwas Ähnliches bereits geneigt erklärt. Man habe römischerseits die Alternative gestellt, entweder das dergestalt modificirte Wahlrecht der Capitel, oder die directe Anstellung durch den Pabst anzuerkennen. — Rücksichtlich des Informativprocesses

1) Siehe oben S. 18. 19. Note 1.

will Mazio der Curie die Hände nicht gebunden wissen; sodaß dieser Proceß auch von einem später etwa im Königreiche angestellten Legaten oder Nuntius müsse vorgenommen werden können. Hiermit ist wohl ohne Zweifel auf den Plan einer Wiederherstellung der Cölner Nuntiatur gedeutet. Für Ertheilung der Confirmationsbulle will man einen bestimmten Termin nicht, wie es die Regierung wünschte, anerkennen; für die Consecration „verlangt Monsignor Mazio durchaus“, daß in jedem Einzelfalle wo sie, statt durch zwei Bischöfe, auch durch andere Geistliche vorzunehmen sei, Dispensation erbeten werden müsse. „Was den Eid der Bischöfe betrifft, so fordert man den allgemein üblichen;“ dem Landesherrn soll der im französischen Concordate von 1801 formulirte geschworen werden [1]). Die Confirmationstaxe nebst den Sporteln der Canzlei und Datarie versprach man billig zu berechnen; hatte hingegen ein Bedenken, wie die Stiftung neuer Capitel „sich mit den alten nicht canonisch aufgehobenen werde vertragen können“ und verlangte ausdrückliche Renunciation der alten Domherrn. Auch beanspruchte man für die letzteren „Remunerationen“, und behandelte also den Reichsdeputationshauptschluß — worüber die Gesandtschaft sich gewundert zu haben scheint — als „nicht ganz existent.“

„Übrigens ist schon vorläufig bei Gelegenheit der zwar mit höchster Urbanität stattfindenden mündlichen Discussionen,“ heißt es weiter, „eine große Bestimmtheit der römischen Curie in Festhaltung gewisser Principien zu bemerken“: so z. B. werde die Unzulässigkeit des Patronatsrechtes eines Akatholiken rücksichtlich katholischer Pfarren als feste Norm der Curie ausgesprochen, wiewohl sie in der Praxis keineswegs anerkannt sei. „Weßhalb, insofern von einer formellen und tractatenmäßigen Übereinkunft mit dem römischen Stuhle die Rede entsteht, ich nicht umhin kann, auf die — vorgelegten Auskunfts- und Beseitigungsmittel, wodurch die Annäherung zweier so entgegengesetzter Systeme allein möglich erscheint, von Neuem hinzudeuten.“ Welche Mittel gemeint seien, ist nicht erkennbar.

---

1) Noch mit Verwandlung des Wortes obedientia in subjectio, „wodurch die Formel der in Österreich hergebrachten und vom Pabste bisher ignorirten ganz gleich wird.“

So also stand die Verhandlung im October 1817. — Mehr als ein Jahr später (23. Januar 1819) berichtet Niebuhr über ihren Fortgang.

„Nachdem die Unterhandlungen des hanoverschen Hofes über ein Jahr lang mit schlechtem Erfolge und mit einer Divergenz, die fast jede Hoffnung ausschloß, daß man sich werde einigen können, fortgeschleppt waren und einen großen Theil dieser Zeit in Erwartung neuer Instructionen für die Gesandtschaft gänzlich gestockt hatten, wurden sie, da diese letzteren eingelaufen waren, mit größerer Lebhaftigkeit wieder aufgenommen. Die neuen Instructionen waren mit Benutzung der von der Gesandtschaft unterdeß erworbenen Notizen verfaßt und mögen manche arge Fehlgriffe der ersten abgeändert haben; sie waren, wie es scheint, noch weit vom Ziel, aber erlaubten doch wenigstens eine Annäherung, da der päbstliche Hof von seiner Seite nichts lebhafter wünschte, als zu einem Abschlusse zu gelangen. Da indeß die Verhandlungen mit den ernannten Commissarien zu nichts führten und von römischer Seite der sehr gescheidte und ganz hierarchische Prälat Mazio, wie von der anderen der ganz auf ein dem römischen entgegenstehendes Schulsystem gerichtete Legationsrath L. endlose Dispüte veranlaßten: so beschlossen der Staatssecretair und der Gesandte Herr v. Ompteda, im August die Verhandlungen unmittelbar und ausschließlich in ihre eignen Hände zu nehmen. Hieraus entstand, nach sehr geheim gepflogenen Unterhandlungen, ein im Staatssecretariate lateinisch entworfenes Project, welches aber, obwohl nur Project, dennoch, etwa sehr unbedeutende Änderungen der Redaction ausgenommen, als das Ultimatum des römischen Hofes betrachtet werden kann.“ Niebuhr [1]) ward von der hanöverschen Regierung über Inhalt und Fassung um seine Bemerkungen gebeten und konnte daher den Inhalt des Projectes melden:

---

1) Er fährt an dieser Stelle der Depesche fort: „Von dem Dasein eines solchen Projectes erhielt ich einige Zeit nachher Kenntniß und habe dem allerh. Hofe dasselbe angezeigt; der Inhalt war indeß absolutes Geheimniß, ausgenommen vielleicht für eine hiesige Gesandtschaft (?), welche durch Indiscretion einer Person der Hanöverschen, genau davon unterrichtet zu sein schien. Später sagte mir Herr von Ompteda selbst, er wünsche mir den Entwurf mittheilen zu können, und ich muß vermuthen, daß er bei seinem Ministerium um die Erlaubniß angehalten, dies thun zu dürfen. Wenigstens kam er nach Ankunft der deutschen Post am Montage zu mir und sagte, er sei von seinem Hofe angewiesen, mir diesen Entwurf zu communiciren &c.“

„Die katholische Bevölkerung des ganzen Königreichs Hanover wird in die Diöcesen Osnabrück und Hildesheim eingetheilt. Beide Bischöfe sind unter sich und von jedem fremden Metropolitan unabhängig und stehen unmittelbar unter dem römischen Stuhle. Die Bischöfe werden von Domcapiteln gewählt, aber so, daß der Hof — wie es in Hinsicht der irländischen Katholiken von Rom zugestanden worden — von einer ihm einen Monat nach der Erledigung vorgelegten Liste die etwa mißfälligen Subjecte eliminirt; jedoch so, daß mehr als ein Candidat übrig bleibt, und wahre Wahl stattfinden kann. Die Domherren werden alternirend vom Bischof und Capitel gewählt, sodaß sechs Wochen nach eingetretener Erledigung dem Ministerium eine vierfache Candidatenliste zu etwaniger Elimination vorgelegt wird. Der Bischof ertheilt die canonische Institution. Der canonische Proceß wird entweder dem anderen Landesbischofe, oder, falls dieser fehlt, einem in dignitate constituto einheimischen Geistlichen aufgetragen. Die Consecration des Bischofs wird von dem andern Landesbischofe, mit Zuziehung von zwei einheimischen Prälaten, oder, wenn auch diese fehlen, einheimischen Priestern vollzogen. Der Eid an den Landesherrn wird geschworen, wie in Bayern, nur mit Ausnahme daß subjectio anstatt obedientia gesetzt ist; der Eid an den Pabst, wie in Frankreich und Rußland [1]). — Den Bischöfen wird die volle und freie Ausübung ihrer Amtsgerechtsame und von allem Dem, was zur Erhaltung der Einheit der Kirche und ihrer Verbindung mit ihrem Haupte, der Disciplin und Sitten nöthig ist, in diesen allgemeinen Ausdrücken zugesichert. Im Einzelnen wird ihnen die Befugniß, zu den Weihen nach Willkür aufzunehmen und sie zu verweigern, und die ausschließliche Leitung der Seminarien eingeräumt, worin die Ernennung und Absetzung der Lehrer einbegriffen ist; jedoch müssen diese der Regierung angenehm sein, und in Hinsicht auf das Civile und Politische (mithin auch politische Vergehen im Unterricht) sind sie der Provinzialobrigkeit unterworfen. Die kathol. Schulen hängen in Hinsicht auf Religion und Sitten vom Bischofe ab. Der Bischof behält die geistlichen Gerichte, namentlich in Ehesachen: Civilprocesse der Geistlichen aber, sowie der kirchlichen frommen Stiftungen u. s. w., sowie Verwaltung der Güter

1) Vergl. Th. I. S. 460.

derselben, gehören vor die Consistorien, denen der Bischof präsidirt. Von einem Bischofe gehet Apellation an den andern und bei dissentirenden Urtheilen giebt der Pabst judices in partibus: jedoch mit der Protestation, daß er damit dem Rechte des heil. Stuhls nicht entsage, wichtige Sachen unmittelbar zu verhandeln und zu entscheiden. Alle Beneficien, die nicht von einem Patron ressortiren, stehen zur Vergebung des Bischofs; jedoch darf er sie nur an personas gratas verleihen. — Bischöfe, Capitel und Seminarien werden mit liegenden Gründen, Zehnten und Grundzinsen dotirt, die nie in Gehälter verwandelt werden können. Dies Eigenthum wird von ihnen sub protectione regia verwaltet. Falls die Kirche durch Schenkungen oder durch eigne Mittel ein weiteres Eigenthum erwirbt: so tritt dies in die nämlichen Verhältnisse. Die Einkünfte des Bischofs sind auf nur 4000 Thlr. Conventionsgeld, mit geziemender Wohnung, bestimmt; die Capitel sind auf einen Dechanten, sechs Domherrn und vier Vicare beschränkt; von diesen werden dem Dechanten 1500, den beiden ältesten Domherrn 1400, dem dritten und vierten 1000, dem fünften und sechsten 800, den Vicaren 400, allen, mit Ausnahme der beiden jüngsten Vicare, freie Wohnung zugesichert. — Die Revenuen zur Erhaltung der kirchlichen Gebäude werden versichert und zu einer Beisteuer zur Erhaltung der Kathedrale wird Hoffnung gegeben. — Dies ist der Inhalt."

„Der päbstliche Hof stipulirt für die Bischöfe und die Kirche, was er nicht aufgeben kann, ohne die Kirche aufzugeben: die Gewalt, welche im Begriff der bischöflichen Würde liegt. Als Haupt der katholischen Kirche kann der Pabst hiervon nichts opfern und wird nie den Regierungen eine Einmischung in den geistlichen Unterricht und in die Angelegenheiten der Kirche gestatten; obwohl Rom in einzelnen nothwendigen Fällen die Augen schließen würde. Er stipulirt ferner ihre unabhängige Dotation, nach Vorurtheilen, die hier unerschütterlich fest stehen. Aber diese Dotation ist sehr ärmlich in Hinsicht der Bischöfe sowohl, als der Zahl der Domherrn gerathen, und man hat hier mit Seufzen und großem Widerstreben sich dazu bequemt. — Die Wahl der Bischöfe ist den Capiteln so gegeben, daß der Landesherr dabei wenigstens den negativen Einfluß ausübt, der ihm genügen kann, wenn die Regierung nicht die katholische Kirche in ihrem Innern reformiren zu

wollen, sich in den Sinn kommen läßt. Ich kann nicht entschieden sagen, ob nicht ein Ernennungsrecht der Domherrn zu erlangen gewesen sein sollte, wenn man sich im Ganzen liberaler in Hinsicht der Einkünfte und der Zahl der Pfründen gezeigt, und anstatt der canonischen Institution durch den Bischof die durch den Pabst angetragen hätte. Ich vermuthe es bestimmt. — Was die Form betrifft, so ist dieser Entwurf von aller Anstößigkeit frei; es ist darin nicht die Rede von einer Dotation durch den Pabst, wie in dem französischen und bayrischen Concordate; der mißliche Punct über die Correspondenz mit Rom ist umgangen; es ist keine Beziehung auf das Tridentiner Concilium; es ist von Seiten des römischen Hofes eine Fügsamkeit in die Verhältnisse in Hinsicht der Ausdrücke, welche für eine protestantische Regierung doppelt nothwendig ist, aber auch den hier herrschenden Wunsch abzuschließen bewährt."

„Daß Hanover auf dies Project abschließen werde, darf ich nach dem Ganzen der Art, wie Herr von Ompteda sich äußert, kaum zweifeln: und wenn ich die in dem mir mitgetheilten Originalentwurf angestrichenen Stellen und Worte, wie dies wohl sehr zulässig ist, als diejenigen betrachte, wofür man eine Modification des Ausdrucks bezweckt: so sind die noch übrigen Hindernisse sehr unbedeutend. Für mehrere habe ich, wie eine solche vertrauliche Mittheilung dazu verpflichtet, Abänderungen vorgeschlagen, die ohne Zweifel durchgehen werden. Für andere habe ich es für meine Pflicht gehalten, bemerklich zu machen, daß durch nichts ein so unglückliches Mißtrauen erzeugt werde, als durch eine sichtbare Wahl zweideutiger Ausdrücke. — Der Entwurf ist von allgemeiner höchster Wichtigkeit; denn er muß als Typus Desjenigen betrachtet werden, worauf der römische Hof, solange der Pabst und der Cardinalstaatssecretair regieren, mit protestantischen Regierungen abzuschließen bereit ist: aber so, daß er durchaus auf keine andere Basis eingehen würde. Ich gestehe, daß in Hinsicht der Redaction sich eine größere Nachgiebigkeit zeigt, als ich es für möglich gehalten habe. — Die Niederlande werden vielleicht sehr bald ihre Unterhandlungen beginnen, und wenn die dortige Regierung vernünftig genug ist, diese Basis anzunehmen: so ist es möglich, daß das Leben des Pabstes noch hinreichen wird, um ans Ziel zu gelangen. Unter einer anderen Regierung ist durchaus nicht daran

zu denken. — Hanover wird sich in Hinsicht seiner Unterthanen des günstigsten Eindrucks zu erfreuen haben; nur hätte man sich mit den Bischöfen liberaler zeigen sollen."

Es ist in diesem Berichte eine gewisse Partheilichkeit nicht zu verkennen, die aber in der damaligen Lage der Dinge begründet und durch die Beschränktheit der Aufgabe, die sich Niebuhr gestellt sah, sogar gerechtfertigt erscheinen muß. Es war die Zeit, in der er schrieb [1]). „Die Forderungen, welche man ziemlich allgemein in Deutschland an das Resultat einer — Unterhandlung (mit Rom) macht, sind so verkehrt, daß es gar nicht möglich ist, ihnen zu genügen, und daß man, wenn die Sache zu Stande kommt, sowie sie einzig möglich ist, ohne Barmherzigkeit wird verschrieen werden. Man bildet sich ein, daß man den römischen Hof, wenn man ihm recht zusetze, dahin müßte treiben können, seinen Grundsätzen und Ansprüchen zu entsagen, und die Bischöfe so frei zu lassen, daß sie die Kirche nach ihrem Belieben einrichten könnten; und wenn das nicht zu erreichen ist, so sollten die Regierungen mit ihnen brechen und die Kirche eigenmächtig constituiren. Dabei bedenkt man nicht, daß damit nur eine ganz kleine Zahl unter den Katholiken einverstanden ist, und daß in vielen Gegenden nichts so unfehlbar die Unterthanen mißvergnügt und der Regierung abwendig machen würde, als diese aufgedrungene Befreiung ꝛc." — Diese episcopalistische Opposition gegen die Curie erkannte Niebuhr in aller ihrer doctrinairen Hohlheit: er sah, wie sehr sie das Wesen der katholischen Kirche mißkannte und wie sie eben deßwegen auch nothwendig erfolglos bleiben mußte. Hiergegen die Parthei des römischen Hofes zu nehmen, war im Interesse des Protestantismus selbst nothwendig. Denn nichts konnte dem letzteren in seinem Kampfe mit der katholischen Kirche mehr schaden und nichts hat ihm mehr geschadet, als daß er sich seine Gegnerin ganz anders, weit dissoluter und ungefährlicher construirt dachte, als sie wirklich war. Niebuhr befand sich, wie wir sehen werden, auch in amtlicher Beziehung in einer Art Gewohnheit des Bestreitens solcher willkürlichen und falschen Ansichten; und diese Gewohnheit hat vielleicht den obigen Bericht gefärbt. Er hatte vollständig Recht, wenn er behauptete, daß die Curie nicht allein, sondern auch die katho-

1) Lebensnachrichten Th. 2. S. 416. (1. Octob. 1819).

lische Kirche als solche auf anderen Grundlagen, als den damals vorliegenden des Hanoverschen Projectes, nicht abschließen könne, dessen ausnehmende Wichtigkeit er daher in Nichts überschätzt. Aber bei der weiteren Folgerung hieraus hält er sich lediglich an die gegebene Thatsache, daß eine protestantische Regierung ein Concordat mit Rom wirklich abschließen wollte, wie das bei der Hanoverschen damals nicht zweifelhaft und auch die ausgesprochene Absicht der übrigen deutschen protestantischen Regierungen war. Er erörtert, daß, wer einmal mit Rom abzuschließen gedenke, so abschließen müsse. Ob es nicht besser sei, von einem Concordate überhaupt abzusehen, um nicht in dieser Weise sich den katholischen Kirchengewalten, denen man das Land geöffnet hat, mit gebundenen Händen zu überliefen, das ist eine Frage, die er für diesmal ganz unberührt läßt, die er aber, als es darauf ankam auch die preußische Unterhandlung zu beginnen, entschieden bejahet hat.

Daß auch Hanover, so nahe es daran stand, auf das Project doch nicht abgeschlossen, war ein Verdienst eben jenes Legationsraths L., dessen Streitigkeiten mit Monſ. Mazio oben erwähnt worden sind. Er hatte an den Unterhandlungen keinen Theil gehabt. Von Neapel zurückgekehrt erfuhr er ihr Resultat, machte sogleich einen energischen Gegenbericht, und hat es nachher diesem zugeschrieben, daß das Project, wiewohl es zunächst die Basis weiterer Verhandlungen blieb, regierungsseitig doch späterhin nicht angenommen wurde.

Die Wirksamkeit des Ministers von Ompteda ging mit dem Jahre 1819 zu Ende und an seine Stelle trat 1820 der Gesandte von Reden, unter welchem um die Mitte des Jahres [1]) die Sache so stand, daß die hanoversche Regierung ihren Beitritt zum Concordate von der Einräumung vier bestimmter Puncte abhängig machte, der Pabst aber dieselben eben so entschieden verweigerte. Sie verlangte zuerst unbedingtes Recusationsrecht der zu erwählenden Bischöfe, Prediger und Lehrer, und wollte sich mit der Versicherung, daß solche Personen suae Majestati gratae sein sollten, nicht begnügen. Sie forderte ferner Aufsicht auf das katholische Kirchengut; nicht minder Beibehaltung der landesherrli-

1) Bericht Niebuhrs vom 22. Jul. 1820., von dem Minister Bernstorff an Altenstein mitgetheilt.

chen Consistorien in causis non mere spiritualibus; und endlich das Recht der Bestätigung für neue geistliche Stiftungen, ohne welche dieselben nicht gültig sein sollten. Da man sich hierüber nicht einigen konnte: so stockten die Verhandlungen. Am 29. August erwähnt ihrer Niebuhr in einem Berichte, der zunächst die preußische Negociation, und das von Preußen abgelehnte Verlangen der Curie betraf, den bisherigen Bezirk des Apost. Vicariates in Niedersachsen, die altprotestantischen Provinzen des Landes, zu anerkannten Theilen katholischer Diöcesen zu machen. Es sei sehr schwer, sagt er, darüber sich zu verständigen. „Man führt (päbstlicherseits) an, daß der Entwurf des handverschen Concordates so gefaßt ist, daß die dortige Regierung die Einverleibung ihrer einzelnen Gemeinden in die Diöcesen kaum streitig machen kann, daß sie nichts gegen diesen Punct eingewandt habe, ja daß der von ihren Unterhändlern gethane Vorschlag, Elbe und Weser als Diöcesangränzen von Hildesheim festzustellen, diese Einverleibung ganz ausdrücklich zur Folge haben würde; ein Vorschlag, den man hier aus Mißtrauen und geographischer Unkenntniß abgelehnt hat." Ebenso führt er am 27. December 1820 an, daß in die Einrichtung der freien Bischofswahlen mit vorhergehendem Veto an der Candidatenliste Hanover ohne Schwierigkeit gewilligt habe. Man unterhandelte also damals noch. Im September 1820 gab der handversche Gesandte dem Cardinalstaatssecretair sein Ultimatum ab [1]): im März 1821 erhielt er die Antwort. „Beiderseits, sagt Niebuhr, erwartet man den Bruch und besteht doch auf der Festhaltung gegnerisch gänzlich unzulässiger Artikel. Auch Herr von Reden, der so stark im Illusionenmachen ist, verzweifelt."

Jetzt (9. Junius 1821) wandte sich die hanoversche Regierung nach Berlin, ließ sich Auskunft über die kirchlichen Verhältnisse der altpreußischen Provinzen geben und sprach die Absicht aus, mit Preußen gemeinsam vorzugehen [2]). In Rom ruheten unterdeß die Verhandlungen: über ihr Zerschlagen scheint Niebuhr unter dem 29. August 1821 seiner Regierung Bericht erstattet zu haben [3]). — Preußen war damals mit seinen Negociationen schon

1) Bericht Niebuhrs vom 25. April 1821.
2) Vergl. oben S. 355. Not. 1.
3) Bunsen, in einem sogleich zu erwähnenden Berichte, citirt diese Depesche als vom 29. August 1820; allein aus dem Obigen ergiebt sich, daß seine

völlig zu Ende. Erst Mitte Julius 1820 hatte Niebuhr die Instructionen dazu erhalten. Er sollte kein Concordat unterhandeln, sondern nur eine Circumscriptionsbulle fordern. Und bereits am 7. October desselben Jahres war im Wesentlichen abgeschlossen; sodaß nur einige untergeordnete Puncte festzustellen blieben, die nebst der Ausfertigung der Bulle allerdings noch Zeit kosteten. Indeß am 16. Jul. 1821 erschien auch die Bulle De Salute und jetzt konnte dies ausnehmend rasch gewonnene und günstige Resultat wohl der Nachahmung werth erscheinen.

Am 2. März 1822 meldet Niebuhr, daß der hanoversche Gesandte dem Cardinalstaatssecretair erklärt habe, wie seine Regierung jetzt gleichfalls bloß eine Circumscriptionsbulle verlange; daß aber Consalvi sehr ungehalten darüber sei; weil man also bisher nichts weiter gewollt zu haben scheine, als s'assurer avec fort peu de loyauté jusqu'ou l'on pourrait déterminer la Ste. Siège en la burlant (italien. burlare) d'espérances etc. — Indeß hat bekanntlich Hanover seinen Wunsch doch erreicht, und am 26sten März 1824 ist die verlangte Urkunde, die Bulle Impensa, erschienen.

Über die Art ihres Abschlusses hat Bunsen (8. April 1824) berichtet: „Die hanoversche Circumscriptionsbulle schließt eine in vieler Hinsicht sehr merkwürdige siebenjährige Unterhandlung und bietet, eben wie diese, ganz besonders interessante Vergleichungspuncte mit der Bulle De Salute animarum und den Verhandlungen dar, aus welchen diese hervorging. — Es sind die Grundsätze, die unsere Verhandlungen leiteten und die glückliche Form unserer Circumscriptionsbulle welche eine heilsame Krise in den Ansichten des hanoverschen Ministerii hervorgebracht und zur endlichen Verständigung mit dem hiesigen Hofe geführt haben. Damit ist allerdings gesagt, daß die Unterhandlung des Herrn von Ompteda von 1817—1819 und die des Herrn von Reden im folgenden Jahre über das Project eines Concordates großentheils unnütz waren: denn die unüberwindlichen Schwierigkeiten woran sie scheiterten, lagen eben in der beabsichtigten Idee eines Concordates, welche ein richtigerer Sinn von unserer Seite fast von Anfang an als unzulässig betrachtet hatte. Dies, sowie die besonderen Umstände,

---

Angabe auf einem Irrthume beruhen muß: denn um diese Zeit hatten sich die Unterhandlungen gar noch nicht zerschlagen. Ich habe den angeführten Niebuhrschen Bericht leider nicht auffinden können.

welche zu dieser Zerschlagung der Unterhandlung auf der Basis eines Concordates mitwirkten, sind in dem erschöpfenden Berichte des Geh. Staatsraths Niebuhr an E. E. vom 29. Aug. 1820 [1]) so meisterhaft entwickelt, daß darüber mir nichts zu sagen übrig bleibt. Das Project eines Concordates mit seinen Modificationen ward mit demselben Berichte an E. E. eingesandt. Von dieser Zeit an stockten die Unterhandlungen so sehr, daß man sie damals fast für abgebrochen ansah. — Der wohlthätige Einfluß von Preußens Beispiel auf die Verhältnisse der katholischen Kirche in protestantischen Ländern und zunächst in Deutschland, ward zuerst in den neuen Instructionen sichtbar, die Herr von R. im Jahre 1822 aus London und Hanover erhielt. Sie schrieben ihm im Allgemeinen vor, sich an die von Preußen gewählte Form zu halten. Ihnen gemäß ward dann im genannten Jahre und den ersten Monaten 1823 ein Conventionsproject in Rom ausgearbeitet, von dessen Inhalt ich in meinem unterthänigen Berichte vom 19. Apr. v. J. Rechenschaft gegeben. Dies Project erlitt einige Veränderungen in der Redaction, die ich unten näher erörtern werde, und kam so approbirt einige Tage vor dem Ableben Pius VII. hier an. Der verewigte Cardinal Consalvi erkannte, daß das Project nicht so wesentlich verändert sei, daß es außerhalb der von Pius VII. ausgesprochenen Sanction falle; und sagte, in Folge seiner ausgedehnten Vollmachten, die definitive päbstliche Bulle zu, wenn einige wenige Ausdrücke abgeändert würden. Herr von Reden ging dies ein, und so war die letzte politische Handlung jenes ausgezeichneten Staatsmannes die Annahme des Projectes in einer vom 13. August datirten, am 19. abgesandten Note. — Das Hanoversche Ministerium sah wohl ein, daß die Ratificirung dieser Convention von dem neuen Pabste Alles sei, was man unter demselben zu erlangen hoffen könnte. Die absolute Sanction des Projectes von Seiten der Regierung erhielt Herr von Reden im Anfange des Jahres. Ungeachtet der hartnäckigen Opposition des bigotten und höchst beschränkten Cardinals Severoli [2]), der in diesem Falle durch die ungünstige Stimmung des sonst respectabeln Abb.

---

1) Wahrscheinlich 1821. S. die vorige Note.

2) Früher Nuntius in Wien. Vergl. oben Th. I. S. 166. Th. 2. S. 358. Damals Cardinalprodatar † 8. Sept. 1824.

Sala [1]), des eigentlichen Chefs der Datarie, über den Gang der Unterhandlung eifrig unterstützt wurde, beschloß der Pabst die Ratification der von seinem Vorgänger eingeleiteten und diplomatisch sanctionirten Übereinkunft. Die Fassung des definitiven Consistorialdecretes von Monsign. Mazio ließ nichts zu wünschen übrig. Nicht so verhielt es sich mit der Bulle, deren Abfassung der Datarie und also dem Abbate Sala zufiel. Nicht allein war der Eingang möglichst unverbindlich und fast übellaunig gestellt, sondern die einzige ausdrückliche Erwähnung der Freigebigkeit des Königs, welche im Decrete vorkam, ward gestrichen. Herr von Reden bestand jedoch auf der Beibehaltung dieser und einiger anderen Formeln; und so ward die Bulle am 25. v. M. vom Pabste unterzeichnet." [2]). Noch im letzten Momente wäre von dem Puncte,

---

1) S. oben Th. I. S. 163. Note 2.

2) Der Bericht giebt weiter eine Übersicht des Inhaltes der Bulle Impensa in Vergleichung mit der Bulle De Salute animarum, die so viele interessante Momente enthält, daß ich sie ganz mittheile, wiewohl sie nicht ohne Irrthümer und falsche Ansichten ist: «I. Eingang: In der Preußischen wird die Freigebigkeit des Königs und das Zutrauen fordernde Verfahren der Regierung dankbar anerkannt. — Hanover: Der Pabst sagt, er sanctionire deßhalb, weil es ihm zieme, ein von seinem Vorgänger angefangenes Werk zu vollenden; denn allerdings entgehe es ihm nicht, daß man hierin sehr von der Strenge des heiligen Canons abgewichen und den Rücksichten auf Zeit und Personen Vieles nachgegeben habe. Es unterliegt keinem Zweifel, daß das Urtheil seiner Heiligkeit über unsere Convention leicht nicht ganz und gar verschieden von diesem ausgefallen wäre. Die besonderen Ursachen des päbstlichen Mißfallens sind das niedrige Gehalt der Bischöfe und Capitularen, die Suspension von Osnabrück und die Zweideutigkeit der Abfassung über den Einfluß der Regierung bei Ernennung der Bischöfe und Capitularen; und diese Puncte mißfielen auch zum Theil, eben wie der unstäte Gang der Unterhandlungen, Pius VII. und seinem Minister höchlich. Die Beleuchtung des weiteren Inhaltes der Bulle ergiebt darüber das Nähere. — II. Organisation der Diöcesen: Regnum ipsum wird in zwei Diöcesen getheilt. Diese Fassung ist in Hanover und London zwei Mal approbirt; aber ich glaube doch, daß eine ähnliche mit großer Weisheit aus unserer Bulle fern gehalten ist, weil sie den Schein hat, rein evangelische Länder in die katholische Episcopalgewalt hineinzuziehen; da doch in den Hauptländern der ganzen Monarchie nur drei Gemeinden in drei bedeutenden Städten unter ihr stehen: 1) Hildesheim. Das Einkommen ist ganz nach dem ersten Projecte. Eine Dotation, die an Capitalbetrag, zu fünf Procent gerechnet, 27,000 Thlr. beträgt, soll binnen vier Jahren in liegenden Gründen, Zehnten und Realrenten dem Bischofe und Capitel ganz frei von allen Abgaben übergeben (tradi) werden, und zwar so, daß die Dotationsurkunde vorher durch den Executor der Bulle dem römischen Hofe zur Beurtheilung vorgelegt werde und dessen nothwendige Sanction (adprobatio) erhalte. Letzteres war diesseitig durch die Instruction ausdrücklich unzulässig erklärt und kam bei der Abfassung der Bulle gar nicht zur Sprache. Die Verclausulirung der vollkommenen Ausscheidung des Kirchengutes aber zeigt, wie die Verfügung der Bulle De Salute anim., welche, die sich von selbst verstehende Unveräußerlichkeit der zu assignirenden liberirten Do-

welcher auch der Hauptgrund zum Mißlingen der Concordatsverhandlungen gewesen und deßhalb in der Convention für die Cir-

---

mainen abgerechnet, eigentlich nur die Casse veränderte aus der ein Theil der Kosten des Diöcesanetablissements bestritten werden soll, das Äußerste ist, was vom hiesigen Hofe erlangt werden konnte. Uebrigens ist die Universaldotation ursprünglicher Vorschlag des ersten Regierungsprojectes. 2) Osnabrück (die Dotation auf demselben Fuße wie Hildesheim und ebenfalls ein Seminarium) bleibt suspendirt, bis die nöthigen Mittel dazu sich finden. Die Nachgiebigkeit, die man in diesem Puncte scheinbar gezeigt hat, kommt daher, daß der hiesige Hof Anfangs gar nicht auf der Beibehaltung von Osnabrück bestand, die Regierung selbst sie nachher vorschlug, dann, nach dem Zerschlagen der Concordatsunterhandlungen, zurücknahm, sodaß man endlich diesen Mittelweg wählte. Bis zur definitiven Organisation von Osnabrück wird die Diöces, nach dem Tode des jetzigen Administrators, Weihbischof von Gruben, vom Bischofe von Hildesheim facultate apostolica, durch einen in Osnabrück residirenden Vicar, den der Pabst nach angestellter Prüfung zum Bischofe in partibus ernennt, verwaltet werden. Dieser erhält 3000 Thlr. C. M.; außerdem wird der König seinen Gehülfen in der Administration entsprechende Gehalte anweisen. In der Eile der Redaction ist es von beiden Seiten übersehen, daß die wörtlich in die Bulle aufgenommene Stelle des Consistorialdecretes sagt, daß die 3000 Thlr. zur Congrua des Weihbischofes und zum Gehalte der ihm assistirenden Geistlichen dienen sollen; dieser Irrthum macht allerdings, daß der Ausdruck liberalis munificentia regis, welchen Abbate Sala endlich wieder eingerückt hat, etwas lächerlich erscheint, wenn auch die Munificenz des Königs von Hanover nicht — wie Abbate Sala steif und fest glaubt — nach dem Reichthum und der Macht von Großbritannien bemessen werden kann. Da nun außerdem während dieser Zeit der Bischof von Hildesheim aus dem Osnabrücker Kirchenfonds jährlich einen Zuschuß von 2000 Thlr., sowie der Domdechant 300 Thlr. erhält: so kostet das viel." — Bunsen führt dies noch genauer aus und fügt eine Vermuthung hinzu, die wohl jedenfalls unrichtig war. — »III. Recht der Promotion zur Bischofswürde und zu den Capitularstellen. 1) Der Bischof wird vom Capitel gewählt, nachdem die Regierung hinsichtlich der ihr vorgelegten Candidatenliste ihr Veto so giebt, daß eine zur Wahl hinlängliche Anzahl übrig bleibt. Dies ist ganz nach dem ursprünglichen Projecte der Regierung und stimmt bekanntlich mit dem Vorschlage des brittischen Ministeriums für die Ernennung der irischen Bischöfe überein. Diese Form war, nach Ansicht des Ministers Pius VII., das Günstigste und Zweckmäßigste, was der römische Hof bei Unterhandlungen mit nicht katholischen Regierungen erlangen könnte. Dessenungeachtet ist dies ein Punct, den die bigotte Parthei höchlich mißbilligt: ein Beweis mehr, wie sich die Ansichten rücksichtlich Irlands gänzlich geändert haben. Daß für diesmal die Absicht sei, Herrn von Lebebur in Hildesheim zum Coadjutor ernennen zu lassen, habe ich gemeldet. 2) Die Capitelstellen werden in den päbstlichen Monaten vom Bischofe, in den übrigen vom Capitel besetzt. Jedesmal aber werden der Regierung vier Candidaten vorgeschlagen, aus welchen diese die ingratos eliminirt. Die endliche Nomination geschieht aus denen, welche nicht in diese Kategorie fallen. Hier ist augenscheinlich, daß man durch die nach dem über die Bischofswahl Gesagten auffallende Unbestimmtheit der Ausdrücke dem Streit über das limitirte oder illimitirte Veto ausgewichen ist, nachdem man die Hoffnung aufgegeben hatte, sich endlich darüber zu verständigen. — Der allerschwierigste Punct aber, an dessen Fassung die Concordatsverhandlung eigentlich gescheitert ist, ist durch gänzliches Übergehen seiner beseitigt: die Jurisdiction der Bischöfe nämlich und namentlich in Ehesachen. Die Consistorien mit geistlichen und weltli-

cumscriptionsbulle ganz mit Stillschweigen übergangen war, — der bischöflichen Jurisdiction, vorzüglich in Ehesachen, statt deren die Regierung die wesentlich landesherrlichen „Consistorien" festhalten wollte, — beinahe Anlaß genommen worden, die Bulle zu verweigern; wenn man nicht den völligen Bruch doch mehr als Alles gescheut hätte.

Die Bulle Impensa [1]) setzte zunächst und vor allen Dingen die Errungenschaft fest, welche Rom aus diesen Unterhandlungen davongetragen und der es so bedeutende Opfer, oder mindestens einen so großen Widerwillen zum Opfer gebracht hatte. Sie theilte ganz Hanover, und zwar nach seinen territorialen Gränzen das Land selbst (regnum ipsum, limites), in zwei Bisthümer; indem sie gleichzeitig die im Königreiche gelegenen Theile des norddeutschen Apostolischen Vicariates von letzterem dismembrirte und

---

chen (katholischen) Räthen wollte man hier um so weniger zugeben, als wir (Preußen) die bischöfliche Jurisdiction in Ehesachen bestehen lassen. Wäre die Sanction überhaupt mit einigem guten Schein zu vermeiden gewesen: so wäre sie auch sicherlich um dieses Punctes willen verweigert; auch unter Pius VII. wäre die Übergehung dieses Punctes, die nach so langen und hartnäckigen Verhandlungen selbst bei der Form der Circumscriptionsbulle nur gerade möglich war, nie eingegangen, wenn man nicht ein gänzliches Abbrechen der Verhandlungen mehr als alles Andere gescheut hätte, und zwar insbesondere der süddeutschen Staaten wegen. Jetzt hat man sich durch die üble Laune des Einganges gerächt. — Die Verfügungen über den canonischen Proceß, die Qualification des Candidaten zur Bischofswürde und den Capitelstellen, und die Consecration der Bischöfe sind denen der Bulle De Salute analog: nur die Doctorwürde ist unter jenen Qualificationen nicht begriffen. Die Institution der Capitularen fällt, bei Aufhebung der päbstlichen Monate, natürlich dem Bischofe anheim". — IV. Aufzählung der Bestandtheile beider Diöcesen, deren Gränze die Weser macht. — „V. Die Kammertaxe für Osnabrück ist der für die kathol. Bisthümer der Preußischen Monarchie, mit Ausnahme von Berslau, festgesetzten gleich, nämlich $666^{2}/_{3}$ Kammergulden; die für Hildesheim aber 756 derselben, sonderbar bei der übrigen Gleichstellung; aber ohne Zweifel um diesem Bisthum, nach den Begriffen der Datarie, eine Ehre zu erzeigen. — VI. Executor der Bulle ist der Fürstbischof von Hildesheim; mit der ausdrücklichen Bedingung der Einsendung aller Actenstücke."

1) Münch, Concordate Theil 2. Seite 302: Ad novam nunc procedendo circumscriptionem Dioecesium Episcopatus Hildesimensis — et Osnabrugensis, — praevia dismembratione, separatione et immutatione a quorumcunque Metropolitanorum, Episcoporum seu Ordinariorum ac Vicariorum Apostolicorum jurisdictione, superioritate ac potestate omnium et singularum civitatum, terrarum et paroeciarum inter Regni Hanoverani limites comprehensarum decernimus, prout a Pio VII. Praedecessore Nostro designatum fuerat, ut Regnum ipsum in duas omnino Dioeceses a cursu fluminis Visurgis, vulgo Weser nuncupati tanquam suis limitibus separatas dividatur etc.

zu den beiden genannten Diöcesen schlug. Dies war der große Fortschritt, den man gemacht hatte: der Bezirk in Norddeutschland, welcher noch durch Apostolische Vicare verwaltet werden mußte, war bedeutend verkleinert. Ebenso dismembrirte sie, zum Vortheil der neuvergrößerten Bisthümer, alle Theile des Königreiches, welche bisher unter anderen Erzbischöfen, Bischöfen oder Ordinarien gestanden haben: womit sie z. B. münstersche und die früher erwähnten mainzischen Diöcesantheile im Süden des Landes meint [1]). Auch würde man annehmen dürfen, daß die Curie dabei die alten, von ihr immer noch als bestehend betrachteten Bisthümer Bremen, Verden und Minden im Sinne habe und sie mit diesen Worten zu supprimiren beabsichtige, wenn nicht ganz im Anfange der Bulle die Suppression und Extinction ausdrücklich auf die frühere Verfassung der Kirchen von Osnabrück und Hildesheim beschränkt und selbst die allgemeine derogatorische Schlußformel doch wohl nicht ohne Absicht sehr abgekürzt und verändert wäre. Weßhalb es richtiger sein wird, hier ein Analogon der neuesten englischen Einrichtungen [2]) zu vermuthen, wonach zwar neue Bisthümer construirt, die alten aber doch nicht aufgehoben sind. Deutlich ist die Sache keineswegs und wird es auch nicht durch die Aufzählungen der einzelnen Pfarren, die zu jeder Diöces gehören sollen (quibus efformabitur [3]). Denn wenn es z. B. heißt, daß die „sogenannten" Pfarren (paroeciis — vulgo nuncupatis) Göttingen, Hanover und Celle zur Diöces Hildesheim gehören sollten: so war es Sache der Kirche, zu bestimmen, was sie darunter fasse; und um es zu verstehen, müssen wir uns des Begriffes der Mission erinnern und daß z. B. jede

1) Ehemals Mainzisches: 20 Pfarreien und 13 Hülfspfarreien im Eichsfelde. In letzter Zeit hatte sie der Hildesheimer Weihbischof als Ap. Vicar verwaltet. Ebenso wurden Osnabrückisch 12 Pfarren aus dem Archipresbyterate der Niedergrafschaft Lingen (bisher zur holländ. Mission gehörig), 27 münstersche Pfarren in Meppen, 8 dergl. in Bentheim und 3 dergl. in Ostfriesland (Emden, Leer und Norden). S. die Regierungspublication im Neuen vaterländ. Archive von Spiel und Spangenberg. Jahrg. 1824. S. 367 f.

2) Vergl. oben S. 67.

3) In der Bulle De Salute ist dasselbe Wort gebraucht, wo es sich um Gestaltung des eigentlichen Diöcesanterritoriums handelt; während die Delegation der Bischöfe von Paderborn und von Breslau für die altprotestantischen Provinzen auch im Ausdrucke davon unterschieden wird.

der beiden Pfarren zu Schwerin und Ludwigslust eine Hälfte des Großherzogthums Meklenburg-Schwerin, je einem Missionsbezirk von vielen Quadratmeilen umfaßt. Endlich ist nicht zu übersehen, daß, während hier, ähnlich wie in der Bulle Provida sollersque, das Land selbst als Diöcesanbezirk genannt wird, in dem Projecte von 1819 gleichfalls bloß die katholische Bevölkerung des Landes als Substrat des Bisthums war bezeichnet worden.

Und wenn Pabst Leo sich darüber beklagt, daß aus Rücksicht auf Ort, Zeit und Personen gar Vieles von den Canones Abweichende in der Bulle aufgenommen sei [1]: so wird auch der Grund, weßhalb dies zweckmäßigkeitshalber geschehen konnte und mußte, dem Pabste sicherlich nicht entgangen sein. Nämlich daß Hanover Propagandengebiet war (daher locorum conditioni etc.) und deßhalb, wie wir schon anderwärts gesehen und weiter unten noch specieller zu betrachten haben, dergleichen zweckmäßige Abweichungen vom strengen Rechte gestattete und verlangte. Auch sind die Muster solcher Abweichungen von andern zweifellosen Theilen des Propagandengebiets entnommen. Die Wahl der Bischöfe durch Staatsregierung und Capitel soll sein wie in Irland, ihr Eid an den Pabst wie in Rußland und Irland [2]. Dergleichen bezeugt deutlich genug, — was im Übrigen schon nach dem Zusammenhange der bisherigen Auseinandersetzung gewiß ist, — daß Osnabrück sowohl als Hildesheim in ihrem gegenwärtigen Umfange Missionsbisthümer sind.

Für Osnabrück insbesondere wird es noch durch eine andere sehr merkwürdige Thatsache bestätigt.

Als die Bulle Impensa erschien, wurde diese Diöces durch einen besondern Apostolischen Vicar, den Weihbischof Karl von Gruben B. von Paros administrirt, und dies Verhältniß für dessen Lebenszeit bestätigt. Nachher, hieß es, solle, bis die Dotation des Bisthums der Regierung möglich sein werde, dasselbe von dem

---

1) Perspeximus quidem, a Sacrorum Canonum rigore haud mediocriter temperandum fuisse, multumque locorum, temporum ac personarum conditioni, aliisque id genus peculiaribus adjunctis tribuendnm etc.

2) D. h. mit der Formel Haec omnia et singula eo inviolabilius observabo, quo certior sum, nihil in iis contineri, quod juramento fidelitatis meae erga Sereniss. Hanov. regem ejusque ad Thronum successores debitae adversari possit. —

jedesmaligen Bischofe von Hildesheim als Apostolischem Administrator, wozu indeß jeder neue Bischof erst specieller Ernennung bedürfe, verwaltet werden [1]). Derselbe müsse jedoch einen zu Osnabrück residirenden Generalvicar in spiritualibus für das genannte Bisthum halten, der, wenn er übrigens dazu fähig erscheine, jedesmal zum Bischofe in partibus creirt werden solle. Beim Tode des Fürstbischofs Franz Egon (11. Aug. 1825) war das hildesheimer Domcapitel noch nicht der Circumscriptionsbulle gemäß reconstruirt, konnte also einen Nachfolger nicht wählen; weshalb Herr von Gruben auch für Hildesheim Ap. Vicar wurde und bis zu seinem Tode (4. Junius 1827) blieb. Sein Substitut für Hildesheim, der Pastor Held daselbst, folgte ihm in beiden Ämtern (5. Aug. 1827); mit der Befugniß indeß, sich für Osnabrück einen Subdelegaten zu ernennen. Held wählte hierzu (1. Sept. 1827) den dortigen Dompastor und Vicariatsassessor A. Lüpke; starb aber schon 1828. Während jetzt in Hildesheim das unterdeß ins Leben getretene Domcapitel die Stiftsregierung übernahm und zuerst den Bischof von Paderborn Clemens von Ledebur postulirte (4. Sept. 1828), nachdem derselbe aber abgelehnt, den bisherigen Domdechanten Godehard Osthaus wählte (26. März 1829), der, nachdem im Laufe des Sommers der Confirmationsproceß erledigt war, am 4. October 1829 consecrirt und inthronisirt ward, scheint Lüpke die Administration von Osnabrück als Apostolischer Provicar selbständig geführt zu haben. Als nun [2]) im Sommer 1829 die Bestätigung des neugewählten Bischofs Osthaus in Rom ungern gegeben wurde, machte die Curie in noch höherem Grade Schwierigkeiten, ihm auch die Osnabrücksche Administration zu übertragen, die man lieber Herrn Lüpke lassen zu wollen schien. Nichtsdestoweniger übertrug man sie zuletzt an Osthaus: ernannte jedoch in demselben Decrete, welches diese

1) Hildesimensis pro tempore Episcopus Dioecesim quoque Osnabrugensem facultatibus ad id ab Apostolica Sede qualibet vice sibi speciatim delegandis administrare, suumque Vicarium in Spiritualibus Generalem, qui in Civitate Osnabrugensi resideat, debeat asciscere. Qui quidem Vicarius, dummodo vere dignus et idoneus judicatus fuerit, a Romano Pontifice titulo alicujus Episcopalis Ecclesiae in partibus infidelium, servatis omnibus servandis, decorabitur etc.

2) Das Vorhergehende aus einigen von Hanover mir gütigst mitgetheilten Notizen, das Folgende aus den römischen Gesandtschaftsacten.

Übertragung verfügte, Herrn Lüpke zum Vicar in Osnabrück, als worüber man mit dem künftigen Bischofe einig sei. Und in dem Schreiben, in welchem der Cardinalstaatssecretair dies der Gesandtschaft anzeigt, benachrichtigt er sie zugleich, daß Lüpke zum Bischofe in partibus werde präconisirt werden. Ich habe nur dies Schreiben, welches vom 29. Julius 1829 ist, nicht das Consistorialdecret selbst [1]) gesehen: muß also dahin gestellt sein lassen, ob Herrn Lüpke's Ernennung wirklich in diesem Decrete enthalten, oder ob sie nur gleichzeitig gewesen sei. Gewiß aber ist, daß nicht, wie es nach den Vorschriften der Bulle der Fall sein sollte, die Gesandtschaft dem Cardinalstaatssecretair, sondern umgekehrt dieser der Gesandtschaft die erste Anzeige von Lüpke's Ernennung für Osnabrück gemacht hat. Ebenso widerspricht es der gewöhnlichen Praxis, daß, wie hier geschehen, die Präconisation eines Weihbischofes zuerst in Rom in Aussicht gestellt wurde; vielmehr pflegt sie von demjenigen Bischofe beantragt zu werden, dem jener zu assistiren hat. Nur wo der Vicar nicht Delegat des Bischofs, sondern ein Apostolischer sein soll, ist es vollkommen in der Ordnung, daß seine Bischofsernennung von der Curie selbst ausgehe. Im vorliegenden Falle ist nun weiterhin allerdings die ordentliche Form gewahrt: am 7. August wurde Osthaus zum Administrator des Bisthums Osnabrück ernannt [2]), und ihm, mit Bezugnahme auf die Bulle Impensa gestattet, seine desfallsigen Geschäfte auch „durch seinen fähigen Generalvicar" vorzunehmen; erst am 31. October ging des neuen Bischofs Bitte, „seinen osnabrücker Generalvicar" Lüpke zum Bischofe in partibus zu creiren, von Hanover ab, wurde Ende Novembers in Rom freundlich aufgenommen und darauf decretirt [3]), und hatte erst unter dem

---

1) Die hanoversche Gesandtschaft mußte es zurückgeben, damit die formelle Ausfertigung in forma Brevium davon gemacht werde.

2) Durch ein Breve von diesem Tage, in welchem die entscheidenden Worte lauten: Te vigore praesentinm, juxta formam supradictarum litterarum (der Bulle Impensa) — eligimus, constitnimns et depntamus, plenam Tibi auctoritatem ac facnltatem tribuentes, omnia et singula in Ecclesia, Civitate et Diocesi Osnabruc. etiam per idoneum Vicarinm Tuum Generalem libere ac licite gerendi et exercendi ac si vere illius Ecclesiae Episcopus esses. Wir befehlen den Betreffenden, Dir zu gehorchen rc

3) Das Decret, durch welches der Informativproceß über ihn angeordnet wird, lautet: Osnabrugensis. Confectionis Processus pro Promovendo ad titulum Episcopalem in Partibus Infidelium: — Quum R. P. D. Godeh. Jos. Osthaus Ep. Hildesh. et Administrator Osnabr. Eccles. San-

5. Julius 1830 Lüpke's wirkliche Erhebung zum Bischofe von Antedona in partt. zur Folge. Ebenso nennt ihn auch Osthaus in seinem Hirtenbriefe für Osnabrück vom 4. October 1829 seinen Generalvicar [1]), ohne irgend anzudeuten, daß derselbe in Rom dazu ernannt sei. Allein das kann Alles formell ganz richtig und doch schon damals eine Verabredung mit Osthaus vorhergegangen sein, welche z. B. diesem die osnabrücker Administration nur unter der Bedingung übertragen hätte, Lüpke zu seinem dortigen Generalvicar zu creiren und dem Letzteren irgendwie die von Hildesheim unabhängigere Stellung eines Apostolischen Vicars gesichert hätte. Vielleicht gar nicht ohne Wissen und Willen der Regierung, die mit Lüpke's osnabrücker Verwaltung stets zufrieden gewesen ist. Die Vermuthung, daß dergleichen vorgegangen sei, wird durch mehr als eine Thatsache bestätigt. Zunächst kann dahin der Schluß des unten mitgetheilten Decretes über den Lüpke'schen Informativ-Proceß deuten. Denn zu welchem Ende ist daselbst, gegen die sonstige Sitte, ausdrücklich erwähnt, daß der Pabst die Sache durch die Consistorial-Congregation wolle gehen lassen, da doch diese für solche Geschäfte sonst die gewöhnliche, schon ordentlicherweise, competente [2]) Behörde ist? Dies Wort gewinnt nur dann rechten Sinn, wenn für jenes Mal eigentlich eine an-

---

ctissimo Domino nostro Pio VIII. P. M. humillimas detulerit preces, ut R. D. Carolum Antonium Lüpke suum in spiritualibus Vicarium Generalem in Diocesi Osnabr. aliquo titulo Episcopali in partt. Infidell. honestare dignetur, ut pontificalia aliaque munia Episcopalia in Civitate et Diocesi Osnabr. exercere valeat:

Eadem Beatitudo Sua, me infrascripto referente, benigne commisit eidem R. P. D. Godehardo Jos. Osthaus, ut canonicum Inquisitionis processum tam super idoneitate et meritis ipsius R. D. Caroli Antonii Lüpke, quam super ejus reditibus ad dignitatem Episcopalem sustinendam necessariis conficiat juxta editas ab S. Memor. Urbano VIII. Instructiones heic alligatas; quem deinde processum rite absolutum ad Urbem diligenter mittendum curet. Mandavit insuper Sanctiss. Dom. Noster Decretum hoc dari per sacram Congregationem Consistorialem et in ipsius acta referri.

Dat. Romae IV. Kal. Decembr. A. D. 1829.

(L. S.) P. Polidorius S. O. consist. secret.

1) S. denselben in Spangenbergs Vaterländischem Archiv. (Lüneburg) Jahrg. 1830. Bd. 1. S. 46. „Daß Wir den bisherigen hochwürdigen Apostolischen Provicar Herrn Carl Anton Lüpke, zu Unserm Generalvicar dieser Diöcese, unter Ertheilung aller dabei nöthigen und gewöhnlichen Vollmachten, ernannt haben."

2) Vergl. meinen Aufsatz über die heutige römische Curie in Richter und Jacobsons Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche. 1847. S. 239.

dere Behörde competent gewesen wäre, z. B. die Propaganda: und dergleichen könnte auch recht wohl damit gemeint sein. Indeß würde dies allein doch nichts beweisen. Aber es kommt hinzu, daß, als nach dem Tode des Bischofs Osthaus Herr Ferd. Fritz zu dessen Nachfolger gewählt (Anfang 1836) und der Bischof von Antedona Herr Lüpke mit dem Informativprocesse über ihn beauftragt ward, er in den dabei aufgenommenen Protocollen sich Generalvicar der Osnabrücker Diöces im Namen des Pabstes, d. h. Apostolischen Vicar, selber nennt [1]; — daß, als nachher dem Bischofe Fritz die Osnabrücker Administration, ganz wie an Osthaus, übertragen, die Zahl der Facultäten aber ihm um zwei Nummern vermehrt wird, die römische Behörde als Grund hierfür anführt, bisher habe Lüpke, von der Zeit des Herrn von Gruben (?) her, einige selbständige Facultäten gehabt [2]) — also eine gewisse Selbständigkeit des Osnabrücker Generalvicars zugiebt, — daß während der hanoversche Staaskalender fortwährend den hildesheimer Bischof als Administrator und den Bischof Lüpke als dessen Generalvicar in Osnabrück anführt, der officielle Staatskalender der römischen Kirche [3]) den hildesheimer Bischof **nicht**, sondern geradezu den Bischof **Lüpke** als Administrator der Osnabrücker Diöces nennt und ein bei der Mission zu Hamburg geführtes gleichfalls amtliches Verzeichniß der Apostolischen Vicare von Norddeutschland ihn geradezu als „Apostolischen Vicar“ der genannten Diöces bezeichnet [4]).

---

1) Das Protocoll über die Ablegung des Tridentiner Glaubensbekenntnisses abseiten des gewählten Bischofs Fritz z. B. beginnt: **Praesentibus Reverendissimo Episcopo Anthedonensi Suffraganeo et nomine Sanctissimi Dom. Patris Gregorii XVI. Vicario Generali Dioecesis Osnabrucens. etc.** Indeß konnte er allenfalls auch nur während der Hildesheimer Vacanz als Apostolischer Vicar fungiren.

2) Ob die bei Rheinwald Acta histor. eccles. saeculi XIX. Jahrg. 1836. S. 11. mitgetheilten Dispensfacultäten „für den Bischof von Osnabrück“ etwa ähnliche sind, kann man wegen Unvollständigkeit der Mittheilung nicht sehen. Denn einen Bischof von Osnabrück giebt und gab es auch 1836 überhaupt nicht.

3) Der sg. Cracas: Notizie per l'anno 1845. pag. 157. Ebenso Girol. Petri, Gerarchia della Santa Chiesa cattol. 1851. pag. 148.

4) (Drewes) Geschichte der kathol. Gemeinden zu Hamburg und Altona. Schaffhausen 1850. Anhang: — Carolus Antonius Episcopus Anthedonensis, Vicarius Apostolicus Dioecesis Osnabrugens. Im Ap. Vicariate von Norddeutschland ist Herr Lüpke nur Provicar.

Der Hauptbeleg aber ist folgender. In Hanover war vor 1848 [1]) vorgeschrieben, daß aller Verkehr mit Rom und der Curie durch die Hände des Ministeriums und der römischen Gesandtschaft gehe und in den Jahren 1845 bis 1847, aus denen ich hierüber Kenntniß habe, wurde diese Vorschrift vom hildesheimer Bischofe auch noch beobachtet: sodaß alle Dispensgesuche und was dergleichen mehr ist aus der hildesheimer Diöces durch Vermittelung des hanoverschen Ministeriums an die Gesandtschaft in Rom kamen und von dieser mittels ihres Spedizionere [2]) Canonicus de Augustinis besorgt wurden. Rücksichtlich des von ihm administrirten Bisthums Osnabrück nun ist der Bischof von Hildesheim und sein Generalvicar der Bischof Lüpke, selbst wenn er Apostolischer Administrator sein sollte, nicht minder ganz denselben Vorschriften unterworfen. Nichtsdestoweniger wurden sie für diese Diöces nicht befolgt. Vielmehr hat der genannte Canonicus de Augustinis, der Spedizionere der hanöverschen Gesandtschaft gewesen ist solange eine solche in Rom besteht, mir gesagt, daß er noch niemals Osnabrücker Sachen zu besorgen gehabt habe, dieselben vielmehr von dem Bischofe Herrn Lüpke direct an die Propaganda eingesendet und von dieser bearbeitet würden. Welche Nachricht mir damals (1846) auch von anderen und den competentesten Seiten bestätigt worden ist. Die hanoversche Regierung kannte und ignorirte die Thatsache: in Rom war man überhaupt mit keinem andern protestantischen Gouvernement so zufrieden. — Die Statistische Notiz [3]), der es auch hier an genauen Nachrichten fehlt, confundirt daher durchaus die kirchliche „Administration" von Osnabrück durch Herrn Lüpke mit dessen Verwaltung des Apostol. Vicariates von Norddeutschland, über welche weiter unten zu reden sein wird. Sie scheint Osnabrück für die einzige hanöversche Diöces zu halten und das ganze Königreich zu diesem „Apostolischen Vicariate von Osnabrück" zu rechnen; wiewohl doch in der Stadt Hildesheim selbst Jesuiten „auf Mission" sind, oder gewesen sind (1826) [4]).

---

1) Spangenberg, Hanov. Kirchenrecht in Lipperts Annalen H. 3. S. 39. Durch Gesetz vom 5. September 1848 ist diese Vermittelung beseitigt.

2) Siehe meinen angeführten Auffatz in der Richter=Jacobsonschen Zeitschrift. S. 224. Vergl. S. 62.

3) Notiz. Statist. p. 94 ff.

4) Bullar. Propag. 5, 18. Professor Bechs.

Die Erscheinung ist jedenfalls sehr merkwürdig.

In England, sahen wir, ward ausdrücklich festgesetzt, daß die Regierung der neu errichteten Bisthümer nach wie vor bei der Propaganda bleiben solle. Für die schweizerischen und einen großen Theil der deutschen Missionsdiöcesen haben wir umgekehrt die ordentlichen Behörden des heiligen Stuhls fortwährend competent und auch auf diesem Puncte die Abweichung von dem kirchenrechtlichen Canon vermieden gefunden. Hier ist ein Drittes, dem ersten Falle Analoges, das aber auf den Gesichtspunct, von welchem aus man im zweiten Falle die gewöhnliche Verwaltungsform festhält, ein instructives Licht zu werfen geeignet ist. Auch in Osnabrück hätte man die Regel festhalten können: warum hat man es nicht gethan? — Hierauf ist für die Zeit seit 1841 wenigstens mit einer gültigen Vermuthung zu antworten, daß man es aller Wahrscheinlichkeit nach bloß wegen Abkürzung des Geschäftsganges unterlassen hat; da man in Osnabrück einen Administrator besaß, der als Provicarius Apostolicus für Norddeutschland mit der Propaganda ohnehin in fortwährendem Verkehr stand, mußte es am leichtesten erscheinen, ihn auch die Geschäfte seines osnabrücker Bezirks auf diesem Wege besorgen zu lassen. Vorausgesetzt natürlich daß sie, wie dies der Fall war, ihrem Wesen nach dahin gehörten. Für die Zeit vor 1841 — wenn der alte de Augustinis nicht etwa über dieselbe geirrt hat — habe ich keine Antwort. Da die Verhältnisse von Osnabrück ganz dieselben sind, wie die der übrigen deutschen Missionsdiöcesen: so wäre es rein willkürlich gewesen, sie an der Curie anders zu behandeln. Eine Willkür, die sie übrigens auch in einem andern Theile von Hanover, wiewohl in anderer Form, sich gestattet; indem sie in das Gebiet des Bisthums Hildesheim hinein den Missionsbezirk der unter dem Apostol. Vicar des Nordens zu Osnabrück stehenden katholischen Kirche von Bremen erstreckt: nach Hamstedt, Vegesack, Bremerhaven, Brinkum, Lilienthal, Bremerlehe und Kloster Zeven[1]): lauter Orten der ehemaligen Diöcesen Bremen und Verden, deren Verwalter in so weit also noch immer der Apostol. Vicar des Nordens ist. Ein neuer Beleg, daß man sie für nicht völlig aufgehoben betrachtet.

Aus dem ganzen Vorgange scheint mit Sicherheit her-

---

1) Notiz. Statist. p. 95. 96.

vorzugehen, daß jede der übrigen Diöcesen im protestantischen Deutschland jeden Augenblick ganz ebenso behandelt werden kann und vorkommenden Falls wird: daß, wenn man sie noch immer unter den ordentlichen Curialbehörden gelassen hat, dies durch keinerlei zwingende Eigenthümlichkeit ihres Wesens, sondern lediglich durch Convenienz bedingt gewesen ist.

Daß endlich die Curie dergleichen Anordnungen trifft, ohne die Staatsregierung zu fragen, liegt in der Consequenz ihres Rechtsbewußtseins, nach welchem keine Staatsregierung in diesen Dingen mit zu reden hat. Und falls es richtig ist, daß sie einen selbständigen Administrator oder Apostolischen Vicar der Diöces Osnabrück hält und daneben dem Bischofe von Hildesheim doch die Administration von Osnabrück gleichfalls aufzutragen fortfährt: so widerspricht auch dies keineswegs dem Wesen der Delegation. Denn es steht mit demselben in keinerlei Widerspruch, eine Delegation an zwei Administratoren zu geben, unter der Auflage an den einen von ihnen, daß er seinen Theil daran durch den andern mit versehen lasse. So wäre es dann zu erklären, wenn der Bischof Lüpke „vigore specialis facultatis apostolicae administrirender Generalvicar" des „Administrators" Bischofs von Hildesheim genannt wird [1]).

Im Wesentlichen also erscheint die osnabrücker Diöces der Curie noch immer als Apostolischer Vicariat und es ist vielfach darauf angetragen worden, durch vollkommene Fundation der Kathedra daselbst ihn zu der Gestalt eines nicht mehr bloß administrirten, sondern ordentlich besetzten Bisthums zu entwickeln [2]). Die Regierung aber scheint sich noch von den Concordatsverhandlungen her die Hände dergestalt gebunden zu haben, daß sie diesen Fortschritt der katholischen Mission, selbst wenn sie es wollte, schwerlich mehr wird hindern können.

---

1) Brühl, Hand- und Adreßbuch über alle Verhältnisse der kathol. Kirche. Erster Jahrgang. 1850. S. 135. Aus officiellen Quellen.

2) Im Jahre 1848 erschien zu Osnabrück ein „Kurzer Bericht aus den Verhandlungen über die Ausstattung des Osnabrückschen Bisthums" (Verlag von L. J. Fredewest), d. h. der Abdruck einer im Mai 1846 eingereichten Petition darüber, die auch der älteren häufigen Anträge auf Ausführung dieses Theiles der Bulle erwähnt. Es ist mir nicht klar, ob die Aufregung des Jahres 1848 zu ihrer Durchführung, oder ob sie zur Erhöhung jener unzufriedenen Aufregung hat benutzt werden sollen. Vergebens aber scheint sie nicht gewesen zu sein.

9. Preußen.
Die Bulle De Salute animarum.

In der preußischen Verhandlung haben jene episcopalistischen und damals liberal genannten Tendenzen, durch welche die hanoversche und die der oberrheinischen Staaten geleitet waren, zwar gleichfalls mitgearbeitet: aufgewogen jedoch durch allmälig gewonnene richtigere Anschauung von der Natur und dem inneren Bau der katholischen Kirche, und beherrscht durch das confessionelle Gewissen der protestantischen Macht. Einigermaßen läßt sich beobachten, wie diese zu Anfang unklaren Elemente im Verlauf einer umsichtigen Vorbereitung zur Negociation in das bezeichnete Verhältniß getreten sind.

Am 14. Junius 1815 war mit Consalvi's Protestation gegen Alles seiner Kirche Präjudicirliche, was der Wiener Congreß bestehen lassen, die dortige Verhandlung über Deutschlands Verhältniß zur katholischen Kirche ohne Resultat geschlossen worden. Schon vom 28. Julius aus Paris ist Fürst Hardenbergs erstes Schreiben [1]) an Niebuhr, in welchem er diesen zum Gesandten designirt, „um mit dem römischen Stuhle über die Einrichtung der katholischen Kirche in den preußischen Staaten zu unterhandeln und eine Übereinkunft abzuschließen". Die Regierung hat eine solche später „nach der Beschaffenheit der katholischen Kirchenverfassung wie sie unserer Zeit überliefert ist, und nach dem einstimmigen Wunsche der katholischen Bewohner des Staates — unvermeidlich"; sowie eine neue Circumscription und Ausstattung der Bisthümer die „grundgesetzliche Bedingung" genannt, „mit welcher der Erwerb der sogen. Entschädigungsländer an die neuen Beherrscher überging" [2]). Der Zusammenhang zwischen Consalvi's Protestation,

1) Lebensnachrichten über B. G. Niebuhr. Th. 2. S. 116.
2) Publicandum über die Bulle De Salute in der Preußischen Staatszeitung vom 11. August 1821.

der Rücksicht auf die preußische Rheinprovinz und dem Entschlusse der Regierung bedarf hier keines weiteren Nachweises. Eine glücklichere Wahl des Gesandten aber hätte, vorausgesetzt daß man um wirklich abzuschließen unterhandeln wollte, nicht getroffen werden können.

Niebuhr sollte zu Ende Septembers 1815 abreisen und schon im Anfange des August ward der Geh. Legationsrath v. Raumer im auswärtigen Departement vom Staatscanzler beauftragt, die dazu nöthigen Expeditionen entwerfen und Niebuhr die Acten mittheilen zu lassen, deren er zu seiner Orientirung bedürfe. Damals war die Absicht, die ehemalige Humboldtsche Instruction, an einzelnen Puncten erweitert, auf ihn lediglich zu übertragen: und ein hierzu gearbeiteter Entwurf ist vom 24. August 1815 datirt. Zu der früher bereits erwähnten Weisung, jedwede Mission eines Apostolischen Legaten oder Vicarius nach Preußen zu verhindern, fügt er den Befehl, daß keinerlei Einwirkung der Inquisition auf preußische Verhältnisse gestattet werde und schärft strenge Aufrechthaltung des königlichen Majestätsrechtes ein.

Die letzten Worte deuten das Verhältniß des Staates zur katholischen Kirche an, wie man es sich an dieser Stelle dachte: es war die landrechtliche Auffassung davon; und wie vollständig die gesammte Gesetzgebung und Verwaltung Preußens in diesen Dingen damals noch von ihr beherrscht gewesen, hat auf das Genaueste Laspeyres nachgewiesen und belegt [1]). „Es ist nicht zu verkennen“, so formulirt er das Resultat seiner Auseinandersetzung, „daß die neuere Gesetzgebung das Verhältniß des katholischen Clerus mehr und mehr aus dem Gesichtspuncte eines Staatsamtes aufgefaßt, das corporative Element des kirchlichen Lebens den Beziehungen zum Staate untergeordnet und die kirchlichen Institute in gewissem Sinne als Staatsanstalten behandelt hat.“ „Die Aufsichtsgewalt der Staatsbehörden, sagt er, hat darin gewissermaßen den Character einer verwaltenden und anordnenden Direction gewonnen, bei welcher den geistlichen Obern zwar das verfassungsmäßige Recht der Kirchenregierung nicht entzogen, aber doch mehr die Bedeutung einer bloß ausführenden und theilnehmend concurrirenden Behörde geblieben ist.“ Er führt diesen Gedanken, daß

1) Katholische Kirche Preußens. S. 770 ff.

„der Staatsgewalt hier ein Recht leitender Direction zukomme“ geradezu auf das Landrecht zurück. Von römischer Seite hat man als damalige preußische Anschauungsweise über die katholische Kirche die bezeichnet, „daß die Kirche eine Staatsanstalt sei, wie jede andere“ [1]). Man wird hierin, wenngleich entstellt, die alten protestantischen schon beim Frieden von Osnabrück und Münster geltend gemachten Ideen nicht verkennen, aus denen der Territorialismus [2]) entsprungen und die von Friedrich dem Großen noch so ausgedrückt worden waren: er selber sei „in allen Dingen, die keinen Glaubensartikel angehen, der oberste Bischof im Lande und habe darin keine andere Autorität anzuerkennen“ [3]). Nur war durch das ausgebildetere Territorialsystem selbst, indem es in der Theorie wenigstens den Inhalt des landesherrlichen Oberbischofsrechtes auf eine bloße Kirchenhoheit reducirte, auch die Ausdrucksweise in demselben Sinne verändert worden; und man sprach jetzt bloß noch von einem Majestätsrechte des Königs über die katholische Kirche im Lande. Auch daß Niebuhr wieder die ehemalige Humboldtsche Instruction erhalten sollte, bezeugt das im Wesentlichen unveränderte Festhalten des alten Standpunctes.

So wenig nun gerechtfertigt werden soll, daß man die Kirche als Staatsanstalt betrachtete oder daß man den König einen obersten Bischof seiner katholischen Unterthanen nannte: so sind doch beides bloß Ausdrucksweisen für eine Auffassung, die man ihrem obersten Principe nach vollkommen berechtigt erklären muß. Die katholische Kirche ist eine entschiedene und unversöhnliche Gegnerin des protestantischen Staats. Schon insofern er eine in sich geschlossene, selbständige, von ihr unabhängige, göttliche Ordnung auf Erden, sofern er ein Staat sein will, kann sie ihn nicht gelten lassen; denn sie erkennt nur sich selbst als göttliche Ordnung an. Insofern aber diese in ihren Augen unberechtigte Gestaltung obenein eine ketzerische ist, muß sie dieselbe auf das Entschiedenste bekämpfen und darf nicht eher ruhen, als bis sie alles Häretische sowohl, als alles ihr gegenüber staatlich Selbständige daran zerstört hat. Das heißt aber den Staat selbst. Denn daß seine historische Individualität trennbar wäre von seiner confessionellen,

1) (Münchner) Historisch politische Blätter. Bd. 10. S. 676.
2) Vergl. oben S. 163 ff.
3) Ranke, Preußische Geschichte. Th. 3. S. 432. aus einer Cabinetsordre.

daß es in Deutschland andere als entweder katholische oder protestantische Staaten geben, daß die Art der Trennung des Staates von der Kirche, wie der Rationalismus sie wollte und der Radicalismus sie um die Staatsordnung zugleich über den Haufen zu werfen will, wirklich vollzogen werden könne, ist ein Phantom, das zwar einigen Schein hat, aber in seiner gänzlichen und gefährlichen Falschheit immer deutlicher hervortreten wird. Ein katholischer Staat kann mit der römischen Kirche zwar nicht transigiren, aber er kann sich ihr unterordnen: ein evangelischer kann auch das nicht, ohne sich völlig aufzugeben. Der alte Protestantismus und die ihm anhängenden Landesherrschaften, hiervon lebendig durchdrungen, entwickelten demgemäß ihr Institut der Staatskirche, das ihnen eine Gewissenssache war, aber mit dem Rationalismus und der modernen Zusammenschlagung katholischer und protestantischer Territorien für immer fallen mußte. Ihr kirchliches Bewußtsein zwar von der Feindseligkeit der katholischen Kirche hatte, wie wir gesehen haben, der Staat Friedrichs des Großen nicht mehr: aber er hatte wenigstens davon ein lebendiges Gefühl, daß der Eingriff in die absolute, militairische Monarchie des Staates, welchen die katholische Kirche sich vindicirte, für Preußens staatlichen Character unerträglich sei. Und dieser Character war doch ein protestantischer; so gut, wie er es in jener kränkelnden Zeit sein konnte. Selbst seine Toleranz war protestantisch und seine kirchliche Gleichgültigkeit hielt man damals dafür. Es bestand, wenn auch kaum mehr hervortretend, immer noch ein geschichtlicher Zusammenhang zwischen der altprotestantischen und der fridericianischen Behandlungsweise der katholischen Kirche. Beide betrachten sie als eine entschieden feindliche Macht. Jene suchte sie gänzlich fern zu halten: diese wenigstens sie bis zur Willenlosigkeit zu fesseln, sie ganz in ihre Hand zu bekommen, dadurch völlig unschädlich zu machen. Sie hatte dabei schwerlich principielle Erkenntniß, wohl aber in der einseitigen Energie ihres politischen Aufstrebens jenen richtigen Instinct der practischen Behandlung solcher Verhältnisse, welcher extremen Richtungen eigen ist. Darin war es ihr nicht zweifelhaft, daß, wenn überhaupt sie mit der katholischen Kirche in einem Verhältniß stehen solle, dies gesunder Weise nur das der absoluten Unterordnung ihrer Gegnerin sein könne. Das suchte sie vermöge des königlichen Majestätsrechtes auch practisch durch-

zuführen: denn was sie dabei unter dem Namen der Spiritualien der Kirche frei ließ, war im Grunde doch nicht viel mehr als das Forum des Gewissens [1]).

Nur war nicht zu verkennen, daß in demselben Maße, in welchem sie hierbei einerseits das kirchliche Princip verließ, andrerseits aber aus der energischen Bewegung des politischen Aufstrebens allmälig zur Ruhe kam, sie der Gefahr verfiel, in der Beurtheilung der katholischen Kirche sowohl, als in Dem, was sie den eignen Tendenzen für wahlverwandt hielt, zu irren. So gewann jener Liberalismus der Bureaucratie Eingang, der die Kirche im Grunde abgethan und wenigstens den Staaten gegenüber völlig machtlos glaubte, die absterbenden episcopalistischen Theorieen wurden für das Wesen der katholischen Kirche gehalten, und der damals weitverbreitete Irrthum bemächtigte sich der Gemüther, daß ein katholischer Bischof allemal bereit sein werde, mit dem protestantischen Staate gegen den Pabst Parthei zu ergreifen. Über den inneren Zusammenhang dieser Gedanken ist oben gesprochen worden. In Preußen blieb ihr gesunder protestantischer Kern in der Gesinnung des Königs bewahrt: während in den bearbeitenden Ministerien auch die letzterwähnten Irrthümer große Gewalt hatten.

Im Allgemeinen wird man die bisher geschilderte Richtung als die der damaligen älteren Staatsmänner bezeichnen dürfen, die noch im Besitz einer Tradition aus der Staatskunst Friedrichs des Großen waren. In den preußischen Unterhandlungen von denen hierzu handeln ist, tritt als ihr Träger hauptsächlich der oben genannte Geh. Legationsrath von Raumer hervor.

In einigem Gegensatz zu ihnen stand Niebuhr, dem als „der leitende Grundgedanke der bestehenden Gesetze (des Landrechts) und das in der Praxis anzustrebendr Ziel“ erschien, die majestätsrechtliche Aufsicht über die katholische Kirche „auf die Bewahrung der Selbständigkeit des Staates und die offenbar unerläßliche Nothwehr gegen eine außerhalb des nationalen Lebens und des Staatsverbandes liegende unbeschränkte Kirchengewalt“ zu beschränken [2]). — Wenn nun hierin jene Altpreußen einen „Verrath an den Grund-

1) Vergl. oben S. 308 die drei dem Apostol. Vicar in Pommern und den Marken zugestandenen Thätigkeiten.

2) Bunsen in Niebuhrs Lebensnachrichten. 3, 322 ff.

sätzen des Landrechtes und ein Aufgeben des Ideals der Monarchie" sahen: so war zwar dies nichts weniger als berechtigt. Denn Niebuhr war weit entfernt, des Königs Majestätsrecht in seiner weitgehenden preußischen Bedeutung zu verkennen oder zu verwerfen. Er war noch weiter entfernt, mit der katholischen Kirche irgend zu sympathisiren. Die Schärfe, die sich hin und wieder in den Gegensatz gemischt hat, beruhete vielmehr größtentheils, wie es scheint, darauf, daß er ihre Illusionen über Lebenskraft und Schwerpunct der katholischen Kirchenverfassung den altpreußischen Staatsmännern nicht zugeben konnte und ihnen dadurch unbequem wurde. Aber allerdings behielten sie gegen ihn das Übergewicht stets, aus dem lebendigen Bedürfnisse der Praxis heraus zu handeln; während Niebuhr mehr die abstrahirende Beobachtung der Theorie vertrat. Wenn er gegen die katholische Kirche eine Nothwehr wollte: so wollten jene, daß ihr eine Stellung angewiesen werde, die den Staat von vorne herein davor bewahrte, zur Nothwehr erst greifen zu müssen. Sie verlangten etwas damals nicht mehr Mögliches: Niebuhr, welcher fast vier Jahre lang ohne Instructionen [1]) und während der Zeit auf das Beobachten angewiesen war, hatte die unangenehme Aufgabe, ihnen diese Unmöglichkeit nachzuweisen, — aber auch den Erfolg, daß in seiner Instruction sie schließlich nicht verlangt ward. Es ist ein ganz richtiges Verhältniß: die Behörde ist der treibende, der Gesandte, welcher die localen Verhältnisse übersieht, der moderirende Factor.

Übrigens war das auswärtige Departement nicht die einzige Behörde, welche an der Instruction arbeitete; sondern zu gleichem Theile war auch das geistliche Ministerium, von dessen Persönlichkeiten weiter unten zu reden sein wird, daran beschäftigt, und beide Ministerien hatten ihre gemeinsamen Resultate noch im Cabinet des Staatscanzlers zur definitiven Annahme oder Modification vorzulegen. Indeß scheint Fürst Hardenberg, zum Wohl der Sache, sich persönlich ihrer nicht angenommen zu haben.

Als sie in dem vorhin erwähnten Stadium sich befand, daß die veränderte Humboldtsche Instruction für Niebuhr im auswär-

1) Allerdings hat er auch 1816 schon eine Instruction, die sich unter Anderem auf das Dispensationswesen bezog, erhalten. Aber für die Unterhandlungen mit der Curie hatte er vor 1820 keine Instruction.

tigen Ministerium entworfen worden (24. August 1815) und in deren elftem Artikel — nicht ohne Widerspruch mit den in der Mark, Pommern, Minden und Halberstadt bestehenden Verhältnissen, aber um so entsprechender dem episcopalistisch-liberalen System — jede Zulassung eines Apostolischen Vicars abgelehnt worden war, erlitt sie eben auf diesem Puncte eine Diversion, indem eine Cabinetsordre aus Paris vom 30. August, bei Gelegenheit der einstweiligen Anerkennung des damaligen münsterischen Domcapitels und Bestätigung des dortigen Generalvicars von Droste [1]), verfügte, daß der Staatscanzler die Ernennung eines Apostolischen Vicars beim päbstlichen Hofe sobald als möglich einzuleiten habe; und zwar sollte der Fürstbischof von Corvey Freih. von Lüning dazu bestimmt werden.

Der Geh. Legationsrath von Raumer schrieb daher, indem er dem Cultusminister eine zunächst bloß die Hauptpuncte feststellende Instruction für Niebuhr, deren Verhältniß zu der obigen ich nicht kenne, im Entwurfe zur Begutachtung einsendet (6. October): „Der Beschluß, daß ein Apostol. Vicariat in Preußen errichtet werden soll, ist früher noch nie (hierbei vergißt er oder kennt nicht die oben referirten Verhandlungen von 1745 und 1810) [2]), jetzt aber bestimmt gefaßt worden. Es kommt nur darauf an, Modalitäten und Bedingungen dafür zu fixiren." — Worauf man den Plan ausbildete, den betreffenden Artikel der Humboldtschen Instruction für Niebuhr dahin zu erweitern, daß die Aussicht auf einen Vicarius Apostolicus specialis für einen Theil der preußischen Unterthanen nicht abgelehnt werde; auch ein Memoire hierüber im auswärtigen Departement abfaßte. In demselben erscheint als Zweck die Gewissensberuhigung der westlichen Provinzen, welche insgesammt, mit Ausnahme jedoch von Erfurt, dem Eichsfelde und Magdeburg, in dem beabsichtigten Vicariate begriffen werden sollten. Indeß solle der Vicar weder ein Diöcesanrecht, noch Quinquennalfacultäten, die vielmehr beide lediglich den Bischöfen verbleiben, dahingegen womöglich solche päbstliche Reservatrechte übertragen erhalten, die den Bischöfen ohnehin niemals verliehen werden. Es tritt dabei einige Besorgniß vor den auftauchenden Spu-

---

1) Vergl. oben S. 371. Note 1.
2) Vergl. S. 298 ff. und S. 337 ff.

ren „mittelalterlicher Gesinnung“ bei der Curie hervor: habe doch die großbritannische Regierung ihre Kirchenhoheit (jus circa sacra) mit Gerechtigkeit und Milde geübt und von dem päbstlichen Bevollmächtigten Quarantotti selbst die Beistimmung dazu erhalten, und müsse nun erleben, daß diese Angelegenheit vom Pabste einer neuen und unentschiedenen Erörterung unterzogen werde [1]). — Zuletzt überwog im Ministerium die Neigung, den fraglichen Artikel der Instruction doch lieber nicht zu ändern.

Wenn wir in obigem Memoire offenbarer Unkenntniß der katholischen Kirchenverhältnisse begegnen, so zeigt sich das Gegentheil in einem Gutachten, das Graf Spiegel, der nachherige Cölner Erzbischof, über die Gesandtschaftsinstruction damals gab: wiewohl er schwerlich Alles gesagt hat, was er wußte. Der Westphälische Friede, beginnt er, habe die Gerichtsbarkeit der katholischen Bischöfe aufgehoben nur über Protestanten, nicht aber über Katholiken, von denen er dabei gar nicht spreche [2]). Und „da die bischöflichen Sitze wegfielen, so fiel die bischöfliche Gerichtsbarkeit nothwendig auf Rom, an den Bischof von Rom zurück. Deßwegen denn auch der Apostolische Vicariat im Norden, ebenso das Commissariat zu Huysburg, wahrscheinlich subdelegirt vom Apostol. Vicar, obzwar beide nicht anerkannt, doch in spiritualibus Catholicorum entweder unmittelbar, oder per delegationem fortwirkten. Aber auch in größerem Umfange, als in rein geistlichen Sachen, ließ der Westphäl. Friede die geistliche Gerichtsbarkeit bestehen, in der Bestimmung des §. 48. Art. 5. rc.“ Womit allerdings leise genug, aber doch für den Kundigen ganz verständlich, die katholische Auffassung der norddeutschen Zustände angedeutet war.

Über die Geschäftsführung in den letzten Jahren vor 1815 erwähnt Niebuhr, anscheinend gleichfalls mit Bezug auf den elften Artikel der Instruction, in einem Berichte vom 12. Januar 1816: „Als Humboldt 1808 Rom mit Urlaub verließ, wurden alle Speditionsgeschäfte von Dispensen rc. an den von ihm dazu

1) Vergl. oben S. 17 ff.

2) Graf Spiegel irrte hier. Vergl. oben S. 171. Note 2. 3. und überhaupt den Abschnitt über den Westphäl. Frieden. Indeß wußte der Graf wohl gewiß, daß der Pabst die „Aufhebung“ — richtiger Suspension — auch rücksichtlich der Protestanten nicht anerkenne.

empfohlenen sogenannten Prälaten Monsignor Nicolai übertragen und von diesem bis zur Wegführung des Pabstes von Rom besorgt. Als der Pabst von Rom weg war, wurden diese Geschäfte durch den Nuntius zu Wien [1]) besorgt, der zu diesem Behuf Facultäten erhalten hatte. Diese sind seit vorigem Sommer zurückgenommen und allerdings werden jetzt alle Dispensen zu Rom nachgesucht werden müssen."

Im October 1815 wurde um den Gesandten abzufertigen Hardenbergs Rückkehr aus Paris erwartet. Niebuhr schrieb [2]): „ich werde die Instructionen nicht beschleunigen, aber auch keinen Aufschub suchen." Am 12. December hatte ihm auf seine desfallsige Anfrage der Staatscanzler noch nicht geantwortet [3]). Später trat der Zwischenfall seiner Abordnung zur Verfassungscommission ein. Erst am 22. März 1816 kündigte Hardenberg ihm an, daß seine Ernennung vom Könige genehmigt sei [4]). Im Julius reis'te er ab: wiewohl die Instruction noch immer nicht fertig war. Herr von Raumer hatte zwar gemeint, daß er ohne sie wenigstens nicht über die Gränze dürfe: indeß Hardenberg sie nachzuschicken versprochen [5]). Bekanntlich kam sie erst im Sommer 1820, „nachdem Niebuhr fast vier Jahre hindurch die römischen Verhältnisse aus eigner Anschauung kennen gelernt und darüber sich nach allen Seiten hin gegen seine Vorgesetzten geäußert und mit ihnen verständigt hatte; sodaß, was ihm zuletzt zugefertigt ward, aus diesem Einverständniß selbst hervorgegangen heißen kann" [6]).

Die Zögerung war nicht unnatürlich. Man hatte, wenn auch entgegengesetzte Ideen sich bereits geltend machten, damals noch die Absicht, ein wirkliches Concordat zu schließen; und in der Unkenntniß über katholische Zustände, in welcher man bislang gewesen war, hielt man dies Anfangs für nicht schwer. Sobald man aber der Sache näher tretend sich — wie es für die Instruction des Gesandten nothwendig sein mußte — die Grundsätze vergegenwärtigte, auf welche hin man mit Rom einig zu werden Absicht

1) Vergl. Th. I. S. 166. Th. II. S. 373.
2) Lebensnachrichten 2, 151.
3) Lebensnachrichten 2, 154.
4) Lebensnachrichten 2, 167.
5) Lebensnachrichten 2, 169 f. 175.
6) Bunsen in den angeführten Lebensnachrichten 3, 321.

und Aussicht haben könne, trat jene oben dargelegte Schwierigkeit, ja Unmöglichkeit, die es für einen protestantischen Staat hat, sich principiell mit Rom zu einigen, so viel man im Allgemeinen die Augen vor ihr schließen mochte, doch auf jedem Einzelpuncte unwidersprechlich hervor. Man mußte behufs der Instruction wissen, was man von Rom fordern wolle und könne: kannte aber die katholische Kirche viel zu wenig, um das Eine oder das Andere zu vermögen, und war doch zu gewissenhaft und nicht leidenschaftlich genug, um nach Art der süddeutschen Staaten in rücksichtloser Willkür der Doctrin ohne Weiteres vorzugehen. Natürlich mußte dadurch Bedenken auf Bedenken gehäuft und die Instruction immer von Neuem aufgehalten werden. — Über die concrete Gestaltung dieser Verhältnisse in der ersten Zeit, nachdem Niebuhr abgereis't war, habe ich in den Acten nichts gefunden: die des geistlichen Ministeriums beginnen erst mit dem Jahre 1818, und zwar mit einer Anfrage des Staatscanzlers an den Minister Altenstein vom 22. Januar, ob die Erörterungen über die Niebuhrsche Instruction nunmehr beendet seien und letztere an den Gesandten abgehen könne?

Es zeigte sich aber, daß die beiden bearbeitenden Ministerien noch weit entfernt waren, über ihren Inhalt einig zu sein. Im geistlichen Departement war besonders Schmedding in der Angelegenheit beschäftigt [1]); von seiner münsterschen Schule her zwar Episcopalist, aber zu sehr erfahren und kenntnißreich in katholischen Verhältnissen, um nicht zu wissen, daß der Episcopalismus nur eine Tendenz in der Kirche, und die curiale Strömung dagegen keineswegs absolut unberechtigt sei. Außerdem schon als Katholik an dem historischen Leben und der Entwicklung seiner Kirche Theil zu nehmen disponirt und dadurch vor doctrinairem Beharren auf Schulstandpuncten, welche vom Leben überwunden waren, mehr als Andere geschützt. Im auswärtigen Ministerium arbeitete unter Raumer Leg. Secr. Balan in der Sache, dessen Standpunct, wie aus den weiteren Verhandlungen hervorgeht, dem seines Vorgesetzten ähnlich war. Am 13. Februar theilte von Raumer dem Minister Altenstein das Resultat seiner mit den beiden genannten Räthen gemachten Vorarbeiten mit und beantragte bereits am

1) Vergl. oben S. 355. Note 1.

16., daß, um der wiederholt geforderten Beschleunigung willen, Balan mit denselben persönlich zum Staatscanzler nach Engers gehen möge. Später sollte er dann, anscheinend auf Veranlassung des preußischen Generalconsuls Bartholdi in Rom, dessen Operationen gegen Niebuhr bekannt sind, als Rath zur römischen Gesandtschaft gesetzt werden. — Gegen Beides aber opponirte auf das Lebhafteste Schmedding, in einem Gutachten vom 17. Februar. Er vertheidigt Niebuhr mit Kenntniß und Kraft: von Rom solle man nichts Unmögliches fordern! Er wünscht selber nach Engers geschickt zu werden, wo nur Einer sei, der in der Sache arbeiten könne: Eichhorn. Das Ultimatum des geistlichen Ministeriums müsse dem Staatscanzler auf diese Weise vorgetragen und der Concordatsentwurf sowohl, als die Instruction, ihm gleichzeitig fertig überreicht werden. — Schmedding erreichte dadurch, daß ihm die Acten nochmals vorgelegt wurden, und auf ein Beförderungsgesuch des auswärtigen Departements vom 19. März erklärte Altenstein am 22. entschuldigend: es seien ihm Zweifel aufgestiegen, ob überhaupt ein Concordat mit der Curie räthlich sei zu einer Zeit, wo bei Gelegenheit des französischen und bayrischen sich gegen jeden solchen Vertrag laute Stimmen erheben. Indeß nicht bloß über die Form, auch in der Sache selbst habe er noch Bedenken, die sich nicht sogleich heben wollen und die Schmedding theile. Er sei daher mit einer Zusammenstellung seiner eignen Ansichten über die ganze Angelegenheit beschäftigt.

Aus diesen Äußerungen ist Natur und Art der Differenzen zwischen beiden Ministerien ersichtlich. Die Räthe des auswärtigen hielten für möglich und verlangten ein Concordat, in welchem im Wesentlichen der landrechtliche Standpunct, im Styl der Frankfurter Conferenzen, vom römischen Hofe anerkannt würde. Die des geistlichen Departements, mit Niebuhr, dessen mannigfache Auseinandersetzungen auf diesem Wege zur Geltung kamen, sahen ein, daß dergleichen nicht mehr möglich sei.

Nur über die Nothwendigkeit *irgend einer* Vereinigung mit Rom war man beiderseits einig.

Ein von Raumers Hand geschriebenes Memoire aus dieser Zeit (März 1818) spricht sich folgendergestalt darüber aus: „Durch die Eroberung Schlesiens trat zuerst der Fall ein, daß ein meist katholisches Land unter preußische Botmäßigkeit kam. Das Ver-

hältniß der katholischen Bewohner desselben zu ihrem neuen Landesherrn regulirte sich indeß ohne bedeutende Schwierigkeit. Die Fortdauer des katholischen Kirchenzustandes war durch Friedensschlüsse garantirt; und da politische Ereignisse ihn nicht in seinen Grundfesten erschüttert hatten, so bedurfte es keiner neuen Herstellung desselben. Die Einwirkung des Staates, durch weise Duldsamkeit geregelt, beschränkte sich auf eine oberpolizeiliche Aufsicht, deren Zweck dahin ging, unbefugte priesterliche Proselytenmacherei und päbstliche Einmischung, da wo letztere nicht durchaus nöthig war, zu verhüten. Ein allgemeines Regulativ mit dem Oberhaupte der katholischen Kirche war entbehrlich. Einzelne von Zeit zu Zeit entstehende mißliche Verhältnisse wurden durch einzelne Verständigungen mit dem römischen Hofe, welche sich im Zeitverlauf zu einer Art Gewohnheitsrecht ausbildeten, beseitigt. Dieser Zustand dauerte fort nach der Acquisition Westpreußens, sowie demnächst Süd- und Neu-Ostpreußens. In den Jahren 1807 bis 1815 konnte in diesen Angelegenheiten nicht nützlich gewirkt werden. Als aber nebst anderen bedeutenden Erweiterungen die Rheinprovinzen und Westphalen dem preußischen Staate als Früchte der Anstrengungen seiner Heere zugefallen waren, drang sich den betreffenden Staatsbehörden bald die Überzeugung auf, daß mit den bisherigen Staatsmaximen in Betreff der Verhältnisse der katholischen Kirche zum Staate nicht auszureichen sei. — Die Abtretung des linken Rheinufers an Frankreich durch den Lüneviller Frieden und die im Verfolg dieses Friedensschlusses herbeigeführte Säcularisation von 1803 hatte die Verwandlung des bedeutendsten Theiles des Kirchengutes in Staatsgut in den Rheinprovinzen beider Ufer zur Folge gehabt. Doch bestimmte der Reichsdeputationshauptschluß das Verbleiben der erzbischöflichen und bischöflichen Diöcesen in ihrem bisherigen Zustande, und verhieß eine neue Diöcesaneintheilung, eine davon abhängende Einrichtung neuer Domcapitel und das Bestehen, sowie die Ausstattung der erzbischöflichen und bischöflichen Kirchen (§. 35—62). Diese Verheißungen sind nicht in Erfüllung gegangen. Die bischöflichen Stühle sind unbesetzt; die Diöcesangränzen willkürlich zerrissen, die Domcapitel erloschen, und es ist unbestreitbar, daß die katholische Kirche in den rheinisch-westphälischen Landen sich in einem Zustande von Verwaisung befindet, der auf

die religiöse und sittliche Cultur der Bewohner derselben einen sehr verderblichen Einfluß haben muß. Die aufgeregten Gemüther durch eine gerechte Behandlung zu gewinnen, dürfte daher" u. s. w.

Ich theile diese Worte mit, weil in ihrer historischen Unvollständigkeit und unklaren, vaguen Allgemeinheit sie zu dem, was über die Stimmungen des auswärtigen Departements oben gesagt worden, ein entscheidender Beleg sind, der nicht der einzige bleiben wird.

Altenstein gab am 30. März sein Ultimatum an das auswärtige Ministerium ab: man müsse ein Concordat nicht fordern, sondern erwarten, daß der Pabst es anbiete; man müsse zunächst über einzelne Puncte, nicht sogleich über das Ganze abzuschließen suchen. — So weit drückte sich hierin im Wesentlichen Schmeddings Ansicht aus, die Altenstein bloß adoptirte, aber mit einem selbstgearbeiteten weitläuftigen Aufsatze „Allgemeine Betrachtungen über das Verhältniß der katholischen Kirche im preußischen Staat und über eine mit dem römischen Hofe deßhalb zu treffende Vereinigung" zu begründen suchte. Früher, sagt er darin, gab es wenig katholische Unterthanen und sie wurden in ruhigem Besitz ihrer festbegründeten kirchlichen Verfassung gelassen. Preußischerseits vermied man jede Religionsbeschränkung, seitens des Pabstes jeden Anstoß. Er bezieht sich darüber auf Raumers Memoire. Daß das jetzt anders werden müsse, ist ihm gewiß; und er fordert, daß die katholische Kirche völlig gleichberechtigt neben der evangelischen im Staate aufgenommen werde. Der falsche Satz, daß der Staat mit beiden Kirchen ganz gleichmäßig sich stellen müsse, ist ihm ein unumstößliches Axiom. Wie er sich aber die katholische Kirche dabei denkt, zeigt seine Betrachtung dessen, was bei völlig gleichberechtigter Aufnahme der katholischen Kirche zu fürchten sein könnte. Hierunter „kommt nun auch die Lehre von der Ketzerei, Bekehrung und Verhütung derselben vor;" indeß habe hier die Zeit, wenn auch nicht die Lehre, doch deren Anwendung gemildert. „Die eigentliche Proselytenmacherei findet nur selten mehr statt und ist wenigstens in unsern Staaten nicht zu fürchten. Allen öffentlichen Anstalten dazu und allem auffallenden nur einigermaßen bemerklichen Beginnen zu dem Ende ist gesetzlich gehörig begegnet." Die Furcht davor, welche man zu verbreiten suche, sei gänzlich unbegründet. „Das Alte läßt sich nicht wiederherstellen. Es war durch Äußerlichkeiten damals be-

günstigt. Die wenigen neueren Fälle (von Bekehrungen) sind durch die Ausartung der evangelischen Kirche selbst veranlaßt. Der evangelische Regent kann durch Schutz der reinen evangelischen Lehre und strenge Verfassung der katholischen Kirche diese Angriffe allein abwehren.“ Übrigens ist Altenstein der Meinung daß die erwähnte strenge Verfassung der katholischen Kirche vom evangelischen Regenten gegeben werden könne: er spricht es hier und später wiederholt aus, wie wichtig es sei, nicht bloß zu negociiren, sondern zugleich daheim, z. B. in Münster, Alles nach den Intentionen der Regierung auch sogleich „einzurichten“ und bis auf die Bestätigung vom Pabste vollständig fertig zu machen.

Dies Ultimatum wurde von Raumer „berücksichtigt“ und hierauf die Sache an das geistliche Ministerium remittirt, wo Schmedding um diese Zeit wegen Krankheit an den Geschäften nicht Theil nehmen konnte. Altenstein gab sie daher an Nicolovius, der indeß von Unterschrift der Vorlagen auch in ihrer gegenwärtigen Gestalt abrieth (16. Apr.) und Schmedding veranlaßte, seine Bedenken nachträglich (22. Apr.) gleichfalls noch zu überreichen.

Ein Theil der damaligen Differenzen zwischen dem geistlichen und dem auswärtigen Ministerio schlägt auch materiell in den Gegenstand der vorliegenden Erörterung ein.

Es ist oben dargelegt worden, wie die verschiedenen Theile von Preußen abseiten der katholischen Kirche organisirt waren: in Schlesien, Posen, den beiden Preußen, nicht minder in Westphalen und am Rhein wirkliche Diöcesen, die, wenn auch augenblicklich zum Theil unbesetzt, doch nicht impedirt waren. Dazwischen in den Marken, Pommern, Magdeburg, Halberstadt und Minden impedirte und durch den Apostolischen Vicariat von Norddeutschland administrirte Bisthümer.

Nun hatte Herr von Raumer in seinem Entwurfe zur Instruction als Hauptgrund, dessentwegen eine wirkliche Übereinkunft mit Rom abgeschlossen werden müsse, den bezeichnet, zu vermeiden, daß „ein heilloses römisches Vicariat- und Missionssystem in Preußen Platz greife,“ wie es in Holland und England sei; dabei aber doch die Zustände in den Marken, Magdeburg ꝛc. unverändert erhalten wollen. Dies war ein aus Unkenntniß hervorgegangener Widerspruch. — Die theoretische Vorliebe für den Epi-

scopalismus, in welcher er zum andern Theile wurzelte, ward zwar im geistlichen Ministerium getheilt: aber man kannte die Sache genauer. Schmedding bemerkt dazu: „Statt der nicht viel sagenden Stelle: ein heilloses römisches Vicariat- und Missionssystem, wünsche ich gesetzt: und ein Zustand, wie er sich in Irland und Nordholland findet, vermieden werde. Man hätte dann wahr gesprochen und ein politisches Unheil genannt, das zu den furchtbarsten Übeln seiner Art gehört.“ Die Frage ferner über das Loos der Katholiken in den alten Provinzen „kann nicht umgangen werden. Umgeht man sie, so behält man, was Herr von Raumer so angelegentlich, und nicht mit Unrecht, zu vermeiden wünscht — ein römisches Vicariat- und Missionswesen. Diese Gemeinden hingen sonst von einzelnen Klöstern oder ganzen Orden ab, durch deren Fürsorge sie bestanden. Diese Institute sind aufgelöst. Für sie muß also auf andere Weise gesorgt werden. Dies kann nur geschehen durch Vertheilung solcher Gemeinden an die inländischen Bischöfe, welche von ihren Diöcesen aus sie mit Seelsorgern versehen. Dazu aber, nämlich zu dieser Überweisung, bedarf es päbstlicher Mitwirkung. Die Clausel, welche der päbstliche Bevollmächtigte sich ohne Bedenken wird gefallen lassen: juribus regiae majestatis quibuscunque salvis — setzt über alle Schwierigkeiten hinaus. Überdem aber handelt es sich hier de lana caprina. Denn die in den altprotestantischen Stammländern zerstreut liegenden katholischen Gemeinden sind so schwach und zumal nach Aufhebung der Klöster in finanzieller Hinsicht so ganz in die Hand des Staates gegeben, daß nicht einzusehen ist, wie von ihnen und durch sie dem Staate irgend eine Gefahr bereitet werden kann; zumal wenn sie nicht mehr unmittelbar unter dem Pabste stehen.“

Es ließe sich die Frage aufwerfen, ob Schmedding bei dieser Gelegenheit ganz unbefangen und vollständig ausgesprochen hat, was er wußte? Damals aber ist sie nicht aufgeworfen worden, sondern der Minister Altenstein hat sämmtliche Bedenken adoptirt und die ihm gemachten Vorlagen, mit den entsprechenden Monitis versehen, an das auswärtige Departement zurückgegeben (24. Apr.). Als er hierauf eine neue, unter „Berücksichtigung“ der erhobenen Einwendungen gefertigte Abschrift am 4. Mai wiederum vorgelegt erhielt, mit der Meldung, daß Niebuhr von Rom berichte, wie auf

Unterhandlungen wegen einzelner Puncte man sich dort durchaus nicht einlassen wolle, sondern nur auf eine umfassende Übereinkunft: antwortet er, indem er schon folgenden Tags die Vorlagen, nunmehr unterzeichnet, zurückstellt, daß es gut sein werde, wenn diese Übereinkunft, statt eines Concordates, wenigstens eine bloße Circumscriptionsbulle im Auge haben möchte. Auch dieß anscheinend ein Gedanke von Schmedding. Es ist wohl zu merken, daß er um diese Zeit, — 5. Mai 1818 — bereits ausgesprochen war.

An demselben Tage noch ging der Entwurf, über welchen die beiden Ministerien einig geworden, an den Staatskanzler. Allerdings, sagen sie in ihrem Überreichungsschreiben, sei ein Übereinkommen mit Rom nothwendig, durch welches die kirchliche und dadurch mittelbar auch die bürgerliche Ordnung erhalten werde. Eine solche Übereinkunft befördre also das wahre Staatswohl. Es werde aber auch allein durch sie „fremder, nachtheiliger, ja verderblicher Einfluß abgeschnitten und ein heilloses römisches Vicariats- und Missionssystem, ein Zustand wie er sich in England und Nordholland vorfinde, vermieden; welches mit öffentlichem und geheimem Einfluß auftreten würde, sobald das echte und wohlthätige Episcopalsystem nicht fördersamst erreicht werde." In der zu diesem Zwecke von den beiden Ministerien entworfenen und dem Staatskanzler gleichzeitig vorgelegten Instruction für die römische Gesandtschaft lautet der Passus [1]) über die „Katholiken in Landen, in denen der Westphälische Friede die Gerichtsbarkeit der Bischöfe suspendirt hat" folgendergestalt: „16. Es giebt dergleichen Lande, für die der Westphälische Friede in der obgedachten Art disponirt hat, diesseits und jenseits der Elbe. Für die Lande diesseits der Elbe bestimmt ein Königl. Cabinetsbefehl vom Jahre 1810 [2]), daß die kirchlichen Angelegenheiten der katholischen Unterthanen von dem Bischofe von Breslau ressortiren sollten; jedoch mit der Beschränkung auf mere spiritualia und den landesherrlichen Gerechtsamen unbeschadet. In

1) §. 16. 17. Anfangs bezog sich auch §. 15. darauf und enthielt die von Schmedding angegriffene Vorschrift, daß es dieser Katholiken wegen beim Alten bleiben solle (vergl. oben). Nunmehr ist §. 15. in der alten Fassung weggeblieben und bloß eine Verweisung auf §. 17. substituirt.

2) Vergl. oben S. 298. Der Subdelegation des Ap. Vicars ist systematisch nicht gedacht. Denn der König ist Bischof.

den überelbischen Ländern, welche an Frankreich abgetreten waren und demnächst das Königreich Westphalen bildeten, ebenso in den Ländern des Großherzogthums Berg, war den Katholiken der freie Verkehr mit inländischen geistlichen Oberen gestattet; das jus dioecesanum mogte früher durch den Westphälischen Frieden suspendirt gewesen sein, oder nicht. Aber der Einfluß der geistlichen Obern beschränkte sich auf rein kirchliche Dinge und auf die Confessionsverwandten; es gab auch keinen Pfarrzwang mehr. Diese Verfassung besteht noch; sie ist in den Patenten über die Besitzergreifung, wie überhaupt der ganze Rechtszustand jener Lande, vorläufig bestätigt. — 17. Exercitium religionis cathol. sive publicum sive privatum ist nicht denkbar, ohne Hinzutritt eines geistlichen Obern. Dieser setzt eine Gemeinde voraus, die Gemeinde einen Obern, welcher den Religionsbegriffen zufolge nur ein Mitglied der gesetzmäßigen Hierarchie sein kann. Der Staat kann daher nicht umhin, die Mitwirkung eines solchen geistlichen Obern in rein geistlichen Sachen zu erlauben, oder wenigstens zu dulden, zu ignoriren. Wohl zu verstehen: in rein geistlichen Sachen. Das Ignoriren, das bloße Dulden hat eine böse Seite. Es giebt der Verhandlung mit den Obern den Anschein einer Heimlichkeit, eines unerlaubten Beginnens; und alles was im Verborgenen geschieht ist der Ausartung mehr unterworfen, als das Öffentliche. — Bei völliger Anerkennung hat man unter zwei Formen die Wahl. Diese sind Diöcesanrecht oder päbstliches Vicariat. Es können nämlich die in den gedachten protestantischen Landen befindlichen katholischen Gemeinden einem inländischen Bisthum ein für alle Mal zugeschagen werden. Wenn dies geschieht unter Vorbehalt der landesherrlichen Rechte, besonders auch in Ansehung des Patronats, und mit Begränzung des Bischofs auf mere spiritualia, sodaß ihm auch in Ehesachen keine äußerliche, das forum conscientiae überschreitende Gerichtsbarkeit zugestanden wird, so wird in dem äußerlichen Rechtszustande jener Länder eine kaum merkliche Veränderung hervorgebracht. Sieht man auf das Wohl der katholischen Gemeinden dieser Lande, so ist die obgedachte, in vorstehender Art bestimmte Einverleibung in eine Diöces für sie das Beste, weil ein Bischof, der sie als bleibende Bestandtheile seiner Heerde ansieht, besser für sie sorgt, und eher im Stande ist, sie aus seinem Seminar mit gebildeten und

gesitteten Geistlichen zu versehen. Diese Betrachtung ist um so wichtiger, da die Klöster, aus denen jene Gemeinden sonst ihre Geistlichen zu erhalten pflegten, itzo nicht mehr bestehen. — Die Vollmachten päbstlicher Vicarien sind widerruflich. Sie erlöschen mit jedem Todesfall des Pabstes oder des päbstlichen Vicars. Daher die Nothwendigkeit oftmaliger Erneuerung. Obgleich der Landesherr die inländischen Prälaten vorschlägt" (d. h. selbst wenn er das thäte; denn daß es in Preußen keineswegs der Fall war, hat sich oben gezeigt. Vielmehr schlug Österreich die Apostolischen Vicare des Nordens vor), „denen der Pabst die Facultäten verleihet, so hebt diese Milderung doch nicht das Übel auf, was in der Sache selbst liegt; nämlich den unmittelbaren Einfluß des römischen Hofes auf einen Theil der inländischen Kirche. Denn der päbstliche Vicar ist ein Schatten päbstlicher Gewalt, von römischer Leitung abhängig, und steht vernichtet da, sobald der Pabst die Vollmacht widerruft. Aus diesem Grunde sind die in Rede stehenden katholischen Gemeinden inländischen Bisthümern zuzuschlagen, entweder ein für alle Mal, oder auf Widerruf. Ein für alle Mal ist besser. — Ich gehe in das ganze Detail ein, um Ew. Hochwohlgeboren vollständig in Kenntniß zu setzen von dem Ziel, wohin man diesseitig gelangen, und von den Klippen, die man vermeiden will. Der römische Hof ist in diese Erörterung gar nicht einzuführen. Eine Fassung dahin, daß diese katholischen Gemeinden inländischen Bisthümern in rein geistlichen Sachen (mere spirit.) und juribus Regiae Majestatis quibuscunque salvis zugeschlagen werden, ist die wünschenswürdige. — Es frägt sich nun, welchen Bisthümern? Man muß unterscheiden: a. Jene Katholiken, die bisher schon einem inländischen Bischofe zugewiesen waren, es sei nach Diöcesanrecht, oder als päbstlichem Vicar. Diese bleiben bei solchem Bisthum in rein geistlichen Sachen (mere spirit.) und so, daß die Form eines päbstlichen Vicariates hinwegfalle und jurib. Reg. Maj. quibusc. salvis. Hierher gehören die Katholiken zu Königsberg, Memel und Tilsit, in Bezug auf den Bischof von Ermeland, und die Katholiken in Ravensberg und Minden hinsichtlich auf den Bischof von Paderborn, wenn dieser bleibt, und auf den Bischof von Münster, wenn Paderborn nicht bleibt. Die Katholiken in Lingen und der Grafschaft Mark, welche letztere vorhin unter Cöln standen, würden

am schicklichsten zum Bischofe von Münster gewiesen. — b. In protestantischen Ländern befindliche Katholiken, die bisher noch keinem inländischen Bischofe zugewiesen sind, bedürfen einer Fürsorge. Dahin gehören: 1. Die Katholiken in der Niederlausitz. Sie standen vorhin unter dem Quasidiöcesanrecht der aufgehobenen Abtei Neuzelle. Neuzelle war kein Bisthum, der Abt mogte facultates spirituales haben. 2. Die Katholiken in der Oberlausitz. Sie standen unter dem Apostol. Vicariate eines zu Bautzen befindlichen Weihbischofs. 3. Die Katholiken in vormals chursächsischen itzo preußischen Landen sollen dem Vernehmen nach unter dem Apostolischen Vicariate des K. Sächsischen Beichtvaters Bischof Schneider zu Dresden gestanden sein. 4. Die Katholiken in den alten preußischen protestantischen Landen diesseits und jenseits der Elbe bis zur Weser. Über diese hatte [1]) der Fürstbischof zu Hildesheim und Paderborn Vollmachten als päbstlicher Vicar, die aber, sowie diesen Vicar selbst, S. Königl. Majestät nicht anerkannt haben. Dieser Vicariat war auch nur ein persönlicher Auftrag, und hing mit dem Stuhle zu Hildesheim nicht unmittelbar zusammen. Für die preußischen Lande jenseits der Elbe war ein ebenfalls von S. K. Majestät nicht anerkanntes bischöfliches Commissariat zu Huysburg. Für die Katholiken in den preußisch-protestantischen Landen diesseits der Elbe war der Fürstbischof von Breslau quoad pontificalia und dessen Vicariat quoad jurisdictionalia, d. h. aber nur für Das, was die canonische Einsetzung der Geistlichen betrifft, subdelegirt. Dies Verhältniß hat mit dem Tode des Fürstbischofs aufgehört. — Es ist nun näher zu erörtern, wie es mit dem Allen künftig werden soll. — Die Staatsgränze hat sich durch die neuen glorreichen Begebenheiten so erweitert, daß die Gründe, welche den Königlichen Cabinetsbefehl von 1810 motivirten, nicht mehr anwendbar sind. Das Bisthum Breslau ist schon sehr groß, es bedarf keiner Vergrößerung. Die Katholiken zu Erfurt und im Fürstenthum Eichsfeld erkannten bisher die Diöcesan- und Metropolitanrechte des Erzbischofs von Regensburg. Dies muß durchaus abgestellt werden. Mögen diese dem Erzbischofe von Cöln untergeordnet werden;" der dann auf dem Eichsfelde einen Generalvicar und Weih-

1) Im Jahre 1818 wäre das Präsens richtiger gewesen.

bischof halten soll, welcher auch die zwischen Weser und Oder gelegenen katholischen Gemeinden regieren möge. — „Die den Bischöfen in den Ländern, wo der Westphälische Friede das Diöcesanrecht aufgehoben hat, einzuräumenden rein geistlichen Rechte würden sein: Prüfung und canonische Einsetzung des vom Landesherrn zu ernennenden Geistlichen, Aufsicht über deren Lehre und Wandel, Einrichtung des Gottesdienstes, Handhabung der Kirchenzucht; Alles mit Vorbehalt der landesherrlichen Rechte. Die Convention wird bei diesem ganzen Puncte der sorgfältigsten Fassung bedürfen, zum Zweck, daß die geistliche Auctorität sich auf mere spiritualia beschränke."

Dem Instructionsentwurfe ist zugleich der eines Memoires für den König beigegeben, in welchem, wie er es liebte, die Hauptsätze ihm zur Erwägung und Entscheidung kurz vorgeführt wurden. In diesem heißt es: „Gleichwohl ist eine Convention zum Allerwenigsten über die Eintheilung der Sprengel der Erzbischöfe und Bischöfe nöthig, damit fremde Erzbischöfe und Bischöfe möglichst vom Einfluß in die preußische Monarchie ausgeschlossen, Erzbisthümer, Bisthümer und Capitel, soviel sie nöthig und heilsam sind, hergestellt und dem heillosen römischen Vicariats- und Missionswesen der Eingang verwehrt werde; welches sofort eintreten würde, wenn man die jetzige Verwaisung, den Mangel an Bischöfen, fortdauern ließe. Dem Könige treue Erzbischöfe, Bischöfe und Capitel lassen sich gedenken und mit Sorgfalt wirklich herbeischaffen. Römische Vicarien und Missionarien aber sind ganz im römischen, dem Staate und selbst den Unterthanen fremden Interesse, und ihr heimlicher Einfluß ist bedenklich und gefährlich; wogegen treue Bischöfe wohlthätig wirken." Hierauf wird des Königs Genehmigung zu vier Grundsätzen erbeten, unter denen der: „daß ordentliche Erzbischöfe, Bischöfe ꝛc. angeordnet werden" und durch eine desfallsige Convention (Circumscriptionsbulle) dem „heillosen Vicariats- und Missionswesen" vorgebeugt werde.

Diese Angst des auswärtigen Departements vor dem „heillosen Vicariats- und Missionswesen," der Thatsache gegenüber, daß Preußen seit etwa hundertfunfzig Jahren es ohne Schaden in seinen Gränzen gehabt und seit fast hundert Jahren bereits wo nicht anerkannt, doch recht gut gekannt hatte, daß ferner an Verheimlichung desselben seitens der katholischen Kirche im Jahre

1818 weder in Holland und England, noch in Preußen gedacht wurde, wäre einigermaßen unbegreiflich, wenn nicht der doctrinaire Widerwille des Episcopalsystems in Betracht käme, aus dem sie entsprungen ist, und aus welchem gleichzeitig die Hoffnung entsprang, daß Bischöfe mehr zu Zufriedenheit der Regierung verfahren würden. Man wollte also — wiewohl die Idee eines Concordates noch nicht völlig aufgegeben war, — wesentlich eine Circumscription, welche nicht bloß die anerkannt bestehenden katholischen Diöcesen neu abgränzen, sondern auch die altprotestantischen Lande solchen Diöcesen zuschlagen sollte. Insoweit war man in Begriff, denselben Fehler zu begehen, den gleichzeitig Hanover und die oberrheinische Kirchenprovinz begingen. Aber man hielt doch einen wesentlichen Unterschied fest zwischen den anerkannten und völkerrechtlich garantirten Diöcesantheilen und jenen altprotestantischen Gebieten, wo der Westphälische Friede die bischöfliche Gewalt suspendirt hatte. Friedrich der Große hatte sich ganz allgemein für alle Katholiken seiner Staaten als oberſten Bischof betrachtet: jetzt schien man dieses im Landrechte fixirte königliche „Majestätsrecht" nur noch für die altprotestantischen Lande geltend machen zu wollen. Denn hier sollten die katholischen Bischöfe zwar auch Diöcesanrecht haben, aber nur in ganz bestimmten einzelnen Beziehungen, in welchen wir den Inhalt der bisher dem Apostolischen Vicar stillschweigend zugestandenen Rechte wiedererkennen.

Übrigens war von der Besetzung der Bischofsstühle in §. 21. der Instruction noch gesagt, daß die Wahl dafür erhalten werden solle, wo sie hergebracht sei, z. B. in Breslau; während in Gnesen, Culm und Posen die hergebrachte königliche Nomination festgehalten werden müsse.

So weit war man am 5. Mai 1818, und nun blieb im Cabinet des Staatskanzlers die ganze Angelegenheit, wie es scheint unberührt, etwa zwei Jahre lang liegen. Wenigstens ist aus den Acten des geistlichen Ministeriums keinerlei Thätigkeit in dieser Zeit ersichtlich. Daß (3. Nov. 1818) der würtembergische Minister von Wangenheim für das Episcopalsystem und die Theilnahme an den frankfurter Conferenzen warb, war, wie wir sehen, in erster Rücksicht nicht nöthig und ist in der zweiten ohne Folge geblieben.

Anscheinend versuchte man, einige einzelne Puncte, um darüber zunächst abzuschließen, in Rom zur Sprache zu bringen: was Niebuhr in einer Depesche vom 17. Julius 1819 zu folgender Äußerung veranlaßte: „Ich habe schon vor mehr als zwei Jahren berichtet, daß der Cardinal Consalvi als bestimmten und unwandelbaren Entschluß des römischen Stuhls mir erklärt habe, daß man jeden Antrag zur Berichtigung einzelner Diöcesanangelegenheiten ablehnen werde, um die Anordnung der Gesammtheit der kirchlichen Beziehungen der Monarchie sich zu sichern." Nach diesem Grundsatze sei man mit Bayern verfahren, ebenso mit Neapel und den Niederlanden; „ja das unglückselige französische Concordat kommt daher, — was auch die Ankläger des französischen Cabinets und Botschafters sagen mögen — daß Rom auf Berichtigung der Diöcesanverhältnisse nicht eingehen, ja nicht einmal die Bullen [1]) geben wollte, wenn nicht zugleich die organischen Gesetze abgethan und die Bisthümer mit Eigenthum dotirt würden. Was Hanover betrifft, so hat man gegenseitig die Nothwendigkeit eines allgemeinen Einverständnisses vorausgesetzt. Eine Ausnahme machen die Verhältnisse mit Österreich und Rußland polnischen Antheils; bei Beiden hat man aber sehr scheinbare Ausreden darin, daß in beiden Reichen keine äußerlich sichtbare Revolution der ganzen Kirche von dem Umfange vorhanden ist, wie in Bayern oder in unserer Monarchie."

In Rom stand es um diese Zeit so, daß man ein Concordat mit Preußen eifrig wünschte; das heißt die regierende Fraction, Consalvi und seine Freunde, hatten diesen Wunsch, welchem der alte Pabst nicht abgeneigt war. Die strenge Parthei der Zelanti hingegen mogte Vortheile der Mission für keinerlei auch nur scheinbare Aufgabe des alten Rechtes ihrer Kirche erwerben. Sie war für unverrücktes Festhalten aller schon so lange vertheidigten kirchlichen Ansprüche in Deutschland und mit ihr also wäre für protestantische Staaten keine Verhandlung möglich gewesen. Es ließ sich vermuthen, daß nach des regierenden Pabstes Tode diese Parthei einen Pabst aus ihrer Mitte durchsetzen werde; und Pius VII. war so schwach, daß seine Tage gezählt schienen.

Unter solchen Umständen war Niebuhr, der durch sein per-

1) Confirmationsbullen für ernannte Bischöfe.

sönlich gutes Verhältniß zu Consalvi und dem Pabste hoffen konnte, so lange die damalige Regierung daure der Unterhandlung nützlich zu sein, auf seine Instructionen, wie aus seinen Lebensnachrichten bekannt ist, ungeduldig und hat wiederholt darum gemahnt. So z. B. forderte er schon bei Gelegenheit des abgeschlossenen französischen Concordates (1. Aug. 1817) dringend auf, die geistlichen Verhältnisse der Rheinprovinz festzustellen, da dies immer schwerer werden müsse, je mehr sonstige Concordate vorhergehen. Der früher mitgetheilte Bericht [1]) über den hanöverschen Concordatsentwurf (23. Januar 1819) ist durchaus und namentlich in seinem Schlusse eine ähnliche Mahnung; von anderen ist die Rede gewesen.

Wie Niebuhr unterdeß in Rom sich orientirte und seine Regierung über alle dortigen Verhältnisse und Vorgänge in Kenntniß setzte, ist gleichfalls schon in einer Reihe von Beispielen mitgetheilt worden. Fast alle seine Berichte über fremde Negociationen in Rom haben, wie jener hanöversche, auch eine Beziehung auf die preußische Unterhandlung und geben der Regierung die nöthigen Gesichtspuncte für diese. Bunsen hat sicherlich Recht, wenn er ihnen den größten Einfluß auf das Endresultat der Berliner Entschließungen zuschreibt. Ebensogewiß aber haben gerade sie auch beigetragen, dies Resultat so lange zu verzögern, weil sie zu wieder und wieder erneuerter Erwägung dessen, was in Rom zu fordern stehe, Anlaß und Material gaben. Zum Heil der Sache, wie sich nachher gezeigt hat.

Im September 1819 war das Cabinet zu einem bestimmten Plane noch nicht gekommen, sondern die gesammte Maßregel der römischen Übereinkunft — sei dieselbe nun ein Concordat, oder bloß die Convention zu einer Circumscriptionsbulle — stand noch in Frage. Dies erhellt aus einem weitläuftigen von Schmedding concipirten Schreiben des geistlichen Ministeriums an das auswärtige (22. Sept. 1819), welches auf ganz demselben Puncte wieder anknüpft, wo die oben erwähnten Vorlagen für den Staatskanzler und den König bereits gewesen waren.

Es beschäftigt sich zunächst mit der Frage, in welcher um diese Zeit die Hauptschwierigkeit gelegen zu haben scheint, was zu

1) Vergl. oben S. 423 ff.

erwarten und zu thun sei, wenn der Staat auf eine Dotation der Bisthümer nicht eingehen wolle: „Es ist gewiß, daß in diesem Falle von einem Vertrage mit dem heil. Stuhle ganz abzusehen, mithin die kath. Landeskirche entweder ihrem Schicksale zu überlassen, oder deren Heilung in schismatischer Form zu suchen ist. Von keinem dieser beiden Wege läßt sich der Erfolg mit voller Gewißheit voraussagen; aber es hat die höchste Wahrscheinlichkeit für sich, daß der erste die katholische Kirche fester wie je an ihr Priesterthum knüpfen und sie ganz in die Macht des Pabstes überliefern würde. Päbstliche Vicarien steigen auf und herrschen mit unbedingter Gewalt, wo die uraltchristliche Einrichtung des bischöflichen Regimentes verschwindet. Rom erklärt in seiner Sprache ein solches Land für Missionsgebiet und die Herrschaft und Geldgier seiner Curialisten findet allda ihre vollkommene Befriedigung. Ein nicht unbedeutender Theil der vormaligen Republik der vereinigten Niederlande und Irland gewähren den unerfreulichen Anblick einer solchen mißrathenen Verfassung. Die Eintracht zwischen Staat und Kirche ist unwiderbringlich dahin, ein finsterer Bigottismus hat sich der Gemüther bemächtigt, und unter seinem bleiernen Scepter erstirbt jede frühere Blüthe des Geistes.“ Man hört hier den alten Episcopalisten reden, der freilich durch sein eignes Beispiel — Irland — hätte belehrt sein sollen, daß nicht bloß da Missionsgebiet ist, wo Apostolische Vicare regieren; der ferner hätte wissen sollen, daß die „Geldgier der Curialisten“ im Missionsgebiete geringere Nahrung findet, als im katholischen; und dem im Grunde auch das bekannt sein mußte, daß preußische Bisthümer nicht minder Missionsland waren, als preußische Apostol. Vicariate. Was er über den anderen möglichen Weg hinzufügt, ist gleichgültig; es verstand sich von selbst, daß er nicht betreten ward. — Hier genügt zu bemerken, daß der Minister des Auswärtigen Bernstorff (Antwort vom 5. October 1819) sich die obige Auseinandersetzung in allen ihren Gründen und Tendenzen aneignete und zu einer gemeinsamen Eingabe an Fürst Hardenberg mit Altenstein zusammentrat.

Vielleicht daß diese Vorstellung beigetragen hat, die Angelegenheit wieder in Fluß zu bringen. Wenigstens erhielt einige Monate nachher Niebuhr die Instruction. Ich habe dieselbe nicht gesehen. Was aber in den hier einschlagenden Puncten ihr In-

halt gewesen, ergeben die nunmehr folgenden Verhandlungen in Rom.

Zuerst: man verlangte kein Concordat, sondern bloß eine Circumscriptionsbulle; was, wie Bunsen erwähnt [1]), Niebuhrs Idee von Anfang an gewesen war. Die Regierung selbst hat, nach beendeter Verhandlung, darüber gesagt: [2]) „Stipulationen, wodurch der Wirkungskreis der geistlichen Obern und ihre Stellung zu den weltlichen Behörden des Staates näher bestimmt würden, sind nicht getroffen worden, und insofern kann von einem Concordate in diesem Sinne gar nicht die Rede sein. Der König konnte den Vollgehalt seiner Hoheitsrechte, denen theure von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk zur Seite stehen, nicht von fremder Anerkennung abhängig machen, nicht den freien Gebrauch derselben durch beengende Verträge einschränken wollen."

Niebuhr, in seiner ersten Depesche nach Empfang der Instructionen (15. Julius 1820) billigte diesen Entschluß auf das Lebhafteste, verhehlt zwar nicht, daß in Rom die Vereitelung des dort sehr brennenden Wunsches nach einer umfassenden Vereinigung (Concordat) übel werde empfunden werden, geht indeß voll Hoffnung ans Werk; und schon am 4. August kann er melden, daß die Verhandlung auf das Günstigste im Gange sei. „Diese Geschäfte haben hier zwei Perioden zu durchgehen, ehe sie zur endlichen Verhandlung gelangen; zuerst die vorläufige Discussion mit dem Cardinalstaatssecretair, und dann die Berathung in einer Congregation von Cardinälen, welche der Pabst dazu ernennt. Die erste habe ich beendigt, die zweite zu beschleunigen werde ich jedes Mittel anwenden, das meine persönlichen Verhältnisse mir gewähren. Ehe diese Congregation ihre Erklärung abgegeben hat, ist allerdings nichts entschieden, und man kann sich nicht verhehlen, daß die persönliche giftige Feindseligkeit des Cardinals Cattolica-Somaglia und anderer Personen seiner Art gegen den Cardinal Consalvi ein fataler Umstand für Sachen ist, deren dieser sich mit Gunst annimmt. — — Mit dem Cardinal Consalvi bin ich vorläufig, einen einzigen nicht bedeutenden Punct ausgenommen, über

---

1) Lebensnachrichten über Niebuhr, 3, 326.
2) In dem oben S. 444. Note 2. angeführten Erlaß.

Alles einig geworden, und er hat mir sein Vorwort und seine Verwendung über alles Eingeräumte zugesagt"

Allerdings hatte dabei Consalvi noch einmal versucht, ob man nicht doch ein wirkliches Concordat schließen könnte.

Am 29. August schreibt Niebuhr, daß der damaligen neapolitanischen Wirren wegen die Zusage des Cardinals, die Angelegenheit innerhalb acht Tagen jener Congregation zu übergeben, schwerlich werde erfüllt worden sein. „Der Entwurf" — d. h. der Entwurf zu einer Convention über Erlassung einer Circumscriptionsbulle, wie er aus den erwähnten Verhandlungen mit Consalvi hervorgegangen war — „wird vom Staatssecretariate der Congregation entschieden und stark zur Annahme empfohlen. Über die Stimmung der Congregation läßt sich nichts verbürgen; wohl aber kann ich für die Gesinnungen des Pabstes einstehen"

Kurz darauf war ihm von Consalvi das Gutachten des in allen diesen Geschäften [1]) damals von der Curie gebrauchten Monsignor Mazio über die preußischen Vorschläge mitgetheilt worden (Depesche vom 2. Sept.); welches also nach oder neben den Unterhandlungen mit dem Cardinalstaatssecretair gefordert und gegeben worden war. „Jetzt ist nur übrig, daß der zc. Cappacini [2]) eine empfehlende und vertheidigende Darstellung der Anträge, mit Heraushebung alles Vortheilhaften zc. verfasse; an dieser werde ich theilnehmen. Ein eigenthümlicher Gang gegenwärtiger Verhandlungen, der sie, gegen alle ähnlichen verglichen, sehr erleichtert. Wäre nun dieser fähige Mann nicht über alle Maßen überhäuft, so würde diese Darstellung in ein Paar Tagen vollendet sein und die Congregation zusammenberufen werden. Er ist aber zu beschäftigt, — darum — sehe ich — den 20. d. M. als den frühesten Tag an, wo die Congregation sitzen könne; — Cardinal Consalvi wird Alles thun und ich rechne jetzt auch auf Mazio, damit diese (die Congregation) in einer Sitzung endige. Und so ist wohl zu hoffen, daß die Antwort des Cardinalstaatssecretairs am Ende d. M. erfolgen kann, welche als Basis der künftigen Bulle zu betrachten ist" zc. Aus dem Verfolg der Verhandlung und einer weiteren Depesche Niebuhrs vom 9. Septem-

1) Vergl. oben S. 397. 419.

2) Consalvi's bekannter Gehülfe: Mitglied der Propaganda.

der ergiebt sich, daß diese Antwort die formelle Erwiederung auf die preußische Propositionsnote ist und daß sie „nach dem Gutachten" jener zu erwartenden Congregation abgefaßt werden sollte."

Am 7. October giebt Niebuhr vom Eingange dieser Antwort — Consalvi's Note war vom 6. October — die erste Nachricht: „Der geduldigen Nachsicht mit der wirklichen Unmöglichkeit, die das Staatssecretariat hinderte, die Antwort früher abzufassen, haben wir zu verdanken, daß der Cardinalstaatssecretair die Güte gehabt hat dem Pabste vorzustellen, daß die Berathung einer Congregation noch längeren Verzug verursachen würde, und S. Heiligkeit zu vermögen, auf seinen Vortrag, nur mit Zuziehung von Monsignor Mazio und Vernehmung der Propaganda zu entscheiden. Dies ist ein sehr glücklicher Umstand und viel mehr werth, als der Verzug Unangenehmes haben konnte.

Auf den ersten Blick könnte es scheinen, als wenn die Propaganda hier nur als Stellvertreterin jener Congregation eingetreten wäre, die im gewöhnlichen Laufe der Dinge, für die Begutachtung der preußischen Vorlagen und Verabredungen mit dem Cardinalstaatssecretair, vom Pabste würde zusammenzusetzen gewesen sein. Allein diese Vermuthung fällt zusammen, wenn man bedenkt, wie ganz leicht und ohne jede formelle Weitläuftigkeit die Composition einer Special-Congregation in Rom bewerkstelligt werden kann; sodaß es keinem Zweifel unterliegt, daß eine solche innerhalb ganz derselben Zeit hätte zusammentreten können, innerhalb deren die Propaganda herangezogen ward. Diese erscheint also an der ganzen Angelegenheit noch neben jener Congregation selbständig betheiligt. Oder wäre sie dennoch bloß stellvertretend thätig geworden: warum dann gerade sie? Die einfachste und höchstwahrscheinlich zutreffende Erklärung ist: weil anderenfalls die zu ernennende Congregation doch aus Mitgliedern der Propaganda würde zusammengesetzt, dieselbe Behörde unter anderem Namen würde gewesen sein; was sich aus einer Personal-Analyse der für Hanover und die Oberrheinische Kirchenprovinz herangezogenen besonderen Congregationen unzweifelhaft ergeben muß. Wie dem aber auch sei, sie war es, der die Convention zur Begutachtung vorgelegt wurde: ihrer Zuziehung geschieht in der daraus hervorgegangenen Bulle ausdrücklich Erwähnung [1]). War das nur

1) S. dieselbe bei Münch Concordate 2, 265 f.: — Volentes igitur prae-

wegen des norddeutschen Apostolischen Vicariates, der eine andere Gestalt gewinnen sollte? Oder vielmehr, weil die ganze Convention sich auf Missionsgebiet bezog? Der Apostolische Vicariat in Niedersachsen war von dem Territorium, um welches es sich hier handelte, nur ein geringer Theil: die Umwandelung, die er erleben sollte, wie wir sehen werden, nichts als eine gewöhnliche Dismembration. Während die Veränderungen, welche das übrige preußische Gebiet trafen, weit intensivere waren: Unterdrückung alter Bischofssitze, ganz neue Einrichtung der übrigen, durchgreifende Verfassungsveränderung in den Capiteln, neue Gränzen, neue Ausstattung. Eine Umwälzung der Verhältnisse so groß sie die katholische Kirche nur irgend erleben konnte. Hätte alles dies der Pabst mit Cardinal Consalvi und Monsignor Mazio allein zu verfügen vermogt: so war die Dismembration im Apostolischen Vicariate eine wahre Kleinigkeit dagegen, welche er zweifellos gleichfalls ohne Herbeiziehung einer Congration verfügt haben würde. War aber — und wir wissen, daß seinem allgemeinen Begriffe nach es so war — ganz Preußen als protestantischer Staat eine von den „Provinzen" der Propaganda: so hatte allerdings die obige Concurrenz dieser Congregation ihren guten Grund; ist aber auch ein sehr bezeichnendes Symptom für die Lage der Dinge. Wir werden später darauf zurückkommen.

Nachdem die Verhandlung dies Stadium durchschritten hatte, kamen nur noch einige specielle ihren Fortgang nicht weiter aufhaltende Puncte zur Discussion; und es ist bekannt, daß die letzten und unwesentlichsten von ihnen während der viertägigen Anwesenheit des Staatskanzlers in Rom (25. März 1821) verglichen wurden [1]. Am 2. Mai konnte Niebuhr melden, daß Monsignor Mazio mit Abfassung der Bulle beauftragt sei, die er selbst Satz für Satz beaufsichtige. Schließlich gelangte sie zur Abschrift an die Datarie und ging am 16. Julius fertig aus derselben hervor.

Betrachten wir nun den Inhalt dieser Bulle De Salute animarum. Sie construirt, unter Aufhebung nur der speciellen dadurch berührten Diöcesanverbände, die Diöcesen Trier, Cöln, Pa-

via dismembratione etc. — et auditis etiam venerabilibus Fratribus Nostris S. R. E. Cardinalibus Congregationi de Propaganda Fide praepositis, ad novam Dioecesium circumscriptionem procedere etc.

1) S. Niebuhrs Brief an Nicolovius in den Lebensnachrichten 2, 466.

derborn und Münster als erzbischöfliche Provinz Cöln, die Diöcesen Gnesen-Posen und Culm als erzbischöfliche Provinz Gnesen und die beiden exemten Bisthümer Breslau und Ermeland. Bei Ermeland und Culm beließ sie in bisheriger Weise die ostpreußischen, bei Culm und Gnesen die pommerschen Districte. Zu Breslau schlug sie die Lausitz, und ließ die Grafschaft Glatz unter dem Erzbischofe von Prag, den District Katscher unter dem von Olmütz. Insoweit zog sie bloß neue Gränzen und bestimmte die Capitelverfassung und Dotation.

Wie aber verhielt sie sich rücksichtlich der altprotestantischen Lande, jener bereits erwähnten bisher zum Ap. Vicariate von Norddeutschland gehörigen Bezirke?

In der preußischen Proposition war gefordert worden, daß sie vom Apostol. Vicariate getrennt und bestimmten Landesbischöfen permanent untergeordnet werden sollten; jedoch ohne daß daraus eine wahre Diöcesanvereinigung resp. Erweiterung entstehe.

In der Registratur des geistlichen Ministeriums habe ich eine Abschrift „aus den Acten des auswärtigen Departements" gefunden, welche, ohne weitere Bezeichnung, wohin dieselben gehören, zwei Paragraphen, und zwar §. 16. und §. 17. eines Actenstückes aufbewahrt, von dem ich vermuthe daß es Niebuhrs definitive Instruction gewesen ist. Im auswärtigen Ministerium habe ich sie nicht vergleichen können. Der §. 16. sagt, daß in Westpreußen, Ermeland, Schlesien, Glatz der König die gewöhnlichen Majestätsrechte habe; in Ostpreußen aber und sämmtlichen schon vor 1802 besessenen deutschen Landen nicht allein diese jura circa sacra, sondern auch die geistliche Gerichtsbarkeit über Katholiken, ihrer Gewissensfreiheit unbeschadet; „und so, daß Ich facultates spirituales nur da für die angestellten katholischen Geistlichen, wo Ich für gut finde, zu nehmen und auszuwirken anordne." — Der §. 17. aber lautet: „Diese Meine geistliche Gerichtsbarkeit über Meine katholischen Unterthanen in Meinen oben näher bezeichneten deutschen Provinzen beruhete bis jetzt auf dem Westphälischen Frieden und auf dem Normaljahre. Der Protestationen des Pabstes unerachtet habe Ich bis jetzt standhaft auf Meinem Rechte hieraus beharrt und auf jene römischen Proteste nicht geachtet. Jetzt werden Sie jedoch den Westphälischen Frieden dorten nicht zu allegiren haben, da die neuen Formen in Deutschland erst zeigen wer-

den, welche Bestimmungen des gedachten Friedens noch ferner gelten sollen, oder nicht. Nichtsdestoweniger bleibt aber der Grundsatz bestehen, daß in Meinen besagten oben näher bezeichneten deutschen Provinzen, sowie in Ostpreußen, Mir die geistliche Gerichtsbarkeit auch über Katholiken, ohne Verletzung der Gewissen derselben, zusteht." — Hierauf scheinen sich in Niebuhrs erster Antwort auf seine Instruction (15. Julius 1820) die Worte zu beziehen: „Die Unterordnung der katholischen Gemeinden in den protestantischen Provinzen, auf die angegebene Weise, ohne Veränderung der bestehenden landesherrlichen Rechte, werde ich bewirken." Und in seiner Depesche vom 27. Julius der Passus: „Was die katholischen Gemeinden in den protestantischen Provinzen betrifft, so hoffe ich, daß der Ausdruck, daß die Delegationen telles qu'elles fûrent exercées jusqu'à présent dans les provinces Brandenburgeoises übertragen werden sollen, Alles sagt, was der 17. Paragraph der Instruction fordert. Ich werde mich nicht scheuen, mündlich zu erklären, was damit gemeint ist; es schriftlich thun zu wollen, würde für den, der die hiesigen Verhältnisse vor Augen hat, eine wahre Unbesonnenheit sein."

Die Dinge lagen so, daß die Curie suchen mußte und suchte, die Gelegenheit dieser Verhandlung zu benutzen, um, wie in Hanover und der Oberrheinischen Kirchenprovinz, so auch in dem größten protestantischen Staate Deutschlands, die verhaßte Bestimmung des Westphälischen Friedens über Suspension der bischöflichen Regierungsgewalt zu beseitigen oder, nach römischer Vorstellung, in ihrer Nichtigkeit anerkannt zu sehen. Und gelang es auch dabei nicht, die betreffenden impedirten Bischofssitze selbst — Minden, Halberstadt, Magdeburg, Brandenburg, Cammin rc. — zu repristiniren: so mußte sie doch wenigstens den Fortschritt vom bisherigen Apostolischen Vicariate zum Missionsbisthum erstreben. Hätte also Preußen eine wirkliche Einverleibung jener Sprengel in irgendwelche Landesdiöcesen verlangt, so würde man mit Freuden darauf eingegangen sein. Das aber war, wie wir sehen, nicht die Absicht des protestantischen Staates. Der König konnte „den Vollgehalt seiner Hoheitsrechte", die ebensoviele theure von Gott ihm auferlegte Pflichten gegen sein Volk sind, nicht aufgeben: das heißt hier Pflichten gegen das protestantische Volk dieser alten Stammlande. Die Regierung übersah, wie es scheint, den Zu-

sammenhang nicht ganz und nicht genau. Aber, wer wollte es verkennen, daß es ihr protestantisches Gewissen war, welches sie hier abhielt, eine der theuern Errungenschaften des Westphälischen Friedens zu opferen: mag sie ihn in Rom genannt wissen wollen, oder nicht. Sie opfert ihr Recht den katholischen Bischöfen deßwegen nicht, weil dies Recht eine Pflicht ist: und eine Pflicht war es nur gegen die protestantische Kirche des Landes. Sie beschränkte sich also auf die Forderung, inskünftige dagegen gesichert zu werden, daß jemals auswärtige Prälaten Träger des nunmehr anerkannten Apostolischen Vicariates in den protestantischen Provinzen werden könnten, indem dieser Vicariat mit bestimmten Landesbisthümern in besagter Art verbunden würde.

Soweit hierin eine fernere Dismembration des übergroßen Bezirkes lag, den der Apostolische Vicar von Norddeutschland bisher regiert hatte, konnte auch diese Maßregel der Curie nur angenehm sein: denn sie entsprach ihrem in mancherlei Beispielen oben dargelegten Systeme. Gegen dasselbe aber lief die von der Regierung verlangte perpetuelle Verbindung mit preußischen Bisthümern. Denn freieste Wahl und absolute Amovibilität ihrer Beamten ist sonst, wie wir gesehen haben, Princip der Propaganda. Daß man außerdem eine Beschränkung dieser Vicare auf bloße sogen. Spiritualien zugeben, eine kirchliche Jurisdiction des akatholischen Königs hätte anerkennen sollen, daran war natürlich in Rom nicht zu denken.

Nachdem Niebuhr mit dem Cardinalstaatssecretair verhandelt hatte und also die erste Periode der Negociation, wie er sie nennt, geschlossen war, berichtet er (29. August 1820) über diesen Punct, daß, wenn nicht er mit größter Vorsicht dabei zu Werke gegangen wäre, den Gegenstand irgendwie schroffer berührt hätte, Consalvi die Einverleibung der sporadischen katholischen Gemeinden in die nächsten Diöcesen hartnäckig würde gefordert haben. „Hierüber ist es sehr schwer, sich zu verständigen. Man führt an, daß der Entwurf des hanöverschen Concordates so gefaßt ist, daß die dortige Regierung die Einverleibung ihrer einzelnen Gemeinden in die Diöcesen kaum streitig machen kann, daß sie nichts gegen diesen Punct eingewandt habe, ja daß der von ihren Unterhändlern gethane Vorschlag, Elbe und Weser als Diöcesangränzen von Hildesheim festzustellen, diese Einverleibung ganz ausdrücklich zur

Folge gehabt haben würde. — Ich habe mich darauf beschränkt, bemerklich zu machen, daß man keine Deterioration, sondern nur Erhaltung des bestehenden Zustandes begehre."

Nach Eingang der formellen Antwortnote des Cardinalstaatssecretairs kann Niebuhr (7. October) berichten: „Wegen Absonderung derjenigen Districte, welche bisher unter der Propaganda standen, und ihrer permanenten Unterordnung unter bestimmte Landesbischöfe — ohne daß daraus eine wahre Diöcesanvereinigung entstehe —, ist das Begehrte eingewilligt, ungeachtet die Propaganda sehr widerstrebt hat. Nur in Hinsicht der Lausitz ist bestimmt gefordert, daß die dortigen katholischen Gemeinden zur Diöces Breslau kommen mögen. Man behauptete, daß der Abt von Neuzelle Diöcesanrechte über die ganze Lausitz gehabt habe." Niebuhr scheint zu meinen, daß die betreffenden Gemeinden von nun an nicht mehr unter der Propaganda stehen würden; eine Vorstellung, die wir auch bei Bunsen gefunden haben [1]), die aber, nach Allem Bisherigen, auf einem Irrthume beruhet und im Folgenden ihre specielle Widerlegung finden wird. Es handelte sich für die Propaganda nicht um einen Verlust an Missionsgebiet, sondern um eine theilweise und an sich nicht bedeutende Veränderung seiner Verfassung. Dennoch war sie inhaltsschwer. Denn die Congregation ließ sich die Entwicklung des Apostol. Vicariates zum Missionsbisthume entgehen, deren sie nach dem Vorgange ihrer Verhandlungen mit Hanover und der Oberrheinischen Kirchenprovinz bei dieser Gelegenheit gewiß zu sein gemeint hatte; entgehen nicht für dieses Mal allein, sondern, da die in der Bulle angeordnete Einrichtung vertragsmäßig festgestellt ward, für alle Zeit, in der Preußen, der ketzerische Staat, nicht andern Sinnes auf diesem Puncte wurde. Wir haben im Jahre 1850 gesehen, wie hartnäckig die Curie, gegen den Willen Englands ganz dieselbe Entwicklung durchgeführt hat. Der Fall ist vollkommen der gleiche; und man darf nicht meinen, daß am römischen Hofe eben in solchen Dingen die Stimmungen wechseln, sodaß etwa damals der vorliegende Gegenstand ihm geringfügiger erschienen wäre, als jetzt. Allerdings hat seine Gesinnung sich seitdem noch stärker entwickelt: aber sie war damals wie heute; denn sie ist ewig in Rom. Ist

1) Vergl. seine Äußerung über den Stralsunder Pfarrer, oben S. 326.

ein Unterschied: so liegt er nur darin, daß in England man der Regierung bloß für den Augenblick nachgeben sollte, Preußen gegenüber man für immer sich band. Dies muß erwogen werden, um vollkommen begreiflich zu finden, daß auch damals die Propaganda, unter solchen Umständen, der Convention ihre Einwilligung zu versagen versuchte. Niebuhr aber blieb auf Einem Sinne und hatte doch zu große Vortheile anzubieten, als daß um einer einzigen nicht erfüllten Hoffnung willen, wenn diese auch von immenser Bedeutung war, sie zuletzt ausgeschlagen, oder auch nur in Frage gestellt werden durften.

Niebuhrs Berichte über Consalvi's Antwortnote sind vom 7. und 12. October 1820. In letzterer Depesche, die ich nicht gesehen habe, verlangte er über funfzehn bestimmte Puncte instruirt zu werden, gab damit zu einem weiteren Schriftwechsel zwischen dem auswärtigen und dem geistlichen Departement Anlaß, und erhielt von Hardenberg und Bernstorff aus Troppau (23. Nov.) eine Antwort, die ganz nach Schmeddings Entwurfe formulirt war. Sie gab unter Anderem an, wie die katholischen Gemeinden der altprotestantischen Lande theils an Breslau, theils an Münster, wofür erst später Paderborn eingetreten ist, in Form einer „immerwährenden Delegation" des Bischofs, angeschlossen werden sollten.

Demgemäß hat die Bulle De salute den Zustand, der von 1810 bis 1814 hier stattfand, mit einer nur kleinen Veränderung, perpetuirt [1]).

Nachdem sie den Sprengel der Breslauer Diöces umschrieben und vermerkt hat, daß zu derselben künftig auch Neuzelle und einige bisher von Bautzen ressortirende Pfarren gehören sollten, fährt sie fort: „Auch sollen der Administration des Bischofs von Breslau für immer unterworfen sein die bisher vom Apostolischen Vicare des Nordens administrirten Pfarren zu Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. O., Stettin und Stralsund; welche von dem Probste an St. Hedwig in Berlin als Subdelegaten des breslauer Bischofs verwaltet werden sollen" [2]). Der

1) Vergl. oben S. 299 ff.

2) S. Münch, Concordate 2, 276: Wratislaviensis Episcopalis Ecclesiae — Dioecesin efformabit etc. — — Futuri praeterea ac pro tempore existentis Wratislaviensis Episcopi administrationi perpe-

Bischof soll also für die Bezirke dieser Gemeinden allemal Apostolischer Delegat, der berliner Probst dessen Subdelegat sein. Die Unvollständigkeit in Aufzählung der Gemeinden in Pommern und den Marken rechts der Elbe [1]) ist deßhalb ohne Bedeutung, weil beide Paciscenten einverstanden waren, daß die Delegation sich auf sämmtliche kathol. Gemeinden dieser Provinzen erstrecken und der Bischof ganz dieselbe Gewalt durch sie gewinnen solle, die er 1810 und in den folgenden Jahren als Subdelegat des Apostolischen Vicars zu Hildesheim gehabt. Jeder neu confirmirte breslauer Bischof wird eine besondere Delegationsurkunde als Apostolischer Vicar für die Marken und Pommern oder, wie sie eigentlich formulirt sein muß, für die in den Marken und Pommern gelegenen Theile der Bisthümer Meißen, Brandenburg, Lebus, Havelberg, Schwerin und Cammin erhalten; und diese macht wahrscheinlich die gerügte Unvollständigkeit gut. Bekanntlich sind seit 1821 auch schon mehrere katholische Kirchen in diesen Gegenden neu entstanden und Niemand hat gezweifelt, daß für ihre Parochieen gleichfalls der Bischof von Breslau Apostolischer Delegat sei, wiewohl in der Bulle davon kein Wort steht. Es kann also an einem Correctiv in dieser Beziehung nicht fehlen.

Den übrigen Sprengel des nordischen Apostol. Vicariates, soweit er preußisch war, theilt die Bulle in ganz gleicher Weise dem jedesmaligen Bischofe von Paderborn zur „immerwährenden Administration“ zu [2]). Sie zählt auch hier die betreffenden Ge-

---

tuae subjicimus eas, quas a Vicario Apostolico Missionum septentrionalium fuerunt hucusque administratae Paroeciae in Civitatibus Berolini, Potsdamiae, Spandaviae, Francofurti ad Viadrum, Stettini et Stralsundiae, quaeque in posterum vi subdelegationis Episcopi Wratislaviensis a — Praeposito Parochialis Ecclesiae St. Hedwigis dictae Civitatis Berolinensis erunt administrandae.

1) Vergl. oben S. 288. u. 309. Not. 1., auch wird es sogleich unten zu besprechen sein.

2) Münch S. 272: Paderbornensis Episcopalis Ecclesiae — Dioecesis iisdem, quibus nunc reperitur, manebit circumscripta limitibus. Illi praeterea adjungimus, — et demum a Missionum septentrionalium Vicariatu Apostolico separandas, et a futuris, ac pro tempore existentibus Paderbornensibus Episcopis perpetuo administrandas paroecias: Mindensem scilicet in Westphalia, et in provincia Saxoniae Adersleben, Althaldensleben, Ammersleben, Aschersleben, Hadmersleben, Ecclesiae S. Andreae et Sanctae Catharinae Halberstadii, Hamersleben, Hadersleben, Huysburg, Magdoburg, Marienbeck, Marienstuhl, Meyendorf, Stendal, Halle et Burg.

meinden auf, und zwar diejenigen sämmtlich, welche bisher unter dem Commissariat zu Huysburg gestanden hatten [1]), und außerdem die beiden Pfarren von Burg und Minden. Ein stehender Subdelegat, wie der in Berlin, ist hierbei nicht angeordnet; was hingegen über Bedeutung und Unvollständigkeit der Pfarraufzählung und über die Nothwendigkeit einer besonderen päbstlichen Delegationsurkunde für den Bischof (nur der erste, welcher in diesem Verhältniß stand, der alte Franz Egon von Fürstenberg, bedurfte ihrer nicht, da er als Apostol. Vicar sie bereits besaß) vorhin gesagt worden ist, wäre hier lediglich zu wiederholen.

Der Regierung konnte es nach diesem Allen nicht zweifelhaft sein, daß ihre Proposition völlig angenommen worden, und demnach von dem Apostol. Vicariate des Nordens eine Dismembration zweier kleinerer Apostol. Vicariate stattgefunden habe, von denen der eine, die rechtselbischen Marken und Pommern umfassend, dem jedesmaligen Fürstbischofe von Breslau, der andere, Magdeburg, Halberstadt, Minden und die übrigen altprotestantischen Lande links der Elbe begreifend, dem jedesmaligen Bischofe von Paderborn anvertraut werde. Sie bezeichnet daher im Hof- und Staatshandbuche den Fürstbischof geradezu als „päbstlichen Vicar" für die Marken und Pommern, und in dem Rescripte vom 25. Januar 1827, welches das Aufhören des zu Franz Egons Lebzeiten vorübergehend eingerichteten Apostol. Vicariates für einen Theil der jetzigen paderborner Diöces erklärte, führt sie Westphalen, Eichsfeld rc. als wirkliche Theile des genannten Bisthums, die in der Bulle aufgeführten Halberstädter, Magdeburger rc. Kirchen hingegen als solche auf, die „quoad spiritualia unter die Aufsicht des Bisthums treten" [2]). Ein Ausdruck, der nach dem Bisherigen und namentlich nach seinem wiederholten Gebrauche bei den römischen Verhandlungen, nicht mißverstanden werden kann.

Von Seiten der Kirche hingegen scheint der Versuch, ihre Wünsche in Betreff der Verwandlung dieser Vicariatsprengel in wirkliche Diöcesantheile durchzusetzen, keineswegs aufgegeben zu sein.

1) Ein in den Acten befindliches Verzeichniß der „unter demselben stehenden" Missionen, von „dem damaligen Apostol. Vicar Fürstbischof Franz Egon von Fürstenberg und dessen Commissarius Carl van Eß" um jene Zeit eingeliefert, ergiebt dies. Es bezeichnet zugleich die Besetzungen und Vacanzen, deren damals nicht wenige waren.

2) Laspeyres katholische Kirche Preußens. S. 801. 809.

In Bezug auf den märkisch-pommerschen Vicariat haben hierüber verschiedene Erörterungen stattgehabt. Schon in einem Rescripte des geistlichen Ministeriums vom 27. December 1821 an den berliner Probst Taube, worin demselben aufgegeben ward, seine Subdelegationsvollmacht vorzulegen, spricht Altenstein aus, daß für Pommern und die Marken keinerlei Veränderung ihrer kirchlichen Verfassung, sondern lediglich eine Fixirung ihrer letztbestandenen Verhältnisse durch die Bulle De salute beschafft worden sei. Als hierauf Taube eine vom 11. Januar 1822 datirte Subdelegation vorlegte, ward daran (30. Julius 1825 Schmedding) monirt, daß sie dem Probste Befugnisse übertrage, z. B. in der geistlichen Gerichtsbarkeit, welche vom Fürstbischofe in seiner Diöces zwar wohl besessen werden, vom Apostol. Vicare aber niemals seien geübt worden. Nach einer historischen Auseinandersetzung hebt das Rescript hervor, wie die Worte der Bulle deutlich ergeben, daß die märkisch-pommerschen Missionsgemeinden in die Diöces Breslau keineswegs aufgenommen worden; vielmehr sei der Bischof lediglich in die Stelle des nordischen Vicarius getreten. „Diese Kirchen bilden, im Sinne des katholischen Kirchenrechtes noch immer eine sogen. Mission, aber eine solche, deren vom Staate anerkanntes geistliches Oberhaupt der zeitige Fürstbischof von Breslau und dessen geborener Stellvertreter der jedesmalige Probst zu Berlin ist." Taube reichte nun (19. Februar 1826) den Entwurf einer andern Instruction (subdelegatio) ein, und diese ward, da sie nichts zu erinnern gab, vom Fürstbischofe vollzogen (1. April 1826) und von dem geistlichen Ministerium bestätigt (3. Jun.).

Während dieser Verhandlungen, und zwar vier Monate nach Publication der Bulle De salute, bevor jedoch deren Apostolischer Executor sein Werk vollendet hatte, erkannte die Propaganda eine Veränderung des alten Standes der Dinge noch nicht an, indem sie (18. November 1821) die Facultät, einen ihm beliebigen Priester zur Firmung nach Berlin zu deputiren, auf drei Jahre nicht dem Bischofe von Breslau, sondern dem alten Apostolischen Vicare des Nordens Fürstbischof von Hildesheim ertheilte [1]). Sie ließ

1) Das Original findet sich in den Acten des geistlichen Ministeriums zu Berlin und lautet:

Ex audientia SSmi hab. d. 18. Nov. 1821.

SSmus Dnus Nr Pius Div. Prov. P.P. VII. referente me infrascripto

damit die für Herrn von Schimouski ehemals gegebene Delegation definitiv fallen, hob die daher geflossenen Bedenken des Apostolischen Vicars [1]) und veranlaßte, daß der letztere (6. Decemb. 1821) den Probst Taube in Berlin deputirte, welcher zu Pfingsten 1822, also bereits nachdem er seine breslauer Vollmacht dem Ministerium eingereicht, von der erhaltenen Befugniß Gebrauch machte. Er betrachtete sich also noch — und vielleicht hat er dies bis zur definitiven Vollziehung seiner Subdelegationsvollmacht (1. Apr. 1826 s. oben) gethan — als in der alten Unterordnung unter dem Ap. Vicare des Nordens stehend. Später hingegen hat er wiederholt und auf das Ausdrücklichste ausgesprochen, daß er sich nicht für einen päbstlichen Subdelegaten, sondern für einen bischöflichen Delegaten halte. Hiermit erklärte er zwar auch seinen Verwaltungsbezirk für einen Theil der bischöflichen Diöces Breslau; indeß hatte die Regierung sich bestimmt genug geäußert, um es dabei bewenden lassen zu können. — Den Bischof, welcher ähnliche Intentionen verrieth, hat sie hingegen wiederholt damit zurückgewiesen und eine Visitationsreise, die er in diesem Sinne nach den Marken unternehmen wollte, ihm zwei Male verwehrt.

Ein eigenthümlicher Vorgang liegt aus dem Jahre 1843 vor; indem (13. Mai) der Minister der geistlichen Angelegenheiten dem breslauer Fürstbischofe eine „vor einigen Monaten eingereichte" Facultät zu firmen mittheilte, die der Probst Brinkmann in Berlin „von Rom erhalten" habe. Es ist ein Decret ex audientia sacra [2]), in welchem der Pabst, auf Vermittelung der Propa-

S. Congr^is de Propag. F. Secretario benigne concessit ad triennium R. P. D. Francisco Egoni Ep. Hildes. et Paderborn. Vicario Apostolico Missionum septentrionalium facultatem deputandi presbyterum sibi benevisum, qui Catholicis Berolini commorantibus sacramentum confirmationis administret, Chrismate tamen per Catholicum antistitem confecto, absque pontificalibus Insigniis, et ad normam instructionis editae jussu dictae S. Congregationis d. 4. Maii 1774.

Datum Romae ex aedibus dictae S. Congr. die et anno quibus supra. Gratis sine ulla omnino solutione quocunque titulo.

(L. S.) C. M. Pedicini Secretarius.

Die Delegation des Fürstbischofs für Taube ist daruntergeschrieben: Hildesheim 6. December 1821.

Unterschrift: Princeps Episc. Hildes. et Paderb. Vicar. Apostol.
Franciscus Egon. (L. S.)

1) Vergl. oben S. 310 ff.

2) Siehe dasselbe abgedruckt oben Th. I. S. 189. Note 2.

ganda, dem Genannten die Facultät zu firmen auf fünf Jahre ertheilt. Derselbe ist darin „Delegat des Bischofs von Breslau für die von diesem abhängigen Missionen“ (pro missionibus ab eodem Episcopo dependentibus) genannt und soll seine Facultät nur gebrauchen, so oft der Bischof selbst nicht gegenwärtig ist. — Es ist in der Ordnung, daß diese Facultät von Rom und durch die Propaganda kommen mußte. Außerordentlich aber ist es, daß sie nicht durch die Hände des Fürstbischofs von Breslau, der doch als Oberer der betreffenden Missionen darin anerkannt wird, sondern direct an den damit Begnadigten ging. Diese Abweichung weiß ich nicht zu erklären. Sollte die Propaganda, die ohne alle Frage von dem Probste directe Berichte erhält, auf eine bei solcher Gelegenheit ausgesprochene Bitte direct geantwortet haben: so wäre das immer eine Willkür. — Der Fürstbischof von Breslau erwiederte dem Ministerium bloß, daß er nichts einzuwenden habe.

Die Statistische Notiz [1]) führt am Schlusse ihrer Darstellung des Apostol. Vicariates von Norddeutschland an, daß ehedem auch „die Missionen im Königreiche Preußen“ von demselben dependirt haben, aber 1821, „durch eine Convention zwischen dem heiligen Stuhle und dem Könige von Preußen mit der Diöces Breslau unirt“ worden seien. Dieser Ausdruck, wenn er in seiner kirchenrechtlichen eigentlichen Bedeutung genommen ist, bezeugt auch bei der Propaganda ein ständiges Festhalten ihrer Wünsche von 1820 gegen die Regierung, und das fortgesetzte Streben, deren Widerstand zu besiegen oder zu umgehen. Die statistische Notiz fährt fort: „Wir wollen dieselben (d. h. jene Missionen) kurz erwähnen.“ Alsdann unter zwei fortlaufenden Nummern: „Missionen in Brandenburg: Orte der Mission waren Berlin, Potsdam, Spandau, Frankfurt a. d. O. und Halle. Zusammen sechs Kirchen. — Missionen in Pommern: Die Orte der Mission sind Stralsund, Stargard, Stettin, Cöslin. Zusammen fünf Kirchen und Capellen, zwei Priester und ein katholisches Hospital“ [2]). Diese Aufzählung ist weder vollständig, noch richtig, und zeigt von Neuem die Unzulänglichkeit der Quellen, welche dem Compilator der Notizia über deutsche Verhältnisse zu Gebot gestanden haben. Merkwürdig ist das Schwanken zwischen Präteritum und Präsens.

1) Notizia Statist. p. 96 f.
2) Die Irrthümer in der Orthographie der Namen wiederhole ich nicht.

Der Schematismus der Geistlichkeit im Bisthum Breslau [1]) vom Jahre 1850 behauptet gleichfalls, daß das Bisthum, also die Diöces Breslau sich über die Mark Brandenburg und Pommern erstrecke und bezeichnet das Amt des berliner Probstes nicht als das eines päbstlichen Subdelegaten, sondern als „fürstbischöfliche Delegatur für die Mark Brandenburg und Pommern.“ Als Orte der Mission führt er an: Berlin (dessen Missionsdistrict sich über Charlottenburg, Nauen, Straußberg, Fürstenwalde, Neustadt-Eberswalde, Schwedt, Wittstock und Neustrelitz erstrecke), Neu-Ruppin, Wriezen, Brandenburg (und Umgegend), Frankfurt a. d. O., Potsdam (mit Luckenwalde), Spandau, Stargard, Stettin („mit Vor- und Hinterpommern und einem Theile der Uckermark“), Stralsund („mit Neuvorpommern und der Insel Rügen“). Woraus sich der Umfang der diesen einzelnen Stationen entsprechenden Missionsdistricte theils ausdrücklich, theils andeutungsweise ergiebt.

Auch der römische Kirchenkalender (Cracas) von 1845 und die Übersicht der katholischen Hierarchie vom 1. Januar 1851, welche der Consistorialadvocat Girol. Petri zu Rom herausgegeben hat, erwähnen eines Apostolischen Vicariates für die Marken und Pommern nicht, sondern bloß der „Diöces“ Breslau. Ebenso verfahren sie in Beziehung auf Paderborn.

Hier hat es Erörterungen, wie die obigen zwischen der Regierung und dem Bischofe, meines Wissens nicht gegeben. Der am Schlusse des Jahres 1849 herausgegebene Clerical-Schematismus des Bisthums [2]) aber documentirt ganz die Auffassung, welche das preußische Gouvernement in Breslau zu bekämpfen gehabt hatte. Die Vorrede hebt heraus, daß „das Bisthum“ Paderborn neben den „vormaligen Hochstiftern Paderborn und Corvey,“ dem Herzogthume Westphalen und anderen Theilen, „die katholischen Pfarreien im Herzogthume Magdeburg, den Fürstenthümern Halberstadt, Minden und Siegen, den Grafschaften Mark und Ravensberg — und zu Stendal in der Altmark“ — begreife; einen „Raum

1) Abgedruckt bei Brühl Hand- und Adreßbuch über alle Verh. der kathol. Kirche. Jahrg. 1850. S. 372 ff. — Die Hauptstelle S. 382.

2) Schematismus der Geistlichkeit des Bisthums Paderborn. Mit bischöfl. Genehmigung. Paderborn. Verlag von Schöningh. S. besonders, außer der Vorrede, S. 21 u. 113 ff. Bei Brühl a. a. O. findet sich ein ungenauer Abdruck.

von 800 Quadratmeilen"; ohne daß sie einen Unterschied macht in Art und Rechtsgrund dieses „Begreifens." Sie erwähnt ferner der Schwierigkeit, welche die große Ausdehnung der verschiedenen „Diöcesantheile, zumal über Gegenden, deren Bewohner ihrer überwiegenden Mehrzahl nach unserer heil. Kirche nicht angehören", habe; und giebt dadurch zu erkennen, daß sie auch keineswegs bloß die einzelnen später aufgeführten Pfarren, sondern, wie es nach canonischem Rechte auch nicht anders sein kann, die ganzen Landestheile, in denen sie liegen, als zu ihrer Diöces gehörig betrachtet. Der Schematismus führt dann sämmtliche in der Bulle De salute als zum Vicariate gehörig oben genannte Pfarren auf und fügt noch verschiedene „Missionen", z. B. Quedlinburg, hinzu; wiederum ganz in derselben Weise, wie er auch die zur eigentlichen Diöces Paderborn gehörigen Pfarren aufzählt, und ohne die geringste Andeutung darüber, daß der Bischof dieselben nicht als Diöcesantheile, sondern bloß in seiner Eigenschaft als päbstlicher Vicar zu regieren habe. Welchen Umfang aber die zu jeder von diesen aufgezählten Kirchen gehörigen Missionsdistricte besitzen, zeigt wenigstens hin und wieder eine einzelne Andeutung. Das Verzeichniß hat überhaupt die Gewohnheit, bei jeder Pfarre zu erwähnen, in welchem Kreise, nach preußischer Administrativeintheilung, dieselbe liege: bei Badersleben und Meyendorf führt es zwei Kreise und bei Stendal sogar die „Altmark mit den Kreisen Stendal, Osterburg, Gardelegen und Salzwedel" in dieser Beziehung an. Eine beigegebene Übersicht [1]) „derjenigen Orte, an welchen durch Geistliche der Diöcese Paderborn missionsweise Gottesdienst gehalten wird", bestätigt, daß dies von Stendal aus in Gardelegen und Salzwedel, von Badersleben aus in Osterwiek, von Aschersleben in Eisleben, von Halberstadt in Blankenburg, von Witterda (Kr. Erfurt) in Langensalza, von Schmallenberg (Dek. Wormbach) in Berleburg, von Erfurt aus theils in Gotha und Rudolstadt, theils (von einem Domprediger) in Arnstadt, Schleusingen, Cölleda, Naumburg und Weissenfels geschieht. So groß also sind die Missionsdistricte, welche zu den einzelnen genannten Pfarren gehören: es wird sich später zeigen, daß sie im Ap. Vicariate des Nordens von ganz ähnlichem Umfange vorkommen. Wenn

1) Schematismus S. 114.

außerdem noch speciell s. g. „Missionen" [1]), wie Lübbecke Kreis Lübbecke, Breckerfeld Kr. Hagen, Plettenberg Kr. Altena, Keppel Kr. Siegen, Hovestadt Kr. Soest, Quedlinburg Kr. Aschersleben, Lemgo in Lippe-Detmold und andere, von Pfarren und Vicareien unterschieden werden: so scheint das neu eingerichtete, noch ohne Fundation befindliche Pfarrsysteme anzuzeigen, deren geistliche Verwalter daher auch nicht investirt, sondern ad nutum amovibel [2]) und vielleicht von der Propaganda oder einem ihrer Hülfsvereine besoldet sind. Sie finden sich keineswegs bloß in solchen Theilen seines Sprengels, die der Bischof als Apostolischer Vicar zu verwalten hat, sondern gerade auch in eigentlichen Diöcesanbezirken, und bestätigen wieder, wenn das der Bestätigung noch bedarf, daß seine gesammte Diöces ein Missionsbisthum ist.

Daß aber der Bischof von Paderborn sowohl, als der Fürstbischof von Breslau, und daß ebenso die römische Curie der Convention mit Preußen, aus welcher die Bulle De salute hervorgegangen ist, und deren eignen Festsetzungen über die bloße Dismembration des Apostol. Vicariates in Norddeutschland keineswegs treu sind, daß sie vielmehr versuchen, dem von der Propaganda schon 1820 gewünschten und ihrer Natur nach erstrebten Fortschritte des Ap. Vicariates zur entwickelten Gestalt des Bisthums wenigstens factischen Platz allmälig zu schaffen, dürfte nach dem Bisherigen kaum zweifelhaft sein. Wie sie das, einem etwaigen Widerspruche der Regierung gegenüber, rechtlich zu begründen versuchen würden, ist mir unbekannt.

Nach den Worten der genannten Bulle findet ein ähnliches Verhältniß, wie das der von Breslau und Paderborn aus verwalteten Missionen, auch für fünf Pfarren in der oberen Grafschaft Lingen statt, die vom Bischofe von Münster „administrirt" werden [3]). In welcher Weise indeß dieser Bischof sein desfallsiges Amt verwalte und ob er dies in vollem Einverständnisse mit der Regierung thue, darüber habe ich Notizen nicht gefunden.

Beschränken wir uns jedoch nicht länger auf diesen besondern Punct, sondern fassen Preußen überhaupt ins Auge.

---

1) Schematismus S. 20. 59.

2) Vergl. oben S. 309. 310. die Äußerungen des Fürstbischofs von Breslau über den Begriff des „Missionars."

3) Laspeyres, kathol. Kirche Preußens S. 806. Note 32: — perpetuo regendas et administrandas committimus.

Was wir soeben in der Diöces Paderborn gesehen, daß Missionsgemeinden und Missionare sich in derselben finden, das ist auch in den übrigen, gegenwärtig wohl in sämmtlichen preußischen Bisthümern der Fall. Was aber irgend Missionar heißt, das steht unter der Propaganda. Alle jene Diöcesen stehen unter ihr.

Es kann auch nicht anders sein.

Wir haben früher gesehen, daß zum Gebiete der Mission jedes Land gehört, welches unter akatholischer Regierung sich befindet. Denn in solchem Territorium ist die katholische Kirche, der Häresie gegenüber, auf die Mittel der Mission angewiesen. Hiernach ist, wie das protestantische Deutschland überhaupt, so namentlich Preußen Missionsgebiet; nicht allein in seinen altprotestantischen, sondern auch in seinen überwiegend katholischen Provinzen; denn allenthalben finden sich Protestanten und allenthalben sind sie der Inquisition nicht erreichbar.

Darum eben ist es die Propaganda gewesen, ohne deren Theilnahme die preußische Circumscriptionsbulle nicht entstehen konnte. Darum erhalten die preußischen Bischöfe ausgedehnte Quinquennalfacultäten von der Propaganda. Darum wird Preußen so viel irgend möglich gefüllt mit Zöglingen des Collegium Germanicum und anderer Missionsanstalten. Darum entsteht an sich keinerlei Schwierigkeit daraus, daß die Bischöfe von Breslau und Paderborn ihr Diöcesan- und Vicariatsterritorium confundiren: denn „katholisches Land" ist ohnehin keins von beiden, sondern beides Missionsland.

Weßhalb, da Preußen es gestattet und die Diöcesanen nicht unzufrieden damit sind, man an der höchsten kirchlichen Regierung dieser Sprengel zu Rom nicht, wie z. B. für England, die Propaganda ausschließlich, sondern die ordentlicherweise für solche Geschäfte competenten Curialbehörden sich betheiligen läßt, ist oben wiederholt hervorgehoben: man erspart sich eine Ausnahme von der Regel und erhält sich die kirchlichen Einkünfte aus Preußen. Aber die große Leichtigkeit, mit welcher eben für Preußen und Hanover wenigstens Ermäßigungen in den Sporteln erlangt werden [1]), hängt wohl ohne Zweifel mit ihrer Qualität als terra

1) Niebuhr (Bericht vom 12. Januar 1822) sagt, von den drei Jahren 1819. 1820. 1821 seien die meisten Gebüren nach Rom 1819 gezahlt worden: „aber doch beispiellos wenig gegen andere Staaten. Jede Familie,

missionis zusammen. — Wenn indeß die Propaganda auch nicht alle laufenden Geschäfte für diesen Theil ihres Gebietes besorgt: so ist sie doch weit entfernt, an seiner Regierung nicht Antheil zu nehmen. Abgesehen von den Facultäten, die sie giebt, und von den regelmäßigen Berichten, die sie von sämmtlichen Missionaren in Preußen empfängt, kann ich dafür folgende zwei Thatsachen zum Beweise anführen:

Von Ehehindernissen wegen verbotener Verwandtschaftsgrade dispensirt regelmäßig die Datarie; in geheimen Fällen und für ganz Arme, als Vertreterin jener, die Pönitenziarie: über gemischte Ehen aber, weil sie eine Berührung mit der Ketzerei und die Gefahr in dieselbe zu verfallen involviren, die Inquisition. Denn bekanntlich giebt die Curie dem Ehehinderniß der disparitas cultus die Bedeutung, auch solche Ehen zu verbieten; und hält die Dispensation davon für ein Reservatrecht des Pabstes. Sie ignorirt, daß in Deutschland dieselben von den Bischöfen ohne Weiteres, oder mittels eigner Dispensation, gestattet werden; unterläßt aber niemals, auch über diese Disparität zu dispensiren, wenn ein dafür geeigneter Fall, einer andern Dispens wegen, an sie gelangt. Wobei dann also die competente Behörde auch für Deutschland die Inquisition ist. Diese aber fand in der Philosophie des achtzehnten Jahrhunderts bekanntlich so viel Widerwillen, daß gegen Ende desselben sie aus einem Lande nach dem andern durch die Regierungen ausgeschlossen ward [1]. So verdrängten Joseph II. und Katharina von Rußland sie von Ertheilung der Quinquennalfacultäten, indem sie forderten, daß dieselben jedem Bischofe ad dies vitae und erlangten, daß sie ihm wenigstens ad beneplacitum sanctae Sedis gegeben wurden. Auch die preußische Gesandtschaft erhielt damals Auftrag, die ausgedehntesten Facultäten für die Bischöfe des Landes, und in gleicher Weise ertheilt, zu fordern (1799) und erlangte nach lebhafter Unterhandlung eine Zusicherung des Cardinals Consalvi (1. October 1800), daß in vista delle

---

die zu ihrem Vergnügen nach Italien reist, ja sehr viele Einzelne, geben hier mehr aus; man kann sogar ohne Zweifel annehmen, daß ungleich mehr Geld aus der Monarchie für das Morgenblatt und irgend ein anderes Tagblatt nichtswürdiger Lectüre geht, als alle Zahlungen zusammen betragen, die aus derselben an die römischen Behörden geleistet werden."

1) Vergl. oben Th. I. S. 24. Note 1.

circostanze di luoghi e di tempi die preußischen Bischöfe gleiche Befugnisse mit den österreichischen erhalten sollten. Wir haben früher gesehen [1]), wie gerade um diese Zeit die Propaganda, die schon früher ungenannt an Ertheilung der Quinquennalfacultäten betheiligt gewesen war, die expedirende Behörde für dieselben ward; und werden nicht irren, wenn wir in den referirten Verhandlungen den Grund davon vermuthen. Sie blieb es auch, als mit dem Aussterben der so betrauten Bischöfe allmälig jene Formel ad beneplacitum wieder wegfiel und die Facultäten, wie früher, auf je fünf Jahre gegeben zu werden begannen: wobei Niebuhr (1823) nur so viel erreichte, daß wenigstens eine materielle Erweiterung der Facultäten, die im Jahre 1800 bewilligt war, beibehalten ward. — Eine Parallele dieses Vorganges zeigen die Dispensationen wegen gemischter Ehen. Auch hiervon war die Inquisition verdrängt und unter Pius VI., sowie in der ersten Zeit Pius VII. wurden sie, auf besonderes Zugeständniß, an ihrer Statt durch die Pönitenziarie expedirt [2]). Dies hörte aber im Jahre 1821 auf und die Inquisition trat in ihre alten Rechte. Österreich und Rußland ließen sich die Veränderung ruhig gefallen: Preußen allein remonstrirte und erlangte, daß Cardinal Consalvi als Secretair der Breven die Ausfertigung solcher Dispensen persönlich übernahm. Indeß mit seinem Regimente ging diese Einrichtung gleichfalls zu Ende und von Neuem trat die Inquisition ein. Als hierauf auch die preußische Gesandtschaft von Neuem remonstrirte, ergab sich eine Verhandlung, in welcher der damalige Cardinalstaatssecretair die definitive Erklärung gab, daß weder die Pönitenziarie, noch die Secretarie der Breven derartige Expeditionen zu übernehmen überhaupt vermöge: wohl aber könne und solle, an Stelle der Inquisition, die Propaganda eintreten. — Preußen hat damals, wie es, ohne sich etwas zu vergeben, sehr wohl konnte, sich bei der Expedition durch das heilige Officium beruhigt, und jenes Anerbieten daher keine weitere Folge gehabt. Aber an sich ist es höchst merkwürdig. Denn woher anders waren eben die Propaganda für Preußen diese Expeditionen zu machen competent, als weil Preußen Missionsgebiet und sie daher im Grunde

1) Vergl. oben S. 214 f. Das Übrige ist aus einer Übersicht der Matrimonialfacultäten preußischer Bischöfe von 1833, in den Acten, entnommen.

2) Die Thatsachen aus einem Berichte von Bunsen. 13. December 1824.

für sämmtliche dasselbe betreffende Geschäfte die competente Behörde war?

Das zweite Beispiel, das ich anzuführen habe, betrifft die Stadt Paderborn, also einen vor 1803 unbedingt katholischen Punct. Ein dortiges Capucinerkloster war 1810 durch die französische Regierung aufgehoben und zum Aussterben verurtheilt, später aber durch den König von Preußen, zu einer Anstalt für Krankenpflege geschenkt und den barmherzigen Schwestern bestimmt worden. Um jeden Zweifel an der canonischen Rechtsbeständigkeit dieser Anstalt auszuschließen, ward der Pabst um seine Einwilligung dazu gebeten (1832). Er hätte dieselbe durch die Congregation der Vescovi e Regolari geben können [1]), oder, da es Ratihabition einer der Säcularisationshandlungen galt, die mit den Stürmen der Napoleonischen Zeit zusammenhingen, durch die damals viel gebrauchte Congregation der Affari Ecclesiastici Straordinarii: aber er gab sie wiederum durch keine andere Vermittelung, als die der Propaganda, für welche der Grund ihrer Competenz in der Stadt Paderborn und zu solchem Geschäfte wiederum bloß der soeben in Bezug auf ihre Dispensationsthätigkeit erwähnte sein kann.

Wer bischöfliche Archive benutzen könnte, dem würden ähnliche Belege zuverlässig in nicht geringer Anzahl zu Gebote stehen. Doch halte ich auch schon durch die obigen, wenn sie in dem gesammten Zusammenhange aufgefaßt werden, in welchem sie durch alles bisher Vorgetragene als ihrem Wesen nach hineingehörig auftreten, den Beweis zu Ende geführt, daß Preußen Missionsland ist.

Ich füge nur anhangsweise noch die Betrachtung einer einzelnen Seite der preußischen Verhandlungen von 1820 und ihres Resultates an, welche diese Wahrheit auch ihrerseits bestätigt.

Die Ernennung und Consecration der unter der Propaganda stehenden Bischöfe zeigt, wie dergleichen bereits an verschiedenen Beispielen hervorgetreten ist, mehr als eine Abweichung von der canonischen Form.

Die letztere ist nach römischer Ansicht entweder freie Ernennung durch den Pabst, oder Nomination durch eine katholische

1) Vergl. meinen Aufsatz über die römische Curie in der Jacobson-Richter-schen Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche. 1847. S. 219.

Regierung mit hinzutretender päbstlicher Bestätigung [1]). Nur in den deutschen geistlichen Fürstenthümern, wo die zweite Form sich nicht anwenden und die erste nicht durchsetzen ließ, hatte sich von Alters her Capitelwahl mit päbstlicher Confirmation erhalten. — Die Consecration aber geschieht ordentlicherweise durch einen Bevollmächtigten des Pabstes, der, wie das Pontificale zeigt, Bischof sein muß.

In beiden Beziehungen haben wir erleichternde Abweichungen gefunden: — Nominationen nur ausnahmsweise [2]); eigentliche Capitelwahlen nirgends; eigenthümliche Wahlen hingegen, sogar ohne eine päbstliche Confirmation, bei den Ruthenen und in der Orientalis Ecclesia. Nur der ruthenische Primas und die Patriarchen im Orient bedürfen der Confirmation [3]), haben aber dafür ihrerseits zum Theil die vollkommene freie und selbständige Einsetzung der ihnen untergebenen Bischöfe [4]). Scheinbare Wahlen, jedoch von bloß factisch bedeutendem Einfluß, während sie rechtlich den Character von Empfehlungen des Gewählten zu vollkommen freier päbstlicher Ernennung hatten, sind uns in Irland und Nordamerica [5]), dieselben Ernennungen ohne Wahlvorbereitung in England und sonst [6]) vorgekommen, namentlich in den lateinischen Bisthümern der Levante [7]). — Der Confirmationsproceß wird bei allen solchen Kirchen abgekürzt, und soweit er de statu

---

1) Devoti Institutiones canonicae ed. Ancona 1842. tom. 1. p. 202.

2) Für Nanking und Pecking v. Portugal. Vergl. Th. I. S. 355. 361., für Irland zu den Zeiten des Prätendenten, vergl. oben S. 16. Note 3, und für die griechischen Bischöfe in Österreich, vergl. oben Th. I. S. 471 unten. Etwas Ähnliches hat man vielleicht für Hayti im Sinn: Bullar. Propag. 5, 96. (1833): de pastoribus eligendis Nobisque proponendis. Cerri Ét. prés. p. 169 erzählt, daß Paul III. den Katholiken in Groß-Armenien das Recht der Nomination ihres Erzbischofs gegeben habe.

3) Vergl. oben Th. I. S 424 ff. 433. 436. 442. 448. 453 f. Ebenso die erste Wahl für Baltimore (1789) Bullar. Propag. 4, 214.

4) Vergl. oben Th. I. S. 428. 436. 448.

5) Vergl. oben S. 16 ff. Th. I. S. 386.

6) Vergl. oben S. 65 ff. Außerdem findet sie sich für den Armenischen Primas von Constantinopel. Vergl. Th. I. S. 449, u. s. w.

7) Es ergiebt sich dies aus der in nächster Note genauer zu besprechenden Constitution Benedicts XIV. vom 18. Januar 1757, wiewohl für die Ecclesiae Maris Aegaei nicht mit voller Sicherheit. Wenigstens finden sich, nach den dort formulirten Questiones de statu eccles., Capitel daselbst, welche die Kirchen der Westküste entbehren. Im Übrigen zeigt die ganze Constitution, daß an diese sämmtlichen Kirchen die Bischöfe in der Regel aus Italien, wohl aus den dortigen Alumnaten, geschickt werden sollen.

Ecclesiae ist, durch eine Auskunft, die jeder neuernannte Bischof über diesen Punct zu den Acten der Propaganda geben muß, völlig ersetzt; soweit er sich aber auf die persönlichen Eigenschaften des zu Ernennenden bezieht, doch wesentlich erleichtert und unter Umständen durch ein bloßes Idoneitätszeugniß der Propaganda erbracht. Wiewohl sonst und im Allgemeinen die von Gregor XIV. und Urban VIII. gegebenen ordentlichen Regeln dafür Geltung behalten [1]). — Die Präconisation kann, wie gewöhnlich, im Consistorium und die Confirmation ebenso in einer Bulle geschehen: geschieht aber häufig auch durch Vermittelung der Propaganda und in einem päbstlichen Breve [2]). Eine ebensolche Ab-

1) Die angeführte Constitution Pabst Benedict des XIV. bezieht sich ihren Worten nach allgemein auf die Formirung des Processes super statu Ecclesiarum in partibus infidelium existentium et populum fidelem habentium, quarum provisiones in Congregatione de Propag. F. proponuntur; tum super meritis praeficiendorum iisdem ecclesiis: nennt aber nachher bloß die latein. Kirchen der Levante. Sie hätte 1757 auch die von Irland nennen müssen, und weßhalb sie dies unterlassen hat, ist mir nicht deutlich. Vielleicht weil dieselben damals, wo der Prätendent noch lebte, nicht für Missionskirchen gehalten, oder wenigstens nicht in der Propaganda, sondern im Consistorium proponirt wurden. — Die Verordnung erklärt sich selbst für eine Erweiterung von drei älteren Constitutionen: zuerst des Gesetzes, das, in Ausführung von Trident. Sess. 7. c. 1., Sess. 24. c. 2. und Sess. 25. c. 1., Gregor XIV. am 25. Mai 1591 darüber erlassen habe (Bullar. M. Lux. 2, 762.), sodann der Instruction Urbans VIII. (1627) und einer ähnlichen von Clemens XI. Bei den Kirchen in partibus, sagt sie, wo längere Vacanz doppelt schade, sei es doch leider Erfahrung, daß, wenn ein Bischof jener Gegenden mit dem Proceß beauftragt werde, derselbe sich verzögere. Benedict stellt daher ein Fragenschema zunächst über den status Ecclesiarum auf, welches an alle Bischöfe zur Beantwortung gegeben, dessen Resultat dann in dem Archive der Propaganda niedergelegt werden und nöthigen Falls diesen Theil des Processes ersetzen soll. Materiell unterscheiden sich seine Fragen von Dem, was in den gewöhnlichen Consistorialpropositionen vorkommt, nur in dem einen Puncte: inwieweit die ungläubige Landesherrschaft die katholische Religionsübung gestatte? Ferner unterscheidet Benedict die Ernennung wirklicher Bischöfe und die bloßer Titularbischöfe, welche als Apostol. Vicare verwandt werden sollen. Bei letzteren wird über den Status ihrer Kirche keinerlei Proceß formirt (magis deplorare convenit, quam enarrare heißt es in einer solchen Proposition. Siehe meinen Aufsatz über die röm. Curie in Richter und Jacobsons Zeitschrift für Recht und Politik der Kirche. 1847. S. 240). — Über die Qualitäten des Promovendus aber soll bei beiderlei Bischöfen nur dann ein wahrer Proceß gemacht werden, wenn der Promovendus in Rom (in diesem Falle, wie auch sonst gewöhnlich, vom Auditor SSmi) oder in Italien ist, oder wenn wenigstens zwei Zeugen mit gehöriger Wissenschaft über ihn in Rom sind; andernfalls aber soll, statt allen Processes, eine Empfehlung der Propaganda sowohl für den wirklichen, als für den Titularbischof genügen. Für den Fall eines Zeugenverhörs sind auch hier Fragen formulirt, welche sich von den gewöhnlich vorkommenden nicht zu unterscheiden scheinen.

2) (A. Reumont) Florentinerbriefe. Th. 3. S. 87.

kürzung kommt für Titularbischöfe vor. Denn wenngleich zuweilen auch hier die ordentlicherweise dafür geltende consistoriale Form beobachtet wird [1], so wird sie doch meistens, wie dort, durch ein bloßes auf Vortrag der Propaganda erlassenes Breve ersetzt [2] und es kommt sogar vor, daß der Pabst ein solches als Blankett vollzieht und die Einfügung eines beliebigen Namens an Andere bemandirt. So ist, bei Gelegenheit von Verfolgungen, schon 1664 und 1665 und in ganz gleicher Form wieder 1798 und 1839 chinesischen Apostol. Vicaren und ihren cum spe succedendi angestellten Coadjutoren gestattet worden, daß in die durch Tod des Einen von ihnen erledigte Stelle der Andere einen ihm paßlich erscheinenden Geistlichen nicht allein zum Apostol. Vicar, sondern auch zum Bischofe ernennen darf [3]. Ein andermal erhalten der Erzbischof von Manilla und der Dominicanerprovincial auf den Philippinen die Facultät, aus den dortigen Dominicanern einen Apostol. Vicar nebst Coadjutor für Ost-Tunking zu wählen und beide mit Kirchen in partt., die ihnen schon im Voraus verliehen werden, zu bekleiden [4]. Denselben Auftrag erhalten für einige chinesische Bezirke die Vorsteher der regularen Congregationen, welchen deren Verwaltung anvertraut ist [5]. Die Consecration endlich der von der Propaganda angestellten Bischöfe wird sehr häufig unter verminderter Feierlichkeit gestattet: gewöhnlich in der Formel, sich a quovis catholico Antistite gratiam et communionem Sedis Apostol. habente weihen zu lassen. Und zwar möglichst in den ordentlichen Formen, aber unter Assistenz nicht, wie die Regel verlangt, zweier Bischöfe, sondern entweder zweier Dignitarien [6], oder auch bloß zweier Priester, eventuell Regularen [7]; seltener ohne alle Assistenz [8]. Allemal sind dabei diese verschiedenen

---

1) Vergl. meinen angeführten Aufsatz S. 239. und Bull. Propag. 2, 16. 22.

2) Vergl. oben Th. 1. S. 272. Eine auf solche Art geschehene Translation von einem Bisthume auf ein Erzbisthum in partt. s. Bullar. Propag. 5, 191. (1840).

3) Bullar. Propag. 1, 207. 208. 4, 257. 260. 5, 185. 187.

4) Ibid. 5, 176 (1839).

5) Ibid. 5, 179. 215. 216. 217. 218 (1839. 1840).

6) S. Bullar. Propag. 4, 215. Baltimore 1789.

7) S. Bullar. Propag. 5, 41. (Griechisch-Melchitischer Bischof 1828) 58. (Armenischer Primas in Constantinopel. 1830), 176. (Apostol. Vicar von Ost-Tunking 1839), 185. (Apostol. Vicar von West-Tunking 1839), 187. (Apost. Vicar von Cochinchina 1839).

8) So für China 1664 f. 1798. Bullar. Propag. 1, 207. 208. 4, 257. 260.

von der Regel immer weiter sich entfernenden Abweichungen nur als Eventualitäten hintereinander gestellt. — **Translationen** von Bischöfen finden sich wiederholt in Form bloßer Breven [1]), in welchen das entscheidende Wort ist: te transferimus ac illi (Ecclesiae) in Episcopum praeficimus et pastorem.

Neben dieser allgemeinen Erinnerung rufe ich besonders Dasjenige ins Gedächtniß, was oben, bei Gelegenheit der irischen Bischofswahl und bei Betrachtung der schlesischen Verhältnisse unter Friedrich dem Großen über mögliche Form und Wirkung der Theilnahme einer akatholischen Staatsregierung an Ernennung ihrer katholischen Landesbischöfe vorgetragen worden [2]). Sie ist von der katholischen Kirche rechtlich stets für unzulässig, ja unmöglich erklärt; und wenn man sich an Begriff und Folgen der Ketzerei erinnert, denen die akatholische Regierung als solche doch verfallen ist: so kann das nicht verwundern. Der Pabst hat daher für die Bischofssitze in protestantischen und schismatischen Territorien das volle Provisionsrecht stets sich allein zugeschrieben; factisch hingegen hat er dabei, wie dem Willen der Geistlichkeit in Irland, so dem der Regierung in Rußland und Preußen sehr großen Einfluß gestattet und lange Zeit hindurch diejenigen Bischöfe jedesmal aus eigner Bewegung (motu proprio) ernannt, welche ihm von jener zuvor als Candidaten bezeichnet worden waren.

Nun aber stellte sich mit Entwicklung der modernen Toleranz die Frage, ob ein derartiger factischer Einfluß nicht irgendwie auch rechtlich zu fixiren sei; indem zuerst England eben davon gewisse Emancipationsvortheile für seine katholischen Unterthanen abhängig machte. Die dortige Regierung beabsichtigte im Jahre 1806 vollständige Wiederherstellung der Domcapitel in Irland und wollte diesen die freie Bischofswahl zugestehen, sich selbst aber ein vorhergehendes Veto an der Candidatenliste vorbehalten wissen. Eine Einrichtung, die man in Rom möglich und richtig fand, für Irland zwar, gegen den Widerwillen der dortigen Geistlichkeit nicht durchsetzen konnte, bei den Unterhandlungen mit den übrigen protestantischen Staaten aber adoptirte und für Hanover, die Ober-

---

1) Bullar. Propag. 4, 35. 86. (Griechisch-Melchit.), 3, 80. 4, 111. (Maroniten), 5, 25. (New-Orleans), 191. (Malabar).

2) Vergl. oben S. 17. 20. 346 f.

rheinische Kirchenprovinz und Holland gleichmäßig durchgeführt hat. Es ist schon oben auf die darin liegende Gleichstellung dieser Länder mit dem irischen Missionsgebiete hingewiesen worden.

Wie gestalteten sich nun diese Dinge in Preußen?

Niebuhrs Instruction darüber ging dahin, daß für die neuerworbenen westlichen Bisthümer die Capitelwahl, wie sie von Alters her in diesen ehemals geistlichen Territorien bestanden hatte, vorbehältlich landesherrlicher Bestätigung, erhalten bleiben, nicht minder aber auch für die östlichen Bisthümer der status quo festgehalten werden solle, den jedoch die Regierung so auffaßte, als habe er ihr nicht bloß einen factischen Einfluß auf die Scheinwahlen der dortigen Capitel, sondern ein eigentliches, von den früheren katholischen Landesherrn ungeschwächt überkommenes Recht der Mitwirkung dabei gesichert: sei dasselbe nun ein Nominationsrecht, oder das, einen Congé d'élire zu ertheilen. „Es ist sehr zweckmäßig, antwortete der Gesandte (15. Jul. 1820), das Wahlrecht für die westlichen Provinzen offen einzuräumen. Die Verhältnisse für die östlichen Provinzen in statu quo zu erhalten, verpflichte ich mich; bemerke übrigens, daß — das Protocoll der hergebrachten Scheinwahl der Capitel allemal eingesandt und daher auch die königliche Ernennung von Herrn v. Humboldt bei diesen Veranlassungen nur mit Ausdrücken erwähnt ward, die der päbstliche Hof, der doch damals ohne allen Vergleich fügsamer war, als seit 1814, unbemerkt lassen konnte."

Allein jener einzige Punct, auf welchem schon Cardinal Consalvi mit Niebuhr nicht einig wurde, vielmehr durchaus auf einem seinerseits gemachten Vorschlage bestand, war (11. Aug.) „der über den die hanoversche Regierung schon einig ist: daß das landesherrliche Verwerfungsrecht vor der Wahl, gegen eine vom Capitel aufgestellte Candidatur ausgeübt werde, wie es in Irland zuerst in Vorschlag gebracht worden:" nämlich — so formulirt später Schmedding den Vorschlag, „daß das Capitel dem Könige eine Liste von sechs Candidaten einreiche, welche durch landesherrliche Verwerfung, wenn sie nöthig befunden wird, bis auf drei herabgebracht werden könnte, aus denen hierauf das Capitel den späterhin nicht anders mehr als aus canonischen Gründen zu verwerfenden Bischof wählte. Wobei immer vorbehalten bleibe, daß, wenn der Landesherr auch gegen den Gewählten eine entschiedene

Abneigung haben sollte, dem Pabste darüber Eröffnungen geschähen, der dann das Mittel des äußersten Nothzwanges ausübte, nämlich die Institution zu verweigern." Ein einmal gewählter Bischof sei wirklich Bischof und könne nicht anders als durch den Pabst, durch eine eigentliche Absetzung, dieses Amtes wieder verlustig werden. „Die Congregation, sagt Niebuhr, wird darüber ganz unbeugsam sein, da die Zelanti schon das Veto gegen die Candidatenliste als ein leidiges Übel betrachten."

In Berlin indeß erklärte das geistliche Ministerium (Promemoria von Schmedding 1. October) sich gegen den Vorschlag, weil das proponirte Verfahren zu complicirt, es auch den kleinen Capiteln niemals möglich sein werde, eine Zahl von sechs tüchtigen Candidaten aus ihrem Gremium vorzuschlagen; weil ferner die Regierung jedes Mal Einige würde zurücksetzen müssen und Unbedeutende oder Heuchler auf die vorgeschlagene Art zum Bisthum gelangen würden. Der König müsse bestimmten Personen zur bischöflichen Würde verhelfen können: weßhalb das Ministerium bei dem Vorschlage freier Capitelwahl, vorbehältlich landesherrlicher Genehmigung und päbstlicher Confirmation, beharrte: dem Scandal das allerdings daraus entstehen könne, möge durch einen landesherrlichen Commissarius bei der Wahl entgegengewirkt werden. — Diesem Gedanken trat auch das auswärtige Departement bei und lehnte also „die Idee von Listen und von Eliminirung aus denselben" ab.

Am 29. Oct. war, nach Niebuhrs neuesten Berichten (Raumer an Altenstein), die Frage in den Vordergrund getreten, „ob man diesseitig die Wahl — auf alle Erzbisthümer und Bisthümer der Monarchie ohne Unterschied anwende, oder nur auf die westlichen, während in Breslau, Ermeland, Gnesen, Posen und Culm es bei der bisherigen Methode verbleibt?" Diese Methode bestehe für Breslau aus einer wirklichen Wahl, jedoch unter so bedeutendem landesherrlichen Einfluß, daß sie einer Nomination gleich komme; ähnlich und in sehr bestimmten Formen für Ermeland; während in Gnesen, Posen und Culm geradezu bloße Scheinwahlen, in Wirklichkeit aber Nominationen gebräuchlich gewesen seien. Das auswärtige Ministerium wünscht, es möge für sämmtliche Bisthümer die Wahl, für die östlichen jedoch „in den bisherigen Formen" gefordert werden. Das geistliche tritt bei und am 20.

December geben beide ihr Votum an den Staatskanzler, in welchem sie zu weiterer Begründung aussprechen, daß, auch bei völliger Wahlfreiheit, durch Zuordnung eines landesherrlichen Commissars für das Staatsinteresse schon hinlänglich werde gesorgt und gegen jeden Mißbrauch der Wahlfreiheit vorgesehen sein.

Eine neue Wendung jedoch brachte der von Fürst Hardenberg aus Laibach an Altenstein (21. Januar 1821) übersandte Bericht Niebuhrs vom 27. Decbr. 1820: daß der römische Hof über die Wahlen nicht nachgeben wolle. Der Gesandte hatte in einer Note vom 16. December Consalvi die Verwerfung seines Vorschlags bekannt gemacht. „Aus der Note ist ersichtlich, sagt er nun, daß ich zuerst bestrebt gewesen bin, den Cardinal zu bewegen, den ganzen Punct mit Stillschweigen zu übergehen; wo es denn für unser Interesse hinreicht, wenn gesagt würde, die Wahl müsse auf eine Person fallen, die neben den übrigen Eigenschaften auch regi grata sei; da es aber wenigstens höchst unwahrscheinlich ist, daß man sich dabei beruhige: so habe ich einen anderen Vorschlag gethan" ꝛc. — „Der Cardinal hat noch nicht geantwortet und die Verwerfung *seines* Vorschlags mit mehr als gewöhnlicher Empfindlichkeit aufgenommen." „Ich muß bitten, in Erwägung nehmen zu wollen, daß die Form des an einer Candidatenliste auszuübenden Veto hier in der wahrhaft aufrichtigen Absicht, den Landesherrn gegen tadelnswürdige Wahlen zu sichern, ohne einen Conflict nothwendig zu machen, angenommen worden; und daß, wenn man sich nur in die Ansichten nicht bloß der römischen Curie, sondern der katholischen Geistlichkeit überhaupt versetzen will und kann, wohl keine erdacht werden kann, welche dem Frieden förderlicher wäre. Ein Veto nach vollbrachter Wahl ist ein wahrer Streit zwischen Regierung und Domcapitel, und nach unleugbaren canonischen Grundsätzen würde es allerdings zur Folge haben, daß eine sedes impedita, nicht vacans einträte, welchem Zustande gar nicht abzuhelfen wäre, als indem die Wahl doch vor den Pabst gebracht und von ihm nicht genehmigt würde. Ich kann betheuern, daß der römische Hof — den Frieden wünscht. — Allein es giebt mehr Puncte, als wir in protestantischen Ländern anzuerkennen gewohnt sind, in denen der Pabst Auswege suchen muß, um zu thun, was ihm heilsam dünkt. — Ich bekenne freimüthig, daß ich in jener Form nichts Nachtheiliges — zu finden

vermag"[1]. Indem Niebuhr weiter auf das irische Muster derselben und den Umstand eingeht, daß von der englischen Regierung dasselbe gerade ausgegangen und für genügend gehalten worden sei, meint er, was er jetzt vielleicht nicht mehr meinen würde: "wenn in Deutschland eine Regierung getrost die Wahl um so freier lassen kann, je weniger sie sich hineinmischt, so ist es in Irland anders, wo allerdings eine monströse Coalition von wilden Republicanern und bigotten Priestern existirt und, ohne Vorsicht der Regierung, einen gefährlichen Menschen zum Episcopat bringen könnte." — "In Deutschland, fährt er fort, ist diese erst vor vierzehn Jahren von einer fremden höchstprotestantischen Regierung erdachte Form allerdings noch fremd; denn eine katholische braucht sie nicht, da sie, wenn sie sich absolut mit der Verantwortung der Bischofswahlen beladen will, die Ernennung erlangen kann: aber Hanover hat in diesen Punct ohne Schwierigkeit eingewilligt und die frankfurter Versammlung hat ihn vorgeschlagen."

Letzteres ist ein Irrthum. Jene Versammlung schlug vielmehr in ihrer ersten "Declaration" vor, daß von dem Capitel und den in gleicher Zahl hinzutretenden Abgeordneten des Clerus drei Candidaten gewählt werden sollten, aus welchen alsdann der Landesherr den Bischof zu designiren habe (eum designabit, qui fiat episcopus). Dies lehnte Consalvi ab und proponirte den obigen sogenannten irischen Modus; worauf die Coalition und deren Gesandtschaft (officielle Note vom 3. Sept. 1819) zwar den von der Curie dabei gebrauchten Ausdruck des "Veto" adoptirte, im Übrigen aber, um zu zeigen, wie ihre Committenten das Mögliche an Condescendenz erschöpften, lediglich auf ihrem Sinne blieb[2]. Den irischen Modus hat sie ausdrücklich abgelehnt; wiewohl etwas äußerlich einigermaßen Analoges allerdings gewollt.

Da Fürst Hardenberg und der Minister Bernstorff Niebuhrs obige Ansichten annahmen und dem Consalvischen Vorschlage sich nicht abgeneigt erwiesen, weil die Übereinkunft selbst so wichtig sei, daß man auch etwas nachgeben dürfe: so sucht das geistliche Mi-

1) Folgen die factischen Notizen über Irland, welche oben S. 17. referirt sind.

2) Nos hauts Commettants ont sousmis leur Veto à l'Election et l'ont limité à deux Individus. Néanmoins pour épuiser leur condescendance ils proposent de changer la rédaction contestée de la manière suivante: »ex his (d. h. aus den drei gewählten Candidaten) fiet Episcopus, quem summus territorii Princeps, ceteros recusando, pro tali agnoscit.«

nisterium (Schmedding 5. Febr.) in seiner Erwiederung als unbestritten wenigstens das festzuhalten, daß der ganze Vorschlag sich nur auf die westlichen Bisthümer beziehen könne, da für die östlichen die Festhaltung des status quo außer Frage sei: tritt aber eventuell bei. Worauf beide Ministerien (23. Febr. Schmedding) sich dahin erklären: man möge zunächst versuchen, ob nicht auch rücksichtlich der westlichen Diöcesen es Rom beim Herkommen lassen wolle. Müsse aber der Eintracht wegen der römische Vorschlag angenommen werden: so scheine doch nöthig, gewisse Cautionen dabei festzuhalten.

Man war also nachzugeben bereits entschlossen, als Niebuhr (10. Febr. 1821) eine Note Consalvis vom 9. Febr. mittheilte, über deren Inhalt er sagt: „Der römische Hof thut einen meines Erachtens sehr annehmlichen Vorschlag, um die Möglichkeit mißfälliger Bischofswahlen abzuwenden, ohne daß eine Candidatenliste vorgelegt würde.“ Nämlich: da ein Concordat nicht beliebt sei, so solle in der Bulle nichts weiter, als daß „bei allen Erledigungen der bischöflichen Stühle (diese würden benannt) die resp. Capitel den neuen Bischof nach den gewöhnlichen canonischen Formen wählen sollen“, gesagt, gleichzeitig aber ein Breve an die Capitel erlassen werden, daß sie sich zu vergewissern haben, ob der zu Wählende persona grata sei.

Bekanntlich ist letztere Form gewählt worden. Meines Wissens ist dies einer von den bei Hardenbergs Anwesenheit in Rom erledigten Puncten: in den Acten des geistlichen Ministerii findet sich über seine Annahme Nichts. Die Bulle versichert übrigens das Wahlrecht nur an Cöln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster; während sie für Gnesen-Posen, Ermeland und Culm der Neuerungen sich ausdrücklich enthält. Aus einem späteren auf die Redaction bezüglichen Berichte geht hervor, daß man regierungsseitig damit der Aufrechthaltung des status quo in den östlichen Bisthümern sich versichert hielt [1]; während die Curie bloß seine factische Geltung nicht beseitigt hat.

1) Der Bericht ist vom 4. Aug. 1821. „Unter den unzähligen unnützen Schwierigkeiten, welche Monsignor Mazio erhob, war auch die Behauptung, daß dem Pabste das Recht zustehe, den Bischof von Culm zu ernennen. Es hielt sehr schwer, ihn zu überzeugen, daß, selbst wenn seine Meinung so wahr sein sollte, als sie falsch sei, die Erhaltung des status quo hinreichen werde“.

Auf solche Weise entstand das Breve vom 16. Jul. 1821 [1]), dessen Praxis sich jedoch ganz so gestaltet hat, wie Consalvis erster, Anfangs abgelehnter Vorschlag gewollt hatte. Während also im Westen des preußischen Staates dieselbe Ordnung der Bischofswahl herrscht, welche für Irland beabsichtigt, für die Niederlande im Concordate von 1827 festgestellt, für Hanover und die oberrheinische Kirchenprovinz wirklich eingeführt ist: so hat für Gnesen-Posen, Ermeland und Culm sich die auch für die russischen Bisthümer beobachtete Gewohnheit erhalten, daß im Wesentlichen der König nominirt, der Pabst aber den Nominirten motu proprio bestätigt, d. h. formell den Anspruch festhält, ihn seinerseits frei zu ernennen. Wie die Praxis dies Verhältniß gegenwärtig gestalte, ist mir nicht bekannt.

Rücksichtlich der Wahlen zu den Domcapiteln, welche um so wichtiger wurden, je mehr die Capitel bei der Bischofswahl mitwirkten, suchte Monsignor Mazio, noch bei Redaction der Bulle, den königlichen Einfluß vollständig zu beseitigen, indem er Niebuhrs Entwurf zu dem betreffenden Passus stillschweigend verstümmelte [2]) und auf dessen Remonstration die Sache als altioris indaginis an Consalvi verwies. Auch bei diesem hatte der Gesandte viel Mühe, seine Ansicht zuletzt durchzusetzen; endlich aber nahm Mazio, vom Streit ermüdet, die Formel an, welche durch Bezugnahme auf das Breslauer Domcapitel die scheinbar dem Pabste zugeschriebenen Rechte in Wahrheit dem Könige sichert.

Der Informativproceß soll einem anderen preußischen Bischofe übertragen werden, die Confirmation wird nur im Allgemeinen versprochen: von der Consecration wird geschwiegen. Die Termine zu dem Allen scheinen die gewöhnlichen; doch ist nicht gesagt, daß sie nicht könnten abgekürzt werden.

In den Bullen für Hanover und die Oberrheinische Kirchenprovinz — Impensa und Ad Dominici etc. — ist, den obener-

1) Referirt bei (Klüber) Neueste Einrichtung des kathol. Kirchenwesens in den königl. preußischen Staaten. Frankf. 1822. S. 50., abgedruckt im Journal historique et litt. de Liège t. 3. livr. 36. Die Hauptstelle lautet: Vestrarum partium erit eos adsciscere, quos — prudentiae insuper laude commendatos, nec Serenissimo Regi minus gratos esse noveritis, de quibus, antequam solennem electionis actum ex canonum regulis rite celebratis, ut vobis constet, curabitis. Laspeyres a. a. O. St. 792. Note 7.

2) Dessen Bericht darüber vom 27. Jun. 1821.

wähnten Gesichtspuncten der Propaganda entsprechend, eine Abkürzung der Fristen ausdrücklich gesetzt und der Informativproceß eventuell auch einem Nicht-Bischofe, der nur Prälat sein muß, aufgetragen. Auch ist die gewöhnliche von Urban VIII. 1624 erlassene Instruction zu diesem Processe, die von der preußischen und oberrheinischen Bulle ausdrücklich genannt wird, in der hanoverschen nicht ebenso bezeichnet; wiewohl hanoversche Confirmationsacten ergeben, daß sie dort gleichfalls Anwendung finde. Bei nicht canonischer Wahl wird das erste Mal stets von der Devolution abgesehen und dem Capitel besser zu wählen gestattet [1].

Von der Consecration spricht allein die hanoversche Bulle [2], indem sie ganz so, wie es vorhin als auf dem Propagandengebiete wiederholt vorkommend sich erwiesen hat, die Assistenz, anstatt zweier Bischöfe, eventuell zweier Dignitarien oder sogar, in deren Ermangelung, zweier einfachen Priester gestattet.

Bei den curialen Geschäften dieser Confirmationen, Proclamationen ꝛc. wirkt für deutsche Verhältnisse nicht ausschließlich die Propaganda, sondern auch die Consistorial-Congregation. Dies kommt aber auch sonst für unzweifelhaftes Missionsland [3]) vor; und so wird durch das Vorgetragene das im Bisherigen gewonnene Gesammtresultat, wonach Preußen katholisches Missionsgebiet ist, nicht alterirt, sondern an seinem Theile bestätigt.

---

1) Insoweit sind die Bestimmungen der Bulle **Ad Dominici gregis** so gut wie wörtlich aus der Bulle **Impensa** herübergenommen.

2) Wenn es richtig ist, daß auch für die oberrheinische Kirchenprovinz ein dem obenerwähnten preußischen ähnliches ...mes Breve existirt: so kann es denselben Inhalt nicht wohl haben; da dieser schon in der Bulle Ad dom. berührt ist. Es könnte also entweder eine genauere Instruction über deren Ausführung sein, oder auf die Consecration sich beziehen.

3) Bull. Propag. 4, 138. (Munkacz).

10. Die accedirenden deutschen Staaten. Sachsen. Köthen. Das intendirte Bisthum Hamburg. Schluß.

Die Bullen Provida sollersque und De Salute begriffen auch andere, als die bisher genannten Staaten; die aber an den dargestellten Verhandlungen keinen Theil genommen hatten. Noch andere sind den auf jenen Circumscriptionen beruhenden Diöcesanverbänden späterhin entweder beigetreten, oder kirchlicherseits zugelegt worden; und in solcher Weise hat auch die Schöpfung der Bulle Impensa eine Erweiterung erfahren. Einige Bemerkungen über dergleichen Vorgänge werden die bisherige Darstellung zunächst vervollständigen müssen.

Um mit dem Süden zu beginnen, so gehört

1. Lichtenstein zum Bisthume Brixen,

2. Beide Hohenzollern, die ehedem Diöcesantheile von Constanz bildeten, durch Bestimmung der Bulle Provida sollersque, zu Freiburg [1]).

3. Von Homburg gehört ein Theil „provisorisch" zu Mainz [2]), ein anderer (Meisenheim), nach Festsetzung der Bulle De Salute, zu Trier [3]).

4. Sachsen-Meiningen hat ein Landgebiet, welches ehemals fast ganz zur Diöces Würzburg zählte, und gab bei den Frankfurter Conferenzen, an deren Beginn es Antheil hatte, die Erklärung ab, nur ein einziges katholisches Dorf zu besitzen: nämlich das von Würzburg selbst ehemals abgetretene Wolfmanns-

---

1) Münch, Concordate 2, S. 312.

2) So Brühl, Hand- und Adreßbuch der kath. Kirche. 1850. S. 138., — ohne zu erwähnen, in welcher Weise dies Provisorium eingerichtet worden.

3) Münch 2, S. 269. Brühl S. 418.

hausen, welches von dem Decanate Mellrichstedt, Bisthums Würzburg abhänge. Dies Zubehörigkeitsverhältniß besteht noch jetzt [1]; die bayrische Circumscriptionsbulle, wenn sie von den dortigen Bisthümern alle außerbayrischen Theile wirklich dismembrirt [2], ist insoweit noch nicht ausgeführt.

5. Sachsen-Coburg-Gotha gehört in seinem südlichen Theile ebenso zu Bamberg, im nördlichen zum Missionsgebiete der Diöces Paderborn, und wird von Erfurt aus versehen [3]. Meiningen und Gotha sollen beabsichtigt haben, oder noch beabsichtigen, die Einverleibung ihrer Lande ins Bisthum Fulda herbeizuführen [4].

6. Sachsen-Altenburg gehört znm Dresdener Apostol. Vicariate und es wird sogleich bei Besprechung desselben davon zu handeln sein.

7. Sachsen-Weimar gab bei den Frankfurter Conferenzen [5] an, daß es (1818), außer den katholischen Capellen in Weimar und Jena, neun Pfarren und ein Kloster im Eisenacher Kreise besitze. Es hatte damals die Absicht, sich an der preußischen Circumscription zu betheiligen, und die Bulle De Salute [6] hat auch bestimmt, „daß die Pfarreien des Großherzogthums Weimar" zur Diöces Paderborn gehören sollten; während drei Monate später die Bulle Provida sollersque [7] die neun Pfarren des Eisenacher Kreises zu Fulda schlug; sich jedoch andere Disposition noch vorbehaltend. Eine fuldaische Nachricht [8] giebt an, daß bei der Execution der Bulle man erstere Bestimmung, da Weimar und Jena auch früher von dem Weihbischofe und dem geistlichen Gerichte zu Erfurt verwaltet worden, bloß

1) Brühl S. 103. Der Ort hat 383 Einwohner und gehört zum Landgerichte Römhild.

2) Dies behauptet Brühl S. 427 und will die dortige Jurisdiction des Bischofs nur auf sein Nachbarrecht zurückführen, aus welchem er die Pastorirung der dortigen Katholiken (er giebt sie auf 1000, J. H. Müller (?) in seinem Jahrbuche der kathol. Kirche. Berlin 1852. S. 167. auf 900 an) bis auf weitere päbstliche Verordnung zu übernehmen habe. Ich vermuthe, daß sie vielmehr auf einem bei der Curie behaupteten rechtlichen Fortbestehen des Bisthums Würzburg in seinen alten Gränzen beruht.

3) Brühl S. 34. 414. Vergl. oben S. 483.

4) Brühl S. 428.

5) Vergl. oben S. 385. 389.

6) Münch, Th. 2. S. 272.

7) Münch S. 313.

8) Brühl, Hand- und Adreßbuch rc. S. 145 f.

auf diese beiden Pfarren bezogen habe. Als aber das der katholischen Kirche sehr schmerzhafte weimarische Gesetz über ihre Verhältnisse vom 7. October 1823 zur Kenntniß des Executors Fürstbischof von Ermeland und des Apostol. Vicars Weihbischof Dammers zu Paderborn [1]) gekommen sei, so haben beide die Übernahme auch dieser Pfarren verweigert. Bei Erledigung der Pfarreien Weimar-Jena durch Versetzung des Pfarrers im Jahre 1830 habe hierauf die großherzogliche Regierung um Wiederbesetzung den Bischof von Fulda ersucht; welcher, nachdem der paderborner Bischof, wegen noch nicht geschehener Überweisung an seine Diöces, für die dortigen Verhältnisse nicht competent zu sein erklärt hatte, die Competenz hingegen des Bischofs von Fulda, „unter dessen Jurisdiction jenes Land factisch stehe," seinerseits anerkannte: „die Jurisdiction über das Großherzogthum ausübt." Dasselbe formirt ein Decanat Geisa, und die Pfarren Weimar und Jena, Eisenach, Dirnbach und Zell werden als Missionen, die übrigen, sämmtlich im Eisenacher Kreise gelegenen Parochien des Decanates als wirkliche Pfarren angeführt [2]). Inwiefern Weimar zum Apostol. Vicariate von Sachsen zu Dresden gezählt werde oder werden könne, soll unten erwähnt werden.

8. Die schwarzburgischen Lande stehen unter Paderborn und werden von Erfurt aus missionsweise versehen [3]). Wie es sich mit den Reußischen verhalte, ist mir unbekannt.

9. Lippe-Detmold gehört zur Diöces Paderborn [4]).

10. Waldeck ist durch die Bulle De Salute von Cöln dismembrirt und zu Paderborn gelegt worden [5]).

11. Oldenburg ist durch ebendieselbe der Diöces Münster, und das oldenburgische Birkenfeld der Diöces Trier als eigentliches Diöcesangebiet zugeschlagen worden [6]) (adjungimus).

1) Er verwaltete als solcher den durch die Bulle De Salute zu Paderborn neu geschlagenen Theil bis zum Tode Franz Egons. Vergl. oben S. 478.

2) Brühl S. 146. 148. aus dem Fuldaer Schematismus. Müller a. a. O. giebt an, daß das Land 10280 Katholiken, 1 Landdecanat mit 10 Pfarren, 8 Filialkirchen, 5 Capellen und 18 Geistliche habe.

3) Brühl S. 427 f. 414.

4) Brühl S. 414. 428. Vergl. eine widersinnige Notiz über Osnabrück S. 157. Daß Schaumburg-Lippe missionsweise von ihr versehen werde, ist gleichfalls unrichtig. Es gehört zum Ap. Vicariate des Nordens.

5) Münch 2. S. 277. Brühl S. 414.

6) Münch S. 269. 270. Brühl S. 406. 418. vergl. S. 139., wo es wohl ein Irrthum ist, daß Birkenfeld gleichfalls zu Münster gehöre.

12. Mecklenburg-Strelitz, das an Neuvorpommern und die Marken gränzt, ist — ich weiß nicht wann und wie — zu dem pommersch-märkischen Apostolischen Vicariate gezogen [1]) worden und theilt mit diesem das Geschick, kirchlicherseits möglichst als Theil der breslauer Diöces behandelt zu werden.

13. Endlich Braunschweig. Der hildesheimer Advocat Klinkhardt erwähnt in seinem 1836 geschriebenen Aufsatze über den niedersächsischen Apostolischen Vicariat [2]), daß unter dem Bisthume Hildesheim „jetzt" auch die kath. Pfarren zu Braunschweig, Wolfenbüttel und St. Ludgerus vor Helmstädt stehen. Früher befanden sich dieselben unter dem Apostol. Vicariate von Niedersachsen [3]); die Bulle Impensa erwähnt ihrer nicht; der Schematismus der Geistlichkeit im Bisthum Hildesheim aber [4]) meldet, daß zu dieser Diöces „die 2700 Katholiken des Herzogthums Braunschweig" mit den oben genannten drei Pfarren, gehören. Demnach muß irgendwie auch dies Territorium vom Ap. Vicariate des Nordens dismembrirt und dem Diöcesangebiete des Missionsbisthums Hildesheim, zu welchem es vor der Reformation nur theilweis gehörte, ganz einverleibt sein. Doch finde ich keinerlei Nachricht über den Act, durch welchen das geschehen sein könnte und weiß nur so viel mit Sicherheit anzugeben, daß eine Vereinbarung der Landesregierung mit der kirchlichen Autorität nicht darüber stattgefunden hat. Daß das Braunschweigische links der Oker — und also auch wohl Braunschweig und Wolfenbüttel selbst — als al-

1) Brühl S. 282. Note.

2) Vaterländ. Archiv des histor. Vereins für Niedersachsen von Spilker u. Brönnenberg. 1836. Heft 3. S. 33 ff.

3) Vergl. oben S. 287 f. Das Herzogthum Braunschweig gehörte, außer zur Diöces Halberstadt, schon von Alters her theilweis zu Hildesheim und in geringeren Theilen zu Paderborn und Minden. Das Benedictiner-Kloster St. Ludgeri zu Helmstädt welches unter der Abtei Werden in Westphalen stand, war der einzige zur Reformationszeit katholisch gebliebene Punct des Herzogthums: da es dem Abte gelungen war, durch anderweite Aufopferungen an den Herzog dasselbe lediglich unter seiner Botmäßigkeit zu halten; wiewohl es auf seine landständischen Rechte entsagen mußte. In Folge des Reichsdeputationshauptschlusses von 1803 ward das Kloster säcularisirt, der Unterhalt der dortigen kathol. Kirche aber vom Staate übernommen. — Die Pfarren zu Braunschweig und Wolfenbüttel verdanken ihre Entstehung dem Übertritt des Herzogs Anton Ulrich (1710). Vergl. oben S. 279 f. Sie relevirten als Missionsstationen von dem exemten Franciscanerkloster zu Bielefeld in Westphalen. Obige Notizen verdanke ich gütiger Mittheilung aus Braunschweig.

4) Brühl S. 131. 135. Müller Jahrb. rc. S. 166 zählt (1843) fünf Pfarren und 3000 Katholiken.

tes hildesheimsches Diöcesanland noch immer betrachtet würde, wäre ganz consequent; wiewohl die Gründung der braunschweiger katholischen Kirche (1710) dann nicht dem Bischofe von Spiga, sondern dem von Hildesheim zugekommen wäre. Keinenfalls aber gehört auch Helmstädt in diesem Sinne zum hildesheimer Bisthum, und wenn der Bischof es als dazu gehörig behandelt, so muß er hierzu einen speciellen neueren Rechtstitel haben. Es ist zu vermuthen, daß derselbe später als die Bulle Impensa, also nach 1824 datire; gewiß aber liegt er vor 1829. Solange der Bischof von Hildesheim zugleich Apost. Vicar der Diöces Halberstadt war, also bis zum Tode Franz Egons (1825) ist hierüber nicht wohl klar zu werden. Des letzteren Nachfolger aber im Bisthume, Osthaus, hat 1829 den braunschweiger Missionar zum Dechanten ernannt und ihm die geistliche Aufsicht über alle drei Gemeinden des Herzogthums übertragen: was, auf Ansuchen des Betroffenen, das herzogliche Ministerium damals genehmigte [1]). Bischof Osthaus war nicht Apostolischer Vicar, muß also das Recht, eine derartige Verfügung auch im ehemals bischöflich halberstädtischen Theile des Herzogthums zu treffen, schon als hildesheimer Bischof gehabt haben; oder mit anderen Worten, es muß damals die erwähnte Ausdehnung der Diöces Hildesheim schon angeordnet gewesen sein. Daß dennoch ein Theil des Herzogthums (Blankenburg), wiewohl als hildesheimer Diöcesantheil ausdrücklich dabei anerkannt, zum Missionssprengel einer halberstädter Kirche gehört [2]), widerspricht dem nicht: zählen doch ebensogut Theile vom Herzogthume Bremen, also auch hildesheimer Diöcesangebiet, zu den Missionen des Norddeutschen Apost. Vicariates.

Sonach begreift die oberrheinische Kirchenprovinz auch die Hohenzollern, Homburg und Weimar; der preußische Diöcesencomplex auch Gotha, Meisenheim (homburgisch), Lippe, beide Schwarzburg, Waldeck, Oldenburg und Mecklenburg-Strelitz; der hanoversche endlich auch Braunschweig. Außerdem gehören zu bayrischen Diöcesen Coburg und Meiningen, und zum sächsischen Apost. Vicariate Altenburg.

---

1) Aus den erwähnten mir gütig mitgetheilten Localnotizen.
2) So der Paderborner Schematismus. Brühl S. 414. Vergl. oben S. 483 f.

Dieser Vicariat ist zunächst zu betrachten.

Sachsen.

Die sächsischen Erblande und die Oberlausitz bilden noch immer [1]) zwei voneinander gesonderte Apostolische Vicariate, obwohl sie seit einigen Jahren einen einzigen Verwalter haben.

Über die Lausitz bemerkt die Statistische Notiz, daß der Dechant von Bautzen die Würde eines Administrators des Bisthums Meißen rc. noch immer trage, vom Capitel gewählt werde, gewöhnlich Bischof in partt. sei und mit drei Domherrn in Bautzen residire, während die übrigen Canonici Landpfarren versehen. Brühl [2]) fügt die von Bautzen eingezogene Notiz hinzu, daß dieser Apost. Vicar in „bestimmter Unterordnung unter den Erzbischof von Prag" stehe. Der Vicariat hat den Titel des „meißnisch-lausitzischen" (Misnia-Lusazia) [3]).

Über den dresdener Vicar wiederholt der genannte Autor die auch sonst gegebene Nachricht, daß auf Veranlassung des Königs von Sachsen er seit 1816 Bischof in partt. sei. Die Statistische Notiz nennt (1843) als katholische Kirchorte: Dresden (2 Kirchen, 5000 Katholiken), Leipzig (600 K.), Hubertsburg (30 K.), Annaberg (100 K.), Freyberg („einige" K.); und giebt die Zahl der Missionare im Vicariat auf zwanzig an. Brühl fügt (1850) als Pfarrstationen noch hinzu: Friedrichstadt, Pirna, Meißen, Chemnitz, Zwickau [4]), und meldet, daß von dem angestellten Curatclerus außerdem in 17 Orten Missionsgottesdienst gehalten werde. Der officielle Name dieses Apostol. Vicariates ist der des sächsischen (Sassonia) [5]).

Die Statistische Notiz und der Consistorialadvocat Petri erwähnen, daß er sich auch auf Altenburg und das Großherzogthum Sachsen-Weimar erstrecke. Daß ersteres Land, und zunächst die katholische Gemeinde der Hauptstadt, zum Missionssprengel von Leipzig gehöre, sagt auch, nach dem officiellen Schematismus

1) Vergl. das Historische oben S. 327 ff. Über die heutigen Zustände Notiz. Statist. p. 97—99. Brühl S. 40. und 426 f.
2) a. a. O. S. 40.
3) Cracas 1846. p. 204. G. Petri Gerarchia 1851. p. 219.
4) Letzteren, den er deutsch nicht hat übersetzen können, theilt er lateinisch mit: Cygneae. Diese Kirchen scheinen also von 1843 bis 1850 hinzugekommen zu sein.
5) Petri und Cracas a. a. O.

des Apostolischen Vicariates, Brühl. Von Sachsen-Weimar schweigt er und wir haben vorhin gesehen, daß es unter Fulda steht, die hier gegebene Nachricht also unrichtig ist. Indeß kann sie wohl nicht ganz ohne Grund sein. Ich habe folgende Vermuthung. Brühl meldet, daß bei Gelegenheit des sächsischen Edictes über die Verhältnisse der katholischen Kirche vom 19. Febr. 1827 Leo XII. beiden Apostol. Vicaren, sowohl dem zu Bautzen, als dem dresdener, neue Facultäten gegeben habe. Dies war zu einer Zeit, wo die Bestimmung der Bulle De Salute über die Zubehörigkeit Weimars zur paderborner Diöces frustrirt und die Unterordnung des ganzen Landes unter Fulda noch nicht erfolgt war. Vielleicht, ja wahrscheinlich hat man damals wenigstens die Pfarren zu Weimar und Jena, also den östlichen Landestheil, dem dresdener Vicar untergeben wollen und dessen Facultäten, sogut wie das Jahr vorher auf Anhalt-Köthen [1]) und nun auf Altenburg, so auch auf Weimar ausgedehnt. Es wäre kein Wunder, wenn sie bis heute unverändert gegeben würden.

Noch verdient es eine Frage, ob, seit beide Vicariate in einer Person (Dr. Joseph Dittrich Bischof von Coryca in partt. und Apostol. Vicar 27. Febr. 1846) vereinigt sind, die Unterordnung unter den Erzbischof von Prag, in welcher ihr Träger in Bezug auf den einen von beiden steht, sich auch auf den anderen erstrecke? Der prager Erzbischof Fürst Schwarzenberg ist Mitglied der Propaganda und es ist sehr denkbar, daß ihm ganz Sachsen als besonders zu bearbeitendes Gebiet angewiesen und dadurch zugleich dem österreichischen Einflusse in kirchlichen Dingen möglichst unterstellt wäre.

Der Anhaltische Vicariat.

Die Missionen von Dessau und Zerbst gehörten 1779 zum Vicariate von Ost- und Nord-Sachsen [2]), und dies zeigt an, daß das ganze Anhaltische, — ehemals ein Theil der Diöcesen Magdeburg, Brandenburg und Merseburg — dazu gehörte.

Als im Jahre 1825 der regierende Herzog Ferdinand von Anhalt-Köthen katholisch wurde und auch in Köthen eine Pfarr-

1) S. den folg. Absatz.
2) Vergl. oben S. 289.

kirche gründete, bestätigte Pabst Leo XII. durch Breve vom 17. Mai 1826 diese Stiftung, übergab sie einem bisher in Hildesheim als Missionar arbeitenden Jesuiten und stellte die neue das ganze Herzogthum umfassende Pfarre unter die geistliche Regierung des Bischofs Mauermann, Apostol. Vicars von Sachsen [1]).

Unter dem 10. Junius 1834 ward dem Apostol. Vicare des Nordens, damals Herrn von Ledebur Bischof von Paderborn, wie er seiner Staatsregierung meldete [2]), von der Propaganda angezeigt, daß die Katholiken sämmtlicher Anhaltinischer Lande fortan der Jurisdiction des Apostol. Nuntius in München überwiesen werden sollten: diese Herzogthümer also von seinem Sprengel dismembrirt seien. — Ob damit bloß die Herzogthümer Dessau und Bernburg gemeint, oder ob auch die köthener Katholiken vorher aus der Hand des dresdener Vicars in die seine wieder übergegangen gewesen, lasse ich dahin gestellt.

Die Statistische Notiz meldet [3]), daß gegenwärtig der Vicariat alle drei Anhaltischen Lande begreife, und nennt als Missionsorte: Köthen (wo die Pfarrkirche von den Jesuiten und ein Hospital von Religiosen des h. Johannes de Deo bedient werde), Dessau (25 Katholiken und ein Priester) und Zerbst nebst Bernburg (50 Katholiken) [4]). Der Vicariat stehe unter Administration des Nuntius oder Internuntius von München.

Der Norddeutsche Apostolische Vicariat.

Während der Zeit der katholischen Reconstructionen in Deutschland, seit 1780 bis 1825, war Apostolischer Vicar des Nordens sowohl, als von Ost- und Nord-Sachsen der Fürstbischof von Hildesheim und Paderborn Franz Egon von Fürstenberg gewesen. Welche Verringerung seines Sprengels hatte er als Vicar erlebt! — Durch die Bullen De Salute, Provida sollersque und Impensa waren nicht allein die preußischen, churhessischen, hanöverschen, sondern auch die oldenburgischen, lippeschen, waldeckschen Theile seines Gebietes, und hinterher noch Braunschweig von demselben

1) Bull. Propag. 5, 16 ff. Das Breve ist an Mauermann gerichtet.
2) Ministerialacten des geistlichen Departements in Berlin.
3) Notizia statist. p. 98.
4) Letztere Mission hat keinen eigenen Priester. Brühl S. 5.

abgetrennt worden. Mit Anhalt aber geschah das Gleiche nur kurze Zeit nach des Fürstbischofs Tode.

Seitdem blieb der Vicariat bloß noch auf Mecklenburg-Schwerin, Lauenburg, die Hansestädte, Holstein, Schleswig, endlich Dänemark beschränkt. So besteht er noch heute. Er heißt in officiellen Urkunden Vicariatus Apostolicus missionum septentrionalium nuncupatarum in Germania inferiori, Ap. Vic. delle Missioni settentrionali, V. A. di Germania settentrionale, Ap. Vicariat des Nordens, Norddeutscher Ap. Vicariat [1]). Ein Unterschied zwischen seinen beiden von 1702 bis 1780 getrennten Theilen kommt nicht mehr vor.

Am 11. Aug. 1825 war Franz Egon gestorben, am 22. Septemb. 1826 ward, nachdem in der Zwischenzeit, wie es scheint, der Superior der holländischen Mission und päbstliche Hausprälat Ciamberlani zu Münster [2]) den Vicariat verwaltet hatte, durch ein päbstliches Breve in gewöhnlicher Form [3]) der Bischof

---

1) Ersteren Ausdruck braucht das gleich anzuführende Breve vom 22. Sept. 1826, die übrigen der Cracas, Petri, Brühl. — Die Statistische Notiz nennt ihn V. A. di Osnabrück.

2) Klinkhardt (vergl. oben S. 266. Note 1.) nennt ihn, jedoch ohne nähere Zeitangaben (vergl. oben S. 99. Note 2.). Ciamberlani stand in seinem holländischen Posten schon 1819 und noch 1827; und da Klinkhardt aus hildesheimer Acten und Traditionen schöpft: so mag seine Nachricht nicht ohne Grund sein. Das Hamburger Verzeichniß (vergl. oben S. 265. Note 3.) läßt Franz Egon bis 1830 regieren und dann erst den Bischof Ledebur eintreten;: was jedenfalls irrthümlich ist. Des Ciamberlani erwähnt es nicht. — Hingegen äußert ein sogleich anzuführender preußischer Gesandtschaftsbericht aus Rom in der Laurent'schen Sache gleichfalls, daß letzterer Ledeburs Vorgänger gewesen.

3) Es lautet: Leo Papa XII. — Venerabilis frater, salutem et apostolicam benedictionem. Cum propter obitum, sicut accepimus, p. me. Francisci Egonis a Fürstenberg Episcopi Hildesiensis et Paderbornensis Vicariatus Apostolicus missionum septentrionalium nuncupatarum in Germania inferiori vacaverit, Nos de idoneo successore eligendo solliciti, ac de tna pietate, doctrina, prudentia, et Christianae religionis catholicaeque fidei zelo plurimum in Domino confisi, teque a quibusvis excommunicationis, suspensionis et interdicti aliisque ecclesiasticis censuris, sententiis et poenis, a jure vel ab homine quavis occasione, vel causa latis, si quibus quomodolibet innodatus existis, ad effectum praesentium dumtaxat consequendum, harum serie absolventes, et absolutum fore censentes, de venerabilium fratrum nostrorum S. R. E. Cardinalium negotiis et consultationibus Propagandae Fidei praepositorum consilio, te Vicarium Apostolicum missionum septentrionslium nuncupatarum in Germsnia inferiori, eadem tibi auctoritate tributa, quae superius landato defnncto Episcopo Hildesiensi et Paderbornensi iisdem in regionibus concessa fuerat, auctoritate Apostolica tenore praesentium ad nostrum et Sedis Apostolicae beneplacitum constituimus et deputamus, salva

von Paderborn Friedrich Clemens von Ledebur zu seinem Nachfolger ernannt. Das Breve war, wie es preußische Verhältnisse nicht betraf, dem Bischofe nicht durch die preußischen Behörden, sondern direct von Rom zugekommen und von diesem, mit dem Gesuche, ihm nachleben zu dürfen, an das Oberpräsidium von Westphalen eingereicht worden, das wegen der unmittelbaren Verbindung mit Rom, in die das neue Amt den Bischof bringe, Bedenken dagegen hatte. Das Ministerium hingegen gab die verlangte Erlaubniß; und bei dieser Gelegenheit bezeichnet Schmedding als die damals zum Vicariate noch gehörigen Gemeinden: Hamburg, Bremen, Glückstadt, Schwerin, Braunschweig, Wolfenbüttel, Ludwigslust, Weimar, Stockholm, Copenhagen, Gothenburg und Fridericia: also eine mehr [1]) und einige weniger, als richtig.

Ledebur hatte nicht das Lob seiner Vorgesetzten; man war, wie der preußische Gesandte der Regierung meldete, in Rom mit seinem geringen Eifer unzufrieden. Dies sollte bald ernstere Folgen haben.

Nachdem die Propaganda eine Zeit lang mit dem Gedanken umgegangen war, den Ap. Vicariat einem belgischen Bischofe zu übertragen [2]), dieser jedoch ihn abgelehnt hatte, fiel sie auf einen rheinisch-belgischen Geistlichen Laurent. Schon hatten hierüber Zeitungsberichte gesprochen, als ein Rescript der Propaganda vom 14. Sept. am 21. October 1839 in Paderborn einlief, wonach

tamen semper in praemissis auctoritate Congregationis eorum Cardinalium. Mandantes praeterea omnibus et singulis ad quos spectat ac spectabit pro tempore, ut te ad mandatum tibi per praesentes Vicarii Apostolici officium, illiusque liberum exercitium juxta tenorem praesentium recipiant et admittant, tibique in omnibus ad idem officium pertinentibus faveant et assistant, tuaque salutaria monita et mandata humiliter suscipiant, et efficaciter adimplere procurent, alioquin sententiam sive poenam quam rite tuleris in rebelles, ratam babebimus et faciemus, auctorante Domino, usque ad condignam satisfactionem inviolabiliter observari. Non obstantibus constitutionibus et ordinationibus Apostolicis, ceterisque contrariis quibuscunque.

Datum Romae apud Sctum Petrum sub annulo Piscatoris d. 22. Septembris M.D.CCCXXVI. Pontificatus nostri anno tertio.

(gez.) Card. Albanus.

1) Weimar, das nie zu diesem Apostol. Vicariate gehört hat. Vielleicht ist Schmedding eine Verwechselung mit dem sächsischen Apostol. Vicariate untergelaufen. Vergl. oben S. 501. 506. — Braunschweig und Wolfenbüttel haben damals (1826) wohl gewiß noch dazu gehört.

2) Nachricht desselben Gesandtschaftsberichtes.

„der Vicariat über die Nordischen Missionen dem Pfarrer aus der Diöces Lüttich J. Laurent übertragen ist, welcher in Hamburg seinen Wohnsitz nehmen werde"[1]). Eine Ausfertigung dieses Schreibens in Form eines Breve, und soweit es sich nicht persönlich auf Laurent bezieht[2]), ist im Bullarium der Propaganda gedruckt und lautet: „Gregor ꝛc. — Wiewohl Uns die Last Unseres allgemeinen Hirtenamtes nicht leicht ist, tragen Wir doch besondere Sorge für diejenigen Schafe, welche in den von den Irrthümern der Abtrünnigen angesteckten Landen wohnen, damit sie bei der Ankunft des ewigen Hirten in der Heerde gefunden werden (ut in adventu Pastoris aeterni repertae, sicut oportet, per Apostolicam curam intra verum ovile, ad pascua coelestia vocari valeant feliciterque perduci). So scheint es Uns für das Heil der norddeutschen und dänischen Missionen zuträglicher, wenn der bisher dem Bischofe von Paderborn aufgetragene Ap. Vicariat für diese Missionen einem andern Geistlichen übergeben wird, der neben diesem Amte nicht noch durch andere Sorgen, namentlich die einer eignen Diöces, abgehalten sei. Ferner finden Wir das blühende Hamburg besonders paßlich zu seinem Sitze. Daher Wir hiedurch, nach Rath der Cardinäle, den Ap. Vicariat für die norddeutschen und dänischen Missionen dem Bischofe von Paderborn abnehmen (distrahentes) und einem andern von diesem heil. Stuhle zu erwählenden Geistlichen anvertrauen; demselben auch sämmtliche bisher dem Bischofe von Paderborn als Ap. Vicar verliehene Facultäten bewilligen und ihm Hamburg als Wohnsitz anweisen."

Im October 1839 wußte man in Hamburg noch nicht, ob Laurent wirklich komme, oder etwa gar schon dort verweile. Der Senat glaubte zu seiner Entfernung, die besonders eifrig von dänischer Seite gewünscht ward, nicht befugt zu sein. Weitere Nachricht brachte zuerst die Cölner Zeitung vom 16. Novemb.: „Herr Laurent, Pfarrer zu Gymnich, hat die Bulle des Pabstes erhalten, durch welche er zum Bischofe von Charsones (soll heißen Chersona) in partt. ernannt ist. Er wird seine Residenz in Hamburg haben. Er ist etwa 33 Jahr alt, Sohn eines Aachner Hauderers, studierte 1824 in Bonn Theologie, verließ aber diese Universität wegen des

1) Aus dem Berichte des Bischofs Ledebur.
2) Ad perpetuam rei memoriam, vom 17. Sept. Bull. Propag. 5, 183.

Professors Hermes und setzte in Belgien seine Studien fort ꝛc." Gleichzeitig gelangten nach Berlin die obenerwähnten Meldungen der römischen Gesandtschaft, welche die Nachricht hinzufügte, daß zugleich mit Laurents Mission nach Hamburg der Erzherzog Maximilian von Österreich im Deutschordenshause bei Frankfurt eine Erziehungsanstalt unter Leitung der Jesuiten habe errichten wollen, dieser Plan jedoch schon seit dem 20. September durch Fürst Metternich beseitigt sei. — Die Jesuiten waren wohl auch mit der hamburger Mission von der Zeit her, als dieselbe eine Mission ihres Ordens gewesen war, noch in näherer Verbindung. Wenigstens als im Jahre 1815 der damals einzige Missionar zu Hamburg krank wurde, waren es keine Andere als Jesuiten, die, auf Vermittelung des Ap. Vicars, ihm zu Hülfe kamen [1]).

Am 27. December 1839 war Laurent in der Cathedrale zu Lüttich vom Bischofe von Bommel consecrirt worden und nunmehr erst setzte [2]) der bisherige Ap. Vicar Ledebur die hamburger Missionare in officielle Kenntniß davon, daß durch obiges Rescript der Propaganda das bisher von ihm verwaltete Amt an Laurent übertragen sei und dieser in Hamburg nächstens eintreffen werde; wo unterdeß der Senat doch noch einen Entschluß (25. Novemb.) gefaßt hatte, der den dortigen katholischen Geistlichen verbot, Herrn Laurent, wenn er kommen sollte, irgendwelche Einwirkung auf ihre und ihrer Gemeinde Verhältnisse zu gestatten, auch seine Ankunft dem Rathe sogleich anzuzeigen befahl. Ein ähnliches Rescript der dänischen Regierung an die altonaer Gemeinde vom 10. Febr. 1840 lautet noch decidirter.

Der Geschichtschreiber der hamburger und altonaer Mission, aus dessen Schrift ich letztere Nachrichten entnommen habe, stellt die Sache so dar, als ob besonders die preußische Regierung und ihr Gesandter es gewesen sei, welche den Senatsschluß vom 25. November veranlaßt hätten. Wenn er aus den Acten schöpft: so kann seine Nachricht kaum in gutem Glauben gegeben sein; oder der Haß seiner Parthei gegen Preußen hat auch ihn geblendet.

---

1) (Drewes) Geschichte der kathol. Gemeinden zu Hamburg und Altona. S. 288. Vergl. oben S. 294. — Die beiden Jesuiten waren Bechs und De la Croix, von welchen der letztere 1846 Rector des Colleg. Germanic. in Rom war.

2) (Drewes) Geschichte ꝛc. S. 292 ff.

Dieser Ruhm, denn ein solcher ist es, gebührt vielmehr hauptsächlich Dänemark, welches damals sehr eifrig für die protestantische Sache gewirkt hat. Wenngleich auch Preußen das Seine gethan. — Aus preußischen Acten darüber geht hervor, daß Laurent um diese Zeit seine Instruction durch den Brüßler Nuntius erhielt und trotz der ihm bekannt gewordenen obigen Anordnungen sich nach Hamburg zu begeben entschlossen war: im Vertrauen besonders auf den Schutz des französischen und österreichischen Residenten daselbst, welche beide den Auftrag hatten, „ihm die Wege zu bahnen." Es sind also noch dieselben alten Mächte, auf welche die katholische Kirche sich in Hamburg stützt; namentlich ist die Verbindung Österreichs und seiner Legation mit der norddeutschen Mission anscheinend unverändert. Daß seine Diplomatie sich damals auch bei anderen norddeutschen Höfen für Laurent und seine Sache verwandt hat, glaube ich aus guter Quelle als gewiß annehmen zu können. Von einer Ausübung des österreichischen Nominationsrechtes hingegen finde ich, ohne freilich die Acten darüber vollständig zu kennen, weder bei Ledeburs, noch bei Laurents Ernennung eine Spur. Und ebensowenig bei der Bestimmung des Nachfolgers für letzteren.

Laurent trat im Februar 1840 seine Reise an, die zunächst darauf angelegt war, durch das um jene Zeit vom cölner Ereignisse her noch sehr aufgeregte Rheinland ein Triumphzug zu werden. Zwar war es hierzu kein guter Anfang, daß Bischofsmütze und Hirtenstab dem Reisenden vom Zollamte confiscirt wurden: indeß erhielt er doch, nachdem er sich als Bischof legitimirt hatte, Beides zurück und brauchte es an einigen sehr glänzenden Tagen in seiner Vaterstadt Aachen: bis er von preußischer Polizei veranlaßt ward, in aller Stille über die belgische Gränze zurückzukehren.

Gleichzeitig war in Rom von den bei der Sache interessirten Regierungen protestirt worden und der Cardinalstaatssecretair Lambruschini, welcher sich sonst für gänzlich unbetheiligt und die Angelegenheit für allein von der Propaganda ausgegangen erklärte, hatte sich dazu verstanden, Laurents Sendung rückgängig zu machen. Die Propaganda soll [1]) zwar noch Österreich um

1) (Drewes) Geschichte xc. S. 304.

Intervention gebeten, von der dortigen Regierung aber die Antwort erhalten haben, daß theils eine solche Intervention vergebens sein werde, theils die Congregation, wenn sie österreichische Hülfe gewollt, dieselbe vor Ausführung ihres Plans hätte nachsuchen müssen. Allein diese Nachricht ist mir zweifelhaft, da der österreichische Resident in Hamburg doch allerdings beauftragt gewesen war, Laurent die Wege zu bahnen. Jedenfalls stand man in Rom für den Augenblick von Ausführung der Laurentschen Mission ab; von mehr aber auch nicht. Denn man ernannte nicht etwa einen andern Ap. Vicar an seine Stelle, sowie man ihn selbst dem Bischofe von Paderborn hatte folgen lassen: sondern Laurent behielt sein Amt und hat es noch heute; wiewohl er seit dem 25. Febr. 1842 auch Ap. Vicar von Luxemburg ist. Aber ein Stellvertreter (Provicar) ward ihm gesetzt, in der Person des oben erwähnten Bischofs von Antedona und Generalvicars von Osnabrück Herrn Anton Lüpke (26. Febr. 1841)[1], welcher diese Stelle gleichfalls noch heute bekleidet.

Unter ihm zerfällt der Ap. Vicariat[2] in folgende „Missionen", deren jede ihren „District" hat: Hamburg, Lübeck, Bremen, Schwerin, Ludwigslust, Glückstadt, Altona, Kiel[3]) und Friedrichsstadt; in Dänemark Copenhagen oder Seeland, Fridericia oder Jütland, und Insel Nordstrand. Nach 1843 ist noch die Missionsgemeinde Bückeburg (Schaumburg-Lippe)[4]) hinzugezogen worden.

In Stadt[5]) und Bezirk Hamburg, wo eine Kirche mit

---

1) So (Drewes) Geschichte rc. S. 305. und Anhang: Joh. Theodorus (Laurent) Ep. Chersonasiens. 1839. Provicar. Apl.: Carol. Anton (Lüpke) Ep. Anthedonensis Vic. Ap. Dioecesis Osnabrugens. 1841. Ebendort S. 361. 363. nennt sich Lüpke ebenso selbst. G. Petri Gerarchia etc. 1851. p. 218. und Notizia etc. (Cracas) 1846. p. 202. — also officiell, heißt Lüpke nur Provicar; während die Statistische Notiz ihn nicht so, sondern „Apostol. Vicar" nennt, aber vielleicht weil sie im Sinne hat, daß er Apostol. Vicar von Osnabrück wirklich ist. Vergl. oben S. 439 f.

2) Notizia Statistica p. 94 ff. p. 73. — (Drewes) Geschichte rc. S. 305. Note. G. Petri a. a. O.

3) Seit 1779 neu hinzugekommen. Vergl. oben S. 289.

4) (Drewes) a. a. O. Vergl. oben S. 502. Note 4.

5) Das Folgende aus der Notizia Statistica l. c. Brühl, Hand- und Adreßbuch rc. verweis't zwar wiederholt auf einen Abschnitt über den Apostol. Vicariat, der, nach S. 131., in der zweiten Abtheilung des Buches zu finden sein soll. Er ist jedoch wirklich nicht, und auch keine Erklärung über seine Auslassung zu finden. Hält man es vielleicht nicht für zweckmäßig darüber zu reden?

zwei Priestern und einer katholischen Schule ist, betrug 1843 die katholische Bevölkerung 3000 Communicanten, die, außer in Hamburg selbst, in den Vorstädten St. Paul und St. Georg, in Bergedorf und den Vierlanden, und im Amte Ritzebüttel wohnen; wo die große Zahl der Bekehrungen gerühmt wird. — Im District Lübeck war ein Missionar, eine Capelle, 250 Communicanten; der Bezirk erstreckt sich ins Fürstenthum Ratzeburg, nach Lauenburg, Holstein und Eutin, wo ein Bethaus ist. — In Bremen eine Kirche und Schule mit zwei Missionaren. Der District begreift mehrere benachbarte hanoversche Orte und außerdem Hamstedt, Vegesack, Bremerhaven, Brinkum, Lilienthal, Bremerlehe und Kloster Zeven. Communicanten sind 2000. — In Schwerin (250 Communicanten) sind Kirche, Schule und zwei Missionare, welche die Katholiken in einem Umkreise von vielen Meilen besuchen (visitano); namentlich auch in Bützow (20 Communic.) und Rostock (40 Communic.). — In Ludwigslust (75 Communic.), wo auf Kosten des hochseligen Großherzogs Friedrich Franz eine schöne katholische Kirche gebaut ward, ist eine von einem Missionar bediente und auf die Städte Grabow, Neustadt, Parchim, Dömitz und andere sich erstreckende Mission. — In den Missionen von Glückstadt, Altona, Kiel und Friedrichsstadt sind nur drei Missionare, da in Glückstadt sich keiner befindet, drei Kirchen, zwei Schulen, 1400 Communicanten. — In den drei Missionen von Seeland, Fridericia und Nordstrand hingegen sind vier Kirchen oder Capellen und vier Missionare, sowie 600 Communicanten. Die zwei Missionare in Copenhagen gehören zur österreichischen Gesandtschaft; im Jahre 1842 war dort die Erlaubniß zum Bau einer Kirche gegeben. Der Missionar auf Nordstrand gehört zu den Priestern des Oratoriums Jesu zu Mecheln, welches ihn erhält und seine Mission und Capelle gestiftet hat. Es wird hervorgehoben, daß die strengen Staatsgesetze in Dänemark wider den Katholicismus noch bestehen [1];

---

1) Bei Gelegenheit der Lauenitschen Frage wurde eine Übersicht davon gegeben in Rheinwald's Allgem. Repertor. f. die theol. Litteratur. Bd. 30. S. 168 ff. Jahrg. 1840. Juliusheft. Eine andere gute Zusammenstellung s. in Theiner Sammlung einiger officiellen Actenstücke zur Geschichte der Emancipation der Katholiken in England. S. 52 ff. Vergl. oben S. 295. — Müller Jahrb. S. 166. giebt die Zahl der dänischen Katholiken auf 3000 an (1852).

und jedenfalls hat seit dem siebenzehnten Jahrhunderte die Propaganda in diesem Lande wenig Fortschritte gemacht.

Daß die Statistische Notiz, wenn sie den vorliegenden Apost. Vicariat als den „Osnabrücker" bezeichnet, wiewohl sie den Anhaltischen keineswegs den „Münchner" nennt, wenn sie ferner ihre Darstellung davon mit einem Nachweise über die Bevölkerung des Königreichs Hanover und der Bemerkung beginnt, daß der größte Theil der dortigen Katholiken sich im Osnabrückschen finde, während sie sonst, außer den oben genannten bremischen Gemeinden, das Königreich und namentlich die Missionen von Göttingen, Celle und Hanover nicht oder nicht mehr dazu rechnet, — durch dies Alles der Vermuthung Raum giebt, sie, und vielleicht die Propaganda selbst, zähle auch Osnabrück jetzt zum Bezirke des Apostol. Vicariates, ist oben bereits erwähnt worden.

Fragen wir nun, worauf die Maßregel, die man in den Jahren 1839 und 1840 vor hatte und damals verschob, die alte Verbindung des Apostol. Vicariates mit den Stühlen von Hildesheim und Paderborn zu lösen und Hamburg zum Sitze desselben zu machen, eigentlich hinauslief: so kann schon nach dem Bisherigen wohl kein Zweifel sein, daß es ein erster und großer Schritt werden sollte, um, nachdem alle übrigen Theile des Vicariatsprengels allmälig wieder zu Diöcesantheilen entweder rechtlich, wie die hanoverschen, oder bloß factisch und nach einseitiger Auffassung der Kirche, wie die preußischen, gestaltet waren, auch diesen letzten Rest desselben in ein Bisthum Hamburg, welcher Ort „einst Jahrhunderte lang eine Metropole der Kirche gewesen war" und auf das man schon unter Napoleon einmal Aussicht gehabt hatte, zu verwandeln [1]). Außerdem bedarf es darüber keiner Auseinandersetzung mehr, da ein Zeuge es ausdrücklich bestätigt hat, der zu den glaubwürdigsten und ehrenwerthesten in diesen Dingen gehört, sämmtliche damals gehegten Gedanken der Curie und der deutschen Ultramontanen sehr genau zu kennen vermag und sicherlich kein Wort sagt, ohne die Gewißheit, es auch vertreten zu können. Georg Phillips [2]) theilt mit, daß dem Weihbischofe zu Osna-

1) Vergl. oben Th. I. S. 165. Note 3.

2) Kirchenrecht Bd. 3. (Regensburg 1850) S. 534. Als ich am Schlusse meiner Schrift über die Propaganda in England die nothwendige Consequenz einer solchen Stiftung auseinandersetzte, kannte ich diese Stelle noch nicht.

drück die sogenannte Nordische Mission übertragen sei, als „die vom päbstlichen Stuhle beabsichtigte Errichtung eines Bisthums zu Hamburg nicht zu Stande gekommen ist."

Also nicht einen katholischen Bischof gastlich bei sich aufzunehmen, sondern ein katholischer Bischofssitz ein für alle Mal zu werden, lehnte Hamburg ab.

Seit den zwölf Jahren, daß dies geschah, ist die katholische Kirche nicht schwächer, sondern stärker geworden. Sie hat den Schritt, den sie in Norddeutschland damals noch aufgeben oder verschieben mußte, in England mit Glanz gemacht und ist in Holland ihn mit kaum geringerem Glanze zu thun in Begriff. In Deutschland hat die Gesetzgebung von 1848, wo sie ganz oder theilweis noch gilt, ihr denselben in hohem Grade erleichtert. Die Propaganda kann gar nicht anders, als mit der Zeit und wahrscheinlich bald genug auf ihren Plan zurückkommen, auch den norddeutschen Apostol. Vicariat zu einem Missionsbisthume fortzuentwickeln.

Ob sie dann gerade auf Hamburg wieder ihr Augenmerk richten wird, ist nicht gesagt. Die katholische Parthei hat sich, wie sie überhaupt über die kirchlichen Güterverhältnisse sehr genaue Nachrichten zu sammeln pflegt [1]), neuerdings geheim, umfassend und gründlich, wie ich mit Bestimmtheit weiß, über das ehemalige Vermögen des alten Bisthums Schwerin instruirt. Dieser Bischofssitz ist in ihren Augen noch keineswegs aufgehoben, sondern nur impedirt; vielleicht daß sie es vorzieht, statt ein neues Bisthum zu gründen, ihn wieder zu besetzen. Die neueren von katholischen Blättern geflissentlich übertriebenen und in den Augen der Propaganda selbst, wie man das zu Rom gewohnt ist, wahrscheinlich noch durch manche Illusion vergrößerten Bekehrungserfolge in Meklenburg könnten ihr wohl den Gedanken eingeben. Wie aber auch seine Form sei: der Schritt selbst wird schwerlich mehr lange auf sich warten lassen.

Begleitet aber oder gefolgt wird er sein durch eine ähnliche Gestaltung des sächsischen Apostol. Vicariates. In der Oberlausitz ist die ununterbrochene Existenz des Bisthums Meißen ausdrück-

1) Vergl. oben Th. I. S. 343, Note, Num. 13 ff.

lich festgehalten. Neuerlich hat die katholische Kirche am Orte des alten Bischofssitzes, zu Meißen selbst, wieder eine Mission errichtet und zugleich den lausitzischen Träger der Bisthums-Administration auch in den Erblanden dazu gemacht. Eine neue Circumscription des meißner Sprengels, welche demselben die Landesgränzen des Königreichs Sachsen gäbe und zugleich die Ernennung des bisherigen Vicars zum Bischofe von Meißen würde also vollkommen vorbereitet sein.

Hiermit ist die Übersicht auch des deutschen Gebietes der Propaganda beendet.

Nach dem Principe der Abgränzung dieses Gebietes, das oben aus den Quellen sich ergeben und in der jetzt geschlossenen Darstellung seiner concreten Theile sich bestätigt hat, war anzunehmen, daß ganz Deutschland, mit Ausnahme von Bayern und Österreich dazu gehöre, nicht bloß soweit es vor 1803 bereits Missionsland war, sondern auch in dem später von protestantischen Regierungen erworbenen Zuwachs aus damals katholischem Lande. Es war anzunehmen, daß dies ganze Deutschland nicht anders von der römischen Curie behandelt werde, als die Niederlande und Großbrittannien, Rußland und die scandinavischen Königreiche. Dies hat sich wirklich so gezeigt. Nur günstiger steht hier die katholische Kirche, als in vielen anderen Theilen des Propagandengebietes; indem ihr vom Staate entweder gestattet werden muß, oder doch gestattet wird, den Organismus und die Verwaltungsweise, welche sonst bloß für katholische Länder durchführbar, aber allerdings die katholisch-normalen sind, auch hier so weit beizubehalten, als sie nicht eine Veränderung davon für ihre eignen Zwecke wünschenswerth erachtet.

Dadurch ist in diesen deutschen Missionslanden ein Mittelzustand begründet, der jedoch ihre Natur als Missionsprovinzen nicht verändert; wiewohl er den kirchlichen Einrichtungen in vielen Stücken eine äußere Gestalt erhalten hat, die auf den ersten Blick als identisch mit den entsprechenden Formationen in Österreich und Bayern erscheint. Denn hier muß der vom Staate geschützten Häresie gegenüber die katholische Kirche sich gleichfalls auf Mittel der Mission beschränken, den dortigen Bischöfen also Missionsfacultäten durch die Propaganda geben und dieser Congrega-

tion großen Einfluß einräumen. Allein das ganze Wesen des Staats und seiner Regierung ist doch in den genannten Staaten ein solches, daß die Curie sich darauf setzen darf, connivirend abzuwarten. Ihr kann es bloß als sündlicher Irrthum erscheinen, wenn die katholische Regierung den Protestantismus duldet: Regierung und Staat selbst aber zugleich, ihrem eignen für die Dauer der Welt göttlich geordneten Wesen gegenüber, so weltlichvergänglich, daß selbst der längste Irrthum auf jener Seite ihr kurz vorkommt. So temporisirt sie also, giebt nicht auf, die Regierung als katholische zu behandeln, läßt die Propaganda nur außerordentlicherweise eingreifen, wie diese es in den deutschen katholischen Ländern seit dem westphäl. Frieden ohnehin gemußt hat, und kann sich schon jetzt über die Resultate dieses Abwartesystems, besonders in Österreich, nicht beklagen.

Übrigens aber ist Deutschland Missionsland und alle seine katholischen Verhältnisse können nur aus diesem Gesichtspuncte richtig beurtheilt werden.

Zunächst, um nur Einiges anzuführen, die Quinquennalfacultäten der Bischöfe, von denen oben ausführlich die Rede gewesen ist. Sodann die Stellung der Bischöfe zu einem großen Theile der ihnen untergeordneten Geistlichkeit: denn die genannten Quinquennalen erwähnen in Num. 15. ausdrücklich des Falles, daß der Bischof andern Priestern ihre Facultäten zu bestätigen (causas approbare) habe. Dies können nur Missionare entweder der Orden, oder der Congregation der Propaganda selbst sein, die mit Ordens- oder anderen Missionsfacultäten in den Sprengel des Bischofs gesendet werden und dort, wie wir oben gesehen haben [1]), nur dann von diesen Gebrauch machen dürfen, wenn der Bischof es ihnen gestattet. Dergleichen Missionare also finden sich, wie schon aus diesem Puncte der Facultäten, wenn man es sonst nicht wüßte, erhellt, in jedem deutschen Bisthume. Alle aber stehen sie, außer und neben der bischöflichen Regierung, auch noch unter Leitung ihres Ordensobern oder der Propaganda, berichten an diese und gehorchen ihnen; was namentlich von den Jesuiten und den in Deutschland vielverbreiteten Alumnen des Collegium Germanicum zu Rom gilt.

1) S. oben Th. I. S. 299 ff.

Ferner die Missionen der Jesuiten, Redemtoristen &c., die gegenwärtig mit so großer Emsigkeit in Deutschland ihr Wesen treiben. Was vor einiger Zeit der Cardinalbischof von Breslau in seinem Manifeste gegen den trefflichen Hirtenbrief des Generalsuperintendenten Dr. Hahn sagte, daß diese Missionen auf Erweckung des Glaubens und der Zucht unter kirchlich kranken Katholiken gerichtet seien, ist vollkommen richtig. Ebenso gewiß aber ist richtig, was der Fürstbischof nicht sagt, obwohl er es sehr gut wußte, daß als diejenigen Katholiken, die am meisten kirchlich krank und aus Ermangelung anderer Mittel vor allen übrigen der Mission bedürftig sind, daher auch recht eigentlich ihren Gegenstand bilden, niemand anders bezeichnet werden darf, als die Protestanten. Oder sind die schlesischen Protestanten nicht unter Jurisdiction des Fürstbischofs? und ist die Häresie keine durch die Mission zu bekämpfende kirchliche Krankheit? Jeder Bericht über den Inhalt und Verlauf der Missionen bestätigt übrigens das hier Gesagte. Man wende auch nicht dagegen ein, daß die Missionare, statt Protestanten herüberzuziehen, zunächst den confessionellen Haß zu schärfen bestrebt seien: wiewohl hieran etwas Wahres ist. Seit es in Deutschland geschlossene katholische Territorien nicht mehr giebt und die römische Kirche sich gegen den Abfall ihrer Mitglieder wesentlich selbst schützen muß, hat sie sich unleugbar auch dieses Mittels bedient, um sich zu erhalten, und wo es zunächst auf Zusammenhaltung und Stärkung eines katholischen Kerns von Angehörigen ankommt, da haben auch die Missionspredigten von heute ein solches Element. Häufiger jedoch nennt protestantische Empfindlichkeit Dasjenige schon confessionellen Haß, was bloß ehrliches Herauskehren des confessionellen Gegensatzes und unverholener Ausdruck der officiellen Ansicht der römischen Kirche über den Protestantismus ist. Diese aber ist bei gemischter Bevölkerung, in welcher allein bislang Missionen vorgekommen, die unerläßliche Vorbedingung und das wirksamste Mittel zur Beförderung von Conversionen. Es wäre von großem Interesse die besonderen Facultäten zu kennen, welche die herumziehenden Missionare namentlich für die Beichte haben. Es werden gerade solche sein, bei denen der Bischof causas zu approbiren hat.

Die Weise, in welcher sich der Episcopat der genannten Missionen jetzt allenthalben angenommen, ist gleichfalls characteristisch

für seine Stellung. Sowie andrerseits das Verfahren des preußischen Staates, der die Missionen von seinen altprotestantischen Provinzen ausschließt, nur eine Fortsetzung und wiederholte Äußerung seiner Gesichtspuncte von 1820 und früher ist.

Nicht minder gehört hierher die Art, wie seit dem würzburger Bischofstage im October 1848 der deutsche Episcopat seine absolute kirchliche Unterordnung unter Rom und die stricte militairische Gliederung der katholischen Priesterschaft urgirt. Dies sind Äußerungen eben der Gedanken, von denen wir den Organismus der Mission überhaupt durchdrungen gefunden haben. — Die entschiedene Verwerfung des Momentes der Nationalität [1]), desjenigen auf welchem, nach römischer Ansicht, die Stärke des Protestantismus und des protestantischen Staates allein beruhet, bildet die andere Seite dieses wesentlichen Characterzuges im heutigen deutschen Episcopat. Nur das Katholische soll geltend gemacht werden, gegenüber allem Besonderen.

Vorsitzender und Leiter des würzburger Concils aber war ein Mitglied der Propaganda: derselbe Erzbischof von Prag, Fürst Schwarzenberg, welchem wir Sachsen in katholischen Dingen untergeben gefunden haben. Dies Mitglied der Propaganda führt den Titel Primas von Deutschland [2]); und nicht bloß den Titel, sondern, wie wir sehen, auch das Amt.

Im Zusammenhange hiermit möge auf eine politische Beziehung hingewiesen sein, die zu nahe liegt, um übergangen werden zu dürfen. Es ist oben bemerkt worden, wie ehemals Österreich den Bischof für die katholischen Missionsgemeinden in Norddeutschland ernannte, zu Hamburg einen eignen Gesandten wesentlich zur Beförderung der katholischen Mission hielt und diese alte Verbindung auch 1840 noch bethätigt hat. Nun ist nichts natürlicher, als daß die katholische Großmacht ihren Glaubensgenossen zu Hülfe kommt: aber wie vortheilhaft ist es auch, sie dadurch zu Bundesgenossen zu machen oder — da sie das eigentlich schon von Natur sind — sie als solche zu erhalten! Eine organisirte, ehemals ohne Zweifel rechtliche, jetzt gewiß wenigstens noch factische Verbindung

1) Siehe darüber eine interessante Sammlung von Äußerungen der bischöflichen Denkschriften in Knies, Die kathol. Hierarchie in den großen deutschen Staaten seit 1848. (Halle 1852) S. 8 ff.

2) Brühl Hand- und Adreßbuch rc. S. 330. der officielle Titel.

besteht also. Es kommt hinzu, daß der Bischof von Breslau zugleich österreichischer Bischof ist; daß zum erzbischöflichen Sprengel von Prag die eine Hälfte von Sachsen gewiß und, wie es scheint, auch die andere gehört; daß endlich der österreichische Erzbischof, wie soeben erwähnt, als Primas von Deutschland sich anerkannt sieht und die Beschlüsse des ganzen deutschen Episcopates leitet. Österreich mag außerdem wollen oder nicht: — es vermag nur als specifisch katholische Macht das deutsche Reich wiederzugewinnen und kann daher fließender Sympathien und der starken katholischen Strömung der Gegenwart dazu nicht entbehren. Glauben wir auch nicht, daß es aus Besorgniß vor protestantischem Widerstande dies unterlassen werde; dazu hält man auf katholischer Seite den Protestantismus für viel zu schwach, und weiß, was Energie und Fanatismus bedeute. Ob nicht eine solche Bundesgenossenschaft zuletzt ähnlich werde gesprengt werden, wie sie es im dreißigjährigen Kriege ward, ist eine Frage, die ich unerörtert lasse. Zunächst haben wir Protestanten sie nicht zu übersehen.

Ebenso möge bloß hingedeutet werden auf Das, was im Wege des Vereinswesens pecuniair [1]) und politisch erreicht wird.

Rom geht mit seinen eignen Mitteln nicht weniger vor. Oben ist die Verbindung der Nuntiaturen mit der Mission und der Propaganda dargelegt worden, die auch heute noch sich nicht in der Schweiz allein manifestirt: der münchner Nuntius regiert die anhaltische Mission, der wiener regierte vor 1815 bis Stettin und Stralsund, der brüssler gab dem nach Hamburg abgehenden Apostol. Vicar des Nordens seine Instructionen. Daß die Cölner Nuntiatur ihr Haupt noch nicht wieder habe erheben können, beklagte am Ende der zwanziger Jahre im Interesse der Mission der Cardinal Pacca [2]) und zeichnete Anleitungen für denjenigen auf, der ihr nach Rom gebrachtes Archiv künftig werde zu ordnen haben. Damals ging die protestantische Politik der norddeutschen Staaten dahin, keinerlei Nuntien zuzulassen; der einzige, mit dem eine Ausnahme gemacht ward, Cappacini (1828), war Mitglied der Propaganda; Monsignor Viala Prela, der neuerdings ähnliche Missionen besorgt hat, ist es meines Wissens gleichfalls,

1) Vergl. oben S. 3. Note.
2) Vergl. oben S. 199.

und mindestens wieder ein Nuntius. Jetzt aber scheint, nach manchem vergeblichen Versuche, der Curie die Zeit gekommen, da auch die cölner Nuntiatur ihr Haupt wieder erheben kann. Man will an verschiedenen protestantischen Höfen, unter Anderen auch dem berliner, heißt es, Nuntien accreditiren. Die berliner Nuntiatur aber würde in die alten Rechte und, wohl ohne alle Frage, auch in die alte Stellung zur Mission eintreten, welche die cölner besaß. Die Bedeutung wenigstens des ganzen Schrittes gerade im gegenwärtigen Momente kann nicht bezweifelt werden.

Auf denselben näher einzugehen, ist nicht im Plane der vorliegenden Schrift: vielmehr hat sie sich absichtlich enthalten, Erscheinungen des Tags, auch wo es nahe lag, eingehender zu berühren. Nur die rechtliche Basis, auf welcher die heutigen Verhältnisse seitens der katholischen Kirche ruhen, wollte sie in einigen Puncten genauer, als bisher geschehen, darzulegen versuchen. Die staatliche Basis dieser Verhältnisse hat sie selbständig nirgends berührt und namentlich auch nicht die Stellung des protestantischen Staates zur katholischen Kirche, wie dieselbe jetzt ist oder werden kann, erörtern wollen. Was über das bedauerliche Aufgeben des Staatskirchenthums gelegentlich geäußert ist, enthält hierüber keine für die Gegenwart abgemessene Theorie: vielmehr bin ich der Meinung, daß einmal verlassene Stellungen einem so mächtigen Feinde gegenüber, wie Rom ist, sich nicht wieder einnehmen lassen. Für die evangelische Kirche selbst wäre dies nicht zu wünschen. Die völlige Emancipation aber der katholischen Hierarchie vom Staate wird, nachdem dieselbe — sie allein von allen, die damals zu gewinnen dachten und bekanntlich nicht ohne Verbindung mit den Radicalen — auch noch die Errungenschaft der Jahre 1848 und 1849 sich erworben hat, schwerlich mehr zu vermeiden sein. Es kommt nur darauf an, ob der protestantische Staat, wie er es jetzt in mehr als einem Lande thut, sich selbst im Dienste der katholischen Kirche festhalten lassen und an seiner „Selbstauflösung" — um den auf jener Seite beliebten Ausdruck zu gebrauchen — fernerweit in ihrem Dienste fortarbeiten wird.

In dieser Beziehung möchte ich allerdings beigetragen haben, zweierlei klar zu machen, was gegenwärtig noch mancher Orten verkannt zu werden scheint.

Erstens, daß der deutsche Protestantismus, mögen einzelne

Katholiken noch so tolerant über ihn denken, von der katholischen Kirche als solcher ganz ebenso bekämpft wird, wie indianisches oder chinesisches Heidenthum; daß Deutschland ganz ebenso ein Land der Mission ist, wie China und daß von der Achtung der evangelischen Kirchen als sogenannter Schwesterkirchen katholischerseits gar nicht die Rede ist.

Zweitens, daß, weil Deutschland ein Missionsland ist, die katholische Kirche nicht die Absicht hat und auch nicht zufrieden damit ist, noch sein kann, bloß ihren Besitz daselbst zu schützen und in Ruhe und Freiheit innerhalb dessen zu wirken; sondern daß alle ihre deutschen Verhältnisse von dem Gedanken der Bewegung gegen den Protestantismus beherrscht werden, daß, wenn sie Freiheit verlangt, dies die Freiheit des Kampfes gegen den Protestantismus, wenn sie Ruhe und Unterstützung fordert dies Ruhe und Unterstützung des Vordringens gegen ihn ist; daß endlich der deutsche protestantische Staat indem er ihr dient, nur dann gemeint sein kann nicht gegen sich selbst zu operiren, wenn er ohne Protestantismus bestehen zu können meint: Friede aber vor ihr niemals haben wird.

Viertes Buch.

Das Recht der Propaganda.

Die heutigen Systeme des katholischen Kirchenrechtes scheinen mit den Fehler zu begehen, daß, indem sie eine einzige Norm darin als die absolut richtige herauszustellen streben, ohne die differirenden Auffassungen der verschiedenen Partheien als berechtigt anerkennen zu wollen, sie bewußt oder unbewußt Partheischriften werden.

An der Curie allerdings gilt ein in allen Puncten bestimmtes System des Kirchenrechtes, welches auf den Decretalen, dem Tridentinum, auf päbstlichen Constitutionen und römischer Observanz beruhend aus den gesammelten Entscheidungen der Curialbehörden, besonders der Congregation des Conciliums, nebst den Schriften von Rigantius, Corradi, Pignatelli u. a. erkannt werden kann, zu Rom als die vigens Ecclesiae disciplina bezeichnet und von jeder dortigen Behörde in demjenigen Theile vollkommen beherrscht wird, für welchen sie competent ist. Die Curie hält es für das ausschließlich berechtigte, für die allein legale Fortentwicklung des Decretalenrechtes, und ist, wenn sie im Einzelfall von seinen Normen abweicht, sich klar bewußt, die canonische Regel zu verlassen. Reine Curialisten, wie Arditi und Devoti, stellen bloß dies System dar, erkennen gar kein anderes an.

Dasselbe kommt jedoch keineswegs in allen Provinzen der Kirche unverändert zur Geltung; vielmehr erleidet es dabei vielfache Modificationen, die entweder durch päbstliches Privilegium anerkannt werden, oder auch nicht.

In letzterem Falle sieht sich die Curie also bloß factisch gehindert, Dasjenige durchzuführen, was sie für Recht hält, und dessen Durchführung, nach dem geschlossenen Zusammenhange ihres Systems, ihr fast immer als die unveräußerliche Pflicht ihres gottgeordneten Amtes erscheinen muß. Liege also das ihr entgegentretende Hinderniß in den localen kirchlichen Behörden, wie z. B. aus dem französischen und deutschen Episcopalismus des vorigen

Jahrhunderts viel dergleichen entsprungen ist, — oder liege es, was gegenwärtig häufiger der Fall sein wird, in den Ansprüchen des Staats z. B. an das Placet, an Beaufsichtigung des Verkehrs mit Rom, an Beschränkung der kirchlichen Erwerbsfähigkeit, an Jurisdiction über Geistliche, an Religionsübung für die Protestanten u. dgl. m.: die Curie betrachtet dies Alles nicht als Recht, sondern nur als thatsächlich unüberwindliches Unrecht, das sie dulden muß, solange sie nicht stark genug ist, es abzuwerfen. Von ihrem Standpuncte aus ließe sich in dieser Beziehung nur statistisch aufzählen, welchen verschiedenen Beschränkungen solcher Art sie in den verschiedenen Theilen der katholischen Welt jeweilig unterworfen und inwieweit etwa es ihr bereits gelungen sei, dieselben zu überwinden. — Während andrerseits, eine nicht absolut curialistische Richtung, welcher der Kirche gegenüber auch der Staat als berechtigt, ja als rechtserzeugend gilt, wenigstens diejenigen unter den obigen Hindernissen, die vom Staate ausgehen, als rechtliche ansehen und in der vorliegenden Erscheinung nur einen innerhalb verschiedener Landesgesetzgebungen, in denen er sich spiegelt, verschiedene rechtliche Modificationen annehmenden Anspruch der Curie erblicken wird.

Wenn aber der gallicanische oder belgische Episcopalist die von seinem Systeme ausgegangenen Modificationen und Hindernisse, welche an demjenigen Puncte der Peripherie, welchen er kennt, jenen aus dem Centrum des Katholicismus kommenden Rechtsansprüchen aufgezwungen werden, für das Wesen der Kirche ausgiebt und, nachdem er sie auf willkürliche Weise historisch begründet hat, das ganze katholische Rechtssystem bloß von ihnen aus construirt, hierbei jedoch übersieht, daß er, statt des lebendigen Kirchenrechts, bloß die Auffassung und das doctrinaire Ideal seiner Parthei darstellt: — wenn ferner der josephinische Canonist ebenso in den damaligen österreichischen Verhältnissen die in der ganzen Kirche normalen zu erkennen meint und alle anders gearteten Rechtsformationen entweder ignorirt, oder schlichtweg als Mißbrauch stempelt: so ist diese Einseitigkeit ohne Frage noch bornirter, als die des Curialisten. Dergleichen gehört derselben Zeitströmung an, welche auch auf dem Gebiete des Staats, unter vollständiger Vernachlässigung des geschichtlich Gegebenen, eine absolut beste Verfassung zu construiren suchte. Und doch stehen auch heute noch fast alle

katholischen kirchenrechtlichen Systeme unter der Herrschaft einer oder der anderen von diesen Tendenzen, wenn sie nicht gar, was noch schlimmer ist, indem sie sich bald von dieser, bald von jener beherrschen lassen, zu vermitteln suchen.

Wer das katholische Kirchenrecht systematisch darstellen will, der muß seinen Standpunct in Rom nehmen. Er muß vor allen Dingen die Anschauung davon, welche die Curie selbst aufrecht erhält, vollkommen klar machen: was zwar eine für den Anfang weitläuftige, aber, weil das curiale Rechtssystem höchst rationalistisch consequent ausgebildet ist, eine nicht schwierige Arbeit wäre. Hierauf erst wird er die Länder der katholischen Welt überblicken: entweder alle, oder, wenn er für einen bestimmten Bezirk arbeiten will, diesen. Ersteres wäre das Fruchtbarere, doch fehlt es dazu noch an Material; letzteres ist vollkommen möglich, darf aber, wenn es gelingen soll, doch nicht mit absoluter Beschränkung auf den betreffenden Kreis, d. h. nicht ohne Vergleichung verwandter Rechtsbildungen in anderen Ländern, geschehen. Er muß alsdann darstellen, inwieweit das curiale System in den Landeskirchen entweder vollständig, oder modificirt, oder gar nicht zur Geltung kommt, und inwiefern dabei die Reaction gegen die Curie von der Kirche selbst, oder vom Staate ausgeht. Indem er dies historisch entwickelt, wird er auch in ihrem inneren Zusammenhange die Rechtsgedanken dieser Reaction darzulegen haben und nur auf diese Art die eigentliche Natur des Streites und die jeweilige entweder bloß factische, oder auch rechtlich fixirte Stellung der Partheien auf dem bestrittenen Gebiete ins Licht setzen können. — Allerdings wird ein solches System des katholischen Kirchenrechtes lange auf sich warten lassen: nicht bloß der mancherlei dazu erforderlichen Vorarbeiten wegen, sondern auch weil keine Parthei sich gern wird klar machen wollen, daß sie weniger Boden habe, als sie behauptet; und weil der Staat und die katholische Kirche, so lange sie einmal eine Ehe zu führen haben, über die Menge und Unlösbarkeit ihrer Differenzen gleichfalls lieber schweigen. Was übrigens, wenn der Staat nicht die Augen davor schließt — denn die Kirche thut dies ohnehin niemals —, keinerlei Tadel verdient. Nur jene milden und von manchen Katholiken, vielleicht in gutem Glauben, beförderten Illusionen über die Rechtsgedanken der Curie sind absolut schädlich und müssen für den Staat aufhören. Insofern wäre

eine Arbeit wie die obige von größtem Nutzen; dessen Bedeutung auch nicht etwa dadurch heruntergesetzt werden kann, daß man behauptet, der Römische Hof sei nicht die katholische Kirche. Allerdings nicht: aber er ist die Spitze, welche zuletzt in der katholischen Kirche entscheidet; und das Organ, durch welches diese Kirche mit dem Staate eigentlich in Berührung steht. Alle anderen Berührungen sind doch bloß untergeordnet und am letzten Ende ohne Consequenz.

In einer Darstellung, wie die genannte, würden aber zweitens diejenigen Abweichungen von der curialen Norm zu beachten sein, welche durch die Curie, ohne daß diese dazu gezwungen ist, bloß deßwegen gemacht werden, weil sie dieselben zweckmäßig erachtet, und sie alsdann auch nicht als bloß factische, sondern als zweifelloses Recht ansieht. Gerade deßwegen, und weil sich die Elasticität der curialen Rechtsbegriffe darin documentirt, sind sie die interessanteren. Ihre Heimath aber ist das Missionsgebiet der katholischen Kirche; und eine Reihe vom Beispielen solcher zweckmäßigen Ausnahmen von strengen Rechte sind im Laufe der bisherigen Darstellung bereits berührt worden.

Bei ihrer näheren Betrachtung nun würde zunächst zu untersuchen sein, ob nicht — was bei dem durchaus bewußten Handeln der katholischen Kirche in allen anderen Dingen allerdings präsumirt werden darf — auch diese Ausnahmen ihre Regel haben. Es wäre das Princip zu erörtern, von dem sie ausgehen; die ihm gemäße äußerste Gränze möglicher Abweichung, die sie nicht überschreiten; das Gesetz, nach welchem sie innerhalb dieser Möglichkeit sich in verschiedenen Fällen verschieden fixiren; endlich die Form, in der sie auftreten. — Man denkt sich diese Abweichungen von der canonischen Norm gewöhnlich nur als vereinzelte Dispensationen, von denen eine jede bloß den concreten Fall im Auge habe, auf den sie sich bezieht. Aber einmal kommen sie, wie sich bei genauerer Betrachtung sogleich zeigt, keineswegs allein in solcher Gestalt, sondern ebensowohl in Form von Gesetzen vor; sodann aber finden sich anerkannte und umfassende Dispensationsgewohnheiten, die ihrem practischen Werthe nach von eigentlichen Gesetzen sich nicht unterscheiden. Es käme darauf an, die territorialen oder personalen Gebiete zu bestimmen, in denen solche Relaxationen herrschen: festzustellen, an welchen Puncten ihrer

Kirche die Curie mehr, oder weniger, oder gleich weit darin gehe. Und es würde sich zeigen, daß auf dem Missionsgebiete sie hierin systematisch verfährt; während im eigentlich katholischen Lande sie bloß insoweit Analogieen ihres eigenthümlichen Missionsrechtes eintreten läßt, als sie durch Unwillfährigkeit der Staatsregierungen gezwungen wird, überhaupt nach Gesichtspuncten der Mission daselbst zu verfahren [1]).

Wenn ich nun in der Einleitung zu meiner Arbeit als die Aufgabe dieses vierten Buches derselben bezeichnet habe, die Abweichungen des auf dem Gebiete der Propaganda geltenden materiellen Rechtes von der sonstigen canonischen Rechtsregel wenigstens in einigen Hauptpuncten zu beleuchten: so habe ich eben die hier erwähnten Erscheinungen dabei im Auge gehabt und durch deren kurze Erörterung einige Vorarbeit zu einem Systeme des katholischen Kirchenrechts, wie es oben besprochen worden, zu liefern beabsichtigt. Zwar ist mir bewußt, wie viel ergiebigere Quellen, als mir zugänglich sind, zu einer einigermaßen erschöpfenden Darstellung dieses Gegenstandes offen sein müßten. Allein es gilt auch im eigentlichen Sinne nur eine Vorarbeit: mehr eine Hindeutung auf die Schätze, welche für die Wissenschaft des Kirchenrechtes hier liegen, als einen Versuch, sie zu heben. Ohnehin bin ich damit — da es mir dem Hauptzwecke meiner Schrift entsprechend schien, deren obiges drittes Buch nicht noch mehr, als geschehen, abzukürzen — auf ein Minimum von Raum verwiesen und schon aus diesem Grunde gezwungen, daß ich mich auf Umrisse beschränke, deren genauere Ausführung einer späteren Zeit überlassen bleiben mag. Ganz übergehen wollte ich sie nicht. Denn abgesehen von der Bedeutung, welche die Sache an sich hat, werden sie beitragen können, die bisher aus diesem Gebiete des materiellen Rechtes erwähnten Einzelheiten unter ihre gemeinsamen Grundsätze zu ordnen und so das hier gegebene Bild der Propaganda und ihrer Provinzen zu vervollständigen und abzurunden.

Die Bulle Omnimoda, d. h. ein angebliches Breve Pabst Hadrians VI., gegeben Saragossa den 10. Mai 1522, welches den

1) Vergl. oben Th. I. S. 24.

Missionaren beider Indien alle und jede päbstliche Autorität auf beiderlei Forum, soweit sie irgend davon für Bekehrung der Eingeborenen Gebrauch machen können (omnimodam suam auctoritatem in utroque foro — tantum quantum judicaverint opportunam et expedientem pro conversione Indorum), übertrug, ist zwar rücksichtlich ihrer Echtheit wiederholt von der Propaganda angezweifelt, in einer Sitzung vom 7. Julius 1628 aber anerkannt worden; wobei unter Anderem geltend gemacht ward, daß die Concession darin so exorbitant nicht sei. Denn [1]) die Machtübertragung werde auf den Fall beschränkt, daß die Bekehrung der Ungläubigen dadurch gefördert oder sogar bedingt sein möchte. Durch diesen stärksten unter allen Gründen aber sei jeder Gegengrund überwunden. — Die päbstliche Gewalt, um deren Übertragung es sich hier handelt, ist insbesondere die, durch Dispensation Abmilderungen der canonischen Rechtsnorm zu gestatten. Was auch, sagt die Propaganda, sich gegen eine so unbeschränkte Übertragung dieser Gewalt auf einfache Missionare an sich sagen ließe: das kommt Alles nicht in Betracht, weil dieselben nur zum Zwecke der Mission von ihrer Ermächtigung Gebrauch machen sollen. Zu diesem Zwecke also mögen sie, wo sie es nöthig erachten, soweit mit ihren Dispensationen gehen, als überhaupt gegangen werden kann; denn weiter als der Pabst vermag darin Niemand zu gehen: ihr Zweck rechtfertigt dies. — Wir erkennen hier das oberste Grundprincip aller der Erscheinungen, von denen wir gegenwärtig handeln: wo eine Bekehrung dadurch bedingt oder befördert wird, da kann, um sie zu erreichen, so weit von der Strenge der canonischen Regel abgewichen werden, als überhaupt möglich ist. Der Bekehrung selbst aber steht die Erhaltung im Glauben durch milde Zucht der Neuaufgenommenen (remissius agere cum neophytis) und Derer, die unter den Ungläubigen und Ketzern

1) Ms. Hamburg. p. 24.: — nam universalitas illorum verborum: Omnimodam auctoritatem limitatur ab aliis ibi sequentibus verbis: opportunam et expedientem; itaque per ea restringit se Pontifex ad necessitatem conversionis Infidelium, qui casus praevalet omni causae, quantumvis rationabili, quae possit adduci in contrarium; et Innoc. IV., Nicolaus IV. et Joann. XXII. similem quasi auctoritatem concesserunt Fratribus Minoribus in Provinciis Haereticorum et Infidelium remotissimis a Sede Apostolica degentibus, dum eisdem dederunt facultatem faciendi quicquid ad augmentum Divini nominis et amplitudinem Catholicae Fidei pro loco et tempore viderint expedire.

wohnen (qui haereticis vel infidelibus immixti habitant, — ubi habitant fideles cum infidelibus) und deßhalb dem Reize zum Abfall mehr ausgesetzt sind, gleich. Die Constitutionen, in denen aus solchen Gründen die canonische Regel nachgelassen wird, pflegen den obigen Grundsatz in ihrem Eingange auszusprechen. Clemens X. (1673) sagt: der Pabst dürfe aus seiner Machtfülle dergleichen gestatten „so oft er es für Erbauung der Christen und Ausbreitung des katholischen Glaubens gedeihlich erachte;“ ganz so schon Innocenz IV. und noch Gregor XVI. (1838), der seine Vorgänger lobt, daß sie für Ostindien in unendlich vielen Fällen Milderungen der kirchlichen Regel Raum gegeben haben, lediglich um den Fortschritt der katholischen Religion dort nicht aufzuhalten [1]).

Indeß schon Innocenz IV. a. a. O. fügt auch bereits die **Gränze** hinzu, bis zu welcher allein hierin gegangen werden dürfe: nämlich „nicht weiter als mit dem Seelenheil und der kirchlichen Ehrbarkeit (honestas) verträglich sei;“ nach welchem Principe auch den Ruthenen, als sie sich (1595) mit Rom unirten, zwar ihrer Forderung gemäß alle ihre Ritus und Ceremonien beizubehalten gestattet ward, aber nur, **sofern dies dem Dogma nicht entgegen stehe** (dummodo veritati et doctrinae Fidei Catholicae non adversetur) **und die Verbindung** (communio) **mit dem römischen Stuhle nicht ausschließe** [2]). Sehr würdig machte Benedict XIV. (1744) den dogmatischen Theil dieser Beschränkung gegen den Bischof von Pecking geltend, der

---

1) Bullar. Propag. 1, 107: Canonum rigorem justis et rationabilibus ex causis interdum temperat et relaxat sicut ad aedificationem Christifidelium Fideique Catholicae propagationem salubriter expedire arbitratur. Vergl. ibid. 1, 4. 5, 164: Gregor lobt die facilitas et benignitas — ut ad non retardandos iis in locis Religionis Catholicae progressus, innumera ferme concesserint, quibus passi sunt, **cum iis gentibus remissius agi**, quam ut Canonum et disciplinae severioris instituta requirebant. Ausdrücke des allgemeinen Princips des remissius agere etc. s. auch 1, 197. 2, 7. 3, 186. 311. 328. 30. 31. 33. 45 etc. Von älteren Beispielen Concil. Roman. 747. can. 15.

2) Bull. Propag. 1, 17. 22. 25. Vergl. 3, 345. und oben Th. I. S. 452. Als Hauptconcessionen des Concils von Florenz, auf die sie sich beriefen und die ihnen auch jetzt zugestanden wurden, nennen sie: sacrificium in fermentato, uxorem ducere antequam sacros ordines susciperent eamque post susceptos ordines sacros retinere, — eucharistiam sub utraque etiam pueris exhibere.

wider das Verbot der Theilnahme chinesischer Christen an den Erweisungen der dortigen Staatsreligion protestirt, seine langjährige Kunde von Land und Volk geltend gemacht und sich für unfähig erklärt hatte, seine untergebene Heerde zum Gehorsam gegen dies Gesetz zu zwingen, das allen denen, welche ihm nachleben, Feindschaft und Verfolgung vom Staate zuziehen müsse. Worauf der Pabst antwortet [1]: dem Götzendienste keinerlei Concession zu machen, sei eine Gewissenssache: man möge daher auf die innere Macht des Christenthums und einer hingebenden Priesterschaft vertrauen und in Gehorsam verharren.

War die Curie gewiß geneigt gewesen, schon für den Gewinn des großen ruthenischen Theiles der griechischen Kirche sehr viel zu thun und in ihrer Nachgiebigkeit gegen denselben so weit zu gehen, als ihr möglich: so konnte dies für China und Japan in noch höherem Maaße der Fall sein, weil es der Berührung mit europäischer Welt so fern lag. Dennoch sehen wir auch hier dieselbe Gränze von der Curie beobachtet: wiewohl länger als ein Jahrhundert darüber gestritten worden ist, indem die Dominicaner sie von den Jesuiten überschritten glaubten, letztere hingegen die Gränze selbst zwar anerkannten, die Thatsache aber leugneten [2]. Sie hatten seit Anfang ihres Ordens dort erfolgreiche Missionen gehabt und es war ihnen zum Verdienst gerechnet, besonders viel durch Anschluß an die Landesgewohnheiten dabei zu erreichen. In diesem Sinne hatten sie manche Formen der Sacramentsverwaltung modificirt und manche mit dem bürgerlichen Leben eng verwachsene heidnische Sitte beizubehalten gestattet, waren aber darin, indem sie ausschließlich den Grundsatz im Auge hielten, daß zweckmäßiges Nachgeben für Missionare erlaubt sei, voll einseitiger Hingabe an ihre Zwecke, über die Gränzen des Erlaubten hinweg geführt worden. Es ist wichtig zu sehen, wie weit ein gut katholischer Orden doch gehen zu dürfen glaubte; und wichtiger, wie weit die Curie ihm nachgab [3]. Jener, in seinem gänzlich

---

1) Bull. Propag. 3, 186 ff.

2) Die Litteratur dieses Streites s. bei **Fabricius** salutar. lux Evangel. tot. orbi exoriens p. 665—677.

3) Der erste Ankläger der Jesuiten war bekanntlich der spanische Dominicaner J. B. **Morales**, welcher 1633 nach China kam. — Anklagen, oder doch sie vorbereitende Anfragen aus **Japan** finden sich schon am 21. October 1636 bei der Inquisition verhandelt (Ms. Hamburg. p. 115. 124. vergl. p. 14);

rationalistischen Character, gegen den concreten Einzelinhalt des Dogma's gleichgültig, ausschließlich seiner Lebensaufgabe der Missionsthätigkeit ergeben, — diese zwar viel weniger einseitig, dem Drängen der Jesuiten und den unermüdlichen Deductionen der höchsten Zweckmäßigkeit, ja Nothwendigkeit ihrer Maßregeln gegenüber nicht ohne Schwanken, jedoch zuletzt für das Recht, gegen die bloße Zweckmäßigkeit entschieden.

Die Sache kam bei der Inquisition und Propaganda zuerst 1645, dann, auf wiederholte Vorstellung der Jesuiten und mit einer für sie günstigeren Entscheidung 1656 [1]) vor, und die Antworten fielen so aus, daß: — 1. rücksichtlich der Festfeier und der Fasten ein von Pabst Paul III. den Indianern im spanischen America gegebenes Indult auf die chinesischen Christen schon 1645 ausgedehnt, rücksichtlich der Osterbeichte und Communion hingegen das Gleiche damals abgeschlagen und erst 1656 soviel nachgegeben ward, daß zugleich mit den betreffenden canonischen Normen die dortigen Gläubigen auch über alle von deren Beobachtung entschuldigenden Ursachen ausdrücklich sollten belehrt und zugleich die Missionare mit der Facultät betraut werden dürfen, von jenen Pflichten zu dispensiren. — 2. Bei Frauen die letzte Ölung wegzulassen und die Taufe ohne Anwendung des Katechumenöl's, des Salzes und des Ohrenspützens zu administriren, wurde 1645 rund

---

das erste mir bekannte Actenstück, das sich auf den eigentlich chinesischen Streit bezieht, sind die Responsiones ad dubitationes circa conversionem Chinensium vom 20. August 1637. (Ms. Hamb. p. 599 — 650), gegeben durch zwei Franciscaner zu Manta auf den Philippinen. Es ist ein Gutachten und liegt zu Grunde den Quaesita Missionariorum Chinae seu Sinarum S. Congregationi de Propag. F. exhibita cum responsis ad ea Decreta ejusdem S. Congregationis approbatis d. 12. Sept. 1645. (Bullar. Propag. 1, 123 ff.). Das Decret ist nach einer Qualification der Sache durch die Inquisition erlassen. Die Geschichte des Streites erzählt im Zusammenhange Pabst Benedict XIV. in seiner großen Endentscheidung desselben von 1742 (Bull. Propag. 3, 48 ff.), aus deren §. 5. sich auch ergiebt, daß die von Morales eingereichten Quaesita (Novaës Stor. dei Pontef. tom. 12. p. 34 ff.) die Gestalt, in welcher sie gegenwärtig vorliegen bei der Inquisition erhalten haben. Die Jesuiten wollen bekanntlich noch heute den Beginn sowohl, als den Ausfall des Streites lediglich dem Neide und der Partheilichkeit ihrer Gegner im Dominicanerorden schuld geben. Sie scheinen damit den materiellen Inhalt ihrer damaligen Forderungen auch jetzt noch zu billigen. Novaës a. a. O. Wittmann, Herrlichkeit der Kirche in ihren Missionen Th. 2. S. 35. 37.

1) Responsa S. Congr. univ. Inquisitionis a SS. D. N. Alexandro VII. approbata ad Quaesita Missionarior. Soc. Jesu apud Sinas a. d. 1656. Bull. Propag. 1, 131 ff. (23. März).

abgeschlagen, 1656 hingegen, mit einer absichtlich allgemein gehaltenen Formel [1]) bewilligt. — 3. Dreißig Procent Zinsen wurden zwar nicht erlaubt, vielmehr formell das strenge Verbot des Wuchers aufrecht erhalten; indeß schon 1645 hinzugefügt, daß es unverboten bleibe, wegen wahrscheinlicher Gefahr sich beim Abschluß eines Darlehns assecuranzartig eine Summe zahlen zu lassen, welche äußerlich solche Zinsen ersetze. Ebenso bleibe es zwar kirchliche Pflicht, daß Söhne von Wucherern deren unrechten Erwerb zurückerstatten müßten: doch möge immerhin diese Restitution von umsichtigen und frommen Männern geleitet werden [2]). Wobei die Jesuiten sich beruhigten. — 4. Nicht minder genügte ihnen die Entscheidung von 1645, daß Staatsabgaben für Zwecke des Götzendienstes insoweit von Christen entrichtet werden dürfen, als diese nicht die bestimmte Intention dabei haben, den Götzendienst ihrerseits zu unterstützen. Hingegen wurde und blieb definitiv verwehrt, daß christliche Mandarinen bei ihrem Amtsantritt die solchen Beamten obliegenden Verehrungen des Götzen Chim Hoam des Staatenbeschützers vornehmen dürften: auch wenn sie dabei, wie vorgeschlagen war, in ihrer Hand oder zwischen den Blumen des Altars ein Kreuz verstecken und nachher mit der Intention sich gerirten, diesem allein ihre Huldigung zuzuwenden. Während eine ähnliche und unter Anwendung des gleichen Auskunftsmittels vorzunehmende Verehrung des Confucius, mit dem usuellen Opfer eines Schweins, einer Ziege 2c. ihnen und den Gelehrten, nachdem sie 1645 gleichfalls abgeschlagen worden war, auf die zweite Vorstellung (1656), als rein civiler Natur, erlaubt ward [3]). Ebenso wurde die göttliche Verehrung der Vorfahren, und namentlich Neuverstorbener, von der 1645 nichts hatte verstattet werden sollen, als in den Kirchen eine altarähnliche Vorrichtung, jedoch kein wirklicher Altar dafür: auf die Versicherung hin, daß sonst eine große Anzahl Christen abfallen würde, so vollständig genehmigt, daß die hinzugefügte Bedingung, superstitiöse Ceremonien müßten davon wegbleiben, als ein leeres Wort erscheint. Die Jesuiten hatten noch verlangt, den zur Taufe bereiten Katechumenen das Ver=

1) posse omitti quaedam sacramentalia bei der Taufe et ipsum sacramentum bei der letzten Ölung.
2) a doctis, piis et prudentibus.
3) Quia videtur cultus esse mere civilis et politicus.

bot solcher Opfergebräuche verschweigen zu dürfen, weil sie sich sonst schwerlich würden taufen lassen. Dies ward einestheils durch das Obige erledigt, anderntheils abgeschlagen. — 5. Über die Anwendung des z. B. für die heil. Dreieinigkeit gebräuchlichen Wortes Xing (heilig) auch für den Kaiser, den Confucius 2c. lehnte die Propaganda, wegen nicht hinlänglicher Sprachkunde, die Entscheidung ab. Dem Kaiser einen altarähnlichen Tisch in den christlichen Kirchen zu errichten und auf demselben einige Male im Jahr zu opfern, wenn es nur kein ganz eigentlicher Altar [1]) und keine ganz eigentlichen Opfer seien, gestattete sie schon 1645. Das war genug. — 6. Endlich hatten die Jesuiten, wie 1636 in Japan [2]), so auch in China die Erlaubniß verlangt, von Christi Kreuzigung Nichts zu lehren und dieselbe bildlich nicht darzustellen; weil diese Lehre für Thorheit gehalten und Anstoß daran genommen werde. Hierauf antwortet der Pabst, daß aus Rücksicht auf heidnisches Vorurtheil eine solche Lehre weder unterdrückt, noch geschmälert, noch verschleiert werden dürfe: woran der Orden denn doch weiter nicht zu rütteln gewagt hat.

Diese Entscheidungen beruhen also auf dem Gedanken: daß Götzendienst zwar gewiß nicht erlaubt werden kann; Formen hingegen die ihm ähnlich, jedoch innerlich von ihm unterschieden und bloß bürgerlicher Bedeutung sind, unverboten bleiben müssen. Man nahm alles Erlaubte für bloß civil [3]). Hierüber aber hat sich später die Ansicht der Curie geändert.

Als die Dominicaner anfragten, ob durch die Antwort von 1656 die von 1645 aufgehoben sein solle, antwortete die Propaganda (1669) verneinend: vielmehr sei jedes Decret den besondern Anträgen und Umständen gemäß und gelte neben dem anderen [4]). Jeder Missionar hielt sich nun an welches von beiden er wollte; woraus die größte Unordnung entstand. Innocenz XII. veranlaßte daher eine neue Untersuchung der Sache und die von der Inqui-

1) Vere et proprie dictum Altare.

2) Vergl. Ms. Hamburg. l. c.

3) Novaës a. a. O. S. 35. erzählt, daß diese Auffassung damals zu Rom von dem Jesuiten Martini vertheidigt und durch die Curie auch nach 1656 wiederholt anerkannt worden sei. So in Breven von 1665, 1669, 3. December 1681, 7. Jan. 1689, 25. Jul. 1690, 2. Sept. 1691.

4) Clemens IX. Bullar. Propag. 1, 174. vergl. 3, 49: omnia secundum quaesita, circumstantias et omnia in dictis Dubiis expressa.

sition gefällten und durch seinen Nachfolger (20. November 1704) bestätigten Entscheidungen wurden einem schon 1701 [1]) nach China abgeordneten Visitator, dem nachherigen Cardinal Tournon zur Publication und Vollstreckung nachgesandt, welche erstere wenigstens er (25. Januar 1707) vollbrachte. Gehorchen hingegen wollten die Jesuiten weder ihm, noch einem erneuten Befehle der Inquisition; und der Pabst mußte den Spruch von 1704 erst noch einmal feierlich bestätigen: in einer Constitution (Ex illa die) vom 19. März 1715 [2]), die seitdem als das eigentliche Fundamentalgesetz über diese Angelegenheit, auf dessen Durchführung Alles ankomme, betrachtet wird. Der Hauptpunct ist das strenge Verbot gegen den Cultus des Confucius und der Vorfahren, der von heidnischem Aberglauben sich doch nicht trennen lasse. Doch bleibt theilnahmlose Gegenwart dabei erlaubt. Begräbnißfeierlichkeiten, wenn sie nach dem Urtheile des Apostol. Visitators, eventuell des Ordinarius, nicht heidnisch sind, werden erlaubt, Altäre aber der Verstorbenen verboten. — Zur Beobachtung soll jeder Missionar sich eidlich verpflichten und bis dahin von seinen Facultäten suspendirt sein.

Die Execution der Bulle ward Tournons Nachfolger, Monsignor Mezzobarbo übertragen, der sie jedoch, durch falsche Nachrichten getäuscht, mit „Declarationen" versah (Decret: Macao 7. Novemb. 1721) [3]), durch welche er ihre Ausführung gänzlich lähmte: namentlich sollten die Christen alle „civilen" Begräbnißfeierlichkeiten, als Lichter- und Weihrauchdarbringen, Kniebeugungen un Niederwerfen, Tische mit Speisen, Früchten und dergl. zu Ehren des Todten an der Bahre, dem Grabe und der Gedächtnißtafel desselben aufstellen rc., Alles mit gehöriger Protestation gegen götzendienerische Auslegung, vornehmen dürfen; nicht minder jeden „civilen" Cultus des Confucius, z. B. ihm Speisopfer bringen. Und doch war in der Bulle selbst alles Derartige, auch wenn es bloß bürgerlich sein sollte, wegen seines unabweisbaren Zusammenhanges mit dem Götzendienste, verboten worden. — Mezzobarbo

---

1) Ernannt 5. Dec. 1701. Cardinal 1707. Eine Klage über seine schlechte Behandlung durch den Erzbischof von Macao vom 15. März 1711. s. Bullar. Propag. 2, 287.
2) Bullar. Propag. 1, 305 ff. vergl. 3, 52 ff.
3) Bullar. Propag. 3, 63.

hatte seine Declarationen bloß als geheime Instruction der Missionare betrachtet wissen wollen: der Bischof von Pecking aber publicirte sie mit der Constitution zugleich und als dazu gehörig (1733): worauf Clemens XII. seine beiden desfallsigen Hirtenbriefe zwar verdammte und cassirte [1]), über deren materiellen Inhalt jedoch bestimmtere Meinungsäußerung vorbehielt und die Angelegenheit noch einmal an die Inquisition verwies. Diese bestätigte, wie vorher, die Gefahr. Weßhalb der unterdeß zur Regierung gekommene Benedict XIV. (1742) sie ausdrücklich annullirte, die endliche Ausführung für China und die anliegenden Missionsgebiete befahl und den Obedienzeid erneuerte und verschärfte [2]). Ihm endlich ist gehorcht worden.

Ein ähnlicher, mit dem chinesischen mehr oder weniger zusammenhängender Streit schwebte gleichzeitig über die malabarischen Ritus, besonders die der Küste Koromandel [3]).

---

1) Bullar. Propag. 2, 109 f.

2) Bullar. Propag. 3, 68 ff.

3) Jesuitenmissionare hatten sich dort der Licenzen von 1645 und 1656 bedient, und da unter Innocenz XII. Anklagen und Zweifel darüber nach Rom gelangt waren, so ward Tournon auch hierfür committirt und erließ darüber ein Decret (Pondichery 23. Jun. 1704. Bullar. Propag. 3, 135 ff. die Publication ist an den Viceprovincial der französischen Jesuiten in Indien), in welchem — 1) über die Taufe bestimmt wird, daß die Licenzen v. 1656 nicht ferner gelten, auch bloß christliche Kalendernamen den Kindern gegeben und die Taufen nicht verzögert werden sollen. — 2) Ehen unter Kindern nach Landessitte, sowie gewisse heidnische Hochzeitgebräuche, namentlich das Tragen eines unzüchtigen Zeichens der Ehe (Tally), werden untersagt. — 3) Weiber sollen von Kirche und Beichte während ihrer Menstruation nicht ferngehalten, auch deren erster Eintritt nicht ferner den Familien bekannt gemacht und gefeiert werden. — 4) Parias soll Beichte und letzte Ölung nicht verweigert werden: was man also gethan hatte (diese Vorschrift war schon 1623, 1658, 1669 gegeben. Bullar. Propag. 3, 165). — 5) Waschungen sollen Priester bloß zur Reinlichkeit anwenden, nicht um für Braminen zu gelten; heidnische Aschen- und Farbenzeichen darf man nicht segnen, noch verwenden; christliche Musik bei heidnischen Gottesdiensten nicht mitwirken lassen. Endlich werden heidnische Bücher verboten. — Dies Decret ward (1706) mittels der Propaganda vom Pabste bestätigt, wiewohl nur cum clausula Donec etc. d. h. provisorisch, sofern nichts Weiteres neu dagegen vorgebracht werde; und dies wurde, um falschen Gerüchten zu begegnen, nach sechs Jahren (1712) wiederholt. Zugleich aber untersuchte eine Specialcongregation unter mehreren Päbsten die Angelegenheit und kam schließlich (12. December 1727) zu dem Resultate lediglicher Bestätigung; von der jedoch die Gegner des Decretes 1732 noch nichts erfahren haben wollten. Worauf dann Clemens XII. mit einer neuen Entscheidung die Inquisition beauftragte, die im Januar 1733 ihre Arbeiten begann und 25. August 1734 (Bullar. Propag. 2, 93 ff. und 3, 147.) den Spruch fällte, daß das Decret von 1704, jedoch mit einer Milderung, gültig sei: die Missionare sollen nämlich besondere Facultäten haben, um

Weisen solche Streitigkeiten mehr die äußerste Gränze der Relaxationen des Canon, die Schwierigkeit, sie im Einzelfalle zu fixiren, und die Differenzen nach, welche innerhalb der Kirche selbst darüber obwalten: so tritt in einer andern Manifestation der Haushalt ihrer Übung, namentlich Ketzern gegenüber, auf das Merkwürdigste hervor. Die Urkunden darüber beziehen sich auf das Kirchengut: es sind zwei Instructionen Pabst Benedicts XIV. an den Secretair der Propaganda über die Grundsätze, nach welchen dieser den albanischen Bischöfen die Maßregeln vorschreiben soll, welche sie rücksichtlich des ehemaligen, gegenwärtig in Privathänden von Christen befindlichen Kirchenvermögens zu nehmen haben [1]). Da dies Gut der Kirche ursprünglich von den Türken geraubt worden, so habe sie ihre Ansprüche daran rechtlich nicht verloren und jeder Christ sei verpflichtet, sobald er es vermag, es ihr wiederzuschaffen.

Diesen normalen Grundsatz führt die erste der beiden Constitutionen gelehrt und weitläuftig durch. — Sie geht dabei aus von der Theorie des Beuterechtes im gerechten und ungerechten Kriege. Ungerechte Beute muß, nach dem heil. Thomas, vollständig zurückgegeben werden [2]); die des Kirchengutes von Antivari, um das es sich zunächst handelte, um so mehr, als die Kirche stets unbetheiligt am Kriege, ihr Gut daher niemals gerechte Beute ist. Über Mobilien haben Propaganda und Inquisition auf eine Anfrage von Tunis (1630) entschieden, daß Christen, die von den Piraten geraubtes Christengut kaufen keine Todsünde be-

---

das Anspützen bei der Taufe wegzulassen, sollen das Anblasen heimlich thun und auf christliche Namen nur „möglichst" halten. Auch wird rücksichtlich der Ehen Beobachtung des Decretes nur da verlangt, wo das Tridentinum publicirt und dessen Observanz möglich ist; und das Menstruationsfest wird zwar unter diesem Titel abgeschafft, aber sub titulo nuptiarum gestattet. — Hierauf war man ruhig und ungehorsam. Als Clemens XII. einen Obedienzeid befahl (13. Mai 1739. Bullar. Propag. 2, 279 ff.), fügte man sich zwar, jedoch nicht ohne Bedenken und Bitten, die erst Benedict XIV. in einer ausführlichen Constitution (vom 12. September 1744. Bullar. Propag. 3, 161 ff.) niederschlug und dadurch die ganze Sache beendigte. Er hatte namentlich die kirchliche Anerkennung der Parias noch zu erzwingen, ließ auch die besonderen Facultäten rücksichtlich der Ehe sogleich, rücksichtlich der Taufe nach einer letzten Verlängerung aufhören. — Seine BO. enthält die Geschichte des Streites, über die außerdem besonders einige auf die Sendung des Card. Tournon bezügliche Allocutionen Auskunft geben: Bullar. Propag. 2, 14. 19.

1) Bullar. Propag. 3, 275 ff. (1752) 327 ff. (1754).

2) Benedict führt den Livius und Valer. Max. dafür an, daß schon die Römer diesen Grundsatz gehabt.

gehen[1]): für unbewegliche Sachen hingegen, von denen jene Decrete nicht sprechen, muß das römische Postliminium gelten. Leonh. Leß (1623) ist der Ansicht, daß Katholiken nur zu dem einen Zwecke der Restitution an die Kirche deren Güter von Ketzern kaufen und daß sie dabei, weil sie das Gut als fremdes kennen, nicht einmal Ersatz ihres Kaufpreises fordern dürfen. Wiewohl auch die Ketzer selbst zur Restitution obligirt sind. Andere Schriftsteller haben die obigen Decrete von 1630 unrichtigerweise auch auf Immobilien und sogar solche bezogen, die von Ketzern besessen werden, und katholische Fürsten haben darüber anerkennende, vom heil. Stuhl jedoch nicht gebilligte und daher völlig irrelevante Verträge abgeschlossen. Noch andere beschränken sie zwar richtig auf Mobilien und auf Piratenkauf, nehmen aber, bei vollkommener Restitutionspflicht aller Immobilien und anders gekauften Mobilien, doch einen, wenngleich nicht streng rechtlichen Anspruch auf Vergütung des Kaufpreises an. Die einzig richtige und mit vielen Opinionen belegte Meinung ist das Recht strengster Restitution, ohne alle Entschädigung. Was Ketzer besitzen fällt in dem Moment an die Kirche zurück, wo es aus ihren Händen kommt. Am allermeisten gilt dies von Gütern, die nicht einmal gekauft, sondern occupirt sind, da sie doch für derelinquirte nicht gelten konnten und auch von Usucapion bei ihnen nicht die Rede sein kann. — Diese Principien gelten auch für das ehemals von den Türken geraubte oder verwüstete, jetzt in den Händen von Christen befindliche Kirchengut in Albanien.

Damit aber durch ihre Anwendung nicht Verfolgungen hervorgerufen werden, will der Pabst seine gottverliehene Gewalt brauchen zu bauen, nicht zu zerstören. Er will den Besitzern solcher Güter, unter Absolution von den verdienten Censuren, die percipirten Früchte schenken und den Besitz lassen, nicht aber auch, wie die Propaganda vorgeschlagen hatte, ihnen einen neuen Rechtstitel dafür, z. B. der Emphyteuse, bewilligen. Er thut dies mittels einer Facultät, die den Erzbischof ermächtigt, solche Abweichungen von der canonischen Norm zu gestatten und zur Rechtfertigung dafür drei ältere Beispiele ähnlicher Facultäten citirt: die

1) „Womit auch Hugo Grotius und das röm. Recht im Wesentlichen übereinstimmen." Der fragliche Erlaß ist übrigens von 1629. Vergl. oben Th. I. S. 393. f. Noten.

des Cardinals Polus für England von 1554, die Dispensation Herzogs Wolfgang Wilhelm von Pfalz-Neuburg wegen seiner Erwerbungen aus dem westphälischen Frieden und die König Augusts II. von Polen für Sachsen (1712) [1]). Was in diesen drei Fällen zum Zwecke der Rückführung Irrender gebraucht sei, müsse auch geschehen können, um Wankende festzuhalten.

Weitere, damals vorbehaltene Untersuchung führte zwei Jahre später zu noch größerer Nachgiebigkeit. Es war vom albanischen Episcopate geltend gemacht, daß aus verletztem Eigennutz viele Christen abfallen und durch öffentliche Schritte wegen des Kirchengutes türkische Verfolgungen veranlaßt werden würden. Weßhalb der Pabst jedem dortigen Bischofe die auch zu subdelegirende Facultät ertheilt, von den auf Invasion und Detention des Kirchengutes gesetzten Strafen zu absolviren; so jedoch, daß zuerst versucht werde, ob nicht die Restitution wenigstens eines Theils von dem Gute, oder doch Übernahme einer Jahresrente auf die ehemals kirchlichen Grundstücke, durch gütliche Vermahnung zu erreichen sei. Eventuell möge Restitution mindestens der Früchte gefordert werden: entweder aller, oder doch eines Theils. Wer auf einem dieser beiden Wege sich willfährig zeige, der solle absolvirt werden. Indeß auch den gänzlich Unwillfährigen möge man zuletzt nicht ohne Absolution lassen; und nur diese Facultät auf das Strengste geheim halten, weil sonst schwerlich irgend wer zu Aufopferungen bereit sein werde.

Benedict rechtfertigt diese Maßregeln durch folgende Betrachtung: er sei als Pabst wenn nicht Herr, doch disponirender Verwalter des Kirchengutes (supremus dispensator), dürfe es daher aufopfern, so oft er hierzu dringenden Grund sehe [2]). Ersteres sage schon St. Thomas, letzteres bestätigen der Cardinal Cajetan und Prosp. Fagnanus. Abwendung einer öffentlichen Calamität, Verhinderung der Apostasie und Beruhigung schwankender Gemüther seien zweifelsohne genügende Gründe dazu. — Ebenso stützt er

---

1) Er hätte auch die BOD. für Sachsen und die Pfalz Bullar. Propag. 2, 79. 107. (1732. 1735) anführen können.

2) — quotiens urgens subsit ratio, qualis indubie est: 1) removere praesens publicae calamitatis discrimen, 2) ostium, quantum in Nobis est, apostasiae intercludere et 3) fluctuantibus animis conciliare tranquillitatem.

die Methode der Eventualitäten auf ältere Beispiele: so hat schon Carl V. für den päbstlichen Legaten um dergleichen Befugnisse nachgesucht und das Tridentinum hat ähnliche Rathschläge gegeben, Paul III. hat hierauf seinem deutschen Nuntius (31. Aug. 1548) zunächst nur auf die Früchte, dann auch das Gut selbst zu entsagen gestattet; ebenso Julius III. dem Cardinal Polus für England (8. März und 28. Jun. 1554) [1]); und ähnlich ist es in Sachsen 1712 geschehen [2]). Wiewohl nun in diesen Fällen Ketzer bekehrt, nicht Gläubige vom Abfall erst abgehalten werden sollten, so kommt es doch in der kirchlichen Praxis, namentlich der eherechtlichen, täglich vor, daß von der Strenge der canonischen Regel dispensirt wird, sobald die Bittsteller unter Ketzern oder ihrem Gebiete nahe wohnen; weil man fürchtet, sie möchten sonst zu einer Gemeinschaft abfallen, welche sie der Dispensation überhebt [3]). Im vorliegenden Falle aber stände sogar Apostasie und außerdem Kirchenverfolgung in Aussicht. — Die glücklichen Zeiten, da Pabst Nicolaus I. in solchen Dingen die Strenge der kirchlichen Regel durchführen konnte, sind nicht mehr; und ebensowenig die Tage Alexanders III. und Heinrichs von England. Vielmehr bringt es die traurige Lage der Gegenwart mit sich, daß Wir Rücksicht theils auf den von den Türken zu befürchtenden Schaden, theils auf die Rohheit der Menschen nehmen müssen, mit denen Wir zu thun haben. So finden Wir uns, um größeres Unglück zu verhüten, zu dieser schweren Maßregel gezwungen [4]).

Beachten wir, daß die Beispiele für dies Verfahren in Albanien aus anderen Theilen des Missionsgebietes, Deutschland und England genommen sind: ein holländisches ließe sich noch hinzu-

---

1) Vergl. Bull. Propag. 3, 389 ff. Num. 26. 28.

2) Vergl. a. a. O. Num. 28. und oben S. 542. Note 1. Andrer Natur ist die Const. Bull. Propag. 2, 54. 56. (1724), die den Ruthenen, im Fall sie vom Schisma zurückkehren, ihre eigenen durch das Vergehen des Abfalls eigentlich verlorenen Güter zu behalten erlaubt.

3) — quoties qui relaxationem juris expostulat regionem incolat haereticis proximam, vel mediis haereticis obversetur; propter timorem, ne caeco animi impetu abreptus a nobis deficiat, et quod inter catholicos absque dispensatione inire prohibetur matrimonium, studeat contrahendum, sese recipiendo in eum locum ac communionem, ubi nihil de dispensatione sollicitus genio suo valet indulgere.

4) Iniqua fert praesentis causae conditio etc. — Exinde enim Nobis est dura illa necessitas efficiendi probandique quod nunc praestamus, ne fiat lapsus in deteriora.

fügen [1]). Die wichtigste Seite dieser Verordnung aber ist die Reihe von Eventualitäten, welche sie aufstellt, die Relativität des Nachgebens. Dasselbe entfernt sich von der Regel niemals weiter, als dem zu erreichenden Zwecke gegenüber nöthig ist. Diese dergestalt von ihrer Aufgabe beherrschte Gradation der Abweichungen vom Canon bildet mit dem Principe ihrer Möglichkeit selbst und dem ihrer Gränze am Dogma die drei Grundprincipien des Rechtes der Propaganda.

Die Beweglichkeit desselben entspricht ihrer gesammten Aufgabe und ihrer darnach construirten Natur. Sie ist niemals in der Thätigkeit ruhigen Erhaltens, sondern stets im Kampfe, in Bewegung: entweder vorwärts drängend gegen die feindlichen Mächte des Heidenthums, der Ketzerei und des Schisma, oder gegen dieselben mit zähem Widerstande vertheidigend, was die katholische Kirche noch besitzt. Sie repräsentirt die Kirche insofern sie streitet und kennt keine höheren Gesichtspuncte, als die Zwecke dieses Kampfes. Ihnen — und allerdings ist ihr Zweck der höchste den es giebt, denn in ihren Augen ist er allein und kein anderer das Christenthum — opfert sie was sie vermag, — auch vom canonischen Rechte so viel, als ohne Verletzung des Zweckes selbst geschehen kann. Ihre Entscheidungen in Rechtsstreitigkeiten (causae contentiosae) der Missionare, sagt Philipp Monaldinus, der alte Curialist [2]), gebe die Propaganda nicht nach der Rechts-

---

1) Die Holländischen Facultäten von 1790 (Bull. Propag. 4, 217. vergl. oben S. 95.), ermahnen zwar zu sorgen, daß kein Kirchengut in die Hände von Ketzern gerathe und das noch erhaltene sowohl, als das von frommen Christen etwa zurückzuerstattende ad pios usus wirklich verwendet werde, verstatten aber im Falle der Noth oder des sichern Nutzens für die kath. Kirche es auch zu veräußern. Jedoch stets unter der Bedingung daß, wenn nach des Pabstes innigstem Wunsche der kathol. Glaube dort wiederhergestellt und die Provinzen ihrem legitimen Herrn (?) wiedergewonnen werden, die veräußerten Güter den frommen Stiftungen, welchen sie gehören, ipso jure wieder zufallen sollen. Bis dahin aber sollen Katholiken die ehemaligen Kirchengüter wenigstens pachten und den Zins an den Verpächter zahlen können, ohne zu dessen Ersatz an den wahren Eigenthümer, die Kirche, verbunden zu sein; vielmehr sollen sie ihren etwanigen Gewinn dabei mit gutem Gewissen behalten und genießen dürfen.

Der Erlaß über Kirchengut im fasc. Concil. Baltimor. p. 81. (in Bull. Propag. tom. 1.) bezieht sich auf die Formen in welchen, der nordamericanischen Gesetzgebung, welche die Kirche als juristische Person nicht anerkennt, gegenüber dem kirchlichen Vermögen wenigstens annähernd ein dauerndes Subject gegeben werden könne; gehört also nicht hierher.

2) Vergl. oben Th. 1. S. 201. Not. Die Stelle heißt: — et resolvitur non ad tramites juris, sed juxta prudentiam.

regel, sondern „nach der Zweckmäßigkeit;" die Facultäten, welche sie ertheile, verleihen das Recht zu dispensiren und Anderes rechtlich Verbotene zu thun, „wenn es zweckmäßig ist" [1]).

Diese Facultäten sind die naturgemäße Form, in welcher die Gestattung von Relaxationen der bezeichneten Art am häufigsten erscheint.

Oben ist erwähnt worden, daß unter Ketzern und Schismatikern ein Missionar neben dem Mandate seines Amtes immer schon der rechtlich exceptionellen Erlaubniß bedarf, mit Excommunicirten zu verkehren; sowie über andere Facultäten historische Rechenschaft gegeben ist [2]). Aber auch ihre practische Eigenthümlichkeit muß hervorgehoben werden: daß, indem sie dem Kirchenbeamten des Missionslandes das ursprünglich und eigentlich päbstliche Recht verleihen, jene Abweichungen, soweit sie ihm nöthig oder nützlich erscheinen, zu gestatten [3]), sie allein es ermöglichen, in jedem Einzelfalle mit der Beugung des Rechtes innerhalb der Gränze des Nöthigen und der Mission Nützlichen zu bleiben, wodurch lediglich sie principiell gerechtfertigt ist. Demnach findet gerade in den Facultäten die Elasticität des Propagandenrechts ihre adäquate Form. Wie sehr diese festgehalten wird, zeigen Beschlüsse der Propaganda, wie der, daß sie niemals „Declarationen," sondern nur „Instructionen" geben wolle [4]), weil letztere minder stabil seien; daß sie manche Decrete nicht publicirt, sondern bloß mündlich überliefert (sed tantum dicatur oretenus) [5]), damit die nach den Umständen getroffene Entscheidung nicht eine von ihnen losgelös'te Autorität werde; daß die Inquisition, wo eine strenge Antwort unzweckmäßig wäre und eine laxe nicht gegeben werden kann, es vorzieht, auf Dubia

1) — tam pro dispensationibus diversae speciei, quam pro aliis in jure prohibitis exercendis juxta casuum contingentias.

2) Siehe Th. I. S. 38 ff. 59 ff. 247 ff. 269 ff. 300 ff. 314 ff. — Th. 2. S. 201 — 247. 299 — 306.

3) Bened. XIV. Bullar. Propag. 3, 309: Quum ab hac S. Sede animadversum sit, plurima saepe contingere in Regionibus longe dissitis, quibus ut consulatur peculiares dispensationes et privilegia quandoque opportuna, quandoque etiam ad animarum regimen necessaria requiruntur, ad quae obtinenda difficile est Romam confugere, eadem S. Sedes in more habuit habetque in praesenti, Episcopis in remotioribus provinciis commorantibus quasdam facultates impertiri etc. — atque idem plane cum Missionum Praefectis atque Apostolicis Vicariis facere consuevit.

4) Ms. Hamb. p. 104. Num. 132 ff.

5) Ms. Hamb. p. 501. Num. 839.

eines Missionars gar nicht zu antworten (non esse respondendum) [1]) und es vorläufig noch dem Gewissen des Mannes zu überlassen, daß er thue, was er nicht lassen kann. — Ein gewöhnlicher Legislationsact würde das exceptionelle Recht, dessen die Missionsprovinz genießt, auch für die einzelnen ungerechtfertigten Fälle und für eine Zeit fixiren, wo die Kirche dort vielleicht schon mächtig genug ist, der durch die jeweiligen Umstände gebotenen Ausnahmen nicht mehr zu bedürfen. Aus diesem Grunde ist auch die Maxime erwachsen, Facultäten regelmäßig nur auf eine bestimmte Zeit zu geben [2]). Sie brauchen bloß dann verlängert zu werden, wenn auch jene Umstände sich nicht geändert haben.

Indem es aber Gewohnheit wird, die Facultäten lange Zeit unverändert immer wieder zu ertheilen, wie es mit den deutschen Quinquennalen nun seit fast zwei Jahrhunderten geschehen ist: so bildet sich dadurch, bei formeller Festhaltung der obigen Gesichtspuncte, materiell doch ein wirklich veränderter Rechtszustand aus. Was der Bischof zu gestatten so lange Gewohnheit hat, alle jene Erleichterungen des Eherechts, der geistlichen Amtsverwaltung u. dgl. m., — das wird denn doch zuletzt ein Recht seiner Diöcese. Oder, um nicht zu viel zu sagen, es wird in einem Administrativkörper, wie die katholische Kirche, eine sehr beachtenswerthe und an die Natur des Gewohnheitsrechtes anstreifende Observanz beim Verwaltungsmittelpuncte, wenn für ein bestimmtes Land, oder einen Complex von Ländern, in den Facultätsconcessionen stets gleich weit gegangen wird, während man auf anderen Puncten der Welt weiter, auf noch anderen weniger weit zu gehen die ebenso feste Gewohnheit documentirt und dabei den Schluß, daß das an einem Puncte Erlaubte auch an einem anderen unverboten sei, ausdrücklich untersagt [3]): denn es handele sich um lauter einzelne Indulte und Privilegien, mit denen bestimmte Kreise von Personen und Verhältnissen begnadigt sind; und ein Privilegium lasse

---

1) Ms. Hamb. p. 261.

2) Die ehemaligen Ordensprivilegien für die Mission waren großentheils perpetuell, aber die Obern ertheilten sie dem einzelnen Missionar nur auf Zeit. Auch konnten sie beliebig zurückgenommen werden, wie bei Aufhebung der Jesuiten geschah. Bull. Propag. 4, 161. — Ebenso hatten Nuntien ꝛc. ihre Facultäten auf die Amtsdauer; aber ihr Amt selbst war jederzeit revocabel.

3) Bened. XIV. Bull. Propag. 3, 46. Vergl. oben Th. I. S. 440. Idem De Synodo Dioeces. lib. 13. c. 21. (Indien ꝛc.)

keine Ausdehnung auf damit nicht Privilegirte zu. Wie aber diese Personen und Verhältnisse, weil es Völkerindividuen und historische Verhältnisse sind, den Moment und den Tag weit überdauern, so ist auch das Verhalten der Curie ihnen gegenüber durch ein objectives Princip bedingt, welches, wenn vollständigere Quellen zu Gebote ständen, als wirklich der Fall ist, zu eruiren sein würde. Mit demselben wird die Entscheidung auch darüber zusammenhängen, ob für Concessionen und Relaxationen der vorliegenden Art überhaupt die Form von Facultäten gewählt, oder auch die einer ein für alle Mal erlassenen Verorduung angewandt wird. Denn allerdings kommt, wie im Laufe der bisherigen Darstellung sich gezeigt hat, auch letztere Form vor. Wann aber die eine, wann die andere berechtigt oder gebräuchlich sei, darüber ist, nach Lage der Sachen, selbst eine Conjectur nicht erlaubt.

Ich will an die Facultäten erinnern, die uns bekannt geworden sind:

1. Es waren zuerst die allgemeinen Ordensfacultäten für die Mission, welche Dominicaner und Franciscaner besaßen und deren Gestalt durch die Bulle Pabst Alexanders IV. Cum hora undecima (1258) fixirt erschien. Bei Raim. Caron und Thomas a Jesu fanden wir dergleichen zusammengestellt [1]). Eine nicht unbedeutende Vervollständigung des dort verzeichneten Materials würden [2]) zwei Schriften ergeben, welche ich auf deutschen Bibliotheken bis jetzt vergebens gesucht habe: Phil. Rovenii [3]) Archiep. Philippens. Vic. Apostol. Tractatus de Missionibus ad propagandam fidem et conversionem infidelium et haereticorum instituendis. Lovan. 1638. 8. und Antonii Mariae Verricelli Cleric. regular. Theolog. et J. U. D.: Tractatus de Apostolicis Missionibus. Venetiis ed. 1656 in fol. Namentlich hat letzterer auf die Relaxationen des Rechtscanon besondere Rücksicht genommen.

2. Hierzu kamen, das Material der erstgenannten Facultäten in sich aufnehmend, die Missionsfacultäten der Jesuiten [4]);

1) Vergl. oben Th. I. S. 38 ff.
2) Nach Auszügen bei Dorotheus Ascianus (Zimmermann) Montes pietatis Romanenses. Lips. 1670. 4. p. 565 ff.
3) Über seine Person s. oben S. 82. 83.
4) Vergl. oben S. 59 ff. besond. auch S. 61. Not. 4.

an welche sich die dem Jesuiten Anton Possevin, als päbstlichem Legaten in Schweden, am 1. Decbr. 1578 ertheilten [1]) einigermaßen anschließen, wiewohl sie in der Mitte stehen zwischen dieser und der folgenden Art.

3. Die deutschen Nuntiaturfacultäten von Cöln, vergl. oben S. 187—190.

4. Die Quinquennalfacultäten der deutschen Bischöfe, vergl. oben S. 205—210 ff.

5. Die Facultäten des Missionspräfecten in der Niederlausitz, vergl. oben S. 226 ff.

6. Die Facultäten der zweiten Formel, wie sie der Ap. Vicar im Norden hat, die englischen Ap. Vicare hatten und die Bischöfe in Kleinasien und America zu haben scheinen. Vergl. oben S. 299 ff.

7. Die wahrscheinlichen Facultäten der Missionare im Ap. Vicariate des Nordens, vergl. oben S. 228 f.

8. Die Facultäten des Erzpriesters von England 1615. vrgl. oben S. 41. Note 1.

9. Die Facultäten des Superiors der holländischen Mission, vergl. oben S. 95.

Hierzu kommen

10. Die Quinquennalfacultäten der polnischen Bischöfe, in Form eines Breve an den Erzbischof von Warschau vom 9. October 1818 bei Theiner, Neueste Zustände der kathol. Kirche beider Ritus in Polen und Rußland. Augsb. 1841 S. 493., mit der Bemerkung, daß diese Facultäten sämmtlichen lateinischen Bischöfen in Polen gegeben werden. Die Einleitung spricht aus, daß in der traurigen Zeit, welche für die polnische Kirche damals erst vor Kurzem vorübergegangen war [2]), außerordentliche Facultäten nöthig geworden seien, die hier von Neuem auf fünf Jahre verlängert werden. Also die Bischöfe der alten katholischen Republik hatten dergleichen nicht gehabt. Theiner aber, indem er sie ganz allgemein als die polnischen „Quinquennalfacultäten" bezeichnet, verräth aus der römischen Praxis, daß sie noch immer

---

1) Theiner, Schweden und seine Stellung zum heil. Stuhl unter Johann III. rc. Augsburg 1839. Th. 2. S. 44. des Urkundenbuches mitgetheilt.
2) Vergl. Th. I. S. 456 ff.

unverändert ertheilt werden. Sie sind den deutschen Facultäten der formula tertia nahe verwandt, zeigen aber eine besondere Tendenz auf Erleichterung der Ordinationen.

11. Die Facultäten der französischen Bischöfe aus der Revolutionszeit [1]). Der Krieg der Revolution mit der Curie, welcher in der Nacht vom 4. August 1789 begann und mit der Constitution vom 14. Sept. 1791 und ihrer Forderung des sg. Bürgereides der Geistlichen auf das heftigste entbrannte, ist bekannt. Er brachte der französischen Kirche die abnormsten Zustände: Veränderung der Diöcesangränzen von der Kirche nicht anerkannt, die vereideten Priester als Excommunicirte von ihr behandelt, die Refractairs, die der Staat verfolgte, von ihr als die ordentlichen Geistlichen angesehen. An mehr als einem Puncte Zustände, die an das Catacombenleben der ersten römischen Christen erinnern. Um in dieser Verwirrung die kirchliche Ordnung möglichst zu erhalten, gab man den getreuen Bischöfen und den Administratoren vacanter Diöcesen, mittels verschiedener Indulte, außerordentliche Facultäten: anfangs nur drei, hierauf noch drei andere (20. Mai und 18. August 1791) [2]). Erstere durch ein Breve in gewöhnlicher Form an omnes Archiepiscopi et Episc. Regni Galliarum: „wegen der großen Noth in Frankreich, wo der Gottesdienst öffentlich nicht mehr gehalten werden kann, durantibus praesentibus Regni Galliarum calamitatibus ac ad Nostrum et Ap. Sedis beneplacitum, quatenus urgeat necessitas et Ecclesiae utilitas — postulet.“ Letztere drei durch Rescript (Ex Aud. sacra) des Präfecten der Propaganda und nur auf ein Jahr. Als hierauf (16. Decbr. 1791 und 8. Jan. 1792) eine große Zahl — anscheinend sämmtliche getreu gebliebene — französische Bischöfe den Pabst um ampliores nonnullas facultates baten, die sie niemals gebrauchen würden, ohne in ipso actus tenore die Erklärung beizufügen, daß sie als päbstliche Delegaten handeln, und zugleich versprachen, rücksichtlich der sogen. gallicanischen Freiheiten der curialen Ansicht sich zu fügen: so acceptirte der Pabst, nachdem er (19. Jan. 1792) eine eigens berufene Congregation darüber vernommen hatte, das letzterwähnte Versprechen und gab durch Breve vom 19. März

1) Vergl. S. 213. Note 2.
2) In der Collect. brevium (vergl. vor. Note) t. 1. p. 183.

1792 ein „General-Indult“ von vierzehn Facultäten [1]), von denen dreizehn ganz neu waren und eine die erweiternde Wiederholung eines schon 18. August 1791 concedirten Punctes. Alle aber werden nur auf ein Jahr, falls die Noth so lange daure, gegeben [2]); auch die beiden früheren Facultäts-Indulte werden unter der letzten Nummer (14) auf die Dauer dieser neuen Ertheilung prorogirt und dadurch zu einem Ganzen mit derselben vereinigt, welches später wiederholt verlängert worden ist (10. Decbr. 1792. 16. Decbr. 1793. 10. Decbr. 1795) [3]). — Diese gesammten Concessionen haben die größte und zum Theil wörtliche Verwandtschaft mit den deutschen Quinquennalfacultäten. Obwohl die Formel nicht dieselbe ist. Was man zuerst, noch vor dem General-Indulte gestattete, waren die Erleichterungen des persönlichen Pontificirens, ja man ging darin weiter als in Deutschland, durch Erlaubniß einer noch formloseren Bereitung des heil. Öles, und zur Deputation einfacher Priester, um tragbare Altäre zu weihen. Sodann Erleichterungen der Ordination; wiewohl weniger als in den deutschen Facultäten. Endlich einen Theil der Erleichterungen des geistlichen Amtes unter Gefahren der Verfolgung; jedoch gleichfalls weniger, als in Deutschland. Das General-Indult fügte hierauf auch die übrigen für Frankreich brauchbaren Theile der deutschen Facultäten form. tert. hinzu und substituirte nur der von letzteren genommenen Rücksicht auf die Ketzerei allemal die auf die Revolution. Fast alles Andere aus der formula III., mit unwichtigen Auslassungen, ist wörtlich benutzt und nur mit den Modificationen der Erweiterungen versehen, welche die eigenthümliche Lage des damaligen Frankreichs verlangte. — Als die Ruhe zurückkehrte, hörten diese Facultäten auf [4]).

Was das Hamburger Manuscript und das Bullarium der Congregation über Facultäten enthalten, ist zwar nicht Weniges, aber

---

1) Facultates concessae ab Apost. Sede singulis Archiepp. et Epp. ac Dioecesum administratoribus Regni Galliarum Communionem et Gratiam Sedis Ap. habentibus. Collect. cit. tom. 2. p. 30. 34.

2) Die hinzuzufügende Erklärung, daß man nur als Delegat die Facultät gebrauche, ist dieselbe, wie die in Num. 7. der deutschen Quinquennalen.

3) Collect. cit. p. 61. 108. 157. 177. Die Collect. selbst ist von 1796, kann also spätere Verlängerungen nicht mittheilen.

4) Vuillefroy, traité de l'administr. du Culte Cathol. Paris 1842. p. 273. macht über die Ehedispensen Mittheilungen von 1818, aus denen dies deutlich hervorgeht.

nichts Vollständiges. Doch würde es zur Erläuterung des Rechtes der Propaganda von großem Werthe sein.

Nur reicht alles Dies doch noch nicht einmal zur rechten Basis einer Darstellung aus, wie sie im Eingange dieses Abschnittes postulirt worden. Dazu müßten vielmehr nothwendig alle zehn Formeln der Facultäten, welche die Propaganda giebt, bekannt sein, sowie außerdem ihr libellus facultatum für die Missionare, falls er, wie es den Anschein hat, etwas Anderes ist, als eine der genannten zehn Formeln. Bis jetzt wird jedes sichere Vorgehen in Benutzung auch des bekannten Materials dadurch gehindert, daß bei dem Wenigsten darunter gesagt werden kann, ob es nicht für den Inhaber durch andere noch unbekannte Facultäten vervollständigt sei oder gewesen sei.

Vorläufig also würde unter allen Umständen nur übrig bleiben eine S a m m l u n g sämmtlicher documentirter Abweichungen vom Canon, welche das Missionsrecht aufweis't, nach irgend einer äußeren Ordnung atomistisch zusammengestellt; und ich hatte mir eine solche Zusammenstellung nach Anleitung und zur genaueren Beleuchtung der deutschen Quinquennalfacultäten vorgesetzt. Indeß gebe ich, um abzukürzen, die relative Vollständigkeit, die ich darin erreichen könnte, auf und beschränke mich auf eine bloße B e i s p i e l s a m m l u n g derartiger Relaxationen.

Von der Besonderheit des Behördenorganismus der Propaganda, von der Leichtigkeit, mit welcher Ämter darin errichtet und verändert werden, von der Art sie zu erwerben, namentlich auch den mannigfaltigen und abgekürzten Formen der Bischofsernennung, von der Amovibilität ad nutum, welche mit den meisten Ämtern im Propagandengebiete verbunden ist, und der dadurch eigenthümlich streng modificirten Unterordnung der Beamten, sowie von der unmittelbaren Verbindung, in welcher viele auch niedere Missionsbeamte mit der römischen Centralbehörde selber stehen, ist oben gehandelt worden. Der Gedanke, aus welchem diese Züge insgesammt hervorgehen, ist der der Zweckmäßigkeit. Man hat nicht Zeit, mehr Formen zu beobachten, als durchaus nothwendig sind; man muß den Missionar und den Missionsobern jeden Augenblick von einem Posten abrufen können, wo er nicht mehr genug nützt. Er muß in der Hand seiner Vorgesetzten sein,

wie ein Krieger in der Hand seines Officiers. Jede einzelne Erscheinung läßt sich auf solche Gedanken zurückführen.

Damit man aber den Eifer, der an ein so schwieriges Geschäft wie die Mission geht, durch belohnendes Entgegenkommen anfeuere und zugleich die Arbeiterzahl möglichst erhöhe, erhalten die Missionare Erleichterungen der Ordination: schon seit 1579 ward, wie wir gesehen haben, den Alumnen der päbstlichen Collegien gestattet, außer den gewöhnlichen Terminen, ohne Beobachtung der Interstitien, ohne Dimissorialien ihrer Bischöfe und ohne Titel ordinirt zu werden [1]). Namentlich die Ordination ohne Titel (tit. missionis) ist ausführlicher besprochen worden [2]). Dergleichen Privilegien, und zwar nicht mehr bloß auf Alumnen der Collegia Pontificia beschränkt, geben nun auch die deutschen Quinquennalfacultäten: sie gestatten dem Bischofe, jeden ihm untergebenen Candidaten des geistlichen Amtes extra tempora und non servatis interstitiis, sowie ein Jahr vor dem gesetzmäßigen Alter zu weihen (Num. 12. 13.); weiter aber geht dessen Macht zu dispensiren nicht, und nur noch nach einer andern Seite kann sie thätig werden: von den Irregularitäten ex delicto nämlich diejenigen, welche ex occulto delicto proveniunt (die aus dem homicidium voluntarium ausgenommen) hinwegräumen (Num. 8.) — Hier gehet nicht ganz so weit die Facult. formulae secundae, indem sie auch bigamia vera ausnimmt; sonst stimmt sie damit überein. Vollständig dieselbe mit den Quinquennalen ist die polnische Facultät von 1818 und die französische von 1791 bis 92, jedoch geht letztere auf dem Puncte des defect. aetat. weiter, indem sie drei Jahre zu erlassen gestattet. Bloß den letztgenannten Defect berührt (hier übereinstimmend mit den Quinquennalen) die indische Jesuitenfacultät von 1708; zur Ordination extra tempora und sine titulo zu dispensiren gestattet die des Possevinus von 1578. Die Bulle Cum hora undecima von 1258 gab die Facultät wegen einer Ordination, die temporibus indebitis, infra aetatem legitimam, interstitiis non servatis oder per saltum geschehen sei, bloß hinterher zu dispensiren; daneben aber die Dispensationsbefugniß von jeder Art

1) Vergl. Th. I. S. 83 ff.
2) Vergl. Th. I. S. 225 ff.

Irregularität, ohne alle Ausnahme, wie ein Legat des päbstlichen Stuhles sie habe. Auch Possevin erhielt sie so allgemein und ebenso der Erzpriester von England (1615), dessen Facultät hier zwar ganz ähnlich klingt, wie die der deutschen Bischöfe, darin aber weiter geht, daß sie nicht auf occulta und nicht auf delicta beschränkt ist. — Auch auf einer Anzahl einzelner Puncte wird wird sie von anderen Facultäten übertroffen. Vom Defectus natalium gestattet schon die Bulle von 1258 zu dispensiren, wenn nur der Dispensandus kein adulterinus oder incestuosus ist; Possevinus hatte und die polnischen Bischöfe haben die gleiche Facultät ohne solche Einschränkung. Possevin hatte auch die Befugniß vom Defectus corporis und die polnischen Bischöfe haben die vom Defectus plenae lenitatis und ex bigamia zu dispensiren. Letzterer Defect bedarf bei den italischen Griechen keines apostolischen Dispenses [1]); und für China ist der defect. scientiae aufgehoben, wenn der zu Ordinirende nur lateinisch lesen kann, auch ohne es zu verstehen, und eine Erklärung des Meßcanon und der Sacramentsformeln empfangen hat [2]). — Auch mit der Competenz des Ordinirenden wird es so streng nicht genommen [3]); und rücksichtlich der Form der Ordination wird den griechisch-unirten Bischöfen in Italien nach ihrem heimischen Euchologium zu verfahren gestattet, obwohl dies nicht alle sieben Stufen der Weihe anerkenne [4]).

Indeß nicht bloß die Ordination des Missionsgeistlichen ist erleichtert: auch die Pflichten seines Ordo sind ihm zum Theil

1) Bull. Propag. 3, 39. Bened. XIV. 1742.

2) Bull. Propag. 1, 182. (1673).

3) Apostol. Vicare von China erhalten ein für alle Mal die Erlaubniß, Christen aus den von Muhamedanern, Heiden und Ketzern besessenen Diöcesen, ohne Dimissorien zu ordiniren (Ibid. 1, 214. 1673). Dies erinnert an die obenerwähnten Alumnenfacultäten. Die Dispensfacult. zur Weihe von jedem rechten und treuen Bischofe kommt oft vor, z. B. 1258 und für Possevin. Die Italogräci haben ihre besonderen Bischöfe dafür, bedürfen aber doch der Dimissorialien von ihren lateinischen Ordinarien. Bull. Propag. 1, 3. 3, 34 f. Ebenso die Armenier. Ibid. 5, 81. Doch ist schismatischen Bischöfen die Ordination nicht absolut verboten. Ibid. 1, 2. und 3, 35. In Ostindien hatten die Jesuiten und andere Ordensmissionare bis 1673 die Facultät, niedere Ordines selbst zu ertheilen. Ibid. 1, 177. 203.

4) Anfangs sollte dieser Mangel ausgeglichen werden, später wird er für gleichgültig erklärt, weil die Griechen diese Ordines entweder nie gehabt, oder mit andern verbunden haben. Auch die Interstitien brauchen bei ihnen nicht beobachtet zu werden, um weit hergekommene Ordinanden nicht warten zu lassen. Bull. Propag. 1, 3. 7. 34. (VI).

vereinfacht; entweder um gefährliches Aufsehen, das seine Thätigkeit sonst beschränken würde, zu mindern, oder an anderen Orten auch um Eingeborene des Missionsgebietes, welche in mehr als einer Beziehung besonders brauchbare Missionare sein können, nicht durch große Strenge von der geistlichen Laufbahn abzuschrecken.

Die deutschen Quinquennalen und ebenso die facult. form. secundae gestatten in diesem Interesse weltliche Tracht, wo ohne diese der Aufenthalt am Orte der Mission unmöglich wäre, und Substitution anderer Gebete für das Divinum officium, wo man das Brevier nicht bei sich tragen kann, oder sonst eine gesetzmäßige Verhinderung hat (Num. 17. 18.). Letztere Befugniß giebt ganz ebenso die englische Facultät von 1615; während den chinesischen Priestern, die nicht Latein können, das Officium in der Landessprache, den Griechen, more suo zu halten erlaubt ist [1]). Den Basilianern wird ein kürzeres und dubliner Nonnen ein verändertes Brevier bewilligt [2]). Benedict XIV. erwähnt, daß das Officium in der Orientalis Ecclesia kein Gesetz, aber eine gleich heilige Gewohnheit sei und schärft dies Maroniten und Cophten ein [3]). — Ein hervortretenderer Punct ferner ist der Cölibat. Hierüber handelt eine Verordnung Benedicts XIV. zunächst für die kophtische Kirche [4]), aber mit umfassender Erörterung des Unterschiedes in der Disciplin der orientalischen und der lateinischen. Sie meint, erst allmälig sei der ursprünglich beobachtete [5]) Cölibat in der ersteren fallen gelassen: erst Gregor XIII. habe mit Berufung auf D. 31. c. 14. die bisher bloß den griechischen Priestern gestattete Ehe auch den maronitischen erlaubt und nur vorgebeugt, daß solche, die lieber ehelos bleiben wollten, nicht zur Ehe gezwungen werden, sed potius piis exhortationibus ad id inducantur. Die Griechen nun dürfen heirathen, solange sie nur minores ordines haben, und, wenn sie Priester werden, alsdann ihre Frau behalten [6]); nicht aber erst in den Ordines ma-

1) Bull. Propag. 1, 182. 1, 6. 3, 34.
2) Ibid. 3, 377. 4, 344.
3) Ibid. 3, 201.
4) Ibid. 3, 198 ff. (1745).
5) Er beruft sich dafür auf D. 31. c. 14. — c. 7. X. de poenit. et remiss. (5, 38.) c. 6. X. de cler. conjug. (3, 3.)
6) Gl. ad D. 28. c. 8. Daß Griechen bei conjugatis sacerdotibus beichten dürfen, Bull. Propag. 1, 6. 3, 30.

jores eine solche nehmen. Auch sei es eine unrichtige Ansicht, daß wenigstens ein Diaconus sich dies bei seiner Weihe vorbehalten könne; vielmehr würde seine Ehe stets nichtig sein. Auch dem kophtischen Clerus wird die Erlaubniß zu heirathen ebensoweit gegeben, und der schismatisch-kophtischen Gewohnheit, daß auch Diaconen noch heirathen, widersprochen [1]. — Das **Studium der Chirurgie**, welches als Theil der Medicin dem Clerus sonst verboten ist, wird den französischen Capucinermissionaren und ist mehrmals Einzelnen gestattet worden [2], weil die Ausübung der Heilkunst den Zwecken der Mission zum Anhalt dienen könne. — Der **Handel** ist den Missionaren wiederholt verboten worden, doch giebt es Dispensationen von der Strafe [3]. — Endlich wie die **Simonie**, wo sie Landessitte ist, behandelt wird, zeigt das Beispiel des maronitischen Patriarchen, dem Benedict XIV. für das h. Öl fernerweit geradezu Geld zu nehmen zwar verbietet, ebendasselbe Geld aber unter dem Titel des subsidium Charitativum sich zahlen zu lassen gestattet [4]. Auch in den fac. form. secundae ist Dispensation von aller Simonie, jedoch dimissis beneficiis, gestattet.

Die **Anstellung der Pfarrer** geschieht im Allgemeinen durch collatio libera [5]; daß sie auch etwa durch Wahl der Ge-

1) Wenn sie noch im Schisma und in Hoffnung, ihre Frau behalten zu können, als Diaconen geheirathet haben, so sei die Dispensation schwer und führe beinahe zu Widersprüchen. Denn da die Ehe nichtig war: so würde eine neue Eingehung derselben, nach geschehener Dispensation nothwendig werden; was die Kophten kaum begreifen und selten auch nur wollen würden. Dennoch sei öfters dispensirt und ehemals auch den Mendicanten-Missionaren die Facultät dazu gegeben worden (sie steht in der Bulle Cum hora undecima v. 1258). Benedict will daher noch nicht abschließen, sondern verlangt von den kophtischen Missionaren eine neue Relation, ob solche Dispensationen plus commodi et utilitatis, vel potius scandali et detrimenti allaturae sint rei Catholicae (a. a. O. p. 203. 4.). Ein solcher Bericht ward wirklich abgestattet und hatte die Folge (1750. Bull. Pr. 1, 271 f.), daß alle Dispensationen dieser Art nach Rom gezogen wurden. Würden sie dort gegeben, so solle — in directem Widerspruch mit starken Aeußerungen von 1745 — die renovatio consensus dann nicht unbedingt nöthig sein. Denn wiewohl nach der Curialpraxis und für die Italograeci diese Ehe zweifellos null sei (Bened. c. Etsi pastoralis §. 7. n. 25), so sei dies für die Orientalis Ecclesia doch noch bestritten und möge so unentschieden bleiben.

2) Bull. Propag. 2, 104 ff. (1725). Ms. Hamb. p. 27. (1628) u. s. f.

3) Bull. Propag. 1, 81. 159. 4, 13. 17 ff.

4) Bull. Propag. 1, 16.

5) So z. B. Griech. Melchit. Bull. Propag. 4, 364. — Deutsch. Ap. B. 5, 18. In Ägypten der kopht. Vicar, nicht der Präfect der Capuciner-Mission. Ibid. 3, 193.

meinde geschehen und letztere sogar das Absetzungsrecht haben könne, wird desfallsigen nordamericanischen Gemeindeansprüchen gegenüber schlichtweg für unmöglich erklärt, kommt aber in der Schweiz vor [1]).

Für Verwaltung des priesterlichen Amtes giebt die Formula II. und III. wörtlich übereinstimmend die Facultät, so oft es nöthig ist, zweimal am Tage Messe zu lesen (licentia binandi), ferner eine Stunde vor Tag und eine nach Mittag, ohne Messediener, unter freiem Himmel oder unter der Erde, auf einem zerbrochenen Altar oder einem Altar ohne Reliquien, und in Gegenwart von Ketzern, Schismatikern, Ungläubigen und Excommunicirten. Nicht minder, das Sacrament für Kranke, wo sonst Gefahr des Sacrilegiums von Ketzern oder Ungläubigen drohen würde, ohne ein davor brennendes Licht aufzubewahren und auch geheim und ohne Licht den Kranken zu bringen (Form. III. 15. 16.) Abgesehen von dem letzteren Puncte, den sie so speciell nicht erwähnt, stimmt hiermit auch die englische Facultät von 1615 überein [2]); nur daß sie statt des unvollständigen Altars einen tragbaren substituirt und die Stunde, von wo an Messe gelesen werden darf, bestimmt auf 3 Uhr früh feststellt. Die französische Facultät von 1791 verleihet etwas beschränkter dasselbe; die Jesuitenfacultät von 1549 blos die licentia binandi und die indische (1708) die obige Verlängerung der Meßzeit und die Erlaubniß unter der Erde, unter freiem Himmel und auf einem altare portatile zu celebriren. Die holländische von 1790 gestattet allein den letztgenannten Punct und das Meßlesen vor Tag (antequam e luce dies). — Andere Eigenthümlichkeiten bewahrt die unirte griechische und orientalische Kirche, deren Ritus von der Curie unter besonderen Schutz genommen wird [3]).

---

1) Bull. Propag. 3, 407. 4, 42. vergl. oben S. 141. Note 1.

2) Vergl. Bull. Propag. 3, 311.; wo Benedict XIV. das durch die licentia binandi verletzte cap. Consuluisti De celebrat. missar. anführt.

3) Bullar. Propag. 3: 100. 340 ff. 355 ff. 377 ff. 389 ff. 5, 76. 103. Die Griechen dürfen nicht nach lateinischem Ritus, sondern müssen nach griechischem die Messe lesen. Ibid 1, 11. 3, 30. (1566. 1742). — Den italien. Griechen ist unverwehrt, zum lateinischen Ritus überzutreten, den Melchitischen hingegen ausdrücklich verboten. Der umgekehrte Schritt ist nur durch Apostol. Dispensation möglich. Bull. Propag. 3, 27. 300. und 3, 102. Die Kinder der Melchiten, auch aus gemischten Ehen, folgen allemal dem Ritus des Vaters. Ibid. 103.

So ist den Griechen gestattet, nach der Consecration, vor der Consummation, etwas Wasser in den Kelch zu gießen [1]) und rücksichtlich der Meßzeit sind sie nicht an die lateinischen Normen gebunden; wenn sie nur nicht später als drei Uhr Nachmittags celebriren [2]). Die Hostien von Gründonnerstag sollen zwar nicht, nach voll griechischer Sitte, das ganze Jahr aufgehoben werden, um Viatica für Kranke zu liefern, aber, zu demselben Zwecke, alle anderen geweiheten Hostien wenigstens vierzehn Tage lang [3]). Ferner über das in der orientalischen Liturgie gebräuchliche Gebet für den Fürsten sagt Benedict XIV. [4]), daß es bei den Äthiopen, Kophten, Armeniern, Syrern vorkomme und erklärt es mit Bellarmin dahin, daß für einen ungläubigen König zu beten unverboten, da derselbe kein Ketzer, also nicht excommunicirt und zwar noch nicht Christ, aber doch für das Christenthum noch zu gewinnen sei [5]). Auch in der Türkei, in Japan und China dürfe der Priester für den Landesherrn ausdrücklich in der Messe beten: nicht aber dürfe dies — nach Apostolischer Tradition, ja Constitution — für einen ketzerischen Fürsten geschehen: denn dieser sei excommunicirt [6]). Übrigens denken, und dies komme als solidior responsio am Schluß, die Griechen bei jener Erwähnung in der Messe überhaupt nicht an den türkischen, sondern an christliche Könige und Herren. — Den Illyriern wird, wie anderen Orientalen, ihre Muttersprache bei der Messe erlaubt [7]); den Missionaren in China, daß sie dieselbe mit bedecktem Haupte lesen [8]). — Die obenerwähnte Befugniß, das Sacrament heimlich zu bewahren und den Kranken zu bringen, wiewohl mit bestimmter vorgeschriebenen Formen, haben auch die serbischen [9]).

Was sonst die Sacramentsverwaltung angeht: so hatte Possevin (1578) und der Erzpriester von England (1615) die

1) Bullar. Propag. 1, 5. (1595. warm oder kalt) 3, 357. (1753. warm).
2) Ultra horam nonam. Bullar. Propag. 1, 6.
3) Bullar. Propag. l. c.
4) Bullar. Propag. 3, 406. (1756); über das Euchologium.
5) Insofern gelte das Meßopfer doch auch ihm.
6) Wenn es aber in Deutschland doch geschieht, wie erklärt sich das? Vergl. z. B. oben S. 346. Note 3. eine Äußerung desselben Pabstes.
7) Ritus slavo-latinus im litteral-slavischen Idiom; das Bulgär-Slavische wird hingegen verboten. Bullar. Propag. 3, 336 (1754).
8) Ibid. 1, 197 (1673).
9) Ibid. 3, 112.

ganz allgemeine Facultät, alle Ceremonien, außer den nothwendigen, dabei wegzulassen; während die Bulle Cum hora undecima weiter keine Abweichung in dieser Rücksicht gestattet, als den Gebrauch alten heil. Öls; was sehr oft wiederholt wird [1]).

Unter den Relaxationen, die beim heil. Abendmahl vorkommen [2]), ist bei Weitem die wichtigste der Laienkelch; worüber schon die Generalconstitution für die italischen Griechen (1742), ausführlicher aber eine zunächst auf die Armenier bezügliche Verordnung (1755) spricht, in der auch die ganze Kirche des Orients berücksichtigt und dargelegt wird, wie dieselbe ihren eigenthümlichen Ritus hierin behalten solle [3]). Benedict XIV. bemerkt dabei zuerst über den italisch-griechischen Ritus, daß in der Kirche des griechischen Collegiums zu Rom den Laien der Kelch gereicht werde, und zwar ritu graeco, fermentato sanguine intincto, d. h. mit einem Löffel, welchen der Priester dem Empfangenden in den Mund steckt; den übrigen Italograeci sei der Kelch nur gestattet, wo er schon hergebracht ist, und nur sofern sie bekennen, daß auch im Brodte allein der ganze Christus sei. Hingegen in der ganzen Orientalis Ecclesia, wo der Laienkelch recipirt gewesen, werde er auch, falls er nicht freiwillig aufgegeben worden, gestattet: letzteres aber sei von Abyssiniern, Aethiopiern, einigen Griechen und Maroniten geschehen. Hiedurch gewinnen, wie mir scheint, auch die ähnlichen Concessionen, die Österreich und Bayern im sechszehnten Jahrhundert erhielt, ihr rechtes Licht.

Für die Taufe ist in Serbien erlaubt, wenn Verfolgungen es nöthig machen, selbst nothwendige Ceremonien wegzulassen: doch sind sie alsbald nachzuholen [4]). Über die chinesischen Privilegien in diesem Puncte ist oben die Rede gewesen [5]). Den italienischen Griechen ist gestattet ihre etwas veränderte Taufformel, sowie ihre Sitte des Salbens dabei zu behalten [6]).

1) Die Jesuiten in Indien dürfen bis vier Jahr altes gebrauchen.

2) In China darf das österliche Abendmahl auch später im Laufe des Jahrs genommen werden. Bullar. Propag. 1, 124. Abergläubischer Gebrauch der Hostie wird allgemein streng verboten: 4, 5. Der griechische, ehemals erlaubte Ritus, den Kindern gleich bei der Taufe wenigstens den Wein zu reichen, ist später abgeschafft. Ibid. 3, 354.

3) Ibid. 3, 33. 355. De usu administrandae Eucharistiae sub utraque specie etiam laicis, quoad Orientalem et Graecam disciplinam.

4) Ibid. 3, 111 (1744).

5) Vergl. S. 535 ff.

6) Bullar. Propag. 3, 25 (1742). Vergl. 1, 5.

Für die Firmung ist — was schon die Bulle Cum hora undec. 1258 verlieh — die Administration durch einen Priester anstatt des Bischofs wiederholt gestattet. Für China behaupteten die Jesuiten diese Facultät [1]; haben sie aber nicht mehr. Der orientalischen Kirche hingegen ist sie geblieben: indem der taufende Priester gleich am Schluß der Taufe selbst firmt. Nur soll den so Gefirmten begreiflich gemacht werden, daß sie eine Todsünde begehen, wenn sie nicht die sich darbietende Gelegenheit ergreifen, sich später in gewöhnlicher Art sub conditione noch einmal firmen zu lassen. Die italienischen Griechen haben nicht das gleiche Privilegium [2]. Natürlich mußten hiernach auch die Facultäten der lateinischen Missionare im Orient eingerichtet werden: man ertheilt sie aber jetzt nur den Präfecten solcher Missionen [3].

Die Beichte kennt für die Griechen und die orientalische Kirche eine besondere Form der Absolution [4], viel allgemeiner aber Absolutionsfacultäten in reservirten Fällen, die sich gewöhnlich auch auf den Erlaß der in foro externo verdienten Strafen beziehen. Für Häresie und Schisma bedarf sie jeder Missionar in ketzerischen oder schismatischen Landen; und für die Apostasie erhält er sie gewöhnlich mit. So werden sie schon in der Bulle Cum hora undec. 1258 gegeben, so hatte sie 1578 Possevin in Schweden, so erhalten sie noch heute alle Besitzer der zweiten und dritten Facultätsformel in Deutschland und anderwärts. Nur für die schwersten Wiederholungsfälle ist hier die Absolution auf dem for. externum wenigstens dem Pabste reservirt geblieben (Num. 1.). Andere Absolutionen in Reservatfällen gestatten die deutschen Quinquennalen allgemein; während in Österreich die Fälle der Bulle In Coena Domini ausgenommen bleiben. Eben so allgemein kommen sie für Mendicanten-Missionare schon 1226, für die Jesuiten seit 1549 [5]), ebenso für Possevin in Schweden und den Erzpriester von England (1615) vor.

1) Bullar. Propag. 1, 176 f. 203. Num. 28. (1673), wo auf der Synode von Tunking sie ihnen, unter Zutritt des Pabstes abgesprochen ward.
2) Bullar. Propag. 3, 28. vergl. mit 3, 102. 190.
3) So dem P. Guardian des h. Grabes (1740). Bullar. Propag. 3, 1. vergl. 3, 102 (1743); und dem Präfecten der koptischen Mission (1750). Ibid. 3, 267 ff. Es waren Verhandlungen vorhergegangen, in denen es jeder dortige Missionar erbeten aber nicht erhalten hatte. Ibid. p. 190—192.
4) Vom Concil. Florent. vorgeschrieben. Bull. Propag. 1, 1. 3, 29.
5) Durch Decret der Propaganda v. 1638 (Bull. Propag. 1, 203. Num. 25)

Die Ehe ist ein Sacrament, dessen Verwaltung auf dem Missionsgebiete mancherlei Relaxationen Raum giebt.

Die practisch wichtigsten, oder wenigstens meistgenannten davon beziehen sich auf das Ehehinderniß zu naher Verwandtschaft oder Schwägerschaft, von welchem sie in gewissen Graden zu dispensiren gestatten. — Die Regel des canonischen Rechtes [1]) verbietet solche Ehen in den ersten vier Generationen, und anfangs suchte man sie auch wider entgegenstehende Volkssitten durchzuführen [2]). Erst die Missionsunternehmungen des sechszehnten Jahrhunderts veranlaßten entschiedene Ausnahmefacultäten auf diesem Puncte. Die Jesuitenfacultät von 1549 erlaubt, in den entferntesten Bezirken der Sarazenen- und Heidenländer die Neophyten in gradibus illicitis, soweit nicht jus divinum entgegenstehe, zu dispensiren. Jedoch nur de jam contractis. Pius IV. dehnte dies für Indien und den übrigen Orient auch auf erst einzugehende Ehen aus (15. Jun. 1563: — de contrahendis) [3]). Später wurde es durch ausdrückliches Verbot Alexanders VIII., in primo consang. vel affinit. gradu zu dispensiren, eingeschränkt, dann aber Dispense in primo affinitatis ex illicita copula wieder von Clemens XII., und zwar selbst in linea recta, gestattet: wiewohl nur für das forum conscientiae [4]). Während der übrige und Hauptinhalt dieser Facultäten, der anfangs auch bloß für das Forum des Gewissens galt, später pro externo foro gleichfalls gegeben ward [5]). Ein Streit der westindischen Bischöfe mit den Je-

---

sind die allgemeinen Absolutionsfacultäten der Orden zwar aufgehoben, für die Jesuiten aber kamen sie noch 1708 in Indien unverändert vor.

1) c. 8. X. de Consang. et Aff. (4, 14) Innoc. III. Concil. Lateran. IV. c. 50 (1250).

2) Bullar. Propag. 1, 7. Innocent. IV. in Bezug auf die Griechen: doch sollen schon bestehende Ehen der Art per dispensat. bestehen bleiben; was gegen die Regel des Concil. Lateran., daß keinerlei Verjährung eine Ausnahme begründen dürfe, eigentlich schon verstößt.

3) Diese historische Auskunft geben die weiter unten zu betrachtenden Actenstücke: Bull. Propag. 2, 101 ff. 3, 454. (1734 u. 1757). In quocunque seu quibusvis a jure divino non prohibitis consang. vel aff. gradd.

4) Bullar. Propag. 3, 454. 460. vergl. mit 2, 101 ff.

5) Für den Fall, daß die Ordinarii locorum schwer erreichbar, d. h. über zwei Tagereisen oder 200000 Schritt entfernt (Bull. 3, 460. — In einer gelegentlichen Erwähnung dieser der Absenz gleich zu achtenden Entfernung führt Clemens XI. 1708. Bull. 2, 5. sie auf eine mir nicht bekannte Constitution P. Paul des III. zurück) sind. Wo sie hingegen zu erreichen sind, da sollen sie in foro judicial. die fragliche Dispensation ertheilen; jedoch unter Beirath und

suiten über diese Facultät ward 1757 entschieden [1]) und dabei sowohl das Territorialgebiet ihrer Geltung — nämlich, außer beiden Indien aliaeque Maris Oceani Regiones, auch Äthiopien, Angola und sämmtliche loca transmarina —, als auch der Begriff der „Neophyten" festgestellt, welcher erstgetaufte Eingeborene, deren Söhne und die Mestizen, nicht aber Quarteronen und noch Entferntere begreift. Wenn Cerri mittheilt, daß französische Capuciner-Missionare in Brasilien, „weil sie unter den Wilden Leute fanden, die sich ganz ohne Rücksicht auf Gradverbote verheiratheten," seiner Zeit die Befugniß erhalten haben, Neubekehrte „bis zum zweiten Grade" zu dispensiren [2]): so wird er dieselbe Facultät meinen. Im Jahre 1766 erhielt sie auch, auf wohlbegründetes Ansuchen, der Bischof von Quebec [3]). Bei den Ertheilungen concurriren Propaganda und Inquisition.

So weit geht man im Missionsgebiete, während in Italien selbst den dortigen Griechen die Ehe im vierten Grade, die bei ihnen Sitte sei, noch von Benedict XIV. auf das Strengste verboten ward [4]).

Für Deutschland, England ꝛc. geht die zweite Formel weiter, als die dritte, selbst mit deren gewöhnlicher Erweiterung durch besondere Gratia [5]). Es ist hier die Dispensation de contractis und de contrahendis zu unterscheiden, und die zweite Formel spricht bloß von letzterer. Beide gestatten höchstens im dritten Grade zu dispensiren: die dritte Formel aber nur wenn er rein, die zweite auch wenn er mit dem zweiten Grade gemischt ist. So gleichfalls, jedoch nur wegen großer Noth, die englische v. 1615; während die holländische v. 1790 und die polnische v. 1818 nur so weit, wie die dritte Formel gehen. De contractis hingegen erlaubt letztere die Dispensation auch im rein zweiten Grade;

Mitwirkung der Jesuitenmissionare. So Bull. Propag. 2, 5. (1708) 101 (1734). Bei der Erneuerung der Facultäten im Jahre 1752 wurden die Bischöfe von diesem Beirath entbunden, sollen aber, wo sie keine Vicare haben, bloß an Jesuiten diese Facultäten subdelegiren. Bullar. Propag. 3, 461. Anders als noch 1734. Ibid. 2, 101 f. Alle solche Dispensationen sind gratis.

1) Bull. Propag. 3, 454. Von der Inquisition. Vergl. 461.

2) État prés. de l'Egl. p. 265.

3) Bull. Propag. 4, 105. ispensandi in secundo consang. et aff. gradu.

4) Bull. Propag. 4, 39.

5) Vergl. oben S. 206. 207. Note 4. Breslau, Culm und Posen haben, auf diese Art, Facultäten bis 2 consang. und 1/2 affinitatis doch nur in einer gewissen Anzahl Fälle.

ebenso die polnische v. 1818; während die englische v. 1615 und die holländische v. 1790 nicht so weit gehen. — Possevin hatte 1578 in Schweden die Facultät de contractis wegen occulta impedimenta ganz unbeschränkt, wegen manifesta bis zum 5/3 Grade zu dispensiren; de contrahendis hatte er kein Mandat.

Von anderen Ehehindernissen giebt die fac. form. II. und III., sowie die polnische Facultät das Recht, über die Impedimente publ. honestatis, criminis und cognationis zu dispensiren, sowie jus petendi debitum, wenn es verloren war, zu restituiren. Letztere Befugniß ertheilt auch die englische Facultät von 1615 und die indische Jesuitenfacultät von 1708. — Benedict XIV. endlich erzählt [1]), daß in den Relationen der Missionare zweierlei Dubia häufig vorkommen: zuerst daß ein verheiratheter Heide getauft wird und eine Christin heirathen will, den Aufenthaltsort seiner früheren Frau aber nicht kennt. Hier habe Gregor XIII. für Angola, Äthiopien und Brasilien, wo der Sclavenhandel diesen Fall besonders häufig macht, die neue Verheirathung erlaubt. Zweitens dies, daß ein Mann Christ wird, der mehrere Frauen hat und eine davon, die mit übertreten will, aber nicht die erste, zu heirathen gedenkt. Nun habe schon St. Thomas gesagt, nur die erste sei die rechte; und will sie gleichfalls die Taufe nehmen: so wird der Mann sie behalten müssen. Aber wie, wenn man nicht weiß und nicht leicht erfahren kann, ob sie es will? Hier habe Pius V. für Indien die Ehe mit jener andern gestattet, und auch alle Apostol. Vicare und Missionspräfecten in Asien, Africa und America erhalten Facultät, darüber zu dispensiren. Wir haben gesehen, daß dieselbe sich in der formula secunda findet.

Betrachten wir endlich auch noch das Ehehinderniß der disparitas cultus und die nach streng katholischer Ansicht durch dasselbe verbotenen gemischten Ehen [2]). Es werden zur Beurthei=

1) De Synodo Dioecesan. lib. 13. c. 21.

2) In Rom und für den Kirchenstaat wird nicht darüber dispensirt. Folgender Fall zeigt diese Regel und wie man sie umgehen kann. König Ludwig von Bayern engagirte sich einen in Rom lebenden deutschen Künstler für München; dieser aber machte sein Kommen davon abhängig, daß seine römische Braut als Frau ihn begleite. Er war Protestant, sie katholisch: die Eltern nicht dawider, aber gewillt, nur als Frau das Mädchen aus Rom wegziehen zu lassen. Dort konnte selbst der König eine Dispens zur Trauung nicht erlangen: soll aber von Cardinal Lambruschini selbst auf den Ausweg verwiesen sein, der dann eingeschlagen ward. Die Verlobten ließen sich nämlich in München per

lung dieser Lehre vom Standpuncte der vorliegenden Arbeit aus einige Beiträge zu geben sein; und eine Erscheinung, die bei der dem Gegenstande vor einigen Jahren gewidmeten lebendigen Aufmerksamkeit zuweilen als Willkür getadelt worden, daß nämlich Benedict XIV. in den Niederlanden ganz andere Grundsätze darüber befolgt hat, als in Polen, erklärt sich von hier aus einfach.

Der Domherr Roskovány [1]) hat mit vielen Documenten nachgewiesen, daß der römische Stuhl in Verwerfung der gemischten Ehen nie geschwankt hat: daß diese, als Vehikel der Ketzerei, zur Competenz der Inquisition gehören [2]): daß die Pönitenziarie, unter anderen Gewissenssachen, auch in dieser, daß die Congregation des Concils, wegen ihrer allgemeinen Competenz darin wiederholt gesprochen und alle übereingekommen, solche Ehen als valida, jedoch illicita zu characterisiren und die Pfarrer zu ihrer Verhinderung, eventuell aber zu bloß passiver Assistenz anzuweisen [3]). Ein Decret der Inquisition vom 20. Jun. 1628 verbietet die Eingehung gemischter Ehen, bevor Abjuration der Ketzerei erfolgt sei; womit zwei Erlasse Clemens XI. v. 1706 u. 1707. übereinstimmen [4]). Während eine Resolution der Propaganda von 1638 ausführt, daß auf ihrem Gebiete, pro locis in quibus haereses impune grassantur, ferner wo katholische Religionsübung nicht gestattet sei, gemischte Ehen nicht durch Censuren, sondern nur durch Ermahnungen verhindert werden sollen [5]). Und indem auf eine Anfrage aus Dalmatien 1671 die Inquisition wieder wie 1628 antwortet und für das katholische Deutschland (1706. 1707) die Dispensation zu gemischten Ehen

procuram trauen und als die desfallsigen Scheine ankamen, war man die Gültigkeit der Ehe anzuerkennen auch in Rom bereit.

1) Roskovány, De matrimoniis mixtis inter Catholicos et Protestantes. Quinque Ecclesiis 1842. 2 Bde 8. Ich berufe mich unter den vielen Büchern über diesen Gegenstand, der Kürze wegen, allein auf dies vollständigste.

2) Rosk. tom. 1. p. 5.

3) Rosk. tom. 1. p. 11. (1580. 1590. 1597). Der zweite Bescheid ist an den Erzbischof von Gnesen und bezieht sich auf Russia et Pomerania. Auch Urban VIII. (B. v. 30. Dec. 1624. Rosk. t. 2. p. 75.) erklärt es für seine Pflicht, quantum in Nobis est die gemischten Ehen fern zu halten.

4) Rosk. t. 1. p. 18. Novaës Storia dei Pontef. t. 14. p. 26.

5) Rosk. l. c. Anscheinend sind die betreffenden Documente aus Lerchenmüllers constitutioneller Kirchenzeitung, Kempten 1831. S. 206. abgedruckt und deren Meinung, daß die römischen Congregationen also uneins in dieser Frage seien, schon damals von Wolf zurückgewiesen worden.

versagt, auch 1710 die belgischen Bischöfe anweis't, sie gänzlich nicht zu leiden [1]): so beklagt zwar Benedict XIV. in seiner bekannten Declaration darüber für Holland (1741), daß dergleichen abscheuliche, von der Kirche für immer verbotene Heirathen dennoch vorkommen, weis't auch die Bischöfe an, sie möglichst zu verhindern; erklärt sie aber für gültig und will den katholischen Theil nur zur Pönitenz und baldiger Bekehrung des akatholischen Theils angehalten wissen [2]). Auf Missionsgebiete also sollen gemischte Ehen gestattet, auf katholischem Gebiete verboten sein; und da Polen damals noch terra catholica zweifellos war: so ist es keineswegs ein Widerspruch, wenn der Pabst fast gleichzeitig mit obiger Declaration es den polnischen Bischöfen für eine intolerabilis calumnia und groben Irrthum erklärt, wenn dem römischen Stuhle nachgesagt sei, daß er rücksichtlich der gemischten Ehen laxer geworden. Vielmehr seien Dispensationen dazu niemals anders, als unter der Bedingung vorhergehender Abjuration der Ketzerei ertheilt; und wo es aus besondern Gründen, in vereinzelten Fällen und fast bloß bei gekrönten Häuptern dennoch anders geschehen sei, da sei es doch immer nur unter eignen Cautelen und unter starker und ausdrücklicher Mißbilligung (improbasse, damnasse, — abominare et detestari etc.) vorgekommen; sonstige Relaxationen könnten nur durch die Executoren, nicht die Curie verschuldet sein. Der heil. Stuhl, erklärt Benedict sich weiter [4]), tolerirt oder ignorirt solche Ehen an Orten, wo er sie zu hindern nicht vermag: d. h. eben in den Ländern, wo die Inquisition gebunden und daher die Propaganda competent ist. Er thut dies, um größere Übel zu vermeiden. — Pius VI. dehnte 1793 die holländische Instruction auch auf Cleve aus [5]), während er dem Erzbischofe von Mecheln, wie Clemens XIII. es dem Bischofe von Straßburg ge-

1) Rosk. tom. 1. p. 56. 58. 67.

2) Im Übrigen beschäftigt sich diese Declaratio sive Instructio besonders mit der Form der Eheschließung und ist, weil letztere ganz auf dem Tridentinum beruhet, auch von der Congr. Concilii gearbeitet; steht aber im Bullar. Propag. 3, 9 ff.; und der Platz characterisirt sie.

3) Rosk. tom. 2. p. 74 ff. (29. Jun. 1748).

4) In einem zweiten Breve an die Bischöfe von Polen (8. Aug. 1748) Rosk. p. 79: tolerat quidem in aliquibus locis Ap. Sedes matrimonia (mixta), quum nequeat impedire; et ecclesiastica qusdam prudentia, ne majora mala enascantur, dissimulat et tacet.

5) Rosk. tom. 2. p. 91. Münch, Emser Congreß. S. 350.

than hatte [1]), auf das Eindringlichste die constante kirchliche Praxis einschärft [2]), daß dergleichen Ehen ein Sacrilegium und nimmermehr zu billigen seien; zumal wenn noch dazu Dispensation wegen Verwandtschaft nöthig wäre. Wiewohl er ihm, gegenüber dem damals ganz neuen Josephinischen Toleranzedicte, und nach dem Beispiele eines von Benedict XIV. an den Bischof von Breslau 1752 erlassenen gleichen Schreibens, zu dissimuliren gestattet, wo er nicht dispensiren könne; um größeres Übel zu meiden. Jedoch solle er dann wenigstens dawider vermahnen. Ebenso hat Pius VII. (1803) dem Coadjutor von Mainz die Gedanken des Benedictinischen Breves für Polen ausdrücklich wiederholt, und bestätigt, daß gemischte Ehen zwar nicht in Deutschland, wohl aber anderswo

---

1) **Bullar. Propag. 4, 79. (1763).** Die Diöces begriff, wegen der im Elsaß an mehreren Orten geduldeten Lutheraner, viel Missionsland.

2) **Bullar. Propag. 4, 267.** (1782) italienisch; dasselbe Rescript lateinisch und weitläuftiger, nebst noch einigen dazngehörigen Documenten, bei **Rosk. 2, 61.** — Das angezogene Schreiben an den Bischof von Breslau ergiebt, daß dort und damals von gemischten Ehen die Rede war, bei denen zugleich wegen Verwandtschaft dispensirt werden sollte. So auch hier. Für Breslau, sagt Pius, konnte der Pabst toleriren, weil dort die Sache alt war; in Belgien hingegen ist sie neu und darf nicht eingeführt werden. Jede Dispens ist eine **gratia** und kommt als solche bloß Gläubigen zu, die unter Obedienz der Kirche leben; Ketzer sind derselben unwürdig und nur in seltenen Ausnahmefällen theilhaftig. Assistenz des Pfarrers kann, wo eine gemischte Ehe unvermeidlich ist, unter folgenden Bedingungen stattfinden: 1) An ungeweihtem Orte, ohne heiliges Gewand, ohne allen Segen und kirchliches Gebet. 2) Nach eidlicher und schriftlicher, von zwei Zeugen bestätigter Erklärung des akatholischen Theils, dem katholischen ungehinderte Religionsübung und die katholische Erziehung sämmtlicher Kinder gestatten zu wollen; wie es von Maria Theresia für die Griechen in Triest bestimmt worden (Für die unirten italienischen Griechen gilt, daß Kinder aus gemischten Ehen mit ihnen dem Vater folgen müssen, wenn er lateinisch ist, es nach seinem Willen dürfen, wenn er der Grieche ist. Die Ehegatten sollen jeder bei ihrem Ritus bleiben; doch kann ein Grieche auch der lateinischen Frau folgen. Ist der Mann lateinisch, so traut sein Pfarrer; ist er griechisch so kann man wählen. **Bened. XIV. Bullar. Propag. 3, 26. 40.**). 3) Nach der gleichen Erklärung des katholischen Theils für sich und die Kinder. 4) Ohne kirchliche Proclamation. — Von diesen Regeln könne nicht abgegangen werden in Ländern, wo einem ganz oder großentheils katholischen Volke die Neuerung erst aufgedrungen weeden solle. — Wo solche Ehen bereits geschlossen seien, da dürfe allenfalls dann der katholische Theil zu den Sacramenten zugelassen werden, wenn er die sündliche Heirath aufrichtig bereut nnd in der Beichte nochmals ernstlich verspricht, an der Bekehrung seines Gatten zu arbeiten; nicht minder das Versprechen katholischer Kindererziehung wiederholt und zugleich zusagt, das anderen Gläubigen gegebene Ärgerniß möglichst wieder gut zu machen. — Diese Principien sind in dem bekannten Breve vom 25. März 1830 an die westlichen Bischöfe Preußens und der sonstigen neueren Gesetzgebung über gemischte Ehen, auf die und deren Modificationen hier nicht weiter eingegangen werden kann, leicht wiederzuerkennen.

ex disparitate cultus verboten seien [1]). Daß es selbst den deutschen Ordinarien im Grunde nicht zustehe, sie zu erlauben, behauptete Herrn von Wessenberg gegenüber Consalvi [2]). Auch als in neuester Zeit (1840) das vierte Provincial-Concilium von Baltimore das Verbot gemischter Ehen wenigstens insofern einschärfte, daß es ihre Gefährlichkeit und die vom katholischen Pfarrer dabei bloß passiv zu leistende Assistenz der kathol. Kirche von Nordamerica hervorhob [3]), wurde in dem Bestätigungsdecrete der Propaganda dazu [4]) eine Redactionsveränderung gemacht, welche es feststellen sollte, daß dergleichen Ehen nicht vom Bischofe allein, sondern nur durch Apostolische Dispensation gestattet werden könnten. Was zwar bloß theoretisch ist — denn in obiger Art zu dissimuliren ist auch dem Bischofe nicht verboten —, aber doch das strenge Festhalten der curialen Gesichtspuncte zeigt. Es ist in seiner Art dasselbe, wie die für deutsche Fälle ähnlicher Art in Rom unerbeten gegebene Dispensation [5]).

Der letzte Punct des Eherechts, welcher hier noch zu erwähnen bleibt, ist die Eingehungsform.

Wo das Tridentinum publicirt ist, sind alle nicht coram parocho et duobus testibus geschlossenen Ehen nichtig; wo es nicht publicirt ist, da genügt nach wie vor der bloße materielle Consens zur Gültigkeit der Ehe. Die Anerkennung, welche Ehen der Protestanten in der kathol. Kirche finden, beruhet darauf, daß sie an Orten letzterer Art geschlossen zu sein pflegen, die im Allgemeinen mit dem Gebiete der Propaganda identisch sind. Die Propaganda

---

1) Rosk. tom. 2. p. 88: Et licet in quibusdam regionibus propter locorum et temporum difficultatem easdem connubia tolerari contingat, id quidem ad eam referendum est aequanimitatem, quae nulla ratione approbationis et consensus cujuspiam loco habenda sit, sed merae patientiae, quam ad majora vitanda mala affert necessitas, non voluntas (1803). Vergl. d. Bulle v. 8. Octob. 1802. bei Kopp, kath. Kirche im 19. Jahrhundert. 1830. S. 369. Note.

2) Kopp a. a. O. Daselbst in der Note ist die Acte über Cassation der ersten Ehe Jerome Napoleons abgedruckt. Da sie in Nordamerica (terra missionis) abgeschlossen war: so konnte sie nicht wegen disparit. cult. getrennt werden: es geschah wegen Mangels elterlicher Einwilligung.

3) Fascicul. Synodor. Baltimor. p. 54. 59. im Bull. Propag. tom. 1. Anhang. — Der Pfarrer soll dabei einen Talar tragen dürfen, der Bischof außerdem das Rochetto, Superhumerale und bischöfliche Kreuz.

4) Ibid. p. 73.

5) Jacobson-Richter Zeitschr. f. R. u. Pol. der Kirche 1847. S. 254.

gab, auf eine Anfrage aus Polen, schon 1638 [1]) den Bescheid, daß eine vor einem ketzerischen Geistlichen geschlossene Ehe nur dann gültig sei, wenn an dem Orte des Abschlusses das Tridentinum nicht erweislich publicirt worden. — In den Niederlanden nun war es zwar, wenngleich nicht ohne Widersprüche, formell publicirt; gleich nachher aber die katholiche Kirche vertrieben worden; und ob es dort gelte, war doch zweifelhaft [2]). Zwar war in Rom die Majorität dafür; zu einer anders gesinnten Minorität aber gehörte der nachherige Pabst Benedict XIV. und veranlaßte schon als Cardinal eine specielle Untersuchung darüber. Die holländischen Ap. Vicare, sammt dem Bischofe von Ypern (1737), sowie, auf Veranlassung des Conciglio auch der Erbischof von Mecheln und die übrigen belgischen Bischöfe, hatten schon seit lange darzulegen gesucht, daß in Holland auch die ohne tridentinische Form geschlossenen Ehen gültig sein müßten: und zwar nicht bloß die vor einem protestantischen Pfarrer, sondern — was in den Augen der katholischen Kirche keinen Unterschied macht — auch die vor einem dortigen Magistrat [3]) eingegangenen Ehen. Jetzt übertrug Benedict die Sache vom Concilium an eine Specialcongregation, die (1741) dahin votirte: für holländische Protestanten seien jene Ehen gültig, für Katholiken nicht; über gemischte Ehen aber nicht einig werden konnte [4]). Der Pabst, in seiner bekannten Declaration v. 4. Nov. 1741 entschied hierauf, daß auch letztere Ehen wie protestantische behandelt werden sollten, und trat im Übrigen bei [5]); auch beschränkte er die Geltung dieser Licenz streng auf die niederländische Republik und ihre Truppen in den Barrierefestungen. — Wenn beide Theile katholisch sind, gelte jedoch auch dort das Tridentinum für sie. Indeß berücksichtigen diesen Fall die holländischen Facultäten von 1790 und gestatten, Katholiken die aus Rechtsunkunde, oder weil kein katholischer Pfarrer vorhanden war, nach ketzerischer Form in die Ehe getreten sind, falls sie zusammen bleiben wollen und durch kein canonisches Impediment daran gehindert werden, **ratihabendo**, und ebenso auch **de contrahendis**, zu dispensiren.

1) Roskov. tom. 1. p. 18. (13. Nov.).
2) Roskov. tom. 1. p. 66. 79 ff. Die Reihe von Documenten Benedicts XIV.
3) Über diese civile Form, die nach niederländ. Recht die kirchliche ersetzen konnte, s. Brouwer De jure connub. Ed. Delphis 1714. p. 687.
4) S. die Vota bei Rosk. p. 84.
5) Bullar. Propag. 3, 9 ff. Rosk. p. 89. 90.

Etwas anders kommt die Civilehe in Serbien vor, wo sie, falls die türkische Eingehung der Ehe vor dem Cadi wirklich rein bürgerlich sei, nach gehörig vorgenommener kirchlicher Eingehung, gestattet wird [1]). — Possevin hatte (1578) in Schweden nur die Facultät, Ehegatten die als Ketzer verheirathet, dann aber bekehrt worden, hinterher und selbst in dem Falle noch einzusegnen, wenn ihre Ehe schon durch den Tod gelöst wäre.

Soviel von der Ehe.

Vota zu commutiren gestatten dem Delegaten mehrere Facultäten: die deutschen Quinquennalen (9.) und die englischen v. 1615 nehmen jedoch das votum castitatis und religionis, die formula secunda, die französischen v. 1792 und die Jesuitenfacultäten für Indien bloß das letztere, die Bulle Cum hora undecima (1258) nimmt gar keins aus.

Ebenso wird die Erleichterung des Fasten mehrfach erlaubt. Die Quinquennalen (19), in wörtlicher Übereinstimmung mit der formula secunda und der englischen von 1615, gestatten in den Fasten und besonders der Quadragesima, wenn es nützlich ist (si expediri videbitur), Fleisch- Eier- und Milchspeisen zu erlauben, die Jesuitenfacultät von Indien erlaubt ganz allgemein dasselbe, und wie gerade in Indien und China dergleichen Relaxationen bestritten worden sind, ist oben erwähnt [2]). — Für die Kirche der Levante kommen wenigstens Abänderungen der Fastenordnung vor. Letztere ist für die Melchiten und die ganze Orientalis Ecclesia strenger, als für die Lateiner: doch soll sie gehalten werden und kein Missionar, sondern bloß der Patriarch darf davon dispensiren [3]). Den italienischen Griechen wird es für das Beste erklärt, wenn sie, nur ohne Zwang, die lateinische Fastenordnung annehmen möchten; jedoch dürfen sie auch die griechische behalten: wenn sie nur nicht beide confundiren [4]).

Daß der Bischof das heil. Öl an anderen Tagen und mit geringerer Feierlichkeit bereiten dürfe, als die kirchliche Ordnung eigentlich verlangt (Quinq. 14.), kommt öfters vor und wird bei solchen Missionaren, die nicht Bischöfe sind, durch die obenerwähnte

1) Bullar. Propag. 3, 109. (1745).
2) Vergl. oben S. 354 ff.
3) Bullar. Propag. 3, 98. 340. 375.
4) Ibid. 3, 41 f. Num. 7 ff. Vergl. 1, 3. 6. —

Facultät, altes Öl zu brauchen, ersetzt. Die Bereitung selbst kann er Anderen nicht auftragen. Zur Reconciliirung polluirter Kirchen, so wie zur Benediction von Paramenten und Meßutensilien kann er bloße Priester delegiren (11); was ebenso auch in der formula secunda und sehr ähnlich in den französischen Facultäten von 1791 vorkommt. — Diese Befugnisse sind für Missionare in schismatischen und häretischen Ländern, wo sich also alte ehemals katholische, nunmehr aber dem Katholicismus entfremdete Kirchen finden, von großer practischer Bedeutung und waren daher schon in der Bulle Cum hora undecima (1258) und in den Jesuitenfacultäten von 1549, in ersterer mit der Erweiterung, auch neue Kirchen zu gründen u. dgl. m., enthalten. Possevin (1578) und der Erzpriester von England (1615) hatten sie bloß so weit sie sich auf die Benediction, nicht sofern sie sich auch auf die Reconciliation beziehen, die, für letztgenannten wenigstens, wohl dadurch ersetzt war, daß er auch tragbare Altäre weihen und die Macht dazu seinen untergebenen Priestern übertragen konnte. — Anhangsweis bemerke ich noch, daß das Lesen verbotener Bücher im Interesse der Mission, um nämlich ihre verderblichen Lehren zu bekämpfen, wie in der zweiten und dritten Formel, ebenso auch in den Jesuitenfacultäten für Indien, in denen Possevins und in den englischen von 1615, wenn auch nicht allenthalben unter gleicher Formulirung, vorkommt.

Diese Beispiele zu den deutschen Quinquennalfacultäten werden genügen, um den oben dargelegten Gedanken eines besondern „Rechtes der Propaganda" mehr ins Licht zu setzen.

Wie die Curie dasselbe auf das Niveau des normalen canonischen Rechtes allmälig zurückzuführen beflissen ist und wie sie in dieser Beziehung die Form bleibender Legislation und die bloßer Facultätsertheilung schätzt, zeigt aus neuester Zeit eine Äußerung des Breve Universalis Ecclesiae v. 29. Sept. 1850 [1]). Pius IX. rühmt sich darin, das canonische Recht nach England möglichst zurückzuführen: hebt in diesem Interesse alle bisher dort bestandenen Missionsprivilegien auf, verspricht aber gleichzeitig, durch Facultäten der Bischöfe für Erhaltung eines zweckmäßigen Ausnahmerech-

1) Die Stelle findet sich in dem im Anhange meiner Schrift: Die Propaganda in England. Leipzig 1851. gegebenen Abdrucke auf S. 177.

tes zu sorgen. Allerdings schritt er, indem er die widerstandsfähigere Form der Ausnahme brach, in der Rückkehr zur Regel fort: ist aber damit nichts weniger als am Ziele. Dies würde vielmehr dort und in der ganzen Welt erst dann erreicht sein, wenn alle Staaten wieder so streng katholisch eingerichtet wären, wie jetzt nicht einmal der Kirchenstaat selbst es mehr ist.

Je unwahrscheinlicher die Erreichung dieses Zieles ist und je mehr die Curie selbst mit manchen, namentlich den nordamericanischen Ausnahmezuständen sich zu befreunden anfängt: um so wichtiger wird es, zu wissen, wie weit sie, den verschiedenen Rücksichten gegenüber, die sie dazu veranlassen können, in der Statuirung rechtlicher Ausnahmen schon gegangen ist und noch geht. Ich kann meine obigen Andeutungen nur mit dem Wunsche schließen, daß sie beitragen möchten, eine gründliche Untersuchung dieser Frage anzuregen.

Anhang.

(Vergl. oben S. 250. Note 1.)

RELAZIONE

DELLA VISITA FATTA ALL' INCOGNITO DA ME

VALERIO MACCIONI

VESCOVO DI MAROCK VICARIO APOSTOLICO,

NELL ANNO 1671.

DELL' INFELICE DIOCESE D'HALBERSTAT, RIDOTTA IN PRINCIPATO SECOLARE DALL INIQUA PACE DI MUNSTER.

ALLA SACRA CONGREGATIONE DE PROPAGANDA FIDE, ROMA.

Em^{mi} e Rev^{mi} Signori.

Non m'è possibile di scrivere senza lagrime la rilazione che hora porto all' E.E. V.V. della Visita fatta da me per loro commando nella compassionevole Diocesi d'Halberstat e di quel picciol grege Cattolico, mentre l'infelice stato di quello richiede da ogni cuore christiano questo pio Tributo alle sue miserie. La potenza de' Protestanti che calca con superbo piede que' loughi, che altra volta godevano della vera libertà trionfa delle nostre perdite e la Chiesa è talmente oppressa da Ministri Eretici del Signor Elettore di Brandenburgo, che a pena può sollevare il capo, e vede piu tosto mancare, che crescere la sua disciplina. Ella è come una Rosa che circondata e quasi oppressa da una infinità di spine, che sono le contraditioni dè medesimi Eretici, e percossa da rabbiosi calori de' infero, languente si vede, essendo pur troppo anch emersi con il loro mal' essempio à levarle il suo raro colore alcuni dè nostri Cattolici cosi secolari come ecclesiastici, et anche regolari, che lontani da loro superiori s'usurpano una licenza cosi eccedivamente nel vivere, che la loro vita pende piu tosto al libertinismo, che all' osservanza religiosa, da che ne sono poi seguiti que' scandali già noti a cotosto Em^{mo} sagro Congresso. Non gli manca però fra tante sue calamità il verde della speranza, che si ha primo nell' assistenza particolare del Signor Iddio, e poi nella diligenza di molti altri Religiosi che como buoni operay s'affaticano al possibile per la S^{ta} Fede, come intenderanno l' E.E. V.V. da questo mio breve racconto.

Il Signor Canonico D. Gio. Federico Deutchz Vicario Generale di detta Diocesi postovi da Monsignor Arcivescovo di Magonza, che come pretende se ne chiama metropolitano, mi ricevè con gran carità e cortesia dimostrando ogni atto di riverente ubbedienza alla S^{ta} Sede et a Monsign. Ill^{mo} Nunzio di Colonia, che a questo gli haveva scritto una lettera molto amorevole e zelante, dandomi anche per mia guida per visitar'i luoghi fedeli della Diocese il Padre Ambrosio Swering minore osservante, lettore di Teologia in Halberstat, prattico et amato in quei Contorni, — e perche io haveva ricevuto gia prima relazioni, che questo Signore, siccomo fù noto, fosse decaduto appresso i zelanti Cattolici da quel buon concetto che haveva sempre portato a cagione del Matri-

monio del Signor Canonico Carlo Cristoforo di Dentcbz suo nipote, e del noto scandalo seguito nel convento delle Monache Cisterciensi d'Hadersleben poco distante d'Halberstat frà l'Abbadessa et il Proposito Confessore, quasi che questo bnon Vecchio havesse lasciato per sua poca cura scorrere questo male, non mancai d'informarmi con diligenza della sua Vita e modo di procedere, ed hebbi con mio contento da persone degne di fede assai bona relatione, intendendo, che egli oltre l'essere pio e divoto, e celebrare qnotidianamente per lo più la missa, sia zelante pella Religione, e che habbi sempre sostenuto e che tuttavia sostenghi il partito, Jus, e prerogative do' Cattolici nella Corte elettorale di Brandemburgo, e co' Ministri della Regenza d'Halberstat, dove, et appresso de' quali egli e' amato e stimato grandemento; anzi hora il medesimo Signor Elettore di Brandenburgo l'ha dichiarato Consigliere negli affari Politici dello stesso Principato d'Halberstat, dove vivando il Principe Leopoldo d'Austria, ultimo Vescovo Cattolico che ha retto quella Cbiesa, è sempre stato suo Vicario Generale si nello spirituale, come nel temporale.

Non ho pero tralasciato d'ammonirlo caritativamente et iucuicargli la vigilanza dovuta, mà cgli s'è scusato col dire quanto al signor suo Nipote, che ba preso moglie all' improviso senza suo consenso ò saputa e senza dote, come quello che si era maritato per amore, e che per non abbandonarlo, havea creduto, cbe il Sommo Pontefice fosse per dare alle sue humilissime suppliche benignamente la dispensa, come si è poco fà pratticato con un Canonico Cattolico di Brandemburgo, sopra di che egli scrisse già particolari lettere, certo attendendo e sperando la gratia della dispensa dà Sua Beatitudine. Che, se con la solita clemenza e Paterno affetto si degnasse di concederglila, Etiam cum obligatione aliquid annatim pauperibus erogandi retento Canonicatu per mantenersi bonoratamente dà gentilhomo, tanto più che non bà, nè può havere figli dalla consorte, dice che riceverà tal Gratia in grado di charità, et il detto Nipote unitamente col zio animato per il favore, che attende dalla bontà Pontificia, s'affaticarà maggiormente à promovere il bene della religione e proteggere l'autorità della Chiesa et i Ministri della S^ta^ Sede in quelle Parti, dove il magistrato politico s'usurpa oltre il Temporale anche lo Spirituale. Se poi il Sommo Pontefice non volesse fare simile Gratia (che simile dicono sia già stata concessa ad altri) il sopradetto Signor Vicario m'ha promesso d'operare cbe detto suo nipote ancbe . . . . di Patrimoniale . . . . . il Canonicato, siceome per sue lettere sene dicbiara ancora m. n. . . . .

Quanto poi al restante egli dice, che i Prelati degli ordini mon. Cisterciense e Benedettino dovviano colà mandare religiosi d'altra conditione, e per verità io ho havute informazioni, che vi mandino per lo più huomini inesperti e giovani, e poco morigerati, che forse essi non possono governare nè' loro monasteri, i quali poi essendo o Propositi,

o Capellani di quelle Monache, che de' loro ordini sono nella stessa Diocesi, e che altra volta erano sotto l'Ordinario: in vece di regerle come dovviano, fanno come gli pare, con danno ancora dell economia de' beni di quelle povere Madri. E se tal volta per rimediare à questo et ad' altri inconvenienti vi si é portato qualche Visitatore dell' ordine bono e zelante, essi coll' autorità della Regenza hanno impedite le loro visite, e si sono colla potenza degli Eretici resi immuni dall ubbedienza de' loro superiori; ed io credo che s'havessero subodorata la mia visita fatta incognitamente, havviano forse fatto il simile per vietarla.

Le famiglie che sono in questa Diocesi non sono per lo piu intieramente Cattoliche, et é cosa deplorabile il vedere in una Casa, ansi sedere ad una sol mensa Padre, Madre e Figlii, che diversamente imbevuti, diversamente credono.

Hà ottenuto un Canonicato della Chiesa Cathedrale il nobile Hermano Otto Barone di Westerbolt Cattolico e di Patria di Colonia, rinnneiatoli da un Luterano, onde s'é acquistato questo luogho, et hora facendo questo signore di 12 anni studia in Magonza, e si spera in lui col crescere d'età non solo l'augumento dell' arti liberali, mà anche di Virtù Christiane e Zelo per la Sta Fede Catholica.

Un Prete per nome Paulo, della Diocesi di Colonia, gode un Canonicato della Beata Vergine, Chiesa collegiata che è in Halberstat, mà continnamente se ne ste absente con pregindizio ben grande, per lo pericolo che detto luogo poss' essere occupato da un Luterano, sopra di che l' E.E. V.V. potranno ordinare ciò che giudicaranno a proposito.

Vengo hora a darle ragguaglio delle Chiese, che sono e nella Città e nella Diòcesi. La maggior parte e le piu cospicue delle quali col sopradetto Padre all' incognito ho visitate, sotto pretesto di veder l'antichità di quei depressi sacri luoghi: havendo consolato et animato le bone religiose e caritativamente ammonito le tepide e meno zelanti, havendo ancora fatto il simile a' tutti quelli del Clero si secolsro come regolare, co' quali hebbi l'occasione d'aboccarmi.

La Chiesa Cathedrale detta di S. Stefano, fondata, e largamente dotata da Carlo Magno, circa l'anno 780. Il primo suo Vescovo fù S. Hidelgrino; la fabrica cominciata perfezionò e dedicò Hidelgrino più giovine, 4º Vescovo della medesima. Bernardo 7º Vescovo riparò la Chiesa abbruggiata l'anno 942. Hildevardo 8o Vescovo di nuovo la consacrò, e dedico' l'anno 994. Fu già dotata per 22 Canonici, e 36 Vicarii, mà hora il numero de' Canonici è ristretto à 18. Di questi undici sono partecipanti e si dicono maggiori. Gli altri, che non parteccipano, minori si chiamano. Vi sono ancora altre due Classi di Canonici, la prima è di quelli che succedono à partecipanti, la seconda di quelli che succedono a questi della prima Classe, secondo l'elezione che ne fanno gli XI. participanti, che soli hanno la facoltà di eleggero; o di questi partecipanti quattro solamente sono Cattolici. De' Vicarii

sei maggiori, altri minori si dicono; XI dovviano essere cattolici residenti, come erano nell' anno 1624; ma hora per ingiuria de' tempi il numero è ristretto à sei presenti e trè assenti.

Nella stessa Chiesa vi è la Capella di S. Stefano fondata per 12. Preti Cattolici, et hoggidì serve all' essercizio Catt.co quanto alla Celebrazione della missa. Nel coro si canta l'offizio de Luterani introdotto in tutte le Chiese di questa Setta, cioè l'Hore minori con salmi assignati à le ferie occorrenti. Negli maggiori festivi, e nelle Domeniche si canta la missa Luterana da un loro Pseudoprete sino all' offertorio exclusive, alla quale con habito longo e Cotta assiste un Diacono Cattolico. L'epistola si canta da un Luterano, e dopo il Credo fanno la lor predica indi in Tedesco, et ad alta voce al Popolo intelligibile fanno la loro pretesa consagrazione, seguita la Communione, e si termina il loro officio.

Nella stessa Chiesa vi è un' altra Capella dedicata alla Beata Vergine, fondata nell' Anno 1501 dalla nobilissima famiglia di Neustadt; alla quale servono cinque Vicarii Eretici detti Comissarii, che ogni giorno vi cantano salmi dell' officio della B. V.

Nella Città pure vi è la Chiesa collegiata della Beata Vergine, della quale è quel Prete Paolo Canonico absente, che ho nominato di sopra, la quale da Arnoldo IX. Vescovo di Halberstat fù perfezionata, consacrata, e dotata per 22 Canonici, e 20 Vicarii nell' anno 1008; ma hora i Canonici sono 9 e sei i Vicarii; il Preposito è Cattolico come pure un Canonico, et un Vicario; gli altri tutti sono Luterani, da quali si offizia come nella Cathedrale.

Vi è la Chiesa Collegiata de S S. Bonifaziò e Maurizio, dotata da Brancho X Vescovo circa l'anno 1030, per 12 Canonici, et altretanti Vicarii; hora quelli sono 9 e questi sei. Il Preposito, il Decano, il Seniore con duoi altri Canonici e 5 Vicarii sono Cattolici, da' quali si officia il Choro alla Cattedrale, mà nella nave della Chiesa, per importunità de Luterani. Da loro s'officia con prejnditiosa prescriptione.

Vi e' la Chiesa Collegiata di S. Paolo fondata da Bernardo Vescovo 12 d'Halberstat, e dotata nell' anno 1059. Hà 3 classi di Canonici, de' quali sei si chiamano maggiori, e trè minori, e duci Prebendati; de' maggiori tre Cattolici, de' minori duoi, e l'uno e l'altro Prebendato. I Vicarii sono sette, e di questi tre sono Cattolici, l'offizio qui si fà come nella Chiesa de' S.S. Bonifaziò e Maurizio, se non che i Luterani usurpano la nave della Chiesa, con maggiore pretesa forza, perche si servano a lor voglia delle chiavi e delle Campane della Chiesa.

Vi è la Chiesa Parocchiale di S. Martino, da' Gardolfo Vescovo 20 comminciata e da' Cittadini perfezionata circa l'anno 1202. Ha un Predicante per Rettore et un Capellano della stessa setta. Questa prima dell' Eresia era provedata dal Monastero di S. Giovanni, dell ordine de Canonici Regolari di St. Agostino.

Vi è anche la Chiesa Parrochiale di S. Giovanni, che hora è fabbricata da diverse raccolte fatte nella Città e fuori doppo la guerra, e serve al Luteranismo, essendovi Predicante e Capellano luterano. L'antica casa dal fuoro dipendeva dalla Prepositura di S. Giovanni, e come vien creduto colle loro facolta' fù edificata, e forse fù tempio claustrale de' Canonici regolari. L'essercizio Pastorale Cattolico col consenso e permissione de' S.S. Principi Elettore di Magonza come Metropolitano, e Brandemburgo come Principe territoriale, libero e solennemente si hà colla pubblica amministrazione de' sagramenti, particolarmente nella Chiesa de PP. di S. Francesco minori osservanti.

Un Miglio distante d'Halberstat in Schwaneheck vi è la miracolosa Capella del Venerabile consecrata circa del 1220 da Alberto 2°, 29 Vescovo d'Halberstad ch'era della serenissima famiglia de' Duchi di Brunswick e Luneburgo. Celebre tuttavia per gli continui miracoli, per la frequenza de' Popoli, e per due pubbliche annali Processioni; e vi si leggono questi Versi

„Bestia si quondam Baalami est ore loquuta,
„Ipsam cum Genius terruit ensa minax,
„Poplite nil mirum flexo sub imagine, Christum
„Quod farres noscant, et venerentur Equi.
„Scilicet ingenti factûm discrimine distat
„Praesens, Hic Deus est, est ibi plasma Dei.
„I nunc et Numen spoliato brutus honore
„Ut sis brutorum conditione minor." —

E per questa Capella si sono supplicate l'Indulgenze Plenarie, che s'attendono dalla Clemenza Pontificia.

Seguo hora a' descriverle i Monasterii de' Regolari che sono e nella Città e nella Diocesi, con altri luoghi pii.

Nel monte Huy un miglio Tedesco distante da Halberstat vi è un Monastero dell' ordine di S. Benedetto chiamato Huisburg; fondato e liberalmente dotato da Bernardo 12. Vescovo d'Halberstat circa l'anno 1070. L'Abbate presente per nome D. Sebastiano ab Horn habita colla sua famiglia secolare nella Corte inferiore fabbricata a piedi del monte, tenendo oltre i servitori due serve con qualche ammirazione e scandalo de' Zelanti. Egli non e' pur anche benedetto e pure vi si dice che eseguita le funzioni d'Abbate e celebri in pontificalibus. Vive sotto la Protezione del S. Elettor di Brandemburgo, et è Consigliere di stato del Principato d'Halberstat. Sopra nel Monastero presiede un Priore a sei Monachi del detto ordine.

In Hammirsleben due miglia distante dalla Città vi è il Convento de' Canonici regolari di S. Agostino, da Reginardo 15° Vescovo d'Halberstat dotato sotto il titolo di S. Pancratio nell' anno 1097; hora molto rovinato dalla guerra; et il Prelato ha sei religiosi sotto di se.

Nella Città vi è il Monastero dell' ordine di S. Francesco strictae

observantiae; fondato dal Conte Henrico di Regnstain della linea Heymburgense nell' anno 1289 sotto il titolo di S. Andrea. Il fondatore morì l'anno 1314, ed è sepulto nella Chiesa con l'habito de frati. Dal tempo della fondazione fino a quelli dell' Eresia, in questo monastero continuamente florirono gli studii sì di filosofia, come di Teologia e la regolare disciplina. Gl' alunni di questo convento fino all' anno 1595, nel quale l'essercizio Cattolico nella Cathedrale fù abrogato e i Pseudoministri introdotti, l'officio cathedrale nella stessa et in altre chiese ad instanza de' ordinarii fedelissimamente essercitarono. E dal medesimo Monastero come da un seminario di fede ortodossa, e di perfettione regolare per tutto il Vescovato, allo stato ecclestiastico e Religioso degli altri ordini, in quanto alla fedele cooperazione per conservare, e propagar la santissima fede Catholica Romana fruttuosamente si provede. Alla communita' di 30 frati presiede il P. Guardiano; allo studio Teologico duoi Padri Lettori. Alle scuole per la gioventà Cattolica dallo stesso Monastero si provede; la Chiesa come Parrochiale col Cimeterio serve alla communità Cattolica. Per le conoscenze e prattiche, che ancora hanno ne' luoghi circonvicini heretici s'affaticano intrepido et indefessamente, di promovere e conservare la sta fede, non senza pericolo della Vita. Onde se l' E.E. VV. giudicassero bene dare loro le patenti di Missionarii ciò saria con soddisfazione de' Cattolici, e con più profito della sta Fede.

Nella città pur anche vi è il Monastero dell' ordine di S. Domenico. Questo fu dal suddetto Conte Enrico fondato e dotato circo lo stesso tempo, cooperandovi la Contessa Pia sua Matrigna; hora per ingiuria del tempo è molto destrutto e poco risarcito. Presiede nel Monasterio il P. Priore è sei P. P. e dnoi fratelli Laici, mà non officiano il loro, per non vi essere numero sufficiente, ne hanno entrate à bastanza per alimentare altri religiosi. La Chiesa è sotto il titolo di S. Paolo e a poco a poco per limosine de' fedeli si vien restaurando. Pretendono ancora detti Padri d'essercitar i Parochiali.

Le Prepositura di S. Giovanni de' Canonici regolari di S. Agostino che già fù per i Domenicani Teologi celebre, hora è senza alcun religioso, havendo il solo P. Preposito, al quale per le gravissime contribuzioni a pena i beni restanti possono somministrare il necessario vitto.

Il Monastero delle Vergini dell' ordine di S. Benedetto detto Heidersleben distante circa 3 miglia da Halberstat, fù fondato e dotato dal Vescovo Bernardo Conte d'Hadmersleben etc. nell' anno 961, come si vede in un quadro essistente in Chiesa à sinistra nell' ingresso della mano diritta (?). Vi habita un' Abbadessa con 18. religiose Vergini e duoi P. P. dello stesso ordine; uno de' quali è Preposito, l'altro Capellano. Per questo monastero procurai dalla signora Duchessa d'Hanover una bona elemosina, per reedificar alcune stanze abbrucciste; con ammonizione delle religiose ad essere pie e devote.

Il Monastero delle Vergini dell' ordine Cisterciense fuori delle mura della Città situato, e detto di S. Burchardo, fù fondato e dotato nell' anno 1060 da Bernardo 12º Vescovo. In questo religiosamente vive la Signora Abbadessa con 20 Vergini religiose, sotto la cura economica d'un Prete Vicario; mà nello Spirituale sotto la Cura de' P. P. suddetti dell' osservanza. Fu trasportato fuori della Città da Corrado Vescovo 21º sotto il titolo di S. Giacomo l'anno 1208.

Il Monastero delle Vergini dell' ordine di S. Domenico in Halberstad detto di S. Nicolò nell' anno 1289 fù fondato e dotato dalla famiglia de' Conti di Regestein; alla qual fondazione doppò fù aggiunta dal Vescovo Volrado con la saputa, e consenso del Capitolo d'Alberstat, una Corte situata nel fondo del Capitolo. La Madre Priora presiede ad otto religiose Vergini. Il Preposito è ecclesiastico, Vicario Cattolico della Catedrale et i Padri Domenicani le confessono e vi predicano.

Il Monastero delle Vergini dell' ordine Cisterciense in Adersleben distante dalla Città una miglia fù fondato e dotato nell' anno 1312 da Alberto primo, Vescovo XXVIII. d'Alberstat; l'Abbadessa presiede à 18. religiose. Il Preposito e Capellano sono dello stesso ordine. In questo luogo segui lo scandalo noto, e qui pur anche furono assoluti dal P. D. Jodoco Bittero Abbate Cisterciense Berneborg. li due colpevoli: Preposito et Abbadessa.

Il Monastero di Vergini dell' ordine Cisterciense in Heimersleben nell' anno 1253 da S. S. Alberto e Ludovico uterini fratelli Conti d'Hakeborn fù fondato e dotato. L'Abbadessa qui vive con 16. religiose; l'uno e l'altro Coro dalla Chiesa sequestrato serve all' officio Cattolico, mà la nave della Chiesa al Luteranismo. All' economia presiede un preposito dello stesso ordine. E per le confessioni et altri essercizii spirituali sodisfanno li P. P. Franciscani minor. osserv. d'Halberstat.

Il Monastero di Vergini laiche dell' ordine di S. Agostino in Badersleben fù fondato e dotato dal Monastero Huysburgense nel quale dimorano otto persone religiose, facendo l'orazioni et offizio de' laici. Un prete dell' ordine Benedettino è loro economo, e la cura dell' anime dipende da Huysburgo.

L'Hospitale di S. Spirito de' Luterani per gli poveri habitanti e forastieri fù dotata dalla pia e Catholica famiglia di Regenstein nell' anno 1284. L'economo dal senato Halberst. si destina, e circa 30 persone vi s'alimentano.

Gl' Hospitali di S. Giorgio e S. Cristoforo dipendono dal Senato Halberst. et in ciascheduno di quelli vivono 20. persone, incirca 12. sono Luterani.

L'Hospitale di S. Salvatore e Sta Elisabetta fù Monastero dell' ordine Carmelitano, vi s'alimentano circa 20. persone, et è anche questo de' Luterani.

Un luogo già fabricato par gli fratri della Misericordia hora serve circa a 12 persone et è de' Luterani.

Fuori della Città alle mura vi è l'ospitale de' leprosi, che sostenta da circa settanta persone dell' uno et altro sesso; dal Capitolo della Cathedrale vi si destina l'economo che ordinariamente è ecclesiastico et hora è un Vicario della detta Cathedrale.

Nella Città la Casa del Portonariato da Bernardo primo, 7º Vescoro d'Halherstadt nell' anno 942 per 12. Vergini fù dotata. Quelle in habito religioso ed ecclesiastico devono frequentare le hore Canoniche della Chiesa Cathedrale. Sono tutte Cattoliche, fuorche una Luterana. Presiede a queste uno de' Canonici maggiori della Cattedrale, che si chiama il F. Portonarico, et hora è il Signor Canonico D. Gio. Federigo di Deutchz, Vicario generale.

La Casa Alessiana nella Città per X. Vedove da Bernardo 2º XII. Vescovo fondato dipende dalla Prepositura di S. Giovanni, di Canonici Regolari, e sono cinque o sei Cattoliche, presidendovi un Preposito del medesimo ordine.

In Città principalmente nella casa delle Orsoline vivono le povere volontarie, et hora sono solamente due Vergini Cattoliche, delle quali si hà cura dalla prepositura di S. Giovanni.

Non andsi precisamente à tutti questi luoghi minori, de' quali specifico quì il numero, per non metter in sospetto i Protestanti e per sfuggire qualche lor sinistro incontro; siccome ancora per non azzardarmi, e per schivar gl' impegni pericoli — non riguardai a tuttò di minuto, come è solito farsi nelle Visite formali ne' Paesi Catholici, ne anche administrai il sacramento della Confirmazione à quei Catholici, che le religiose particolarmente sopra tutti desideravano, per andar cautamente e con ogni circospettione, acciòche più tosto non havessi apportato danno, che bene a quei Fedeli se da qualche imprudente Cattolico fossi stato scoperto; e ciò fù consiglio del Sign Canonico de Deutchz approvato anche dal Sign. Baron de Goez residente del Imperatore in Berlino apresso il Sign. Elettor di Brandenburgo; havendomi promesso il sopradetto Sign. de Deutchz, che audando una volta a Berlino (siccome scrive e promette ancora al Sign. Cardinal Altieri Prefetto nella sua qui ingionta), vuol far ogni possibile d'impetrare da S. Alt. Elettorale di non impedirmi l'administratione di detto sacramento, per la quale è renitente à causa, che pretende non doversi ne' suoi Dominii essercitar da' Vescovi li Pontificali senza suo ordine, per dirsi egli all' Anglicana non solo Ordinario, mà supremo Vescovo di tutti li suoi stati! E per animar il buon Vecchio à cercar d'impetrar tal Permissione et altre pratiche à pro di Cattolici dal detto Sign. Elettore di Brandenburgo, da cui è amato e atimato, Alcuni pii e zelanti soggetti mi hanno detto, che giovarebbe assai che S. Santità l'honorasse del titolo e carica di Commissario Apostolico di detta Diocese d'Halberstatt, subordinato però al mio Vica-

riato, con ordinaria dependenza dalla Nuntiatura di Colonia, perche unito il Commissariato Apostolico con l'autorità, che hora hà di Consigliere di Stato di S. A. El. nel detto Principato d'Halberstat potrebbe molto operare per servitio della Religione, e de' Cattolici di quel Paese. Rappresento tutto ciò all' Eminenze Vostre come ho fatto di sopra della Missione per i Padri Minori osservanti di S. Francesco, Circa che l'E.E. V.V. risolveranno quello, che giudicaranno più à proposito per il profitto spirituale della sopradetta miserabile Diocese, e di tutti quei Poveri Cattolici.

Per terminare questa relazione, e dimostrarla così nell' ultimo lagrimevolo, come nel pupio, devo soggiungere all' E.E. V.V. R.R. l'estorsioni eccedenti, à quali sono soggetti quelli poveri religiosi e religiose, onde per essere tante à pena possono resistere, convenendogli alienare i beni et à poco à poco vedersi restituti a diminuire il numero di loro; anzi ad abandonare le Chiese et i monasterii. Vedendosi molto bene, esser tale la politica Diabolica de' ministri Acatholici per ridurli alla disperatione.

Se per qualche mezzo o di S. M. Cesarea, o d'altro Potentado si potesse per i loro ministri et Ambascistori procurar qualche sollievo à detti luoghi sacri, Capitoli e Monasterii apresso il detto Signor Elettor di Brandenburgo, il Clero sì secolare, come regolare, et in particolare le povere monache, potrebbero alquanto respirare. L'infrascritta nota che mi hanno dato servirà di testimonio alle mie parole, et intanto supplicando l' E.E. V.V. à gradire la mia bona Volontà attenderò con ogni dovuta humilità gl' ordini e le commissioni che risoeveranno darmi per via di Monsignore Nuntio di Colonia, et all' E.E. V.V. R.R. humilimamente mi inchino.

Nachtrag.

Einige aus zuverlässigster Quelle mir erst jetzt gewordene Nachrichten, die ich im Texte nicht mehr habe aufnehmen können, gebe ich nachträglich:

I.

Zu S. 414 und 499. Note 2.

Mittels einer Note vom 16. Julius 1825 übergab der Cardinal della Somaglia den Ministern von Würtemberg und Baden ein Actenstück, in welchem als Ultimatum die sechs Artikel der Bulle Ad Dominici enthalten waren. Dies sei, meinte er, die äußerste Gränze, und Preußen und Hanover hätten dieselben Puncte gleichfalls angenommen. Gleichzeitig erfuhren die beiden genannten Ministerien von dem Breve v. 16. Julius 1821 für Preußen und machten nunmehr geltend, der projectirte Modus schütze nicht: da man einig sei, daß nur solche Personen auf die bischöflichen Stühle kämen, „qui aient l'agrément des Gouvernements", so komme es vielmehr darauf an, die Proposition so zu erläutern, daß kein Zweifel über die Anwendung bleibe; wobei sie die Bedingung folgendergestalt formulirten: „Dans des lettres explicatoires de la Bulle supplémentaire adressées aux Evêques et à chaque Chapitre de province, par lesquelles toute obscurité sur le sens, dans lequel la proposition en question doive être appliquée, se trouverait complètement levée, de manière que ceuxci aient à s'entendre avec les gouvernements respectifs avant l'élection aux sièges épiscopaux et aux places de doyens et autres vacantes dans les chapitres, afin que la choix ne tombe que sur des personnes, qui aient l'agrément des gouvernements."

Der Cardinal erwiederte: die sechs Artikel hätten überzeugen müssen, daß der Pabst für die Besetzung der bischöflichen Stühle die besten Absichten habe. Der heil. Vater wolle jedoch noch weitere Beweise seiner Hochschätzung geben, indem er ein ähnliches Breve, wie für Preußen, auch an die Bischöfe und Capitel der Provinz ergehen lasse.

So geschah es: das Rottenburger Breve ist vom 28. März 1828: Quum porro ex Ivonis Carnotensis monitu florere inspiciatur et fructificare ecclesia, quando Regnum et Sacerdotium

inter se conveniunt, vestrum erit partium eos adsciscere quos ante electionis actum noveritis, praeter ceteras qualitates ecclesiastico jure praefinitas, prudentiae insuper laude commendari, nec Ser. principi minus gratos esse. Id ob oculos habeatis opus est, quando etiam juxta sancitas in iisdem nostris litteris (d. h. der Bulle Ad Dominici) conditiones jus erit vobis eligendi. Confidimus sane hisce laudatis nostris, quae et populi istius universi vota sunt, apprime vos esse obtemperaturos." In ähnlicher Art wurden die Bischöfe bei der erstmaligen Ernennung des Decans und der Domherrn angewiesen, zu beachten, daß die Gewählten nicht Serenissimo Principi minus grati wären. Das Freiburger Breve ist vom 28. Mai 1827.

Die Concession geht also über Num. 1—4 der Bulle hinaus. Vgl. Nebenius: Die kathol. Zustände in Baden. S. 60—65.

II.

Zu S. 437.

Nach einer Hildesheimer Notiz ist bei Fürstbischof Franz Egons Tode Apostol. Vicar für Hildesheim nicht sogleich Hr. von Gruben (sein voller Name war: Carl Maria Reichsfreiherr von Gruben aus dem Hause Gellsdorf), sondern noch vor ihm der Freih. von Ledebur geworden und hat dies Amt etwa ein Jahr lang — bis er Bischof von Paderborn ward — bekleidet. Als Bischof von Paderborn erhielt er dann auch später, als Gruben verstorben war (Jul. 1827), die Delegation zum Executor der Bulle Impensa.

III.

Zu S. 498.

In der Praxis der preußischen Bischofswahlen wird heutzutage zwischen den östlichen und westlichen Provinzen kein Unterschied gemacht; vielmehr hat sich das für letztere gültige Recht auch auf die östlichen ausgedehnt. Die Capitel halten eine Vorwahl, berichten deren Resultat, und wird der Gewählte alsdann nicht als minus gratus verworfen: so wählen sie ihn später förmlich.

IV.

Zu S. 234.

Außerordentliche eherechtliche Dispensations-Facultäten hatten von preußischen Bischöfen im Jahre 1832:

1. Breslau:

in contractis et contrahendis:

a. Im $\frac{2}{3}$ u. $\frac{2}{4}$ Gr. affinit. et consang. Ertheilt von der Propaganda 1822. auf 6 Jahre, 1828 erneuert.

b. Im $\frac{2}{2}$ Grade consang. et affinit. für zwanzig Fälle binnen drei Jahren. Erneuert 1825. 1828. 1831.

c. Im 1, $\frac{1}{2}$, 2. affinit. ex copula illicita occulta, ohne die Beschränkungen des Art. 10. der Pönitenziariefacultäten. Erneuert 1822 auf 6 Jahre, 1828.

d. In crim. occult., altero s. utroque machinante. Ebenso 1822., 1828. auf 6 Jahre.

e. Sanandi et valid. dispensatt. apostoll. in quocunque gradu, reticita aut post obtentam dispensationem patrata copula carnali occulta.

2. Cöln:

in contractis et contrahendis.

a. Im $\frac{2}{3}$ cons. et aff. Erneuert 1825 u. 1831, auf fünf Jahre.

b. Sanandi etc. wie oben sub e., ad beneplacitum.

c. Dispensandi a simplici voto castitatis für 30 Fälle. 1829.

3. Culm:

In 2do. simpl. affinit. et consang. cum pauperibus, necessitate urgente. Ist 1816 auf drei Jahre, 1832 einem Capitularvicar nur für zwölf Fälle gegeben.

4. Ermeland:

a. „Facult. pro foro conscientiae et extr. absolvendi et dispensandi in casibus S. S. reservatis." Unter dieser Überschrift erhielt 1817 die preußische Gesandtschaft ein versiegeltes Schreiben an den Bischof von der Pönitenziarie, unter Berufung auf deren amtliche Geheimnißpflicht.

b. Commutandi simplex votum castitatis ad beneplac. (1824).

5. Münster:

a. Im $\frac{2}{3}$ u. $\frac{2}{4}$ Gr. consang. et aff., cum pauperib. et divitt. 1829 für 20 Fälle, erneut 1831. 1832. 1836.

b. Commut. simplex votum castitatis 1825. 1829. 1832.

6. Gnesen-Posen.

In 2 et $\frac{1}{2}$ Affinit. urgente necessit. cum pauperibus für zehn Fälle in jeder der beiden Diöcesen. 1823. 1829. 1832.

Ob Paderborn und Trier gleichfalls, und ob die genannten Bisthümer auch noch andere ähnliche Facultäten besäßen, war 1832 bei der preußischen Gesandtschaft zu Rom nicht bekannt.

Die Propaganda,

ihre Provinzen und ihr Recht.

Mit besonderer Rücksicht auf Deutschland

dargestellt

von

Dr. Otto Mejer.
Professor der Rechte in Rostock.

Zweiter Theil.

Göttingen 1853.
Verlag der Dieterichschen Buchhandlung.
Leipzig.
F. Chr. W. Vogel.

In der **Dieterichschen** Buchhandlung in Göttingen sind erschienen:

Düsterdieck, F., de rei propheticae in N. T. quum universae tum Messianae natura ethica. gr. 8. 1851. 20 Ngr.

Ehrenfeuchter, F., Zeugnisse aus dem akademischen Gottesdienste zu Göttingen. Sammlung von Predigten. gr. 8. 1ste Sammlung. 1849. 1 ₰ 15 Ngr.

— — — — 2te Sammlung. 1852. gr. 8. 1 ₰. 15 Ngr.

Ewald, G. H. A., die drei ersten Evangelien übersetzt und erklärt. gr. 8. geh. 1850. 1 ₰ 22½ Ngr.

— — — Geschichte des Volkes Israel bis Christus. Bd. I. Aufl. 2. Einleitung in die Geschichte des Volkes Israel. gr. 8. 1852. 2 ₰

— — — Bd. II. Aufl. 2. 2 ₰ 15 Ngr.

— — — Bd. III. Abthl. 1. 2. gr. 8. 1847. 1852. 4 ₰ 5 Ngr.

— — — Anhang zu Band II. Hebraeische Alterthümer. gr. 8. 1848. 1 ₰ 15 Ngr.

Hemsen, J. T., der Apostel Paulus. Sein Leben, Wirken und seine Schriften. Mit einer Vorrede von Fr. Lücke. gr. 8. 1830. 2 ₰ 20 Ngr.

Jahrbücher der Biblischen Wissenschaft, herausgeg. von G. H. A. Ewald. Jahrbuch I. II. III. IV. 1849. 1850. 1851. 1852. gr. 8. 4 ₰ 25 Ngr.

Jürgens, K., das apostolische Glaubensbekenntniß und die Forderung von dessen kirchlichem Gebrauche entbunden zu werden. gr. 8. 1848. 15 Ngr.

Köllner, Ed., die gute Sache der lutherischen Symbole gegen ihre Ankläger. gr. 8. 1847. 20 Ngr.

Libri symbolici ecclesiae Catholicae, conjuncti atque notis, prolegomenis indicibusque instr. opera et studio F. G. Streitwolf et R. E. Klener. T. I. II. gr. 8. 1846. 2 ₰ 20 Ngr.

Lücke, F., über das Alter, den Verfasser, die ursprüngliche Form und den wahren Sinn des kirchlichen Friedenspruchs: In necessariis unitas, in non necessariis libertas, in utrisque caritas etc. gr. 8. 1850. 25 Ngr.

Göttingen,
Druck der Dieterichschen Univ.-Buchdruckerei.
(W. Fr. Kästner.)